

Amtsblatt der Europäischen Union

L 186



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

63. Jahrgang

12. Juni 2020

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Beschluss (EU) 2020/753 des Rates vom 30. März 2020 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam ...** 1
- ★ **Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam** 3

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS (EU) 2020/753 DES RATES**vom 30. März 2020****über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2019/1121 des Rates ⁽²⁾ wurde das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam (im Folgenden „Abkommen“) am 30. Juni 2019 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Es ist angezeigt, die Kommission nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags zu ermächtigen, nach Anhörung des vom Rat nach Artikel 207 Absatz 3 des Vertrags bestellten Sonderausschusses, im Namen der Union bestimmte Änderungen des Abkommens zu billigen, die vom Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ in einem vereinfachten Verfahren nach Artikel 9.20 des Abkommens oder, für die Listen der Beschaffungsstellen in den Anhängen 9-A und 9-B Abschnitte A bis C des Abkommens, gemäß Artikel 9.23 des Abkommens anzunehmen sind.
- (3) Gemäß Artikel 17.20 des Abkommens ist das Abkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die Rechte oder Pflichten zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht.
- (4) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

⁽¹⁾ Zustimmung vom 12. Februar 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/1121 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 1).

Artikel 2

Für die Zwecke der Artikel 9.20 und 9.23 des Abkommens sind etwaige Änderungen oder Berichtigungen der Anhänge 9-A und 9-B Abschnitte A bis D und F des Abkommens von der Kommission nach Anhörung des vom Rat nach Artikel 207 Absatz 3 des Vertrags bestellten Sonderausschusses im Namen der Union zu billigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung nach Artikel 17.16 Absatz 2 des Abkommens im Namen der Union vor, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch das Abkommen gebunden zu sein ⁽³⁾.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 2020.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

A. METELKO-ZGOMBIĆ

⁽³⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

**FREIHANDELSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER
SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VIETNAM**

PRÄAMBEL

Die Europäische Union (im Folgenden „Union“)

und

die Sozialistische Republik Vietnam (im Folgenden „Vietnam“),

im Folgenden gemeinsam die „Vertragsparteien“ oder einzeln „Vertragspartei“,

IN ANERKENNUNG ihrer langjährigen, starken Partnerschaft auf der Grundlage der gemeinsamen Grundsätze und Wertvorstellungen, die sich im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen widerspiegeln, und ihrer bedeutenden Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen,

IN DEM WUNSCH, ihre Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen ihrer allgemeinen Beziehungen und im Einklang mit diesen weiter zu vertiefen, und in der Überzeugung, dass dieses Abkommen ein neues Klima schaffen wird, das der Entwicklung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien förderlich ist,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Bemühungen um eine regionale wirtschaftliche Integration durch dieses Abkommen ergänzt und unterstützt werden,

ENTSCHLOSSEN, ihre Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen im Einklang mit dem Ziel einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu intensivieren und den Handel und die Investitionstätigkeit im Rahmen dieses Abkommens so zu fördern, dass auf ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau geachtet wird und einschlägige international anerkannte Normen und Übereinkünfte berücksichtigt werden,

IN DEM WUNSCH, den Lebensstandard anzuheben, das Wirtschaftswachstum und die Stabilität zu fördern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und das Gemeinwohl zu fördern, und – angesichts dieses Ziels – in Bekräftigung ihrer Zusage, die Liberalisierung von Handel und Investitionen zu fördern,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen einen erweiterten und sicheren Markt für Waren und Dienstleistungen sowie ein stabiles und berechenbares Umfeld für Handel und Investitionen schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf dem Weltmarkt verbessern wird,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bindung an die am 26. Juni 1945 in San Francisco unterzeichnete *Charta der Vereinten Nationen* und unter Beachtung der Grundsätze in der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass Transparenz im internationalen Handel von Bedeutung ist und allen Beteiligten zugutekommt,

IN DEM BESTREBEN, klare und beiderseits vorteilhafte Regeln für Handel und Investitionen aufzustellen sowie die Hemmnisse für die gegenseitige Handels- und Investitionstätigkeit zu verringern oder zu beseitigen,

ENTSCHLOSSEN, zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des internationalen Handels beizutragen, indem Handelshemmnisse mithilfe dieses Abkommens beseitigt werden, und den Aufbau neuer Handels- oder Investitionshemmnisse, die den Nutzen dieses Abkommens verringern könnten, zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden,

GESTÜTZT AUF ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und aus anderen multilateralen, regionalen und bilateralen Übereinkünften und Vereinbarungen, bei denen sie Vertragspartei sind,

IN DEM WUNSCH, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern, indem ein berechenbarer Rechtsrahmen für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen geschaffen wird —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

Ziele und allgemeine begriffsbestimmungen

Artikel 1.1

Errichtung einer Freihandelszone

Die Vertragsparteien errichten eine Freihandelszone im Sinne von Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS.

Artikel 1.2

Ziele

Ziel dieses Abkommen ist die Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe dieses Abkommens.

Artikel 1.3

Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Partnerschafts- und Kooperationsabkommen“ das am 27. Juni 2012 in Brüssel unterzeichnete *Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits*.

Artikel 1.4

WTO-Übereinkommen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ das *Übereinkommen über die Landwirtschaft* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- b) „Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen“ das *Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen* in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens,
- c) „Übereinkommen über Vorversandkontrollen“ das *Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- d) „Übereinkommen über Ursprungsregeln“ das *Übereinkommen über Ursprungsregeln* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- e) „Antidumping-Übereinkommen“ das *Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994* in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,

- f) „Zollwert-Übereinkommen“ das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- g) „DSU“ die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens,
- h) „GATS“ das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens,
- i) „GATT 1994“ das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- j) „Einfuhrlizenz-Übereinkommen“ das Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- k) „Schutzmaßnahmen-Übereinkommen“ das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- l) „Subventionsübereinkommen“ das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- m) „SPS-Übereinkommen“ das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- n) „TBT-Übereinkommen“ das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- o) „TRIPS-Übereinkommen“ das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens und
- p) „WTO-Übereinkommen“ das Übereinkommen von Marrakesch vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

Artikel 1.5

Allgemeine Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, bezeichnet für die Zwecke dieses Abkommens der Ausdruck

- a) „Tag“ einen Kalendertag,
- b) „intern“ mit Bezug auf Rechtsvorschriften, das Recht oder Gesetze und sonstige Vorschriften im Falle der Union und ihrer Mitgliedstaaten beziehungsweise im Falle Vietnams ⁽¹⁾ Rechtsvorschriften, das Recht oder Gesetze und sonstige Vorschriften auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene,
- c) „Waren“ Waren im Sinne des GATT 1994, sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht,
- d) „Harmonisiertes System“ das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich aller dazugehörigen Anmerkungen und Änderungen (im Folgenden „HS“),
- e) „IWF“ den Internationalen Währungsfonds,

⁽¹⁾ Zur Klarstellung: Für Vietnam sind die einschlägigen Formen von Rechtsvorschriften, des Rechts oder von Gesetzen und sonstigen Vorschriften auf gesamtstaatlicher oder lokaler Ebene im Gesetz Nr. 80/2015/QH13 vom 22. Juni 2015 über die Verkündung von Rechtsdokumenten mit normativem Charakter, in seiner jeweils geänderten Fassung, enthalten.

- f) „Maßnahme“ jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungshandelns oder in sonstiger Form getroffen wird,
- g) „natürliche Person einer Vertragspartei“ eine Person, die nach den jeweiligen internen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union oder Vietnams besitzt ⁽²⁾,
- h) „Person“ eine natürliche oder eine juristische Person,
- i) „Drittland“ ein Land oder Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Abkommens gemäß Artikel 17.24 (Räumlicher Geltungsbereich),
- j) „SRÜ“ das *Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen* von Montego Bay vom 10. Dezember 1982,
- k) „WIPO“ (World Intellectual Property Organization) die Weltorganisation für geistiges Eigentum und
- l) „WTO“ (World Trade Organization) die Welthandelsorganisation.

KAPITEL 2

Inländerbehandlung und marktzugang für waren

Artikel 2.1

Ziel

Während einer Übergangszeit, die mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt, liberalisieren die Vertragsparteien schrittweise den Warenhandel und verbessern schrittweise den Marktzugang nach Maßgabe dieses Abkommens und gemäß Artikel XXIV GATT 1994.

Artikel 2.2

Geltungsbereich

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 2.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels

- a) bezeichnet der Ausdruck „Ausfuhrsubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ Subventionen, wie sie in Artikel 1 Buchstabe e des Übereinkommens über die Landwirtschaft einschließlich etwaiger Änderungen dieses Artikels definiert sind,
- b) bezeichnet der Ausdruck „landwirtschaftliches Erzeugnis“ ein Erzeugnis im Sinne des Anhangs 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft,
- c) bezeichnet der Ausdruck „konsularische Amtshandlung“ das Verfahren, bei dem ein Konsul der Einfuhrvertragspartei im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei oder im Gebiet eines Drittlandes eine Konsularfaktur oder eine konsularische Bescheinigung oder Genehmigung für eine Handelsrechnung, ein Ursprungszeugnis, ein Manifest, eine Ausfuhranmeldung der Versender oder sonstige Zollunterlagen im Zusammenhang mit der Einfuhr der Waren ausstellt,
- d) bezeichnet der Ausdruck „Zoll“ einen Zoll oder eine Abgabe jeder Art – auch in Form einer Ergänzungsabgabe oder eines Zuschlags –, der beziehungsweise die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware erhoben wird; ausgenommen davon sind
 - i) inländischen Steuern gleichwertige Abgaben, die gemäß Artikel 2.4 (Inländerbehandlung) erhoben werden,

⁽²⁾ Der Ausdruck „natürliche Person“ umfasst auch dauerhaft in Lettland gebietsansässige natürliche Personen, die keine Staatsbürger Lettlands oder eines anderen Staates sind, aber nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Lettlands Anspruch auf einen Nichtbürgerpass (Alien's Passport) haben.

- ii) Zölle, die gemäß Kapitel 3 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) erhoben werden,
- iii) Zölle, die gemäß den Artikeln VI, XVI und XIX GATT 1994, dem Antidumping-Übereinkommen, dem Subventionsübereinkommen, dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen, Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft oder dem DSU erhoben werden, und
- iv) Gebühren oder sonstige Abgaben, die gemäß Artikel 2.18 (Verwaltungsgebühren, sonstige Abgaben und Förmlichkeiten bei Einfuhr und Ausfuhr) erhoben werden,
- e) bezeichnet der Ausdruck „Ausfuhrlizenzverfahren“ Verwaltungsverfahren⁽³⁾ zur Durchführung von Ausfuhrlizenzregelungen, bei denen die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen außer den für Zollzwecke verlangten Unterlagen bei der zuständigen Verwaltungsstelle als Vorbedingung für die Ausfuhr aus dem Gebiet der Ausfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist,
- f) bezeichnet der Ausdruck „Einfuhrlizenzverfahren“ Verwaltungsverfahren⁽⁴⁾ zur Durchführung von Einfuhrlizenzregelungen, bei denen die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen außer den für Zollzwecke verlangten Unterlagen bei der zuständigen Verwaltungsstelle als Vorbedingung für die Einfuhr in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist,
- g) bezeichnet der Ausdruck „nichtautomatische Ausfuhrlizenzverfahren“ Ausfuhrlizenzverfahren, bei denen nicht alle Anträge juristischer und natürlicher Personen, welche die Voraussetzungen der betreffenden Vertragspartei für die Ausfuhr der unter die Ausfuhrlizenzverfahren fallenden Waren erfüllen, genehmigt werden,
- h) bezeichnet der Ausdruck „nichtautomatische Einfuhrlizenzverfahren“ Einfuhrlizenzverfahren, bei denen nicht alle Anträge juristischer und natürlicher Personen, welche die Voraussetzungen der betreffenden Vertragspartei für die Einfuhr der unter die Einfuhrlizenzverfahren fallenden Waren erfüllen, genehmigt werden,
- i) bezieht sich der Ausdruck „mit Ursprung in“ (auch „Ursprungs...“) auf den nach den Ursprungsregeln im Protokoll Nr. 1 (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) bestimmten Ursprung einer Ware,
- j) bezeichnet der Ausdruck „Leistungsanforderung“ Anforderungen,
 - i) nach denen eine bestimmte Menge, ein bestimmter Wert oder ein bestimmter Prozentsatz an Waren auszuführen sind,
 - ii) nach denen eingeführte Waren durch Waren der Vertragspartei, die eine Einfuhrlizenz gewährt, zu ersetzen sind,
 - iii) nach denen eine Person, der eine Einfuhrlizenz gewährt wird, weitere Waren im Gebiet der die Einfuhrlizenz gewährenden Vertragspartei zu erwerben hat oder im Inland hergestellten Waren Vorzug zu geben hat,
 - iv) nach denen von einer Person, der eine Einfuhrlizenz gewährt wird, Waren im Gebiet der die Einfuhrlizenz gewährenden Vertragspartei mit einer bestimmten Menge, einem bestimmten Wert oder einem bestimmten Prozentsatz heimischer Bestandteile herzustellen sind, oder
 - v) die in welcher Form auch immer die Menge oder den Wert der Einfuhren an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der Devisenzuflüsse koppeln, und
- k) bezeichnet der Ausdruck „wiederaufgearbeitete Ware“ eine in Kapitel 84, 85, 87, 90 oder Position 94.02 eingereihte Ware, ausgenommen die in der Anlage 2-A-5 aufgeführten Waren (Von der Definition wiederaufgearbeiteter Waren ausgenommene Waren), die
 - i) ganz oder teilweise aus Teilen besteht, die aus gebrauchten Waren gewonnen werden, und

⁽³⁾ Diese Verfahren umfassen „Lizenzverfahren“ sowie andere ähnliche Verwaltungsverfahren.

⁽⁴⁾ Diese Verfahren umfassen „Lizenzverfahren“ sowie andere ähnliche Verwaltungsverfahren.

- ii) ähnliche Leistungs- und Betriebsmerkmale sowie eine ähnliche Lebenserwartung wie die ursprüngliche neue Ware aufweist und mit der gleichen Garantie wie die ursprüngliche neue Ware versehen ist.

Artikel 2.4

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck werden die aus Artikel III GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen erwachsenden Pflichten sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

Artikel 2.5

Einreihung der Waren

Im Handel zwischen den Vertragsparteien werden die Waren nach der Zolltarifnomenklatur der jeweiligen Vertragspartei in Übereinstimmung mit dem HS eingereiht.

Artikel 2.6

Wiederaufgearbeitete Waren

Die Vertragsparteien gewähren wiederaufgearbeiteten Waren die gleiche Behandlung wie neuen gleichartigen Waren. Eine Vertragspartei kann eine besondere Kennzeichnung wiederaufgearbeiteter Waren verlangen, um eine Täuschung der Verbraucher zu verhindern. Jede Vertragspartei setzt diesen Artikel innerhalb einer Übergangszeit um, die höchstens drei Jahre ab Inkrafttreten dieses Abkommens dauert.

Artikel 2.7

Abbau oder Beseitigung von Zöllen

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, baut jede Vertragspartei ihre Zölle auf Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei ab oder beseitigt sie, und zwar nach Maßgabe der Stufenpläne in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) zu Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen).

(2) Zum Zwecke der Berechnung des stufenweisen Zollabbaus gemäß Absatz 1 ist der Basiszollsatz für jede Ware in den Stufenplänen in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) zu Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) festgelegt. Die in Anlage 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) festgelegte Beseitigung von Zöllen gilt nicht für gebrauchte Kraftfahrzeuge der HS-Positionen 87.02, 87.03 und 87.04.

(3) Senkt eine Vertragspartei den von ihr angewandten Meistbegünstigungszollsatz unter den Zollsatz, der nach dem jeweiligen Stufenplan in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) zu Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) gilt, ist für die Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei ebenfalls der niedrigere Zollsatz anzuwenden.

(4) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, erhöht eine Vertragspartei nicht die bestehenden Zölle, die nach Maßgabe der Stufenpläne in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) zu Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) für Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei gelten, und führt keine neuen Zölle auf solche Waren ein.

(5) Eine Vertragspartei kann den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen, die nach Maßgabe der Stufenpläne in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) zu Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) für Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei gelten, einseitig beschleunigen. Erwägt eine Vertragspartei eine solche Beschleunigung, unterrichtet sie die andere Vertragspartei so bald wie möglich hiervon, bevor der neue Zollsatz wirksam wird. Eine einseitige Beschleunigung hindert die betreffende Vertragspartei nicht daran, einen Zoll wieder auf den in der jeweiligen Abbau- oder Beseitigungsstufe nach Maßgabe der Stufenpläne in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) zu Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) geltenden Zollsatz anzuheben.

(6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Beschleunigung oder eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Abbaus oder der Beseitigung der Zölle, der beziehungsweise die nach Maßgabe der Stufenpläne in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) zu Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) vorgesehen sind, zu prüfen. Erzielen die Vertragsparteien Einigung über eine Änderung dieses Abkommens zum Zwecke der Beschleunigung oder der Ausweitung dieses Geltungsbereichs, so ersetzt jede vereinbarte Änderung den Zollsatz oder die Abbaustufe, der beziehungsweise die nach dem entsprechenden Stufenplan für die betreffende Ware festgelegt wurde. Derartige Änderungen treten gemäß Artikel 17.5 (Änderungen) in Kraft.

Artikel 2.8

Behandlung von Fehlern der Verwaltung

Ist den zuständigen Behörden bei der Verwaltung des Ausfuhrpräferenzsystems, insbesondere bei der Anwendung des Protokolls Nr. 1 (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen), ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrzölle auswirkt, so kann die Einfuhrvertragspartei den gemäß Artikel 17.1 (Handelsausschuss) eingesetzten Handelsausschuss ersuchen, die Möglichkeiten für geeignete Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

Artikel 2.9

Besondere Maßnahmen zur Handhabung der Zollpräferenzbehandlung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Bekämpfung von Zollverstößen im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Zollpräferenzbehandlung zusammen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bietet jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei im Rahmen der Umsetzung und der Kontrolle der Zollpräferenzbehandlung Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und damit zusammenhängenden Fragen an; das schließt folgende Pflichten ein:

- a) Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betroffenen Ware oder Waren,
 - b) Durchführung der anschließenden Überprüfung des Ursprungsnachweises und Übermittlung der Ergebnisse dieser Überprüfung an die andere Vertragspartei und
 - c) Erteilung der Genehmigung an die Einfuhrvertragspartei für Kontrollbesuche zur Prüfung der Echtheit der Papiere oder der Richtigkeit der Angaben, die für die Gewährung der betreffenden Präferenzbehandlung von Bedeutung sind.
- (3) Stellt die Einfuhrvertragspartei gemäß den Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und damit zusammenhängenden Fragen gemäß Absatz 2 fest, dass ein Ursprungsnachweis zu Unrecht durch die Ausfuhrvertragspartei ausgestellt wurde, weil die Anforderungen des Protokolls Nr. 1 (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) nicht erfüllt waren, so kann die Einfuhrvertragspartei einem Anmelder die beantragte Zollpräferenzbehandlung für Waren, für die der Ursprungsnachweis ausgestellt wurde, verweigern.

(4) Ist die Einfuhrvertragspartei der Ansicht, dass die Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung für einzelne Sendungen gemäß Absatz 3 nicht ausreicht, um die Zollpräferenzbehandlung einer bestimmten Ware umzusetzen und zu kontrollieren, so kann diese Vertragspartei gemäß dem in Absatz 5 festgelegten Verfahren die entsprechende Zollpräferenzbehandlung der betroffenen Waren in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- a) wenn diese Vertragspartei systematische Zollverstöße bei der Beantragung von Zollpräferenzbehandlungen nach diesem Abkommen feststellt oder
- b) wenn diese Vertragspartei feststellt, dass die Ausfuhrvertragspartei den Pflichten nach Absatz 2 systematisch nicht nachgekommen ist.

(5) Die zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei teilt der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei ihre Feststellungen ohne unangemessene Verzögerung mit, macht nachprüfbar Angaben darüber, worauf die Feststellungen beruhen, und nimmt Konsultationen mit der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei auf, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen.

(6) Gelangen die zuständigen Behörden innerhalb von 30 Tagen nach der in Absatz 5 genannten Mitteilung zu keiner für beide Seiten annehmbaren Lösung, so verweist die Einfuhrvertragspartei die Angelegenheit ohne unangemessene Verzögerung an den Handelsausschuss.

(7) Hat der Handelsausschuss innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Angelegenheit an ihn verwiesen wurde, keine Einigung über eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung der betroffenen Waren vorübergehend aussetzen.

Die Einfuhrvertragspartei kann die vorübergehende Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung nach diesem Absatz lediglich für einen Zeitraum anwenden, der zum Schutz ihrer finanziellen Interessen notwendig ist, und nur so lange, bis die Ausfuhrvertragspartei überzeugend darlegt, dass sie die Pflichten nach Absatz 2 einhalten und für eine ausreichende Kontrolle der Erfüllung dieser Pflichten sorgen kann.

Die vorübergehende Aussetzung darf drei Monate nicht überschreiten. Bestehen die Umstände, die ursprünglich Anlass zur Aussetzung gaben, nach Beendigung des Dreimonatszeitraums nach wie vor, so kann die Einfuhrvertragspartei beschließen, die Aussetzung um weitere drei Monate zu verlängern. Jede Aussetzung ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Handelsausschuss.

(8) Die Einfuhrvertragspartei veröffentlicht nach ihren internen Verfahren Bekanntmachungen aller Mitteilungen und Beschlüsse über die vorübergehende Aussetzung nach Absatz 4 an die Einführer. Sie unterrichtet ohne unangemessene Verzögerung die Ausfuhrvertragspartei und den Handelsausschuss über alle solchen Mitteilungen und Beschlüsse.

Artikel 2.10

Ausgebesserte Waren

(1) Eine Vertragspartei darf keinen Zoll auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die in ihr Gebiet wieder eingeführt werden, nachdem sie zum Zwecke der Ausbesserung vorübergehend aus ihrem Gebiet ausgeführt und in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, unabhängig davon, ob eine solche Ausbesserung im Gebiet der Vertragspartei, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt wurden, vorgenommen werden könnte.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status in eine Freihandelszone eingeführt, zur Ausbesserung ausgeführt und nicht unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status wieder in eine Freihandelszone eingeführt werden.

(3) Eine Vertragspartei darf keinen Zoll auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die zum Zwecke der Ausbesserung vorübergehend aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Ausbesserung“ jeden Vorgang der Bearbeitung einer Ware, durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Ware wiederhergestellt wird oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird und ohne den die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte. Die Ausbesserung einer Ware umfasst auch Instandsetzung und Wartung. Sie umfasst keine Vorgänge oder Prozesse, bei denen

- a) die wesentlichen Merkmale der Ware verloren gehen oder eine neue oder unter kommerziellen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,
- b) ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder
- c) die technische Leistung einer Ware verbessert oder auf eine höhere Stufe gebracht wird.

Artikel 2.11

Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben

(1) Eine Vertragspartei darf keine Zölle, Steuern oder sonstigen Abgaben irgendeiner Art einführen oder beibehalten, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware in das Gebiet der anderen Vertragspartei erhoben werden und über diejenigen Zölle, Steuern oder Abgaben hinausgehen, die auf gleichartige, für den internen Verbrauch bestimmte Waren erhoben werden, es sei denn, das geschieht nach Maßgabe des Stufenplans in Anlage 2-A-3 (Stufenplan für die Ausfuhrzölle Vietnams) zu Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen).

(2) Wendet eine Vertragspartei Zölle, Steuern oder sonstigen Abgaben bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware mit einem Satz an, der niedriger ist als der nach Maßgabe des Stufenplans in Anlage 2-A-3 (Stufenplan für die Ausfuhrzölle Vietnams) zu Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) berechnete Satz, so gilt dieser niedrigere Satz. Dieser Absatz gilt nicht für günstigere Behandlungen, die Drittländern gemäß einem Präferenzhandelsabkommen gewährt werden.

(3) Auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien überprüft der Handelsausschuss Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware in das Gebiet der anderen Vertragspartei erhoben werden, wenn eine Vertragspartei einem Drittland gemäß einem Präferenzhandelsabkommen eine günstigere Behandlung gewährt hat.

Artikel 2.12

Ausfuhrsubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Im multilateralen Kontext verfolgen beide Vertragsparteien das Ziel der parallelen Abschaffung und der Verhinderung der Wiedereinführung aller Ausfuhrsubventionen jeder Art und der Disziplinen für alle Ausfuhrmaßnahmen mit gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Zu diesem Zwecke arbeiten sie zusammen, um multilaterale Disziplinen für landwirtschaftliche ausführende Staatsunternehmen, internationale Nahrungsmittelhilfen und Exportfinanzierungshilfen zu verbessern.

(2) Ab Inkrafttreten dieses Abkommens darf die Ausfuhrvertragspartei keine Ausfuhrsubventionen oder sonstigen Maßnahmen mit gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mehr einführen oder beibehalten, für die die Einfuhrvertragspartei nach Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Zölle abbaut oder beseitigt und die für das Gebiet der Einfuhrvertragspartei bestimmt sind.

Artikel 2.13

Anwendung von Handelsvorschriften

Gemäß Artikel X GATT 1994 wendet jede Vertragspartei alle ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die Folgendes betreffen, einheitlich, unparteiisch und gerecht an:

- a) Einreihung von Waren für Zollzwecke oder Ermittlung ihres Zollwertes,

- b) Zollsätze, Steuern oder sonstigen Abgaben,
- c) Vorschriften, Beschränkungen und Verbote hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr,
- d) Überweisung von Zahlungsmitteln und
- e) Angelegenheiten, die sich auf den Verkauf, die Verteilung, Beförderung, Versicherung, Lagerung, Überprüfung, Ausstellung, Veredlung, Vermischung oder eine andere Verwendung dieser Waren für Zollzwecke beziehen.

Artikel 2.14

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, darf eine Vertragspartei gemäß Artikel XI GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen bei der Einfuhr einer Ware aus der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten. Zu diesem Zweck werden Artikel XI GATT 1994 und die diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Absatz 1 verbietet, dass eine Vertragspartei Folgendes einführt oder beibehält:

- a) Einfuhrlizenzen, die von der Erfüllung einer Leistungsanforderung abhängen, oder
- b) Selbstbeschränkung der Ausfuhren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in Anlage 2-A-4 (Waren, für welche Vietnam besondere Maßnahmen anwenden kann) aufgeführten Waren. Änderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften Vietnams, durch die sich der Umfang der in Anlage 2-A-4 (Waren, für welche Vietnam besondere Maßnahmen anwenden kann) aufgeführten Waren verringert, gelten im Rahmen dieses Abkommens automatisch. Präferenzen, die Vietnam einem anderen Handelspartner in Bezug auf den Umfang der in Anlage 2-A-4 (Waren, für welche Vietnam besondere Maßnahmen anwenden kann) aufgeführten Waren gewährt, gelten im Rahmen dieses Abkommens automatisch. Die Änderungen oder Präferenzen, auf die in diesem Absatz Bezug genommen wird, werden der Union von Vietnam mitgeteilt.

(4) Gemäß dem WTO-Übereinkommen kann eine Vertragspartei Maßnahmen, die vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigt sind, gegen die andere Vertragspartei durchführen.

(5) Wenn eine Vertragspartei ein Verbot oder eine Beschränkung von Einfuhr oder Ausfuhr einführt oder beibehält, gewährleistet sie diesbezüglich vollständige Transparenz.

Artikel 2.15

Handelsrechte und damit zusammenhängende Rechte für Arzneimittel

(1) Vietnam führt angemessene Rechtsinstrumente ein, die es ausländischen pharmazeutischen Unternehmen gestatten, für die Zwecke der Einfuhr von Arzneimitteln, die von Vietnams zuständigen Behörden die Zulassung erhalten haben, Unternehmen mit ausländischer Beteiligung zu gründen, beziehungsweise behält solche Rechtsinstrumente bei. Unbeschadet der Listen Vietnams in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) ist es solchen Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gestattet, von ihnen rechtmäßig eingeführte Arzneimittel an Vertriebshändler oder Großhändler zu verkaufen, die berechtigt sind, in Vietnam Arzneimittel zu vertreiben.

(2) Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gemäß Absatz 1 dürfen

- a) gemäß den Vorschriften des Gesundheitsministeriums oder von dessen Nachfolger ihre eigenen Lagerhäuser bauen, um Arzneimittel zu lagern, die sie rechtmäßig nach Vietnam eingeführt haben,

- b) gemäß den Vorschriften des Gesundheitsministeriums oder von dessen Nachfolger und Vietnams sonstigen zuständigen Behörden Angehörigen der Gesundheitsberufe Informationen über Arzneimittel erteilen, die sie rechtmäßig nach Vietnam eingeführt haben, und
- c) gemäß den Vorschriften des Gesundheitsministeriums oder von dessen Nachfolger nach Anhang 2-C (Arzneimittel und Medizinprodukte) Artikel 3 (Internationale Normen) klinische Studien und Tests durchführen, um sicherzustellen, dass die Arzneimittel, die sie rechtmäßig nach Vietnam eingeführt haben, für den Inlandsverbrauch geeignet sind.

Artikel 2.16

Einfuhrlizenzverfahren

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem Einfuhrlizenz-Übereinkommen.
- (2) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei ihre bestehenden Einfuhrlizenzverfahren, deren Rechtsgrundlage und die betreffende offizielle Website innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens, sofern sie nicht bereits nach Artikel 5 oder Artikel 7 Absatz 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens notifiziert wurden. Die Notifikation hat die nach Artikel 5 oder Artikel 7 Absatz 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens erforderlichen Angaben zu enthalten.
- (3) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei jede Einführung oder Änderung eines Einfuhrlizenzverfahrens, die sie vorzunehmen beabsichtigt, spätestens 45 Tage, bevor das neue Verfahren oder die Änderung wirksam wird. Keinesfalls darf eine solche Notifizierung durch die betreffende Vertragspartei später als 60 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung der Einführung oder Änderung erfolgen, es sei denn, das wurde bereits nach Artikel 5 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens notifiziert. Die Notifikation hat die nach Artikel 5 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens erforderlichen Angaben zu enthalten.
- (4) Jede Vertragspartei veröffentlicht alle Angaben, die sie nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a des Einfuhrlizenz-Übereinkommens veröffentlichen muss, auf einer offiziellen Website.
- (5) Auf Ersuchen einer Vertragspartei beantwortet die andere Vertragspartei eine angemessene Anfrage zu einem Einfuhrlizenzverfahren, das sie einzuführen beabsichtigt oder eingeführt oder beibehalten hat, sowie zu den Kriterien für die Erteilung oder Zuteilung von Einfuhrlizenzen, zu der Frage, welche Personen, Firmen und Institutionen einen entsprechenden Antrag bei welcher Verwaltungsstelle oder welchen Verwaltungsstellen einreichen können, und zu der Liste von Waren, für die eine Einfuhrlizenz erforderlich ist, innerhalb von 60 Tagen.
- (6) Die Einführung und die Verwaltung von Einfuhrlizenzverfahren durch die Vertragsparteien erfolgt gemäß
 - a) Artikel 1 Absätze 1 bis 9 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens,
 - b) Artikel 2 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens und
 - c) Artikel 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens.

Zu diesem Zweck werden die unter den Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

- (7) Eine Vertragspartei darf automatische Einfuhrlizenzverfahren nur dann als Voraussetzung für die Einfuhr in ihr Gebiet einführen oder beibehalten, wenn sie damit berechnete Ziele erreichen will und sie zuvor eine angemessene Folgenabschätzung durchgeführt hat.
- (8) Eine Vertragspartei erteilt Einfuhrlizenzen für eine angemessene Dauer, die nicht kürzer ist als in den internen Rechtsvorschriften, in denen die Einfuhrlizenzanforderungen vorgesehen sind, festgelegt und die Einfuhren nicht verhindert.

(9) Hat eine Vertragspartei einen Antrag auf eine Einfuhrlizenz für eine Ware der anderen Vertragspartei abgelehnt, so erläutert sie dem Antragsteller auf dessen Ersuchen schriftlich und unverzüglich die Gründe für die Ablehnung. Der Antragsteller hat das Recht auf Rechtsbehelf oder Überprüfung gemäß den internen Rechtsvorschriften oder Verfahren der Einfuhrvertragspartei.

(10) Die Vertragsparteien dürfen nichtautomatische Einfuhrlizenzverfahren nur einführen oder beibehalten, um eine Maßnahme durchzuführen, die nicht mit diesem Abkommen, einschließlich des Artikels 2.22 (Allgemeine Ausnahmen), unvereinbar ist. Eine Vertragspartei, die nichtautomatische Einfuhrlizenzverfahren einführt, gibt genau an, welcher Zweck mit diesen Lizenzverfahren verfolgt wird.

Artikel 2.17

Ausfuhrlizenzverfahren

(1) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei ihre bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren, deren Rechtsgrundlage und die betreffende offizielle Website innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

(2) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei jede Einführung oder Änderung jedes Ausfuhrlizenzverfahrens, die sie vorzunehmen beabsichtigt, spätestens 45 Tage, bevor das neue Verfahren oder die Änderung wirksam wird. Keinesfalls darf eine solche Notifizierung durch die betreffende Vertragspartei später als 60 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung der Einführung oder Änderung erfolgen.

(3) Die Notifikation gemäß den Absätzen 1 und 2 muss folgende Angaben enthalten:

- a) den Wortlaut ihrer Ausfuhrlizenzverfahren einschließlich aller Änderungen,
- b) die Waren, die den einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren unterliegen,
- c) für jedes Ausfuhrlizenzverfahren eine Beschreibung
 - i) des Prozesses der Beantragung einer Ausfuhrlizenz und
 - ii) der Kriterien, die für die Beantragung einer Ausfuhrlizenz erfüllt sein müssen,
- d) die Kontaktstelle oder -stellen, bei denen interessierte Personen nähere Angaben zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrlizenz erhalten können,
- e) die Verwaltungsstelle oder Verwaltungsstellen, bei der bzw. denen ein Antrag oder sonstige relevante Unterlagen einzureichen sind,
- f) den Zeitraum, für den die einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren wirksam sind,
- g) wenn die Vertragspartei mithilfe eines Ausfuhrlizenzverfahrens ein Ausfuhrkontingent zu verwalten beabsichtigt, die Gesamtmenge und, soweit praktikabel, den Gesamtwert des Kontingents sowie die Daten für die Eröffnung und Schließung des Kontingents und
- h) etwaige Ausnahmen oder Abweichungen von einem Ausfuhrlizenzanfordernis einschließlich der Möglichkeiten der Antragstellung und der Kriterien für die Gewährung dieser Ausnahmen oder Abweichungen.

(4) Jede Vertragspartei veröffentlicht alle Ausfuhrlizenzverfahren, deren Rechtsgrundlage und die betreffende offizielle Website. Außerdem veröffentlicht jede Vertragspartei neue Ausfuhrlizenzverfahren oder Änderungen ihrer bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren so bald wie möglich, spätestens jedoch 45 Tage nach deren Beschluss und mindestens 25 Arbeitstage vor deren Inkrafttreten.

(5) Auf Ersuchen einer Vertragspartei beantwortet die andere Vertragspartei eine angemessene Anfrage zu einem Ausfuhrlizenzverfahren, das sie einzuführen beabsichtigt oder eingeführt oder beibehalten hat, sowie zu den Kriterien für die Erteilung oder Zuteilung von Ausfuhrlizenzen, zu der Frage, welche Personen, Firmen und Institutionen einen entsprechenden Antrag bei welcher Behörde oder welchen Behörden stellen können, und zu der Liste von Waren, für die eine Ausfuhrlizenz erforderlich ist, innerhalb von 60 Tagen.

(6) Die Einführung und die Verwaltung von Ausfuhrlizenzverfahren durch die Vertragsparteien erfolgt gemäß

- a) Artikel 1 Absätze 1 bis 9 des Einfuhrlicenz-Übereinkommens,
- b) Artikel 2 des Einfuhrlicenz-Übereinkommens,
- c) Artikel 3 des Einfuhrlicenz-Übereinkommens mit Ausnahme des Absatzes 5 Buchstaben a, c, j und k.

Zu diesem Zweck werden die unter den Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen des Einfuhrlicenz-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Ausfuhrlizenzverfahren in ihrer Anwendung neutral sind und dass sie gerecht und billig angewandt sowie in diskriminierungsfreier und transparenter Weise verwaltet werden.

(8) Eine Vertragspartei erteilt Ausfuhrlicenzen für eine angemessene Dauer, die nicht kürzer ist als in den internen Rechtsvorschriften, in denen das Ausfuhrlizenzverfahren vorgesehen ist, festgelegt und die Ausfuhr nicht verhindert.

(9) Hat eine Vertragspartei einen Antrag auf eine Ausfuhrlizenz für eine Ware der anderen Vertragspartei abgelehnt, so erläutert sie dem Antragsteller auf dessen Ersuchen schriftlich und unverzüglich die Gründe für die Ablehnung. Der Antragsteller hat das Recht auf Rechtsbehelf oder Überprüfung gemäß den internen Rechtsvorschriften oder Verfahren der Ausfuhrvertragspartei.

(10) Eine Vertragspartei darf automatische Ausfuhrlizenzverfahren nur dann als Voraussetzung für die Ausfuhr aus ihrem Gebiet einführen oder beibehalten, wenn sie damit berechtigte Ziele erreichen will und sie zuvor eine angemessene Folgenabschätzung durchgeführt hat.

(11) Die Vertragsparteien dürfen nichtautomatische Ausfuhrlizenzverfahren nur einführen oder beibehalten, um eine Maßnahme durchzuführen, die nicht mit diesem Abkommen, einschließlich des Artikels 2.22 (Allgemeine Ausnahmen), unvereinbar ist. Eine Vertragspartei, die nichtautomatische Ausfuhrlizenzverfahren einführt, gibt genau an, welcher Zweck mit diesen Lizenzverfahren verfolgt wird.

Artikel 2.18

Verwaltungsgebühren, sonstige Abgaben und Förmlichkeiten bei Einfuhr und Ausfuhr

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Gebühren, Abgaben, Förmlichkeiten und Anforderungen, bei denen es sich nicht um Ein- und Ausfuhrzölle oder die in Artikel 2.3 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe d Ziffern i, ii und iii aufgeführten Maßnahmen handelt, mit den Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel VIII GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen vereinbar sind.

(2) Eine Vertragspartei erhebt Gebühren und Abgaben ausschließlich für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren erbracht werden. Gebühren und Abgaben dürfen nicht nach dem Wert (ad valorem) erhoben werden und müssen in etwa auf die Kosten der erbrachten Dienstleistung beschränkt bleiben. Jede Vertragspartei veröffentlicht Informationen über von ihr im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren erhobene Gebühren und Abgaben gemäß Artikel 4.10 (Gebühren und Abgaben).

(3) Die Vertragsparteien verzichten im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren auf konsularische Amtshandlungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben. Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens verzichten die Vertragsparteien für die von diesem Abkommen erfasste Einfuhr von Waren auf eine konsularische Legalisation.

Artikel 2.19

Ursprungskennzeichnung

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, akzeptiert Vietnam bei verbindlichen Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union die Kennzeichnung „Made in EU“ oder eine ähnliche Kennzeichnung in der Landessprache als den Anforderungen entsprechend.

*Artikel 2.20***Staatliche Handelsunternehmen**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre bestehenden Rechte und Pflichten aus Artikel XVII GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sowie aus der WTO-Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII GATT 1994, die sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen werden.

(2) Ersucht eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Angaben zu einzelnen staatlichen Handelsunternehmen und ihrer Tätigkeit, einschließlich Angaben zu ihrem bilateralen Handel, stellt die andere Vertragspartei vorbehaltlich des Artikels XVII:4 Buchstabe d GATT 1994 Transparenz sicher.

*Artikel 2.21***Abschaffung sektorspezifischer nichttarifärer Maßnahmen**

(1) Die Vertragsparteien setzen ihre Verpflichtungen bezüglich sektorspezifischer nichttarifärer warenbezogener Maßnahmen nach Maßgabe der Anhänge 2-B (Kraftfahrzeuge sowie Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen) und 2-C (Arzneimittel und Medizinprodukte) um.

(2) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, nehmen die Vertragsparteien zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien gemäß ihren internen Verfahren Verhandlungen auf mit dem Ziel, den Umfang ihrer Verpflichtungen bezüglich sektorspezifischer nichttarifärer warenbezogener Maßnahmen auszuweiten.

*Artikel 2.22***Allgemeine Ausnahmen**

(1) Dieses Kapitel hindert beide Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen, die mit Artikel XX GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen in Einklang stehen; Artikel XX GATT 1994 und die diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen werden sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Ausfuhrvertragspartei, wenn sie in Artikel XX Buchstaben i und j GATT 1994 vorgesehene Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei vor Einführung dieser Maßnahmen alle sachdienlichen Angaben zur Verfügung stellt. Auf entsprechendes Ersuchen einer der Vertragsparteien nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um zu einer annehmbaren Lösung zu gelangen. Die Vertragsparteien können sich auf die für die Lösung der Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen verständigen. Ist eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aufgrund außergewöhnlicher und kritischer Umstände nicht möglich, kann die Ausfuhrvertragspartei die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen; sie setzt die andere Partei dann unverzüglich darüber in Kenntnis.

*Artikel 2.23***Ausschuss „Warenhandel“**

(1) Der nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss „Warenhandel“ umfasst Vertreter der Vertragsparteien.

(2) Der Ausschuss „Warenhandel“ befasst sich mit Fragen, die sich aus diesem Kapitel und dem Protokoll Nr. 1 (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) ergeben.

(3) Der Ausschuss „Warenhandel“ nimmt die folgenden Aufgaben gemäß Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) wahr:

a) Überprüfung und Überwachung der Durchführung und des Funktionierens der in Absatz 2 genannten Bestimmungen,

- b) Ermittlung und Empfehlung von Maßnahmen zur Beilegung möglicherweise aufkommender Meinungsverschiedenheiten und zur Förderung, Erleichterung und Verbesserung des Marktzugangs einschließlich der vorzeitigen Umsetzung zollbezogener Verpflichtungen nach Artikel 2.7 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen),
- c) Empfehlungen an den Handelsausschuss, Arbeitsgruppen einzurichten, wenn er das für erforderlich hält,
- d) Erfüllung von Zusatzaufgaben, die der Handelsausschuss gegebenenfalls zuweist, und
- e) Vorschlag von vom Handelsausschuss zu fassenden Beschlüssen zur Änderung der Liste von Duftreissorten in Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Abschnitt B (Zollkontingente) Unterabschnitt 1 (Zollkontingente der Union) Absatz 5 Buchstabe c.

KAPITEL 3

Handelspolitische Schutzmassnahmen

Abschnitt A

Antidumping- und ausgleichszölle

Artikel 3.1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel VI GATT 1994 sowie aus dem Antidumping-Übereinkommen und dem Subventionsübereinkommen.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen zur Behinderung des Handels missbraucht werden können, und sind sich darin einig,
 - a) dass handelspolitische Schutzmaßnahmen so eingesetzt werden sollten, dass sie vollumfänglich mit den einschlägigen WTO-Auflagen vereinbar sind, dass sie sich auf ein faires und transparentes System stützen sollten und
 - b) dass die Interessen der anderen Vertragspartei sorgfältig geprüft werden sollten, wenn eine Vertragspartei die Einführung solcher Maßnahmen in Erwägung zieht.
- (3) Für die Zwecke dieses Abschnitts wird der Ursprung nach Artikel 1 des Übereinkommens über Ursprungsregeln bestimmt.

Artikel 3.2

Transparenz

- (1) Unbeschadet des Artikels 6.5 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12.4 des Subventionsübereinkommens sorgen die Vertragsparteien unmittelbar nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen und in jedem Fall vor der endgültigen Feststellung dafür, dass alle wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, welche die Grundlage für den Maßnahmenbeschluss bilden, den interessierten Parteien vollständig und aussagekräftig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe hat schriftlich zu erfolgen und muss interessierten Parteien genügend Zeit zur Stellungnahme lassen.
- (2) Sofern es die Durchführung der Untersuchung nicht unnötig verzögert, wird interessierten Parteien Gelegenheit zur Anhörung gegeben, damit sie ihren Standpunkt bei den Handelsschutzuntersuchungen darlegen können.

Artikel 3.3

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Eine Vertragspartei darf keine Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen einführen, wenn aus den im Zuge der Untersuchung zur Verfügung gestellten Informationen klar hervorgeht, dass die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im öffentlichen Interesse liegt. Bei der Bewertung des öffentlichen Interesses berücksichtigt die Vertragspartei die Lage des heimischen Wirtschaftszweigs, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender sowie repräsentative Verbraucherorganisationen und stützt sich dabei auf sachdienliche Informationen, die den Untersuchungsbehörden übermittelt wurden.

Artikel 3.4

Regel des niedrigeren Zolls

Führt eine Vertragspartei einen Antidumping- oder Ausgleichszoll ein, darf dieser Zoll die Dumpingspanne beziehungsweise die Spanne der anfechtbaren Subvention nicht überschreiten; außerdem bemüht sich die Vertragspartei sicherzustellen, dass der Zoll niedriger ist als die entsprechende Spanne, wenn dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

*Artikel 3.5***Ausschluss von der Streitbeilegung**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts unterliegen nicht Kapitel 15 (Streitbeilegung).

Abschnitt B**Generelle schutzmassnahmen***Artikel 3.6***Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XIX GATT 1994 sowie aus dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen und aus Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft.
- (2) Eine Vertragspartei darf die folgenden Maßnahmen bei derselben Ware nicht gleichzeitig anwenden:
 - a) eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Abschnitt C (Bilaterale Schutzklausel) und
 - b) eine Maßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen.
- (3) Für die Zwecke dieses Abschnitts wird der Ursprung nach Artikel 1 des Übereinkommens über Ursprungsregeln bestimmt.

*Artikel 3.7***Transparenz**

- (1) Ungeachtet des Artikels 3.6 (Allgemeine Bestimmungen) erteilt eine Vertragspartei, die eine Untersuchung im Hinblick auf generelle Schutzmaßnahmen einleitet oder generelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen und sofern Letztere ein wesentliches Interesse hat, unverzüglich schriftliche Ad-hoc-Auskünfte mit allen sachdienlichen Informationen, die der Einleitung einer Untersuchung im Hinblick auf generelle Schutzmaßnahmen oder dem Vorschlag, generelle Schutzmaßnahmen einzuführen, zugrunde liegen; dazu zählen gegebenenfalls auch Auskünfte über die vorläufigen Untersuchungsergebnisse. Das gilt unbeschadet des Artikels 3.2 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens.
- (2) Bei der Einführung genereller Schutzmaßnahmen sind die Vertragsparteien bestrebt, diese so zu gestalten, dass sie den bilateralen Handel möglichst wenig beeinträchtigen.
- (3) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen erfüllt sind, so notifiziert sie das der anderen Vertragspartei für die Zwecke des Absatzes 2 und gibt ihr Gelegenheit, bilaterale Konsultationen zu führen. Wird innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation keine zufriedenstellende Lösung gefunden, so kann die Vertragspartei die endgültigen generellen Schutzmaßnahmen erlassen. Gelegenheit zur Führung von Konsultationen sollte der anderen Vertragspartei auch zum Zwecke eines Meinungsaustauschs über die in Absatz 1 genannten Informationen gegeben werden.

*Artikel 3.8***Ausschluss von der Streitbeilegung**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts mit Bezug zu Rechten und Pflichten im Rahmen der WTO unterliegen nicht Kapitel 15 (Streitbeilegung).

Abschnitt C**Bilaterale schutzklausel***Artikel 3.9***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt Folgendes:

- a) „Heimischer Wirtschaftszweig“ ist im Sinne von „inländischer Wirtschaftszweig“ in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens zu verstehen; zu diesem Zweck wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen,

- b) „ernsthafter Schaden“ und „drohender ernsthafter Schaden“ sind im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstaben a und b des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens zu verstehen; zu diesem Zweck wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen und
- c) der Ausdruck „Übergangszeit“ bezeichnet einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Artikel 3.10

Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme

(1) Werden Waren mit Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt, dass einem heimischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so kann die Einfuhrvertragspartei unter den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Abschnitts die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen ergreifen, jedoch nur während der Übergangszeit, sofern nicht in Artikel 3.11 Absatz 6 Buchstabe c (Bedingungen und Beschränkungen) etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Einfuhrvertragspartei kann eine bilaterale Schutzmaßnahme mit folgender Wirkung ergreifen:

- a) Aussetzung des nach Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) vorgesehenen weiteren Abbaus des Zollsatzes für die betreffende Ware oder
- b) Anhebung des Zollsatzes für die Ware bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:
 - i) angewandter Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware, der zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme gilt, oder
 - ii) nach Artikel 2.7 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) im Stufenplan in Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) festgelegter Basiszollsatz.

Artikel 3.11

Bedingungen und Beschränkungen

(1) Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nur nach einer Untersuchung anwenden, die ihre zuständigen Behörden nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens durchgeführt haben. Zu diesem Zweck werden Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Die Vertragsparteien notifizieren einander schriftlich die Einleitung der Untersuchung nach Absatz 1 und konsultieren einander soweit möglich vor Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme, damit die Untersuchungsergebnisse geprüft werden können und ein Meinungsaustausch über die Maßnahme möglich ist.

(3) Bei der Untersuchung nach Absatz 1 muss die Vertragspartei die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens erfüllen. Zu diesem Zweck wird Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(4) Die Untersuchung muss außerdem auf der Grundlage objektiver Beweise ergeben, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren und dem ernsthaften Schaden oder dem drohenden ernsthaften Schaden besteht. Im Rahmen der Untersuchung werden neben dem Anstieg der Einfuhren alle weiteren Faktoren berücksichtigt, die zur selben Zeit einen Schaden verursachen können.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden die Untersuchung nach Absatz 1 binnen eines Jahres nach ihrer Einleitung abschließen.

- (6) Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nur mit folgenden Einschränkungen anwenden:
- a) Die Maßnahme darf nur in dem Maße und nur so lange angewendet werden, wie das zur Vermeidung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder zur Erleichterung der Anpassung erforderlich ist,
 - b) die Maßnahme darf nicht länger als zwei Jahre angewendet werden, es sei denn, die Frist wird um bis zu zwei weitere Jahre verlängert, nachdem die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei nach den Verfahren dieses Artikels festgestellt haben, dass die Maßnahme zur Vermeidung oder Beseitigung des ernsthaften Schadens oder zur Erleichterung der Anpassung weiterhin erforderlich ist und der Wirtschaftszweig sich nachweislich anpasst, wobei die Gesamtgeltungsdauer der Schutzmaßnahme, welche die ursprüngliche Geltungsdauer und eine etwaige Verlängerung einschließt, vier Jahre nicht überschreiten darf, und
 - c) die Maßnahme darf nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei über das Ende der Übergangszeit hinaus gelten.
- (7) Um die Anpassung in den Fällen zu erleichtern, in denen die voraussichtliche Geltungsdauer einer bilateralen Schutzmaßnahme mehr als zwei Jahre beträgt, liberalisiert die Vertragspartei, die die Maßnahme anwendet, diese während ihrer Geltungsdauer schrittweise in regelmäßigen Abständen.
- (8) Beendet eine Vertragspartei eine bilaterale Schutzmaßnahme, so gilt der Zollsatz, der nach ihrem Stufenplan in Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) ohne die Maßnahme gelten würde.

Artikel 3.12

Vorläufige Maßnahmen

In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, wenn sie vorläufig festgestellt hat, dass eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren einer Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens gestiegen sind und dass dem heimischen Wirtschaftszweig durch diese Einfuhren ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Maßnahme darf 200 Tage nicht überschreiten; während dieses Zeitraums hat die Vertragspartei den Anforderungen des Artikels 3.11 (Bedingungen und Beschränkungen) Absätze 1 und 3 nachzukommen. Die Vertragspartei hat etwaige aufgrund von Zollerhöhungen zusätzlich erhobene Beträge unverzüglich zu erstatten, wenn die Untersuchung nach Artikel 3.11 (Bedingungen und Beschränkungen) Absatz 1 nicht zu der Feststellung führt, dass die Anforderungen des Artikels 3.10 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 erfüllt sind. Die Dauer einer vorläufigen Maßnahme wird auf die Gesamtgeltungsdauer nach Artikel 3.11 (Bedingungen und Beschränkungen) Absatz 6 Buchstabe b angerechnet.

Artikel 3.13

Ausgleich

- (1) Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, konsultiert die andere Vertragspartei, um sich mit ihr auf einen angemessenen handelsliberalisierenden Ausgleich in Form von Zugeständnissen zu verständigen, die eine im Wesentlichen der bilateralen Schutzmaßnahme gleichwertige Wirkung auf den Handel haben oder dem Wert der zusätzlichen Zölle entsprechen, die sich aus der Schutzmaßnahme voraussichtlich ergeben. Die Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen spätestens 30 Tage nach Beginn der Anwendung der bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.
- (2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Beginn zu einem Einvernehmen über einen handelsliberalisierenden Ausgleich, so kann die Vertragspartei, deren Waren der bilateralen Schutzmaßnahme unterliegen, bei Ursprungswaren der Vertragspartei, die die bilaterale Schutzmaßnahme ergriffen hat, die Anwendung von Zugeständnissen aussetzen, deren Aussetzung eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel hat wie die bilaterale Schutzmaßnahme. Die Verpflichtung zur Gewährung eines Ausgleichs, die der Vertragspartei obliegt, welche die bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, und das Recht der anderen Vertragspartei nach diesem Absatz zur Aussetzung von Zugeständnissen enden am selben Tag wie die bilaterale Schutzmaßnahme.

- (3) Sofern die Schutzmaßnahme den Bestimmungen dieses Abkommens entspricht, darf das Aussetzungsrecht nach Absatz 2 in den ersten 24 Monaten nach Inkraftsetzung einer bilateralen Schutzmaßnahme nicht ausgeübt werden.

Artikel 3.14

Verwendung der englischen Sprache

Um größtmögliche Effizienz bei der Anwendung der Bestimmungen über Handelsschutzmaßnahmen nach diesem Kapitel zu gewährleisten, verwenden die Untersuchungsbehörden der Vertragsparteien bei der Kommunikation und dem Austausch von Dokumenten zwischen den Vertragsparteien im Rahmen von Handelsschutzuntersuchungen die englische Sprache.

KAPITEL 4

Zoll- und handelserleichterung

Artikel 4.1

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Bereiche Zoll- und Handelserleichterung in dem sich weiterentwickelnden Welthandelskontext von großer Bedeutung sind. Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit in diesen Bereichen intensivieren, um sicherzustellen, dass ihr jeweiliges Zollrecht und ihre jeweiligen Zollverfahren den Zielen der Förderung von Handelserleichterungen bei gleichzeitiger Gewährleistung wirksamer Zollkontrollen gerecht werden.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass ihre Rechtsvorschriften diskriminierungsfrei sein müssen und die Zollverfahren auf der Anwendung moderner Methoden und wirksamer Kontrollen beruhen müssen, die geeignet sind, Betrug zu bekämpfen und den rechtmäßigen Handel zu fördern.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass berechtigte Gemeinwohlziele, auch im Bereich Sicherheit und Betrugsbekämpfung, nicht infrage gestellt werden dürfen.

Artikel 4.2

Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

- (1) Die jeweiligen Behörden der Vertragsparteien arbeiten im Zollbereich zusammen, um zu gewährleisten, dass die Ziele des Artikels 4.1 (Ziele) erreicht werden.
- (2) Die Vertragsparteien bauen die Zusammenarbeit im Zollbereich unter anderem dadurch aus, dass sie
- a) Informationen über Zollrechtsvorschriften und deren Durchführung sowie über Zollverfahren austauschen, insbesondere in den Bereichen
- i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren,
 - ii) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden an den Grenzen,
 - iii) Erleichterung von Versandvorgängen und Umladung und
 - iv) Beziehungen zur Wirtschaft,
- b) gemeinsame Initiativen im Zusammenhang mit Einfuhr-, Ausfuhr- und anderen Zollverfahren, einschließlich technischer Unterstützung, eruieren, um effiziente Leistungen für die Wirtschaft zu gewährleisten,

- c) ihre Zusammenarbeit bei Zollfragen im Rahmen internationaler Organisationen wie der WTO und der Weltzollorganisation (im Folgenden „WZO“) ausbauen und
 - d) soweit von Belang und angemessen Handelspartnerschaftsprogramme und Zollkontrollen, einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung, gegenseitig anerkennen.
- (3) Gemäß dem Protokoll Nr. 2 (Über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich) leisten die Vertragsparteien einander gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Artikel 4.3

Zollrecht und Zollverfahren

- (1) Die Vertragsparteien gründen ihr jeweiliges Zollrecht und ihre jeweiligen Zollverfahren auf internationale Übereinkünfte und Normen, die auf dem Gebiet von Zoll und Handel gelten, einschließlich der materiellrechtlichen Bestimmungen des am 26. Juni 1999 in Brüssel unterzeichneten *Internationalen Übereinkommens über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren* in seiner geänderten Fassung (Geändertes Übereinkommen von Kyoto), des *Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren* (im Folgenden „HS-Übereinkommen“), des *Normenrahmens der WZO zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels* und des *Zolldatenmodells der WZO*.
- (2) Mit dem Zollrecht und den Zollverfahren der Vertragsparteien
- a) wird der Schutz des rechtmäßigen Handels durch wirksame Durchsetzung und Einhaltung der Rechtsvorschriften angestrebt,
 - b) werden unnötige oder diskriminierende Belastungen der Wirtschaftsbeteiligten vermieden und weitere Handelserleichterungen für Wirtschaftsbeteiligte vorgesehen, die bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften ein hohes Niveau erreichen, und
 - c) wird Schutz vor Betrug und illegalen oder schädlichen Tätigkeiten gewährleistet.
- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass ihr jeweiliges Zollrecht und ihre jeweiligen Zollverfahren, einschließlich der einschlägigen Rechtsmittel, ausgewogen und diskriminierungsfrei sein müssen, und dass deren Anwendung nicht zu unangemessenen Verzögerungen bei der Überlassung von Waren führt.
- (4) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und um Diskriminierungsfreiheit, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit den Amtshandlungen zu gewährleisten, ergreifen die Vertragsparteien folgende Maßnahmen:
- a) Vereinfachung und Überarbeitung der Anforderungen und Formalitäten, um eine schnelle Überlassung und Abfertigung der Waren zu ermöglichen, und
 - b) Hinarbeit auf eine weitere Vereinfachung und Standardisierung der vom Zoll oder anderen Stellen verlangten Angaben und Unterlagen.

Artikel 4.4

Überlassung von Waren

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollbehörden Vorschriften und Verfahren anwenden, welche die Überlassung von Waren innerhalb einer Frist vorsehen, die nicht länger ist als zur Einhaltung ihrer Zoll- und sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Formalitäten erforderlich. Jede Vertragspartei bemüht sich um eine weitere Verkürzung dieser Frist und darum, dass die Waren ohne unangemessene Verzögerung überlassen werden.
- (2) Die Vertragsparteien ermöglichen unter anderem die Überlassung von Waren ohne Zahlung von Zöllen, gegebenenfalls vorbehaltlich der Bereitstellung einer Garantie nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften, um die abschließende Zahlung von Zöllen sicherzustellen.
- (3) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ihre Zollbehörden die vorgezogene elektronische Anmeldung und anschließende Datenverarbeitung bereits vor der physischen Ankunft der Waren (Datenverarbeitung vor der Warenankunft) vorsehen, damit die Waren bei ihrer Ankunft überlassen werden können.

*Artikel 4.5***Vereinfachte Zollverfahren**

- (1) Jede Vertragspartei sieht vereinfachte Zollverfahren vor, die transparent und effizient sind und auf die Kostensenkung und bessere Planbarkeit für die Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, abzielen. Leichter Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen wird auch zugelassenen Händlern nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien gewährt.
- (2) Zur Erfüllung der erforderlichen Formalitäten für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren wird ein Einheitspapier oder ein entsprechendes elektronisches Dokument verwendet.
- (3) Um den Eingang und die Überlassung von Waren zu erleichtern und zu vereinfachen, wenden die Vertragsparteien moderne Zolltechniken an, einschließlich Risikoanalyse und Methoden der nachträglichen Prüfung.
- (4) Die Vertragsparteien fördern die schrittweise Weiterentwicklung und Anwendung der Systeme, einschließlich der IT-basierten Systeme, um den elektronischen Datenaustausch zwischen Händlern, Zollbehörden und anderen beteiligten Stellen zu erleichtern.

*Artikel 4.6***Versand und Umladung**

- (1) Die Vertragsparteien sorgen für die Erleichterung und wirksame Kontrolle der Umladung und der Versandvorgänge durch ihr jeweiliges Gebiet.
- (2) Zur Erleichterung des Durchfuhrverkehrs stellt jede Vertragspartei die Zusammenarbeit und die Koordinierung aller auf ihrem Gebiet zuständigen Behörden und Stellen sicher.

*Artikel 4.7***Risikomanagement**

- (1) Jede Vertragspartei stützt ihre Prüfungs- und Überlassungsverfahren sowie ihre nachträglichen Zollkontrollen auf Grundsätze der Risikoanalyse und auf Audits und sieht davon ab, jede einzelne Warensendung eingehend auf die Einhaltung aller Einfuhrvorschriften hin zu prüfen.
- (2) Die Vertragsparteien müssen ihre Kontrollvorschriften und -verfahren für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Versand und die Umladung von Waren nach Maßgabe von Grundsätzen des Risikomanagements einführen und anwenden, um die Einhaltungsmaßnahmen auf Geschäftsvorgänge auszurichten, die entsprechende Aufmerksamkeit verdienen.

*Artikel 4.8***Transparenz**

- (1) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass ihr Zollrecht und ihre sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften sowie ihre allgemeinen Verwaltungsverfahren und sonstigen Bedingungen, einschließlich Gebühren und Abgaben, interessierten Parteien problemlos und, wenn möglich und realisierbar, über eine amtliche Website zugänglich sind.
- (2) Jede Vertragspartei richtet mindestens eine Kontakt- oder Auskunftsstelle ein, an die sich interessierte Parteien mit Anfragen im Zusammenhang mit Zoll und mit anderen handelsbezogenen Fragen wenden können und innerhalb einer angemessenen Frist Antwort erhalten.

*Artikel 4.9***Verbindliche Vorabauskünfte**

- (1) Vor der Einfuhr von Waren in ihr Gebiet und auf schriftliches Ersuchen von Händlern erteilen die Zollbehörden der Vertragsparteien nach ihren Gesetzen und sonstige Vorschriften verbindliche schriftliche Vorabauskünfte über die Zolltarifeinreihung oder sonstige von den Vertragsparteien vereinbarte Angelegenheiten.
- (2) Vorbehaltlich etwaiger Vertraulichkeitsanforderungen in ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften veröffentlicht jede Vertragspartei – beispielsweise auf einer amtlichen Website – ihre Vorabauskünfte über die Zolltarifeinreihung und sonstige von den Vertragsparteien vereinbarte Angelegenheiten.
- (3) Zur Erleichterung des Handels unterrichten die Vertragsparteien einander im bilateralen Dialog regelmäßig über die Änderungen ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften zu verbindlichen Vorabauskünften.

*Artikel 4.10***Gebühren und Abgaben**

- (1) Jede Vertragspartei veröffentlicht Angaben über Gebühren und Abgaben auf einem amtlich bekannt gegebenen Weg und, wenn möglich und realisierbar, über eine amtliche Website. Diese Angaben enthalten die anfallenden Gebühren und Abgaben, die Gründe für die Gebühren oder Abgaben für die erbrachte Leistung, die zuständige Behörde sowie den Zahlungszeitpunkt und die Zahlungsart.
- (2) Die Vertragsparteien dürfen Gebühren oder Abgaben erst einführen oder abändern, wenn die Angaben nach Absatz 1 veröffentlicht und problemlos zugänglich sind.

*Artikel 4.11***Zollagenten**

Die Vertragsparteien dürfen in ihrem jeweiligen Zollrecht und ihren jeweiligen Zollverfahren keine obligatorische Inanspruchnahme von Zollagenten vorschreiben. Im Falle der Zulassung von Zollagenten wenden die Vertragsparteien transparente, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Vorschriften an.

*Artikel 4.12***Zollwertermittlung**

- (1) Die Vertragsparteien ermitteln den Zollwert der Waren nach Artikel VII GATT 1994 und dem Zollwert-Übereinkommen.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf ein gemeinsames Konzept für Fragen der Zollwertermittlung zusammen.

*Artikel 4.13***Vorversandkontrollen**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihr jeweiliges Zollrecht und ihre jeweiligen Zollverfahren keine obligatorischen Vorversandkontrollen im Sinne des Übereinkommens über Vorversandkontrollen oder andere Kontrollen durch private Unternehmen am Bestimmungsort vor der Zollabfertigung vorschreiben dürfen.

*Artikel 4.14***Überprüfung und Rechtsbehelf**

Jede Vertragspartei stellt effiziente, zügige, diskriminierungsfreie und leicht zugängliche Rechtsbehelfsverfahren zur Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen, Entscheidungen und Beschlüssen der Zollbehörden oder anderer Verwaltungsstellen, welche die Einfuhr, die Ausfuhr oder den Versand von Waren betreffen, bereit.

*Artikel 4.15***Beziehungen zur Wirtschaft**

Die Vertragsparteien kommen überein,

- a) dass es bei Legislativvorschlägen und allgemeinen Verfahren im Zusammenhang mit Zoll und Handelserleichterung notwendig ist, rechtzeitig Konsultationen mit Vertretern des Handels aufzunehmen. Zu diesem Zweck führt jede Vertragspartei geeignete Konsultationen zwischen den Verwaltungen und Vertretern der Wirtschaft,
- b) alle neuen Rechtsvorschriften und allgemeinen Verfahren im Zusammenhang mit Zoll und Handelserleichterung vor ihrer Anwendung zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf andere Weise zugänglich zu machen, nach Möglichkeit in elektronischer Form; das gilt auch für Änderungen und Auslegungen solcher Rechtsvorschriften und Verfahren; ferner machen sie der Öffentlichkeit einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen zugänglich, insbesondere über Anforderungen an Zollstellen und Eingangsverfahren, über Öffnungszeiten und Betriebsverfahren der Zollstellen in Häfen und an Grenzübergängen sowie über Anlaufstellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können,
- c) dass zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Rechtsvorschriften und Verfahren sowie neuer oder geänderter Gebühren oder Abgaben eine angemessene Zeitspanne liegen muss, und
- d) dafür zu sorgen, dass ihre jeweiligen Zoll- und zollbezogenen Anforderungen und Verfahren weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, an bewährten Verfahren ausgerichtet sind und den Handel möglichst wenig beschränken.

*Artikel 4.16***Zollausschuss**

- (1) Dem nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten Zollausschuss gehören Vertreter der Vertragsparteien an.
- (2) Der Zollausschuss stellt das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Kapitels, die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden gemäß Kapitel 12 (Geistiges Eigentum) Abschnitt C (Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) Unterabschnitt 4 (Durchsetzung an der Grenze), des Protokolls Nr. 1 (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen), des Protokolls Nr. 2 (Über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich) und aller zusätzlichen, von den Vertragsparteien vereinbarten zollbezogenen Bestimmungen sicher.
- (3) Der Zollausschuss prüft, ob Beschlüsse, Stellungnahmen, Vorschläge und Empfehlungen zu allen Fragen, die sich aus der Durchführung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen ergeben, erforderlich sind und nimmt diese an. Er ist befugt, Beschlüsse über die gegenseitige Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikokriterien und -standards, Sicherheitskontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen, darunter auch Aspekte wie Datenübermittlung und einvernehmlich vereinbarte Vorteile, anzunehmen.

*KAPITEL 5***Technische handelshemmnisse***Artikel 5.1***Bekräftigung des TBT-Übereinkommens**

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen, das sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen wird.

*Artikel 5.2***Ziele**

- (1) Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin, den bilateralen Warenhandel durch die Verhinderung, Ermittlung und Beseitigung unnötiger Handelshemmnisse innerhalb des Geltungsbereichs des TBT-Übereinkommens zu erleichtern und auszubauen sowie die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien bauen die Fachkompetenz und die institutionelle Infrastruktur auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse auf und erweitern sie.

*Artikel 5.3***Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des Anhangs 1 des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, jedoch nicht für:
 - a) Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für ihre Produktions- oder Verbrauchszwecke erstellt werden, oder
 - b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A des SPS-Übereinkommens.
- (2) Jede Vertragspartei hat das Recht auf Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren nach diesem Kapitel und dem TBT-Übereinkommen.
- (3) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.

*Artikel 5.4***Technische Vorschriften**

- (1) Jede Vertragspartei wendet den Grundsatz der guten Regulierungspraxis bestmöglich an, so wie es das TBT-Übereinkommen vorsieht; hierzu gehört unter anderem Folgendes:
 - a) die zur Verfügung stehenden regulierungs- und nicht regulierungsgestützten Alternativen zu einer vorgeschlagenen technischen Vorschrift, mit denen die berechtigten Ziele der Vertragspartei erreicht würden, gemäß Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens zu prüfen und sich außerdem zu bemühen, unter anderem die Auswirkungen einer vorgeschlagenen technischen Vorschrift mittels einer Folgenabschätzung, wie von dem nach Artikel 13 des TBT-Übereinkommens eingesetzten WTO-Ausschuss „Technische Handelshemmnisse“ empfohlen, zu prüfen,
 - b) einschlägige internationale Normen, wie jene der Internationalen Organisation für Normung, der Internationalen Elektrotechnischen Kommission, der Internationalen Fernmeldeunion und der Codex-Alimentarius-Kommission als Grundlage für ihre technischen Vorschriften zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären für die Erreichung der von einer Vertragspartei angestrebten berechtigten Ziele unwirksam oder ungeeignet; legt eine Vertragspartei ihren technischen Vorschriften keine internationalen Normen zugrunde, gibt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei wesentliche Abweichungen von den einschlägigen internationalen Normen an und erläutert, warum sie die betreffenden Normen für die Erreichung des angestrebten Ziels für ungeeignet oder unwirksam hält,
 - c) unbeschadet des Artikels 2.3 des TBT-Übereinkommens technische Vorschriften mit dem Ziel zu überprüfen, sie stärker an die einschlägigen internationalen Normen anzunähern. Im Zuge dieser Überprüfung berücksichtigen die Vertragsparteien unter anderem etwaige neue Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen sowie die Frage, ob die Umstände, die zu Abweichungen von einer bestimmten internationalen Norm geführt haben, weiterhin vorliegen,

d) die technischen Vorschriften eher in Bezug auf die warenbezogenen Leistungsanforderungen als in Bezug auf Konstruktion oder beschreibende Merkmale zu umschreiben,

(2) Gemäß Artikel 2.7 des TBT-Übereinkommens prüft eine Vertragspartei wohlwollend die Anerkennung der Gleichwertigkeit technischer Vorschriften der anderen Vertragspartei, selbst wenn sich diese Vorschriften von ihren eigenen unterscheiden, sofern sie sich davon überzeugt hat, dass durch diese Vorschriften die Ziele ihrer eigenen Vorschriften angemessen erreicht werden.

(3) Eine Vertragspartei, die eine technische Vorschrift ausgearbeitet hat, die sie für gleichwertig mit einer technischen Vorschrift der anderen Vertragspartei hält, weil sie vergleichbare Ziele und einen vergleichbaren Produktbezug aufweist, kann schriftlich darum ersuchen, dass die andere Vertragspartei die technische Vorschrift als gleichwertig anerkennt. Die Vertragspartei legt das Ersuchen schriftlich vor und begründet im Einzelnen, auch in Bezug auf den Produktbezug, weshalb die technischen Vorschriften als gleichwertig angesehen werden sollten. Eine Vertragspartei, die nicht der Auffassung ist, dass die technischen Vorschriften gleichwertig sind, nennt der anderen Vertragspartei auf Verlangen die Gründe für ihre Entscheidung.

Artikel 5.5

Normen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4.1 des TBT-Übereinkommens, wonach sie sicherstellen müssen, dass ihre Normungsgremien den „Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen“ in Anhang 3 des TBT-Übereinkommens annehmen und einhalten. Die Vertragsparteien bekräftigen ferner die Einhaltung der Grundsätze in den Beschlüssen und Empfehlungen des WTO-Ausschusses „Technische Handelshemmnisse“ seit 1. Januar 1995 (*Decisions and Recommendations adopted by the WTO Committee on Technical Barriers to Trade since 1 January 1995*, G/TBT/1/rev.13 vom 8. März 2017, im Folgenden „Dokument“), darunter in dem in den Anhängen zu Teil 1 des Dokuments genannten Beschluss des WTO-Ausschusses „Technische Handelshemmnisse“ über Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 sowie Anhang 3 des Übereinkommens (*Decision of the Committee on Principles for the Development of International Standards, Guides and Recommendations with relation to Articles 2, 5 and Annex 3 of the Agreement*).

(2) Um eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Normen zu erreichen, fordern die Vertragsparteien ihre Normungsgremien sowie die regionalen Normungsgremien, denen sie oder ihre Normungsgremien als Mitglieder angehören, dazu auf,

- a) sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausarbeitung internationaler Normen durch die einschlägigen internationalen Normungsorganisationen zu beteiligen,
- b) einschlägige internationale Normen als Grundlage für die von ihnen erarbeiteten Normen zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären für die Erreichung der von einer Vertragspartei angestrebten berechtigten Ziele unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus, wegen grundlegender klimatischer oder geografischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme,
- c) Doppelgleisigkeit oder Überschneidungen mit der Arbeit internationaler Normungsorganisationen zu vermeiden,
- d) nationale und regionale Normen, die nicht auf einschlägigen internationalen Normen basieren, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, um sie stärker an die einschlägigen internationalen Normen anzunähern, und
- e) bei internationalen Normungsvorhaben mit den zuständigen Normungsgremien der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit kann in internationalen Normungsorganisationen oder auf regionaler Ebene stattfinden.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen auszutauschen über

- a) ihren Einsatz von Normen für die Zwecke technischer Vorschriften,

- b) ihre Normungsverfahren und den Grad der Verwendung internationaler oder regionaler Normen als Grundlage für ihre nationalen Normen und
 - c) Kooperationsvereinbarungen der Vertragsparteien im Bereich der Normung, einschließlich in Normungsfragen im Rahmen internationaler Übereinkünfte mit Drittländern, sofern das in den betreffenden Übereinkünften nicht ausdrücklich untersagt ist.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Einhaltung von Normen gemäß Anhang 1 des TBT-Übereinkommens freiwillig ist. Legt eine Vertragspartei die Einhaltung von Normen durch die Übernahme der Norm in eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren beziehungsweise durch den Verweis auf diese Norm in der Vorschrift oder dem Verfahren als verbindlich fest, gilt Artikel 5.7 (Transparenz).

Artikel 5.6

Konformitätsbewertungsverfahren

- (1) Im Falle verbindlicher Konformitätsbewertungsverfahren wenden die Vertragsparteien Artikel 5.4 (Technische Vorschriften) Absatz 1 sinngemäß an, um unnötige Handelshemmnisse zu vermeiden und um Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten.
- (2) Verlangt eine Einfuhrvertragspartei einen positiven Nachweis für die Übereinstimmung mit ihren geltenden technischen Vorschriften oder Normen, dürfen ihre Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 5.1.2 des TBT-Übereinkommens weder strenger sein noch strenger angewendet werden als notwendig, um in dieser Vertragspartei angemessenes Vertrauen in die Übereinstimmung der Waren mit ihren geltenden technischen Vorschriften oder Normen zu wecken, wobei die Gefahren, die entstünden, wenn diese Übereinstimmung nicht gewährleistet wäre, berücksichtigt werden.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen die Existenz eines breiten Spektrums von Mechanismen an, welche die Anerkennung der Ergebnisse der im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren erleichtern; dazu zählen unter anderem:
- a) Vertrauen auf die Konformitätserklärung eines Lieferanten seitens der Einfuhrvertragspartei,
 - b) Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren bei bestimmten technischen Vorschriften, die von im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Stellen durchgeführt werden,
 - c) Nutzung der Akkreditierung für die Zulassung von im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien ansässigen Konformitätsbewertungsstellen,
 - d) staatliche Benennung von Konformitätsbewertungsstellen einschließlich Stellen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind,
 - e) einseitige Anerkennung der Ergebnisse von im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren durch eine Vertragspartei,
 - f) freiwillige Vereinbarungen zwischen den im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien ansässigen Konformitätsbewertungsstellen, und
 - g) Heranziehung regionaler und internationaler multilateraler Anerkennungsübereinkünfte und -vereinbarungen, denen beide Seiten als Vertragsparteien angehören.
- (4) Unter besonderer Würdigung der in Absatz 3 genannten Aspekte
- a) verstärken die Vertragsparteien ihren Informationsaustausch über den in Absatz 3 genannten Mechanismus und ähnliche Mechanismen, um die Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen zu erleichtern,

- b) tauschen die Vertragsparteien Informationen über Konformitätsbewertungsverfahren und insbesondere über die Kriterien für die Auswahl geeigneter Konformitätsbewertungsverfahren bei bestimmten Waren aus,
- c) ziehen die Vertragsparteien die Konformitätserklärung eines Lieferanten als einen der Nachweise für die Übereinstimmung mit dem internen Recht in Betracht,
- d) erwägen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem in Absatz 5 dargelegten Verfahren,
- e) tauschen die Vertragsparteien Informationen über ihre Akkreditierungspolitik aus und überdenken, wie internationale Akkreditierungsnormen sowie internationale Vereinbarungen, in welche die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien involviert sind, sich bestmöglich einsetzen lassen, beispielsweise über Mechanismen der Internationalen Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien (International Laboratory Accreditation Cooperation) und des Internationalen Akkreditierungsforums (International Accreditation Forum),
- f) erwägen die Vertragsparteien den Beitritt zu geltenden internationalen Übereinkünften oder Vereinbarungen oder fordern gegebenenfalls ihre Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen zum Beitritt zu solchen Übereinkünften oder Vereinbarungen auf, um die Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren zu harmonisieren oder deren Anerkennung zu erleichtern,
- g) stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten zwischen den Konformitätsbewertungsstellen wählen können, die von den Behörden zur Ausübung der nach internem Recht für die Gewährleistung der Konformität erforderlichen Aufgaben benannt werden,
- h) bemühen sich die Vertragsparteien, die Akkreditierung für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen zu nutzen, und
- i) stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Akkreditierungsstellen und die Konformitätsbewertungsstellen unabhängig voneinander sind und es keine Interessenkonflikte zwischen ihnen gibt.

(5) Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann die andere Vertragspartei die Aufnahme von Konsultationen beschließen, um für die jeweiligen Sektoren geeignete sektorbezogene Initiativen zur Anwendung von Konformitätsbewertungsverfahren oder zur Erleichterung der Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen festzulegen. Die Vertragspartei, die das Ersuchen vorbringt, sollte mit sachdienlichen Informationen begründen, wie die jeweilige sektorbezogene Initiative den Handel erleichtern würde. Lehnt die andere Vertragspartei das Ersuchen ab, so hat sie auf Verlangen die Gründe für ihre Entscheidung darzulegen.

(6) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen nach Artikel 5.2.5 des TBT-Übereinkommens, wonach die Gebühren, die für ein obligatorisches Konformitätsbewertungsverfahren bei eingeführten Waren erhoben werden, in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren stehen müssen, die für die Konformitätsbewertung gleichartiger Waren heimischen Ursprungs oder mit Ursprung in einem anderen Land zu entrichten sind, wobei die Kommunikations-, Transport und sonstigen Kosten, die sich aus der Entfernung zwischen dem Standort des Unternehmens des Anmelders und der Konformitätsbewertungsstelle ergeben, zu berücksichtigen sind.

Artikel 5.7

Transparenz

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Transparenz bei der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien ihre Transparenzverpflichtungen aus dem TBT-Übereinkommen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

- a) wenn ein Teil des Entwicklungsverfahrens für eine technische Vorschrift Gegenstand eines öffentlichen Konsultationsverfahrens ist, die Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu berücksichtigen und auf Ersuchen der anderen Vertragspartei zeitnah schriftlich auf deren Anmerkungen zu reagieren,
- b) sicherzustellen, dass sich Wirtschaftsbeteiligte und andere interessierte Personen der anderen Vertragspartei an allen förmlichen öffentlichen Konsultationsverfahren im Zusammenhang mit der Ausarbeitung technischer Vorschriften beteiligen dürfen, und das zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die sie ihren eigenen juristischen und natürlichen Personen einräumt,
- c) über Artikel 5.4 (Technische Vorschriften) Absatz 1 Buchstabe a hinaus in Fällen, in denen eine Folgenabschätzung durchgeführt wird, die andere Vertragspartei auf deren Ersuchen über die Ergebnisse der Folgenabschätzung zu der vorgeschlagenen technischen Vorschrift zu informieren,
- d) bei einer Notifikation nach Artikel 2.9.2 beziehungsweise Artikel 5.6.2 des TBT-Übereinkommens

- i) der anderen Vertragspartei eine Frist von mindestens 60 Tagen ab der Notifikation einzuräumen, damit diese zu dem Vorschlag schriftlich Stellung nehmen kann, und, soweit möglich, zumutbaren Ersuchen um Verlängerung dieser Frist angemessen Rechnung zu tragen,
 - ii) die elektronische Fassung des notifizierten Textes zur Verfügung zu stellen,
 - iii) in den Fällen, in denen der notifizierte Text in keiner der WTO-Amtssprachen verfasst wurde, eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Inhalts der Maßnahme im Notifikationsformat der WTO vorzulegen,
 - iv) spätestens am Tag der Veröffentlichung der endgültigen technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens die schriftlichen Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu dem Vorschlag schriftlich zu beantworten, und
 - v) Informationen über die Annahme und das Inkrafttreten der notifizierten Maßnahme und über die endgültige Fassung des verabschiedeten Textes in Form eines Nachtrags zur ursprünglichen Notifikation zur Verfügung zu stellen,
- e) den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei eine ausreichende Anpassungsfrist zwischen der Veröffentlichung technischer Vorschriften und deren Inkrafttreten einzuräumen, außer wenn dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen,
- f) sicherzustellen, dass alle verabschiedeten und bereits geltenden technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren der Öffentlichkeit auf kostenlos zugänglichen offiziellen Websites zur Verfügung stehen, und
- g) dafür zu sorgen, dass die gemäß Artikel 10.1 des TBT-Übereinkommens eingesetzte Auskunftsstelle sinnvolle Anfragen der anderen Vertragspartei oder interessierter Personen der anderen Vertragspartei zu den verabschiedeten technischen Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren und Normen in einer der WTO-Amtssprachen beantwortet beziehungsweise Informationen in einer dieser Sprachen übermittelt.

Artikel 5.8

Marktüberwachung

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) Meinungen über Marktüberwachungs- und Durchsetzungstätigkeiten auszutauschen,
- b) sicherzustellen, dass die Aufgaben der Marktüberwachung von den dafür zuständigen Behörden durchgeführt werden und dass es keine Interessenkonflikte zwischen den Aufgaben der Marktüberwachung und denen der Konformitätsbewertung gibt, und
- c) dafür zu sorgen, dass es keine Interessenkonflikte zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den von Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen betroffenen Wirtschaftsbeteiligten gibt.

Artikel 5.9

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass eine technische Vorschrift unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse enthalten kann. Enthalten die technischen Vorschriften einer Vertragspartei obligatorische Kennzeichnungs- oder Etikettierungsaufgaben, hält sich diese Vertragspartei an die Grundsätze des Artikels 2.2 des TBT-Übereinkommens, vor allem daran, dass technische Vorschriften nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet werden dürfen, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen, und nicht handelsbeschränkender sein dürfen als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen.

(2) Schreibt eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Waren vor,

- a) so verlangt sie nur solche Informationen, die von Belang für die Verbraucher oder Verwender der Ware sind oder die angeben, dass die Ware die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt,

- b) so darf sie keine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Etiketten oder Kennzeichen der Waren als Voraussetzung für das Inverkehrbringen der Waren verlangen, die ansonsten ihre vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllen, es sei denn, das ist angesichts der Gefährdung, die von den Waren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Umwelt oder die nationale Sicherheit ausgeht, notwendig; das Recht der Vertragspartei, eine vorherige Genehmigung der auf dem Etikett oder Kennzeichen aufgrund einschlägiger interner Vorschriften anzugebenden besonderen Informationen vorzuschreiben, bleibt von diesem Buchstaben unberührt,
- c) erteilt diese Vertragspartei einem Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei ohne unnötige Verzögerung und ohne Diskriminierung eine eindeutige Identifikationsnummer, falls sie deren Verwendung vorschreibt,
- d) gestattet sie Folgendes, sofern das nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die Informationen ist, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben sind:
 - i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist,
 - ii) international anerkannte Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder grafische Darstellungen, oder
 - iii) Informationen, die über die Informationen hinausgehen, welche in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben sind,
- e) lässt sie zu, dass die Etikettierung – einschließlich der ergänzenden Etikettierung und der Korrektur von Etikettierungen – vor dem Vertrieb und dem Verkauf der Ware gegebenenfalls an zugelassenen Orten (zum Beispiel in zugelassenen Zolllagern oder Zollverschlusslagern am Einfuhrort) in der Einfuhrvertragspartei erfolgt; die Vertragspartei kann darauf bestehen, dass die Originaletiketten nicht entfernt werden,
- f) ist sie bestrebt, nicht-dauerhafte oder ablösbare Etiketten zuzulassen oder zu erlauben, dass die Kennzeichnung oder Etikettierung in den Begleitunterlagen erfolgt, anstatt sie physisch mit der Ware zu verbinden, wenn die berechtigten Ziele im Sinne des TBT-Übereinkommens ihres Erachtens dadurch nicht gefährdet werden.

Artikel 5.10

Zusammenarbeit und Handelserleichterungen

- (1) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit im Bereich Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, um das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Systeme zu verbessern und den Handel zwischen ihnen zu erleichtern. Zu diesem Zweck können sie Dialoge über Regulierungsfragen sowohl auf horizontaler als auch auf sektoraler Ebene aufnehmen.
- (2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, bilaterale Initiativen im Bereich Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu ermitteln, zu entwickeln und zu fördern, die sich für bestimmte Fragen oder Sektoren eignen und die den Handel erleichtern. Diese Initiativen können Folgendes umfassen:
 - a) Förderung einer guten Regulierungspraxis durch Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, einschließlich des Austauschs von Informationen, Erfahrungen und Daten, um die Qualität und Wirksamkeit ihrer jeweiligen Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu verbessern und die Regulierungsressourcen effizient einzusetzen,
 - b) Anwendung eines risikobasierten Ansatzes bei der Konformitätsbewertung, zum Beispiel durch Vertrauen auf die Konformitätserklärung eines Lieferanten bei Waren mit geringem Risiko und gegebenenfalls Reduzierung der Komplexität von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren,
 - c) Stärkung der Annäherung ihrer Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an die einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen,

- d) Vermeidung unnötig unterschiedlicher Ansätze für Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren in Fällen, in denen keine einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen vorliegen,
 - e) Förderung beziehungsweise Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen öffentlichen oder privaten Stellen der Vertragsparteien, die für Normung, Konformitätsbewertung und Messwesen zuständig sind,
 - f) Sicherstellung eines effizienten Zusammenwirkens und Zusammenarbeitens der Regulierungsbehörden auf regionaler oder internationaler Ebene und
 - g) Informationsaustausch im Rahmen des Möglichen über auf internationaler Ebene getroffene Übereinkünfte und Vereinbarungen zu technischen Handelshemmnissen.
- (3) Unterbreitet eine Vertragspartei Vorschläge zur Zusammenarbeit nach diesem Kapitel, so prüft die andere Vertragspartei dieses Ersuchen in gebührender Form. Diese Zusammenarbeit findet in gegenseitigem Einvernehmen unter anderem in Form eines Dialogs in entsprechenden Foren, gemeinsamen Projekten sowie Programmen der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus zum Thema Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren in ausgewählten Wirtschaftszweigen statt.

Artikel 5.11

Konsultationen

- (1) Eine Vertragspartei prüft etwaige Konsultationsersuchen der anderen Vertragspartei in Angelegenheiten betreffend die Durchführung dieses Kapitels zügig und wohlwollend.
- (2) Zur Klärung oder Lösung der in Absatz 1 genannten Angelegenheiten kann der Handelsausschuss eine Arbeitsgruppe einsetzen, um eine durchführbare und praktische Lösung zur Handelserleichterung zu finden. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

Artikel 5.12

Durchführung

- (1) Die Vertragsparteien benennen jeweils eine Kontaktstelle im Ministerium für Wissenschaft und Technologie Vietnams beziehungsweise in der Europäischen Kommission und teilen der jeweils anderen Vertragspartei die Kontaktdaten der Stelle oder des für Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel zuständigen Bediensteten, einschließlich Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und sonstige wichtige Angaben, mit.
- (2) Jede Vertragspartei setzt die andere Vertragspartei umgehend von etwaigen Änderungen bei ihrer Kontaktstelle oder bei den in Absatz 1 genannten Angaben in Kenntnis.
- (3) Die Kontaktstellen sind unter anderem dafür verantwortlich,
- a) die Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels zu überwachen,
 - b) die Zusammenarbeit nach Artikel 5.10 (Zusammenarbeit und Handelserleichterungen) in geeigneter Weise zu erleichtern,
 - c) sich unverzüglich mit allen Fragen zu befassen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Annahme, Anwendung oder Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren vorbringt,

- d) auf Ersuchen einer Vertragspartei über Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, Konsultationen durchzuführen,
 - e) sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die den Vertragsparteien bei der Durchführung dieses Kapitels nützlich sein können, und
 - f) sonstige Aufgaben durchzuführen, die ihr vom Ausschuss „Warenhandel“ übertragen werden.
- (4) Die gemäß Artikel 10.1 des TBT-Übereinkommens eingesetzten Auskunftsstellen
- a) beantworten alle sinnvollen Anfragen der anderen Vertragspartei in Bezug auf Informationen über Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren und erleichtern dabei den Austausch von Informationen zwischen den Vertragsparteien und
 - b) leiten Anfragen der anderen Vertragspartei an die zuständigen Regulierungsbehörden weiter.

KAPITEL 6

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche massnahmen

Artikel 6.1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung aller gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (Sanitary and Phytosanitary Measures, im Folgenden „SPS-Maßnahmen“) einer Vertragspartei, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.
- (2) Dieses Kapitel lässt die Rechte der Vertragsparteien nach Kapitel 5 (Technische Handelshemmnisse) unberührt, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die nicht in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen.

Artikel 6.2

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) die wirksame Umsetzung der Grundsätze und Disziplinen des SPS-Übereinkommens sowie der internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen, die von den zuständigen internationalen Organisationen erarbeitet werden, zu verstärken,
- b) bei der Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen und sicherzustellen, dass die von den Vertragsparteien verabschiedeten SPS-Maßnahmen keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen,
- c) die Kommunikation und Zusammenarbeit in SPS-Angelegenheiten, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken, sowie in anderen Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse, auf die sich die Vertragsparteien verständigt haben, zu stärken sowie die Lösung dieser Angelegenheiten zu fördern und
- d) eine größere Transparenz und ein besseres Verständnis hinsichtlich der Durchführung von SPS-Maßnahmen durch die Vertragsparteien zu fördern.

Artikel 6.3

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels
- a) gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens,

- b) bezeichnet der Ausdruck „zuständige Behörden“ die Behörden einer Vertragspartei, die für die Erarbeitung, Durchführung und Verwaltung von SPS-Maßnahmen in ihrem Gebiet zuständig sind, und
- c) bezeichnet der Ausdruck „SPS-Ausschuss“ den in Artikel 6.11 (Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“) genannten und mit Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“.

(2) Die Vertragsparteien können zwecks Durchführung dieses Kapitels andere Begriffsbestimmungen vereinbaren, wobei sie den Glossaren und Begriffsbestimmungen einschlägiger internationaler Organisationen wie der Codex-Alimentarius-Kommission (im Folgenden „Codex Alimentarius“), der Weltorganisation für Tiergesundheit (Office international des épizooties, im Folgenden „OIE“) und dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (International Plant Protection Convention, im Folgenden „IPPC“) Rechnung tragen.

Artikel 6.4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.
- (2) Die Vertragsparteien wenden das SPS-Übereinkommen bei der Ausarbeitung, Anwendung oder Anerkennung jeder SPS-Maßnahme an, um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und gleichzeitig das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen in ihren jeweiligen Gebieten zu schützen.

Artikel 6.5

Zuständige Behörden und Kontaktstellen

- (1) Um enge und wirksame Arbeitsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Erreichung der Ziele nach diesem Kapitel zu gewährleisten, sind die zuständigen Behörden die folgenden:
 - a) Im Falle Vietnams verteilen sich die Zuständigkeiten in SPS-Angelegenheiten zwischen den staatlichen Stellen wie folgt:
 - i) Das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung beziehungsweise dessen Nachfolger ist für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen zuständig; es verwaltet Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, mit denen das Einschleppen von Krankheiten mit negativen Folgen für die Gesundheit von Mensch und Tier verhindert werden soll; es verfügt außerdem über ein umfassendes Programm, mit dem das Eindringen von Krankheiten und Schädlingen mit negativen Folgen für die Pflanzengesundheit und die Wirtschaft kontrolliert und verhindert werden soll; im Falle von tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Ausfuhr vorgesehen sind, ist es auch für Kontrollen, Quarantäne und die Ausstellung von Bescheinigungen zuständig, mit denen beurkundet wird, dass die vereinbarten Normen und Vorschriften der Union eingehalten werden, und
 - ii) das Ministerium für Gesundheit, das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und das Ministerium für Industrie und Handel beziehungsweise deren jeweilige Nachfolger sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die Sicherheit für den menschlichen Verzehr bestimmter Lebensmittel zuständig; bei der Einfuhr von Lebensmitteln führen sie Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch, einschließlich der Entwicklung nationaler technischer Vorschriften und Zulassungsverfahren sowie der Durchführung von Risikobewertungen von Waren und Kontrollen von Betrieben, um die Einhaltung der vereinbarten Normen und Vorschriften Vietnams sicherzustellen; bei der Ausfuhr von Lebensmitteln sind sie auch für Kontrollen und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen zuständig;

b) im Falle der Union verteilen sich die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission wie folgt:

i) bei Ausfuhren nach Vietnam sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Produktionsbedingungen und -anforderungen, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen, sowie für die Ausstellung von Gesundheits- und Tierschutzbescheinigungen, mit denen beurkundet wird, dass die Normen und Anforderungen Vietnams eingehalten sind,

ii) bei Einfuhren aus Vietnam sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einfuhren auf Erfüllung der Einfuhrbedingungen der Union,

iii) die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle der Überwachungssysteme und den Erlass der Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Anforderungen im Binnenmarkt der Union einheitlich angewandt werden.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens teilen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander eine Kontaktstelle für die Kommunikation über alle sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen mit. Zu den Aufgaben der Kontaktstellen gehören

a) die Stärkung der Kommunikation zwischen den für SPS-Angelegenheiten zuständigen Stellen und Ministerien der Vertragsparteien und

b) die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Vertragsparteien zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses ihrer SPS-Maßnahmen, der damit verbundenen Regelungsprozesse und der Auswirkungen auf den gegenseitigen Handel mit den betroffenen Waren.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die nach den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Informationen stets auf dem neuesten Stand sind.

Artikel 6.6

Bestimmungen und Verfahren für die Einfuhr

(1) Die allgemeinen Einfuhrbestimmungen einer Vertragspartei gelten für das gesamte Gebiet der Ausfuhrvertragspartei; die Möglichkeit der Einfuhrvertragspartei, gemäß den Kriterien des Artikels 6.9 (Tier- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen) Beschlüsse zu fassen und Maßnahmen zu ergreifen, bleibt davon unberührt.

(2) Die Vertragsparteien dürfen nur Maßnahmen ergreifen, die wissenschaftlich begründet sind, dem jeweiligen Risiko entsprechen und die am wenigsten restriktiven verfügbaren Maßnahmen darstellen, die den Handel so wenig wie möglich behindern.

(3) Die Einfuhrvertragspartei stellt sicher, dass ihre Einfuhrbestimmungen und -verfahren verhältnismäßig und diskriminierungsfrei angewandt werden.

(4) Ziel der Einfuhrverfahren soll es sein, unter Einhaltung der Bestimmungen und Verfahren der Einfuhrvertragspartei die negativen Auswirkungen auf den Handel zu minimieren und den Abfertigungsprozess zu beschleunigen.

- (5) Hinsichtlich ihrer Einfuhrbestimmungen und -verfahren gewährleistet die Einfuhrvertragspartei vollständige Transparenz.
- (6) Die Ausfuhrvertragspartei stellt die Einhaltung der Einfuhrbestimmungen der Einfuhrvertragspartei sicher.
- (7) Unter Verwendung wissenschaftlicher Terminologie erstellt und pflegt jede Vertragspartei eine Liste geregelter Schädlinge und stellt sie der anderen Vertragspartei zur Verfügung.
- (8) Pflanzenschutzrechtliche Einfuhrbestimmungen sind auf Maßnahmen begrenzt, die das angemessene Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei wahren, und beschränken sich auf die geregelten Schädlinge, die die Einfuhrvertragspartei betreffen. Unbeschadet des Artikels 6 IPPC darf eine Vertragspartei keine pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen für nicht geregelte Schädlinge ergreifen oder aufrechterhalten.
- (9) Eine Schädlingsrisikoanalyse wird von einer Vertragspartei ohne unangemessene Verzögerung nach dem ersten Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei durchgeführt. Bei Schwierigkeiten einigen sich die Vertragsparteien im SPS-Ausschuss auf einen Zeitplan für die Durchführung der Schädlingsrisikoanalyse.
- (10) Die Einfuhrvertragspartei hat das Recht, Einfuhrkontrollen auf der Grundlage der mit den Einfuhren verbundenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Risiken durchzuführen. Sie werden ohne unangemessene Verzögerung durchgeführt und unter minimaler Beeinträchtigung des Handels. Entsprechen die Waren nicht den Bestimmungen der Einfuhrvertragspartei, so müssen die von der Einfuhrvertragspartei ergriffenen Maßnahmen mit den internationalen Normen vereinbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zu dem von der Ware ausgehenden Risiko stehen.
- (11) Die Einfuhrvertragspartei stellt Informationen darüber zur Verfügung, wie oft Waren bei der Einfuhr kontrolliert wurden. Die Häufigkeit kann infolge von Überprüfungen, Einfuhrkontrollen oder einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden.
- (12) Etwaige Verfahrensgebühren im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren nach diesem Kapitel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für gleichartige heimische Waren verlangt werden, und dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der erbrachten Dienstleistung.

Artikel 6.7

Überprüfungen

- (1) Zum Aufbau und zur Wahrung des Vertrauens in die wirksame Durchführung dieses Kapitels hat die Einfuhrvertragspartei das Recht, Überprüfungen durchzuführen, unter anderem
- a) durch Prüfbesuche bei der Ausfuhrvertragspartei, um das Kontrollsystem der Ausfuhrvertragspartei in seiner Gesamtheit oder in Teilen zu überprüfen, gemäß den einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen des Codex Alimentarius, der OIE und des IPPC; die Kosten für diese Prüfbesuche trägt die Vertragspartei, die den Prüfbesuch vornimmt, und
 - b) durch Anforderung von Informationen bei der Ausfuhrvertragspartei über deren Kontrollsystem und die mit diesem System erzielten Kontrollergebnisse.
- (2) Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Prüfbesuche zur Verfügung.

(3) Beschließt die Einfuhrvertragspartei, der Ausfuhrvertragspartei einen Prüfbesuch abzustatten, so notifiziert sie der Ausfuhrvertragspartei ihren Besuch mindestens 60 Arbeitstage vor dessen Beginn, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung. Auf etwaige Änderungen dieses Prüfbesuchs verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich.

(4) Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der Ausfuhrvertragspartei binnen 45 Arbeitstagen nach Abschluss der Überprüfungen einen Entwurf des Prüfberichts. Die Ausfuhrvertragspartei kann binnen 30 Arbeitstagen zum Berichtsentwurf Stellung nehmen. Stellungnahmen der Ausfuhrvertragspartei werden dem binnen 30 Arbeitstagen vorzulegenden abschließenden Prüfbericht beigelegt und falls angebracht in diesen eingefügt. Die Einfuhrvertragspartei benachrichtigt die Ausfuhrvertragspartei so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abschluss der Überprüfung, wenn sie bei einer Überprüfung eine bedeutende Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen festgestellt hat.

Artikel 6.8

Verfahren zur Aufnahme in die Listen von Betrieben

(1) Auf Ersuchen der Einfuhrvertragspartei informiert die Ausfuhrvertragspartei die Einfuhrvertragspartei über ihre Liste von Betrieben, die gemäß Anhang 6 (Anforderungen und Verfahren für die Zulassung von Betrieben für Erzeugnisse) den Zulassungsbedingungen der Einfuhrvertragspartei entsprechen und für die zufriedenstellende gesundheitspolizeiliche Garantien geboten wurden.

(2) Auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei erteilt die Einfuhrvertragspartei den Betrieben in der in Absatz 1 genannten Liste innerhalb von 45 Arbeitstagen ohne vorherige Kontrolle der einzelnen Betriebe die Zulassung.

(3) Ersucht die Einfuhrvertragspartei um weitere Informationen, wird der in Absatz 2 genannte Zeitraum um bis zu 30 Arbeitstage verlängert. Im Anschluss an die Zulassung der in der Liste aufgeführten Betriebe erlässt die Einfuhrvertragspartei entsprechend ihren geltenden Rechtsverfahren die für die Einfuhr der betreffenden Waren notwendigen Maßnahmen.

(4) Weist die Einfuhrvertragspartei den Antrag auf Zulassung zurück, sollte sie die Ausfuhrvertragspartei ohne Verzögerung über die Gründe für die Ablehnung informieren.

Artikel 6.9

Tier- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept von krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Krankheiten sowie das Konzept der Kompartimentierung gemäß dem SPS-Übereinkommen und den Normen, Leitlinien und Empfehlungen der OIE an. Die Vertragsparteien erkennen ferner den von der OIE festgelegten Gesundheitsstatus von Tieren an.

(2) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept von schadorganismusfreien Gebieten, Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen, Schutzgebieten und schadorganismusfreien Produktionsstätten gemäß dem SPS-Übereinkommen und den Normen, Leitlinien und Empfehlungen des IPPC an.

(3) Die Vertragsparteien berücksichtigen Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und Wirksamkeit der gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen.

(4) Der SPS-Ausschuss legt unter Berücksichtigung des SPS-Übereinkommens und der Normen, Leitlinien und Empfehlungen der OIE und des IPPC weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Konzepte fest.

(5) Bewertet die Einfuhrvertragspartei den Befund der Ausfuhrvertragspartei über den Gesundheitsstatus von Tieren und Pflanzen, so stützt sie ihr eigenes Urteil über den Gesundheitsstatus von Tieren oder Pflanzen der Ausfuhrvertragspartei grundsätzlich ganz oder in Teilen auf die Informationen, welche die Ausfuhrvertragspartei nach dem SPS-Übereinkommen und den Normen, Leitlinien und Empfehlungen der OIE und des IPPC vorlegt. Die Einfuhrvertragspartei bemüht sich, der Ausfuhrvertragspartei ihre Entscheidung ohne unangemessene Verzögerung nach dem Antrag auf Bewertung zu übermitteln.

(6) Erkennt die Einfuhrvertragspartei den Befund der Ausfuhrvertragspartei über den Gesundheitsstatus von Tieren und Pflanzen nicht an, gibt sie die Gründe dafür an und nimmt auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei so bald wie möglich Konsultationen auf, um eine andere Lösung zu finden.

(7) Die Ausfuhrvertragspartei legt einschlägiges Beweismaterial vor, um gegenüber der Einfuhrvertragspartei objektiv nachzuweisen, dass sich der Gesundheitsstatus von Tieren und Pflanzen in den betreffenden Gebieten voraussichtlich nicht ändern wird. Zu diesem Zweck räumt die Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei auf deren Ersuchen angemessene Zugangsmöglichkeiten ein, damit sie entsprechende Kontroll-, Prüf- und sonstige einschlägige Verfahren durchführen kann.

Artikel 6.10

Gleichwertigkeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Anwendung des Prinzips der Gleichwertigkeit nach Artikel 4 des SPS-Übereinkommens wichtig für die Erleichterung des Handels ist und sowohl den Ausfuhr- als auch den Einfuhrländern zugutekommt.

(2) Gleichwertigkeit kann für eine bestimmte SPS-Maßnahme oder für SPS-Maßnahmen, die sich auf eine bestimmte Ware oder auf Warenkategorien beziehen, oder systemweit anerkannt werden.

(3) Die Einfuhrvertragspartei erkennt die SPS-Maßnahmen und -Systeme der Ausfuhrvertragspartei als gleichwertig an, wenn die Ausfuhrvertragspartei objektiv nachweist, dass mit ihren Maßnahmen das angemessene SPS-Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei erreicht wird. Um eine Feststellung der Gleichwertigkeit zu erleichtern, erläutert die Einfuhrvertragspartei der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen das Ziel der jeweiligen SPS-Maßnahme.

(4) Binnen drei Monaten nach Eingang eines Ersuchens der Ausfuhrvertragspartei bei der Einfuhrvertragspartei führen die Vertragsparteien Konsultationen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von SPS-Maßnahmen und -Systemen durch.

(5) Sobald die Ausfuhrvertragspartei die Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen SPS-Maßnahmen und -Systeme nachgewiesen hat, stellt die Einfuhrvertragspartei die Gleichwertigkeit ohne unangemessene Verzögerung fest.

(6) Die Einfuhrvertragspartei beschleunigt die Feststellung der Gleichwertigkeit insbesondere bei solchen Waren, die sie bereits in der Vergangenheit aus der Ausfuhrvertragspartei eingeführt hat.

(7) Bei mehreren Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei einigen sich die Vertragsparteien im SPS-Ausschuss auf einen Zeitplan für die Einleitung des Verfahrens.

(8) Gemäß Artikel 9 des SPS-Übereinkommens prüft die Einfuhrvertragspartei eingehend die Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei um technische Unterstützung zur Erleichterung der Durchführung dieses Artikels. Diese Unterstützung kann unter anderem dabei helfen, Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen, die als gleichwertig anerkannt werden können, oder dabei, eine anderweitige Verbesserung des Marktzugangs herbeizuführen.

(9) Die Prüfung eines Ersuchens der Ausfuhrvertragspartei um Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer SPS-Maßnahmen bezüglich einer bestimmten Ware durch die Einfuhrvertragspartei darf für sich genommen kein Grund dafür sein, die laufenden Einfuhren der betreffenden Ware aus dieser Vertragspartei zu unterbrechen oder auszusetzen. Hat die Einfuhrvertragspartei die Gleichwertigkeit festgestellt, halten die Vertragsparteien diese formal fest und wenden sie ohne Verzögerung in dem betreffenden Bereich auf den Handel zwischen ihnen an.

Artikel 6.11

Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“

(1) Dem nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten SPS-Ausschuss gehören auch Vertreter der zuständigen Behörden der Vertragsparteien an. Alle Beschlüsse des SPS-Ausschusses werden einvernehmlich gefasst.

(2) Der SPS-Ausschuss tritt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens persönlich zusammen. Danach tritt er mindestens einmal pro Jahr oder nach Vereinbarung der Vertragsparteien zusammen. Er gibt sich auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Folgende Sitzungsarten sind möglich: persönliches Erscheinen, Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere einvernehmlich vereinbarte Kommunikationswege.

(3) Der SPS-Ausschuss kann dem Handelsausschuss vorschlagen, Arbeitsgruppen einzusetzen; diese befassen sich mit wissenschaftlich-technischen Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, und sondieren Möglichkeiten zur weiteren Zusammenarbeit in SPS-Fragen, die von beiderseitigem Interesse sind.

(4) Der SPS-Ausschuss kann sich mit allen Fragen befassen, die die wirksame Durchführung dieses Kapitels berühren; dazu zählen unter anderem die Erleichterung der Kommunikation und die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Er hat insbesondere folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a) Erarbeitung der zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Verfahren und Vereinbarungen,
- b) Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung dieses Kapitels,
- c) Funktion als Forum für die Erörterung von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung bestimmter SPS-Maßnahmen zwecks Erarbeitung von Lösungen, die für beide Seiten annehmbar sind, und zwecks unverzüglicher Befassung mit Angelegenheiten, die unnötige Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien schaffen könnten,
- d) Funktion als Forum für den Austausch von Informationen, Fachwissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit SPS-Angelegenheiten,
- e) Ermittlung, Einleitung und Prüfung von Projekten und Maßnahmen der technischen Unterstützung zwischen den Vertragsparteien und
- f) Wahrnehmung jeder sonstigen von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten Aufgabe.

(5) Die Vertragsparteien können mittels Beschluss des SPS-Ausschusses Empfehlungen und Beschlüsse erlassen, welche die Genehmigung von Einfuhren betreffen, ferner den Informationsaustausch, die Transparenz, die Anerkennung der Regionalisierung, die Gleichwertigkeit, alternative Maßnahmen und alle sonstigen Fragen, die in diesem Artikel erwähnt sind.

Artikel 6.12

Transparenz und Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien

- a) gewährleisten Transparenz bei SPS-Maßnahmen im Handelsverkehr zwischen ihnen,

- b) vertiefen das gegenseitige Verständnis in Bezug auf ihre SPS-Maßnahmen und deren Durchführung,
 - c) tauschen Informationen über Angelegenheiten aus, welche die Entwicklung und Durchführung von SPS-Maßnahmen betreffen, wozu auch Informationen über Fortschritte bei neu verfügbaren wissenschaftlichen Nachweisen zählen, welche sich auf den Handel zwischen ihnen auswirken oder auswirken können, in dem Bestreben, deren negative Auswirkungen auf den Handel möglichst gering zu halten,
 - d) teilen einer Vertragspartei auf deren Ersuchen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens mit, welche Bestimmungen für die Einfuhr einer bestimmten Ware gelten, und
 - e) teilen einer Vertragspartei auf deren Ersuchen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens mit, wie weit der Antrag auf Genehmigung einer bestimmten Ware gediehen ist.
- (2) Hat eine Vertragspartei die Informationen entweder durch Notifikation an die WTO gemäß den einschlägigen Vorschriften und Verfahren oder durch Veröffentlichung auf ihren offiziellen, öffentlich und kostenlos zugänglichen Websites bereitgestellt, ist der Informationsaustausch nach Absatz 1 Buchstaben c bis e nicht erforderlich.
- (3) Alle Notifikationen nach diesem Kapitel haben an die in Artikel 6.5 (Zuständige Behörden und Kontaktstellen) genannten Kontaktstellen zu erfolgen.

Artikel 6.13

Konsultationen

- (1) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, dass eine SPS-Maßnahme mit Auswirkungen auf den bilateralen Handel weiterer Erörterungen bedarf, kann sie mittels der in Artikel 6.5 (Zuständige Behörden und Kontaktstellen) genannten Kontaktstellen eine vollständige Erklärung verlangen und gegebenenfalls um Konsultationen betreffend diese SPS-Maßnahme ersuchen. Die andere Vertragspartei reagiert umgehend auf solche Ersuchen.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens im Wege von Konsultationen eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Kann im Rahmen der Konsultationen keine Lösung erzielt werden, prüft der SPS-Ausschuss die Angelegenheit.

Artikel 6.14

Notmaßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien notifizieren einander innerhalb von zwei Arbeitstagen ab der Entdeckung schriftlich das Bestehen einer ernsten oder erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen; das gilt auch bei Dringlichkeit im Lebensmittelbereich, wenn Waren betroffen sind, die zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden.
- (2) Befürchtet eine Vertragspartei ernsthaft, dass eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Zusammenhang mit Waren besteht, die zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden, so kann sie gemäß Artikel 6.13 (Konsultationen) um Konsultationen ersuchen. Die Konsultationen finden so bald wie möglich statt. Jede Vertragspartei bemüht sich, rechtzeitig alle Informationen bereitzustellen, die zur Vermeidung einer Unterbrechung des Handelsverkehrs erforderlich sind.

(3) Die Einfuhrvertragspartei kann ohne vorherige Notifikation Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind. Bei Sendungen, die sich auf dem Transport zwischen den Vertragsparteien befinden, prüft die Einfuhrvertragspartei, welche verhältnismäßige Lösung am besten geeignet ist, unnötige Unterbrechungen des Handelsverkehrs zu verhindern.

(4) Die Vertragspartei, die die Maßnahmen ergreift, unterrichtet die andere Vertragspartei so bald wie möglich hiervon, spätestens jedoch 24 Stunden nach Erlass der Maßnahme. Jede Vertragspartei darf alle Auskünfte über die gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Lage und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen anfordern. Die andere Vertragspartei antwortet, sobald die angeforderten Informationen vorliegen.

(5) Auf Ersuchen einer Vertragspartei führen die Vertragsparteien innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der in Absatz 1 genannten Notifikation Konsultationen nach Artikel 6.13 (Konsultationen) über die Lage durch. Mit den Konsultationen sollen unnötige Unterbrechungen des Handelsverkehrs verhindert werden. Die Vertragsparteien können Optionen für die einfachere Durchführung oder den Ersatz der SPS-Maßnahmen prüfen.

Artikel 6.15

Technische Unterstützung und besondere und differenzierte Behandlung

(1) Die Union sollte Vietnam technische Unterstützung leisten, um den besonderen Bedürfnissen des Landes bei der Einhaltung der SPS-Maßnahmen der Union Rechnung zu tragen, unter anderem in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie bei der Verwendung internationaler Normen.

(2) Gemäß Artikel 10 des SPS-Übereinkommens berücksichtigt die Union im Falle neuer SPS-Maßnahmen die besonderen Bedürfnisse Vietnams, damit die Ausfuhrmöglichkeiten Vietnams erhalten bleiben und dabei weiterhin das Schutzniveau der Union erreicht wird. Auf Ersuchen einer Vertragspartei wird der SPS-Ausschuss konsultiert, um über Folgendes zu beraten und zu entscheiden:

- a) längere Umsetzungsfristen,
- b) andere Einfuhrbedingungen bei Gleichwertigkeit und
- c) Maßnahmen der technischen Unterstützung.

KAPITEL 7

Nichttarifäre handels- und investitionshemmnisse im bereich der erzeugung erneuerbarer energie

Artikel 7.1

Ziele

Im Einklang mit den weltweiten Bemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen verfolgen die Vertragsparteien die gemeinsamen Ziele, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren und nachhaltigen Quellen zu fördern, zu entwickeln und auszuweiten, und zwar insbesondere durch eine Erleichterung von Handel und Investitionen. Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien mit dem Ziel zusammen, nichttarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen oder abzubauen und die Zusammenarbeit zu fördern, wobei gegebenenfalls regionale und internationale Normen berücksichtigt werden.

Artikel 7.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Local-Content-Regelung“
 - i) in Bezug auf Waren eine Regelung, nach der ein Unternehmen Waren heimischen Ursprungs oder heimischer Herkunft kaufen oder verwenden muss, wobei bestimmte Waren, die Warenmenge oder der Warenwert, oder aber der Anteil an der Menge oder am Wert seiner heimischen Produktion vorgeschrieben sein können,

- ii) in Bezug auf Dienstleistungen eine Regelung, nach der die Wahl des Dienstleisters oder der erbrachten Dienstleistung zulasten der Dienstleistungen oder Dienstleister der anderen Vertragspartei beschränkt ist,
- b) „Maßnahmen, die die Bildung von Partnerschaften mit lokalen Unternehmen vorschreiben“ Maßnahmen, nach denen gemeinsam mit lokalen Unternehmen eine juristische Person, eine Partnerschaft nach internem Recht oder ein Joint Venture zu gründen oder zu betreiben ist oder mit lokalen Unternehmen eine vertragliche Beziehung, zum Beispiel in Form einer geschäftlichen Kooperationsvereinbarung, einzugehen ist,
- c) „Kompensationen“ Verpflichtungen, nach denen Local-Content-Regelungen, lokalen Anbietern, Technologietransfers, Investitionen, Kompensationshandel oder ähnliche Maßnahmen zur Förderung der lokalen Entwicklung zu verwenden sind,
- d) „erneuerbare und nachhaltige Quellen“ Quellen wie Wind, Sonne, geothermische oder hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft mit einer Kapazität von bis zu 50 Megawatt, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas; der Ausdruck umfasst jedoch nicht die Grundstoffe, aus denen die Energie erzeugt wird, und
- e) „Dienstleister“ eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Dienstleistung erbringt.

Artikel 7.3

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren und nachhaltigen Quellen.
- (2) Dieses Kapitel gilt weder für Forschungs- und Entwicklungsprojekte noch für Demonstrationsprojekte, die in nichtgewerblichem Ausmaß durchgeführt werden.
- (3) Dieses Kapitel gilt nicht für Projekte, die im Rahmen von Übereinkommen mit internationalen Organisationen oder ausländischen Regierungen finanziert und durchgeführt werden und den Verfahren oder Bedingungen dieser Geber unterliegen.
- (4) Vorbehaltlich des Absatzes 5 bleibt die sinngemäße Anwendung anderer einschlägiger Bestimmungen dieses Abkommens – einschließlich der für diese Bestimmungen geltenden Ausnahmen, Vorbehalte oder Beschränkungen – auf die in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen von diesem Kapitel unberührt. Zur Klarstellung gilt, dass im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen diesem Kapitel und den anderen Bestimmungen dieses Abkommens die anderen Bestimmungen maßgebend sind, soweit dieses Kapitel damit unvereinbar ist.
- (5) Artikel 7.4 (Grundsätze) Buchstaben a und b findet fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens Anwendung.

Artikel 7.4

Grundsätze

Jede Vertragspartei

- a) nimmt Abstand von dem Erlass von Maßnahmen, in denen Local-Content-Regelungen oder andere Kompensationen vorgesehen sind, die sich auf die Waren, Dienstleister, Investoren oder Unternehmen der anderen Vertragspartei auswirken,
- b) nimmt Abstand von dem Erlass von Maßnahmen, welche die Bildung einer Partnerschaft mit lokalen Unternehmen vorschreiben, es sei denn, solche Partnerschaften werden aus technischen Gründen für notwendig erachtet und die Vertragspartei kann diese Gründe belegen, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht,
- c) stellt sicher, dass Maßnahmen für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren, die – insbesondere auf Ausrüstung, Anlagen und die angegliederten Infrastrukturen der Übertragungsnetze – angewandt werden, objektiv, transparent und nicht willkürlich sind und zwischen den Antragstellern der Vertragsparteien nicht diskriminieren,

- d) stellt sicher, dass Verwaltungsgebühren und -abgaben,
- i) die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und der Verwendung von Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei durch die Anbieter der anderen Vertragspartei erhoben werden, Artikel 2.18 (Verwaltungsgebühren, sonstige Abgaben und Förmlichkeiten bei Einfuhr und Ausfuhr) und Artikel 4.10 (Gebühren und Abgaben) unterliegen, und
 - ii) die bei oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch die Anbieter der anderen Vertragspartei erhoben werden, den Artikeln 8.18 (Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen), 8.19 (Voraussetzungen für die Zulassung und die Qualifikation) und 8.20 (Zulassungs- und Qualifikationsverfahren) unterliegen, und
- e) stellt sicher, dass die Bedingungen und Verfahren für den Anschluss an die Stromnetze und den Zugang dazu transparent sind und die Anbieter der anderen Vertragspartei nicht diskriminieren.

Artikel 7.5

Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertung

- (1) Dieser Artikel gilt für die Waren der Zollpositionen in Anhang 7 (Liste der Zollpositionen). Die Vertragsparteien können per Briefwechsel vereinbaren, andere Waren in diese Liste aufzunehmen.
- (2) Bestehen einschlägige internationale Normen der Internationalen Organisation für Normung oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission, so verwenden die Vertragsparteien diese internationalen Normen oder deren relevante Teile als Grundlage für alle Normen, technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren, es sei denn, diese internationalen Normen oder deren relevanten Teile wären für das Erreichen der angestrebten legitimen Ziele unwirksam oder ungeeignet. In diesen Fällen ermittelt eine Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei den Teil der betreffenden Norm oder technischen Vorschrift oder des betreffenden Konformitätsbewertungsverfahrens, der erheblich von der einschlägigen internationalen Norm abweicht, und begründet diese Abweichung.
- (3) Soweit angebracht, umschreiben die Vertragsparteien die technischen Vorschriften eher in Bezug auf die warenbezogenen Leistungsanforderungen einschließlich der Sicherheit und der Umweltverträglichkeit als in Bezug auf Konstruktion oder beschreibende Merkmale.
- (4) Erkennt eine Vertragspartei die Konformitätserklärung eines Lieferanten als positiven Nachweis der Konformität an, ist sie bestrebt, keine Vorlage von Testergebnissen zu verlangen.
- (5) Verlangt eine Vertragspartei Testberichte, ob für sich genommen, als Grundlage für oder in Verbindung mit anderen Konformitätsnachweisen oder als positiven Nachweis für die Übereinstimmung einer Ware mit den einschlägigen Normen oder technischen Vorschriften, so ist diese Vertragspartei bestrebt, Testberichte nach dem System der Internationalen Elektrotechnischen Kommission für die Konformitätsbewertung elektrotechnischer Betriebsmittel und Komponenten („International Electrotechnical Commission System of Conformity Assessment Schemes for Electrotechnical Equipment and Components“, im Folgenden „IECEE-CB-System“) ohne das Erfordernis weiterer Tests zu akzeptieren.
- (6) Verlangt eine Vertragspartei die Zertifizierung einer Ware durch Dritte, ist sie bestrebt, ein gültiges CB-Test-Zertifikat nach dem IECEE-CB-System als ausreichenden Konformitätsnachweis zu akzeptieren, ohne weitere Konformitätsbewertungen, Verwaltungsverfahren oder Genehmigungen zu verlangen.
- (7) Dieser Artikel lässt die Anwendung von Anforderungen, die sich nicht auf die fraglichen Waren beziehen, wie die Einhaltung von Bebauungsvorschriften oder Bauordnungen, durch die Vertragsparteien unberührt.

*Artikel 7.6***Ausnahmen**

(1) Dieses Kapitel unterliegt den Artikeln 2.22 (Allgemeine Ausnahmen), 8.53 (Allgemeine Ausnahmen) und 9.3 (Sicherheitsbezogene und allgemeine Ausnahmen).

(2) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen, die für den sicheren Betrieb der betreffenden Energienetze oder die Sicherheit der Energieversorgung notwendig sind, sofern die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Waren, Dienstleistungsanbietern oder Investoren der Vertragsparteien, soweit vergleichbare Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien führen.

*Artikel 7.7***Durchführung und Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in den einschlägigen nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten Sonderausschüssen in allen für die Durchführung dieses Kapitels relevanten Fragen zusammen und tauschen entsprechende Informationen aus. Der Handelsausschuss kann zu diesem Zweck geeignete Durchführungsmaßnahmen beschließen.

(2) Die Vertragsparteien tauschen Informationen, regulierungsbezogene Erfahrungen und bewährte Verfahren unter anderem in den folgenden Bereichen aus:

- a) Konzeption und diskriminierungsfreie Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- b) technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren beispielsweise im Zusammenhang mit Netzkodex-Anforderungen.

(3) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit im Rahmen einschlägiger regionaler Foren im Hinblick auf interne oder regionale technische Vorschriften, Regulierungskonzepte, Normen, Anforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren, die den internationalen Normen entsprechen.

*KAPITEL 8****Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr****Abschnitt A***Allgemeine Bestimmungen***Artikel 8.1***Ziele und Geltungsbereich**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen sowie ihre Entschlossenheit zur Schaffung eines besseren Klimas für die Entwicklung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien und legen die erforderlichen Regelungen für die schrittweise Liberalisierung der Investitionen und des Dienstleistungshandels sowie für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs fest.

(2) Im Einklang mit diesem Kapitel behält jede Vertragspartei das Recht, Maßnahmen einzuführen, aufrechtzuerhalten und durchzusetzen, die zur Verfolgung legitimer politischer Ziele wie Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit, Sozialpolitik, Integrität und Stabilität des Finanzsystems, Förderung von Sicherheit und Verbrauchersicherheit sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt notwendig sind.

(3) Dieses Kapitel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

(4) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen in ihr Gebiet oder zur Regelung ihres vorübergehenden dortigen Aufenthalts zu treffen, einschließlich solcher Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ein- und Ausreise natürlicher Personen über diese Grenzen erforderlich sind; allerdings dürfen solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Vorteile, die einer Vertragspartei aufgrund einer spezifischen Verpflichtung aus diesem Kapitel oder seinen Anhängen erwachsen, zunichtemachen oder schmälern ⁽⁵⁾.

(5) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) einschränkt oder dass aus ihm zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Beschaffung erwachsen.

(6) Mit Ausnahme des Artikels 8.8 (Leistungsanforderungen) gilt dieses Kapitel nicht für von den Vertragsparteien gewährte Subventionen ⁽⁶⁾.

(7) Der Beschluss einer Vertragspartei, eine Subvention oder einen Zuschuss nicht zu gewähren, zu verlängern oder aufrechtzuerhalten, stellt unter den folgenden Umständen keinen Verstoß gegen Artikel 8.8 (Leistungsanforderungen) dar:

- a) sofern dem Investor gegenüber keine spezifische gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Vertragspartei zur Gewährung, Verlängerung oder Aufrechterhaltung der Subvention oder des Zuschusses besteht oder
- b) sofern das im Einklang mit etwaigen für die Gewährung, Verlängerung oder Aufrechterhaltung der Subvention beziehungsweise des Zuschusses zu erfüllenden Bedingungen erfolgt.

(8) Dieses Kapitel gilt weder für die Systeme der sozialen Sicherheit der Vertragsparteien noch für Tätigkeiten im Gebiet einer Vertragspartei, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

Artikel 8.2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels

- a) bezeichnet der Ausdruck „Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird“, entsprechende Arbeiten an einem außer Betrieb gesetzten Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil, nicht jedoch Stationswartungsdienste („Line-Maintenance“),
- b) bezeichnet der Ausdruck „Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS)“ Dienstleistungen, die mithilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können,
- c) bezeichnet der Ausdruck „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ die Erbringung von Dienstleistungen
 - i) vom Gebiet der einen Vertragspartei aus in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder
 - ii) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei,
- d) umfasst der Ausdruck „wirtschaftliche Tätigkeiten“ gewerbliche, kaufmännische, freiberufliche und handwerkliche Tätigkeiten, nicht jedoch in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Tätigkeiten,
- e) bezeichnet der Ausdruck „Unternehmen“ eine juristische Person, eine Zweigniederlassung ⁽⁷⁾ oder eine Repräsentanz, die im Wege der Niederlassung errichtet wurde,

⁽⁵⁾ Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen bestimmter Länder ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von aus einer spezifischen Verpflichtung erwachsenden Vorteilen.

⁽⁶⁾ Im Falle der Union umfasst der Ausdruck „Subvention“ „staatliche Beihilfen“ im Sinne des Unionsrechts. Im Falle Vietnams umfasst der Ausdruck „Subvention“ Investitionsanreize und Investitionshilfen (beispielsweise produktionsstättenbezogene Hilfen), Qualifizierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (beispielsweise Unterstützung im Hinblick auf Technologie, Forschung und Entwicklung, Prozesskostenhilfe, Marktforschung und Absatzförderung).

⁽⁷⁾ Zur Klarstellung: Zweigniederlassungen einer rechtlichen Einheit eines Drittlands gelten nicht als Unternehmen einer Vertragspartei.

- f) bezeichnet der Ausdruck „Niederlassung“ die Errichtung – einschließlich des Erwerbs – einer juristischen Person oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz in der Union beziehungsweise in Vietnam ⁽⁸⁾ zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter wirtschaftlicher Verbindungen,
- g) bezeichnet der Ausdruck „Bodenabfertigungsdienste“ die Erbringung folgender Dienstleistungen an Flughäfen: Vertretung von Fluggesellschaften, administrative Abfertigung und Überwachung, Fluggastabfertigung, Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Bordverpflegungsdienste (Catering), Luftfracht- und Postabfertigung, Betankung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugservice und Reinigungsdienste, Transportdienste am Boden, Flugbetriebs- und Besatzungsdienste sowie Flugplanung; nicht zu den Bodenabfertigungsdiensten gehören Sicherheitsdienste, Luftfahrzeugreparatur- und -wartung oder Verwaltung und Betrieb grundlegender zentralisierter Infrastrukturen von Flughäfen, beispielsweise von Enteisungsanlagen, Treibstoffversorgungssystemen, Gepäckbeförderungssystemen und fest installierten flughafeninternen Transportsystemen,
- h) bezeichnet der Ausdruck „Investor“ eine natürliche Person oder eine juristische Person einer Vertragspartei, die ein Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei gründen möchte ⁽⁹⁾, gründet oder gegründet hat,
- i) bezeichnet der Ausdruck „juristische Person“ jede nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen,
- j) bezeichnet der Ausdruck „juristische Person einer Vertragspartei“ eine juristische Person der Union oder Vietnams, die nach den internen Gesetzen oder sonstigen internen Vorschriften der Union oder ihrer Mitgliedstaaten beziehungsweise Vietnams errichtet wurde und im Gebiet der Union beziehungsweise Vietnams in erheblichem Umfang Geschäfte tätigt ⁽¹⁰⁾,
- k) bezeichnet der Ausdruck „von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen“ Maßnahmen
- i) zentraler, regionaler oder lokaler Regierungen und Behörden sowie
 - ii) nichtstaatlicher Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse,
- l) bezeichnet der Ausdruck „natürliche Person“ eine natürliche Person einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 1.5 Buchstabe h,
- m) bezeichnet der Ausdruck „Betrieb“ mit Bezug auf ein Unternehmen die Leitung, die Verwaltung, die Aufrechterhaltung, die Verwendung, die Nutzung oder den Verkauf des Unternehmens oder sonstige Arten der Verfügung über das Unternehmen ⁽¹¹⁾,
- n) bezeichnet der Ausdruck „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“ die Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb; darunter fallen nicht die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und die dafür geltenden Bedingungen,
- o) bezeichnet der Ausdruck „Dienstleistungen“ beziehungsweise „Dienste“ sämtliche Dienstleistungen beziehungsweise Dienste in allen Sektoren, mit Ausnahme solcher, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden,
- p) bezeichnet der Ausdruck „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und Tätigkeiten“ Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten erbracht werden,
- q) bezeichnet der Ausdruck „Dienstleister“ einer Vertragspartei eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Dienstleistung oder einen Dienst erbringt, und

⁽⁸⁾ Zur Klarstellung: Der Betrieb eines Unternehmens im Sinne des Buchstabens m zählt nicht dazu.

⁽⁹⁾ Zur Klarstellung: Ein Investor, der ein Unternehmen „gründen möchte“, ist ein Investor einer Vertragspartei, der aktive Schritte unternommen hat, um ein Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei zu gründen, beispielsweise durch Mobilisierung von Ressourcen oder Kapital für die Gründung eines Unternehmens oder durch Beantragung einer Erlaubnis oder Lizenz.

⁽¹⁰⁾ Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die Union die Auffassung, dass das Konzept der „tatsächlichen und dauerhaften Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats der Union, das in Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht. Folglich gewährt die Union die Vorteile dieses Abkommens einer nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften Vietnams errichteten juristischen Person, die lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im Gebiet Vietnams hat, nur dann, wenn eine tatsächliche und dauerhafte Verbindung zwischen dieser juristischen Person und der Wirtschaft Vietnams besteht.

⁽¹¹⁾ Zur Klarstellung: Schritte, die zu dem oder vor dem Zeitpunkt unternommen werden, an dem die für die Errichtung des betreffenden Unternehmens erforderlichen Verfahren nach den anwendbaren Gesetzen oder den sonstigen anwendbaren Vorschriften abgeschlossen sind, zählen nicht dazu.

- r) bezeichnet der Ausdruck „Tochtergesellschaft“ einer juristischen Person einer Vertragspartei eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person dieser Vertragspartei gemäß deren internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften kontrolliert wird ⁽¹²⁾.

(2) Eine juristische Person

- a) „steht im Eigentum“ natürlicher oder juristischer Personen einer der Vertragsparteien, wenn sich mehr als 50 v. H. ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen der betreffenden Vertragspartei befinden, oder
- b) „wird kontrolliert“ von natürlichen oder juristischen Personen einer der Vertragsparteien, wenn diese Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen.

(3) Ungeachtet der Definition des Begriffs „juristische Person einer Vertragspartei“ in Absatz 1 Buchstabe j fallen Reedereien, die außerhalb der Union oder Vietnams niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Union beziehungsweise von Staatsangehörigen Vietnams kontrolliert werden, ebenfalls unter dieses Kapitel, sofern ihre Schiffe in einem Mitgliedstaat oder in Vietnam nach den dort geltenden internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften registriert sind und unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats beziehungsweise Vietnams fahren.

Abschnitt B

Liberalisierung von Investitionen

Artikel 8.3

Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die sich auf die Niederlassung oder den Betrieb eines Unternehmens durch einen Investor der anderen Vertragspartei im Gebiet der die Maßnahmen einführenden oder aufrechterhaltenden Vertragspartei auswirken.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
- b) den Abbau, die Verarbeitung und die Aufbereitung ⁽¹³⁾ von Kernmaterial,
- c) die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit,
- d) Seekabotage im Inlandsverkehr ⁽¹⁴⁾,
- e) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
- i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und
 - iv) Bodenabfertigungsdienste,
- und
- f) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und Tätigkeiten.

⁽¹²⁾ Zur Klarstellung: Der Ausdruck „Tochtergesellschaft einer juristischen Person einer Vertragspartei“ kann sich auch auf eine juristische Person beziehen, bei der es sich um eine Tochtergesellschaft einer anderen Tochtergesellschaft einer juristischen Person dieser Vertragspartei handelt.

⁽¹³⁾ Zur Klarstellung: Die Aufbereitung von Kernmaterial umfasst alle Tätigkeiten, die in der *Internationalen Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities)* in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N°4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung unter Code 2330 aufgeführt sind.

⁽¹⁴⁾ Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften im Einzelnen Kabotage darstellen, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Abschnitts die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat der Union beziehungsweise zwischen einem Hafen oder Ort in Vietnam und einem anderen Hafen oder Ort in Vietnam, jeweils einschließlich des Festlandsockels im Sinne des SRÜ, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union beziehungsweise im selben Hafen oder Ort in Vietnam.

*Artikel 8.4***Marktzugang**

(1) Hinsichtlich des Marktzugangs durch Niederlassung und Aufrechterhaltung eines Unternehmens gewährt jede Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die nach den in ihrer jeweiligen Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.

(2) Für die Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet einführen oder aufrechterhalten darf, sofern in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Unternehmen, die eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit ausüben dürfen, in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- d) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen,
- e) Maßnahmen, die die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Investor der anderen Vertragspartei auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben, und
- f) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Sektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Investor beschäftigen darf und die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich und direkt darin eingebunden sind, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

*Artikel 8.5***Inländerbehandlung**

(1) In den Sektoren, die in ihrer jeweiligen Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) aufgeführt sind, gewährt jede Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen – den Investoren der anderen Vertragspartei und deren Unternehmen hinsichtlich der Niederlassung in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Investoren und deren Unternehmen gewährt wird.

(2) Eine Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und deren Unternehmen ⁽¹⁵⁾ hinsichtlich des Betriebs dieser Unternehmen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Investoren und deren Unternehmen gewährt wird.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 und im Falle Vietnams unter den Bedingungen des Anhangs 8-C (Ausnahmeregelung für Vietnam in Bezug auf die Inländerbehandlung) darf eine Vertragspartei jede Maßnahme in Bezug auf den Betrieb eines Unternehmens einführen oder aufrechterhalten, sofern die betreffende Maßnahme nicht im Widerspruch zu den Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) steht, und sofern es sich bei der jeweiligen Maßnahme

⁽¹⁵⁾ Für die Zwecke dieses Absatzes und des Artikels 8.6 (Meistbegünstigung) bezeichnet der Ausdruck „deren Unternehmen“ Unternehmen von Investoren einer Vertragspartei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits im Gebiet der anderen Vertragspartei bestanden oder danach errichtet oder erworben wurden und die im Einklang mit den geltenden Gesetzen und sonstigen geltenden Vorschriften dieser anderen Vertragspartei gegründet wurden.

- a) um eine Maßnahme handelt, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens oder an diesem Tag eingeführt wurde,
- b) um eine Maßnahme nach Buchstabe a handelt, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens fortgeführt, ersetzt oder geändert wird, vorausgesetzt, die Maßnahme ist nach ihrer Fortführung, Ersetzung oder Änderung nicht weniger mit Absatz 2 vereinbar als vor ihrer Fortführung, Ersetzung oder Änderung, oder
- c) um eine Maßnahme handelt, die nicht unter die Buchstaben a oder b fällt, vorausgesetzt, sie wird nicht auf Unternehmen angewandt, die vor dem Inkrafttreten der betreffenden Maßnahme im Gebiet der Vertragspartei gegründet wurden, oder nicht so angewandt, dass diesen ein Verlust oder Schaden entsteht. ⁽¹⁶⁾

Artikel 8.6

Meistbegünstigung

(1) Eine Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und deren Unternehmen in Bezug auf den Betrieb dieser Unternehmen in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen Investoren eines Drittlands und deren Unternehmen gewährt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die folgenden Sektoren:

- a) Kommunikationsdienste mit Ausnahme von Post- und Telekommunikationsdiensten,
- b) Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport,
- c) Fischerei und Aquakultur,
- d) Forstwirtschaft und Jagd und
- e) Bergbau einschließlich Gewinnung von Erdöl und Erdgas.

(3) Absatz 1 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei dazu verpflichtet, auch den Investoren der anderen Vertragspartei oder deren Unternehmen den Vorteil einer Behandlung zukommen zu lassen, die aufgrund von vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft getretenen bilateralen, regionalen oder multilateralen Übereinkünften gewährt wird.

(4) Absatz 1 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei dazu verpflichtet, auch den Investoren der anderen Vertragspartei oder deren Unternehmen den Vorteil einer Behandlung zukommen zu lassen,

- a) die gewährt wird aufgrund von bilateralen, regionalen oder multilateralen Übereinkünften, in denen Verpflichtungen zur Abschaffung praktisch aller Hindernisse für den Betrieb von Unternehmen zwischen den Vertragsparteien enthalten sind oder in denen die Angleichung der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren vorgesehen ist, ⁽¹⁷⁾
- b) die sich aus einer internationalen Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einer anderen internationalen Übereinkunft oder Vereinbarung ergibt, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht, oder
- c) die sich aus Maßnahmen zur Anerkennung von Qualifikationen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII GATS oder nach der GATS-Anlage zu Finanzdienstleistungen ergibt.

⁽¹⁶⁾ Für die Zwecke dieses Buchstabens sind die Vertragsparteien sich darin einig, dass, wenn eine Vertragspartei im Hinblick auf die Durchführung einer Maßnahme für eine angemessene Übergangszeit gesorgt hat oder sie auf andere Art und Weise versucht hat, den Auswirkungen der Maßnahme auf vor Inkrafttreten der Maßnahme gegründete Unternehmen zu begegnen, diese Faktoren bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob vor dem Inkrafttreten der Maßnahme gegründeten Unternehmen durch die Maßnahme ein Verlust oder Schaden entsteht.

⁽¹⁷⁾ Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Buchstabens gilt die Wirtschaftsgemeinschaft des ASEAN als „regionale Übereinkunft“.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Ausdruck „Behandlung“ in Absatz 1 keine in anderen bilateralen, regionalen oder multilateralen Übereinkünften vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren oder -mechanismen wie solche zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten umfasst. Materiellrechtliche Verpflichtungen aus solchen Übereinkünften stellen für sich allein genommen keine „Behandlung“ dar und können daher bei der Bewertung eines Verstoßes gegen diesen Artikel nicht berücksichtigt werden. Maßnahmen einer Vertragspartei aufgrund solcher materiellrechtlichen Verpflichtungen gelten indessen als „Behandlung“.

(6) Dieser Artikel ist nach dem ejusdem-generis-Prinzip auszulegen.⁽¹⁸⁾

Artikel 8.7

Liste der spezifischen Verpflichtungen

Die von den Vertragsparteien nach diesem Abschnitt liberalisierten Sektoren und die Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen, auf die in den Artikeln 8.4 (Marktzugang), 8.5 (Inländerbehandlung) und 8.8 (Leistungsanforderungen) Bezug genommen wird, sind in der Liste der spezifischen Verpflichtungen jeder Vertragspartei in der Anlage 8-A-2 zu Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise in der Anlage 8-B-1 zu Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) festgelegt.

Artikel 8.8

Leistungsanforderungen

(1) In den Sektoren, die in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) aufgeführt sind, und vorbehaltlich der darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen darf eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Unternehmens von Investoren einer Vertragspartei oder eines Drittlands in ihrem Gebiet keine der folgenden Anforderungen auferlegen oder durchsetzen, die nach internem Recht oder aufgrund von Verwaltungsentscheidungen verbindlich oder durchsetzbar sind:

- a) Ausfuhr einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes von Waren oder Dienstleistungen,
- b) Erreichen einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
- c) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,
- d) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse,
- e) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden,
- f) Transfer von Technologie, Produktionsverfahren oder anderem geschützten Wissen an natürliche Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet oder
- g) Auflage, dass ein bestimmter regionaler Markt oder der Weltmarkt nur vom Gebiet der Vertragspartei aus mit einer von dem Unternehmen hergestellten Ware oder erbrachten Dienstleistung versorgt werden darf.

⁽¹⁸⁾ Zur Klarstellung: Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass andere Bestimmungen dieses Abkommens nicht – je nach Sachlage – ebenfalls nach dem ejusdem-generis-Prinzip ausgelegt werden können.

(2) In den Sektoren, die in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) aufgeführt sind, und vorbehaltlich der darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen darf eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Unternehmens eines Investors einer Vertragspartei oder eines Drittlands in ihrem Gebiet die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils nicht an die Bedingung knüpfen, dass eine der folgenden Anforderungen erfüllt wird:

- a) Erreichen einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
- b) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder Erwerb von Waren bei Herstellern in ihrem Gebiet,
- c) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse oder
- d) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden.

(3) Absatz 2 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit Unternehmen in ihrem Gebiet die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils an die Bedingung zu knüpfen, in ihrem Gebiet eine Produktion anzusiedeln, eine Dienstleistung zu erbringen, Arbeitskräfte auszubilden oder zu beschäftigen, bestimmte Einrichtungen zu bauen oder auszubauen oder Forschung und Entwicklung zu betreiben.

(4) Absatz 1 Buchstabe f ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Anwendung einer Anforderung, Verpflichtung oder Zusage verhindert, wenn ein Gericht, ein Verwaltungsgericht oder eine Wettbewerbsbehörde die Anforderung auferlegt oder die Verpflichtung oder die Zusage durchsetzt, um eine mutmaßliche Verletzung des Wettbewerbsrechts zu beheben.

(5) Absatz 1 Buchstaben a bis c sowie Absatz 2 Buchstaben a und b gelten nicht für Anforderungen, die Waren oder Dienstleistungen erfüllen müssen, damit sie für Exportförderungs- und Auslandshilfeprogramme infrage kommen.

(6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 2 Buchstaben a und b nicht für Anforderungen gilt, die eine Einfuhrvertragspartei in Bezug auf die Bestandteile auferlegt, die Waren aufweisen müssen, damit sie für Präferenzzölle oder präferenzielle Zollkontingente infrage kommen.

(7) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Absätze 1 und 2 nicht für andere als die in diesen Absätzen aufgeführten Anforderungen gelten.

(8) Dieser Artikel gilt nicht für Maßnahmen, die von einer Vertragspartei gemäß Artikel III:8 Buchstabe b GATT 1994 eingeführt oder aufrechterhalten werden.

Abschnitt C

Grenzüberschreitende erbringung von dienstleistungen

Artikel 8.9

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für sich auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auswirkende Maßnahmen der Vertragsparteien in allen Dienstleistungssektoren mit Ausnahme der folgenden:

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,

- b) Seekabotage im Inlandsverkehr ⁽¹⁹⁾, und
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und
 - iv) Bodenabfertigungsdienste.

Artikel 8.10

Marktzugang

- (1) Hinsichtlich des Marktzugangs durch grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die nach den in ihrer jeweiligen Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.
- (2) Für die Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet einführen oder aufrechterhalten darf, sofern in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:
- a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen oder Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
 - b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung und
 - c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Artikel 8.11

Inländerbehandlung

- (1) In den in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) aufgeführten Sektoren gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die sich auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auswirken, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.
- (2) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.

⁽¹⁹⁾ Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften im Einzelnen Kabotage darstellen, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Abschnitts die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union oder in Vietnam und einem anderen Hafen oder Ort in demselben Mitgliedstaat der Union oder in Vietnam, jeweils einschließlich des Festlandssockels im Sinne des SRÜ, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union oder in Vietnam.

(3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleister der betreffenden Vertragspartei gegenüber gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.

(4) Die nach diesem Artikel eingegangenen spezifischen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei einen Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

Artikel 8.12

Liste der spezifischen Verpflichtungen

Die von den Vertragsparteien nach diesem Abschnitt liberalisierten Sektoren und die Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen, auf die in den Artikeln 8.10 (Marktzugang) und 8.11 (Inländerbehandlung) Bezug genommen wird, sind in der Liste der spezifischen Verpflichtungen jeder Vertragspartei in Anlage 8-A-1 zu Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise in Anlage 8-B-1 zu Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) festgelegt.

Abschnitt D

Vorübergehende präsenz natürlicher personen zu geschäftszwecken

Artikel 8.13

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die die Einreise von Geschäftsreisenden, unternehmensintern transferierten Personen, Vertriebsagenten, Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern in ihr Gebiet und deren vorübergehenden Aufenthalt in diesem Gebiet betreffen.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) „Vertriebsagenten“ natürliche Personen, die Vertreter eines Anbieters von Waren oder Dienstleistungen einer Vertragspartei sind, zur Aushandlung oder zum Abschluss von Verträgen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren im Namen dieses Anbieters in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten möchten, aber nicht mit der Erbringung der Dienstleistungen oder der Auslieferung der Waren befasst sind; sie sind nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig, erhalten keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei und sind keine Kommissionäre,
- b) „zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende“ natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei in einer Führungsposition tätig und für die Errichtung eines Unternehmens dieser juristischen Person zuständig sind, wobei sie keine Dienstleistungen anbieten oder erbringen dürfen, keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten als die für Niederlassungszwecke erforderlichen ausüben dürfen und keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei erhalten dürfen,
- c) „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, bei der es sich nicht um eine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal handelt und die auch nicht über eine solche tätig ist, die im Gebiet der anderen Vertragspartei nicht niedergelassen ist und die mit einem Endverbraucher dieser anderen Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag ⁽²⁰⁾ über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Präsenz ihrer Beschäftigten in dieser Vertragspartei erforderlich ist,

⁽²⁰⁾ Der Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

- d) „Freiberufler“ natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbständige niedergelassen sind, im Gebiet der anderen Vertragspartei jedoch nicht niedergelassen sind und mit einem Endverbraucher dieser anderen Vertragspartei – allerdings nicht über eine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal – einen Bona-fide-Vertrag ⁽²¹⁾ über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Präsenz in dieser Vertragspartei erforderlich ist,
- e) „unternehmensintern transferierte Personen“ natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person oder deren Zweigniederlassung beschäftigt oder als Partner an ihr beteiligt sind und vorübergehend in ein Unternehmen der juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei transferiert werden, wobei die betreffende natürliche Person den Kategorien der Führungskräfte oder Executives, der Spezialisten oder der Trainees angehören muss,
- f) „Führungskräfte oder Executives“ natürliche Personen in Führungspositionen bei einer juristischen Person einer Vertragspartei, die in erster Linie das Management des Unternehmens in der anderen Vertragspartei leitet ⁽²²⁾ und der allgemeinen Aufsicht oder allgemeinen Weisungen hauptsächlich des Leitungs- beziehungsweise Kontrollorgans oder der Anteilseigner oder entsprechender Instanzen unterliegen; zu ihren Kompetenzen gehören zumindest
- i) die Leitung des Unternehmens oder einer seiner Abteilungen oder Unterabteilungen,
 - ii) die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit anderer Personen mit Aufsichtsfunktionen oder anderer Fach- oder Führungskräfte und
 - iii) die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung von Einstellungs-, Entlassungs- oder sonstigen Personalentscheidungen,
- g) „Qualifikationen“ Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Ausbildungsnachweise, die von einer nach den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften benannten Behörde nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung ausgestellt werden,
- h) „Spezialisten“ bei einer juristischen Person tätige natürliche Personen, die über für die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der Niederlassung unerlässliche Spezialkenntnisse verfügen; bei der Bewertung dieser Kenntnisse werden nicht nur die die Niederlassung betreffenden spezifischen Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau einschließlich einer angemessenen Berufserfahrung für bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten, die spezifische fachliche Kenntnisse und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf erfordern, verfügt, und
- i) „Trainees“ natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person oder ihrer Zweigniederlassung beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke ihrer beruflichen Entwicklung oder ihrer Fortbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend transferiert werden. ⁽²³⁾

Artikel 8.14

Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen

(1) In den nach Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen) liberalisierten Sektoren gestattet jede Vertragspartei den Investoren der anderen Vertragspartei, natürliche Personen dieser anderen Vertragspartei in ihren Unternehmen zu beschäftigen, vorausgesetzt, bei diesen Beschäftigten handelt es sich um Geschäftsreisende oder unternehmensintern transferierte Personen. ⁽²⁴⁾

(2) Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt sind

a) bei Führungskräften oder Executives auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren begrenzt,

⁽²¹⁾ Der Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

⁽²²⁾ Zur Klarstellung: Führungskräfte oder Executives nehmen zwar nicht unmittelbar Aufgaben wahr, die die eigentliche Erbringung der Dienstleistungen betreffen, dies bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht dennoch solche Aufgaben übernehmen können, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig ist.

⁽²³⁾ Von dem Unternehmen, das die Trainees aufnimmt, kann verlangt werden, ein Fortbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Fortbildungszwecken erfolgt. Im Falle Tschechiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Ungarns und Österreichs muss die Fortbildung mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.

⁽²⁴⁾ Im Falle Vietnams treten die aus diesem Abschnitt erwachsenden Pflichten in Bezug auf Trainees drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft.

- b) bei Spezialisten auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren begrenzt,
- c) bei Trainees auf einen Zeitraum von bis zu einem Jahr begrenzt und
- d) bei zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden auf einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen ⁽²⁵⁾ begrenzt.

(3) In den einzelnen nach Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen) liberalisierten Sektoren darf eine Vertragspartei weder auf regionaler Ebene noch für ihr gesamtes Gebiet Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die ein Investor in einem bestimmten Sektor als zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende oder unternehmensintern transferierte Personen beschäftigen darf, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung und als diskriminierende Beschränkungen einführen oder aufrechterhalten, sofern in Anlage 8-A-3 zu Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anlage 8-B-2 zu Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 8.15

Vertriebsagenten

In den nach Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen) oder Abschnitt C (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) liberalisierten Sektoren gestattet jede Vertragspartei Vertriebsagenten unter den in Anlage 8-A-3 zu Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anlage 8-B-2 zu Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) aufgeführten Vorbehalten die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen ⁽²⁶⁾.

Artikel 8.16

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem GATS im Zusammenhang mit der Einreise und dem vorübergehenden Aufenthalt von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen.

(2) Unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen und den in Anhang Anlage 8-A-3 zu 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anlage 8-B-2 zu Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) aufgeführten Vorbehalten gestattet jede Vertragspartei Erbringern vertraglicher Dienstleistungen der anderen Vertragspartei, in den folgenden Sektoren oder Teilsektoren Dienstleistungen in ihrem Gebiet zu erbringen:

- a) Dienstleistungen von Architekten,
- b) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
- c) Ingenieurdienstleistungen,
- d) integrierte Ingenieurdienstleistungen,

⁽²⁵⁾ Im Falle der Union bezieht sich der Zeitraum von bis zu 90 Tagen jeweils auf einen Zwölfmonatszeitraum.

⁽²⁶⁾ Im Falle der Union bezieht sich der Zeitraum von bis zu 90 Tagen jeweils auf einen Zwölfmonatszeitraum.

- e) Computer- und verwandte Dienstleistungen,
 - f) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen),
 - g) Sprachkurse und
 - h) Dienstleistungen im Bereich Umwelt.
- (3) Für die von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen gelten die folgenden Bedingungen:
- a) Die natürlichen Personen müssen als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten geschlossen hat, vorübergehend eine Dienstleistung erbringen,
 - b) die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen sollten die betreffenden Dienstleistungen während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Beantragung der Einreise in die andere Vertragspartei als Beschäftigte der die Dienstleistungen erbringenden juristischen Person anbieten und müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung ⁽²⁷⁾ in dem Tätigkeitsbereich verfügen, auf den sich der Vertrag erstreckt,
 - c) die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen über Folgendes verfügen:
 - i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation ⁽²⁸⁾ und
 - ii) eine Berufsqualifikation, sofern das nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich ist,
 - d) die natürliche Person darf für die Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet der anderen Vertragspartei keine andere Vergütung erhalten als diejenige, die von der juristischen Person gezahlt wird, bei der die natürliche Person beschäftigt ist,
 - e) die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen in der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens sechs Monate ⁽²⁹⁾ beziehungsweise auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist,
 - f) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die in der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen,
 - g) die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein als für die Erfüllung des Vertrags erforderlich und gegebenenfalls in den Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder anderen Maßnahmen der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, vorgegeben, und
 - h) sonstige diskriminierende Beschränkungen, die in Anlage 8-A-3 zu Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anlage 8-B-2 zu Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) aufgeführt sind, darunter Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der natürlichen Personen in Form einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Artikel 8.17

Freiberufler

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien diesen Abschnitt, um zu erwägen, ob die Modalitäten für die Ausdehnung der darin enthaltenen Bestimmungen auf Freiberufler festgelegt werden können.

⁽²⁷⁾ Zur Klarstellung: Bei der Berechnung dieses Zeitraums wird nur die Zeit nach Erreichen der Volljährigkeit der betreffenden natürlichen Personen zugrunde gelegt.

⁽²⁸⁾ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht in der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss gleichwertig ist.

⁽²⁹⁾ Im Falle der Union bezieht sich der Zeitraum von insgesamt höchstens sechs Monaten jeweils auf einen Zwölfmonatszeitraum.

Abschnitt E

Regulierungsrahmen

Unterabschnitt 1

Interne regulierung

Artikel 8.18

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieser Unterabschnitt gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Zulassungs-, Lizenzierungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren, die sich auswirken auf

- a) die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen,
- b) die Niederlassung und die Aufrechterhaltung juristischer oder natürlicher Personen und
- c) den vorübergehenden Aufenthalt von unter die genannten Kategorien fallenden natürlichen Personen in ihrem jeweiligen Gebiet.

(2) Dieser Unterabschnitt gilt ausschließlich für Sektoren, für die eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, und auch nur soweit diese spezifischen Verpflichtungen Anwendung finden.

(3) Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Maßnahmen, soweit sie in den Artikeln 8.4 (Marktzugang), 8.5 (Inländerbehandlung), 8.10 (Marktzugang) oder 8.11 (Inländerbehandlung) vorgesehene Beschränkungen darstellen.

(4) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) „zuständige Behörde“ eine zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Behörde oder eine nichtstaatliche Stelle mit entsprechenden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnissen, die über die Genehmigung zur Erbringung von Dienstleistungen, gegebenenfalls durch Niederlassung, oder über die Genehmigung zur Aufnahme wirtschaftlicher Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen handelt, entscheidet,
- b) „Zulassungsverfahren“ oder „Lizenzierungsverfahren“ Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die eine natürliche oder juristische Person bei dem Antrag auf Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeiten nach Absatz 1, auch beim Antrag auf Änderung oder Erneuerung einer Zulassung oder Lizenz, einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Zulassungs- beziehungsweise Lizenzierungserfordernisse erfüllt,
- c) „Zulassungserfordernisse“ oder „Lizenzierungserfordernisse“ andere materielle Anforderungen als Qualifikationserfordernisse, die eine natürliche oder juristische Person erfüllen muss, um eine Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeiten nach Absatz 1 zu erhalten oder ändern oder erneuern zu lassen,
- d) „Qualifikationsverfahren“ Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die eine natürliche Person einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die für die Genehmigung zur Erbringung einer Dienstleistung geltenden Qualifikationserfordernisse erfüllt, und
- e) „Qualifikationserfordernisse“ materielle Anforderungen an die Kompetenz einer natürlichen Person zur Erbringung einer Dienstleistung, die für die Genehmigung zur Erbringung der Dienstleistung nachweislich erfüllt sein müssen.

Artikel 8.19

Voraussetzungen für die Zulassung beziehungsweise Lizenzierung und Qualifikation

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Maßnahmen in Bezug auf Zulassungs-, Lizenzierungs- und Qualifikationserfordernisse und -verfahren auf Kriterien beruhen, die

- a) klar,

b) objektiv und transparent und

c) im Voraus festgelegt und der Öffentlichkeit und interessierten Personen zugänglich sind.

(2) Im Rahmen der Verfügbarkeit wird eine Genehmigung, Zulassung oder Lizenz erteilt, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

(3) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten oder eingerichtet, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von sich auf die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken auswirkenden Verwaltungsentscheidungen sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so trägt jede Vertragspartei Sorge dafür, dass die Verfahren eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei solche Instanzen oder Verfahren auch dann einzurichten hat, wenn das mit ihrer verfassungsmäßigen Struktur oder ihrer Rechtsordnung unvereinbar ist.

Artikel 8.20

Zulassungs-, Lizenzierungs- und Qualifikationsverfahren

(1) Zulassungs-, Lizenzierungs- oder Qualifikationsverfahren und -formalitäten dürfen nicht per se eine Beschränkung für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit darstellen. Jede Vertragspartei bemüht sich, die betreffenden Verfahren und Formalitäten so einfach wie möglich zu gestalten, und gewährleistet, dass die Erbringung der Dienstleistung durch diese Verfahren und Formalitäten nicht in unangemessener Weise erschwert oder verzögert wird. Etwaige Zulassungs- beziehungsweise Lizenzierungsgebühren⁽³⁰⁾, die von den Antragstellern aufgrund ihres Antrags zu entrichten sind, sollten angemessen sein und dürfen nicht an sich die Erbringung der betreffenden Dienstleistung beschränken.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren und Entscheidungen der zuständigen Behörde im Zulassungs-, Lizenzierungs- oder Genehmigungsprozess allen Antragstellern gegenüber unparteiisch sind. Die zuständige Behörde sollte ihre Entscheidungen unabhängig treffen und gegenüber den Personen, die die Dienstleistungen erbringen oder die wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, für die die Zulassung, Lizenz oder Genehmigung erforderlich ist, nicht rechenschaftspflichtig sein.

(3) Sind in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien bestimmte Antragsfristen vorgesehen, so ist einem Antragsteller für die Einreichung eines Antrags eine angemessene Zeitspanne einzuräumen. Die zuständige Behörde beginnt ohne unangemessene Verzögerung mit der Bearbeitung der Anträge. Nach Möglichkeit sollten elektronisch eingereichte Anträge nach Maßgabe derselben Echtheitskriterien akzeptiert werden wie Anträge in Papierform.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Antragsbearbeitung und die endgültige Entscheidung über den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung des vollständigen Antrags erfolgen. Jede Vertragspartei bemüht sich, den normalen Zeitrahmen für die Antragsbearbeitung festzulegen.

(5) Geht bei der zuständigen Behörde ein aus ihrer Sicht unvollständiger Antrag ein, unterrichtet sie den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist, gibt möglichst genau an, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um den Antrag zu vervollständigen, und gibt dem Antragsteller Gelegenheit, die Mängel zu beheben.

(6) Nach Möglichkeit sollten beglaubigte Kopien anstelle von Originalen akzeptiert werden.

(7) Wird ein Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt, so ist der Antragsteller ohne unangemessene Verzögerung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Grundsätzlich sind dem Antragsteller auf förmlichen Antrag auch die Gründe für die Ablehnung des Antrags mitzuteilen. Ein Antragsteller sollte im Rahmen angemessener Fristen erneut einen Antrag stellen dürfen.

⁽³⁰⁾ Nicht zu den Zulassungs- beziehungsweise Lizenzierungsgebühren gehören Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Zulassung, Lizenz oder Genehmigung ohne unangemessene Verzögerung nach ihrer Erteilung nach den darin festgelegten Bedingungen in Kraft tritt.

Unterabschnitt 2

Allgemein geltende Bestimmungen

Artikel 8.21

Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Dieser Artikel hindert die Vertragsparteien nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Qualifikationen und die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich vorgesehen sind.

(2) Die Vertragsparteien halten die zuständigen Berufsverbände beziehungsweise die zuständigen Behörden in ihrem jeweiligen Gebiet dazu an, eine gemeinsame Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen auszuarbeiten und dem nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ zu unterbreiten. Eine solche gemeinsame Empfehlung ist zu untermauern durch Belege

a) zum wirtschaftlichen Nutzen eines geplanten Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „Abkommen über die gegenseitige Anerkennung“) und

b) zur Kompatibilität der jeweiligen Regelungen, beispielsweise dazu, inwieweit die von den Vertragsparteien für die Genehmigung, die Zulassung, die Lizenzierung, das Tätigwerden und die Zertifizierung von Unternehmern und Dienstleistern angewandten Kriterien miteinander kompatibel sind.

(3) Nach Eingang einer gemeinsamen Empfehlung prüft der Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ innerhalb einer angemessenen Frist, ob die gemeinsame Empfehlung mit diesem Abkommen vereinbar ist.

(4) Wird die gemeinsame Empfehlung auf der Grundlage der Informationen nach Absatz 2 für mit diesem Abkommen vereinbar erachtet, so treffen die Vertragsparteien die Vorkehrungen, die erforderlich sind, um über ihre zuständigen Behörden oder die von einer Vertragspartei ermächtigten Vertreter ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung auszuhandeln.

Unterabschnitt 3

Computerdienstleistungen

Artikel 8.22

Vereinbarung über Computerdienstleistungen

(1) Soweit der Handel mit Computerdienstleistungen nach den Abschnitten B (Liberalisierung von Investitionen), C (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) liberalisiert wird, beachten die Vertragsparteien die Absätze 2 bis 4.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der von den Vereinten Nationen verwendete Code CPC ⁽³¹⁾ 84 für die Beschreibung von Computer- und verwandten Dienstleistungen die grundlegenden Funktionen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von sämtlichen Computer- und verwandten Dienstleistungen umfasst. Die technologische Entwicklung hat dazu geführt, dass diese Dienstleistungen zunehmend als Bündel oder Pakete verwandter Dienstleistungen angeboten werden, die mehrere oder alle dieser grundlegenden Funktionen beinhalten können. So bestehen Dienstleistungen wie Web- oder Domainhosting, Datamining und Gridcomputing jeweils aus einer Kombination grundlegender Funktionen im Bereich der Computerdienstleistungen.

⁽³¹⁾ Der Ausdruck „CPC“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.

(3) Computer- und verwandte Dienstleistungen umfassen unabhängig davon, ob sie über ein Netz einschließlich Internet erbracht werden, die folgenden Leistungen:

- a) Beratung, Strategieentwicklung, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Fehlersuche und -beseitigung, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen beziehungsweise für Computer oder Computersysteme,
- b) Beratung, Strategieentwicklung, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Fehlersuche und -beseitigung, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung, Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme,
- c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datahosting oder Datenbankdienstleistungen,
- d) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern oder
- e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass Computer- und verwandte Dienstleistungen in vielen Fällen die Erbringung anderer Dienstleistungen ⁽³²⁾ auf elektronischem oder anderem Wege ermöglichen. In diesen Fällen ist es wichtig, zwischen der Computerdienstleistung beziehungsweise der mit Computerdienstleistungen verwandten Dienstleistung (etwa Webhosting oder Anwendungshosting) einerseits und der anderen, durch die Computerdienstleistung beziehungsweise verwandte Dienstleistung ermöglichten Dienstleistung andererseits zu unterscheiden. Die andere Dienstleistung fällt unabhängig davon, ob sie durch eine Computerdienstleistung beziehungsweise eine damit verwandte Dienstleistung ermöglicht wird, nicht unter CPC 84.

Unterabschnitt 4

Postdienste ⁽³³⁾

Artikel 8.23

Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken im Sektor der Postdienste

Jede Vertragspartei führt geeignete Maßnahmen ein beziehungsweise hält solche Maßnahmen aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter, die aufgrund ihrer Stellung auf dem Markt allein oder gemeinsam die Bedingungen für die Teilnahme an den relevanten Märkten für Postdienste erheblich beeinflussen können, zu wettbewerbswidrigen Praktiken übergehen oder solche Praktiken weiterverfolgen.

Artikel 8.24

Lizenzen

(1) Schreibt eine Vertragspartei für die Erbringung von Postdiensten eine Lizenz vor, so macht sie Folgendes öffentlich bekannt:

- a) alle Kriterien für die Erteilung der Lizenz und den Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag entscheiden zu können, und
- b) die Lizenzbedingungen.

(2) Die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz werden dem Antragsteller auf Anfrage mitgeteilt und jede Vertragspartei führt ein Rechtsbehelfsverfahren vor einer zuständigen Regulierungsstelle ein. Das Rechtsbehelfsverfahren muss transparent und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

⁽³²⁾ Beispielsweise W/120.1.A.b. (Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchhaltungsdienstleistungen), W/120.1.A.d (Dienstleistungen von Architekten), W/120.1.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), W/120.2.D (Audiovisuelle Dienstleistungen), W/120.5. (Dienstleistungen im Bereich Bildung).

⁽³³⁾ Dieser Unterabschnitt gilt sowohl für CPC 7511 als auch für CPC 7512.

Artikel 8.25

Regulierungsbehörde für Postdienste

Die Regulierungsstelle muss von den Anbietern von Postdiensten unabhängig sein und darf diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sein. Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsstelle müssen allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sein.

Unterabschnitt 5

Telekommunikationsnetze und -dienste

Artikel 8.26

Geltungsbereich

(1) In diesem Unterabschnitt sind die Grundsätze des Regulierungsrahmens für die nach den Abschnitten B (Liberalisierung von Investitionen), C (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) liberalisierte Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste festgelegt.

(2) Dieser Unterabschnitt gilt nicht für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen im Bereich des Rundfunks ⁽³⁴⁾ oder der kabelgebundenen Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen.

Artikel 8.27

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) „Endnutzer“ einen Endnutzer einer Dienstleistung oder einen Enddienstleister, dem ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder ein öffentlicher Telekommunikationsdienst zu einer anderen Verwendung bereitgestellt wird als der weiteren Bereitstellung als öffentliches Telekommunikationsnetz oder als öffentlicher Telekommunikationsdienst,
- b) „wesentliche Einrichtungen“ Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes,
 - i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und
 - ii) die bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch praktisch nicht ersetzt werden können,
- c) „Zusammenschaltung“ die Herstellung einer Verbindung zwischen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste, damit die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können und Zugang zu den von diesem angebotenen Diensten erhalten,
- d) „Hauptanbieter“ einen Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an dem relevanten Markt für öffentliche Telekommunikationsdienste hinsichtlich Preis und Erbringung erheblich beeinflussen kann,
- e) „Nummernübertragbarkeit“ die Möglichkeit für Endnutzer öffentlicher Telekommunikationsdienste, bei einem Wechsel innerhalb derselben Kategorie von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste am selben Standort dieselben Rufnummern zu behalten, wenn sie das beantragen,
- f) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, über das nach den Vorschriften einer Vertragspartei öffentliche Telekommunikationsdienste zwischen definierten Netzabschlüssen erbracht werden müssen,

⁽³⁴⁾ Unter „Rundfunk“ ist Rundfunk im Sinne der einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei zu verstehen. Zur Klarstellung: „Rundfunk“ umfasst nicht die Zuführungsleitungen zwischen Betreibern.

- g) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ jede Art von Telekommunikationsdienst, der nach dem ausdrücklichen oder tatsächlichen Willen einer Vertragspartei der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden muss,
- h) „Regulierungsbehörde“ im Telekommunikationssektor eine oder mehrere Stellen, die von einer Vertragspartei mit der Regulierung der Telekommunikation betraut werden,
- i) „Telekommunikationsnetz“ Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzelemente –, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Systeme ermöglichen,
- j) „Telekommunikationsdienste“ alle Dienstleistungen, die in der Übertragung und dem Empfang von elektromagnetischen Signalen bestehen, wobei Rundfunkdienste und wirtschaftliche Tätigkeiten, die in der Bereitstellung von Inhalten bestehen, für deren Übermittlung Telekommunikation erforderlich ist, ausgenommen sind, und
- k) „Nutzer“ Dienstleistungsnutzer oder Dienstleister.

Artikel 8.28

Regulierungsbehörde

- (1) Die Regulierungsbehörde muss von den Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste unabhängig sein und darf diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sein.
- (2) Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörden müssen allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sein. Im Hinblick darauf stellt eine Vertragspartei, die weiterhin Eigentümerin von Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten ist oder weiterhin die Kontrolle über diese ausübt, sicher, dass Regulierungshandlungen, -entscheidungen oder -maßnahmen der Regulierungsbehörde, die diese Anbieter betreffen, deren Wettbewerber nicht diskriminieren und dadurch erheblich benachteiligen.
- (3) Die Regulierungsbehörde muss mit ausreichenden Befugnissen zur Regulierung des Sektors ausgestattet sein und über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um die ihr zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (4) Die Aufgaben einer Regulierungsbehörde werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen werden.
- (5) Die Befugnisse der Regulierungsbehörde werden in transparenter Weise fristgerecht ausgeübt.
- (6) Die Regulierungsbehörden sind befugt sicherzustellen, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen und -diensten ihnen auf Anfrage umgehend alle Informationen – auch über finanzielle Aspekte – zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit sie ihre Aufgaben nach diesem Unterabschnitt ausüben können. Die angeforderten Informationen dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Wahrnehmung der Aufgaben der Regulierungsbehörden erforderlich ist, und sind entsprechend den Vertraulichkeitserfordernissen zu behandeln.

Artikel 8.29

Genehmigung der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und -diensten

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Informationen über die Lizenzierungsverfahren der Öffentlichkeit zugänglich sind; das gilt insbesondere für
 - a) alle von ihr angewandten Lizenzierungskriterien, -bedingungen und -verfahren und

b) die Angabe eines angemessenen Zeitraums, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag entscheiden zu können.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass einem Antragsteller auf Anfrage die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Antragsteller muss eine Beschwerdestelle anrufen können, wenn eine Lizenz verweigert wurde.

(4) Etwaige Lizenzgebühren⁽³⁵⁾, die von den Antragstellern aufgrund ihres Lizenzantrags zu entrichten sind, müssen angemessen sein und dürfen nicht an sich die Erbringung des Dienstes beschränken.

Artikel 8.30

Knappe Ressourcen

(1) Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten werden objektiv, rechtzeitig, transparent und diskriminierungsfrei durchgeführt.

(2) Informationen über den aktuellen Stand zugewiesener Frequenzbänder werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Funkfrequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

(3) Beschlüsse über die Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen und die Frequenzverwaltung stellen keine Maßnahmen dar, die per se gegen die Artikel 8.4 (Marktzugang), 8.8 (Leistungsanforderungen) und 8.10 (Marktzugang) verstoßen. Dementsprechend behält jede Vertragspartei das Recht, ihre eigene Politik zur Spektrums- und Frequenzverwaltung zu verfolgen – was sich auf die Zahl der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste auswirken kann –, vorausgesetzt, das geschieht in einer Weise, die mit diesem Kapitel vereinbar ist. Die Vertragsparteien behalten ferner das Recht, Frequenzbänder so zuzuweisen, dass der bestehende und der künftige Bedarf berücksichtigt werden.

Artikel 8.31

Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Dienstleister der anderen Vertragspartei Zugang zu von einem Hauptanbieter⁽³⁶⁾ innerhalb der Grenzen der erstgenannten Vertragspartei oder grenzüberschreitend angebotenen öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten einschließlich privater Mietleitungen haben und diese nutzen können, und zwar zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen, insbesondere wie in den Absätzen 2 und 3 dargelegt.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste, die Zugang zum Netz eines Hauptanbieters beantragen, Folgendes gestattet wird:

- a) Ankauf oder Anmietung und Anschluss von Endgeräten oder sonstigen Geräten, die zum Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet sind,
- b) Zusammenschaltung privater Mietleitungen oder von Privatleitungen mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten in ihrem Gebiet oder grenzüberschreitend oder mit Leitungen anderer Dienstleister oder von diesen gemieteten Leitungen und
- c) Verwendung von Betriebsprotokollen ihrer Wahl, die nicht zu denjenigen gehören, die zur Sicherung der Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind.

⁽³⁵⁾ Nicht zu den Lizenzgebühren gehören Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

⁽³⁶⁾ Für die Zwecke dieses Artikels erfolgt die Feststellung, dass ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste ein Hauptanbieter ist, nach den internen Gesetzen, den sonstigen internen Vorschriften und den internen Verfahren der jeweiligen Vertragspartei.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Dienstleister der anderen Vertragspartei die öffentlichen Telekommunikationsnetze und -dienste für die Übertragung von Informationen sowohl innerhalb ihres Gebiets als auch grenzüberschreitend, auch für die unternehmensinterne Kommunikation dieser Dienstleister, sowie für den Zugang zu Informationen, die im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien in Datenbanken oder auf andere Weise in maschinenlesbarer Form gespeichert sind, nutzen können. Jede neue oder geänderte Maßnahme einer Vertragspartei, die eine derartige Nutzung wesentlich beeinträchtigt, wird der anderen Vertragspartei notifiziert und unterliegt der Konsultationspflicht.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter, die bei den Zugangsverhandlungen Informationen von einem anderen Anbieter erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.

Artikel 8.32

Zusammenschaltung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste berechtigt und auf Ersuchen eines anderen Anbieters verpflichtet sind, über die Zusammenschaltung zwecks Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste zu verhandeln.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter, die bei den Verhandlungen über Zusammenschaltungsvereinbarungen Informationen von einem anderen Anbieter erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.

(3) Bei öffentlichen Telekommunikationsdiensten gewährleistet jede Vertragspartei die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter⁽³⁷⁾ an jedem Punkt im Netz, an dem das technisch durchführbar ist. Die Zusammenschaltung erfolgt

- a) zu nichtdiskriminierenden Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf technische Normen und Spezifikationen) und Tarifen und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichartigen Dienste oder für gleichartige Dienste nichtverbundener Anbieter oder für seine Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen bietet,
- b) rechtzeitig, zu Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf technische Normen und Spezifikationen) und zu kostenorientierten Tarifen, die transparent, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit angemessen und hinreichend entbündelt sind, sodass der Anbieter nicht für Netzbestandteile oder Einrichtungen zahlen muss, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und
- c) auf Anfrage außer an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die die Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen widerspiegeln.

(4) Die Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Hauptanbieter machen entweder ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen oder gegebenenfalls ihre Standardzusammenschaltungsangebote öffentlich bekannt.

Artikel 8.33

Wettbewerbssichernde Vorkehrungen gegenüber Hauptanbietern

Die Vertragsparteien führen geeignete Maßnahmen ein beziehungsweise halten solche Maßnahmen aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, zu wettbewerbswidrigen Praktiken übergehen oder solche Praktiken weiterverfolgen. Zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken in ihren Gebieten gehören insbesondere

- a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung,
- b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) das nicht rechtzeitige Zurverfügungstellen technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und geschäftlich relevanter Informationen für andere Dienstleister, die diese für die Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

⁽³⁷⁾ Für die Zwecke dieses Artikels erfolgt die Feststellung, dass ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste ein Hauptanbieter ist, nach den internen Gesetzen, den sonstigen internen Vorschriften und den internen Verfahren der jeweiligen Vertragspartei.

*Artikel 8.34***Universaldienst**

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen festzulegen, die sie aufrechtzuerhalten wünscht. Jede Vertragspartei handhabt Universaldienstverpflichtungen, die sie aufrechterhält, auf transparente, nichtdiskriminierende und wettbewerbsneutrale Weise und stellt sicher, dass ihre Universaldienstverpflichtungen keine größere Belastung darstellen, als für die Art des von ihr festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

(2) Die Benennung von Universaldienstleistern erfolgt im Rahmen eines effizienten, transparenten und diskriminierungsfreien Mechanismus.

*Artikel 8.35***Nummernübertragbarkeit**

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in ihrem Gebiet bei Mobilfunkdiensten und von dieser Vertragspartei bestimmten anderen Diensten rechtzeitig und zu angemessenen Bedingungen für Nummernübertragbarkeit sorgen, soweit das technisch und wirtschaftlich möglich ist.

*Artikel 8.36***Vertraulichkeit der Informationen**

Jede Vertragspartei stellt die Vertraulichkeit der über öffentliche Telekommunikationsnetze und öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erfolgenden Kommunikation und der damit verbundenen Verkehrsdaten sicher, ohne den Handel mit Dienstleistungen zu beschränken.

*Artikel 8.37***Streitbeilegung im Telekommunikationsbereich**

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit den sich aus diesem Unterabschnitt ergebenden Rechten und Pflichten erlässt die betreffende Regulierungsbehörde auf Antrag einer der betroffenen Parteien schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb einer angemessenen Frist – außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände –, eine verbindliche Entscheidung, damit die Streitigkeit beigelegt werden kann.

(2) Betrifft eine Streitigkeit nach Absatz 1 die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, so koordinieren die betreffenden Regulierungsbehörden ihre Bemühungen, um die Beilegung der Streitigkeit herbeizuführen.

(3) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde wird unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die betroffenen Parteien erhalten eine vollständige Begründung dieser Entscheidung und haben das Recht, nach Absatz 5 einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1, 2 und 3 schließt eine Klage einer betroffenen Partei bei einem Gericht nicht aus.

(5) Von der Entscheidung einer Regulierungsbehörde betroffene Nutzer oder Anbieter können gegen diese Entscheidung bei einer von der beteiligten Partei unabhängigen Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf einlegen. Diese Stelle, die auch ein Gericht sein kann, muss über angemessene Sachkenntnis verfügen, um ihrer Aufgabe wirksam gerecht zu werden. Den Umständen des Falles muss in angemessener Weise Rechnung getragen werden die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens muss gewährleistet sein. Hat die Beschwerdestelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen stets schriftlich zu begründen und müssen durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde überprüft werden können. Entscheidungen der Beschwerdestellen werden wirksam durchgesetzt. Bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens bleibt die Entscheidung der Regulierungsbehörde wirksam, sofern nicht nach Maßgabe interner Gesetze und sonstiger interner Vorschriften einstweilige Maßnahmen erlassen werden.

*Artikel 8.38***Kollokation**

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Hauptanbieter in ihrem Gebiet
- a) Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei, bei denen es sich um infrastrukturbasierte Anbieter im Gebiet dieser Vertragspartei handelt, die physische Kollokation von für die Zusammenschaltung erforderlichen Ausrüstungen ermöglichen und
- b) in Situationen, in denen die unter Buchstabe a genannte physische Kollokation aus technischen Gründen oder aufgrund räumlicher Zwänge nicht praktikabel ist, mit Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei, bei denen es sich um infrastrukturbasierte Anbieter im Gebiet dieser Vertragspartei handelt, zusammenarbeiten, um eine praktikable und wirtschaftlich tragfähige andere Lösung zu finden und umzusetzen.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Hauptanbieter in ihrem Gebiet Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste die physische Kollokation oder praktikable und wirtschaftlich tragfähige andere Lösung nach Absatz 1 rechtzeitig und unter Bedingungen – unter anderem im Hinblick auf technische Normen und Spezifikationen – und zu Tarifen ermöglichen, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit angemessen, nichtdiskriminierend und transparent sind.
- (3) Jede Vertragspartei kann nach ihren internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften festlegen, an welchen Standorten Hauptanbieter in ihrem Gebiet die physische Kollokation oder die praktikable und wirtschaftlich tragfähige andere Lösung nach Absatz 1 ermöglichen müssen.

*Artikel 8.39***Mietleitungsdienste**

Sofern es nicht technisch unmöglich ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass Hauptanbieter in ihrem Gebiet Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei Mietleitungsdienste, bei denen es sich um öffentliche Telekommunikationsdienste handelt, rechtzeitig zu Bedingungen – unter anderem im Hinblick auf technische Normen und Spezifikationen – und zu Tarifen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit angemessen, nichtdiskriminierend und transparent sind.

*Artikel 8.40***Entbündelte Netzelemente**

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation die Befugnis hat, von Hauptanbietern zu verlangen, angemessenen Anträgen von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste auf Zugang zu und Nutzung von bestimmten Netzelementen in entbundelter Form rechtzeitig und zu angemessenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen stattzugeben. Jede Vertragspartei legt nach ihren internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften fest, welche Netzelemente auf Antrag in ihrem Gebiet im Einzelnen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Unterabschnitt 6**Finanzdienstleistungen***Artikel 8.41***Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) In diesem Unterabschnitt sind die Grundsätze des Regulierungsrahmens für alle nach den Abschnitten B (Liberalisierung von Investitionen), C (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) liberalisierten Finanzdienstleistungen festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck

a) „Finanzdienstleistung“ jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird; zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:

i) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen:

A) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):

1. Lebensversicherung und

2. Nichtlebensversicherung,

B) Rückversicherung und Retrozession,

C) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und

D) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung,

ii) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):

A) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,

B) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,

C) Finanzleasing,

D) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln,

E) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

F) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit

1. Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln oder Einlagenzertifikaten),

2. Devisen,

3. derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen,

4. Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,

- 5. übertragbaren Wertpapieren und
 - 6. sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich Edelmetallen (Bullion),
 - G) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
 - H) Geldmaklergeschäfte,
 - I) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,
 - J) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,
 - K) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
 - L) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben A bis K aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisitionen, Unternehmensumstrukturierungen und -strategien,
- b) „Finanzdienstleister“ jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringt oder erbringen möchte, wobei jedoch öffentliche Stellen nicht eingeschlossen sind,
- c) „neue Finanzdienstleistung“ eine Dienstleistung finanzieller Art – einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird – die im Gebiet der einen Vertragspartei von keinem Finanzdienstleister erbracht wird, wohl aber im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird,
- d) „öffentliche Stelle“
- i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr kontrollierte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
 - ii) eine private Stelle, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt,
- und
- e) „Selbstregulierungsorganisation“ alle nichtstaatlichen Stellen, Wertpapier- oder Terminbörsen oder -märkte, Clearingstellen, anderen Organisationen oder Vereinigungen, die gegebenenfalls aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse Regulierungs- oder Aufsichtsaufgaben gegenüber Finanzdienstleistern ausüben.

Artikel 8.42

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

- (1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten wie etwa
- a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, oder

b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dürfen nicht belastender sein als zur Erreichung ihres Ziels erforderlich.

(3) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Konten einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

(4) Jede Vertragspartei hat sich darum zu bemühen, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und Aufsicht im Bereich der Finanzdienstleistungen sowie für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung umgesetzt und angewandt werden. International vereinbarte Standards dieser Art sind unter anderem die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (*Core Principles for Effective Banking Supervision*) des Basler Ausschusses, die Grundsätze der Versicherungsaufsicht (*Insurance Core Principles*) der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, die Ziele und Grundsätze der Wertpapieraufsicht (*Objectives and Principles of Securities Regulation*) der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, das Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen (*Agreement on Exchange of Information on Tax Matters*) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die Erklärung zu Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke (*Statement on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes*) der G20 sowie die Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche (*Forty Recommendations on Money Laundering*) und die Neun Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (*Nine Special Recommendations on Terrorist Financing*) der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force – FATF).

(5) Die Vertragsparteien nehmen darüber hinaus Kenntnis von den „Zehn zentralen Grundsätzen des Informationsaustauschs“ (*Ten Key Principles for Information Exchange*), die von den Finanzministern der G7 verkündet wurden.

(6) Unbeschadet anderer Formen aufsichtlicher Regulierung des grenzüberschreitenden Handels mit Finanzdienstleistungen kann eine Vertragspartei eine Registrierungs- oder Genehmigungspflicht für grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei und für Finanzinstrumente vorsehen.

Artikel 8.43

Transparente Regulierung

Jede Vertragspartei macht interessierten Personen ihre Bestimmungen für die Antragstellung im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zugänglich.

Die betreffende Vertragspartei erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die betreffende Vertragspartei zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt sie ihm das unverzüglich mit.

Artikel 8.44

Neue Finanzdienstleistung

Jede Vertragspartei gestattet den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, eine neue Finanzdienstleistung zu erbringen, deren Erbringung die erstgenannte Vertragspartei ihren eigenen Finanzdienstleistern nach ihren internen Gesetzen und ihren sonstigen internen Vorschriften in vergleichbaren Situationen gestatten würde; Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Einführung der neuen Finanzdienstleistung nicht den Erlass neuer oder die Änderung bestehender Gesetze erfordert. Eine Vertragspartei kann bestimmen, in welcher institutionellen und rechtlichen Form die Dienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung vorschreiben. Ist eine Genehmigung vorgeschrieben, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung kann nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Artikel 8.45

Datenverarbeitung

(1) Jede Vertragspartei führt geeignete Garantien ein oder erhält diese aufrecht, um personenbezogene Daten und die Privatsphäre, einschließlich persönlicher Aufzeichnungen und Konten zu schützen.

(2) Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei den Finanzdienstleistern⁽³⁸⁾ der anderen Vertragspartei, für die Zwecke der Datenverarbeitung Informationen in elektronischer oder sonstiger Form in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet zu übertragen, sofern diese Datenverarbeitung für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der betreffenden Finanzdienstleister erforderlich ist.

(3) Dieser Artikel schränkt nicht das Recht einer Vertragspartei ein, personenbezogene Daten und die Privatsphäre zu schützen, solange dieses Recht nicht dazu benutzt wird, dieses Abkommen zu umgehen.

Artikel 8.46

Besondere Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet hindert, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach den internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften der Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

(2) Abgesehen von Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen), der Absatz 3 unterliegt, gilt dieses Abkommen nicht für Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik.

(3) Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen) gilt nicht für nichtdiskriminierende Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die von einer öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik ergriffen werden.

(4) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen hindert, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach den internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften der Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Vertragsparteien sich darin einig sind, dass die Absätze 1 und 4 nicht dahin gehend auszulegen sind, dass sie es den Vertragsparteien gestatten, die in diesen Absätzen genannten Maßnahmen anzuwenden, ohne die Rechte der betroffenen Investoren oder Investitionen zu schützen, wenn die in den betreffenden Absätzen erwähnten Tätigkeiten oder Dienstleistungen liberalisiert wurden oder nach den internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

Artikel 8.47

Selbstregulierungsorganisationen

Verlangt eine Vertragspartei, dass Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation sein müssen oder daran beteiligt sein oder Zugang dazu haben müssen, um Finanzdienstleistungen im Gebiet oder für das Gebiet der erstgenannten Vertragspartei erbringen zu können, so stellt die Vertragspartei sicher, dass die in den Artikeln 8.5 (Inländerbehandlung), 8.6 (Meistbegünstigung) und 8.11 (Inländerbehandlung) festgelegten Pflichten eingehalten werden.

Artikel 8.48

Clearing- und Zahlungssysteme

Unter den Bedingungen für die Gewährung von Inländerbehandlung nach Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.11 (Inländerbehandlung) gewährt jede Vertragspartei den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Clearingsystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Dieser Artikel eröffnet keinen Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten der Vertragspartei.

⁽³⁸⁾ Zur Klarstellung: In Vietnam darf nach den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehenden internen Gesetzen und sonstigen internen Vorschriften eine natürliche Person keine Daten übertragen.

Unterabschnitt 7

Dienstleistungen im internationalen seeverkehr

Artikel 8.49

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze

(1) In diesem Unterabschnitt sind die Grundsätze für die Liberalisierung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr nach den Abschnitten B (Liberalisierung von Investitionen), C (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung,
- b) „Zollabfertigung“ oder „Dienstleistungen von Zollagenten“ die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen Dritten, unabhängig davon, ob das die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit,
- c) „Feeder-Dienstleistungen“ den auf dem Seeweg zwischen Häfen im Gebiet einer Vertragspartei erfolgenden Vor- und Weitertransport von internationalem Frachtgut – insbesondere von Containerfracht – auf dem Weg zu einem Bestimmungsort außerhalb des Gebiets dieser Vertragspartei,
- d) „Spedition“ die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Inauftraggabe von Verkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Leistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften,
- e) „internationales Frachtgut“ Fracht, die zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands oder zwischen einem Hafen eines Mitgliedstaats der Union und einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats der Union befördert wird,
- f) „Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr“ die mit Seefahrzeugen erfolgende Beförderung von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands, was auch den Abschluss von Direktverträgen mit Erbringern sonstiger Verkehrsdienstleistungen bei Beförderungsvorgängen im multimodalen Verkehr mit einem einzigen Beförderungspapier umfasst, jedoch nicht das Recht zur Erbringung dieser sonstigen Verkehrsdienstleistungen,
- g) „Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr“ Seefrachtumschlag, Zollabfertigung, Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, Schiffsagenturdienste und Seeverkehrsspedition,
- h) „Seefrachtumschlag“ Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind; zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
 - i) des Ladens oder Löschens von Schiffen,
 - ii) des Laschens oder Entlaschens von Frachtgut und
 - iii) der Entgegennahme oder Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen,

und

- i) „Beförderungsvorgänge im multimodalen Verkehr“ die Beförderung von Fracht mit einem einzigen Beförderungspapier unter Nutzung von mehr als einem Verkehrsträger, wobei ein Teil der Strecke im internationalen Seeverkehr zurückgelegt wird.

(3) Angesichts des zwischen den Vertragsparteien erreichten Niveaus der Liberalisierung im internationalen Seeverkehr gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Die Vertragsparteien wenden den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und -strecken auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an,
- b) jede Vertragspartei gewährt den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr wie auch hinsichtlich der damit verbundenen Gebühren und sonstigen Abgaben, der Zollerleichterungen und des Zugangs zu Liegeplätzen sowie zu Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung,
- c) jede Vertragspartei gestattet den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei, unter Bedingungen für die Niederlassung und den Betrieb, die mit den in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) festgelegten Bedingungen im Einklang stehen, in ihrem Gebiet ein Unternehmen zu betreiben,
- d) die Vertragsparteien stellen im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen bereit: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastentsorgung, Dienstleistungen der Hafenmeisterei, Navigationshilfen, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste sowie landgestützte Betriebsdienste, die für den Schiffsbetrieb unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung,
- e) die Union gestattet vorbehaltlich der Genehmigung durch ihre zuständigen Behörden den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern Vietnams, eigene oder geleaste Leercontainer, die nicht als Fracht gegen Entgelt, sondern zur Verwendung beim Umschlag der Fracht der betreffenden Dienstleister im internationalen Handel befördert werden, zwischen den Häfen eines Mitgliedstaats der Union zu repositionieren,
- f) Vietnam gestattet vorbehaltlich der Genehmigung ⁽³⁹⁾ durch seine zuständigen Behörden den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, eigene oder geleaste Leercontainer, die nicht als Fracht gegen Entgelt, sondern zur Verwendung beim Umschlag der Fracht der betreffenden Dienstleister im internationalen Handel befördert werden, zwischen dem Hafen von Quy Nhon und dem Hafen von Cai Mep-Thi Vai zu repositionieren. Nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet Vietnam den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, eigene oder geleaste Leercontainer, die nicht als Fracht gegen Entgelt, sondern zur Verwendung beim Umschlag der Fracht der betreffenden Dienstleister im internationalen Handel befördert werden, zwischen den vietnamesischen Häfen zu repositionieren, sofern die Bestimmungsschiffe (also die Mutterschiffe) vietnamesische Häfen anlaufen,
- g) die Union gestattet im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern Vietnams vorbehaltlich der Genehmigung durch ihre zuständigen Behörden, Feeder-Dienstleistungen zwischen ihren nationalen Häfen zu erbringen,

⁽³⁹⁾ Zur Klarstellung: Eine Genehmigung ist der Abschluss eines Verwaltungsverfahrens, das festgelegt wurde, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Genehmigung wird erteilt, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind. Die Genehmigung darf keine verschleierte Beschränkung in Bezug auf die Dienstleistungserbringung darstellen.

- h) Vietnam gestattet vorbehaltlich der Genehmigung ⁽⁴⁰⁾ durch seine zuständigen Behörden den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, für ihre eigenen Schiffe Feeder-Dienstleistungen zwischen dem Hafen von Quy Nhon und dem Hafen von Cai Mep-Thi Vai zu erbringen, sofern die Bestimmungsschiffe (also die Mutterschiffe) den Hafen von Cai Mep-Thi Vai anlaufen.

(4) Bei der Anwendung der Grundsätze nach Absatz 3 Buchstaben a und b

- a) dürfen die Vertragsparteien in künftige Abkommen mit Drittstaaten in Bezug auf Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen und beenden solche gegebenenfalls in früheren Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist und
- b) sehen die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Abkommens davon ab, einseitige Maßnahmen oder administrative, technische und sonstige Hemmnisse, die hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen bewirken könnten, einzuführen oder anzuwenden.

Abschnitt F

Elektronischer geschäftsverkehr

Artikel 8.50

Ziel und Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen Sektoren neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, und fördern die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien, insbesondere durch eine Zusammenarbeit in Fragen, die der elektronische Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Kapitels aufwirft.

Artikel 8.51

Zölle

Die Vertragsparteien erheben keinen Zoll auf elektronische Übertragungen.

Artikel 8.52

Zusammenarbeit im Bereich der Regelung des elektronischen Geschäftsverkehrs

(1) Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über die durch den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeworfenen Regelungsfragen, bei dem unter anderem folgende Themen behandelt werden:

- a) Anerkennung von für die Öffentlichkeit ausgestellten Zertifikaten für elektronische Signaturen und Erleichterung grenzüberschreitender Zertifizierungsdienste,
- b) Haftung von Vermittlern bei der Übermittlung oder Speicherung von Informationen,
- c) Umgang mit nicht angeforderter elektronischer kommerzieller Kommunikation,
- d) Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs und

⁽⁴⁰⁾ Zur Klarstellung: Eine Genehmigung ist der Abschluss eines Verwaltungsverfahrens, das festgelegt wurde, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Genehmigung wird erteilt, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind. Die Genehmigung darf keine verschleierte Beschränkung in Bezug auf die Dienstleistungserbringung darstellen.

e) andere Fragen, die für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung sind.

(2) Dieser Dialog kann in Form eines Austauschs von Informationen über die jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien zu den in Absatz 1 genannten Themen und von Informationen über die Durchführung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften erfolgen.

Abschnitt G

Ausnahmen

Artikel 8.53

Allgemeine Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung hinsichtlich der Niederlassung oder des Betriebs eines Unternehmens oder der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen führen, ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei hindert, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten,
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen,
- c) die die Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für heimische Investoren oder für die heimische Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen angewendet werden,
- d) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind,
- e) die zur Gewährleistung der Einhaltung von nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften erforderlich sind, die unter anderem folgenden Zwecken dienen:
 - i) der Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder dem Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
 - ii) dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und dem Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Unterlagen und Konten oder
 - iii) der Sicherheit,oder
- f) die nicht mit Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absätze 1 oder 2 oder Artikel 8.11 (Inländerbehandlung) Absatz 1 vereinbar sind, vorausgesetzt, das Ziel der unterschiedlichen Behandlung besteht darin, eine wirksame oder gerechte Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf wirtschaftliche Tätigkeiten, Investoren oder Dienstleister der anderen Vertragspartei zu gewährleisten.⁽⁴¹⁾

Abschnitt H

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 8.54

Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“

(1) Der nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

⁽⁴¹⁾ Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,

- i) die für gebietsfremde Investoren und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort belegen sind,
 - ii) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
 - iii) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerumgehung oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen,
 - iv) die für Nutzer von Dienstleistungen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, gelten, um die Festsetzung oder Erhebung der von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
 - v) die unterscheiden zwischen Investoren und Dienstleistern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Investoren und Dienstleistern, in Anerkennung des zwischen ihnen bestehenden Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage, oder
 - vi) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.
- Die steuerlichen Bestimmungen und Begriffe unter Buchstabe f und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen der internen Gesetze und sonstigen internen Vorschriften der Vertragspartei, die die Maßnahme trifft, ausgelegt.

(2) Der Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ ist für die Durchführung dieses Kapitels zuständig. Zu diesem Zweck überwacht und überprüft er die Durchführung durch die Vertragsparteien regelmäßig und befasst sich mit allen im Zusammenhang mit diesem Kapitel stehenden Fragen, die ihm von einer Vertragspartei vorgelegt werden.

(3) Die Zuständigkeiten in Bezug auf das Kapitel 9 (Öffentliche Beschaffung) sind in Artikel 9.23 (Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“) festgelegt.

KAPITEL 9

Öffentliche beschaffung

Artikel 9.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft oder diesen zum Kauf angeboten und gewöhnlich von nichtstaatlichen Käufern zu nichtstaatlichen Zwecken erworben werden,
- b) „Bauleistung“ eine Dienstleistung, welche die Durchführung – gleichgültig mit welchen Mitteln – von Hoch- oder Tiefbauarbeiten im Sinne von Abteilung 51 der Vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (Central Product Classification – CPC) bezweckt,
- c) „elektronische Auktion“ ein iteratives Verfahren, bei dem die Bieter mittels elektronischer Verfahren neue Preise und/oder neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots vorlegen, wodurch eine Reihung oder Neureihung der Angebote möglich wird,
- d) „öffentliche Beschaffung“ den Prozess der Versorgung mit Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination daraus im Wege des Kaufs oder der Nutzung durch eine Beschaffungsstelle im Sinne des Buchstabens l für hoheitliche Zwecke und nicht zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung oder zur Verwendung in der Produktion oder bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung,
- e) „schriftlich“ jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, wiedergegeben und zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden kann, gegebenenfalls einschließlich elektronisch übermittelter oder gespeicherter Informationen,
- f) „freihändige Vergabe“ eine Beschaffungsmethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt,
- g) „Maßnahmen“ alle Gesetze, Vorschriften, Verwaltungsleitlinien oder -praktiken sowie alle Handlungen einer Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung,
- h) „mehrfach verwendbare Liste“ eine Liste von Anbietern, die nach Feststellung einer Beschaffungsstelle die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste erfüllen, welche die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt,
- i) „Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung“ eine Bekanntmachung, mit der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter einlädt, einen Teilnahmeantrag, ein Angebot oder beides einzureichen,

- j) „Kompensationsgeschäfte“ Bedingungen oder Verpflichtungen, die darauf abzielen, die lokale Entwicklung zu fördern oder die Zahlungsbilanz einer Vertragspartei zu verbessern, beispielsweise Vorschriften betreffend die Verwendung heimischer Bestandteile (domestic content), den Rückgriff auf heimische Anbieter, die Lizenzierung und den Transfer von Technologie, Investitionen, Kompensationshandel und ähnliche Maßnahmen oder Anforderungen,
- k) „offene Ausschreibung“ eine Beschaffungsmethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können,
- l) „Beschaffungsstelle“ eine Stelle, die unter die Anhänge 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) und 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) fällt,
- m) „veröffentlichen“ die Verbreitung von Informationen in Papierform oder in elektronischer Form unter Gewährleistung einer großen Reichweite und leichten Zugänglichkeit für die allgemeine Öffentlichkeit,
- n) „qualifizierter Anbieter“ einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als Anbieter anerkennt, welcher die Teilnahmebedingungen erfüllt,
- o) „beschränkte Ausschreibung“ eine Beschaffungsmethode, bei der die Beschaffungsstelle nur qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordert,
- p) „Dienstleistungen“ auch Bauleistungen, sofern nichts anderes bestimmt ist,
- q) „Anbieter“ eine Person oder Personengruppe, die einer Beschaffungsstelle Waren oder Dienstleistungen anbietet oder anbieten könnte, und
- r) „technische Spezifikationen“ Vergabeanforderungen,
 - a) die Folgendes festlegen:
 - i) die Merkmale der zu beschaffenden Waren, wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen oder die Verfahren und Methoden zu ihrer Herstellung oder
 - ii) die Merkmale der zu beschaffenden Dienstleistungen, wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit oder die Verfahren und Methoden zu ihrer Erbringung
 - oder
 - b) die auf Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung abstellen, soweit diese für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten.

Artikel 9.2

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kapitel findet Anwendung auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen, und zwar unabhängig davon, ob diese ganz oder teilweise elektronisch abgewickelt werden.
- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „erfasste Beschaffungen“ öffentliche Beschaffungen
 - a) von Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination daraus gemäß den Anhängen 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) und 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams)
 - b) auf vertraglichem Wege jedweder Art, einschließlich Kauf, Leasing und Miete mit oder ohne Kaufoption,

c) deren nach den Absätzen 6 und 7 geschätzter Wert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) den in den Anhängen 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) beziehungsweise 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) genannten maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet und

d) die nicht nach Absatz 3 oder nach den Anhängen 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) beziehungsweise 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) oder aufgrund anderer maßgeblicher Teile dieses Abkommens vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

(3) Sofern in den Anhängen 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) und 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) nichts anderes vorgesehen ist, gilt dieses Kapitel nicht für

a) den Erwerb oder die Miete von Land, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder daran bestehenden Rechten,

b) nichtvertragliche Vereinbarungen oder jede Hilfen, die eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, gewährt, etwa in Form von Kooperationsvereinbarungen, Zuschüssen, Subventionen, Darlehen, Kapitalzuführungen, Bürgschaften, steuerlichen Anreizen und Sachleistungen,

c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrungsdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute sowie Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere,

d) Arbeitsverträge mit öffentlichen Stellen und

e) Beschaffungen,

i) die dem Zweck dienen, internationale Hilfe, einschließlich Entwicklungshilfe, zu leisten,

ii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation unterliegen oder die über internationale oder ausländische Zuschüsse, Darlehen oder sonstige Unterstützungsleistungen finanziert werden, sofern die empfangende Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, verpflichtet ist, bestimmte von der internationalen Organisation oder anderen Gebern für die Gewährung internationaler oder ausländischer Zuschüsse, Darlehen oder sonstiger Unterstützungsleistungen vorgeschriebene Verfahren oder Bedingungen anzuwenden; sehen die Verfahren oder Bedingungen der internationalen Organisation oder des internationalen Gebers keine Teilnahmebeschränkungen für Anbieter vor, so unterliegt die Beschaffung Artikel 9.4 (Allgemeine Grundsätze) Absätze 1 und 2 – oder

iii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Übereinkunft über die Stationierung von Streitkräften oder über die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten unterliegen.

(4) Anhang 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) und Anhang 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) enthalten in ihren einzelnen Abschnitten folgende Angaben für die jeweilige Vertragspartei:

a) Abschnitt A: Zentrale Regierungsstellen, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst werden,

b) Abschnitt B: Stellen unterhalb der Zentralregierung, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst werden,

c) Abschnitt C: sonstige Stellen, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst werden,

d) Abschnitt D: Waren, die von diesem Kapitel erfasst werden,

- e) Abschnitt E: Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen), die von diesem Kapitel erfasst werden,
 - f) Abschnitt F: Bauleistungen, die von diesem Kapitel erfasst werden,
 - g) Abschnitt G: allgemeine Anmerkungen und
 - h) Abschnitt H: für die Veröffentlichung der Beschaffungsinformationen genutzte Medien.
- (5) In Anhang 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) Abschnitt I (Übergangsmaßnahmen) sind Übergangsmaßnahmen für Vietnam für die Anwendung dieses Kapitels festgelegt.

(6) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden auch dann Anwendung, wenn nach den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei eine erfasste Beschaffung im Namen der Beschaffungsstelle von anderen Stellen oder Personen vorgenommen werden darf, deren Beschaffungen in Bezug auf die betroffenen Waren und Dienstleistungen nicht erfasst sind.

Bewertung

- (7) Schätzt eine Beschaffungsstelle den Wert einer Beschaffung, um festzustellen, ob es sich um eine erfasste Beschaffung handelt,
- a) darf sie die Beschaffung weder in mehrere Beschaffungen aufteilen noch eine bestimmte Bewertungsmethode für die Veranschlagung des Beschaffungswerts wählen oder anwenden in der Absicht, die Anwendung dieses Kapitels ganz oder teilweise zu umgehen, und
 - b) muss sie den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit des Auftrags angeben, unabhängig davon, ob der Auftrag an einen einzigen Anbieter oder – gleichzeitig oder über einen bestimmten Zeitraum hinweg – an mehrere Anbieter vergeben wird, und dabei alle Formen der Vergütung berücksichtigen, einschließlich
 - i) Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen und
 - ii) im Falle einer Optionsklausel des Gesamtwerts der Optionen.
- (8) Im Falle wiederkehrender Aufträge, bei denen zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Teilaufträge vergeben werden, ist die Grundlage für die Berechnung des geschätzten maximalen Gesamtwerts
- a) der Wert der wiederkehrenden Aufträge, die zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen in den vorangegangenen 12 Monaten oder im vorangegangenen Haushaltsjahr der Beschaffungsstelle vergeben wurden, wobei dieser Wert nach Möglichkeit im Hinblick auf absehbare Änderungen der Menge oder des Werts der in den folgenden 12 Monaten zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen anzupassen ist, oder
 - b) der geschätzte Wert der wiederkehrenden Aufträge zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen, die in den 12 Monaten nach Vergabe des Erstauftrags oder innerhalb des Haushaltsjahres der Beschaffungsstelle vergeben werden sollen.

Artikel 9.3

Sicherheitsbezogene und allgemeine Ausnahmen

- (1) Keine Bestimmung dieses Abkommens ist dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder mit für die nationale Sicherheit oder für die Landesverteidigung unerlässlichen Beschaffungen Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, wenn sie das zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet.

(2) Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Maßnahmen nicht so angewendet werden dürfen, dass sie zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen, ist keine Bestimmung dieses Abkommens dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen anzuordnen oder durchzusetzen,

- a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind,
- b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind,
- c) die zum Schutz des geistigen Eigentums erforderlich sind oder
- d) die Waren oder Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen, von gemeinnützigen, wohltätigen Organisationen oder von Strafgefangenen betreffen.

Artikel 9.4

Allgemeine Grundsätze

Inländerbehandlung und Diskriminierungsverbot

(1) Bei allen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen behandelt jede Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, die Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei wie auch die Anbieter der anderen Vertragspartei, die die Waren und Dienstleistungen beider Vertragsparteien anbieten, nicht weniger günstig als ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbieter, und zwar unverzüglich und bedingungslos.

(2) Bei allen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen sehen eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen davon ab,

- a) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter je nach Grad der ausländischen Kontrolle oder Beteiligung weniger günstig zu behandeln als einen anderen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter oder
- b) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter deshalb zu diskriminieren, weil die Waren oder Dienstleistungen, die dieser Anbieter für eine bestimmte Beschaffung anbietet, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei sind.

Compliance und Durchführung von Beschaffungen

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Beschaffungsstellen bei der Durchführung erfasster Beschaffungen die Bestimmungen dieses Kapitels einhalten.

(4) Die Beschaffungsstellen führen die erfassten Beschaffungen in einer transparenten und unparteiischen Weise durch,

- a) die mit diesem Kapitel vereinbar ist, wobei sie auf die Methode der offenen Ausschreibung, die Methode der beschränkten Ausschreibung oder die Methode der freihändigen Vergabe zurückgreifen und
- b) gemäß ihren einschlägigen internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Interessenkonflikte vermeiden und Korruptionspraktiken verhindern.

(5) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen nicht daran, neue Beschaffungspolitiken oder -verfahren oder neue Formen von Beschaffungsaufträgen zu entwickeln, sofern diese nicht mit diesem Kapitel unvereinbar sind.

Einsatz elektronischer Mittel

(6) Die Vertragsparteien bemühen sich, erfasste Beschaffungen unter Einsatz elektronischer Mittel abzuwickeln. Das schließt auch die Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen, Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen, die Entgegennahme von Angeboten und gegebenenfalls die Durchführung elektronischer Auktionen ein.

(7) Werden erfasste Beschaffungen elektronisch abgewickelt, so trägt die betreffende Beschaffungsstelle dafür Sorge,

a) dass die bei der Beschaffung und damit auch die zur Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen eingesetzten IT-Systeme und Softwarelösungen allgemein zugänglich und mit anderen allgemein zugänglichen IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind und

b) dass Mechanismen bestehen, welche die Integrität der Teilnahmeanträge und Angebote gewährleisten; das umfasst auch die Feststellung des Eingangszeitpunkts und die Verhinderung unbefugter Zugriffe.

Ursprungsregeln

(8) Auf erfasste Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen, die aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt oder geliefert werden, darf eine Vertragspartei keine Ursprungsregeln anwenden, die sich von denen unterscheiden, die sie parallel dazu im normalen Handelsverkehr auf Einfuhren oder Lieferungen gleicher Waren oder Dienstleistungen aus dem Gebiet derselben Vertragspartei anwendet.

Kompensationsgeschäfte

(9) Bei erfassten Beschaffungen darf eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, vorbehaltlich der Anhänge 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) beziehungsweise 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) keine Kompensationsgeschäfte anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder erzwingen.

Nicht beschaffungsspezifische Maßnahmen

(10) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

a) Zölle und Abgaben aller Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden,

b) das Verfahren zur Erhebung solcher Zölle und Abgaben und

c) sonstige Einfuhrbestimmungen oder -formalitäten und Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel, es sei denn, die Maßnahmen regeln die erfassten Beschaffungen.

Artikel 9.5

Informationen über das Beschaffungswesen

(1) Jede Vertragspartei

a) veröffentlicht umgehend alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die erfasste Beschaffungen betreffen, einschließlich durch Gesetze oder sonstige Vorschriften vorgegebener Standardvertragsbestimmungen, in einem amtlicherseits festgelegten Print- oder E-Medium und

b) gibt, soweit möglich, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen diesbezügliche Erläuterungen.

(2) In Abschnitt H (Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) der Anhänge 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) beziehungsweise 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) ist das Print- oder E-Medium angegeben, über das die betreffende Vertragspartei die in Absatz 1 genannten Informationen und die Bekanntmachungen gemäß Artikel 9.6 (Bekanntmachungen), Artikel 9.8 (Qualifikation der Anbieter) Absatz 7 und Artikel 9.17 (Information nach der Zuschlagserteilung) Absatz 3 veröffentlicht.

*Artikel 9.6***Bekanntmachungen****Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung**

(1) Außer in den in Artikel 9.14 (Freihändige Vergabe) genannten Fällen veröffentlichen die Beschaffungsstellen für jede erfasste Beschaffung eine Bekanntmachung der beabsichtigten Beschaffung in dem entsprechenden in Abschnitt H (Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) der Anhänge 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) beziehungsweise 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) genannten Print- oder E-Medium. Eine in einem E-Medium veröffentlichte Bekanntmachung muss mindestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist verfügbar bleiben. Die Bekanntmachungen müssen

- a) im Falle der in Abschnitt A (Zentrale Regierungsstellen) erfassten Beschaffungsstellen auf elektronischem Wege und kostenlos über einen in Abschnitt H (Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) angegebenen zentralen Zugangspunkt zugänglich sein und
- b) im Falle der in Abschnitt B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) oder Abschnitt C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) erfassten Beschaffungsstellen, soweit eine elektronische Zugriffsmöglichkeit besteht, mindestens über Links in einem kostenlos zugänglichen zentralen Internetportal bereitgestellt werden.

Die Vertragsparteien, einschließlich ihrer in den Abschnitten B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) beziehungsweise C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) erfassten Beschaffungsstellen, sind aufgefordert, ihre Bekanntmachungen auf elektronischem Wege und kostenlos über einen zentralen Zugangspunkt zu veröffentlichen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Kapitel hat jede Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung Folgendes zu enthalten:

- a) Name und Anschrift der Beschaffungsstelle sowie alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um mit ihr Kontakt aufzunehmen und alle Unterlagen zu der Beschaffung anzufordern, einschließlich Angaben zu den im Zusammenhang mit der Anforderung der Unterlagen gegebenenfalls anfallenden Kosten und zu den Zahlungsbedingungen,
- b) Beschreibung der Beschaffung, einschließlich Art und Menge beziehungsweise, wenn die Menge unbekannt ist, geschätzte Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen,
- c) bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit Angaben zum voraussichtlichen Zeitplan für die nachfolgenden Bekanntmachungen beabsichtigter Beschaffungen,
- d) gegebenenfalls Beschreibung etwaiger Optionen,
- e) Zeitrahmen für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen oder Laufzeit des Auftrags,
- f) geplante Beschaffungsmethode und gegebenenfalls Angabe, ob Verhandlungen oder eine elektronische Auktion vorgesehen sind,
- g) gegebenenfalls Anschrift und Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen,
- h) Anschrift und Frist für die Einreichung von Angeboten,

- i) Sprachen, in denen die Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können, sofern sie in einer anderen Sprache eingereicht werden können als der Amtssprache an dem Ort, an dem die Beschaffungsstelle ansässig ist,
- j) Liste und Kurzbeschreibung der Teilnahmebedingungen für Anbieter, gegebenenfalls einschließlich der von ihnen diesbezüglich vorzulegenden besonderen Unterlagen oder Bescheinigungen, sofern die betreffenden Anforderungen nicht den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen sind, die allen interessierten Anbietern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung zur Verfügung gestellt werden,
- k) die Auswahlkriterien, die angewandt werden, wenn eine Beschaffungsstelle nach Artikel 9.8 (Qualifikation der Anbieter) eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter zur Angebotsabgabe auffordern will, und gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, denen die Teilnahme gestattet wird, und
- l) den Hinweis, dass die Beschaffung von diesem Kapitel erfasst wird.

Zusammenfassung der Bekanntmachung

(3) Bei jeder beabsichtigten Beschaffung veröffentlicht die Beschaffungsstelle parallel zur Bekanntmachung der beabsichtigten Beschaffung eine Zusammenfassung in englischer Sprache, die über ein in Abschnitt H (Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) der Anhänge 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) beziehungsweise 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) genanntes E-Medium problemlos und kostenlos zugänglich gemacht wird. Die Zusammenfassung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Gegenstand der Beschaffung,
- b) Frist für die Einreichung der Angebote oder gegebenenfalls Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Anträgen auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste und
- c) Anschrift, unter der die Beschaffungsunterlagen angefordert werden können.

(4) Die Union leistet Vietnam technische und finanzielle Unterstützung bei der Entwicklung, Einrichtung und Pflege eines automatischen Systems für die Übersetzung und Veröffentlichung von Zusammenfassungen in englischer Sprache. Diese Zusammenarbeit ist Gegenstand von Artikel 9.21 (Zusammenarbeit). Voraussetzung für die Umsetzung dieses Absatzes ist die Durchführung der Initiative zur technischen und finanziellen Unterstützung bei der Entwicklung, Einrichtung und Pflege eines automatischen Systems in Vietnam für die Übersetzung und Veröffentlichung von Zusammenfassungen in englischer Sprache.

Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung

(5) Die Beschaffungsstellen werden angehalten, so früh wie möglich in jedem Haushaltsjahr ihre künftigen Beschaffungsvorhaben öffentlich bekannt zu geben (im Folgenden „Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung“); die entsprechende Bekanntmachung sollte den Beschaffungsgegenstand und das Datum enthalten, an dem die Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung geplant ist.

(6) Die in den Abschnitten B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) oder C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) erfassten Beschaffungsstellen können die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung alle in Absatz 2 genannten Angaben, soweit für die Beschaffungsstellen verfügbar, sowie den Hinweis enthält, dass interessierte Anbieter ihr Interesse an dem Beschaffungsvorhaben gegenüber der jeweiligen Beschaffungsstelle bekunden sollten.

*Artikel 9.7***Teilnahmebedingungen**

(1) Die Beschaffungsstelle beschränkt die Bedingungen für die Teilnahme an einer erfassten Ausschreibung auf die Bedingungen, die sicherstellen, dass ein Anbieter die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und über die Finanzkraft und die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit verfügt, um die betreffende Beschaffung durchführen zu können.

(2) Bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen

- a) darf die Beschaffungsstelle die Teilnahme eines Anbieters an dem Beschaffungsverfahren nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge von einer Beschaffungsstelle einer bestimmten Vertragspartei erhalten hat oder dass er bereits über Arbeitserfahrung im Gebiet dieser Vertragspartei verfügt,
- b) darf die Beschaffungsstelle verlangen, dass der Anbieter bereits über einschlägige Erfahrung verfügt, wenn das für die Erfüllung der Anforderungen der Beschaffung unerlässlich ist.

(3) Bei der Beurteilung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt,

- a) bewertet die Beschaffungsstelle die Finanzkraft sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle und
- b) stützt die Beschaffungsstelle ihre Bewertung allein auf die Bedingungen, die sie zuvor in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen aufgestellt hat.

(4) Sofern entsprechende Beweise vorliegen, können eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen einen Anbieter beispielsweise aus folgenden Gründen ausschließen:

- a) Konkurs,
- b) falsche Angaben,
- c) erhebliche oder anhaltende Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen früherer Aufträge,
- d) rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht wegen schwerer Verbrechen oder sonstiger schwerer Straftaten,
- e) nachgewiesenes schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten oder
- f) Nichtbezahlung von Steuern.

*Artikel 9.8***Qualifikation der Anbieter****Registrierungssysteme und Qualifikationsverfahren**

(1) Eine Vertragspartei kann ein System zur Registrierung der Anbieter unterhalten, im Rahmen dessen sich interessierte Anbieter eintragen und gewisse Angaben machen müssen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Beschaffungsstellen

- a) Anstrengungen unternehmen, um Unterschiede bei ihren Qualifikationsverfahren zu verringern, und

- b) Anstrengungen unternehmen, um Unterschiede bei ihren Registrierungssystemen, sofern sie solche unterhalten, zu verringern.

(3) Eine Vertragspartei darf

- a) ein Registrierungssystem oder Qualifikationsverfahren nicht in der Absicht oder mit der Wirkung einführen oder unterhalten, Anbietern der anderen Vertragspartei die Teilnahme an ihren Ausschreibungen unnötig zu erschweren, und
- b) ein Registrierungssystem oder Qualifikationsverfahren nicht in einer Weise verwenden, die dazu führt, dass die Aufnahme von Anbietern der anderen Vertragspartei in eine Liste von Anbietern verhindert oder verzögert wird oder dass entsprechende Anbieter bei einer bestimmten Beschaffung unberücksichtigt bleiben.

Beschränkte Ausschreibungen

(4) Plant eine Beschaffungsstelle die Durchführung beschränkter Ausschreibungen, so

- a) macht sie in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung mindestens die in Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 2 Buchstaben a, b, f, g, j, k und l genannten Angaben und lädt Anbieter zur Einreichung eines Teilnahmeantrags ein und
- b) übermittelt sie den von ihr nach Artikel 9.12 (Fristen) Absatz 3 Buchstabe b benachrichtigten qualifizierten Anbietern bis zum Beginn der Frist für die Einreichung von Angeboten mindestens die in Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 2 Buchstaben c, d, e, h und i genannten Angaben.

(5) Die Beschaffungsstelle

- a) veröffentlicht die Bekanntmachung rechtzeitig vor der Beschaffung, um interessierten Anbietern die Einreichung eines Teilnahmeantrags zu ermöglichen, und
- b) erlaubt allen qualifizierten Anbietern, ein Angebot einzureichen, es sei denn, sie hat in ihrer Bekanntmachung der beabsichtigten Beschaffung angegeben, dass sie die Zahl der zur Angebotsabgabe zugelassenen Anbieter begrenzt, und die Kriterien für die Auswahl dieser begrenzten Zahl von Anbietern genannt.

(6) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht ab dem Tag der Bekanntmachung nach Absatz 4 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 5 ausgewählten qualifizierten Anbietern zur selben Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Mehrfach verwendbare Listen

(7) Eine Beschaffungsstelle kann eine mehrfach verwendbare Liste von Anbietern führen, vorausgesetzt, eine Bekanntmachung, in der interessierte Anbieter eingeladen werden, die Aufnahme in diese Liste zu beantragen, wird

a) jährlich veröffentlicht und

b) im Fall ihrer elektronischen Veröffentlichung ständig verfügbar gehalten,

und zwar in dem in Abschnitt H (Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) der Anhänge 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) beziehungsweise 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) aufgeführten geeigneten Medium.

(8) Die Bekanntmachung nach Absatz 7 hat Folgendes zu umfassen:

- a) eine Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen beziehungsweise der Kategorien von Waren oder Dienstleistungen, für welche die Liste verwendet werden kann,
- b) die von den Anbietern zwecks Aufnahme in die Liste zu erfüllenden Teilnahmebedingungen und die Verfahren, nach denen die Beschaffungsstelle prüft, ob ein Anbieter die Bedingungen erfüllt,
- c) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um die Beschaffungsstelle zu kontaktieren und alle die Liste betreffenden relevanten Unterlagen zu erhalten,
- d) die Gültigkeitsdauer der Liste und die Möglichkeiten für die Verlängerung oder Beendigung ihrer Nutzung oder, wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Angabe des Verfahrens, nach dem die Beendigung ihrer Nutzung bekannt gegeben wird, und
- e) den Hinweis, dass die Liste für von diesem Kapitel erfasste Beschaffungen verwendet werden kann.

(9) Ungeachtet des Absatzes 7 hat die Beschaffungsstelle die Möglichkeit, die Bekanntmachung nach Absatz 7 nur ein einziges Mal, und zwar zu Beginn der Gültigkeitsdauer der mehrfach verwendbaren Liste, zu veröffentlichen, wenn diese Dauer nicht mehr als drei Jahre beträgt, sofern die Bekanntmachung

- a) die Gültigkeitsdauer enthält und einen Hinweis darauf, dass keine weiteren Bekanntmachungen veröffentlicht werden, und
- b) elektronisch veröffentlicht wird und während der gesamten Gültigkeitsdauer verfügbar bleibt.

(10) Die Beschaffungsstelle erlaubt allen in einer mehrfach verwendbaren Liste aufgeführten Anbietern, Angebote für eine einschlägige Beschaffung einzureichen.

(11) Die Beschaffungsstelle erlaubt den Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, und nimmt alle qualifizierten Anbieter innerhalb einer angemessen kurzen Frist in die Liste auf.

(12) Stellt ein Anbieter, der nicht in einer mehrfach verwendbaren Liste aufgeführt ist, einen Antrag auf Teilnahme an einem Beschaffungsverfahren, das sich auf eine mehrfach verwendbare Liste stützt, und legt er sämtliche erforderlichen Unterlagen innerhalb der in Artikel 9.12 (Fristen) Absatz 2 genannten Frist vor, prüft die Beschaffungsstelle den Antrag. Die Beschaffungsstelle darf einen Anbieter nicht mit der Begründung von der ausschreibungsbezogenen Prüfung ausschließen, dass die Zeit zur Prüfung des Antrags nicht ausreicht, es sei denn, die Beschaffungsstelle ist bei einer besonders komplexen Beschaffung ausnahmsweise nicht imstande, die Prüfung des Antrags innerhalb der für die Angebotseinreichung eingeräumten Frist abzuschließen.

Stellen unterhalb der Zentralregierung und sonstige erfasste Beschaffungsstellen

(13) Eine in Abschnitt B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) oder Abschnitt C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) der Anhänge 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) beziehungsweise 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) erfasste Beschaffungsstelle kann eine Bekanntmachung, in der Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern

- a) die Bekanntmachung gemäß Absatz 7 veröffentlicht wird und neben den in Absatz 8 geforderten Angaben alle in Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 2 geforderten Angaben, soweit verfügbar, sowie eine Erklärung enthält, dass es sich um eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung handelt oder dass nur die Anbieter auf der mehrfach verwendbaren Liste weitere Bekanntmachungen von auf der Grundlage dieser Liste durchgeführten Beschaffungen erhalten werden, und

- b) die Beschaffungsstelle den Anbietern, die ihr gegenüber Interesse an einer bestimmten Beschaffung bekundet haben, umgehend ausreichende Informationen – einschließlich der sonstigen nach Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 2 erforderlichen Angaben, soweit verfügbar – übermittelt, damit die Anbieter beurteilen können, ob die Ausschreibung für sie von Interesse ist.

(14) Eine in Abschnitt B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) oder Abschnitt C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) der Anhänge 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) beziehungsweise 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) erfasste Beschaffungsstelle kann einem Anbieter, der nach Absatz 11 die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste beantragt hat, gestatten, bei einer bestimmten Ausschreibung ein Angebot abzugeben, wenn der Beschaffungsstelle genügend Zeit bleibt, um zu prüfen, ob der Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt.

Mitteilungen über die Entscheidungen von Beschaffungsstellen

(15) Die Beschaffungsstelle teilt einem Anbieter, der einen Antrag auf Teilnahme an einem Beschaffungsverfahren oder auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gestellt hat, unverzüglich ihre Entscheidung über den Antrag mit.

(16) Lehnt die Beschaffungsstelle den Teilnahmeantrag eines Anbieters oder seinen Antrag auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste ab oder erkennt sie einen Anbieter nicht länger als qualifiziert an oder streicht sie einen Anbieter von einer mehrfach verwendbaren Liste, so teilt sie das dem Anbieter unverzüglich mit und übermittelt ihm auf Antrag umgehend eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung.

Artikel 9.9

Technische Spezifikationen

(1) Die Beschaffungsstelle darf weder technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden noch Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, die darauf abzielen oder bewirken, dass der Handel zwischen den Vertragsparteien unnötig erschwert wird.

(2) Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen verfährt die Beschaffungsstelle gegebenenfalls wie folgt:

a) Sie legt den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als formbezogene oder beschreibende Merkmale zugrunde, und

b) sie stützt die technischen Spezifikationen auf internationale Normen, sofern vorhanden, ansonsten auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften.

(3) Werden bei den technischen Spezifikationen formbezogene oder beschreibende Merkmale herangezogen, so weist die Beschaffungsstelle in den Ausschreibungsunterlagen durch Formulierungen wie „oder gleichwertig“ darauf hin, dass sie auch Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen, die nachweislich die Ausschreibungsanforderungen erfüllen, berücksichtigt.

(4) Eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Handelsname, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Muster, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nur dann Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstelle sein, wenn die Ausschreibungsanforderungen anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden können und die Ausschreibungsunterlagen einen Zusatz wie „oder gleichwertig“ enthalten.

(5) Die Beschaffungsstelle darf von keiner Person, die ein wirtschaftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, in wettbewerbswidriger Weise Ratschläge einholen oder entgegennehmen, die zur Ausarbeitung oder Festlegung der technischen Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung herangezogen werden könnten.

(6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, gemäß diesem Artikel technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden kann, die der Erhaltung natürlicher Ressourcen oder dem Schutz der Umwelt dienen.

Artikel 9.10

Marktkonsultationen

(1) Vor der Einleitung eines Beschaffungsverfahrens können Beschaffungsstellen zur Vorbereitung der Beschaffung, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung technischer Spezifikationen, Marktkonsultationen durchführen, sofern in dem Fall, dass im Kontext einer erfassten Beschaffung von einem Anbieter Marktforschung betrieben wird, die betreffende Beschaffung den Bestimmungen dieses Kapitels unterliegt.

(2) Zu diesem Zweck können die Beschaffungsstellen Ratschläge von unabhängigen Experten, von Behörden oder von Marktteilnehmern einholen oder annehmen. Eine solche Beratung kann für die Planung und Durchführung des Beschaffungsverfahrens in Anspruch genommen werden, sofern sie nicht wettbewerbsverzerrend ist und nicht zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz führt.

Artikel 9.11

Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen

(1) Die Beschaffungsstelle stellt den Anbietern unverzüglich oder auf deren Antrag Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle nötigen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines anforderungsgerechten Angebots enthalten. Sofern die nötigen Angaben nicht bereits mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung erfolgten, enthalten diese Unterlagen eine vollständige Beschreibung folgender Punkte:

- a) Gegenstand der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge beziehungsweise, wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen sowie aller zu erfüllenden Anforderungen, einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, Plänen, Zeichnungen oder Anleitungen,
- b) Bedingungen für die Teilnahme der Anbieter, einschließlich einer Liste der Angaben und Unterlagen, die von den Anbietern im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einzureichen sind,
- c) sämtliche bei der Zuschlagserteilung anzuwendende Bewertungskriterien und, sofern der Preis nicht das einzige Kriterium ist, relative Bedeutung dieser Kriterien,
- d) bei elektronischer Abwicklung der Beschaffung durch die Beschaffungsstelle alle etwaigen Authentifizierungs- und Verschlüsselungsanforderungen und sonstigen Anforderungen im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Informationen,

- e) im Falle einer elektronischen Auktion die Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschließlich Nennung der Angebots Elemente, die sich auf die Bewertungskriterien beziehen,
- f) im Falle einer öffentlichen Angebotsöffnung Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung und, sofern die internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorsehen, dass dabei nur bestimmte Personen anwesend sein dürfen, die Namen der betreffenden Personen,
- g) alle sonstigen Bedingungen, einschließlich der Zahlungsbedingungen und etwaiger Beschränkungen der Form, in der Angebote eingereicht werden dürfen, beispielsweise auf Papier oder elektronisch, und
- h) etwaige Termine für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen.

(2) Bei der Festsetzung der Termine für die Lieferung der zu beschaffenden Waren oder die Erbringung der zu beschaffenden Dienstleistungen berücksichtigt die Beschaffungsstelle, soweit angezeigt, Faktoren wie die Komplexität der Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Weitervergabe sowie den realistischen Zeitbedarf für die Herstellung der Waren, ihre Lagerentnahme und ihren Transport ab Lieferort beziehungsweise für die Erbringung der Dienstleistungen.

(3) Die in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien können unter anderem den Preis und andere Kostenfaktoren, die Qualität, den technischen Wert, Umwelteigenschaften und Lieferbedingungen umfassen.

(4) Die Beschaffungsstelle beantwortet unverzüglich alle angemessenen Ersuchen interessierter oder teilnehmender Anbieter um sachdienliche Informationen, sofern den betreffenden Anbietern daraus kein Vorteil gegenüber anderen Anbietern erwächst.

Änderungen

(5) Ändert die Beschaffungsstelle vor der Zuschlagserteilung die Bewertungskriterien oder Anforderungen in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen, welche den teilnehmenden Anbietern übermittelt wurden, oder ändert sie eine Bekanntmachung oder die Ausschreibungsunterlagen beziehungsweise veröffentlicht sie diese erneut, so übermittelt sie sämtliche Änderungen beziehungsweise geänderten oder neu veröffentlichten Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen schriftlich

- a) an alle Anbieter, die zum Zeitpunkt der Änderung oder erneuten Veröffentlichung teilnehmen, sofern diese Anbieter der Beschaffungsstelle bekannt sind, andernfalls sorgt sie für die Veröffentlichung oder Bereitstellung entsprechender Dokumente in derselben Weise wie bei der Übermittlung der ursprünglichen Informationen, und
- b) innerhalb einer angemessenen Frist, damit die Anbieter ihr ursprüngliches Angebot gegebenenfalls ändern und erneut einreichen können.

Artikel 9.12

Fristen

Allgemeines

(1) Die Beschaffungsstelle bemisst die Fristen gemäß ihren eigenen angemessenen Bedürfnissen so, dass den Anbietern genügend Zeit bleibt, um die Ausschreibungsunterlagen anzufordern, Teilnahmeanträge zu stellen und anforderungsgerechte Angebote abzugeben; dabei trägt sie unter anderem folgenden Faktoren Rechnung:

- a) Art und Komplexität der Beschaffung,

- b) voraussichtlicher Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und
- c) erforderliche Zeit für die nichtelektronische Übermittlung von Angeboten aus dem In- und Ausland, falls keine elektronischen Mittel eingesetzt werden.

Entsprechende Fristen und etwaige Fristverlängerungen gelten unterschiedslos für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter.

Fristen

(2) Greift eine Beschaffungsstelle auf beschränkte Ausschreibungen zurück, setzt sie den Stichtag für die Einreichung von Teilnahmeanträgen so fest, dass ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung grundsätzlich eine Frist von mindestens 25 Tagen verbleibt. Ist die Einhaltung dieser Frist bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit unmöglich, so darf die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzt werden.

(3) Mit Ausnahme der in den Absätzen 4, 5, und 7 genannten Fälle setzt die Beschaffungsstelle eine Frist für die Angebotseinreichung von mindestens 40 Tagen fest, und zwar

a) bei offenen Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung und

b) bei beschränkten Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag, an dem die Beschaffungsstelle den Anbietern mitteilt, dass sie zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, unabhängig davon, ob sie auf eine mehrfach verwendbare Liste zurückgreift oder nicht.

(4) Die Beschaffungsstelle kann die in Absatz 3 genannte Einreichungsfrist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen,

a) falls die Beschaffungsstelle mindestens 40 Tage und höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung nach Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 5 veröffentlicht hat und diese die folgenden Angaben enthielt:

i) eine Beschreibung des Beschaffungsvorhabens,

ii) die ungefähren Stichtage für die Einreichung der Angebote oder der Teilnahmeanträge,

iii) die Aufforderung an interessierte Anbieter, ihr Interesse an der Ausschreibung gegenüber der Beschaffungsstelle zu bekunden,

iv) die Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können, und

v) alle nach Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 2 für die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung vorgeschriebenen Angaben, soweit verfügbar,

b) falls die Beschaffungsstelle bei wiederkehrenden Aufträgen in der ersten Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung ankündigt, dass die Angebotsfristen bei den Folgebekanntmachungen nach Maßgabe dieses Absatzes gesetzt werden,

c) falls die Beschaffungsstelle gewerbliche Waren oder Dienstleistungen beschafft oder

d) falls bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit die nach Absatz 3 festgesetzte Frist zur Angebotsabgabe in der Praxis nicht aufrechtzuerhalten ist.

(5) Die Beschaffungsstelle kann die nach Absatz 3 festgesetzte Frist zur Angebotsabgabe in jedem der folgenden Fälle um fünf Tage kürzen:

a) die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung wird elektronisch veröffentlicht,

b) alle Ausschreibungsunterlagen werden ab dem Tag der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung elektronisch zur Verfügung gestellt oder

c) die Beschaffungsstelle ist bereit, Angebote auf elektronischem Wege entgegenzunehmen.

(6) Die Anwendung des Absatzes 5 in Verbindung mit Absatz 4 darf keinesfalls zu einer Verkürzung der nach Absatz 3 festgesetzten Einreichungsfrist auf weniger als 10 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung führen.

(7) Hat eine in Abschnitt B (Stellen unterhalb der Zentralregierung) oder Abschnitt C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) der Anhänge 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) beziehungsweise 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) erfasste Beschaffungsstelle alle oder eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter ausgewählt, kann die Frist für die Einreichung der Angebote von der Beschaffungsstelle und den ausgewählten Anbietern einvernehmlich festgesetzt werden. Kommt keine Einigung zustande, so beträgt die Frist mindestens 10 Tage.

Artikel 9.13

Verhandlungen

(1) In Bezug auf erfasste Beschaffungen kann eine Vertragspartei vorsehen, dass ihre Beschaffungsstellen Verhandlungen führen,

a) falls die betreffende Beschaffungsstelle in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung nach Artikel 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 2 ihre Absicht bekundet hat, Verhandlungen zu führen, oder

b) falls die Bewertung ergibt, dass nach den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten spezifischen Bewertungskriterien kein Angebot das eindeutig günstigste ist.

(2) Die Beschaffungsstelle

a) stellt sicher, dass ein Ausschluss von an Verhandlungen beteiligten Anbietern gemäß den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien erfolgt, und

b) sorgt dafür, dass allen verbleibenden teilnehmenden Anbietern nach Abschluss der Verhandlungen die gleiche Frist gesetzt wird, innerhalb derer sie neue oder überarbeitete Angebote einreichen können.

Artikel 9.14

Freihändige Vergabe

(1) Sofern die Beschaffungsstelle die freihändige Vergabe nicht mit der Absicht anwendet, den Wettbewerb unter den Anbietern zu verhindern, oder sie so anwendet, dass Anbieter der anderen Vertragspartei diskriminiert oder heimische Anbieter geschützt werden, kann sie auf die freihändige Vergabe zurückgreifen, wobei sie auf die Anwendung der Artikel 9.6 (Bekanntmachungen), 9.7 (Teilnahmebedingungen), 9.8 (Qualifikation der Anbieter) 9.10 (Marktkonsultationen), 9.11 (Ausschreibungsunterlagen), 9.12 (Fristen), 9.13 (Verhandlungen) und 9.15 (Elektronische Auktionen) verzichten darf,

a) wenn

i) auf eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder eine Aufforderung zur Angebotseinreichung hin keine Angebote abgegeben wurden beziehungsweise kein Anbieter einen Teilnahmeantrag gestellt hat,

ii) keine Angebote abgegeben wurden, die den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechen,

iii) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder

iv) die abgegebenen Angebote auf einer Absprache beruhen,

wobei die Voraussetzung gilt, dass die Beschaffungsstelle die in den Ausschreibungsunterlagen genannten wesentlichen Anforderungen nicht substantiell ändert,

b) wenn die Waren oder Dienstleistungen nur von einem bestimmten Anbieter geliefert werden können und es aus einem der folgenden Gründe keine vernünftige Alternative oder keine Ersatzware oder Ersatzdienstleistungen gibt:

i) Beschaffung eines Kunstwerks,

ii) Schutz von Patent-, Urheber- oder sonstigen Ausschließlichkeitsrechten oder

iii) fehlender Wettbewerb aus technischen Gründen,

c) wenn es sich um im ursprünglichen Auftrag nicht enthaltene zusätzliche Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters handelt, sofern ein Wechsel des Anbieters bei solchen zusätzlichen Waren und Dienstleistungen

i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie etwa der nötigen Austauschbarkeit oder Interoperabilität mit im Rahmen des ursprünglichen Auftrags beschafften Ausrüstungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen oder der Bedingungen der ursprünglichen Anbietergarantien nicht möglich ist und

ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre,

d) soweit es unbedingt erforderlich ist, weil die Waren oder Dienstleistungen aus Gründen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Beschaffungsstelle nicht vorhersehen konnte, in einem offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten,

e) wenn es sich um Waren handelt, die auf dem Rohstoffmarkt oder an einer Rohstoffbörse erworben werden,

- f) wenn die Beschaffungsstelle einen Prototyp oder eine Erstanfertigung oder Erstdienstleistung beschafft, der beziehungsweise die in ihrem Auftrag im Rahmen eines bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags entwickelt wird und für diesen bestimmt ist; die Neuentwicklung eines Prototyps oder einer Erstanfertigung oder -dienstleistung kann eine begrenzte Produktion oder Lieferung einschließen, die den Zweck verfolgt, die Ergebnisse der Felderprobung einfließen zu lassen und nachzuweisen, dass sich die Ware oder Dienstleistung für die Produktion oder Lieferung in größeren Mengen bei annehmbaren Qualitätsstandards eignet, wobei eine Serienfertigung oder -lieferung zum Nachweis der Marktfähigkeit oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten nicht eingeschlossen ist,
- g) wenn zusätzliche Bauleistungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten waren, aber den Zielen der ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen entsprechen, aufgrund unvorhersehbarer Umstände für die Fertigstellung der darin beschriebenen Bauleistungen erforderlich geworden sind,
- h) wenn Einkäufe zu außerordentlich günstigen Bedingungen getätigt werden, die nur ganz kurzfristig im Rahmen von Sonderverkäufen beispielsweise aufgrund einer Liquidation, Zwangsverwaltung oder Insolvenz gelten, nicht jedoch im Falle von Routineeinkäufen bei regulären Anbietern, oder
- i) wenn ein Auftrag an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird,
 - i) sofern der Wettbewerb im Einklang mit den Grundsätzen dieses Kapitels veranstaltet wurde, insbesondere in Bezug auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung, und
 - ii) sofern der Wettbewerb von einer unabhängigen Jury mit Blick auf die Tatsache begutachtet wird, dass einem Gewinner ein Entwurfsauftrag erteilt wird.

(2) Die Beschaffungsstelle fertigt über jede Auftragsvergabe nach Absatz 1 einen schriftlichen Bericht an oder führt entsprechende Aufzeichnungen. Der Bericht beziehungsweise die entsprechenden Aufzeichnungen enthalten den Namen der Beschaffungsstelle, den Wert und die Art der beschafften Waren oder Dienstleistungen sowie eine Erklärung, welche der in Absatz 1 aufgeführten Umstände und Bedingungen die freihändige Vergabe rechtfertigten.

Artikel 9.15

Elektronische Auktionen

Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, eine erfasste Beschaffung als elektronische Auktion durchzuführen, so übermittelt sie jedem Teilnehmer vor Beginn der elektronischen Auktion folgende Angaben:

- a) Angaben zur Methode der automatischen Bewertung, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien stützt und im Verlauf der Auktion zur automatischen Reihung oder Neureihung der Angebote eingesetzt wird, und
- b) alle sonstigen relevanten Informationen zur Durchführung der Auktion.

Artikel 9.16

Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung

Behandlung der Angebote

(1) Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstelle erfolgt nach Verfahren, welche die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten.

(2) Gibt die Beschaffungsstelle einem Anbieter zwischen Angebotsöffnung und Zuschlagserteilung Gelegenheit, unbeabsichtigte Formfehler zu berichtigen, so muss sie diese Gelegenheit allen teilnehmenden Anbietern einräumen.

Zuschlagserteilung

(3) Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden und zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung den wesentlichen Anforderungen der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsunterlagen entsprechen; zudem muss es von einem Anbieter stammen, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.

(4) Sofern die Beschaffungsstelle nicht feststellt, dass die Vergabe eines Auftrags nicht im öffentlichen Interesse liegt, erteilt sie demjenigen Anbieter den Zuschlag, der nach ihren Feststellungen in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen, und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Bewertungskriterien

a) das günstigste Angebot eingereicht hat oder,

b) wenn der Preis das einzige Kriterium ist, das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat.

(5) Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu anderen Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie bei dem betreffenden Anbieter nachprüfen, ob er die Teilnahmebedingungen erfüllt und in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.

(6) Die Beschaffungsstellen nutzen keine Optionen, annullieren keine erfassten Vergabeverfahren und ändern keine vergebenen Aufträge in einer Weise, die einer Umgehung ihrer Verpflichtungen aus diesem Kapitel gleichkommt.

Artikel 9.17

Information nach der Zuschlagserteilung

Benachrichtigung der Anbieter

(1) Die Beschaffungsstelle unterrichtet Anbieter, die ein Angebot oder einen Teilnahmeantrag eingereicht haben, unverzüglich und auf deren Ersuchen schriftlich über ihre Vergabeentscheidungen.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 9.18 (Offenlegung von Informationen) Absätze 2 und 3 teilt die Beschaffungsstelle einem erfolglosen Anbieter auf Ersuchen die Gründe für die Nichtauswahl seines Angebots durch die Beschaffungsstelle mit und nennt im Falle von Anbietern, die die Teilnahmebedingungen erfüllen und deren Angebote den technischen Spezifikationen genügen, die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters.

Veröffentlichung von Informationen zur Zuschlagserteilung

(3) Spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines von diesem Kapitel erfassten Auftrags veröffentlicht die Beschaffungsstelle eine Bekanntmachung im entsprechenden in Abschnitt H (Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) der Anhänge 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) beziehungsweise 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) genannten Print- oder E-Medium. Veröffentlicht die Beschaffungsstelle die Bekanntmachung nur elektronisch, so muss die Information während eines angemessenen Zeitraums problemlos zugänglich bleiben. Die Bekanntmachung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

a) Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen,

- b) Name und Anschrift der Beschaffungsstelle,
- c) Name und Anschrift des Anbieters, der den Zuschlag erhalten hat,
- d) Wert des erfolgreichen Angebots oder des höchsten Angebots und des niedrigsten Angebots, die bei der Auftragsvergabe in Betracht gezogen wurden,
- e) Datum der Vergabe und
- f) Art der angewandten Beschaffungsmethode und, sofern auf die freihändige Vergabe nach Artikel 9.14 (Freihändige Vergabe) zurückgegriffen wurde, kurze Darlegung der Umstände, welche die freihändige Vergabe rechtfertigten.

Aufbewahrung von Aufzeichnungen

- (4) Die Beschaffungsstelle bewahrt Folgendes auf:
 - a) Unterlagen, Aufzeichnungen und Berichte über Ausschreibungsverfahren und Zuschlagserteilung in Bezug auf erfasste Beschaffungen, einschließlich der Aufzeichnungen und Berichte nach Artikel 9.14 (Freihändige Vergabe), für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Zuschlagserteilung und
 - b) Daten, welche die angemessene Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung der erfassten Beschaffungen gewährleisten.

Statistische Daten

- (5) Die Vertragsparteien bemühen sich, die verfügbaren statistischen Daten, die für die von diesem Kapitel erfassten Beschaffungen von Bedeutung sind, weiterzugeben.

Artikel 9.18

Offenlegung von Informationen

Bereitstellung von Informationen

- (1) Auf Antrag einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei unverzüglich alle Informationen bereit, welche die Feststellung ermöglichen, ob eine Beschaffung fair, unparteiisch und nach Maßgabe dieses Kapitels abgewickelt wurde; dabei gibt sie, soweit angezeigt, auch Auskunft über die Merkmale und relativen Vorteile des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat. Die andere Vertragspartei gibt diese Informationen Anbietern gegenüber nicht preis, es sei denn, sie hat zuvor die Auskunft erteilende Vertragspartei konsultiert und diese hat ihre Zustimmung erklärt.

Nichtoffenlegung von Informationen

- (2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Kapitels dürfen eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen einem Anbieter keine Informationen zur Verfügung stellen, die den berechtigten Wirtschaftsinteressen eines anderen Anbieters schaden oder den fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern beeinträchtigen könnten.
- (3) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, dass von einer Vertragspartei oder ihren Beschaffungsstellen, Behörden oder Nachprüfungsorganen die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt werden darf, wenn dies
 - a) den Rechtsvollzug behindern würde,
 - b) den fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern beeinträchtigen könnte,

- c) den berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter Personen, wozu auch der Schutz ihres geistigen Eigentums zählt, schaden würde oder
- d) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

Artikel 9.19

Interne Nachprüfung

(1) Von jeder Vertragspartei wird mindestens eine unparteiische, von ihren Beschaffungsstellen unabhängige Verwaltungs- oder Justizbehörde unterhalten, eingerichtet oder benannt, welche diskriminierungsfrei, zügig, transparent und wirksam Beschwerden von Anbietern prüft, sofern es dabei

- a) um einen Verstoß gegen dieses Kapitel oder
- b) um die Nichtbeachtung seitens einer Beschaffungsstelle von Maßnahmen einer Vertragspartei zur Umsetzung dieses Kapitels geht und der Anbieter nach dem internen Recht einer Vertragspartei nicht das Recht hat, direkt gegen einen Verstoß gegen dieses Kapitel Beschwerde einzulegen,

und die Rechtsverletzung eine erfasste Beschaffung betrifft, an welcher der Anbieter ein Interesse hat oder hatte. Die für alle Beschwerden geltenden Verfahrensregeln sind schriftlich festzuhalten und allgemein zugänglich zu machen.

(2) Macht ein Anbieter im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, an welcher er ein Interesse hat oder hatte, geltend, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, so hält die Vertragspartei der Beschaffungsstelle, welche die Beschaffung durchführt, diese Beschaffungsstelle und den Anbieter gegebenenfalls an, sich auf dem Konsultationswege um eine Lösung zu bemühen. Die Beschaffungsstelle prüft solche Beschwerden unparteiisch und zügig, und zwar in einer Weise, dass weder die Teilnahme des Anbieters an laufenden oder zukünftigen Beschaffungsverfahren beeinträchtigt wird noch sein Recht, im Rahmen der verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahren Abhilfemaßnahmen zu erwirken. Die Vertragsparteien beziehungsweise ihre Beschaffungsstellen machen Informationen über entsprechende Beschwerdemechanismen allgemein verfügbar.

(3) Jedem Anbieter wird für die Vorbereitung und Einlegung einer Beschwerde eine ausreichende Frist von mindestens 10 Tagen ab dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem er von dem Sachverhalt, der Anlass der Beschwerde war, Kenntnis erhalten hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte erhalten müssen.

(4) Wird die Beschwerde zunächst von einer anderen als der in Absatz 1 genannten Behörde geprüft, so gewährleistet die betreffende Vertragspartei, dass der Anbieter einen Rechtsbehelf gegen die erste Entscheidung bei einer von der Beschaffungsstelle, deren Beschaffung Gegenstand der Beschwerde ist, unabhängigen, unparteiischen Verwaltungs- oder Justizbehörde einlegen kann.

(5) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ein Überprüfungsorgan, bei dem es sich nicht um ein Gericht handelt, seine Entscheidung gerichtlich überprüfen lässt oder über Verfahren verfügt, die vorsehen,

- a) dass die Beschaffungsstelle sich schriftlich zu der Beschwerde äußert und gegenüber dem Überprüfungsorgan alle sachdienlichen Unterlagen offenlegt,
- b) dass die Verfahrensbeteiligten (im Folgenden „Beteiligte“) das Recht haben, vor einer Entscheidung des Überprüfungsorgans über die Beschwerde gehört zu werden,

- c) dass die Beteiligten das Recht haben, sich vertreten und begleiten zu lassen,
 - d) dass die Beteiligten Zugang zu allen Verfahrensunterlagen haben, und
 - e) dass das Überprüfungsorgan seine Entscheidungen über die Beschwerde eines Anbieters zügig und in schriftlicher Form bekannt gibt unter Angabe der Gründe, auf die sich die jeweilige Entscheidung stützt.
- (6) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, die Folgendes vorsehen:
- a) solange das Beschwerdeverfahren noch nicht abgeschlossen ist, rasch greifende vorläufige Maßnahmen, damit dem Anbieter die Möglichkeit erhalten bleibt, am Beschaffungsverfahren teilzunehmen. Diese vorläufigen Maßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen. In den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung, ob solche Maßnahmen angewandt werden sollen, überwiegenden negativen Auswirkungen auf die betroffenen Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses, Rechnung getragen werden kann. Triftige Gründe für ein Nichttätigwerden sind schriftlich darzulegen, und
 - b) Abhilfemaßnahmen oder Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden, wenn ein Überprüfungsorgan feststellt, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt. Der Ersatz für erlittene Schäden kann sich auf die für die Erstellung des Angebots und/oder im Zusammenhang mit der Einlegung der Beschwerde angefallenen Kosten in vertretbarer Höhe beschränken.

Artikel 9.20

Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs

- (1) Eine Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei schriftlich jede beabsichtigte Änderung oder Berichtigung des Geltungsbereichs (im Folgenden „Änderung“).
- (2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, in Ausübung ihrer Rechte eine Beschaffungsstelle mit der Begründung vom Geltungsbereich auszunehmen, dass die staatliche Kontrolle über oder Einflussnahme auf die betreffende Stelle tatsächlich beseitigt ist, so führt die Vertragspartei, welche die Änderung beabsichtigt (im Folgenden „ändernde Vertragspartei“), in ihrer Notifikation den Nachweis, dass eine derartige staatliche Kontrolle oder Einflussnahme tatsächlich beseitigt wurde.
- (3) Die staatliche Kontrolle über oder Einflussnahme auf eine Stelle gilt als tatsächlich beseitigt, wenn die ändernde Vertragspartei, einschließlich der zentrale Regierungsstellen und der Stellen unterhalb der Zentralregierung im Falle der Union sowie der zentrale Regierungsstellen und der Stellen unterhalb der Zentralregierung im Falle Vietnams,
- a) nicht direkt oder indirekt über mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals der Stelle oder der mit den Anteilen Stelle verbundenen Stimmrechte verfügt und
 - b) nicht direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungsorgans der Stelle oder eines vergleichbaren Organs bestellen kann.
- (4) Bei jeder anderen beabsichtigten Änderung macht die ändernde Vertragspartei in ihrer Notifikation Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf den einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich dieses Abkommens. Beabsichtigt die ändernde Vertragspartei Berichtigungen rein formaler Natur oder geringfügige Änderungen des Geltungsbereichs, von denen erfasste Beschaffungen unberührt bleiben, werden entsprechende Änderungen mindestens alle zwei Jahre notifiziert.

Beabsichtigte Änderungen des Geltungsbereichs gelten in folgenden Fällen als Berichtigungen rein formaler Natur oder als geringfügige Änderungen des Geltungsbereichs aufseiten der jeweiligen Vertragspartei:

- a) Änderung der Bezeichnung einer Beschaffungsstelle,
- b) Verschmelzung einer oder mehrerer der in Anhang 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) oder 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) aufgeführten Beschaffungsstellen oder
- c) Aufspaltung einer im Anhang 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) oder 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) aufgeführten Beschaffungsstelle in zwei oder mehrere Stellen, die alle in die Liste der im betreffenden Abschnitt des Anhangs aufgeführten Beschaffungsstellen aufgenommen werden.

(5) Die ändernde Vertragspartei kann in ihrer Notifikation als Ausgleich für die Änderung des Geltungsbereichs gewisse Anpassungen anbieten, soweit das erforderlich ist, um den Geltungsbereich auf einem vergleichbaren Niveau wie vor der Änderung zu halten. Die ändernde Vertragspartei muss der anderen Vertragspartei keine Anpassungen als Ausgleich gewähren, wenn eine beabsichtigte Änderung Folgendes betrifft:

- a) eine Beschaffungsstelle, deren erfasste Beschaffungen tatsächlich nicht mehr ihrer Kontrolle oder ihrem Einfluss unterliegen, oder
- b) Berichtigungen rein formaler Natur oder geringfügige Änderungen des Anhangs 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) oder 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams).

Sollte der Umstand, dass eine ändernde Vertragspartei eine erhebliche Zahl von Beschaffungsstellen mit der Begründung, dass diese nicht mehr der staatlichen Kontrolle oder Einflussnahme im Sinne der in Absatz 3 genannten Kriterien unterliegen, vom Geltungsbereich ausnimmt, zu einem erheblichen Ungleichgewicht hinsichtlich der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Geltungsbereiche führen, willigt die ändernde Vertragspartei ungeachtet des Buchstabens a in die Aufnahme von Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ein, um unvoreingenommen die Modalitäten einer Korrektur dieses Ungleichgewichts zu erörtern.

(6) Die andere Vertragspartei notifiziert der ändernden Vertragspartei etwaige Einwände gegen die beabsichtigte Änderung innerhalb von 45 Tagen nach deren Notifizierung.

(7) Notifiziert die andere Vertragspartei Einwände, bemühen sich beide Vertragsparteien im Wege von Konsultationen um eine Lösung. Während der Konsultationen kann die Einwände erhebende Vertragspartei um weitere Informationen ersuchen, die für Klarheit hinsichtlich der beabsichtigten Änderung sorgen, unter anderem hinsichtlich der Art einer etwaigen staatlichen Kontrolle oder Einflussnahme.

(8) Führen die Konsultationen nach Absatz 7 zu keiner Lösung, können die Vertragsparteien den Streitbeilegungsmechanismus nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

(9) Eine beabsichtigte Änderung tritt nur dann in Kraft,

- a) wenn die andere Vertragspartei der ändernden Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen nach der Notifizierung der beabsichtigten Änderung keine schriftlichen Einwände gegen die beabsichtigte Änderung übermittelt hat,

- b) wenn die Vertragsparteien eine Einigung erzielt haben oder
- c) wenn ein Schiedspanel einen Abschlussbericht nach Artikel 15.11 (Abschlussbericht) vorgelegt hat, dem zufolge die Vertragsparteien die beabsichtigte Änderung für wirksam erklären.

Artikel 9.21

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, bei der Förderung der internationalen Liberalisierung öffentlicher Beschaffungsmärkte zusammenzuarbeiten, um zu einem besseren Verständnis des öffentlichen Beschaffungswesens der jeweils anderen Partei zu gelangen und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu verbessern.

(2) Unbeschadet des Artikels 9.6 (Bekanntmachungen) Absatz 4 streben die Vertragsparteien eine Zusammenarbeit unter anderem in folgenden Bereichen an:

- a) Erfahrungs- und Informationsaustausch, beispielsweise zu Regelungsrahmen und bewährten Verfahren,
- b) Entwicklung und breitere Anwendung elektronischer Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen,
- c) Kompetenzaufbau aufseiten der zuständigen Beamten in Bezug auf bewährte Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen und
- d) institutionelle Stärkung im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels.

Artikel 9.22

Künftige Verhandlungen

Elektronische Abwicklung von Beschaffungen

(1) Sobald das elektronische Beschaffungssystem Vietnams vollständig entwickelt ist, überprüfen die Vertragsparteien die Bestimmungen des Artikels 9.15 (Elektronische Auktionen), um etwaigen technologischen Änderungen Rechnung zu tragen und insbesondere auch weitere Aspekte zu berücksichtigen, wie etwa die bei der Methode der automatischen Bewertung verwendete mathematische Formel und die mögliche Übermittlung der Ergebnisse einer etwaigen ersten Bewertung an die Auktionsteilnehmer.

(2) Sobald das elektronische Beschaffungssystem Vietnams funktionsfähig ist, führen die Vertragsparteien weitere Verhandlungen über die Dauer des Zeitraums, für den Daten über elektronisch abgewickelte Beschaffungen zu speichern sind.

Marktzugang

(3) Spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens führen die Vertragsparteien weitere Verhandlungen über die Erfassung weiterer Stellen unterhalb der Zentralregierung.

*Artikel 9.23***Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“**

Der nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungen, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ ist für die Umsetzung dieses Kapitels verantwortlich. Er kann insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Erörterung des Austauschs statistischer Daten gemäß Artikel 9.17 (Information nach der Zuschlagserteilung) Absatz 5,
- b) Überprüfung anhängiger Notifikationen zur Änderung des Geltungsbereichs und Genehmigung der überprüften Liste der Beschaffungsstellen in den Abschnitten A (Zentrale Regierungsstellen) bis C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) der Anhänge 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) und 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams),
- c) Genehmigung von Anpassungen zum Ausgleich für Änderungen, die sich auf den Geltungsbereich auswirken,
- d) Befassung mit Fragen der öffentlichen Beschaffung, die ihm von einer Vertragspartei vorgelegt werden, und
- e) Erörterung sonstiger Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren dieses Kapitels.

*KAPITEL 10***Wettbewerbspolitik***Abschnitt A***Wettbewerbswidriges Verhalten***Artikel 10.1***Grundsätze**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidriges Verhalten das reibungslose Funktionieren der Märkte stören und die Vorteile der Handelsliberalisierung zunichtemachen kann.

*Artikel 10.2***Rechtsrahmen**

(1) Jede Vertragspartei führt zur Förderung der wirtschaftlichen Effizienz und des Verbraucherwohls umfassende wettbewerbsrechtliche Vorschriften ein beziehungsweise erhält entsprechende Vorschriften aufrecht, die wettbewerbswidriges Verhalten untersagen, und trifft geeignete Maßnahmen, um solches Verhalten zu unterbinden.

(2) Das Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien muss es ihnen ermöglichen, in ihrem jeweiligen Gebiet wirksam gegen folgende Praktiken vorzugehen:

- a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- b) missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse, durch die ein wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde.

*Artikel 10.3***Umsetzung**

- (1) Jede Vertragspartei bleibt bei der Weiterentwicklung und Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts autonom.
- (2) Jede Vertragspartei unterhält Behörden, die für die vollständige Anwendung und wirksame Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts zuständig sind und stellt sicher, dass diese über eine angemessene Ressourcenausstattung sowie über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse verfügen.
- (3) Alle öffentlichen und privaten Unternehmen unterliegen dem Wettbewerbsrecht gemäß Artikel 10.2 („Rechtsrahmen“).
- (4) Die Vertragsparteien wenden ihr Wettbewerbsrecht auf private wie öffentliche Unternehmen in transparenter und nichtdiskriminierender Weise unter Einhaltung der Grundsätze der Fairness des Verfahrens und der Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen an.
- (5) Die Anwendung des Wettbewerbsrechts darf die Erfüllung der den betreffenden Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse nicht rechtlich oder tatsächlich verhindern. Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei müssen auf Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt, verhältnismäßig im Hinblick auf das angestrebte Gemeinwohlziel und transparent sein.

Abschnitt B**Subventionen***Artikel 10.4***Grundsätze**

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Vertragspartei Subventionen gewähren kann, wenn diese zur Erreichung eines Gemeinwohlziels erforderlich sind. Die Vertragsparteien räumen ein, dass bestimmte Subventionen das reibungslose Funktionieren der Märkte stören und die Vorteile der Handelsliberalisierung zunichtemachen können. Grundsätzlich sollte eine Vertragspartei keine Subventionen für Waren oder Dienstleistungen bereitstellende Unternehmen gewähren, wenn dadurch der Wettbewerb oder der Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten.
- (2) Vorbehaltlich der in diesem Abschnitt genannten Bedingungen darf eine Vertragspartei beispielsweise Subventionen gewähren, die folgenden Gemeinwohlzielen dienen:
 - a) Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind,
 - b) Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht,
 - c) Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben einer der Vertragsparteien,
 - d) Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, unter anderem Subventionen für klar definierte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationszwecke, Subventionen für Qualifizierungsmaßnahmen oder für die Schaffung von Arbeitsplätzen, Subventionen für Umweltzwecke sowie Subventionen für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der in den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien enthaltenen Definitionen, und
 - e) Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes.

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Unternehmen die von einer Vertragspartei bereitgestellten spezifischen Subventionen nur für die Erreichung des politischen Ziels einsetzen, für das sie gewährt wurden.⁽⁴²⁾

Artikel 10.5

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck "Subvention" eine Maßnahme, bei der die Bedingungen des Artikels 1.1 des Subventionsübereinkommens erfüllt sind, unabhängig davon, ob die Subvention einem Unternehmen gewährt wird, das Waren produziert, oder einem Unternehmen, das Dienstleistungen erbringt.⁽⁴³⁾

(2) Dieser Abschnitt findet nur auf Subventionen Anwendung, die spezifisch im Sinne des Artikels 2 des Subventionsübereinkommens sind. Subventionen für einzelne Verbraucher oder allgemeine Maßnahmen, auch Subventionen oder Maßnahmen, die der Verwirklichung sozialpolitischer Ziele dienen, gelten nicht als spezifische Subventionen.

(3) Dieser Abschnitt findet auf spezifische Subventionen für alle Unternehmen, sowohl öffentliche als auch private Unternehmen, Anwendung.

(4) Die Anwendung dieses Abschnitts darf die Erfüllung der den betreffenden Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse, einschließlich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, nicht rechtlich oder tatsächlich verhindern. Ausnahmen sollten auf Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt, verhältnismäßig im Hinblick auf die den betreffenden Unternehmen vorgegebenen Gemeinwohlziele und transparent sein.

(5) Dieser Abschnitt gilt nicht für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten.

(6) Artikel 10.9 (An Bedingungen geknüpfte spezifische Subventionen) Absatz 1 findet weder Anwendung auf Fischeisubventionen noch auf Subventionen, die den Handel mit Waren betreffen, welche in Anhang 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft erfasst sind.

(7) Dieser Abschnitt findet nur auf spezifische Subventionen Anwendung, deren Höhe sich auf über 300 000 Sonderziehungsrechte pro Empfänger für einen Zeitraum von drei Jahren beläuft.⁽⁴⁴⁾

(8) Was Subventionen für Dienstleistungen erbringende Unternehmen anbelangt, finden die Artikel 10.7 (Transparenz) und 10.9 (An Bedingungen geknüpfte spezifische Subventionen) nur auf folgende Dienstleistungsbranchen Anwendung: Telekommunikation, Banken, Versicherungen, Verkehr einschließlich Seeverkehr, Energie, Computerdienstleistungen, Architektur und Ingenieurwesen, Baugewerbe und Umweltdienstleistungen, unter den in Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) vorgesehenen Vorbehalten.

(9) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Sektoren oder Teilsektoren, die von den Vertragsparteien nicht in Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) aufgeführt wurden.

(10) Artikel 10.9 (An Bedingungen geknüpfte spezifische Subventionen) findet keine Anwendung auf Subventionen, die vor Inkrafttreten oder innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens formell beschlossen oder gewährt werden.

Artikel 10.6

Verhältnis zur WTO

Dieser Abschnitt gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei aus Artikel VI GATT 1994, aus dem Subventionsübereinkommen und aus dem Übereinkommen über die Landwirtschaft.

⁽⁴²⁾ Zur Klarstellung: Hat eine Vertragspartei den hierzu erforderlichen Rechtsrahmen und die entsprechenden Verwaltungsverfahren geschaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt.

⁽⁴³⁾ Dieser Artikel gilt unbeschadet der Standpunkte, die die Vertragsparteien bei künftigen in der WTO geführten Erörterungen über Subventionen im Dienstleistungsbereich vertreten, und der Ergebnisse solcher Erörterungen. In Abhängigkeit von den Fortschritten, die bei solchen Erörterungen auf WTO-Ebene erzielt werden, können die Vertragsparteien in einem zuständigen Ausschuss eine entsprechende Anpassung des Abkommens beschließen.

⁽⁴⁴⁾ Zur Klarstellung: Die Notifizierungspflicht beinhaltet für die notifizierende Vertragspartei nicht die Verpflichtung, den Namen des Subventionsempfängers anzugeben.

*Artikel 10.7***Transparenz**

(1) Die Vertragsparteien sorgen für Transparenz im Bereich der spezifischen Subventionen. Zu diesem Zweck notifiziert jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei alle vier Jahre die Rechtsgrundlage, die Form, die Höhe beziehungsweise die in der Finanzplanung veranschlagte Höhe und nach Möglichkeit auch den Empfänger einer spezifischen Subvention. ⁽⁴⁵⁾

(2) Die Notifizierungspflicht nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die betreffende Vertragspartei die relevanten Informationen ab dem 31. Dezember des auf das Jahr der Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres auf einer öffentlich zugänglichen Website verfügbar macht. Die erste Notifikation ist spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens verfügbar zu machen.

*Artikel 10.8***Konsultationen**

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine von der anderen Vertragspartei gewährte spezifische Subvention, die nicht in Artikel 10.9 (An Bedingungen geknüpfte spezifische Subventionen) erfasst ist, ihre Handels- oder Investitionsinteressen beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, kann sie der anderen Vertragspartei ihre Bedenken in schriftlicher Form mitteilen und um Konsultationen in dieser Angelegenheit ersuchen. Die ersuchte Vertragspartei prüft das Ersuchen wohlwollend. Im Rahmen der Konsultationen sollte insbesondere geklärt werden,

- a) ob die spezifische Subvention nur zur Erreichung eines Gemeinwohlziels gewährt wurde,
- b) ob die Höhe der betreffenden Subvention auf das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Mindestmaß begrenzt ist,
- c) ob die Subvention eine Anreizwirkung hat und
- d) ob die negativen Auswirkungen auf Handel und Investitionen der ersuchenden Vertragspartei begrenzt bleiben.

(2) Zur Erleichterung der Konsultationen übermittelt die ersuchte Vertragspartei innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens Informationen über die betreffende spezifische Subvention. Ist die ersuchende Vertragspartei nach Erhalt der Informationen über die in Rede stehende Subvention der Auffassung, dass die Subvention, die Gegenstand der Konsultationen ist, ihre Handels- oder Investitionsinteressen in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, bemüht sich die ersuchte Vertragspartei nach besten Kräften, die negativen Auswirkungen der Subvention zu beseitigen beziehungsweise einzudämmen.

*Artikel 10.9***An Bedingungen geknüpfte spezifische Subventionen**

(1) In folgenden Fällen knüpfen die Vertragsparteien spezifische Subventionen an bestimmte Bedingungen:

- a) Rechtsvereinbarungen, nach denen eine Regierung oder eine öffentliche Einrichtung für die Deckung von Schulden oder Verbindlichkeiten bestimmter Unternehmen haftet, sind zulässig, sofern die Höhe der Deckung der Schulden und Verbindlichkeiten oder die Dauer der Haftung begrenzt ist.

⁽⁴⁵⁾ Zur Klarstellung: Die Notifizierungspflicht beinhaltet für die notifizierende Vertragspartei nicht die Verpflichtung, den Namen des Subventionsempfängers anzugeben.

- b) Hilfen für insolvente oder angeschlagene Unternehmen in unterschiedlicher Form, zum Beispiel in Form von Krediten und Bürgschaften, Barzuschüssen, Kapitalzuführungen, der Bereitstellung von Vermögenswerten unter dem Marktpreis oder Steuerbefreiungen, mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind zulässig, sofern ein überzeugender, auf realistische Annahmen gestützter Sanierungsplan im Hinblick auf die Gewährleistung der langfristigen Erholung des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist vorliegt, der eine Eigenbeteiligung des Unternehmens an den Sanierungskosten vorsieht.⁽⁴⁶⁾

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf spezifische Subventionen, bei denen die gewährende Vertragspartei auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei nachweist, dass die in Rede stehende Subvention den Handel oder die Investitionen der anderen Vertragspartei nicht beeinträchtigt und auch nicht zu beeinträchtigen droht.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf spezifische Subventionen, die zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben einer der Vertragsparteien gewährt werden. Eine Störung im Wirtschaftsleben einer Vertragspartei gilt als beträchtlich, wenn es sich um eine außergewöhnliche, vorübergehende schwere Krise handelt, die die Mitgliedstaaten oder die gesamte Wirtschaft einer Vertragspartei und nicht nur eine bestimmte Region oder einen bestimmten Wirtschaftssektor betrifft.

Artikel 10.10

Überprüfung

Die Vertragsparteien überprüfen diesen Abschnitt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen. Die Vertragsparteien konsultieren einander dazu, inwieweit im Lichte der gewonnenen Erfahrung und der Ausarbeitung etwaiger einschlägiger Regeln innerhalb der WTO eine Änderung dieses Abschnitts angezeigt ist. Insbesondere prüfen die Vertragsparteien die Aufnahme weiterer Dienstleistungssektoren in den Geltungsbereich des Artikels 10.5 (Begriffsbestimmung und Geltungsbereich) dieses Abschnitts.

Abschnitt C

Begriffsbestimmungen und gemeinsame Grundsätze

Artikel 10.11

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Gemeinwohlziel“ das allgemeine Ziel, einem übergeordneten Nutzen für die Allgemeinheit zu dienen, und
- b) „Aufgaben von öffentlichem Interesse“ spezifische Tätigkeiten, die einem übergeordneten Nutzen für die Allgemeinheit dienen und ohne staatliche Intervention am Markt nicht oder nur unter anderen Bedingungen in Bezug auf Zugänglichkeit, Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit oder Gleichbehandlung erbracht würden.

Artikel 10.12

Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien berücksichtigen bei dem Informationsaustausch nach diesem Kapitel die Beschränkungen, die ihnen in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften über die Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses auferlegt sind, und stellen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicher.

(2) Jede Vertragspartei behandelt alle nach diesem Kapitel erlangten Informationen als vertraulich, es sei denn, die andere Vertragspartei hat die Offenlegung gestattet oder die Informationen der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

⁽⁴⁶⁾ Diese Bestimmungen hindern die Vertragsparteien nicht daran, vorübergehende Liquiditätshilfen in Form von Kreditbürgschaften oder Krediten zu gewähren, die auf den Betrag begrenzt sind, der erforderlich ist, um das Unternehmen so lange geschäftsfähig zu erhalten, bis ein Sanierungs- oder Liquidationsplan ausgearbeitet ist.

*Artikel 10.13***Streitbeilegung**

Der in diesem Abkommen vorgesehene Streitbeilegungsmechanismus darf von keiner Vertragspartei im Zusammenhang mit Angelegenheiten in Anspruch genommen werden, die sich aus Abschnitt A (Wettbewerbswidriges Verhalten) dieses Kapitels und Artikel 10.8 (Konsultationen) ergeben.

*Artikel 10.14***Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien erkennen an, dass zur Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels und zur Stärkung der wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts eine intensivere Zusammenarbeit mit Blick auf die Entwicklung der Wettbewerbspolitik, auch im Bereich der Subventionskontrolle, vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel im Rahmen der Kooperationsinstrumente und -programme der Vertragsparteien im gemeinsamen Interesse liegt.

*KAPITEL 11****Staatseigene unternehmen, unternehmen mit besonderen rechten oder vorrechten und erklärte monopol****Artikel 11.1***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „kommerzielle Tätigkeiten“ Tätigkeiten, die mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden ⁽⁴⁷⁾ und deren Ergebnis die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, welche in dem relevanten Markt in von dem jeweiligen Unternehmen bestimmten Mengen und zu von ihm bestimmten Preisen verkauft werden,
- b) „kommerzielle Erwägungen“ Erwägungen in Bezug auf Preis, Qualität, Verfügbarkeit, Marktgängigkeit, Beförderung und sonstige Kauf- oder Verkaufsbedingungen oder andere Faktoren, die üblicherweise bei kommerziellen Entscheidungen eines nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnden Unternehmens im betreffenden Wirtschaftszweig berücksichtigt werden,
- c) „ein Monopol erklären“ ein Monopol errichten oder genehmigen oder ein bestehendes Monopol auf andere Waren oder Dienstleistungen ausweiten,
- d) „erklärtes Monopol“ ein Rechtssubjekt – gegebenenfalls auch eine Gruppe von Rechtssubjekten oder eine Regierungsstelle – mit seinen etwaigen Tochterunternehmen beziehungsweise nachgeordneten Stellen, das in einem relevanten Markt im Gebiet einer Vertragspartei als einziger Anbieter oder Käufer einer Ware oder Dienstleistung bestimmt wurde, wobei jedoch ein Rechtssubjekt, dem ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gewährt wurde, nicht allein aufgrund dieser Tatsache eingeschlossen ist,
- e) „Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten“ ein öffentliches oder privates Unternehmen, einschließlich etwaiger Tochterunternehmen, dem eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich besondere Rechte oder Vorrechte eingeräumt hat,
- f) „besondere Rechte oder Vorrechte“ Rechte oder Vorrechte, die eine Vertragspartei einer begrenzten Zahl von Unternehmen oder deren Tochterunternehmen in einem bestimmten geografischen Gebiet oder einem bestimmten Produktmarkt gewährt, wodurch die Möglichkeiten anderer Unternehmen, ihre Tätigkeit im selben geografischen Gebiet oder Produktmarkt unter gleichen Bedingungen auszuüben, spürbar beeinträchtigt werden; die Erteilung einer Lizenz oder Genehmigung für eine begrenzte Zahl von Unternehmen im Rahmen der Zuweisung einer knappen Ressource nach objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien stellt an sich kein besonderes Recht oder Vorrecht dar, und

⁽⁴⁷⁾ Zur Klarstellung: Tätigkeiten eines gemeinnützigen oder nach dem Prinzip der Kostendeckung arbeitenden Unternehmens sind keine mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeiten.

- g) „staatseigenes Unternehmen“ ein Unternehmen, einschließlich etwaiger Tochterunternehmen, bei dem eine Vertragspartei direkt oder indirekt
- i) über mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals des Unternehmens verfügt oder mehr als 50 % der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte kontrolliert,
 - ii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungsorgans oder eines vergleichbaren Organs ernennen kann oder
 - iii) die Kontrolle über die strategischen Entscheidungen des Unternehmens ausüben kann.

Artikel 11.2

Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus den Artikeln XVII:1 bis XVII:3 GATT 1994 und aus der *Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994* sowie aus den Artikeln VIII:1, VIII:2 und VIII:5 GATS, die sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen werden.
- (2) Dieses Kapitel findet Anwendung auf alle staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopole, die eine kommerzielle Tätigkeit ausüben. Übt ein Unternehmen sowohl kommerzielle als auch nicht kommerzielle Tätigkeiten ⁽⁴⁸⁾ aus, so werden nur die kommerziellen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens von diesem Kapitel erfasst.
- (3) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, für die eine Vertragspartei befristete Maßnahmen zur Bewältigung eines nationalen oder globalen wirtschaftlichen Notstands getroffen hat.
- (4) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, wenn sich die jährlichen Einnahmen aus den kommerziellen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens oder Monopols in einem der drei vorausgegangenen aufeinanderfolgenden Jahre auf weniger als 200 Mio. Sonderziehungsrechte ⁽⁴⁹⁾ beliefen. Dieser Schwellenwert gilt für staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole unterhalb der Ebene der Zentralregierung nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens.
- (5) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf erfasste Beschaffungen einer Vertragspartei oder ihrer Beschaffungsstellen im Sinne des Artikels 9.2 (Geltungsbereich).
- (6) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, die im Eigentum einer für Belange der nationalen Verteidigung, der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuständigen Regierungsstelle einer Vertragspartei stehen oder von einer solchen Regierungsstelle kontrolliert werden, es sei denn, sie üben ausschließlich kommerzielle Tätigkeiten aus, die keinerlei Bezug zu den Bereichen nationale Verteidigung, öffentliche Ordnung oder öffentliche Sicherheit aufweisen.
- (7) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf Dienstleistungen, die von staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopolen in Ausübung hoheitlicher Gewalt ⁽⁵⁰⁾ erbracht werden.
- (8) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf die in Anhang 11 (Besondere Vorschriften für Vietnam zu staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopolen) aufgeführten Maßnahmen oder Tätigkeiten.

Artikel 11.3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei, die ihre Staatseigentumssysteme betreffen, bleiben von diesem Kapitel unberührt.

⁽⁴⁸⁾ Hierzu zählt auch die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen.

⁽⁴⁹⁾ Bei der Berechnung der Einnahmen werden die maßgeblichen Einnahmen aller staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopole einbezogen, einschließlich der Einnahmen von Tochterunternehmen beziehungsweise nachgeordneten Stellen, die kommerzielle Tätigkeiten auf demselben Markt oder auf verbundenen Märkten ausüben.

⁽⁵⁰⁾ Der Ausdruck „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ ist im Sinne der Definition in Artikel I:3 Buchstabe c GATS zu verstehen.

(2) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Kapitel steht dieses Kapitel nicht dem entgegen, dass eine Vertragspartei staatseigene Unternehmen gründet oder beibehält, Unternehmen besondere Rechte oder Vorrechte gewährt oder Monopole erklärt oder aufrechterhält.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten oder ermutigen ihre staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopole nicht, in einer mit diesem Kapitel unvereinbaren Art und Weise zu handeln.

Artikel 11.4

Nichtdiskriminierung und kommerzielle Erwägungen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopole, wenn sie kommerzielle Tätigkeiten ausüben,

a) beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen aus kommerziellen Erwägungen heraus handeln, es sei denn, es geht um die Erfüllung von Bedingungen im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags, die nicht im Widerspruch zu Buchstabe b stehen,

b) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen

i) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichen Waren und Dienstleistungen von Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und

ii) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von Investoren der anderen Vertragspartei im Gebiet der eigenen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichen Waren und Dienstleistungen der Unternehmen von Investoren der eigenen Vertragspartei im relevanten Markt im Gebiet der eigenen Vertragspartei gewähren, und

c) beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen

i) einem Unternehmen der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und

ii) einem Unternehmen von Investoren der anderen Vertragspartei im Gebiet der eigenen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Unternehmen von Investoren der eigenen Vertragspartei im relevanten Markt im Gebiet der eigenen Vertragspartei gewähren.

(2) Absatz 1 hindert staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärte Monopole nicht daran,

a) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen oder bei der Lieferung von Waren beziehungsweise der Erbringung von Dienstleistungen unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zugrunde zu legen oder

b) den Kauf von Waren oder Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen abzulehnen,

sofern den unterschiedlichen Bedingungen oder der Ablehnung kommerzielle Erwägungen zugrunde liegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in Artikel 8.3 (Geltungsbereich) und Artikel 8.9 (Geltungsbereich) genannten Sektoren.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für kommerzielle Tätigkeiten von staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopolen, wenn sich solche Tätigkeiten auf den Handel mit Dienstleistungen und auf die Investitionen auswirken würden, in Bezug auf die eine Vertragspartei Verpflichtungen nach den Artikeln 8.5 (Inländerbehandlung), 8.6 (Meistbegünstigung) und 8.11 (Inländerbehandlung) eingegangen ist – vorbehaltlich der gemäß den Artikeln 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und 8.12 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) in ihren jeweiligen Listen der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union) beziehungsweise Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) festgelegten Bedingungen und Vorbehalte. Zur Klarstellung: Im Falle einer Kollision zwischen Artikel 11.2 (Geltungsbereich) Absatz 4 und den in den Listen der spezifischen Verpflichtungen einer Vertragspartei gemäß den Artikeln 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und 8.12 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) festgelegten Bedingungen und Vorbehalten sind diese Listen maßgebend.

Artikel 11.5

Regulierungsrahmen

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt sicherzustellen, dass staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole international anerkannte Corporate-Governance-Standards einhalten.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsstellen oder Regulierungsaufgaben wahrnehmenden Einrichtungen keinem ihrer Regulierung unterliegenden Unternehmen oder Rechtssubjekt gegenüber rechenschaftspflichtig sind und somit die Wirksamkeit ihrer Regulierungstätigkeit gewährleistet ist und dass sie in vergleichbaren Situationen in Bezug auf alle ihrer Regulierung unterliegenden Unternehmen oder Rechtssubjekte, einschließlich staatseigener Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärter Monopole, unparteiisch ⁽⁵¹⁾ handeln. ⁽⁵²⁾

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Gesetze und sonstige Vorschriften in kohärenter und nichtdiskriminierender Weise durchgesetzt werden, auch in Bezug auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole.

Artikel 11.6

Transparenz

(1) Eine Vertragspartei, die begründeten Anlass zu der Vermutung hat, dass ihre Interessen im Rahmen dieses Kapitels durch die kommerziellen Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens, eines Unternehmens mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder eines erklärten Monopols der anderen Vertragspartei beeinträchtigt werden, kann die andere Vertragspartei schriftlich um Informationen über die Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens oder Monopols ersuchen. In dem Informationsersuchen sind das Unternehmen oder Monopol, die Produkte oder Dienstleistungen und die betroffenen Märkte anzugeben und Hinweise dafür anzuführen, dass das Unternehmen oder Monopol Praktiken anwendet, die den Handel oder die Investitionsströme zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen müssen Folgendes umfassen:

- a) Angaben zur Eigentümer- und Stimmrechtsstruktur des Unternehmens oder Monopols, mit Angabe des Prozentsatzes der Anteile und der entsprechenden Stimmrechte, die eine Vertragspartei oder ein staatseigenes Unternehmen, ein Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol insgesamt hält,
- b) Angaben zu etwaigen Sonderaktien, Sonderstimmrechten oder sonstigen Rechten, über die eine Vertragspartei, ein staatseigenes Unternehmen, ein Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol verfügt, soweit sich solche Rechte von den mit den Stammaktien eines entsprechenden Unternehmens oder Monopols verbundenen Rechten unterscheiden,
- c) Angaben zur Organisationsstruktur des Unternehmens oder Monopols, zur Zusammensetzung seines Leitungsorgans oder eines vergleichbaren Organs, das direkt oder indirekt die Kontrolle in einem solchen Unternehmen oder Rechtssubjekt ausübt, zu Überkreuzbeteiligungen sowie zu sonstigen Verflechtungen mit anderen staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopolen,

⁽⁵¹⁾ Zur Klarstellung: Die unparteiische Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben durch eine Regulierungsstelle wird anhand des allgemeinen Verfahrensmusters beziehungsweise der allgemeinen Praxis der betreffenden Regulierungsstelle bewertet.

⁽⁵²⁾ Zur Klarstellung: Für Sektoren, in denen die Vertragsparteien im Rahmen anderer Kapitel spezifische Verpflichtungen bezüglich der Regulierungsstelle vereinbart haben, sind die entsprechenden Bestimmungen in den anderen Kapiteln maßgebend.

- d) Angabe der für die Regulierung und Überwachung des Unternehmens oder Monopols zuständigen Regierungsbehörden oder sonstigen öffentlichen Stellen, Angabe der Berichterstattungspflichten⁽⁵³⁾ sowie der Rechte und Verfahren im Zusammenhang mit der Ernennung, Entlassung und Vergütung von Managern in Regierungsbehörden oder sonstigen öffentlichen Stellen,
- e) Jahreseinnahmen und/oder Summe der Vermögenswerte,
- f) Angaben zu Ausnahmen, Befreiungen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich einer günstigeren Behandlung, die im Gebiet der ersuchten Vertragspartei auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärte Monopole Anwendung finden.
- (3) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei um zusätzliche Informationen zur Berechnung der in Artikel 11.2 (Anwendungsbereich) Absatz 4 genannten Einnahmenschwelle ersuchen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 verpflichten eine Vertragspartei nicht, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn das ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entgegensteht, die Rechtsdurchsetzung behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter Unternehmen beeinträchtigen würde.
- (5) Im Falle der Union gilt Absatz 2 Buchstaben a bis e nicht für Unternehmen, die im Unionsrecht als kleine oder mittlere Unternehmen definiert sind.

Artikel 11.7

Technische Zusammenarbeit

In Anerkennung der Bedeutung, die einem wirksamen Rechts- und Regulierungsrahmen für staatseigene Unternehmen zukommt, führen die Vertragsparteien, soweit im Rahmen ihrer jeweiligen Kooperationsinstrumente und -programme entsprechende Finanzmittel verfügbar sind, einvernehmlich vereinbarte Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit durch, die auf die Förderung von Effizienz und Transparenz bei staatseigenen Unternehmen abzielen.

KAPITEL 12

Geistiges Eigentum

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Artikel 12.1

Ziele

- (1) Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,
- a) die Schaffung, Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Erzeugnisse zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und so für beide Vertragsparteien zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft beizutragen und
- b) ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte des geistigen Eigentums zu erreichen.
- (2) Der Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sollen zur Förderung technischer Innovation sowie zur Weitergabe und Verbreitung von Technologie beitragen, dem beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und Nutzer technischen Wissens dienen, in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglich Weise erfolgen und einen Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten herstellen.

⁽⁵³⁾ Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei ist nicht zur Offenlegung von Berichten oder deren Inhalt verpflichtet.

*Artikel 12.2***Art und Umfang der Pflichten**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus den internationalen Verträgen zum geistigen Eigentum, bei denen sie Vertragspartei sind, darunter das TRIPS-Übereinkommen. Die Vertragsparteien gewährleisten eine angemessene und wirksame Durchführung dieser Verträge. Dieses Kapitel ergänzt und präzisiert diese Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, um eine angemessene und wirksame Durchführung dieser Verträge sowie ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums und dem Interesse der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „geistiges Eigentum“ mindestens alle Kategorien von geistigem Eigentum, die in Teil II Abschnitte 1 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens aufgeführt sind, nämlich:

- a) Urheberrecht und verwandte Schutzrechte,
- b) Marken,
- c) geografische Angaben,
- d) gewerbliche Muster und Modelle,
- e) Patente,
- f) Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise,
- g) Schutz nicht offenbarer Informationen und
- h) Pflanzensorten.

(3) Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10^{bis} der *Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums* vom 20. März 1883, die zuletzt am 14. Juli 1967 in Stockholm überarbeitet wurde (im Folgenden „Pariser Verbandsübereinkunft“).

*Artikel 12.3***Meistbegünstigung**

In Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums werden Vorteile, Vergünstigungen, Sonderrechte oder Befreiungen, die von einer Vertragspartei den Staatsangehörigen eines Drittlands gewährt werden, sofort und bedingungslos den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gewährt, vorbehaltlich der in den Artikeln 4 und 5 des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Ausnahmen.

*Artikel 12.4***Erschöpfung**

Jeder Vertragspartei steht es vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens frei, ihre eigene Regelung für die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums festzulegen.

Abschnitt B**Standards für rechte des geistigen eigentums****Unterabschnitt 1****Urheberrecht und verwandte schutzrechte***Artikel 12.5***Gewährter Schutz**

(1) Die Vertragsparteien nehmen ihre Rechte und Pflichten aus den folgenden internationalen Verträgen wahr:

- a) der *Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst* vom 9. September 1886, die zuletzt am 24. Juli 1971 in Paris überarbeitet wurde (im Folgenden „Berner Übereinkunft“),

b) dem *Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen* von Rom vom 26. Oktober 1961, und

c) dem TRIPS-Übereinkommen.

(2) Die Vertragsparteien treten innerhalb von drei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens den folgenden internationalen Verträgen bei:

a) dem *WIPO-Urheberrechtsvertrag*, der am 20. Dezember 1996 in Genf verabschiedet wurde, und

b) dem *WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger*, der am 20. Dezember 1996 in Genf verabschiedet wurde.

Artikel 12.6

Urheber

Jede Vertragspartei sieht vor, dass Urheber das ausschließliche Recht haben, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) jede Form der öffentlichen Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon durch Verkauf oder sonstige Übertragung des Eigentums und
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl zugänglich sind.

Artikel 12.7

Ausübende Künstler

Jede Vertragspartei sieht vor, dass ausübende Künstler das ausschließliche Recht haben, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ihrer Darbietungen,
- b) die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder sonstige Übertragung des Eigentums,
- d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl zugänglich sind, und
- e) die drahtlose Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer nicht aufgezeichneten Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung.

Artikel 12.8

Hersteller von Tonträgern

Jede Vertragspartei sieht vor, dass Hersteller von Tonträgern das ausschließliche Recht haben, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

- b) die öffentliche Verbreitung ihrer Tonträger, einschließlich Vervielfältigungsstücken davon, durch Verkauf oder sonstige Übertragung des Eigentums und
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl zugänglich sind.

Artikel 12.9

Sendeunternehmen

Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ihrer Sendungen,
- b) die Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen,
- c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen und
- d) die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen.

Artikel 12.10

Sendung und öffentliche Wiedergabe

Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern ein Recht, das bei Nutzung eines zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für eine drahtlose Sendung oder eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer einmaligen angemessenen Vergütung durch den Nutzer an sie gewährleistet. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass diese Vergütung auf die betreffenden ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern aufgeteilt wird. Besteht zwischen den ausübenden Künstlern und den Herstellern von Tonträgern kein diesbezügliches Einvernehmen, so können die Bedingungen, nach denen die Vergütung unter ihnen aufzuteilen ist, von jeder Vertragspartei festgelegt werden.

Artikel 12.11

Schutzdauer

- (1) Die Schutzdauer der Rechte des Urhebers eines Werks der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft umfasst das Leben des Urhebers und mindestens 50 Jahre nach seinem Tod, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.
- (2) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werks gemeinsam zu, so beginnt die in Absatz 1 genannte Frist mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.
- (3) Die Rechte der ausübenden Künstler erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Darbietung. Wird eine Aufzeichnung der Darbietung innerhalb dieser Frist rechtmäßig veröffentlicht oder rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen diese Rechte frühestens 50 Jahre nach der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung oder ersten rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.
- (4) Die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Aufzeichnung. Wurde der Tonträger innerhalb dieser Frist rechtmäßig veröffentlicht, so erlöschen diese Rechte frühestens 50 Jahre nach der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung. Wurde der Tonträger innerhalb der in Satz 1 genannten Frist nicht rechtmäßig veröffentlicht, wurde der Tonträger aber innerhalb dieser Frist rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen diese Rechte frühestens 50 Jahre nach der ersten rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe.
- (5) Die Rechte der Sendeunternehmen erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Erstsendung, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder durch Satelliten übertragene Sendungen handelt.

(6) Die in diesem Artikel genannten Fristen werden ab 1. Januar des Jahres berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt.

Artikel 12.12

Schutz technischer Maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sorgt für einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts eingesetzter Maßnahmen durch eine Person, der bekannt ist oder bei vernünftiger Betrachtung bekannt sein müsste, dass sie dieses Ziel verfolgt.

(2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, das öffentliche Angebot zum Verkauf oder zur Vermietung und den Besitz zu gewerblichen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen vor, die

- a) Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,
- b) abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
- c) hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Bei der Gewährung eines angemessenen Rechtsschutzes nach den Absätzen 1 und 2 kann eine Vertragspartei in Bezug auf Maßnahmen zur Durchführung dieser Absätze geeignete Beschränkungen oder Ausnahmen einführen oder aufrechterhalten. Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 lassen die nach dem internen Recht einer Vertragspartei geltenden Rechte, Beschränkungen, Ausnahmen oder Verteidigungsmittel im Zusammenhang mit der Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte unberührt.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „technische Maßnahmen“ Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts im Sinne des internen Rechts erlaubt worden sind. Technische Maßnahmen sind als „wirksam“ anzusehen, wenn die Nutzung eines geschützten Werks oder sonstigen Schutzgegenstands von den Rechteinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, der die Erreichung des Schutzziels sicherstellt, kontrolliert wird.

Artikel 12.13

Schutz von Informationen für die Rechtswahrnehmung

(1) Jede Vertragspartei sorgt für einen angemessenen Rechtsschutz gegen Personen, die wissentlich und unbefugt eine der folgenden Handlungen vornehmen:

- a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtswahrnehmung oder
- b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von unter diesen Unterabschnitt fallenden Werken, Darbietungen, Tonträgern oder sonstigen Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden,

wenn diesen Personen bekannt ist oder bei vernünftiger Betrachtung bekannt sein müsste, dass sie dadurch die Verletzung des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts im Sinne des internen Rechts veranlassen, ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Informationen für die Rechtswahrnehmung“ die von Rechteinhabern stammenden Informationen, welche die unter diesen Unterabschnitt fallenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Absatz 2 gilt, wenn eine der in jenem Absatz genannten Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines unter diesen Unterabschnitt fallenden Werks oder sonstigen Schutzgegenstands angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

Artikel 12.14

Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Jede Vertragspartei darf nur in bestimmten Sonderfällen, in denen die normale Verwertung des Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber gemäß den internationalen Verträgen, bei denen sie Vertragspartei ist, nicht unangemessen verletzt werden, Ausnahmen und Beschränkungen von in den Artikeln 12.6 (Urheber) bis 12.10 (Sendung und öffentliche Wiedergabe) genannten Rechten vorsehen.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass in den Artikeln 12.6 (Urheber) bis 12.10 (Sendung und öffentliche Wiedergabe) genannte Vervielfältigungen, die flüchtig oder begleitend sind, die einen wesentlichen Bestandteil eines technischen Verfahrens darstellen, deren alleiniger Zweck es ist,

a) eine Übermittlung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder

b) eine rechtmäßige Nutzung

eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, von dem in den Artikeln 12.6 (Urheber) bis 12.10 (Sendung und öffentliche Wiedergabe) vorgesehenen Vervielfältigungsrecht ausgenommen werden.

Artikel 12.15

Folgerecht der Urheber von Kunstwerken

(1) Eine Vertragspartei kann zugunsten des Urhebers des Originals eines Kunstwerks ein Folgerecht vorsehen, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, das einen Anspruch auf Vergütung auf der Grundlage des Verkaufspreises aus jeder Weiterveräußerung des Werks nach der ersten Veräußerung des Werks durch den Urheber gewährt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein berufsmäßige Kunsthändler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

(3) Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass das Recht nach Absatz 1 nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen bestimmten Mindestbetrag nicht übersteigt.

(4) Das Recht nach Absatz 1 kann in einer Vertragspartei nur geltend gemacht werden, wenn die internen Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei, der der Urheber angehört, das erlauben und soweit das von der Vertragspartei, in der das Recht geltend gemacht wird, erlaubt wird. Das Verfahren für die Einziehung und die Höhe der Vergütung werden in internen Rechtsvorschriften geregelt.

Artikel 12.16

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kollektiven Rechteverwaltung

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Verwertungsgesellschaften zu fördern, um die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in den Gebieten der Vertragsparteien sowie den Transfer von Vergütungen für die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu fördern.

Unterabschnitt 2

Marken

Artikel 12.17

Internationale Verträge

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem *Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken*, das am 27. Juni 1989 in Madrid verabschiedet und zuletzt am 12. November 2007 geändert wurde.

(2) Jede Vertragspartei verwendet die Klassifikation des *Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken*, das am 15. Juni 1957 in Nizza beschlossen und am 28. September 1979 geändert wurde (im Folgenden „Nizza-Klassifikation“).⁽⁵⁴⁾

(3) Jede Vertragspartei vereinfacht ihre Markenregistrierungsverfahren und entwickelt sie weiter, wobei ihr unter anderem der am 27. Oktober 1994 in Genf verabschiedete *Markenrechtsvertrag* und der am 27. März 2006 in Singapur beschlossene *Markenrechtsvertrag von Singapur* als Anhaltspunkte dienen.

Artikel 12.18

Rechte aus einer Marke

Eine eingetragene Marke verleiht ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht an ihr. Der Inhaber hat das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr

- a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist,⁽⁵⁵⁾ und
- b) ein mit der Marke identisches oder ihr ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn durch eine solche Benutzung für die Öffentlichkeit die Gefahr einer Verwechslung besteht.

Artikel 12.19

Registrierungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei sieht ein System für die Eintragung von Marken vor, bei dem jede endgültige Ablehnung der Eintragung einer Marke durch die zuständige Markenverwaltung schriftlich mitgeteilt und hinreichend begründet wird.

(2) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit vor, gegen Markenmeldungen Widerspruch einzulegen, und gewährt Markenmeldern die Gelegenheit, sich zu dem Widerspruch zu äußern.

(3) Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank für veröffentlichte Markenmeldungen und Markeneintragungen bereit.

⁽⁵⁴⁾ Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei verwendet die aktualisierten Fassungen der Nizza-Klassifikation, soweit die aktualisierte Fassung von der WIPO veröffentlicht und im Falle Vietnams die amtliche Übersetzung veröffentlicht worden ist.

⁽⁵⁵⁾ Zur Klarstellung: Dies gilt unbeschadet des Artikels 12.21 (Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke).

Artikel 12.20

Notorisch bekannte Marken

Um dem Schutz notorisch bekannter Marken nach Artikel 6^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft und Artikel 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens Wirkung zu verleihen, berücksichtigen die Vertragsparteien die gemeinsame Empfehlung, die von der Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der WIPO-Generalversammlung anlässlich der vierunddreißigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten vom 20. bis zum 29. September 1999 verabschiedet wurde (*Joint Recommendation Concerning Provisions on the Protection of Well-Known Marks*).

Artikel 12.21

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

Jede Vertragspartei

a) sieht die lautere Benutzung beschreibender Angaben ⁽⁵⁶⁾ als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke vor und

b) kann weitere begrenzte Ausnahmen vorsehen,

sofern diese Ausnahmen den berechtigten Interessen der Markeninhaber und Dritter Rechnung tragen.

Artikel 12.22

Erklärung des Verfalls einer eingetragenen Marke ⁽⁵⁷⁾

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine eingetragene Marke für verfallen erklärt wird, wenn sie für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren vor einem Ersuchen um Verfallserklärung von ihrem Inhaber oder dem Lizenznehmer des Inhabers in dem betreffenden Gebiet ohne berechtigte Gründe nicht ernsthaft ⁽⁵⁸⁾ benutzt wurde, es sei denn, die Benutzung wurde mindestens drei Monate vor dem Ersuchen um Verfallserklärung begonnen oder wiederaufgenommen. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass diese Ausnahme unberücksichtigt bleibt, wenn die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Inhaber Kenntnis davon erhalten hat, dass das Ersuchen um Verfallserklärung gestellt werden könnte.

(2) Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass eine Marke für verfallen erklärt werden kann, wenn sie nach dem Tag ihrer Eintragung infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit des Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen ist.

(3) Wird eine eingetragene Marke von ihrem Inhaber oder mit seiner Zustimmung für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, in einer Weise benutzt, die geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere hinsichtlich der Art, der Qualität oder der geografischen Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irreführen, so wird die Marke für verfallen erklärt oder nach dem einschlägigen internen Recht verboten.

Unterabschnitt 3

Geographische Angaben

Artikel 12.23

Anwendungsbereich

(1) Dieser Unterabschnitt gilt für die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben für Wein, Spirituosen, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit Ursprung in den Gebieten der Vertragsparteien.

⁽⁵⁶⁾ Die lautere Benutzung beschreibender Angaben umfasst die Verwendung eines Zeichens zur Angabe der geografischen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, wenn eine solche Benutzung mit der redlichen Geschäftspraxis in Gewerbe oder Handel im Einklang steht.

⁽⁵⁷⁾ Im Falle Vietnams ist „Erklärung des Verfalls“ gleichbedeutend mit „Beendigung“.

⁽⁵⁸⁾ Ernsthafte Benutzung bedeutet die wirkliche Benutzung der Marke für den Vertrieb der betreffenden Waren oder Dienstleistungen, um Goodwill zu schaffen. In der Regel umfasst dies tatsächliche Verkäufe, und einige Waren oder Dienstleistungen müssen in dem betreffenden Zeitraum verkauft beziehungsweise erbracht worden sein. Die Benutzung in der Werbung kann eine ernsthafte Benutzung darstellen. Rein vorbereitende Schritte sind jedoch nicht als ernsthafte Benutzung einer Marke anzusehen. Die ernsthafte Benutzung steht im Gegensatz zur symbolischen oder künstlichen Benutzung, die nur dazu dient, die Eintragung der Marke im Register aufrechtzuerhalten.

(2) Geografische Angaben einer Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei zu schützen sind, unterliegen diesem Unterabschnitt nur, wenn sie im Gebiet der Ursprungsvertragspartei nach dem in Artikel 12.24 (System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben) genannten System als geografische Angaben geschützt sind.

Artikel 12.24

System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben

(1) Jede Vertragspartei betreibt ein System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben, das mindestens Folgendes umfassen muss:

- a) ein Register der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei geschützten geografischen Angaben,
- b) ein Verwaltungsverfahren, in dem geprüft wird, ob im Register nach Buchstabe a einzutragende oder weiter zu führende geografische Angaben eine Ware als aus einem Gebiet, einer Gegend oder einem Ort einer Vertragspartei stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht,
- c) ein Einspruchsverfahren, in dem den berechtigten Interessen natürlicher oder juristischer Personen Rechnung getragen werden kann, und
- d) Verfahren für die Berichtigung und Löschung oder die Beendigung der Wirkungen der Einträge im Register nach Buchstabe a, die den berechtigten Interessen Dritter und der Inhaber der Rechte an den betreffenden eingetragenen geografischen Angaben Rechnung tragen. ⁽⁵⁹⁾

(2) Jede Vertragspartei kann in ihren internen Rechtsvorschriften einen über diesen Unterabschnitt hinausgehenden Schutz vorsehen, sofern ein solcher Schutz dem nach diesem Abkommen vorgesehenen Schutz nicht zuwiderläuft.

Artikel 12.25

Etablierte geografische Angaben

(1) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens und einer Prüfung der geografischen Angaben der Union, die in Anhang 12-A Teil A (Liste der geografischen Angaben) aufgeführt sind, erkennt Vietnam an, dass es sich bei diesen Angaben um geografische Angaben im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens handelt und dass sie von der Union nach dem in Artikel 12.24 (System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben) genannten System eingetragen worden sind. Vietnam gewährt diesen geografischen Angaben das in diesem Abkommen vorgesehene Schutzniveau.

(2) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens und einer Prüfung der geografischen Angaben Vietnams, die in Anhang 12-A Teil B (Liste der geografischen Angaben) aufgeführt sind, erkennt die Union an, dass es sich bei diesen Angaben um geografische Angaben im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens handelt und dass sie von Vietnam nach dem in Artikel 12.24 (System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben) genannten System eingetragen worden sind. Die Union gewährt diesen geografischen Angaben das in diesem Abkommen vorgesehene Schutzniveau.

⁽⁵⁹⁾ Unbeschadet ihrer internen Rechtsvorschriften über das System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben sieht jede Vertragspartei rechtliche Mittel für die Ungültigerklärung der Eintragung geografischer Angaben vor.

*Artikel 12.26***Änderung der Liste der geografischen Angaben**

(1) Die Vertragsparteien können die Liste der geografischen Angaben in Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) nach dem Verfahren des Artikels 12.63 (Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“) Absatz 3 Buchstabe a und des Artikels 17.5 (Änderungen) Absatz 1 ändern, indem sie unter anderem

- a) geografische Angaben streichen, die im Ursprungsland nicht mehr geschützt sind, oder
- b) geografische Angaben einfügen, nachdem das Einspruchsverfahren abgeschlossen ist und die geografischen Angaben nach Artikel 12.25 (Etablierte geografische Angaben) zur Zufriedenheit beider Vertragsparteien geprüft worden sind.

(2) Eine geografische Angabe für Wein, Spirituosen, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel wird, wenn es sich um einen Namen handelt, der am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens im einschlägigen Register einer Vertragspartei mit dem Status „eingetragen“ geführt wird, grundsätzlich nicht in Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) eingefügt.

*Artikel 12.27***Schutz geografischer Angaben**

(1) Jede Vertragspartei stattet die interessierten Parteien mit den rechtlichen Mitteln aus, um Folgendes zu verhindern:

- a) die Verwendung einer in Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei für ein Erzeugnis, das der in Anhang 12-B (Warenklassen) definierten und in Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) für diese geografische Angabe angegebenen Warenklasse zugeordnet ist und das entweder
 - i) seinen Ursprung nicht in dem in Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) für diese geografische Angabe angegebenen Ursprungsland hat oder
 - ii) seinen Ursprung zwar in dem in Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) für diese geografische Angabe angegebenen Ursprungsland hat, aber nicht gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei erzeugt oder hergestellt wurde, die gelten würden, wenn das Erzeugnis zum Verbrauch in der anderen Vertragspartei bestimmt wäre,
- b) die Verwendung von Mitteln in der Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware, die auf eine die Öffentlichkeit hinsichtlich der geografischen Herkunft oder der Art der Ware irreführende Weise angeben oder nahelegen, dass die betreffende Ware ihren Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem tatsächlichen Ursprungsort der Ware hat, und
- c) jede andere Verwendung, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft darstellt.

(2) Der Schutz nach Absatz 1 Buchstabe a wird auch dann gewährt, wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben oder die geografische Angabe in Übersetzung oder in Verbindung mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird.

(3) Unbeschadet des Artikels 23 des TRIPS-Übereinkommens legen die Vertragsparteien einvernehmlich die praktischen Verwendungsbedingungen fest, nach denen die gleichlautenden geografischen Angaben voneinander unterschieden werden, wobei berücksichtigt wird, dass die betreffenden Erzeuger gerecht zu behandeln sind und die Verbraucher nicht irreführt werden dürfen. Ein gleichlautender Name, der die Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass ein Erzeugnis aus einem anderen Gebiet stammt, wird nicht eingetragen, auch wenn er für das Gebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der das betreffende Erzeugnis stammt, zutreffend ist.

(4) Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen von Verhandlungen mit einem Drittland vor, eine geografische Angabe des Drittlands zu schützen, die mit einer nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei gleichlautend ist, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei darüber und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die geografische Angabe des Drittlands geschützt wird.

(5) Dieser Unterabschnitt verpflichtet eine Vertragspartei nicht, eine geografische Angabe der anderen Vertragspartei zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist. Ist eine geografische Angabe im Ursprungsland nicht mehr geschützt, so notifiziert jede Vertragspartei das der anderen Vertragspartei. Diese Notifizierung ist nach Artikel 12.63 (Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“) Absatz 3 vorzunehmen.

(6) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, einen Namen als geografische Angabe zu schützen, der mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deswegen geeignet ist, den Verbraucher über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

Artikel 12.28

Ausnahmen

(1) Ungeachtet des Artikels 12.27 (Schutz geografischer Angaben) verhindert der Schutz der in Anhang 12-A Teil A (Liste der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angaben „Asiago“, „Fontina“ und „Gorgonzola“ nicht die Verwendung dieser Angaben im Gebiet Vietnams durch Personen, einschließlich ihrer Nachfolger, die diese Angaben bei Erzeugnissen der Klasse „Käse“ vor dem 1. Januar 2017 im geschäftlichen Verkehr tatsächlich gutgläubig verwendet haben.

(2) Ungeachtet des Artikels 12.27 (Schutz geografischer Angaben) verhindert der Schutz der in Anhang 12-A Teil A (Liste der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angabe „Feta“ nicht die Verwendung dieser Angabe im Gebiet Vietnams durch Personen, einschließlich ihrer Nachfolger, die diese Angabe bei Erzeugnissen der Klasse „Käse“ aus Schafsmilch oder aus Schafs- und Ziegenmilch vor dem 1. Januar 2017 im geschäftlichen Verkehr tatsächlich gutgläubig verwendet haben.

(3) Ungeachtet des Artikels 12.27 (Schutz geografischer Angaben) verhindert der Schutz der in Anhang 12-A Teil A (Liste der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angabe „Champagne“ während eines Übergangszeitraums von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht die Verwendung dieser Angabe oder ihre Übersetzung, Transliteration oder Transkription im Gebiet Vietnams durch Personen, einschließlich ihrer Nachfolger, die diese Angabe bei Erzeugnissen der Klasse „Wein“ im geschäftlichen Verkehr tatsächlich gutgläubig verwendet haben.

(4) Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass ein nach diesem Unterabschnitt im Zusammenhang mit der Benutzung oder Eintragung einer Marke zu stellendes Ersuchen innerhalb von fünf Jahren nach dem allgemeinen Bekanntwerden der entgegenstehenden Verwendung der geschützten Angabe in dieser Vertragspartei oder nach dem Tag der Eintragung der Marke in dieser Vertragspartei zu stellen ist, sofern die Marke zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht ist, wenn dieser Zeitpunkt vor dem Tag liegt, an dem die entgegenstehende Verwendung in dieser Vertragspartei allgemein bekannt wurde, es sei denn, die geografische Angabe wurde bösgläubig verwendet oder eingetragen.

(5) Dieser Unterabschnitt berührt nicht das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise verwendet wird.

Artikel 12.29

Recht auf Verwendung geografischer Angaben

Sobald eine geografische Angabe nach diesem Abkommen geschützt ist, darf die berechtigte Verwendung dieser geografischen Angabe nicht von einer Eintragung der Verwender oder weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

*Artikel 12.30***Verhältnis zu Marken**

(1) Wurde vor dem maßgebenden Zeitpunkt nach Absatz 2 eine Marke in einer Vertragspartei gutgläubig angemeldet oder eingetragen oder wurden dort Rechte an einer Marke durch gutgläubige Benutzung erworben, so beeinträchtigen Maßnahmen zur Durchführung dieses Unterabschnitts in dieser Vertragspartei die Eintragungsfähigkeit oder die Gültigkeit der Marke oder das Recht auf Benutzung der Marke nicht deshalb, weil die Marke mit einer geografischen Angabe identisch oder ihr ähnlich ist.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ist folgender Zeitpunkt maßgebend:

- a) der Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens hinsichtlich der in Artikel 12.25 (Etablierte geografische Angaben) genannten geografischen Angaben oder
- b) der Tag, an dem bei der zuständigen Behörde einer Vertragspartei ein Ersuchen der anderen Vertragspartei mit einem vollständigen Antrag auf Schutz einer zusätzlichen geografischen Angabe nach Artikel 12.26 (Änderung der Liste der geografischen Angaben) eingeht.

(3) Eine Marke nach Absatz 1 kann ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe weiter geschützt, benutzt und erneuert werden, sofern in Bezug auf die Marke keine Gründe für eine Ungültig- oder Verfallserklärung nach den internen Markenrechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorliegen.

*Artikel 12.31***Durchsetzung des Schutzes**

(1) Jede Vertragspartei sorgt nach Maßgabe ihres internen Rechts für die Durchsetzung des Schutzes geografischer Angaben durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen, mit denen einer Person untersagt wird, einen Nahrungsmittelgrundstoff in einer Weise herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken, zu etikettieren, zu verkaufen, einzuführen oder zu bewerben, die unwahr, irreführend oder täuschend ist oder einen falschen Eindruck hinsichtlich seines Ursprungs erweckt.

(2) Jede Vertragspartei setzt auf Ersuchen einer interessierten Partei mindestens den Schutz durch, der in den Artikeln 12.27 (Schutz geografischer Angaben) und 12.30 (Verhältnis zu Marken) vorgesehen ist.

*Artikel 12.32***Allgemeine Vorschriften**

(1) Erzeugnisse mit geschützten geografischen Angaben müssen den Produktspezifikationen, einschließlich etwaiger Änderungen hierzu, entsprechen, die von den Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat, genehmigt wurden.

(2) Fragen im Zusammenhang mit Produktspezifikationen eingetragener Erzeugnisse werden in der Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ nach Artikel 12.63 (Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“) behandelt.

*Artikel 12.33***Zusammenarbeit und Transparenz**

(1) Die Vertragsparteien bleiben in allen Fragen der Durchführung und des Funktionierens dieses Unterabschnitts entweder direkt oder über die Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ nach Artikel 12.63 (Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“) in Verbindung. Insbesondere kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Informationen über Produktspezifikationen, einschließlich etwaiger Änderungen, und die zuständigen Kontaktstellen für die Kontrolle oder Verwaltung geografischer Angaben ersuchen.

(2) Jede Vertragspartei kann die Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon sowie die zuständigen Kontaktstellen für die Kontrolle oder Verwaltung der nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Unterabschnitt 4

Gewerbliche muster und modelle

Artikel 12.34

Internationale Verträge

Die Vertragsparteien treten innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens der *Genfer Akte (1999) des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle* bei, die am 2. Juli 1999 in Genf beschlossen wurde.

Artikel 12.35

Schutz eingetragener gewerblicher Muster und Modelle

(1) Die Vertragsparteien sehen den Schutz unabhängig geschaffener gewerblicher Muster und Modelle (im Folgenden „Geschmacksmuster“) ⁽⁶⁰⁾ vor, die neu oder originär sind ⁽⁶¹⁾. Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Unterabschnitts. ⁽⁶²⁾

(2) Ein Geschmacksmuster, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in ein solches Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und originär,

a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und

b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzung, neu und originär zu sein, erfüllen.

(3) Der Ausdruck „bestimmungsgemäße Verwendung“ in Absatz 2 Buchstabe a bezeichnet die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

(4) Der Inhaber eines eingetragenen Geschmacksmusters ist berechtigt, Dritten mindestens zu verbieten, ohne seine Zustimmung ein Erzeugnis herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, einzuführen oder zum Zweck des Verkaufs zu besitzen, das das geschützte Geschmacksmuster trägt oder in das das geschützte Geschmacksmuster aufgenommen wurde, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden.

(5) Die mögliche Schutzdauer beträgt mindestens 15 Jahre.

Artikel 12.36

Ausnahmen und Ausschlüsse

(1) Eine Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Geschmacksmustern vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Geschmacksmuster stehen und sie die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Geschmacksmusters nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Der Schutz gewerblicher Geschmacksmuster erstreckt sich nicht auf Geschmacksmuster, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

⁽⁶⁰⁾ Die Vertragsparteien kommen überein, dass „Geschmacksmuster“ die Erscheinungsform des ganzen Erzeugnisses oder eines trennbaren oder untrennbaren Teils des Erzeugnisses bezeichnet, wenn das interne Recht einer Vertragspartei dies vorsieht.

⁽⁶¹⁾ Die Vertragsparteien kommen überein, dass bei Geschmacksmustern auch Eigenart verlangt werden kann, wenn das interne Recht einer Vertragspartei dies vorsieht. Dies betrifft Geschmacksmuster, die sich wesentlich von bekannten Geschmacksmustern oder von Merkmalkombinationen bekannter Geschmacksmuster unterscheiden. In der Union gilt ein Geschmacksmuster als Geschmacksmuster mit Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Geschmacksmuster, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, bei diesem Benutzer hervorruft.

⁽⁶²⁾ Es gilt als vereinbart, dass Geschmacksmuster nicht allein deshalb vom Schutz ausgenommen sind, weil sie Teil eines Gegenstands oder Erzeugnisses sind, sofern sie sichtbar sind, die Kriterien dieses Absatzes erfüllen und

a) andere Kriterien für den Schutz von Geschmacksmustern erfüllen und

b) nicht aus anderen Gründen vom Geschmacksmusterschutz ausgenommen sind, und zwar im Einklang mit dem jeweiligen internen Recht der Vertragsparteien.

Artikel 12.37

Verhältnis zum Urheberrecht

Ein Geschmacksmuster ist auch nach dem Urheberrecht einer Vertragspartei von dem Tag an schutzfähig, an dem das Geschmacksmuster geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde. Die Schutzfähigkeit, der Umfang eines solchen Urheberrechtsschutzes und die Voraussetzungen dafür, einschließlich des erforderlichen Grades der Eigenart, werden von der betreffenden Vertragspartei festgelegt.

Unterabschnitt 5

Patente

Artikel 12.38

Internationale Übereinkünfte

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem *Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens* von Washington vom 19. Juni 1970, der am 28. September 1979 und zuletzt am 3. Oktober 2001 geändert wurde. Jede Vertragspartei vereinfacht ihre Patentregistrierungsverfahren und entwickelt sie weiter, wobei ihr unter anderem der am 1. Juni 2000 in Genf verabschiedete *Patentrechtsvertrag* als Anhaltspunkt dient.

Artikel 12.39

Patente und öffentliche Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der am 14. November 2001 von der Ministerkonferenz der WTO in Doha verabschiedeten *Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit* an. Bei der Auslegung und Umsetzung der Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Kapitel sind die Vertragsparteien berechtigt, sich auf diese Erklärung zu berufen.

(2) Die Vertragsparteien beachten den Beschluss des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 zur *Umsetzung von Absatz 6 der Erklärung von Doha zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit*.

Artikel 12.40

Behördliche Zulassung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass pharmazeutische Erzeugnisse, die in ihrem jeweiligen Gebiet durch ein Patent geschützt sind, in der Regel ein behördliches Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, bevor sie auf ihrem Markt in den Verkehr gebracht werden dürfen (im Folgenden „Marktzulassungsverfahren“).

(2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen und wirksamen Mechanismus vor, um dem Patentinhaber einen Ausgleich für die Verkürzung der effektiven Patentlaufzeit durch unangemessene Verzögerungen⁽⁶³⁾ bei der Erteilung der Erstzulassung in ihrem jeweiligen Gebiet zu gewähren. Ein solcher Ausgleich kann in Form einer Verlängerung der Geltungsdauer der Patentrechte gewährt werden, die dem Zeitraum entspricht, um den die in der Fußnote zu diesem Absatz genannte Frist überschritten wird. Die Höchstdauer dieser Verlängerung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Als Alternative zu Absatz 2 kann eine Vertragspartei eine Verlängerung der Geltungsdauer der Patentrechte um höchstens fünf Jahre⁽⁶⁴⁾ vorsehen, um dem Patentinhaber einen Ausgleich für die Verkürzung der effektiven Patentlaufzeit aufgrund des Marktzulassungsverfahrens zu gewähren. Die Verlängerung wird mit Ablauf der gesetzlichen Laufzeit des Patents für eine Dauer wirksam, die dem Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung der Patentanmeldung und dem Tag der Erstzulassung für das Inverkehrbringen in der Vertragspartei entspricht, abzüglich eines Zeitraums von fünf Jahren.

⁽⁶³⁾ Für die Zwecke dieses Artikels handelt es sich um eine "unangemessene Verzögerung", wenn sich die erste Antwort an den Antragsteller um mehr als zwei Jahre nach dem Tag der Einreichung des Zulassungsantrags verzögert hat. Verzögerungen bei der Erteilung einer Zulassung aufgrund von Zeiträumen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, oder Zeiträumen, die sich der Kontrolle der Zulassungsbehörde entziehen, brauchen bei der Feststellung einer solchen Verzögerung nicht berücksichtigt zu werden.

⁽⁶⁴⁾ Im Falle von Arzneimitteln, für die pädiatrische Studien durchgeführt wurden, deren Ergebnisse in die Produktinformation eingeflossen sind, kann dieser Zeitraum um weitere sechs Monate verlängert werden.

Unterabschnitt 6

Schutz nicht offenbarer Informationen

Artikel 12.41

Schutz nicht offenbarer Informationen

(1) Zur Durchführung des Artikels 39 des TRIPS-Übereinkommens und im Zuge der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft schützt jede Vertragspartei vertrauliche Informationen und Regierungen oder Regierungsstellen vorgelegte Daten nach diesem Artikel.

(2) Verlangt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Marktzulassung pharmazeutischer oder agrochemischer Erzeugnisse die Übermittlung nicht offengelegter Test- oder sonstiger Daten, deren Gewinnung mit erheblichem Aufwand verbunden ist, so schützt die Vertragspartei diese Daten vor unlauterem gewerblichem Gebrauch. Darüber hinaus schützt jede Vertragspartei diese Daten vor Offenlegung, es sei denn, dass diese zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig ist.

(3) Jede Vertragspartei sieht für in Absatz 2 genannte Daten, die ihr nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens übermittelt werden, vor, dass kein anderer Antragsteller, der eine Marktzulassung beantragt, sich ohne Zustimmung der Person, die die Daten übermittelt hat, zur Untermauerung seines Antrags auf Marktzulassung während eines angemessenen Zeitraums auf diese Daten stützen kann: dieser Zeitraum beträgt in der Regel nicht weniger als fünf Jahre ab dem Tag, an dem die Vertragspartei der Person, die die Daten zum Zwecke der Marktzulassung ihres Erzeugnisses vorgelegt hat, die Zulassung erteilt hat.

Unterabschnitt 7

Sortenschutzrechte

Artikel 12.42

Sortenschutzrechte

Die Vertragsparteien schützen Sortenschutzrechte nach dem *Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen*, das am 2. Dezember 1961 in Paris verabschiedet und zuletzt am 19. März 1991 in Genf überarbeitet wurde, einschließlich der in Artikel 15 jenes Übereinkommens genannten Ausnahmen vom Züchterrecht, und arbeiten zusammen, um diese Rechte zu fördern und durchzusetzen.

Abschnitt C

Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen über die Durchsetzung

Artikel 12.43

Allgemeine Pflichten

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem TRIPS-Übereinkommen und insbesondere dessen Teil III. Jede Vertragspartei sieht die ergänzenden Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe nach diesem Abschnitt vor, die erforderlich sind, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums⁽⁶⁵⁾ zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen wirksam und verhältnismäßig sein und so angewendet werden, dass keine Schranken für den rechtmäßigen Handel entstehen und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

⁽⁶⁵⁾ Für die Zwecke dieses Unterabschnitts sollte der Begriff „Rechte des geistigen Eigentums“ mindestens die folgenden Rechte umfassen: das Urheberrecht, dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte, Schutzrechte der Schöpfer von Topografien von Halbleitererzeugnissen, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Patentrechte, geografische Angaben, Gebrauchsmusterrechte, Sortenschutzrechte, Handelsnamen, soweit diese nach dem betreffenden internen Recht als Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind.

Artikel 12.44

Antragsberechtigte

Jede Vertragspartei erkennt die folgenden Personen als Personen an, die berechtigt sind, die Anwendung der in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

- a) die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums gemäß den Bestimmungen des anzuwendenden Rechts,
- b) alle sonstigen Personen, die zur Nutzung dieser Rechte des geistigen Eigentums befugt sind, insbesondere Lizenznehmer, soweit das nach den Bestimmungen des anzuwendenden Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht,
- c) Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit das nach den Bestimmungen des anzuwendenden Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht, und
- d) Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit das nach den Bestimmungen des anzuwendenden Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht.

Unterabschnitt 2

Zivilrechtliche durchsetzung

Artikel 12.45

Vorläufiger Rechtsschutz

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Justizbehörden befugt sind, auf Antrag einer Partei, die eine Verletzung oder drohende Verletzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums geltend macht und zu diesem Zweck die ihr mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorlegt, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen anordnen können, um

- a) die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern, und insbesondere, um das Inverkehrbringen und den Umlauf von Waren, einschließlich eingeführter Waren unmittelbar nach der Zollfreigabe, auf den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Vertriebswegen zu verhindern:
 - i) gegen eine Partei, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums genutzt werden und die der Zuständigkeit der betreffenden Justizbehörde untersteht, kann eine einstweilige Verfügung erlassen werden, und
 - ii) für den Fall einer mutmaßlichen Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Justizbehörden die vorsorgliche Beschlagnahme oder Sperrung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des mutmaßlichen Rechtsverletzers einschließlich der Sperrung seiner Bankkonten und sonstiger Vermögenswerte anordnen können, wenn der in Artikel 12.44 (Antragsberechtigte) genannte Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist,

und

- b) einschlägige Beweise für die mutmaßliche Rechtsverletzung zu sichern, zu denen die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte und der diesbezüglichen Unterlagen gehören können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.
- (2) Gegebenenfalls, insbesondere dann, wenn dem Rechteinhaber durch eine Verzögerung wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden, sind die Justizbehörden befugt, die in Absatz 1 genannten einstweiligen Maßnahmen ohne Anhörung der anderen Partei zu treffen.

- (3) Dieser Artikel lässt Artikel 50 des TRIPS-Übereinkommens unberührt.

Artikel 12.46

Beweismittel

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag einer Partei, die ihr mit zumutbarem Aufwand zugängliche und zur Untermauerung ihrer Ansprüche ausreichende Beweismittel vorgelegt und die bei der Substantiierung dieser Ansprüche in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindliche Beweismittel benannt hat, die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird. Für die Zwecke dieses Absatzes kann eine Vertragspartei vorsehen, dass eine angemessen große Auswahl aus einer erheblichen Zahl von Kopien eines Werks oder eines anderen geschützten Gegenstands von den zuständigen Justizbehörden als hinreichender Beweis angesehen wird.

(2) Für den Fall einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung trifft jede Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen, um es den zuständigen Justizbehörden zu ermöglichen, gegebenenfalls auf Antrag einer Partei die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

*Artikel 12.47***Recht auf Auskunft**

(1) Jede Vertragspartei stellt unbeschadet ihrer internen Rechtsvorschriften über den Schutz vertraulicher Informationen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten sicher, dass die zuständigen Justizbehörden in zivilrechtlichen Verfahren wegen der Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren den Antrag des Antragstellers anordnen können, dass der Rechtsverletzer, der mutmaßliche Rechtsverletzer oder jede andere Person nach Maßgabe ihrer internen Gesetze und sonstigen Vorschriften Informationen übermittelt, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle der betreffenden Person befinden.

Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Ausdruck „jede andere Person“ eine Person umfassen, die

- a) nachweislich die rechtsverletzenden Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,
- b) nachweislich die rechtsverletzenden Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,
- c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
- d) nach Angaben der in diesem Absatz genannten Person an der Erzeugung, der Herstellung oder dem Vertrieb der rechtsverletzenden Waren oder an der Erbringung der rechtsverletzenden Dienstleistungen beteiligt war.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Informationen können Auskünfte über Personen gehören, die in gewerblichem Ausmaß an der Rechtsverletzung oder mutmaßlichen Rechtsverletzung beteiligt waren, sowie Auskünfte über die Produktionsmittel und die Vertriebswege für die rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen.

*Artikel 12.48***Sonstige Abhilfemaßnahmen**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden befugt sind, auf Antrag des Antragstellers unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Rechtsverletzung und ohne jeden Ausgleich Folgendes so anzuordnen, dass die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen minimiert wird:

- a) den Rückruf aus den Vertriebswegen ⁽⁶⁶⁾,
- b) die Verwendung außerhalb der Vertriebswege oder
- c) die Vernichtung

von Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

Die zuständigen Justizbehörden können auch die Vernichtung von Materialien und Geräten, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung der rechtsverletzenden Waren verwendet wurden, oder ihre Verwendung außerhalb der Vertriebswege so anordnen, dass die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen minimiert wird.

(2) Die zuständigen Justizbehörden sind befugt anzuordnen, dass die in Absatz 1 genannten Abhilfemaßnahmen, zumindest die Vernichtung einschließlich der Entfernung aus den Vertriebswegen zum Zwecke der Vernichtung, auf Kosten des Rechtsverletzers vorgenommen werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

⁽⁶⁶⁾ Jede Vertragspartei stellt sicher, dass diese Bestimmung für auf den Vertriebswegen angetroffene rechtsverletzende Waren gilt und dass Rechtsverletzer zumindest angewiesen werden sollten, die Waren bei ihren Kunden, etwa Großhändlern, Vertreibern und Einzelhändlern, zurückzurufen.

*Artikel 12.49***Gerichtliche Anordnungen**

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums gegen den Rechtsverletzer sowie gegebenenfalls gegen eine Partei, deren Dienste von dem Rechtsverletzer genutzt werden und die der Zuständigkeit der Justizbehörde untersteht, eine Anordnung erlassen können, die die Fortsetzung der Rechtsverletzung untersagt.

*Artikel 12.50***Alternative Maßnahmen**

Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass die zuständigen Justizbehörden in geeigneten Fällen auf Antrag der Person, der die in Artikel 12.48 (Sonstige Abhilfemaßnahmen) oder Artikel 12.49 (Gerichtliche Anordnungen) vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden könnten, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der in Artikel 12.48 (Sonstige Abhilfemaßnahmen) und Artikel 12.49 (Gerichtliche Anordnungen) vorgesehenen Maßnahmen eine finanzielle Entschädigung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern die betreffende Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und eine finanzielle Entschädigung der geschädigten Partei bei vernünftiger Betrachtung als zufriedenstellende Lösung erscheint.

*Artikel 12.51***Schadensersatz**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden befugt sind anzuordnen, dass der Rechtsverletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine rechtsverletzende Tätigkeit ausübt, dem Rechteinhaber als Ausgleich für den diesem aus der Rechtsverletzung tatsächlich entstandenen Schaden Schadensersatz leistet.

Bei der Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes für eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums sind die zuständigen Justizbehörden befugt,

- a) alle infrage kommenden Aspekte zu berücksichtigen, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei, die ungerechtfertigten Gewinne des Rechtsverletzers ⁽⁶⁷⁾ sowie in geeigneten Fällen nichtwirtschaftliche Faktoren ⁽⁶⁸⁾, und
- b) in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festzusetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Rechtsverletzer hätte zahlen müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(2) Für Fälle, in denen der Rechtsverletzer die rechtsverletzende Tätigkeit nicht bewusst ausgeübt hat und auch nicht vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine rechtsverletzende Tätigkeit ausübt, kann eine Vertragspartei die Möglichkeit vorsehen, dass die zuständigen Justizbehörden zugunsten der geschädigten Partei die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

*Artikel 12.52***Prozesskosten**

Jede Vertragspartei sieht vor, dass die zuständigen Justizbehörden in der Regel gegebenenfalls befugt sind anzuordnen, dass der obsiegenden Partei von der unterliegenden Partei die Gerichtskosten oder -gebühren sowie angemessene Anwalts-honorare oder sonstige nach ihrem internen Recht vorgesehene Kosten erstattet werden.

⁽⁶⁷⁾ Die Berechnung der ungerechtfertigten Gewinne des Rechtsverletzers darf bei der Berechnung der Gewinneinbußen nicht noch einmal einfließen.

⁽⁶⁸⁾ Der Begriff „nichtwirtschaftliche Faktoren“ umfasst den durch die Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Erfindern oder Urhebern entstandenen immateriellen Schaden.

Artikel 12.53

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Die zuständigen Justizbehörden sind befugt, nach ihrem internen Recht und ihrer internen Politik anzuordnen, dass angemessene Informationen über rechtskräftige Gerichtsentscheidungen auf Kosten des Rechtsverletzers veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 12.54

Vermutung der Urheber- oder Inhaberschaft

Die Vertragsparteien erkennen an, dass es für die Zwecke der Anwendung der in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe genügt, dass der Name des Urhebers eines Werkes der Literatur oder Kunst und der Name anderer Rechteinhaber in Bezug auf ihren Schutzgegenstand in der üblichen Weise auf dem Werk oder dem Schutzgegenstand erscheint, damit dieser als Urheber oder anderer Rechteinhaber angesehen wird, sofern nicht das Gegenteil bewiesen ist, und infolgedessen Verletzungsverfahren anstrengen kann.

Unterabschnitt 3

Anbieter von Vermittlungsdiensten

Artikel 12.55

Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten

(1) Gemäß diesem Artikel sieht jede Vertragspartei in ihren internen Rechtsvorschriften über die Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten Beschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf die Erbringung oder Nutzung ihrer Dienste für Verletzungen des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte in Telekommunikationsnetzen oder über solche Netze ⁽⁶⁹⁾ vor.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen oder Ausnahmen müssen mindestens die folgenden Tätigkeiten erfassen:

- a) die Übermittlung der von einem Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in einem Telekommunikationsnetz oder die Bereitstellung des Zugangs zu einem Telekommunikationsnetz („reine Durchleitung“),
- b) die Übermittlung der von einem Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen über die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen, die dem alleinigen Zweck dient, die Weiterleitung der Informationen an andere Nutzer des Dienstes auf deren Anfrage hin („Caching“) effizienter zu gestalten, in einem Telekommunikationsnetz, sofern der Diensteanbieter
 - i) die Informationen außer aus technischen Gründen nicht verändert,
 - ii) die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachtet,
 - iii) die Regeln für die Aktualisierung der Informationen beachtet, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind,
 - iv) nicht die rechtmäßige Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen beeinträchtigt, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, und
 - v) von ihm gespeicherte Informationen entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt, sobald er Kenntnis davon erlangt ⁽⁷⁰⁾, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde,

und

- c) die Speicherung der von einem Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen im Auftrag eines Nutzers des Dienstes („Hosting“), sofern der Diensteanbieter

⁽⁶⁹⁾ Zur Klarstellung: Hierzu zählt auch das Internet.

⁽⁷⁰⁾ Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, in ihrem internen Recht Bedingungen festzulegen, nach denen sich bestimmt, wie Kenntnis davon erlangt wird, dass rechtswidrige Informationen gehostet werden.

- i) keine Kenntnis von den rechtswidrigen Informationen hat und
 - ii) sobald er Kenntnis davon erlangt ⁽⁷¹⁾, zügig handelt, um die betreffenden Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.
- (3) Jede Vertragspartei kann in ihrem internen Recht Voraussetzungen festlegen, unter denen Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht unter die Beschränkungen oder Ausnahmen nach Absatz 2 fallen.
- (4) Zu den Voraussetzungen, unter denen Anbieter von Vermittlungsdiensten unter die Beschränkungen oder Ausnahmen nach Absatz 2 fallen, gehört nicht, dass der Anbieter von Vermittlungsdiensten seinen Dienst überwacht oder dass er nach Tatsachen forscht, die auf eine rechtsverletzende Tätigkeit hindeuten.
- (5) Jede Vertragspartei kann Verfahren für wirksame Meldungen mutmaßlicher Rechtsverletzungen und wirksame Gegenmeldungen einführen.
- (6) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vom Anbieter der Vermittlungsdienste verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Unterabschnitt 4

Durchsetzung an der grenze

Artikel 12.56

Vereinbarkeit mit dem GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen

Bei der Durchführung von Grenzmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden nach diesem Unterabschnitt gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel V des GATT 1994 sowie Teil III Artikel 41 und Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens.

Artikel 12.57

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) „nachgeahmte Waren“ nachgeahmte Markenwaren und Waren mit nachgeahmter geografischer Angabe,
- b) „Waren mit nachgeahmter geografischer Angabe“ Waren einschließlich Verpackungen, auf denen rechtswidrig eine geografische Angabe angebracht ist, die mit der für diese Art von Waren rechtsgültig eingetragenen geografischen Angabe identisch ist oder die sich in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von dieser geografischen Angabe unterscheiden lässt, und deren Einfuhr dadurch nach dem Recht der Vertragspartei, in der die Waren angetroffen werden, die mit der betreffenden geografischen Angabe verbundenen Rechte verletzt oder deren Ausfuhr eine Verletzung dieser Rechte dargestellt hätte,
- c) „nachgeahmte Markenwaren“ Waren einschließlich Verpackungen, auf denen unerlaubt eine Marke angebracht ist, die mit der für solche Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch ist oder die sich in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von dieser Marke unterscheiden lässt, und deren Einfuhr dadurch nach dem Recht der Vertragspartei, in der die Waren angetroffen werden, die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke verletzt oder deren Ausfuhr eine Verletzung dieser Rechte dargestellt hätte,

⁽⁷¹⁾ Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, in ihrem internen Recht Bedingungen festzulegen, nach denen sich bestimmt, wie Kenntnis davon erlangt wird, dass rechtswidrige Informationen gehostet werden.

- d) „Ausfuhrwaren“ Waren, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei an einen Ort außerhalb dieses Gebiets verbracht werden sollen, solange diese Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben,
- e) „Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen“ nachgeahmte Waren und unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach dem Recht der Vertragspartei, in der die Waren angetroffen werden, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt,
- f) „Einfuhrwaren“ Waren, die von einem Ort außerhalb des Gebiets einer Vertragspartei in dieses Gebiet verbracht worden sind, solange diese Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben, und
- g) „unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren“ die Kopien von Waren, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers oder der vom Rechteinhaber im Herstellungsland ordnungsgemäß ermächtigten Person hergestellt wurden und die unmittelbar oder mittelbar von einem Gegenstand gefertigt wurden, wobei die Vervielfältigung sowie die Einfuhr oder Ausfuhr nach dem Recht der Einfuhr- beziehungsweise Ausfuhrvertragspartei die Verletzung eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts dargestellt hätten.

Artikel 12.58

Anwendungsbereich der Grenzmaßnahmen

- (1) In Bezug auf Einfuhr- und Ausfuhrwaren werden von jeder Vertragspartei Verfahren eingeführt oder beibehalten, nach denen ein Rechteinhaber bei den Zollbehörden die Aussetzung der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren beantragen kann, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Rechte des geistigen Eigentums verletzen.
- (2) Die Zollbehörden setzen nach internen Verfahren die Überlassung der Waren aus, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

Artikel 12.59

Aktive Beteiligung der Zollbehörden

Die Zollbehörden ermitteln und identifizieren mithilfe von Risikoanalysetechniken aktiv Sendungen, die Einfuhr- und Ausfuhrwaren enthalten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Rechte des geistigen Eigentums verletzen. Sie arbeiten mit den Rechteinhabern zusammen, indem sie unter anderem die Bereitstellung von Informationen für die Risikoanalyse erlauben.

Artikel 12.60

Besondere Zusammenarbeit im Bereich der Grenzmaßnahmen

- (1) Unbeschadet des Artikels 4.2 (Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich) Absatz 2 Buchstabe a fördern die Vertragsparteien, falls angezeigt, die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen und bewährten Methoden zwischen ihren Zollbehörden, um wirksame Grenzkontrollen für die Zwecke der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums insbesondere zur wirksamen Durchführung des Artikels 69 des TRIPS-Übereinkommen zu ermöglichen.
- (2) Im Hinblick auf die zollrechtliche Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums leisten die Zollbehörden der Vertragsparteien einander Amtshilfe nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 (Über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich).
- (3) Unbeschadet des Artikels 17.1 (Handelsausschuss) ist der in Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) genannte Zollausschuss dafür zuständig, das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Der Zollausschuss legt die Prioritäten für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden fest und sieht hierfür geeignete Verfahren vor.

Unterabschnitt 5

Sonstige Bestimmungen über die Durchsetzung

Artikel 12.61

Verhaltenskodexe

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass

- a) Handels- oder Berufsverbände oder -organisationen Verhaltenskodexe erarbeiten, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beitragen, und
- b) den zuständigen Behörden der Vertragsparteien die Entwürfe der Verhaltenskodexe sowie Evaluierungen der Anwendung dieser Verhaltenskodexe übermittelt werden.

Abschnitt D

Zusammenarbeit und institutionelle Bestimmungen

Artikel 12.62

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf die Unterstützung der Durchführung dieses Kapitels zusammen.
- (2) Vorbehaltlich des Kapitels 16 (Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) erstreckt sich die Zusammenarbeit unter anderem auf Folgendes:
 - a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte sowie Erfahrungsaustausch zwischen der Union und Vietnam über Fortschritte bei der Rechtsetzung,
 - b) Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen der Union und Vietnam über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,
 - c) Erfahrungsaustausch zwischen der Union und Vietnam über die Durchsetzung auf zentraler und subzentraler Ebene durch Zoll, Polizei, Verwaltung und Justiz sowie Koordinierung ihrer Maßnahmen zur Verhinderung von Ausfuhren nachgeahmter Waren, auch mit anderen Ländern,
 - d) Kapazitätsaufbau sowie Austausch und Schulung von Personal,
 - e) Förderung und Verbreitung von Informationen über Rechte des geistigen Eigentums unter anderem in Geschäftskreisen, Berufsverbänden und sozialen Organisationen sowie Sensibilisierung der Verbraucher und Rechteinhaber,
 - f) Verbesserung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, unter anderem zwischen den Ämtern für geistiges Eigentum, und
 - g) aktive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zu Fragen der Rechte des geistigen Eigentums durch Formulierung wirksamer Strategien zur Ermittlung wichtiger Zielgruppen und durch Entwicklung von Kommunikationsprogrammen zur Sensibilisierung von Verbrauchern und Medien für die Auswirkungen von Verletzungen des geistigen Eigentums, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und der Verbindung zur organisierten Kriminalität.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kommen die Vertragsparteien überein, von diesem Kapitel erfasste Fragen des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und andere einschlägige Themen bei Bedarf in der mit Artikel 17.3 (Arbeitsgruppen) eingesetzten Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ zu behandeln.

Artikel 12.63

Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“

(1) Die mit Artikel 17.3 (Arbeitsgruppen) eingesetzte Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, die die Aufgabe haben, die Durchführung dieses Kapitels zu überwachen, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren und Dialoge über die Rechte des geistigen Eigentums einschließlich der geografischen Angaben zu führen.

(2) Die Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ kann sich mit jedem Thema befassen, das mit der Durchführung und dem Funktionieren dieses Kapitels in Zusammenhang steht. Insbesondere ist sie zuständig für

- a) die Ausarbeitung einer Empfehlung an die Vertragsparteien, Anhang 12-A (Liste der geografischen Angaben) nach Artikel 12.26 (Änderung der Liste der geografischen Angaben) hinsichtlich der geografischen Angaben zu ändern,
- b) den Informationsaustausch über Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik auf dem Gebiet der geografischen Angaben und sonstige Fragen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben und
- c) den Informationsaustausch über geografische Angaben für die Zwecke der Prüfung ihres Schutzes nach Abschnitt B (Standards für Rechte des geistigen Eigentums) Unterabschnitt 3 (Geografische Angaben) dieses Kapitels.

KAPITEL 13

Handel und nachhaltige entwicklung

Artikel 13.1

Ziele

(1) Ziel dieses Kapitels ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch eine Stärkung des Beitrags handels- und investitionsbezogener Faktoren in den Bereichen Arbeit und Umwelt.

(2) Die Vertragsparteien erinnern an die *Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung* von 1992, den *Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Johannesburg-Aktionsplan“)* von 2002, die *Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit* von 2006, die *Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation* (im Folgenden „IAO“), das *Abschlussdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung* von 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ sowie das „Abschlussdokument des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung“ von 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt und damit dem Wohl heutiger und künftiger Generationen dient. Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung soll integraler Bestandteil ihrer bilateralen Handelsbeziehungen sein.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, eine nachhaltige Entwicklung anzustreben, die aus den drei sich gegenseitig bedingenden und verstärkenden Komponenten wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz besteht.

(4) Die Vertragsparteien betonen, dass eine Zusammenarbeit in handelsbezogenen Arbeits-⁽⁷²⁾ und Umweltfragen als Bestandteil des Gesamtkonzepts für die Bereiche Handel und nachhaltige Entwicklung von Vorteil ist.

⁽⁷²⁾ Der Ausdruck „Arbeitsfragen“ bezeichnet für die Zwecke dieses Kapitels Fragen, die Gegenstand der Agenda für menschenwürdige Arbeit sind und in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung aufgegriffen werden, die am 10. Juni 2008 von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 97. Tagung in Genf angenommen wurde.

(5) Diesem Kapitel liegt ein kooperativer Ansatz zugrunde, der auf gemeinsamen Werten und Interessen basiert und den zwischen den Vertragsparteien bestehenden Unterschieden hinsichtlich ihres jeweiligen Entwicklungsstands Rechnung trägt.

Artikel 13.2

Regelungsrecht und Schutzniveau

- (1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an,
- a) ihre jeweiligen Ziele, Strategien, Politiken und Prioritäten im Bereich nachhaltige Entwicklung selbst festzulegen,
 - b) ihr internes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Soziales nach eigenem Ermessen selbst zu bestimmen und
 - c) ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Politiken entsprechend festzulegen oder zu ändern – gemäß den international anerkannten Normen und den Übereinkünften, deren Vertragspartei sie ist und auf die in den Artikeln 13.4 (Multilaterale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen) und 13.5 (Multilaterale Umweltübereinkommen) Bezug genommen wird.
- (2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, mit ihren Rechtsvorschriften und Politiken ein hohes internes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Soziales zu gewährleisten und zu fördern, und bemüht sich unablässig um eine Verbesserung der betreffenden Rechtsvorschriften und Politiken.

Artikel 13.3

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

- (1) Die Vertragsparteien unterstreichen, dass eine Aufweichung des Schutzniveaus in den Bereichen Umwelt und Arbeit den Zielen dieses Kapitels abträglich ist und dass es unangemessen ist, Handel und Investitionen dadurch zu fördern, dass das in ihrem internen Umwelt- oder Arbeitsrecht garantierte Schutzniveau abgeschwächt wird.
- (2) Von den Vertragsparteien werden keine Ausnahmen oder Abweichungen von ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährt oder angeboten, die sich auf den Handel und die Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien auswirken.
- (3) Die Vertragsparteien sehen davon ab, durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit die effektive Durchsetzung ihres Umwelt- und Arbeitsrechts zu unterlaufen, um so Handel und Investitionen zu fördern.
- (4) Die Vertragsparteien wenden Umwelt- und Arbeitsrecht nicht in einer Weise an, die auf eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder eine verschleierte Beschränkung des Handels hinauslaufen würde.

Artikel 13.4

Multilaterale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle an, insbesondere als Antwort auf die Globalisierung. Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihre Entschlossenheit, die Entwicklung ihres bilateralen Handels in einer Weise zu fördern, die zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle beiträgt, vor allem auch für Frauen und junge Menschen. Vor diesem Hintergrund führen die Vertragsparteien, soweit angezeigt, Konsultationen über handelsbezogene Arbeitsfragen von beiderseitigem Interesse und arbeiten in diesem Bereich zusammen.
- (2) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der IAO und der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommenen *IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen* erneuern beide Vertragsparteien ihr Bekenntnis zur Einhaltung, Förderung und wirksamen Umsetzung der folgenden Prinzipien, die die Grundrechte am Arbeitsplatz betreffen:
- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,

- b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
 - c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit und
 - d) Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.
- (3) Jede Vertragspartei
- a) arbeitet beständig und nachhaltig auf die Ratifizierung der von ihr noch nicht ratifizierten grundlegenden IAO-Übereinkommen hin,
 - b) prüft – unter Berücksichtigung der jeweiligen internen Gegebenheiten – die Ratifizierung weiterer von der IAO als aktuell („up-to-date“) eingestuftes Übereinkommen und
 - c) tauscht mit der anderen Vertragspartei Informationen bezüglich der unter den Buchstaben a und b genannten Ratifizierungen aus.
- (4) Jede Vertragspartei bekräftigt erneut ihre Zusage, in ihren jeweiligen internen Gesetzen, Vorschriften und Verfahren die von Vietnam und den Mitgliedstaaten der Union ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen.
- (5) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten.

Artikel 13.5

Multilaterale Umweltübereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer multilateralen Umweltgovernance und multilateralen Umweltübereinkommen als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf Umweltherausforderungen an und unterstreichen, dass Handels- und Umweltpolitik einander noch stärker unterstützen müssen. Soweit angezeigt, führen die Vertragsparteien Konsultationen über handelsbezogene Umweltfragen von beiderseitigem Interesse und arbeiten in diesem Bereich zusammen.
- (2) Jede Vertragspartei bekräftigt erneut ihre Zusage, in ihrem internen Recht und ihrer internen Praxis die multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, wirksam umzusetzen.
- (3) Im Rahmen des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ und gegebenenfalls auch bei anderen Gelegenheiten tauschen die Vertragsparteien Informationen und Erfahrungen über den jeweiligen Stand und Fortschritte bei der Ratifizierung multilateralen Umweltübereinkommen oder deren Änderungen aus.
- (4) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern solche Maßnahmen nicht in einer Weise angewandt werden, die auf eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder auf eine verschleierte Beschränkung des Handels hinauslaufen würde.

Artikel 13.6

Klimawandel

- (1) Um der akuten Bedrohung durch den Klimawandel zu begegnen, bekräftigen die Vertragsparteien erneut ihr Bekenntnis zum übergeordneten Ziel des *Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen* („United Nations Framework Convention on Climate Change“, im Folgenden „UNFCCC“) von 1992 und ihre Entschlossenheit, das UNFCCC, das *Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen*, zuletzt geändert am 8. Dezember 2012 (im Folgenden „Kyoto-Protokoll“), sowie das darauf basierende, am 12. Dezember 2015 verabschiedete *Übereinkommen von Paris* wirksam umzusetzen. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Umsetzung des UNFCCC, des Kyoto-Protokolls und des *Übereinkommens von Paris* zusammen. Soweit angezeigt, arbeiten die Vertragsparteien gemeinsam darauf hin, den positiven Beitrag dieses Kapitels im Sinne einer Stärkung der Kapazitäten der Vertragsparteien zu fördern; Ziel ist dabei der Übergang zu klimaresilienten Volkswirtschaften mit niedrigen Treibhausgasemissionen gemäß dem Übereinkommen von Paris.

(2) Im Rahmen des UNFCCC erkennen die Vertragsparteien die wichtige Rolle an, die internen Politiken bei der Bekämpfung des Klimawandels zufällt. Entsprechend führen die Vertragsparteien Konsultationen und einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu prioritären Belangen oder Fragen von beiderseitigem Interesse, unter anderem zu folgenden Aspekten:

- a) bewährte Verfahren und gewonnene Erfahrungen im Bereich der Konzipierung, Einführung und Anwendung von CO₂-Bepreisungsmechanismen,
- b) Förderung heimischer und internationaler CO₂-Märkte, unter anderem durch Mechanismen wie Emissionshandelsysteme und die Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung, und
- c) Förderung von Energieeffizienz, emissionsarmen Technologien und erneuerbaren Energien.

Artikel 13.7

Biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, gemäß dem *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* (Convention on Biological Diversity, im Folgenden „CBD“) von 1992 und dem *Strategieplan für Biodiversität 2011-2020 und den Biodiversitätszielen von Aichi*, angenommen auf der zehnten Tagung der Konferenz der CBD-Vertragsparteien in Nagoya vom 18. bis zum 29. Oktober 2010, dem *Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen*, zuletzt geändert 1983 in Gaborone (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, im Folgenden „CITES“), sowie weiteren einschlägigen internationalen Instrumenten, deren Vertragspartei sie sind, und den in diesem Rahmen erlassenen Beschlüssen die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sicherzustellen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen gemäß Artikel 15 des CBD die Hoheitsrechte der Staaten in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen sowie die Tatsache an, dass die Befugnis, den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen zu bestimmen, Sache der jeweiligen Regierungen ist und deren internem Recht unterliegt. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung zu erleichtern, und keine Beschränkungen einzuführen, die den Zielen des CBD zuwiderlaufen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung der Vertragspartei bedarf, die die genetischen Ressourcen zur Verfügung stellt, sofern diese Vertragspartei nichts anderes bestimmt hat.

(3) Um die angestrebten Ziele zu erreichen, gewährleistet jede Vertragspartei Folgendes:

- a) gemäß ihren internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Förderung des Handels mit Erzeugnissen, die einen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten,
- b) Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, einschließlich des Zugangs zu genetischen Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile,
- c) Informationsaustausch mit der anderen Vertragspartei über Maßnahmen wie Strategien, politische Initiativen, Programme, Aktionspläne, Verbraucheraufklärungskampagnen, die in einem Handelskontext relevant sind und darauf abzielen, dem Verlust der biologischen Vielfalt Einhalt zu gebieten und den Druck auf die biologische Vielfalt zu mindern, und gegebenenfalls Zusammenarbeit, um die Wirkung ihrer jeweiligen Politik zu maximieren und eine stärkere gegenseitige Unterstützung der Politiken zu gewährleisten,
- d) Festlegung und Durchführung geeigneter wirksamer Maßnahmen, die im Einklang mit ihren im Rahmen internationaler Verträge, deren Vertragspartei sie ist, eingegangenen Verpflichtungen stehen und zu einer Eindämmung des illegalen Artenhandels führen, beispielsweise Sensibilisierungskampagnen sowie Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen,
- e) gegebenenfalls Verstärkung der Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei im Hinblick auf die Formulierung von Vorschlägen zur Aufnahme weiterer Tier- und Pflanzenarten in die CITES-Anhänge I und II und

- f) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei auf regionaler und globaler Ebene mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in natürlichen Ökosystemen und Agrarökosystemen zu fördern, unter anderem im Hinblick auf gefährdete Arten und deren Lebensräume, Naturschutzgebiete und die genetische Vielfalt, auf die Wiederherstellung von Ökosystemen, auf die Beseitigung oder Minderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Nutzung von lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen einschließlich Ökosystemen verursacht werden, und auf den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile.

Artikel 13.8

Nachhaltigkeit in der Waldbewirtschaftung und im Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldressourcen im Hinblick auf die Erreichung ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele zukommt.
- (2) Um die angestrebten Ziele zu erreichen, gewährleistet jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Schaffung von Anreizen für die Förderung des Handels mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Erntelands gewonnen wurden; das kann den Abschluss eines Freiwilligen Partnerschaftsabkommens über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (Forest Law Enforcement Governance and Trade – "FLEGT") umfassen,
 - b) Austausch von Informationen mit der anderen Vertragspartei über Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Holz und Holzserzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und gegebenenfalls Zusammenarbeit bei der Entwicklung derartiger Maßnahmen,
 - c) Einführung von Maßnahmen, die mit den internen Gesetzen und den internationalen Verträgen, deren Vertragspartei sie ist, in Einklang stehen und der Erhaltung der Waldressourcen sowie der Bekämpfung illegalen Holzeinschlags und entsprechender Handelsaktivitäten dienen,
 - d) soweit angezeigt, Informationsaustausch mit der anderen Vertragspartei über Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung im Forstsektor und gegebenenfalls Zusammenarbeit, um eine größtmögliche Wirkung ihrer jeweiligen Politiken für den Ausschluss illegal geschlagenen Holzes und daraus hergestellter Holzserzeugnisse vom Handel zu erzielen und die gegenseitige Unterstützung dieser Strategien zu gewährleisten, und
 - e) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei auf regionaler und globaler Ebene mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung aller Arten von Wäldern zu fördern.

Artikel 13.9

Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von lebenden Meeresschätzen und Aquakulturerzeugnissen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze und marinen Ökosysteme sowie die Förderung einer verantwortlichen und nachhaltigen Aquakultur sind.
- (2) Um die angestrebten Ziele zu erreichen, gewährleistet jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Einhaltung der langfristigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und nachhaltige Nutzung lebender Meeresschätze im Sinne des SRÜ von 1982; Förderung der Einhaltung des auf der Konferenz vom 24. Juli bis zum 4. August 1995 in New York beschlossenen *Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände*, des von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation auf ihrer 27. Tagung im November 1993 gebilligten *Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See* und des von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation am 22. November 2009 gebilligten *Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei*; Einhaltung der Grundsätze des am 31. Oktober 1995 von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation in Cancún angenommenen *Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei*,

- b) soweit angezeigt, gemeinsam mit der anderen Vertragspartei Zusammenarbeit mit und innerhalb regionaler Fischereiorganisationen, bei denen sie Mitglied, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragspartei ist, unter anderem durch die effektive Anwendung von deren Mechanismen zur Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, und gegebenenfalls Umsetzung von deren Fangdokumentations- oder Fangbescheinigungsregelungen,
- c) Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei und aktives Engagement bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei („illegal, unreported and unregulated“, im Folgenden „IUU“) und damit zusammenhängender Tätigkeiten im Rahmen umfassender, wirksamer und transparenter Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei; zudem fördert jede Vertragspartei den Informationsaustausch über IUU-Aktivitäten und führt Politiken und Maßnahmen ein, die auf den Ausschluss von IUU-Erzeugnissen vom Handel abzielen,
- d) Förderung der Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte und
- e) im Rahmen des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ sowie gegebenenfalls bei anderen Gelegenheiten Informationsaustausch über alle im Bereich der Bewirtschaftung von lebenden Meeresschätzen und Fischereierzeugnissen ergriffenen neuen Maßnahmen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

Artikel 13.10

Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch Handel und Investitionen

- (1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass Handel und Investitionen stärker zur Verwirklichung des Ziels einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung beitragen.
- (2) Zu diesem Zweck
 - a) erkennen die Vertragsparteien die positive Rolle an, die menschenwürdige Arbeit für wirtschaftliche Effizienz, Innovation und Produktivität spielen kann, und streben eine größere Kohärenz zwischen Handelspolitik auf der einen und Arbeitspolitik auf der anderen Seite an,
 - b) bemühen sich die Vertragsparteien, den Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie Investitionen in Umweltgüter und -dienstleistungen in einer mit diesem Abkommen zu vereinbarenden Weise zu erleichtern und zu fördern,
 - c) bemühen sich die Vertragsparteien, den Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie entsprechende Investitionen zu fördern, die von besonderer Bedeutung für die Bekämpfung des Klimawandels sind, wie etwa Waren und Dienstleistungen in den Bereichen nachhaltige, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, unter anderem durch die Entwicklung von Politikrahmen, die Anreize für den Einsatz der besten verfügbaren Technologien bieten,
 - d) erkennen die Vertragsparteien an, dass freiwillige Initiativen zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus in den Bereichen Umwelt und Arbeit beitragen und interne Regulierungsmaßnahmen ergänzen können, weshalb jede Vertragspartei gemäß ihren internen Gesetzen oder Politiken die Entwicklung solcher Initiativen und die Beteiligung daran fördert, einschließlich freiwilliger Nachhaltigkeitssicherungskonzepte wie fairer und ethischer Handelssysteme und Öko-Kennzeichnungen, und
 - e) verständigen sich die Vertragsparteien gemäß ihren internen Gesetzen oder Politiken auf die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen, sofern entsprechende Maßnahmen nicht in einer Weise angewandt werden, die eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen würde; Maßnahmen zur Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen umfassen unter anderem den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, Aus- und Weiterbildungsaktivitäten sowie fachliche Beratung; dabei berücksichtigt jede Vertragspartei die einschlägigen international vereinbarten Instrumente, denen sie zugestimmt hat oder die sie unterstützt, wie etwa die *Leitlinien für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, die *Initiative ‚Global Compact‘ der Vereinten Nationen* und die *Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik*.

*Artikel 13.11***Wissenschaftliche Informationen**

Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die Einfluss auf den Handel oder die Investitionstätigkeit haben können, trägt jede Vertragspartei den verfügbaren einschlägigen wissenschaftlichen, technischen und innovationsbezogenen Informationen, einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen sowie dem Vorsorgeprinzip Rechnung.

*Artikel 13.12***Transparenz**

Jede Vertragspartei gewährleistet gemäß ihrem internen Recht und mit Kapitel 14 (Transparenz), dass alle Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen, die Einfluss auf den Handel und die Investitionstätigkeit haben können, in transparenter Art und Weise ausgearbeitet, eingeführt und umgesetzt werden, dass sie rechtzeitig angekündigt werden und dass interessierte Personen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

*Artikel 13.13***Überprüfung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit**

Im Rahmen ihrer jeweiligen Politiken, Verfahren, partizipativen Prozesse und Institutionen überprüfen, überwachen und bewerten die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt die Auswirkungen, die die Durchführung dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung hat.

*Artikel 13.14***Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig eine Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung für die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels ist, und können unter anderem in folgenden Bereichen zusammenarbeiten:

- a) Handel und nachhaltige Entwicklung im Rahmen internationaler Foren, unter anderem der IAO, des Asien-Europa-Treffens, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und multilateraler Umweltübereinkommen,
- b) Informations- und Erfahrungsaustausch über Methoden und Indikatoren für Folgenabschätzungen zur Nachhaltigkeit im Handel,
- c) Auswirkungen von Arbeits- und Umweltgesetzen, Vorschriften, Normen und Standards auf Handel und Investitionen sowie Auswirkungen von Handels- oder Investitionsregelungen auf Arbeit und Umwelt, unter anderem auf die Entwicklung von Strategien und Politiken im Bereich nachhaltige Entwicklung,
- d) Erfahrungsaustausch zur Förderung der Ratifizierung und Umsetzung grundlegender, vorrangiger und anderer als aktuell („up-to-date“) eingestufte IAO-Übereinkommen sowie multilateraler Umweltübereinkommen, die von Bedeutung für den Handel sind,
- e) handelsbezogene Aspekte der *IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit*, insbesondere: Zusammenhänge zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung für alle, einschließlich Jugendlicher, Frauen und Menschen mit Behinderungen, Anpassung des Arbeitsmarktes, Kernarbeitsnormen und andere internationale Arbeitsstandards, Arbeitsstatistik, Entwicklung der Humanressourcen und lebenslanges Lernen, sozialer Schutz für alle, einschließlich gefährdeter und benachteiligter Gruppen wie Wanderarbeitnehmern, Frauen, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen, sowie soziale Inklusion, sozialer Dialog und Gleichstellung von Frauen und Männern,
- f) handelsbezogene Aspekte multilateraler Umweltübereinkommen, einschließlich Zusammenarbeit im Zollbereich,
- g) handelsbezogene Aspekte der derzeitigen und der künftigen internationalen Strategie zum Klimawandel, einschließlich Möglichkeiten zur Förderung von Technologien mit geringen CO₂-Emissionen und Energieeffizienz,

- h) Informations- und Erfahrungsaustausch über Zertifizierungs- und Kennzeichnungssysteme, einschließlich Öko-Kennzeichnung,
 - i) Förderung der sozialen Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, auch im Hinblick auf die international vereinbarten Instrumente, denen die Vertragsparteien jeweils zugestimmt haben oder die von ihnen jeweils unterstützt werden,
 - j) handelsbezogene Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, einschließlich Kartierung, Beurteilung und Bewertung von Ökosystemen und damit verbundener Dienstleistungen, sowie zur Bekämpfung des illegalen internationalen Artenhandels,
 - k) handelsbezogene Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder im Hinblick auf eine Verringerung der Entwaldung und des illegalen Holzeinschlags,
 - l) handelsbezogene Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Fischereimethoden und des Handels mit Fischerzeugnissen aus nachhaltiger Bewirtschaftung und
 - m) Informations- und Erfahrungsaustausch über handelsbezogene Aspekte im Zusammenhang mit der Festlegung und Umsetzung umweltfreundlicher Wachstumsstrategien und -politiken, unter anderem über nachhaltige Produktion und nachhaltigen Verbrauch, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie umweltfreundliche Technologien.
- (2) Die Vertragsparteien tauschen Informationen und Erfahrungen aus mit dem Ziel der Planung und Durchführung von Kooperations- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung.
- (3) Gemäß Kapitel 16 (Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) können die Vertragsparteien in den in Absatz 1 genannten Bereichen unter anderem in folgender Form zusammenarbeiten:
- a) Workshops, Seminare, Schulungen und Dialoge zur Weitergabe von Wissen, Erfahrungen und bewährten Verfahren,
 - b) Studien sowie
 - c) gegebenenfalls technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau.

Die Vertragsparteien können andere Formen der Zusammenarbeit vereinbaren.

Artikel 13.15

Institutionelle Bestimmungen

- (1) Jede Vertragspartei benennt innerhalb ihrer Verwaltung eine Kontaktstelle für die Zwecke der Umsetzung dieses Kapitels.
- (2) Dem nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ gehören hohe Beamte der zuständigen Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien oder die von diesen benannten Beamten an.
- (3) Der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ tritt innerhalb des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und danach bei Bedarf zusammen, um die Umsetzung dieses Kapitels, einschließlich der Zusammenarbeit nach Artikel 13.14 (Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung), zu überprüfen. Der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ gibt sich eine Geschäftsordnung und legt seine Schlussfolgerungen einvernehmlich fest.

(4) Jede Vertragspartei beruft eine oder mehrere neue interne Beratungsgruppen für nachhaltige Entwicklung ein oder konsultiert eine oder mehrere bestehende Beratungsgruppen, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung dieses Kapitels beratend zu unterstützen. Jede Vertragspartei entscheidet über ihre internen Verfahren zur Einsetzung ihrer internen Beratungsgruppe(n) und die Ernennung der Mitglieder dieser Gruppe(n). Der (den) Gruppe(n) gehören unabhängige repräsentative Organisationen an, wobei eine ausgewogene Vertretung von Interessenträgern aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt, darunter Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Wirtschaftsverbände und Umweltorganisationen, gewährleistet wird. Jede interne Beratungsgruppe kann ihrer jeweiligen Vertragspartei aus eigener Initiative Stellungnahmen oder Empfehlungen zur Umsetzung dieses Kapitels unterbreiten.

(5) Die Mitglieder der internen Beratungsgruppe(n) jeder Vertragspartei kommen in einem gemeinsamen Forum zusammen, um einen Dialog über Aspekte der nachhaltigen Entwicklung zu führen, die die Handelsbeziehungen zwischen beiden Vertragsparteien betreffen. Im gegenseitigen Einvernehmen können die internen Beratungsgruppen beider Vertragsparteien weitere Interessenträger zu den Sitzungen des gemeinsamen Forums hinzuziehen. Innerhalb des Forums muss eine ausgewogene Vertretung von Interessenträgern aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt gewährleistet sein. Über jede Sitzung des gemeinsamen Forums wird ein Bericht erstellt, dem Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vorgelegt und anschließend veröffentlicht.

(6) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kommt das gemeinsame Forum einmal jährlich in Verbindung mit den Sitzungen des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ zusammen. Bei diesen Gelegenheiten berichten die Vertragsparteien dem gemeinsamen Forum über den aktuellen Stand der Umsetzung dieses Kapitels. Die Vertragsparteien verständigen sich spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens über die Arbeitsweise des gemeinsamen Forums.

Artikel 13.16

Konsultationen auf Regierungsebene

(1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel nehmen die Vertragsparteien nur die in diesem Artikel und in Artikel 13.17 (Sachverständigengruppe) vorgesehenen Verfahren in Anspruch. Sofern in diesem Kapitel nichts anderes vorgesehen ist, finden Kapitel 15 (Streitbeilegung) und sein Anhang 15-C (Mediationsmechanismus) keine Anwendung auf dieses Kapitel. Anhang 15-A (Verfahrensordnung) gilt sinngemäß nach Maßgabe des Artikels 13.17 (Sachverständigengruppe) Absatz 2.

(2) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei über deren Kontaktstelle schriftlich um Konsultationen zu allen sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen ersuchen. Das Ersuchen muss eine klare Sachverhaltsdarstellung mit einer Darlegung des Problems und einer kurzen Zusammenfassung der gemäß diesem Kapitel geltend gemachten Anliegen enthalten, einschließlich Angaben zu den maßgeblichen Bestimmungen dieses Kapitels, einer Erläuterung dazu, inwieweit das Problem die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels betrifft, sowie etwaiger sonstiger von der Vertragspartei für sachdienlich erachteter Informationen. Die Konsultationen werden unmittelbar nach Übermittlung des Ersuchens einer Vertragspartei aufgenommen.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Bei den Konsultationen wird den spezifischen Problemen und Interessen derjenigen Vertragspartei, bei der es sich um ein Entwicklungsland handelt, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Vertragsparteien tragen, soweit angezeigt, den Tätigkeiten der IAO oder einschlägiger multilateraler Umweltorganisationen oder -gremien gebührend Rechnung und können im gegenseitigen Einvernehmen den Rat dieser Organisationen oder Gremien oder jeder anderen Einrichtung oder Person, die sie für geeignet erachten, einholen, um die betreffende Angelegenheit vollumfänglich zu prüfen.

(4) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die betreffende Angelegenheit einer eingehenderen Erörterung bedarf, so kann sie bei der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei schriftlich darum ersuchen, dass der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ einberufen wird, um die Angelegenheit zu prüfen. Der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ tritt umgehend zusammen und bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung.

(5) Zur Erleichterung der Analyse kann sich der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ gegebenenfalls von der internen Beratungsgruppe beziehungsweise den internen Beratungsgruppen einer oder beider Vertragsparteien beraten lassen oder auf die Unterstützung durch andere Sachverständige zurückgreifen.

(6) Sofern die Vertragsparteien nicht einvernehmlich etwas anderes beschließen, wird die von ihnen in der Angelegenheit erzielte Lösung öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.17

Sachverständigengruppe

(1) Gelangt der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ nicht innerhalb von 120 Tagen oder eines zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbarten längeren Zeitraums nach Übermittlung des Konsultationsersuchens gemäß Artikel 13.16 (Konsultationen auf Regierungsebene) zu einer zufriedenstellenden Lösung, so kann eine Vertragspartei bei der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei schriftlich darum ersuchen, dass eine Sachverständigengruppe eingesetzt und mit der Prüfung der betreffenden Angelegenheit betraut wird.

(2) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens legt der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ eine Geschäftsordnung für die Sachverständigengruppe fest, in der die in diesem Artikel nicht abgedeckten Verfahrensfragen geregelt werden. Sofern der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ nichts anderes beschließt, gilt bis zur Festlegung einer solchen Geschäftsordnung sinngemäß die Verfahrensordnung in Anhang 15-A (Verfahrensordnung) unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit der Sachverständigengruppe.

(3) Der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ stellt in seiner ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste von mindestens fünfzehn Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe zu fungieren. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen: je einer Teilliste für jede Vertragspartei und einer Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen und in der Sachverständigengruppe den Vorsitz führen können. Jede Vertragspartei schlägt für ihre Teilliste mindestens fünf Personen als Sachverständige vor. Darüber hinaus wählen die Vertragsparteien mindestens fünf Personen für die Teilliste der infrage kommenden Vorsitzenden aus. Der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ überprüft auf seinen Sitzungen die Liste und stellt sicher, dass sie mindestens auf dem Stand von fünfzehn Personen gehalten wird.

(4) Die Personen auf der in Absatz 3 genannten Liste müssen über einschlägige Kenntnisse oder Fachwissen im Arbeitsrecht oder im Umweltrecht, in den in diesem Kapitel behandelten Belangen oder auf dem Gebiet der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen internationaler Übereinkünfte verfügen. Sie müssen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen in Fragen im Zusammenhang mit der betreffenden Angelegenheit weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch der Regierung einer Vertragspartei nahestehen. Die in Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) dargelegten Grundsätze gelten sinngemäß auch für Sachverständige unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sachverständigentätigkeit.

(5) Eine Sachverständigengruppe setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang des Ersuchens um Einsetzung einer Sachverständigengruppe bei der ersuchten Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung der Gruppe zu erzielen. Können die Vertragsparteien innerhalb dieses Zeitraums keine Einigung über die Zusammensetzung der Sachverständigengruppe erzielen, so wählen sie den Vorsitzenden im gegenseitigen Einvernehmen oder, falls sie innerhalb von weiteren sieben Tagen keine Einigung erzielen können, per Losentscheid aus der entsprechenden in Absatz 3 genannten Teilliste aus. Jede Vertragspartei wählt innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Frist von 30 Tagen einen Sachverständigen aus, der die Anforderungen des Absatzes 4 erfüllt. Die Vertragsparteien können sich darauf verständigen, einen beliebigen anderen Sachverständigen, der die Anforderungen des Absatzes 4 erfüllt, in die Sachverständigengruppe zu berufen. Sollte die Zusammensetzung der Sachverständigengruppe nicht innerhalb des Zeitraums von 44 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung einer Sachverständigengruppe bei der ersuchten Vertragspartei abgeschlossen sein, so erfolgt die Auswahl des (der) noch zu benennenden Sachverständigen per Losentscheid anhand der in Absatz 3 genannten Teilliste(n) aus dem jeweiligen Personenkreis, der von der (den) Vertragspartei(en), die das Verfahren nicht abgeschlossen hat (haben), vorgeschlagen wurde. Wurde die Liste nach Absatz 3 noch nicht aufgestellt, so werden die Sachverständigen per Losentscheid aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die von beiden Vertragsparteien oder – falls nur eine Vertragspartei einen Vorschlag vorgelegt hat – von einer der Vertragsparteien förmlich vorgeschlagen wurden. Als Tag der Einsetzung der Sachverständigengruppe gilt der Tag, an dem der letzte der drei Sachverständigen ausgewählt wird.

(6) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung der Sachverständigengruppe etwas anderes vereinbaren, erhält die Sachverständigengruppe folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung der Sachverständigengruppe vorgelegten Frage im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels Handel und nachhaltige Entwicklung und Vorlage von Berichten nach Absatz 8 dieses Artikels mit Lösungsempfehlungen“.

(7) Bei Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung multilateraler Übereinkommen nach Artikel 13.4 (Multilaterale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen) und Artikel 13.5 (Multilaterale Umweltübereinkommen) sollte die Sachverständigengruppe Informationen und Ratschläge bei der IAO oder den für multilaterale Umweltübereinkommen zuständigen Gremien einholen. Die nach diesem Absatz gewonnenen Informationen werden beiden Vertragsparteien zur Stellungnahme übermittelt.

(8) Die Sachverständigengruppe legt den Vertragsparteien einen Zwischenbericht und einen Abschlussbericht vor. In diesen Berichten sind der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für die etwaigen Feststellungen und Empfehlungen darzulegen. Den Zwischenbericht legt die Sachverständigengruppe den Vertragsparteien spätestens 90 Tage nach ihrer Einsetzung vor. Jede Vertragspartei kann der Sachverständigengruppe innerhalb von 45 Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts eine schriftliche Stellungnahme dazu übermitteln. Nach Prüfung etwaiger schriftlicher Stellungnahmen kann die Sachverständigengruppe den Bericht ändern und für zweckdienlich erachtete weitere Prüfungen vornehmen. Den Abschlussbericht legt die Sachverständigengruppe den Vertragsparteien spätestens 150 Tage nach ihrer Einsetzung vor. Ist die Sachverständigengruppe der Auffassung, dass die in diesem Absatz festgelegten Fristen nicht eingehalten werden können, so notifiziert der Vorsitzende der Sachverständigengruppe das den Vertragsparteien schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem die Gruppe ihren Zwischenbericht oder Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Die Sachverständigengruppe legt den Abschlussbericht spätestens 180 Tage nach ihrer Einsetzung vor, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Der Abschlussbericht wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sofern die Vertragsparteien nicht einvernehmlich etwas anderes beschließen.

(9) Die Vertragsparteien erörtern unter Berücksichtigung des Abschlussberichts der Sachverständigengruppe und der darin enthaltenen Empfehlungen, welche geeigneten Aktionen oder Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Die betroffene Vertragspartei unterrichtet ihre interne(n) Beratungsgruppe(n) sowie die andere Vertragspartei spätestens 90 Tage nach Vorlage des Abschlussberichts oder nach Ablauf eines zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten längeren Zeitraums von ihrer Entscheidung über etwaige vorzunehmende Aktionen oder zu treffende Maßnahmen. Die Überwachung der Umsetzung solcher Aktionen oder Maßnahmen obliegt dem Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“. Die interne(n) Beratungsgruppe(n) und das gemeinsame Forum können dem Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ diesbezügliche Stellungnahmen übermitteln.

KAPITEL 14

Transparenz

Artikel 14.1

Ziel und Geltungsbereich

Im Bewusstsein der Auswirkungen, die das Regulierungsumfeld und die Regulierungsverfahren auf Handel und Investitionen haben können, fördert jede Vertragspartei ein berechenbares Regulierungsumfeld und effiziente Verfahren für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

Artikel 14.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „betroffene Personen“ alle natürlichen oder juristischen Personen, die von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung betroffen sein können, und
- b) „Maßnahmen mit allgemeiner Geltung“ Gesetze, Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die sich auf von diesem Abkommen erfasste Angelegenheiten auswirken können.

*Artikel 14.3***Veröffentlichung**

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher,
- a) dass Maßnahmen mit allgemeiner Geltung unverzüglich über ein offiziell benanntes Medium, nach Möglichkeit auch über elektronische Medien, veröffentlicht werden, sodass alle Regierungen und betroffenen Personen davon Kenntnis nehmen können, und
 - b) dass zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten solcher Maßnahmen ausreichend Zeit liegt, es sei denn, das ist aus Dringlichkeitsgründen nicht möglich.
- (2) Jede Vertragspartei
- a) bemüht sich, Vorschläge zur Einführung oder Änderung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung in einem angemessenen frühen Stadium zu veröffentlichen, auf ein entsprechendes Ersuchen hin einschließlich einer Erläuterung der Ziele des jeweiligen Vorschlags und der Gründe für den Vorschlag,
 - b) räumt betroffenen Personen angemessene Möglichkeiten ein, zu Vorschlägen zur Einführung oder Änderung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung Stellung zu nehmen, wobei sie insbesondere ausreichende Fristen dafür vorsieht, es sei denn, das ist aus Dringlichkeitsgründen nicht möglich, und
 - c) bemüht sich, die Stellungnahmen betroffener Personen zu Vorschlägen zur Einführung oder Änderung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung zu berücksichtigen.

*Artikel 14.4***Anfragen und Kontaktstellen**

- (1) Um die wirksame Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten und die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über alle von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten zu erleichtern, benennt jede Vertragspartei bei Inkrafttreten des Abkommens eine Kontaktstelle.
- (2) Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei geben die Kontaktstellen an, welche Stelle oder welcher Mitarbeiter für eine Angelegenheit zuständig ist, und leisten die erforderliche Unterstützung, um die Kommunikation mit der ersuchenden Vertragspartei zu erleichtern.
- (3) Jede Vertragspartei richtet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen geeignete Mechanismen ein beziehungsweise behält solche Mechanismen bei, einschließlich der in anderen Kapiteln dieses Abkommens vorgesehenen Mechanismen, um Anfragen betroffener Personen zu vorgeschlagenen oder bereits in Kraft befindlichen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung und zu deren Anwendung zu beantworten. Anfragen können über die nach Absatz 1 benannten Kontaktstellen oder gegebenenfalls auch im Wege anderer Mechanismen gestellt werden, sofern in diesem Abkommen kein spezifischer Mechanismus vorgesehen ist.
- (4) Jede Vertragspartei sieht Mechanismen vor, die betroffene Personen zur Lösung von Problemen in Anspruch nehmen können, die sich aus der Anwendung einer Maßnahme mit allgemeiner Geltung im Rahmen dieses Abkommens ergeben.
- (5) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die nach diesem Artikel erteilten Auskünfte weder endgültig noch rechtsverbindlich sein können, sondern lediglich Informationszwecken dienen können.
- (6) Jede Vertragspartei erläutert auf ein entsprechendes Ersuchen hin die Ziele von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung und die Gründe für die jeweiligen Maßnahmen.

(7) Auf Ersuchen einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei umgehend Auskunft und beantwortet Fragen zu bestehenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die sich nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei wesentlich auf die Anwendung dieses Abkommens auswirken könnten, und zwar unabhängig davon, ob die ersuchende Vertragspartei vorab von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 14.5

Handhabung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung

Jede Vertragspartei handhabt alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung in einheitlicher, objektiver, unparteiischer und angemessener Weise. Jede Vertragspartei verfährt bei der Anwendung solcher Maßnahmen auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei wie folgt:

- a) Sie bemüht sich, die von einem Verfahren unmittelbar betroffenen Personen gemäß ihren internen Verfahrensvorschriften in angemessener Weise über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten, wobei sie die Art des Verfahrens und die Rechtsgrundlage, auf die es sich stützt, angibt und eine allgemeine Darstellung etwaiger zu klärender Fragen vorlegt,
- b) sie gibt den betroffenen Personen vor einer abschließenden Verwaltungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern das mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, und
- c) sie stellt sicher, dass sich die Verfahren auf ihr internes Recht stützen und mit ihm im Einklang stehen.

Artikel 14.6

Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Von jeder Vertragspartei werden gemäß ihrem internen Recht gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet beziehungsweise unterhalten, damit Verwaltungsmaßnahmen, die von diesem Abkommen erfasste Angelegenheiten betreffen, umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Diese Instanzen und Verfahren müssen unparteiisch und von den mit dem Verwaltungsvollzug betrauten Stellen oder Behörden unabhängig sein, und die Instanzen dürfen kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit haben.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahrensparteien vor solchen Instanzen oder in solchen Verfahren

- a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen, und
- b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und vorgelegte Unterlagen oder, sofern das interne Recht der betreffenden Vertragspartei das vorsieht, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.

(3) Jede Vertragspartei stellt – vorbehaltlich eines in ihrem internen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer darin vorgesehenen weiteren Überprüfung – sicher, dass die zuständige Dienststelle oder Behörde die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Entscheidung umsetzt und ihre Verwaltungspraxis in Bezug auf die jeweilige Verwaltungsmaßnahme daran ausrichtet.

*Artikel 14.7***Gute Regulierungs- und Verwaltungspraxis**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, zur Verbesserung der Regulierungsqualität und der Regulierungsergebnisse zusammenzuarbeiten, unter anderem im Wege eines Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Reformprozessen und entsprechenden Folgenabschätzungen.

(2) Die Vertragsparteien bekennen sich zu den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis und kommen überein, zu deren Förderung zusammenzuarbeiten, unter anderem durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren.

*Artikel 14.8***Besondere Bestimmungen**

Dieses Kapitel findet unbeschadet etwaiger in anderen Kapiteln dieses Abkommens festgelegter besonderer Bestimmungen Anwendung.

*KAPITEL 15***Streitbeilegung****Abschnitt A****Ziel und geltungsbereich***Artikel 15.1***Ziel**

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu schaffen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

*Artikel 15.2***Geltungsbereich**

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens.

Abschnitt B**Konsultationen und mediation***Artikel 15.3***Konsultationen**

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) genannten Streitigkeiten dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen mit Kopie an den mit Artikel 17.1 eingesetzten Handelsausschuss (Handelsausschuss), in dem sie die strittige Maßnahme und die einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens nennt.

(3) Die Konsultationen werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Eingangs des in Absatz 2 genannten Ersuchens abgehalten und finden im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die Konsultationen gelten 45 Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen. Die Konsultationen, insbesondere alle von den Vertragsparteien während der Konsultationen offengelegten Informationen und abgegebenen Stellungnahmen, sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

(4) Konsultationen in dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren, saisonabhängige Waren oder saisonabhängige Dienstleistungen betreffen, werden innerhalb von 15 Tagen nach dem Eingang des in Absatz 2 genannten Ersuchens abgehalten. Die Konsultationen gelten innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag des Eingangs des in Absatz 2 genannten Ersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(5) Die um Konsultationen ersuchende Vertragspartei kann auf Artikel 15.5 (Einleitung des Schiedsverfahrens) zurückgreifen, wenn

- a) die andere Vertragspartei nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens reagiert,
- b) innerhalb der Fristen des Absatzes 3 beziehungsweise des Absatzes 4 keine Konsultationen abgehalten worden sind,
- c) sich die Vertragsparteien darauf geeinigt haben, keine Konsultationen abzuhalten, oder
- d) die Konsultationen ohne einvernehmliche Lösung abgeschlossen wurden.

(6) Während der Konsultationen legt jede Vertragspartei ausreichende Sachinformationen vor, damit geprüft werden kann, wie sich die strittige Maßnahme auf das Funktionieren und die Anwendung dieses Abkommens auswirken könnte.

Artikel 15.4

Mediationsmechanismus

Die Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, in Bezug auf Maßnahmen, die den Handel oder die Liberalisierung von Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen, ein Mediationsverfahren nach Anhang 15-C (Mediationsmechanismus) einzuleiten.

Abschnitt C

Streitbeilegungsverfahren

Unterabschnitt 1

Schiedsverfahren

Artikel 15.5

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Streitigkeit durch Konsultationen nach Artikel 15.3 (Konsultationen) beizulegen, so kann die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht hatte, um Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen.

(2) Das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten, mit Kopie an den Handelsausschuss. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und erläutert in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise, inwiefern die Maßnahme mit den Bestimmungen dieses Abkommens unvereinbar ist.

*Artikel 15.6***Mandat des Schiedspanels**

Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von 10 Tagen nach Auswahl der Schiedsrichter etwas anderes vereinbaren, gilt für das Schiedspanel folgendes Mandat:

„Prüfung der Frage, die in dem nach Artikel 15.5 (Einleitung des Schiedsverfahrens) gestellten Ersuchen um Einsetzung des Schiedspanels aufgeworfen wurde, im Lichte der von den Vertragsparteien zitierten einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens; Entscheidung über die Vereinbarkeit der fraglichen Maßnahme mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird; Feststellung des Sachverhalts und der Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen sowie der wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Empfehlungen in seinem Bericht, gemäß den Artikeln 15.10 (Zwischenbericht) und 15.11 (Abschlussbericht).“

*Artikel 15.7***Einsetzung des Schiedspanels**

- (1) Ein Schiedspanel setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.
- (2) Innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels bei der Beschwerdegegnerin eingegangen ist, konsultieren die Vertragsparteien einander, um sich über die Zusammensetzung des Schiedspanels zu einigen.
- (3) Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist über die Zusammensetzung des Panels, so kann jede Vertragspartei spätestens 10 Tage nach Ablauf der in Absatz 2 festgelegten Frist einen Schiedsrichter von der nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) aufgestellten Teilliste für diese Vertragspartei bestimmen. Bestimmt eine Vertragspartei keinen Schiedsrichter aus ihrer Teilliste, so wählt der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter auf Ersuchen der anderen Vertragspartei einen Schiedsrichter per Losentscheid aus der nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) aufgestellten Teilliste dieser Vertragspartei aus.
- (4) Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist auf den Vorsitzenden des Schiedspanels, so wählt der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter auf Ersuchen einer Vertragspartei den Vorsitzenden des Schiedspanels aus der nach Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) aufgestellten Teilliste der Vorsitzenden per Losentscheid aus.
- (5) Der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter wählt die Schiedsrichter innerhalb von fünf Tagen nach dem in den Absätzen 3 oder 4 genannten Ersuchen aus.
- (6) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem der letzte der drei ausgewählten Schiedsrichter den Vertragsparteien gemäß Anhang 15-A (Verfahrensordnung) notifiziert hat, dass er seiner Ernennung zustimmt.
- (7) Ist eine der in Artikel 15.23 (Liste der Schiedsrichter) vorgesehenen Listen zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Absatz 3 oder Absatz 4 noch nicht aufgestellt oder ist dort keine ausreichende Zahl von Personen genannt, so werden die Schiedsrichter unter den Personen, die von den beiden Vertragsparteien – oder falls nur eine Vertragspartei einen Vorschlag vorgelegt hat von nur einer Vertragspartei – förmlich vorgeschlagen wurden, per Losentscheid bestimmt.

*Artikel 15.8***Streitbeilegungsverfahren des Schiedspanels**

- (1) Für die Streitbeilegungsverfahren eines Schiedspanels sind die in diesem Artikel, in Anhang 15-A (Verfahrensordnung) und Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) festgelegten Regeln und Verfahren maßgeblich.
- (2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von 10 Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um alle von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel als zweckdienlich erachteten Fragen zu klären; das schließt den Zeitplan des Verfahrens, die Honorare der Schiedsrichter und die Erstattung ihrer Auslagen gemäß Anhang 15-A (Verfahrensordnung) ein. Schiedsrichter und Vertreter der Vertragsparteien dürfen der Sitzung per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet werden.

(3) Über den Verhandlungsort wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien entschieden. Einigen sich die Vertragsparteien nicht über den Verhandlungsort, so finden die Verhandlungen in Brüssel statt, wenn Vietnam Beschwerdeführerin ist, und in Hanoi, wenn die Union Beschwerdeführerin ist.

(4) Sofern in Anhang 15-A (Verfahrensordnung) nichts anderes bestimmt ist, finden die Verhandlungen öffentlich statt.

(5) Gemäß Anhang 15-A (Verfahrensordnung) erhalten die Vertragsparteien Gelegenheit, bei allen Darlegungen, Erklärungen, Argumentationen oder Erwiderungen im Verfahren zugegen zu sein. Alle Informationen oder Schriftsätze, die dem Schiedspanel von einer Vertragspartei übermittelt werden, einschließlich Stellungnahmen zum beschreibenden Teil des Zwischenberichts, Antworten auf Fragen des Schiedspanels und Stellungnahmen zu diesen Antworten, werden der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt.

(6) Sofern die Vertragsparteien binnen drei Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel gemäß Anhang 15-A (Verfahrensordnung) unaufgefordert übermittelte Schriftsätze (Amicus-Curiae-Schriftsätze) von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen zulassen.

(7) Zum Zwecke interner Beratungen trifft sich das Schiedspanel in geschlossener Sitzung, an der ausschließlich Schiedsrichter teilnehmen. Das Schiedspanel darf seine Assistenten zu seinen Beratungen zulassen. Die Beratungen des Schiedspanels und die ihm vorgelegten Unterlagen werden vertraulich behandelt.

Artikel 15.9

Vorabentscheidung über die Dringlichkeit

Auf Ersuchen einer Vertragspartei entscheidet das Schiedspanel innerhalb von 10 Tagen nach seiner Einsetzung vorab, ob es einen Fall als dringend ansieht.

Artikel 15.10

Zwischenbericht

(1) Das Schiedspanel legt den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor, in dem der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Empfehlungen dargelegt werden. Ist das Schiedspanel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitzende das den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mit, an dem das Schiedspanel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Unter keinen Umständen darf das Schiedspanel den Zwischenbericht später als 120 Tage nach seiner Einsetzung vorlegen.

(2) Eine Vertragspartei kann das Schiedspanel innerhalb von 14 Tagen nach Notifizierung des Zwischenberichts schriftlich unter Beifügung entsprechender Anmerkungen ersuchen, konkrete Aspekte des Berichts zu überprüfen.

(3) In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, bemüht sich das Schiedspanel nach besten Kräften, den Zwischenbericht innerhalb von 45 Tagen, spätestens jedoch 60 Tage nach dem Tag seiner Einsetzung vorzulegen. Eine Vertragspartei kann das Schiedspanel innerhalb von sieben Tagen nach Notifizierung des Zwischenberichts schriftlich unter Beifügung entsprechender Anmerkungen ersuchen, konkrete Aspekte des Berichts zu überprüfen.

- (4) Nach Prüfung aller den Zwischenbericht betreffenden schriftlichen Ersuchen der Vertragsparteien einschließlich der Anmerkungen kann das Schiedspanel seinen Zwischenbericht ändern und für zweckdienlich erachtete weitere Prüfungen vornehmen.

Artikel 15.11

Abschlussbericht

- (1) Das Schiedspanel legt den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss seinen Abschlussbericht innerhalb von 120 Tagen nach seiner Einsetzung vor. Ist das Schiedspanel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitzende das den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mit, an dem das Schiedspanel seinen Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Unter keinen Umständen darf das Schiedspanel den Abschlussbericht später als 150 Tage nach seiner Einsetzung vorlegen.

- (2) In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, bemüht sich das Schiedspanel nach besten Kräften, seinen Abschlussbericht innerhalb von 60 Tagen nach seiner Einsetzung vorzulegen. Unter keinen Umständen darf das Schiedspanel den Abschlussbericht später als 75 Tage nach seiner Einsetzung vorlegen.

- (3) Der Abschlussbericht muss eine ausreichende Erörterung der bei der Zwischenprüfung vorgelegten Argumentation enthalten und eindeutig auf die Anmerkungen der Vertragsparteien eingehen.

Unterabschnitt 2

U m s e t z u n g

Artikel 15.12

Umsetzung des Abschlussberichts

Die Beschwerdegegnerin trifft die notwendigen Maßnahmen, um den Abschlussbericht umgehend nach Treu und Glauben umzusetzen.

Artikel 15.13

Angemessene Frist für die Umsetzung

- (1) Ist eine sofortige Umsetzung nicht möglich, bemühen sich die Vertragsparteien, eine Frist für die Umsetzung des Abschlussberichts zu vereinbaren. In diesem Fall notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss spätestens 30 Tage nach Eingang des Abschlussberichts die Zeit, die sie für die Umsetzung benötigt (im Folgenden „angemessene Frist“).

- (2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die angemessene Frist für die Umsetzung des Abschlussberichts ersucht die Beschwerdeführerin innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der von der Beschwerdegegnerin übermittelten Notifikation gemäß Absatz 1 das nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetzte Panel (im Folgenden „ursprüngliches Schiedspanel“) schriftlich, die angemessene Frist zu bestimmen. Das Ersuchen wird der Beschwerdegegnerin mit Kopie an den Handelsausschuss notifiziert.

- (3) Das Schiedspanel notifiziert den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss seine Entscheidung über die angemessene Frist innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des in Absatz 2 genannten Ersuchens.

- (4) Die Beschwerdegegnerin unterrichtet die Beschwerdeführerin mindestens 30 Tage vor Ablauf der angemessenen Frist schriftlich über ihre Fortschritte bei der Umsetzung des Abschlussberichts.

- (5) Die Vertragsparteien können übereinkommen, die angemessene Frist zu verlängern.

*Artikel 15.14***Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts**

- (1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss vor Ablauf der angemessenen Frist die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um den Abschlussbericht umzusetzen.
- (2) Kommt es zwischen den Vertragsparteien zu Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen von nach Absatz 1 notifizierten Umsetzungsmaßnahmen oder über deren Vereinbarkeit mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, diese Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird der Beschwerdegegnerin mit Kopie an den Handelsausschuss notifiziert. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und erläutert in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise, inwiefern die Maßnahme mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, unvereinbar ist.
- (3) Das Schiedspanel notifiziert den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des in Absatz 2 genannten Ersuchens.

*Artikel 15.15***Einstweilige Abhilfemaßnahmen wegen Nichtumsetzung**

- (1) Hat die Beschwerdegegnerin bei Ablauf der angemessenen Frist der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss keine Maßnahmen notifiziert, die sie getroffen hat, um den Abschlussbericht umzusetzen, oder stellt das Schiedspanel fest, dass keine Umsetzungsmaßnahme getroffen wurde oder dass die nach Artikel 15.14 (Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts) Absatz 1 notifizierte Maßnahme mit den Verpflichtungen dieser Vertragspartei aus den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, unvereinbar ist, so legt die Beschwerdegegnerin, falls von der Beschwerdeführerin gewünscht und nach entsprechenden Konsultationen mit dieser Vertragspartei, ein Ausgleichsangebot vor.
- (2) Beschließt die Beschwerdeführerin, kein Ausgleichsangebot zu verlangen, oder wird, falls doch eines verlangt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach Vorlage der Entscheidung des Schiedspanels nach Artikel 15.14 (Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts), dass keine Umsetzungsmaßnahme getroffen wurde oder dass eine getroffene Maßnahme mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, unvereinbar ist, keine Einigung über einen Ausgleich erzielt, so kann die Beschwerdeführerin, nachdem sie die andere Vertragspartei und den Handelsausschuss unterrichtet hat, Verpflichtungen aus den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, in einem Umfang aussetzen, der dem Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile entspricht. In der Notifikation ist anzugeben, in welchem Umfang die Verpflichtungen ausgesetzt werden. Die Beschwerdeführerin kann die Aussetzung nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tag des Eingangs der Notifikation bei der Beschwerdegegnerin jederzeit vornehmen, es sei denn, die Beschwerdegegnerin hat nach Absatz 3 um ein Schiedsverfahren ersucht.
- (3) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der Aussetzung der Verpflichtungen nicht dem Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile entspricht, so kann sie das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Dieses Ersuchen ist der Beschwerdeführerin mit Kopie an den Handelsausschuss vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von 10 Tagen zu notifizieren. Das ursprüngliche Schiedspanel notifiziert den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss seine Entscheidung über den Umfang der Aussetzung der Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung des Ersuchens. Die Verpflichtungen dürfen nicht ausgesetzt werden, bis das ursprüngliche Schiedspanel seine Entscheidung notifiziert hat; jede Aussetzung muss mit dieser Entscheidung vereinbar sein.
- (4) Die Aussetzung von Verpflichtungen und der Ausgleich sind einstweilig und werden nur so lange aufrechterhalten, bis:
 - a) die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung nach Artikel 15.19 (Einvernehmliche Lösung) erzielt haben,
 - b) die Vertragsparteien übereingekommen sind, dass sich die Beschwerdegegnerin aufgrund der nach Artikel 15.14 (Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts) Absatz 1 notifizierten Maßnahme mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, im Einklang befindet, oder

- c) die als mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, unvereinbar befundene Maßnahme aufgehoben oder so geändert worden ist, dass sie gemäß der Entscheidung des Schiedspanels nach Artikel 15.14 (Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts) Absatz 3 mit diesen Bestimmungen im Einklang steht.

Artikel 15.16

Überprüfung von Umsetzungsmaßnahmen, die nach Erlass einstweiliger, wegen Nichtumsetzung getroffener Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss die Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts des Schiedspanels, die sie im Anschluss an die Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise nach einem Ausgleich ergriffen hat. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation auf. Sofern ein Ausgleich vorgenommen wurde, darf die Beschwerdegegnerin außer in Fällen nach Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen nach der Notifizierung, dass sie den Abschlussbericht des Schiedspanels umgesetzt hat, den Ausgleich beenden.

(2) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation keine Einigung darüber, ob sich die Beschwerdegegnerin durch die notifizierte Maßnahme mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, im Einklang befindet, so ersucht die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich, die Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird der Beschwerdegegnerin mit Kopie an den Handelsausschuss notifiziert.

(3) Die Entscheidung des Schiedspanels wird innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss notifiziert. Entscheidet das Schiedspanel, dass die notifizierte Maßnahme mit den Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, vereinbar ist, so wird die Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise der Ausgleich aufgehoben. Soweit relevant, wird der Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise der Umfang des Ausgleichs im Lichte der Entscheidung des Schiedspanels angepasst.

Unterabschnitt 3

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 15.17

Ersetzung von Schiedsrichtern

Ist das ursprüngliche Schiedspanel – oder sind einige seiner Mitglieder – nicht in der Lage, an einem Schiedsverfahren teilzunehmen, legt ein Mitglied des Schiedspanels sein Amt nieder oder muss es ersetzt werden, weil die Erfordernisse des Verhaltenskodex in Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) nicht eingehalten werden, findet das Verfahren nach Artikel 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) Anwendung. Die Frist für die Notifizierung der Berichte und Entscheidungen verlängert sich um 20 Tage.

Artikel 15.18

Aussetzung und Einstellung von Schiedsverfahren

(1) Das Schiedspanel setzt auf Ersuchen beider Vertragsparteien seine Arbeiten jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum aus, der 12 aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten darf. Auf schriftliches Ersuchen beider Vertragsparteien nimmt es seine Arbeiten bereits vor Ende dieses Aussetzungszeitraums wieder auf. Die Vertragsparteien unterrichten den Handelsausschuss entsprechend. Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei kann das Schiedspanel seine Arbeiten auch am Ende des Aussetzungszeitraums wieder aufnehmen. Die ersuchende Vertragspartei unterrichtet den Handelsausschuss und die andere Vertragspartei entsprechend. Ersucht bei Ablauf des Aussetzungszeitraums keine Vertragspartei um die Wiederaufnahme der Arbeiten des Schiedspanels, so erlischt die Befugnis des Schiedspanels und ist das Verfahren beendet. Im Falle einer Aussetzung der Arbeiten des Schiedspanels verlängern sich die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels festgelegten Fristen um denselben Zeitraum, für den die Arbeiten des Schiedspanels ausgesetzt waren. Die Aussetzung und die Beendigung der Arbeiten des Schiedspanels lassen vorbehaltlich des Artikels 15.24 (Wahl des Gremiums) die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

(2) Die Vertragsparteien können vereinbaren, das Verfahren vor dem Schiedspanel einzustellen; dazu richten sie zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Vorlage des Abschlussberichts des Schiedspanels eine gemeinsame Notifikation an den Vorsitzenden des Schiedspanels und den Handelsausschuss.

*Artikel 15.19***Einvernehmliche Lösung**

Die Vertragsparteien können eine Streitigkeit nach diesem Kapitel jederzeit durch eine einvernehmliche Lösung beilegen. Sie notifizieren die betreffende Lösung gemeinsam dem Handelsausschuss und gegebenenfalls dem Vorsitzenden des Schiedspanels. Bedarf die Lösung einer Genehmigung nach den einschlägigen internen Verfahren einer Vertragspartei, so ist in der Notifikation auf dieses Erfordernis hinzuweisen; gleichzeitig wird das Streitbeilegungsverfahren ausgesetzt. Ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich oder ist der Abschluss dieser internen Verfahren notifiziert worden, so wird das Streitbeilegungsverfahren eingestellt.

*Artikel 15.20***Informationen und Fachberatung**

Das Schiedspanel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder von sich aus bei jeder Quelle, einschließlich der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien, alle ihm geeignet erscheinenden Informationen für das Schiedspanelverfahren einholen. Das Schiedspanel hat auch das Recht, nach eigenem Ermessen Sachverständigengutachten einzuholen. Vor der Auswahl der Sachverständigen konsultiert das Schiedspanel die Vertragsparteien. Sämtliche nach diesem Artikel eingeholten Informationen müssen den Vertragsparteien offengelegt und übermittelt werden, damit diese innerhalb eines vom Schiedspanel festgelegten Zeitrahmens dazu Stellung nehmen können.

*Artikel 15.21***Auslegungsregeln**

Das Schiedspanel legt die Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, nach den Auslegungsregeln des Völkerrechts aus, einschließlich der im *Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge* vom 23. Mai 1969 kodifizierten Regeln. Das Schiedspanel berücksichtigt auch die einschlägigen Auslegungen in den vom WTO-Streitbeilegungsgremium (Dispute Settlement Body) gemäß Anhang 2 des WTO-Übereinkommens angenommenen Berichten der Panels und des Berufungsgremiums. Die Berichte und Entscheidungen des Schiedspanels dürfen die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien weder ergänzen noch einschränken.

*Artikel 15.22***Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedspanels**

(1) Das Schiedspanel bemüht sich nach besten Kräften um einvernehmliche Beschlüsse. Kann kein einvernehmlicher Beschluss erzielt werden, so wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden. In keinem Fall werden abweichende Meinungen von Schiedsrichtern offengelegt.

(2) Die Berichte und Entscheidungen des Schiedspanels werden von den Vertragsparteien bedingungslos akzeptiert. Sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen. In den Berichten und Entscheidungen sind der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen, auf die in Artikel 15.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen darzulegen. Der Handelsausschuss macht den gesamten Wortlaut der Berichte und Entscheidungen des Schiedspanels innerhalb von 10 Tagen nach deren Vorlage der Öffentlichkeit zugänglich, sofern er nicht beschließt, zum Schutz vertraulicher Informationen davon abzusehen.

Abschnitt D**Allgemeine Bestimmungen***Artikel 15.23***Liste der Schiedsrichter**

(1) Der Handelsausschuss stellt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen:

a) einer Teilliste für die Union,

- b) einer Teilliste für Vietnam und
 - c) einer Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen, in keiner Vertragspartei dauerhaft gebietsansässig sind und im Schiedspanel den Vorsitz führen können.
- (2) In jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufgeführt. Der Handelsausschuss stellt sicher, dass die Liste immer mindestens diese Personenzahl aufweist.
- (3) Die Schiedsrichter müssen über nachgewiesene Sachkenntnis und Erfahrung in den Bereichen Recht und internationaler Handel verfügen. Sie müssen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch einer Regierung einer Vertragspartei nahestehen; sie sind darüber hinaus an den Verhaltenskodex in Anhang 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) gebunden.
- (4) Der Handelsausschuss kann darüber hinaus eine zusätzliche Liste von 10 Personen erstellen, die über nachgewiesene Sachkenntnis und Erfahrung in unter dieses Abkommen fallenden spezifischen Sektoren verfügen. Mit Zustimmung der Vertragsparteien wird bei der Zusammensetzung des Schiedspanels nach dem Verfahren des Artikels 15.7 (Einsetzung des Schiedspanels) auf diese zusätzliche Liste zurückgegriffen.

Artikel 15.24

Wahl des Gremiums

- (1) Die Inanspruchnahme des Streitbeilegungsverfahrens nach diesem Kapitel lässt ein Vorgehen im Rahmen der WTO, einschließlich der Einleitung von Streitbeilegungsverfahren, oder nach einer anderen internationalen Übereinkunft, der beide Seiten als Vertragsparteien angehören, unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf eine Vertragspartei bezüglich einer bestimmten Maßnahme gegen die Verletzung einer im Wesentlichen gleichwertigen Verpflichtung nicht sowohl im Rahmen dieses Abkommens als auch im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder einer anderen internationalen Übereinkunft, der beide Seiten als Vertragsparteien angehören, in den einschlägigen Gremien vorgehen. Sobald ein Streitbeilegungsverfahren eingeleitet wurde, darf eine Vertragspartei nur dann das andere Gremium mit der Verletzung einer im Wesentlichen gleichwertigen Verpflichtung aus der anderen Übereinkunft befassen, wenn das zuerst befasste Gremium aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über das ursprüngliche Ersuchen befinden kann.
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten
- a) Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei nach Artikel 6 der *WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten* einen Antrag auf Einsetzung eines Panels gestellt hat,
 - b) Streitbeilegungsverfahren nach diesem Kapitel als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei nach Artikel 15.5 (Einleitung des Schiedsverfahrens) Absatz 1 ein Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels gestellt hat,
 - c) Streitbeilegungsverfahren im Rahmen einer sonstigen internationalen Übereinkunft als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, der nach Maßgabe der betreffenden Übereinkunft als Einleitungszeitpunkt gilt.
- (4) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte Aussetzung von Verpflichtungen vorzunehmen. Das WTO-Übereinkommen darf nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Kapitel auszusetzen.

Artikel 15.25

Fristen

- (1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle in diesem Kapitel festgesetzten Fristen, einschließlich der Fristen für die Notifizierung der Berichte und Entscheidungen des Schiedspanels, in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sich die Fristen beziehen.

(2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im beiderseitigen Einvernehmen der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien geändert werden. Das Schiedspanel kann den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.

Artikel 15.26

Überprüfung und Änderung

Der Handelsausschuss kann beschließen, die Anhänge 15-A (Verfahrensordnung), 15-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) und 15-C (Mediationsmechanismus) zu überprüfen und zu ändern.

KAPITEL 16

Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau

Artikel 16.1

Ziele und Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, wie wichtig Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau für eine effiziente Durchführung dieses Abkommens sind, das die kontinuierliche Ausweitung des Handels und der Investitionstätigkeit unterstützt und neue Möglichkeiten für Handel und Investitionen zwischen beiden Seiten schafft.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit auf Gebieten gegenseitigen Interesses zu vertiefen und dabei dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Union und Vietnams Rechnung zu tragen. Diese Zusammenarbeit soll die nachhaltige Entwicklung in all ihren Dimensionen fördern, insbesondere nachhaltiges Wachstum und Armutsbekämpfung.

(3) Dieses Kapitel gilt für alle Bestimmungen über Zusammenarbeit in diesem Abkommen.

Artikel 16.2

Bereiche und Form der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Zusammenarbeit innerhalb des bestehenden rechtlichen und institutionellen Rahmens nach den Vorschriften und Verfahren, die die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln, durchgeführt wird.

(2) Um die in Artikel 16.1 (Ziele und Geltungsbereich) genannten Ziele zu erreichen, messen die Vertragsparteien einer Zusammenarbeit in folgenden Bereichen besondere Bedeutung bei:

- a) regionale Zusammenarbeit und Integration,
- b) Handelserleichterungen,
- c) Handelspolitik und Regulierung,
- d) handelsbezogene Aspekte der Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft,
- e) nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Bezug auf die Aspekte Umwelt und Arbeit,
- f) kleine und mittlere Unternehmen,
- g) andere, in spezifischen Kapiteln dieses Abkommens genannte Bereiche und

h) weitere Bereiche von gegenseitigem Interesse, die im Zusammenhang mit diesem Abkommen stehen.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfolgt in erster Linie durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie durch politische Zusammenarbeit. Gegebenenfalls können Seminare, Workshops, Schulungen, Studien, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau in Betracht gezogen werden.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die potenziell bedeutende Rolle des privaten Sektors in der Zusammenarbeit an und unterstützen seine Einbeziehung, damit er zur größtmöglichen Steigerung des Nutzens dieses Abkommens für Wirtschaftswachstum und Entwicklung beiträgt.

Artikel 16.3

Tierschutz

Die Vertragsparteien kommen überein, beim Tierschutz, soweit erforderlich, zusammenzuarbeiten; das schließt technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zur Entwicklung von Tierschutzstandards ein. Für die Zwecke dieses Artikels konsultieren die Vertragsparteien den nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingerichteten Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“.

Artikel 16.4

Institutioneller Mechanismus

(1) Fragen der Zusammenarbeit werden in den einschlägigen nach Artikel 17.2 (Sonderausschüsse) eingerichteten Sonderausschüssen erörtert. Fragen, die in Bereiche der Zusammenarbeit außerhalb der Zuständigkeit der Sonderausschüsse fallen, werden im Handelsausschuss erörtert.

(2) Jede Vertragspartei bestimmt innerhalb ihrer Verwaltung eine Kontaktstelle, die mit der anderen Vertragspartei bezüglich Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels in Verbindung steht.

KAPITEL 17

Institutionelle, allgemeine und schlussbestimmungen

Artikel 17.1

Handelsausschuss

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Handelsausschuss ein, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt.

(2) Der Handelsausschuss tritt, sofern er nichts anderes beschließt, einmal jährlich oder in dringenden Fällen auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen. Die Sitzungen des Handelsausschusses finden abwechselnd in der Union oder in Vietnam statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Der Vorsitz im Handelsausschuss wird gemeinsam vom Industrie- und Handelsminister Vietnams und dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission oder ihren jeweiligen Stellvertretern geführt. Der Handelsausschuss legt seinen Sitzungskalender und die Tagesordnungen der Sitzungen fest.

(3) Der Handelsausschuss

a) gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens,

b) überwacht und unterstützt die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens und fördert die Verwirklichung seiner allgemeinen Ziele,

c) überwacht und koordiniert die Arbeiten aller im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien, richtet Empfehlungen zu gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen an diese Gremien, prüft alle Angelegenheiten, mit denen er von diesen Gremien befasst wird, und erlässt diesbezügliche Beschlüsse, soweit in diesem Abkommen vorgesehen,

- d) prüft, auf welche Weise die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien intensiviert werden können,
 - e) bemüht sich unbeschadet des Kapitels 15 (Streitbeilegung) um Lösungen für Probleme, die in den von diesem Abkommen erfassten Bereichen auftreten könnten, oder um die Beilegung etwaiger Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens und
 - f) prüft alle sonstigen relevanten Fragen, die die von diesem Abkommen erfassten Bereiche betreffen.
- (4) Der Handelsausschuss kann gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens
- a) beschließen, Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen oder sonstige Gremien einzusetzen oder aufzulösen und ihnen – zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben – bestimmte Zuständigkeiten zu übertragen; der Handelsausschuss legt Zusammensetzung, Mandat und Aufgaben der von ihm eingesetzten Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien fest,
 - b) mit allen interessierten Parteien, einschließlich Privatsektor, Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft, über in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallende Fragen kommunizieren,
 - c) etwaige Änderungen dieses Abkommens prüfen und entsprechende Empfehlungen an die Vertragsparteien richten oder in bestimmten, in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehenen Fällen Beschlüsse zur Änderung des Abkommens fassen,
 - d) Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, die für die Vertragsparteien und alle im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien, einschließlich der Schiedspanels nach Kapitel 15 (Streitbeilegung), bindend sind,
 - e) nach Maßgabe dieses Abkommens Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen,
 - f) sich eine Geschäftsordnung geben und
 - g) in Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß diesem Abkommen sonstige Maßnahmen ergreifen.
- (5) Der Handelsausschuss unterrichtet den nach dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen als Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens eingesetzten Gemischten Ausschuss in dessen ordentlichen Sitzungen über die Tätigkeiten des Handelsausschusses und, sofern relevant, seiner Sonderausschüsse.

Artikel 17.2

Sonderausschüsse

- (1) Der Handelsausschuss setzt folgende Sonderausschüsse ein:
- a) den Ausschuss „Warenhandel“,
 - b) den Zollausschuss,
 - c) den Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“,
 - d) den Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ und
 - e) den Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“.
- (2) Zusammensetzung, Mandat und Aufgaben der in Absatz 1 genannten Sonderausschüsse sind in den einschlägigen Kapiteln und Protokollen dieses Abkommens festgelegt und können, soweit erforderlich, durch einen Beschluss des Handelsausschusses geändert werden.

(3) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist und zwischen den Vertragsparteien nicht anderes vereinbart wurde, treten die Sonderausschüsse einmal jährlich zusammen. Sie treten ferner auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Handelsausschusses zusammen. Der Vorsitz wird von Vertretern der Union und Vietnams auf geeigneter Ebene gemeinsam geführt. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Union oder in Vietnam statt oder werden auf andere zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Weise unter Nutzung geeigneter Kommunikationsmittel abgehalten. Die Sonderausschüsse legen ihren Sitzungskalender und die Tagesordnungen ihrer Sitzungen einvernehmlich fest. Jeder Sonderausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben; verzichtet er darauf, gilt für ihn sinngemäß die Geschäftsordnung des Handelsausschusses.

(4) Die Sonderausschüsse können dem Handelsausschuss Beschlussentwürfe zur Annahme vorlegen oder selbst Beschlüsse fassen, soweit in diesem Abkommen vorgesehen.

(5) Auf Ersuchen einer Vertragspartei oder aufgrund einer Vorlage des zuständigen Sonderausschusses oder zur Vorbereitung der Erörterungen im Handelsausschuss kann sich der Ausschuss „Warenhandel“ mit Fragen beschäftigen, die sich in den Bereichen Zoll und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen stellen, sofern es dadurch erleichtert werden könnte, Lösungen in Fällen zu finden, die der zuständige Sonderausschuss selbst nicht lösen kann.

(6) Die Sonderausschüsse geben dem Handelsausschuss rechtzeitig vor ihren Sitzungen den jeweiligen Sitzungskalender und die Tagesordnung bekannt und berichten dem Handelsausschuss über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Sitzungen. Die Existenz eines Sonderausschusses hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Handelsausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.

Artikel 17.3

Arbeitsgruppen

(1) Der Ausschuss „Warenhandel“ setzt folgende Arbeitsgruppen ein:

- a) die Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ und
- b) die Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“.

(2) Der Handelsausschuss kann beschließen, für spezifische Aufgaben oder Fachbereiche weitere Arbeitsgruppen einzusetzen.

(3) Der Handelsausschuss legt die Zusammensetzung, das Mandat und die Aufgaben der Arbeitsgruppen fest.

(4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treten die Arbeitsgruppen einmal jährlich zusammen. Sie treten ferner auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Handelsausschusses zusammen. Der Vorsitz wird von Vertretern der Union und Vietnams auf geeigneter Ebene gemeinsam geführt. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Union oder in Vietnam statt oder werden auf andere zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Weise unter Nutzung geeigneter Kommunikationsmittel abgehalten. Die Arbeitsgruppen legen ihren Sitzungskalender und die Tagesordnungen ihrer Sitzungen einvernehmlich fest. Sie können sich eine eigene Geschäftsordnung geben; verzichten sie darauf, gilt für sie sinngemäß die Geschäftsordnung des Handelsausschusses.

(5) Die Arbeitsgruppen geben den zuständigen Sonderausschüssen rechtzeitig vor ihren Sitzungen den jeweiligen Sitzungskalender und die Tagesordnung bekannt. Auf jeder ordentlichen Sitzung der zuständigen Sonderausschüsse erstatten sie Bericht über ihre Tätigkeiten. Die Existenz einer Arbeitsgruppe hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Handelsausschuss oder die zuständigen Sonderausschüsse unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.

Artikel 17.4

Beschlussfassung des Handelsausschusses

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Handelsausschuss befugt, Beschlüsse zu fassen, soweit das in diesem Abkommen vorgesehen ist. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend, und die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.

- (2) Der Handelsausschuss kann geeignete Empfehlungen an die Vertragsparteien richten.
- (3) Alle Beschlüsse und Empfehlungen des Handelsausschusses werden einvernehmlich erlassen.

Artikel 17.5

Änderungen

- (1) Die Vertragsparteien können dieses Übereinkommen ändern. Eine Änderung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien Notifikationen ausgetauscht haben, in denen sie bestätigen, dass sie ihre jeweils anwendbaren rechtlichen Verfahren gemäß Artikel 17.16 (Inkrafttreten) abgeschlossen haben.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Handelsausschuss dieses Abkommen ändern, soweit das in diesem Abkommen vorgesehen ist. Der Vertragsparteien fassen einen entsprechenden Beschluss im Handelsausschuss gemäß ihren jeweils anwendbaren rechtlichen Verfahren.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Listen der Beschaffungsstellen in den Anhängen 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen der Union) und 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen Vietnams) Abschnitte A (Zentrale Regierungsstellen) bis C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) gemäß den Artikeln 9.20 (Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs) und 9.23 (Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“) geändert werden.

Artikel 17.6

Weiterentwicklung des WTO-Rechts

Wird eine Bestimmung des WTO-Übereinkommens, die von den Vertragsparteien in dieses Abkommen übernommen wurde, geändert, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um erforderlichenfalls zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Nach einer solchen Überprüfung kann der Handelsausschuss dieses Abkommen im Wege eines Beschlusses entsprechend ändern.

Artikel 17.7

Besteuerung

- (1) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten oder Vietnams aus Steuerübereinkünften zwischen einem Mitgliedstaat der Union und Vietnam unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer Steuerübereinkunft ist, soweit es um den widersprüchlichen Aspekt geht, die betreffende Steuerübereinkunft maßgebend.
- (2) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien daran hindert, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften Steuerpflichtige, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert wird, nicht in derselben Situation befinden, unterschiedlich zu behandeln.
- (3) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es der Einführung oder Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, nach sonstigen steuerrechtlichen Vereinbarungen oder nach dem internen Steuerrecht entgegensteht, durch die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden sollen.

*Artikel 17.8***Leistungsbilanz**

Die Vertragsparteien gestatten Zahlungen und Transfers im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen zwischen den Vertragsparteien, die in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen, insbesondere im Zusammenhang mit ihren jeweiligen spezifischen Verpflichtungen gemäß Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Abschnitt E (Regulierungsrahmen) Unterabschnitt 6 (Finanzdienstleistungen), in frei konvertierbarer Währung und, falls relevant, gemäß dem *Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds*.

*Artikel 17.9***Kapitalverkehr**

(1) In Bezug auf Kapitalbilanztransaktionen sehen die Vertragsparteien von Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit liberalisierten Investitionen gemäß Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen) ab.

(2) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um zur Förderung von Handel und Investitionen den Kapitalverkehr zwischen ihnen zu erleichtern.

*Artikel 17.10***Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers**

Artikel 17.8 (Leistungsbilanz) und Artikel 17.9 (Kapitalverkehr) sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, in billiger und nichtdiskriminierender Art und Weise und ohne dass das eine verschleierte Beschränkung des Handels und der Investitionen darstellen würde, ihre für folgende Bereiche geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften anzuwenden:

- a) Konkurs, Insolvenz, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Schutz der Gläubigerrechte, Beaufsichtigung von Finanzinstituten,
- b) Emission von oder Handel mit Finanzinstrumenten,
- c) Finanzberichterstattung oder Aufzeichnung von Transfers, falls das zur Unterstützung von Strafverfolgungs- oder Finanzaufsichtsbehörden erforderlich ist,
- d) strafbare Handlungen und irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken,
- e) Gewährleistung der Umsetzung von Urteilen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren ergangen sind, oder
- f) soziale Sicherheit, staatliche Alterssicherung, Pflichtsparsysteme.

*Artikel 17.11***Vorübergehende Schutzmaßnahmen in Bezug auf Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers**

In Ausnahmesituationen, in denen im Falle der Union das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion oder im Falle Vietnams das Funktionieren der Währungs- und Wechselkurspolitik schwerwiegend beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, kann die betroffene Vertragspartei für eine Dauer von höchstens einem Jahr Schutzmaßnahmen treffen, die mit Blick auf den Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers zwingend erforderlich sind.

Artikel 17.12

Beschränkungen im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten und Außenfinanzierungsschwierigkeiten

(1) Bei bereits eingetretenen oder drohenden ersten Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten kann eine Vertragspartei Beschränkungen in Bezug auf den Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers einführen oder aufrechterhalten, sofern diese Beschränkungen

- a) nichtdiskriminierend im Vergleich zu Drittländern in vergleichbarer Lage sind,
- b) nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten notwendige Maß hinausgehen,
- c) mit dem *Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds* vereinbar sind, falls relevant,
- d) die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig schädigen und
- e) vorübergehender Art sind und schrittweise abgebaut werden, wenn sich die Lage verbessert.

(2) Beim Warenhandel kann jede Vertragspartei Beschränkungen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen. Entsprechende Beschränkungen müssen mit dem GATT 1994 und der *Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994* vereinbar sein.

(3) Beim Dienstleistungshandel oder der Liberalisierung von Investitionen kann jede Vertragspartei Beschränkungen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen. Entsprechende Beschränkungen müssen den in Artikel XII GATS genannten Bedingungen genügen.

(4) Eine Vertragspartei, die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Maßnahmen aufrechterhält oder eingeführt hat, notifiziert diese unverzüglich der anderen Vertragspartei und legt so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(5) Werden Beschränkungen nach diesem Artikel eingeführt oder aufrechterhalten, so werden unverzüglich Konsultationen im Rahmen des Ausschusses „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ geführt, es sei denn, solche Konsultationen finden in anderen Foren statt. Bei den Konsultationen werden die Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten geprüft, die zu den betreffenden Maßnahmen geführt haben, wobei unter anderem folgenden Faktoren Rechnung getragen wird:

- a) Art und Ausmaß der Schwierigkeiten,
- b) Außenwirtschafts- und -handelslage oder
- c) gegebenenfalls zur Verfügung stehende alternative Korrekturmaßnahmen.

Bei den Konsultationen wird geprüft, ob die Beschränkungen mit den Absätzen 1 bis 3 im Einklang stehen. Alle einschlägigen Statistiken und Tatsachenfeststellungen des IWF werden anerkannt, und in den Schlussfolgerungen wird die IWF-Beurteilung der Zahlungsbilanz und der Außenfinanzierungsposition der betroffenen Vertragspartei berücksichtigt.

Artikel 17.13

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen,

- a) dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Offenlegung nach ihrem Dafürhalten ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen würde,

- b) dass es eine Vertragspartei daran hindert, die von ihr zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen für erforderlich erachteten Maßnahmen zu treffen
- i) im Zusammenhang mit der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder dem Handel damit sowie in Bezug auf den Handel mit sonstigen Waren und Materialien und auf wirtschaftliche Tätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
- ii) in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
- iii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder Stoffe, aus denen diese gewonnen werden, oder
- iv) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen,
- oder
- c) dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der *Charta der Vereinten Nationen* zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu treffen.

Artikel 17.14

Präferenznutzung

Nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien bis zum 1. Juli jedes Jahres Einfuhrstatistiken für das vorausgegangene Jahr aus, einschließlich Daten für die einzelnen Zolltarifpositionen zum präferenziellen und nicht präferenziellen Warenhandel zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 17.15

Offenlegung von Informationen

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, es sei denn, dass ein Schiedspanel im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt. In solchen Fällen stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit vollumfänglich gewahrt bleibt.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei dem Handelsausschuss oder den Sonderausschüssen Informationen, die nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

Artikel 17.16

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren jeweils anwendbaren rechtlichen Verfahren genehmigt oder ratifiziert.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben. Die Vertragsparteien können einen anderen Zeitpunkt vereinbaren.

(3) Die Notifikationen gemäß Absatz 2 sind dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und dem Industrie- und Handelsministerium Vietnams zu übermitteln.

*Artikel 17.17***Geltungsdauer**

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu beenden. Die Beendigung wird am letzten Tag des sechsten Monats nach der Notifikation wirksam.

*Artikel 17.18***Erfüllung von Verpflichtungen**

- (1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden.
- (2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine erhebliche Verletzung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens durch die andere Vertragspartei vorliegt, kann sie gemäß Artikel 57 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens geeignete Maßnahmen in Bezug auf das vorliegende Abkommen treffen.

*Artikel 17.19***Personen, die ihnen übertragene hoheitliche Befugnisse ausüben**

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle Personen, einschließlich staatseigener Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten sowie erklärter Monopole, denen von einer Vertragspartei gemäß den internen Rechtsvorschriften der Vertragspartei auf einer bestimmten Zuständigkeits-ebene Regelungs-, Verwaltungs- oder sonstige hoheitliche Befugnisse übertragen wurden, ihre Befugnisse im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragspartei aus diesem Abkommen ausüben.

*Artikel 17.20***Keine unmittelbare Wirkung**

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten. Vietnam kann in seinem internen Recht andere Regelungen vorsehen.

*Artikel 17.21***Anhänge, Anlagen, gemeinsame Erklärungen, Protokolle und Vereinbarungen**

Die Anhänge, Anlagen, gemeinsamen Erklärungen, Protokolle und Vereinbarungen sind Bestandteil dieses Abkommens.

*Artikel 17.22***Verhältnis zu anderen Übereinkünften**

- (1) Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, werden bestehende Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten der Union beziehungsweise der Europäischen Gemeinschaft oder der Union einerseits und Vietnam andererseits durch dieses Abkommen weder ersetzt noch aufgehoben.
- (2) Dieses Abkommen ist Bestandteil der allgemeinen Beziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Vietnam andererseits im Sinne des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens und Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens.
- (3) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.

*Artikel 17.23***Künftige Beitritte zur Union**

- (1) Die Union notifiziert Vietnam Anträge von Drittländern auf Beitritt zur Union.
- (2) Während der Verhandlungen zwischen der Union und einem Drittland gemäß Absatz 1 ist die Union bestrebt,
 - a) auf Ersuchen Vietnams möglichst alle Informationen zu den von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten bereitzustellen und
 - b) etwaigen von Vietnam geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen.
- (3) Die Union notifiziert Vietnam, wenn ein Beitritt zur Union wirksam wird.
- (4) Der Handelsausschuss prüft rechtzeitig vor dem Beitritt eines Drittlands zur Union alle etwaigen Auswirkungen des Beitritts auf dieses Abkommen. Die Vertragsparteien können durch einen Beschluss des Handelsausschusses gegebenenfalls notwendige Anpassungen dieses Abkommens vornehmen oder Übergangsregelungen einführen.

*Artikel 17.24***Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich
 - a) für die Union auf die Gebiete, in denen der *Vertrag über die Europäische Union* und der *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen angewandt werden, und
 - b) für Vietnam auf sein Gebiet.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist in diesem Abkommen der Begriff „Gebiet“ im Sinne der Buchstaben a und b zu verstehen.

- (2) Die Bestimmungen über die Zollbehandlung von Waren dieses Abkommens gelten auch für die nicht in Absatz 1 Buchstabe a erfassten Gebiete des Zollgebiets der Union.

*Artikel 17.25***Verbindlicher Wortlaut**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und vietnamesischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Съставено в Ханой на тридесети юни две хиляди и деветнадесета година.

Hecho en Hanoi, el treinta de junio de dos mil diecinueve.

V Hanoji dne třicátého června roku dva tisíce devatenáct.

Udfærdiget i Hanoi, den tredivte juni to tusind og nitten.

Geschehen zu Hanoi am dreißigsten Juni zweitausendneunzehn.

Koostatud kolmekümnendal juunil kahe tuhande üheksateistkümnendal aastal Hanois.

Ανὸι, 30 Ιουνίου του ἔτους δύο χιλιάδες δεκαεννιά.

Done at Hanoi on the thirtieth day of June in the year two thousand and nineteen.

Fait à Hanoï, le trente juin de l'année deux mille dix-neuf.

Sastavljeno u Hanoju tridesetog lipnja dvije tisuće devetnaeste.

Fatto a Hanoi il giorno trenta di giugno dell'anno duemiladiciannove.

Hanojā, divi tūkstoši deviņpadsmitā gada trīsdesmitajā jūnijā.

Priimta Hanojuje, du tūkstančiai devynioliktųjų metų birželio tryliką dieną.

Kelt Hanoiban, a kétezer-tizenkilencedik év június havának harmincadik napján.

Magħmul f'Hanoi fit-tletin jum ta' Ġunju tas-sena elfejn u dsatax.

Gedaan te Hanoi, dertig juni tweeduizend negentien.

Sporządzono w Hanoi dnia trzydziestego czerwca dwa tysiące dziewiętnastego roku.

Feito em Hanói, ao trigésimo dia do mês de junho do ano de dois mil e dezanove.

Încheiat la Hanoi, la treizeci iunie două mii nouăsprezece.

V Hanoji tridsiateho júna dvetisícdevätnásť.

V Hanoju, trinajstega junija leta dva tisoč devetnajst.

Tehty Hanoissa kolmantenakymmenentenä päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattayhdeksäntoista.

Utfärdat i Hanoi den trettionde juni år tjugohundranitton.

Làm tại Hà Nội, ngày 30 tháng 6 năm 2019.

За Европейския съюз
 Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Za Europsku uniju
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Għall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 För Europeiska unionen
 Thay mặt Liên minh Châu Âu

За Социалистическа Република Виетнам
 Por la República Socialista de Vietnam
 Za Vietnamskou Socialistickou Republiku
 For den Socialistiske Republik Vietnam
 Für die Sozialistische Republik Vietnam
 Vietnami Sotsialistliku Vabariigi nimel
 Για τη Σοσιαλιστική Δημοκρατία του Βιετνάμ
 For the Socialist Republic of Viet Nam
 Pour la République socialiste du Viêt Nam
 Za Socijalističku Republiku Vijetnam
 Per la Repubblica Socialista del Vietnam
 Vjetnamas Sociālistiskās Republikas vārdā -
 Vietnamo Socialistinės Respublikos vardu
 A Vietnami Szocialista Köztársaság részéről
 Għar-Repubblika Soċjalista tal-Vjetnam
 Voor de Socialistische Republiek Vietnam
 W imieniu Socjalistycznej Republiki Wietnamu
 Pela República Socialista do Vietnam
 Pentru Republica Socialistă Vietnam
 Za Vietnamskú Socialistickú Republiku
 Za Socialistično Republiko Vietnam
 Vietnamin Sosialistisen Tasavallan puolesta
 För Socialistiska Republiken Vietnam
 Thay mặt Cộng hòa Xã hội Chủ nghĩa Việt Nam

ANHANG 2-A

ABBAU ODER BESEITIGUNG VON ZÖLLEN

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern im Stufenplan einer Vertragspartei zu diesem Anhang nichts anderes vorgesehen ist, gelten die folgenden Abbaustufen nach Artikel 2.7 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) für den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei, die Gegenstand der Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) sind:
 - a) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „A“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig beseitigt, sodass die Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei sind.
 - b) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B3“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - c) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B5“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - d) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B7“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - e) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B9“ des Stufenplans Vietnams werden in zehn gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - f) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B10“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - g) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B10*“ des Stufenplans Vietnams werden gemäß der nachfolgenden Tabelle in elf jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind:

Zolltarifposition	Jahr										
HS 2012	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2203.00.10 2203.00.90	34 %	33 %	32 %	30 %	29 %	25 %	22 %	18 %	15 %	11 %	0 %

h) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B10**“ des Stufenplans Vietnams werden gemäß der nachfolgenden Tabelle in elf jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind:

Zolltarifposition	Basis-zollsatz	Jahr										
HS 2012		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2710.12.11	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	8 %	8 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.12												
2710.12.13												
2710.12.14												
2710.12.15												
2710.12.16												
2710.12.20	10 %	10 %	10 %	10 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.30	20 %	20 %	20 %	20 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.40	20 %	17 %	16 %	14 %	13 %	11 %	10 %	8 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.50												
2710.12.60												
2710.12.70	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	8 %	8 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.80	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	15 %	10 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.12.90												
2710.19.71	8 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.19.72												
2710.19.79	10 %	9 %	8 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.19.81												
2710.19.82												
2710.19.83												
2710.20.00	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.91.00	40 %	40 %	20 %	20 %	20 %	11 %	9 %	7 %	7 %	7 %	7 %	0 %
2710.99.00												

- i) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B15“ des Stufenplans Vietnams werden in sechzehn gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- j) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „A+EP“ des Stufenplans der Union wird am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt; nur der Wertzoll unterliegt dieser Beseitigung; der spezifische Zoll, der sich aus der Einfuhrpreisregelung ergibt, die die Union für bestimmtes Obst und Gemüse gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse anwendet, bleibt bestehen.
- k) Die Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „R75“ des Stufenplans der Union sind gemäß nachstehender Tabelle anzuwenden:

Jahr	Zölle (EUR/Tonnen)
2016	120
2017	115
2018	110
2019	105
2020	100
2021	95
2022	90
2023	85
2024	80
ab 2025	75

Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Präferenzzollsätze gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens für das betreffende Jahr und die Folgejahre, und die Zölle werden nicht rückwirkend gesenkt.

- l) Die in den Spalten „Basiszollsatz“ und „Abbaustufe“ im Stufenplan Vietnams mit „CKD“ gekennzeichneten Zolltarifpositionen sind nicht anwendbar.
2. Der Basiszollsatz einer Position und die Stufe zur Ermittlung des für sie im jeweiligen Schritt der Zollsenkung geltenden Zollsatzes sind für die betreffende Position im Stufenplan der jeweiligen Vertragspartei angegeben.

3. Unbeschadet des Artikels 2.7 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) darf der Präferenzzoll der Union im Rahmen dieses Abkommens auf keinen Fall höher sein als die Zölle der Union, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Waren mit Ursprung in Vietnam erhoben wurden. Diese Verpflichtung gilt ab diesem Datum bis zum siebten Jahr nach dem Inkrafttreten.
4. Die Zollsätze in jedem Zwischenschritt der Zollsenkung sind mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunkts abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie im Falle der Union auf das nächste Zehntel eines Eurocent abzurunden.
5. Für die Zwecke dieses Anhangs, einschließlich der Stufenpläne der Vertragsparteien in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) tritt die erste Zollsenkung am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft. Jede weitere jährliche Senkung wird am 1. Januar des jeweiligen Jahres nach dem Jahr des Inkrafttretens im Sinne des Artikels 17.16 (Inkrafttreten) wirksam.
6. Die Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) sind vollständiger Bestandteil dieses Anhangs.
7. Die Begriffsbestimmungen von Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) gelten für diesen Anhang.

Abschnitt B

Zollkontingente

1. Zur Verwaltung jedes Zollkontingents im Rahmen dieses Abkommens im Jahr 1 berechnen die Vertragsparteien die Menge dieses Zollkontingents, indem sie die Menge abziehen, die anteilig auf den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten dieses Abkommens entfällt.

Unterabschnitt 1

Zollkontingente der union

1. Die Union verwaltet ihre Zollkontingente im Einklang mit ihren internen Vorschriften, die den Handel zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf eine größtmögliche Ausschöpfung der Zollkontingentsmengen erleichtern.

Zollkontingent für Vögeleier und Eigelb

2. Ursprungswaren der Zollarifpositionen 0408.11.80, 0408.19.81, 0408.19.89, 0408.91.80 und 0408.99.80 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 500 Tonnen zollfrei.

Knoblauch

3. Ursprungswaren der Zollarifposition 0703.20.00 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 400 Tonnen zollfrei.

Zuckermais

4. Ursprungswaren der Zollarifpositionen 0710.40.00A, 2001.90.30A und 2005.80.00A des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 5 000 Tonnen zollfrei.

Die Gesamtmenge der Ursprungswaren der Zollarifpositionen 0710.40.00B, 2001.90.30B und 2005.80.00B des Stufenplans der Union wird bei der Zollkontingentsmenge nicht berücksichtigt.

Reis

5. Ursprungswaren der folgenden Zolltarifpositionen des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 20 000 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis) zollfrei:

1006.10.21	1006.10.92	1006.20.11	1006.20.92
1006.10.23	1006.10.94	1006.20.13	1006.20.94
1006.10.25	1006.10.96	1006.20.15	1006.20.96
1006.10.27	1006.10.98	1006.20.17	1006.20.98

6. Ursprungswaren der folgenden Zolltarifpositionen des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 30 000 Tonnen Reisäquivalent (geschliffener Reis) zollfrei:

1006.30.21	1006.30.42	1006.30.61	1006.30.67
1006.30.23	1006.30.44	1006.30.63	1006.30.92
1006.30.25	1006.30.46	1006.30.65	1006.30.94
1006.30.27	1006.30.48	1006.30.98	1006.30.96

7. Ursprungswaren der folgenden Zolltarifpositionen des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 30 000 Tonnen Reisäquivalent (geschliffener Reis) zollfrei:

1006.10.21	1006.20.11	1006.30.21	1006.30.61
1006.10.23	1006.20.13	1006.30.23	1006.30.63
1006.10.25	1006.20.15	1006.30.25	1006.30.65
1006.10.27	1006.20.17	1006.30.27	1006.30.67
1006.10.92	1006.20.92	1006.30.42	1006.30.92
1006.10.94	1006.20.94	1006.30.44	1006.30.94
1006.10.96	1006.20.96	1006.30.46	1006.30.96
1006.10.98	1006.20.98	1006.30.48	1006.30.98

8. Um für die zollfreie Einfuhr im Rahmen des in Absatz 7 vorgesehenen Kontingents in Betracht zu kommen, muss der Reis zu einer der folgenden Sorten von Duftreis gehören:

- a) Jasmin 85,
- b) ST 5, ST 20,
- c) Nang Hoa 9 (NàngHoa 9),
- d) VD 20,
- e) RVT,
- f) OM 4900,

g) OM 5451, und

h) Tai nguyen Cho Dao (Tàinguyên Chợ Đào).

9. Die Liste der Reissorten in Absatz 8 kann mit Beschluss des Handelsausschusses gemäß Artikel 17.5 Absatz 2 (Änderungen) geändert werden.
10. Einer Ladung von Reis, die für das Zollkontingent gemäß Absatz 7 in Betracht kommt, sollte ein von den zuständigen Behörden Vietnams ausgestelltes Echtheitszeugnis beiliegen, aus dem hervorgeht, dass der Reis zu einer der in Absatz 8 genannten Sorten gehört.

Stärke von Maniok (Cassava)

11. Ursprungswaren der Zolltarifposition 1108.14.00 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 30 000 Tonnen zollfrei.

Thunfisch

12. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 1604.14.11, 1604.14.18, 1604.14.90, 1604.19.39 und 1604.20.70 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 11 500 Tonnen zollfrei.

Surimi

13. Ursprungswaren der Zolltarifposition 1604.20.05 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 500 Tonnen zollfrei.

Zucker und andere Erzeugnisse mit hohem Zuckergehalt

14. Ursprungswaren der folgenden Zolltarifpositionen des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 20 000 Tonnen, ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent, zollfrei:

1701.13.10	1701.99.10	1702.90.71	1806.10.30
1701.13.90	1701.99.90	1702.90.75	1806.10.90
1701.14.10	1702.30.50	1702.90.79	
1701.91.00	1702.90.50	1702.90.95	

Spezialzucker

15. Ursprungswaren der Zolltarifposition 1701.14.90 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 400 Tonnen zollfrei.

Pilze

16. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 0711.51.00, 2001.90.50, 2003.10.20 und 2003.10.30 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 350 Tonnen zollfrei.

Ethanol

17. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 2207.10.00 und 2207.20.00 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 1 000 Tonnen zollfrei.

Mannitol, Sorbit, Dextrine und andere modifizierte Stärken

18. Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 2905.43.00, 2905.44.11, 2905.44.19, 2905.44.91, 3505.10.10, 3505.10.90 und 3824.60.19 des Stufenplans der Union sind im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 2 000 Tonnen zollfrei.

Unterabschnitt 2

Zollkontingente vietnams

1. Der Durchführungszeitraum, die Kontingentsmengen, die Verwaltungsmethoden und die sonstigen Bedingungen für die Zuteilung der Zollkontingente Vietnams müssen mit den Verpflichtungen Vietnams in der WTO im Einklang stehen.
 2. Die innerhalb des Kontingents geltenden Zollsätze auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B 10 - innerhalb des Kontingents“ des Stufenplans Vietnams werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 3. Die nicht innerhalb des Kontingents geltenden Zollsätze auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B 10 - innerhalb des Kontingents“ des Stufenplans Vietnams sind ungebunden.
-

Anlage 2-A-1

STUFENPLAN DER UNION

Allgemeine Anmerkungen

1. Verbindung zur Kombinierten Nomenklatur (KN) der Union

Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der KN formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Erzeugnisse, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

2. Basiszollsätze

Die Basiszollsätze dieses Stufenplans entsprechen den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der Union, die am 26. Juni 2012 galten.

3. Leichtathletik/Sportschuhe

Schuhe, die unter die „ex out“-Beschreibung für die KN-Codes 6403.91.11B, 6403.91.13B, 6403.91.16B, 6403.91.18B, 6403.99.91B, 6403.99.93B, 6403.99.96B und 6403.99.98B des Stufenplans der Union fallen, müssen eine rutschhemmende Außensohle aus synthetischen Materialien wie Polymeren mit niedriger Dichte oder technische Merkmale wie hermetische gas- oder flüssigkeitsgefüllte Kissen, mechanische Bestandteile, die speziell zur Abfederung entworfen wurden, oder Spezialmaterialien wie Polymere mit niedriger Dichte aufweisen. Darüber hinaus müssen solche Schuhe ein Verschluss- oder Schnürsystem mit mindestens fünf Ösen auf jeder Seite des Schuhoberteils aufweisen, wodurch die Fußstabilität im Schuh gesichert ist. Die Innensohle dieser Schuhe muss geformt sein.

Stufenplan der Union

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
01	KAPITEL 1 - LEBENDE TIERE			
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend			
	– Pferde			
0101 21 00	-- reinrassige Zuchttiere	0	A	
0101 29	-- andere			
0101 29 10	--- zum Schlachten	0	A	
0101 29 90	--- andere	11,5	A	
0101 30 00	– Esel	7,7	A	
0101 90 00	– andere	10,9	A	
0102	Rinder, lebend			
	– Rinder			
0102 21	-- reinrassige Zuchttiere			
0102 21 10	--- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	0	A	
0102 21 30	--- Kühe	0	A	
0102 21 90	--- andere	0	A	
0102 29	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0102 29 10	--- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
	--- mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg			
0102 29 21	---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
0102 29 29	---- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
	--- mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg			
0102 29 41	---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
0102 29 49	---- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
	--- mit einem Gewicht von mehr als 300 kg			
	---- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)			
0102 29 51	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
0102 29 59	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
	---- Kühe			
0102 29 61	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
0102 29 69	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
	---- andere			
0102 29 91	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
0102 29 99	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
	– Büffel			
0102 31 00	-- reinrassige Zuchttiere	0	A	
0102 39	-- andere			
0102 39 10	--- Hausrinder	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
0102 39 90	--- andere	0	A	
0102 90	– andere			
0102 90 20	-- reinrassige Zuchttiere	0	A	
	-- andere			
0102 90 91	--- Hausrinder	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	A	
0102 90 99	--- andere	0	A	
0103	Schweine, lebend			
0103 10 00	– reinrassige Zuchttiere	0	A	
	– andere			
0103 91	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0103 91 10	--- Hausschweine	41,2 EUR/100 kg	A	
0103 91 90	--- andere	0	A	
0103 92	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr			
	--- Hausschweine			
0103 92 11	---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 EUR/100 kg	A	
0103 92 19	---- andere	41,2 EUR/100 kg	A	
0103 92 90	--- andere	0	A	
0104	Schafe und Ziegen, lebend			
0104 10	- Schafe			
0104 10 10	-- reinrassige Zuchttiere	0	A	
	-- andere			
0104 10 30	--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 EUR/100 kg	A	
0104 10 80	--- andere	80,5 EUR/ 100 kg	A	
0104 20	- Ziegen			
0104 20 10	-- reinrassige Zuchttiere	3,2	A	
0104 20 90	-- andere	80,5 EUR/ 100 kg	A	
0105	Hausgeflügel (Hühner der Art <i>Gallus domesticus</i> , Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend			
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger			
0105 11	-- Hühner der Art <i>Gallus domesticus</i>			
	--- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken			
0105 11 11	---- Legerassen	52 EUR/ 1 000 p/st	A	
0105 11 19	---- andere	52 EUR/ 1 000 p/st	A	
	--- andere			
0105 11 91	---- Legerassen	52 EUR/ 1 000 p/st	A	
0105 11 99	---- andere	52 EUR/ 1 000 p/st	A	
0105 12 00	-- Truthühner	152 EUR/ 1 000 p/st	A	
0105 13 00	-- Enten	52 EUR/ 1 000 p/st	A	
0105 14 00	-- Gänse	152 EUR/ 1 000 p/st	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0105 15 00	-- Perlhühner	52 EUR/ 1 000 p/st	A	
	– andere			
0105 94 00	-- Hühner der Art <i>Gallus domesticus</i>	20,9 EUR/ 100 kg	A	
0105 99	-- andere			
0105 99 10	--- Enten	32,3 EUR/ 100 kg	A	
0105 99 20	--- Gänse	31,6 EUR/ 100 kg	A	
0105 99 30	--- Truthühner	23,8 EUR/ 100 kg	A	
0105 99 50	--- Perlhühner	34,5 EUR/ 100 kg	A	
0106	Andere Tiere, lebend			
	– Säugetiere			
0106 11 00	-- Primaten	0	A	
0106 12 00	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); Rundschnauzseehunde (<i>Manatis</i>) und Gabelschnurseevögel (<i>Dugongs</i>) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>); Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i>)	0	A	
0106 13 00	-- Kamele (<i>Camelidae</i>)	0	A	
0106 14	-- Kaninchen und Hasen			
0106 14 10	--- Hauskaninchen	3,8	A	
0106 14 90	--- andere	0	A	
0106 19 00	-- andere	0	A	
0106 20 00	– Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	0	A	
	– Vögel			
0106 31 00	-- Raubvögel	0	A	
0106 32 00	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	0	A	
0106 33 00	-- Strauße; Emus (<i>Dromaius novaehollandiae</i>)	0	A	
0106 39	-- andere			
0106 39 10	--- Tauben	6,4	A	
0106 39 80	--- andere	0	A	
	– Insekten			
0106 41 00	-- Bienen	0	A	
0106 49 00	-- andere	0	A	
0106 90 00	– andere	0	A	
02	KAPITEL 2 - FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE			
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt			
0201 10 00	– ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0201 20	– andere Teile, mit Knochen			
0201 20 20	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	A	
0201 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg	A	
0201 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 EUR/100 kg	A	
0201 20 90	-- andere	12,8 + 265,2 EUR/100 kg	A	
0201 30 00	– ohne Knochen	12,8 + 303,4 EUR/100 kg	A	
0202	Fleisch von Rindern, gefroren			
0202 10 00	– ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	A	
0202 20	– andere Teile, mit Knochen			
0202 20 10	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	A	
0202 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg	A	
0202 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	A	
0202 20 90	-- andere	12,8 + 265,3 EUR/100 kg	A	
0202 30	– ohne Knochen			
0202 30 10	-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	A	
0202 30 50	-- als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	A	
0202 30 90	-- andere	12,8 + 304,1 EUR/100 kg	A	
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
	– frisch oder gekühlt			
0203 11	-- ganze oder halbe Tierkörper			
0203 11 10	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg	A	
0203 11 90	--- andere	0	A	
0203 12	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen			
0203 12 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	A	
0203 12 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	A	
0203 12 90	--- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0203 19	-- andere			
	--- von Hausschweinen			
0203 19 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/ 100 kg	A	
0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/ 100 kg	A	
0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/ 100 kg	A	
	---- andere			
0203 19 55	----- ohne Knochen	86,9 EUR/ 100 kg	A	
0203 19 59	----- andere	86,9 EUR/ 100 kg	A	
0203 19 90	--- andere	0	A	
	- gefroren			
0203 21	-- ganze oder halbe Tierkörper			
0203 21 10	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/ 100 kg	A	
0203 21 90	--- andere	0	A	
0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen			
0203 22 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/ 100 kg	A	
0203 22 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/ 100 kg	A	
0203 22 90	--- andere	0	A	
0203 29	-- andere			
	--- von Hausschweinen			
0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/ 100 kg	A	
0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/ 100 kg	A	
0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/ 100 kg	A	
	---- andere			
0203 29 55	----- ohne Knochen	86,9 EUR/ 100 kg	A	
0203 29 59	----- andere	86,9 EUR/ 100 kg	A	
0203 29 90	--- andere	0	A	
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren			
0204 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	A	
	- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt			
0204 21 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0204 22	-- andere Teile, mit Knochen			
0204 22 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg	A	
0204 22 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg	A	
0204 22 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	A	
0204 22 90	--- andere	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	A	
0204 23 00	-- ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg	A	
0204 30 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	A	
	- anderes Fleisch von Schafen, gefroren			
0204 41 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	A	
0204 42	-- andere Teile, mit Knochen			
0204 42 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg	A	
0204 42 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg	A	
0204 42 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	A	
0204 42 90	--- andere	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	A	
0204 43	-- ohne Knochen			
0204 43 10	--- von Lämmern	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	A	
0204 43 90	--- andere	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	A	
0204 50	- Fleisch von Ziegen			
	-- frisch oder gekühlt			
0204 50 11	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	A	
0204 50 13	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg	A	
0204 50 15	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg	A	
0204 50 19	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	A	
	--- andere			
0204 50 31	---- Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	A	
0204 50 39	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg	A	
	-- gefroren			
0204 50 51	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0204 50 53	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg	A	
0204 50 55	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg	A	
0204 50 59	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	A	
	--- andere			
0204 50 71	---- Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	A	
0204 50 79	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	A	
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren			
0205 00 20	– frisch oder gekühlt	5,1	A	
0205 00 80	– gefroren	5,1	A	
0206	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren			
0206 10	– von Rindern, frisch oder gekühlt			
0206 10 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A	
	-- andere			
0206 10 95	--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 EUR/100 kg	A	
0206 10 98	--- andere	0	A	
	– von Rindern, gefroren			
0206 21 00	-- Zungen	0	A	
0206 22 00	-- Lebern	0	A	
0206 29	-- andere			
0206 29 10	--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A	
	--- andere			
0206 29 91	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 EUR/100 kg	A	
0206 29 99	---- andere	0	A	
0206 30 00	– von Schweinen, frisch oder gekühlt	0	A	
	– von Schweinen, gefroren			
0206 41 00	-- Lebern	0	A	
0206 49 00	-- andere	0	A	
0206 80	– andere, frisch oder gekühlt			
0206 80 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A	
	-- andere			
0206 80 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	A	
0206 80 99	--- von Schafen oder Ziegen	0	A	
0206 90	– andere, gefroren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0206 90 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A	
	-- andere			
0206 90 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	A	
0206 90 99	--- von Schafen oder Ziegen	0	A	
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren			
	- von Hühnern der Art <i>Gallus domesticus</i>			
0207 11	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt			
0207 11 10	--- gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	26,2 EUR/100 kg	B7	
0207 11 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg	B7	
0207 11 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/ 100 kg	B7	
0207 12	-- unzerteilt, gefroren			
0207 12 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/ 100 kg	B7	
0207 12 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg	B7	
0207 13	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt			
	--- Teile			
0207 13 10	---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg	B7	
	---- mit Knochen			
0207 13 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/ 100 kg	B7	
0207 13 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg	B7	
0207 13 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
0207 13 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/ 100 kg	B7	
0207 13 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/ 100 kg	B7	
0207 13 70	----- andere	100,8 EUR/ 100 kg	B7	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 13 91	---- Lebern	6,4	B7	
0207 13 99	---- andere	18,7 EUR/ 100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0207 14	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren			
	--- Teile			
0207 14 10	---- ohne Knochen	102,4 EUR/ 100 kg	B7	
	---- mit Knochen			
0207 14 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/ 100 kg	B7	
0207 14 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg	B7	
0207 14 40	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
0207 14 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/ 100 kg	B7	
0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/ 100 kg	B7	
0207 14 70	----- andere	100,8 EUR/ 100 kg	B7	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 14 91	---- Lebern	6,4	B7	
0207 14 99	---- andere	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
	– von Truthühnern			
0207 24	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt			
0207 24 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/ 100 kg	B7	
0207 24 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/ 100 kg	B7	
0207 25	-- unzerteilt, gefroren			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/ 100 kg	B7	
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/ 100 kg	B7	
0207 26	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt			
	--- Teile			
0207 26 10	---- ohne Knochen	85,1 EUR/ 100 kg	B7	
	---- mit Knochen			
0207 26 20	----- Hälften oder Viertel	41 EUR/ 100 kg	B7	
0207 26 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg	B7	
0207 26 40	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0207 26 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/ 100 kg	B7	
	----- Schenkel und Teile davon			
0207 26 60	----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/ 100 kg	B7	
0207 26 70	----- andere	46 EUR/ 100 kg	B7	
0207 26 80	----- andere	83 EUR/ 100 kg	B7	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 26 91	---- Lebern	6,4	B7	
0207 26 99	---- andere	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren			
	--- Teile			
0207 27 10	---- ohne Knochen	85,1 EUR/ 100 kg	B7	
	---- mit Knochen			
0207 27 20	----- Hälften oder Viertel	41 EUR/ 100 kg	B7	
0207 27 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg	B7	
0207 27 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
0207 27 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/ 100 kg	B7	
	----- Schenkel und Teile davon			
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/ 100 kg	B7	
0207 27 70	----- andere	46 EUR/ 100 kg	B7	
0207 27 80	----- andere	83 EUR/ 100 kg	B7	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 27 91	---- Lebern	6,4	B7	
0207 27 99	---- andere	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
	- von Enten			
0207 41	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt			
0207 41 20	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	38 EUR/ 100 kg	B7	
0207 41 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/ 100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0207 41 80	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/ 100 kg	B7	
0207 42	-- unzerteilt, gefroren			
0207 42 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/ 100 kg	B7	
0207 42 80	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/ 100 kg	B7	
0207 43 00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	0	A	
0207 44	-- andere, frisch oder gekühlt			
	--- Teile			
0207 44 10	---- ohne Knochen	128,3 EUR/ 100 kg	B7	
	---- mit Knochen			
0207 44 21	----- Hälften oder Viertel	56,4 EUR/ 100 kg	B7	
0207 44 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg	B7	
0207 44 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
0207 44 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/ 100 kg	B7	
0207 44 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/ 100 kg	B7	
0207 44 71	----- Entenrumpfe	66 EUR/ 100 kg	B7	
0207 44 81	----- andere	123,2 EUR/ 100 kg	B7	
	--- Schlachtnieberzeugnisse			
0207 44 91	---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	B7	
0207 44 99	---- andere	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
0207 45	-- andere, gefroren			
	--- Teile			
0207 45 10	---- ohne Knochen	128,3 EUR/ 100 kg	B7	
	---- mit Knochen			
0207 45 21	----- Hälften oder Viertel	56,4 EUR/ 100 kg	B7	
0207 45 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg	B7	
0207 45 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0207 45 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/ 100 kg	B7	
0207 45 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/ 100 kg	B7	
0207 45 71	----- Entenrumpfe	66 EUR/ 100 kg	B7	
0207 45 81	----- andere	123,2 EUR/ 100 kg	B7	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
	---- Lebern			
0207 45 93	----- Fettlebern	0	A	
0207 45 95	----- andere	6,4	B7	
0207 45 99	----- andere	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
	- von Gänsen			
0207 51	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt			
0207 51 10	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/ 100 kg	B7	
0207 51 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/ 100 kg	B7	
0207 52	-- unzerteilt, gefroren			
0207 52 10	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/ 100 kg	B7	
0207 52 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/ 100 kg	B7	
0207 53 00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	0	A	
0207 54	-- andere, frisch oder gekühlt			
	--- Teile			
0207 54 10	---- ohne Knochen	110,5 EUR/ 100 kg	B7	
	---- mit Knochen			
0207 54 21	----- Hälften oder Viertel	52,9 EUR/ 100 kg	B7	
0207 54 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg	B7	
0207 54 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
0207 54 51	----- Brüste und Teile davon	86,5 EUR/ 100 kg	B7	
0207 54 61	----- Schenkel und Teile davon	69,7 EUR/ 100 kg	B7	
0207 54 71	----- Entenrumpfe	66 EUR/ 100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0207 54 81	----- andere	123,2 EUR/ 100 kg	B7	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 54 91	----- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	B7	
0207 54 99	----- andere	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
0207 55	-- andere, gefroren			
	--- Teile			
0207 55 10	----- ohne Knochen	110,5 EUR/ 100 kg	B7	
	----- mit Knochen			
0207 55 21	----- Hälften oder Viertel	52,9 EUR/ 100 kg	B7	
0207 55 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg	B7	
0207 55 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
0207 55 51	----- Brüste und Teile davon	86,5 EUR/ 100 kg	B7	
0207 55 61	----- Schenkel und Teile davon	69,7 EUR/ 100 kg	B7	
0207 55 71	----- Entenrumpfe	66 EUR/ 100 kg	B7	
0207 55 81	----- andere	123,2 EUR/ 100 kg	B7	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
	----- Lebern			
0207 55 93	----- Fettlebern	0	A	
0207 55 95	----- andere	6,4	B7	
0207 55 99	----- andere	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
0207 60	– von Perlhühnern			
0207 60 05	-- unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	49,3 EUR/ 100 kg	B7	
	-- andere, frisch, gekühlt oder gefroren			
	--- Teile			
0207 60 10	----- ohne Knochen	128,3 EUR/ 100 kg	B7	
	----- mit Knochen			
0207 60 21	----- Hälften oder Viertel	54,2 EUR/ 100 kg	B7	
0207 60 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/ 100 kg	B7	
0207 60 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/ 100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0207 60 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/ 100 kg	B7	
0207 60 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/ 100 kg	B7	
0207 60 81	----- andere	123,2 EUR/ 100 kg	B7	
	--- Schlachtnieberzeugnisse			
0207 60 91	----- Lebern	6,4	B7	
0207 60 99	----- andere	18,7 EUR/ 100 kg	B7	
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnieberzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren			
0208 10	– von Kaninchen oder Hasen			
0208 10 10	-- von Hauskaninchen	6,4	A	
0208 10 90	-- andere	0	A	
0208 30 00	– von Primaten	9	A	
0208 40	– von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschnauzseekühen (<i>Manatis</i>) und Gabelschnurseekühen (<i>Dugongs</i>) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i>)			
0208 40 10	-- Walfleisch	6,4	B5	
0208 40 20	-- Robbenfleisch	6,4	B5	
0208 40 80	-- andere	9	B7	
0208 50 00	– von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	9	A	
0208 60 00	– von Kamelen (<i>Camelidae</i>)	9	A	
0208 90	– andere			
0208 90 10	-- von Haustauben	6,4	A	
0208 90 30	-- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)	0	A	
0208 90 60	-- von Rentieren	9	A	
0208 90 70	-- Froschschenkel	6,4	A	
0208 90 98	-- andere	9	A	
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert			
0209 10	– von Schweinen			
	-- Schweinespeck			
0209 10 11	--- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/ 100 kg	A	
0209 10 19	--- getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/ 100 kg	A	
0209 10 90	-- Schweinefett, ausgenommen solches der Unterposition 0209 10 11 oder 0209 10 19	12,9 EUR/ 100 kg	A	
0209 90 00	– andere	41,5 EUR/ 100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen			
	– Fleisch von Schweinen			
0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen			
	---- gesalzen oder in Salzlake			
0210 11 11	----- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/ 100 kg	A	
0210 11 19	----- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/ 100 kg	A	
	---- getrocknet oder geräuchert			
0210 11 31	----- Schinken und Teile davon	151,2 EUR/ 100 kg	A	
0210 11 39	----- Schultern und Teile davon	119 EUR/ 100 kg	A	
0210 11 90	--- andere	15,4	A	
0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon			
	--- von Hausschweinen			
0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/ 100 kg	A	
0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/ 100 kg	A	
0210 12 90	--- andere	15,4	A	
0210 19	-- andere			
	--- von Hausschweinen			
	---- gesalzen oder in Salzlake			
0210 19 10	----- „bacon“-Hälften oder „spencers“	68,7 EUR/ 100 kg	A	
0210 19 20	----- „3/4-sides“ oder „middles“	75,1 EUR/ 100 kg	A	
0210 19 30	----- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/ 100 kg	A	
0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/ 100 kg	A	
0210 19 50	----- andere	86,9 EUR/ 100 kg	A	
	---- getrocknet oder geräuchert			
0210 19 60	----- Vorderteile und Teile davon	119 EUR/ 100 kg	A	
0210 19 70	----- Kotelettstränge und Teile davon	149,6 EUR/ 100 kg	A	
	----- andere			
0210 19 81	----- ohne Knochen	151,2 EUR/ 100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0210 19 89	----- andere	151,2 EUR/ 100 kg	A	
0210 19 90	--- andere	15,4	A	
0210 20	– Fleisch von Rindern			
0210 20 10	-- mit Knochen	15,4 + 265,2 EUR/100 kg	A	
0210 20 90	-- ohne Knochen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	A	
	– andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen			
0210 91 00	-- von Primaten	15,4	A	
0210 92	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschnauzseehunden (Manatis) und Gabelschnauzseehunden (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i>)			
0210 92 10	--- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschnauzseehunden (Manatis) und Gabelschnauzseehunden (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	15,4	B7	
	--- andere			
0210 92 91	---- Fleisch	130 EUR/ 100 kg	B7	
0210 92 92	---- Schlachtnebenerzeugnisse	15,4	B7	
0210 92 99	---- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	B7	
0210 93 00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	15,4	A	
0210 99	-- andere			
	--- Fleisch			
0210 99 10	---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4	A	
	---- von Schafen oder Ziegen			
0210 99 21	----- mit Knochen	222,7 EUR/ 100 kg	A	
0210 99 29	----- ohne Knochen	311,8 EUR/ 100 kg	A	
0210 99 31	---- von Rentieren	15,4	A	
0210 99 39	---- andere	1 300 EUR/1 000 kg	B7	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
	---- von Hausschweinen			
0210 99 41	----- Lebern	64,9 EUR/ 100 kg	A	
0210 99 49	----- andere	47,2 EUR/ 100 kg	A	
	---- von Rindern			
0210 99 51	----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0210 99 59	----- andere	12,8	A	
	---- andere			
	----- Geflügellebern			
0210 99 71	----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	0	A	
0210 99 79	----- andere	6,4	A	
0210 99 85	----- andere	15,4	A	
0210 99 90	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	A	
03	KAPITEL 3 - FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE			
0301	Fische, lebend			
	– Zierfische			
0301 11 00	-- Süßwasserfische	0	A	
0301 19 00	-- andere	7,5	A	
	– andere Fische, lebend			
0301 91	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0301 91 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> oder <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	A	
0301 91 90	--- andere	12	A	
0301 92	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)			
0301 92 10	--- mit einer Länge von weniger als 12 cm	0	A	
0301 92 30	--- mit einer Länge von 12 cm oder mehr, jedoch weniger als 20 cm	0	A	
0301 92 90	--- mit einer Länge von 20 cm oder mehr	0	A	
0301 93 00	-- Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>)	8	A	
0301 94	-- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)			
0301 94 10	--- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	16	A	
0301 94 90	--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)	16	A	
0301 95 00	-- Südlicher Blauflossenthun (<i>Thunnus maccoyii</i>)	16	A	
0301 99	-- andere			
	--- Süßwasserfische			
0301 99 11	---- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	
0301 99 18	---- andere	8	A	
0301 99 85	--- andere	16	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304			
	– <i>Salmonidae</i> , (Salmoniden), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 11	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0302 11 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> oder <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	B3	
0302 11 20	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	B3	
0302 11 80	--- andere	12	B3	
0302 13 00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	2	A	
0302 14 00	-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	
0302 19 00	-- andere	8	A	
	– Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>) ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 21	-- Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)			
0302 21 10	--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	8	A	
0302 21 30	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	8	A	
0302 21 90	--- Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	15	B3	
0302 22 00	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	7,5	A	
0302 23 00	-- Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	15	B3	
0302 24 00	-- Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	15	B3	
0302 29	-- andere			
0302 29 10	--- Scheefschnut bzw. Flügelbutt (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	15	B3	
0302 29 80	--- andere	15	B3	
	– Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>) ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 31	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)			
0302 31 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 31 90	--- andere	22	A	
0302 32	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)			
0302 32 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 32 90	--- andere	22	A	
0302 33	-- echter Bonito			
0302 33 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 33 90	--- andere	22	A	
0302 34	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0302 34 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 34 90	--- andere	22	A	
0302 35	-- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)			
	--- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)			
0302 35 11	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 35 19	---- andere	22	A	
	--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)			
0302 35 91	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 35 99	---- andere	22	A	
0302 36	-- Südlicher Blauflossenthun (<i>Thunnus maccoyii</i>)			
0302 36 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 36 90	--- andere	22	A	
0302 39	-- andere			
0302 39 20	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 39 80	--- andere	22	B5	
	- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.), Sardinien (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.), Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>) und Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 41 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	B3	
0302 42 00	-- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	15	B3	
0302 43	-- Sardinien (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)			
0302 43 10	--- Sardinien der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	B3	
0302 43 30	--- Sardinien der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.)	15	A	
0302 43 90	--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	B3	
0302 44 00	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20	B3	
0302 45	-- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)			
0302 45 10	--- Atlantischer Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)	15	A	
0302 45 30	--- Chilenischer Stöcker (<i>Trachurus murphyi</i>)	15	A	
0302 45 90	--- andere	15	A	
0302 46 00	-- Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>)	15	A	
0302 47 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	B3	
	- Fische der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> , ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 51	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0302 51 10	--- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	A	
0302 51 90	--- andere	12	A	
0302 52 00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A	
0302 53 00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A	
0302 54	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)			
	--- Seehechte der Gattung <i>Merluccius</i>			
0302 54 11	---- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	A	
0302 54 15	---- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	A	
0302 54 19	---- andere	15	A	
0302 54 90	--- Seehechte der Gattung <i>Urophycis</i>	15	A	
0302 55 00	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	7,5	A	
0302 56 00	-- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>) und Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	7,5	A	
0302 59	-- andere			
0302 59 10	--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	12	A	
0302 59 20	--- Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	A	
0302 59 30	--- Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	7,5	A	
0302 59 40	--- Leng (<i>Molva</i> spp.)	7,5	A	
0302 59 90	--- andere	15	A	
	- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 71 00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	8	B3	
0302 72 00	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	8	B3	
0302 73 00	-- Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>)	8	A	
0302 74 00	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	0	A	
0302 79 00	-- andere	8	A	
	- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 81	-- Haie			
0302 81 10	--- Dornhaie der Arten <i>Squalus acanthias</i>	6	B3	
0302 81 20	--- Katzenhaie der Arten <i>Scyliorhinus</i> spp.	6	B3	
0302 81 30	--- Heringshaie (<i>Lamna nasus</i>)	8	B3	
0302 81 90	--- andere	8	B3	
0302 82 00	-- Rochen (<i>Rajidae</i>)	15	B3	
0302 83 00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15	B5	
0302 84	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus</i> spp.)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0302 84 10	--- Europäischer Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	15	B3	
0302 84 90	--- andere	15	B3	
0302 85	-- Meerbrassen (<i>Sparidae</i>)			
0302 85 10	--- Zahnbrasse oder Meerbrasse <i>Dentex dentex</i> oder <i>Pagellus</i> spp.	15	B3	
0302 85 30	--- Goldbrassen (<i>Sparus aurata</i>)	15	B3	
0302 85 90	--- andere	15	B3	
0302 89	-- andere			
0302 89 10	--- Süßwasserfische	8	B3	
	--- andere			
	---- Fische der Gattung <i>Euthynnus</i> , andere als dem echten Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>) der Unterposition 0302 33			
0302 89 21	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 89 29	----- andere	22	B5	
	---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)			
0302 89 31	----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	A	
0302 89 39	----- andere	7,5	A	
0302 89 40	---- Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	15	B3	
0302 89 50	---- Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	15	B3	
0302 89 60	---- Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)	7,5	A	
0302 89 90	---- andere	15	B3	
0302 90 00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	A	
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304			
	- <i>Salmonidae</i> , (Salmoniden), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 11 00	-- Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	2	A	
0303 12 00	-- andere pazifische Lachse (<i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	2	A	
0303 13 00	-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	
0303 14	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0303 14 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> oder <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	A	
0303 14 20	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A	
0303 14 90	--- andere	12	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0303 19 00	-- andere	9	B3	
	- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 23 00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	8	B5	
0303 24 00	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	8	B3	
0303 25 00	-- Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>)	8	B5	
0303 26 00	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	0	A	
0303 29 00	-- andere	8	B3	
	- Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>) ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 31	-- Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)			
0303 31 10	--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	7,5	A	
0303 31 30	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	7,5	A	
0303 31 90	--- Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	15	B3	
0303 32 00	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	15	B3	
0303 33 00	-- Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	7,5	A	
0303 34 00	-- Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	15	B5	
0303 39	-- andere			
0303 39 10	--- Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	B7	
0303 39 30	--- Fische der Gattung <i>Rhombosolea</i>	7,5	A	
0303 39 50	--- Fische der Arten <i>Pelotreis flavilatus</i> und <i>Peltorhamphus novaezelandiae</i>	7,5	A	
0303 39 85	--- andere	15	B5	
	- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>) ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 41	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)			
0303 41 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 41 90	--- andere	22	A	
0303 42	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
	---- ganz			
0303 42 12	----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	0	A	
0303 42 18	----- andere	0	A	
	---- andere			
0303 42 42	----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0303 42 48	----- andere	0	A	
0303 42 90	--- andere	22	A	
0303 43	-- echter Bonito			
0303 43 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 43 90	--- andere	22	A	
0303 44	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)			
0303 44 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 44 90	--- andere	22	A	
0303 45	-- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)			
	--- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)			
0303 45 12	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 45 18	---- andere	22	A	
	--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)			
0303 45 91	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 45 99	---- andere	22	A	
0303 46	-- Südlicher Blauflossenthun (<i>Thunnus maccoyii</i>)			
0303 46 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 46 90	--- andere	22	A	
0303 49	-- andere			
0303 49 20	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 49 85	--- andere	22	A	
	- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.), Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>) und Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 51 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	B5	
0303 53	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)			
0303 53 10	--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	B5	
0303 53 30	--- Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.)	15	B5	
0303 53 90	--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	B3	
0303 54	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)			
0303 54 10	--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	20	B5	
0303 54 90	--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	B5	
0303 55	-- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)			
0303 55 10	--- Atlantischer Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)	15	B5	
0303 55 30	--- Chilenischer Stöcker (<i>Trachurus murphyi</i>)	15	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0303 55 90	--- andere	15	B5	
0303 56 00	-- Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>)	15	B5	
0303 57 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	B5	
	- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 63	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)			
0303 63 10	--- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	A	
0303 63 30	--- der Art <i>Gadus ogac</i>	12	A	
0303 63 90	--- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	12	A	
0303 64 00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A	
0303 65 00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A	
0303 66	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)			
	--- Seehechte der Gattung <i>Merluccius</i>			
0303 66 11	---- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	B3	
0303 66 12	---- Patagonischer Seehecht (<i>Merluccius hubbsi</i>)	15	B3	
0303 66 13	---- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	B3	
0303 66 19	---- andere	15	B3	
0303 66 90	--- Seehechte der Gattung <i>Urophycis</i>	15	B3	
0303 67 00	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	15	B3	
0303 68	-- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>) und Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)			
0303 68 10	--- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> , <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	A	
0303 68 90	--- Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	7,5	A	
0303 69	-- andere			
0303 69 10	--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	12	B3	
0303 69 30	--- Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	A	
0303 69 50	--- Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	15	B5	
0303 69 70	--- Langschwanzseehecht (<i>Macruronus novaezelandiae</i>)	7,5	A	
0303 69 80	--- Leng (<i>Molva</i> spp.)	7,5	A	
0303 69 90	--- andere	15	B5	
	- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 81	-- Haie			
0303 81 10	--- Dornhaie der Arten <i>Squalus acanthias</i>	6	B3	
0303 81 20	--- Katzenhaie der Arten <i>Scyliorhinus</i> spp.	6	B3	
0303 81 30	--- Heringshaie (<i>Lamna nasus</i>)	8	B3	
0303 81 90	--- andere	8	B3	
0303 82 00	-- Rochen (<i>Rajidae</i>)	15	B5	
0303 83 00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0303 84	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus</i> spp.)			
0303 84 10	--- Europäischer Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	15	B5	
0303 84 90	--- andere	15	B5	
0303 89	-- andere			
0303 89 10	--- Süßwasserfische	8	B3	
	--- andere			
	---- Fische der Gattung <i>Euthynnus</i> , andere als dem echten Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>) der Unterposition 0303 43			
0303 89 21	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0303 89 29	----- andere	22	B5	
	---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)			
0303 89 31	----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	A	
0303 89 39	----- andere	7,5	A	
0303 89 40	---- Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	10	A	
0303 89 45	---- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	15	B7	
0303 89 50	---- Zahnbrasse oder Meerbrasse (<i>Dentex dentex</i> , <i>Pagellus</i> spp.)	15	B5	
0303 89 55	---- Goldbrassen (<i>Sparus aurata</i>)	15	B5	
0303 89 60	---- Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	15	B5	
0303 89 65	---- Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	15	B5	
0303 89 70	---- Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)	7,5	A	
0303 89 90	---- andere	15	B5	
0303 90	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 90 10	-- Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	0	A	
0303 90 90	-- andere	10	A	
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren			
	- Frische oder gekühlte Fischfilets von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffischen (<i>Channa</i> spp.)			
0304 31 00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	9	B7	
0304 32 00	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	9	B3	
0304 33 00	-- Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>)	9	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0304 39 00	-- andere	9	B7	
	– Frische oder gekühlte Filets von anderen Fischen			
0304 41 00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	
0304 42	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0304 42 10	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	B3	
0304 42 50	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> oder <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	B3	
0304 42 90	--- andere	12	B3	
0304 43 00	-- Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>)	18	B5	
0304 44	-- Fische der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i>			
0304 44 10	--- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	18	B3	
0304 44 30	--- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	18	B5	
0304 44 90	--- andere	18	B5	
0304 45 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	18	B5	
0304 46 00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	18	B5	
0304 49	-- andere			
0304 49 10	--- Süßwasserfische	9	B3	
	--- andere			
0304 49 50	---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)	18	B5	
0304 49 90	---- andere	18	B5	
	– andere, frisch oder gekühlt			
0304 51 00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	8	B3	
0304 52 00	-- von <i>Salmoniden</i>	8	A	
0304 53 00	-- Fische der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i>	15	B5	
0304 54 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	B5	
0304 55 00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15	B7	
0304 59	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0304 59 10	--- Süßwasserfische	8	A	
	--- andere			
0304 59 50	---- Heringslappen	15	B5	
0304 59 90	---- andere	15	B5	
	– Gefrorene Fischfilets von Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welsen (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aalen (<i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und von Schlangenkopffischen (<i>Channa</i> spp.)			
0304 61 00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	9	B7	
0304 62 00	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	5,5	B3	
0304 63 00	-- Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>)	9	B3	
0304 69 00	-- andere	9	B7	
	– Gefrorene Filets von Fischen der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i>			
0304 71	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)			
0304 71 10	--- Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	A	
0304 71 90	--- andere	7,5	A	
0304 72 00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A	
0304 73 00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A	
0304 74	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)			
	--- Seehechte der Gattung <i>Merluccius</i>			
0304 74 11	---- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	7,5	A	
0304 74 15	---- Patagonischer Seehecht (<i>Merluccius hubbsi</i>)	7,5	A	
0304 74 19	---- andere	6,1	A	
0304 74 90	--- Seehechte der Gattung <i>Urophycis</i>	7,5	A	
0304 75 00	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	13,7	A	
0304 79	-- andere			
0304 79 10	--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	7,5	A	
0304 79 30	--- Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	A	
0304 79 50	--- Langschwanzseehecht (<i>Macruronus novaezelandiae</i>)	7,5	A	
0304 79 80	--- Leng (<i>Molva</i> spp.)	7,5	A	
0304 79 90	--- andere	15	B5	
	– Gefrorene Filets von anderen Fischen			
0304 81 00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0304 82	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0304 82 10	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	B3	
0304 82 50	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> oder <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	B3	
0304 82 90	--- andere	12	B3	
0304 83	-- Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>)			
0304 83 10	--- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	7,5	A	
0304 83 30	--- Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	A	
0304 83 50	--- Scheefschnut bzw. Flügelbutt (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	15	B5	
0304 83 90	--- andere	15	B5	
0304 84 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	B7	
0304 85 00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15	B5	
0304 86 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	B5	
0304 87 00	-- von Thunfischen der Gattung <i>Thunnus</i> und vom Echten Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>)	18	B3	
0304 89	-- andere			
0304 89 10	--- Süßwasserfische	9	B7	
	--- andere			
	---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)			
0304 89 21	----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	A	
0304 89 29	----- andere	7,5	A	
0304 89 30	---- von Fischen der Gattung <i>Euthynnus</i> , andere als dem echten Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>) der Unterposition 0304 87 00	18	B3	
	---- von Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>) und von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>			
0304 89 41	----- von Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	B3	
0304 89 49	----- andere	15	B7	
	---- Haie			
0304 89 51	----- von Dornhaien und Katzenhaien (<i>Squalus acanthias</i> , <i>Scyliorhinus</i> spp.)	7,5	A	
0304 89 55	----- Heringshaie (<i>Lamna nasus</i>)	7,5	A	
0304 89 59	----- von anderen Haien	7,5	A	
0304 89 60	---- Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	15	B5	
0304 89 90	---- andere	15	B7	
	- andere, gefroren			
0304 91 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0304 92 00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	7,5	B5	
0304 93	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)			
0304 93 10	--- Surimi	14,2	A	
0304 93 90	--- andere	8	B7	
0304 94	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)			
0304 94 10	--- Surimi	14,2	A	
0304 94 90	--- andere	7,5	A	
0304 95	-- Fische der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanomidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i> , andere als Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)			
0304 95 10	--- Surimi	14,2	A	
	--- andere			
	---- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>			
0304 95 21	----- Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	A	
0304 95 25	----- Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	7,5	A	
0304 95 29	----- andere	7,5	A	
0304 95 30	---- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A	
0304 95 40	---- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A	
0304 95 50	---- Seehechte der Gattung <i>Merluccius</i> spp.	7,5	A	
0304 95 60	---- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> , <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	A	
0304 95 90	---- andere	7,5	A	
0304 99	-- andere			
0304 99 10	--- Surimi	14,2	A	
	--- andere			
0304 99 21	---- Süßwasserfische	8	B3	
	---- andere			
0304 99 23	----- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	B5	
0304 99 29	----- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)	8	A	
0304 99 55	----- Scheefsnut bzw. Flügelbutt (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	15	B5	
0304 99 61	----- Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	15	B5	
0304 99 65	----- Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	7,5	A	
0304 99 99	----- andere	7,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar			
0305 10 00	– Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	13	B5	
0305 20 00	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	B3	
	– Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert			
0305 31 00	– – Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	16	B7	
0305 32	– – Fische der Familien <i>Bregmacerotidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i>			
	– – – Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>			
0305 32 11	– – – – Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	16	B5	
0305 32 19	– – – – andere	20	B5	
0305 32 90	– – – andere	16	B5	
0305 39	– – andere			
0305 39 10	– – – Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	B3	
0305 39 50	– – – Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	B3	
0305 39 90	– – – andere	16	B5	
	– Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse			
0305 41 00	– – Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	13	B7	
0305 42 00	– – Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10	B3	
0305 43 00	– – Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	14	B3	
0305 44	– – Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)			
0305 44 10	– – – Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	14	B3	
0305 44 90	– – – andere	14	B7	
0305 49	– – andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0305 49 10	--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	15	B3	
0305 49 20	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	16	B3	
0305 49 30	--- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	14	B7	
0305 49 80	--- andere	14	B5	
	– Fische, getrocknet, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert			
0305 51	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)			
0305 51 10	--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	A	
0305 51 90	--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	A	
0305 59	-- andere			
0305 59 10	--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	13	A	
0305 59 30	--- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	B3	
0305 59 50	--- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	10	B7	
0305 59 70	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	B3	
0305 59 80	--- andere	12	B5	
	– Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse			
0305 61 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	B3	
0305 62 00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	13	A	
0305 63 00	-- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	10	B3	
0305 64 00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	12	B7	
0305 69	-- andere			
0305 69 10	--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	13	B3	
0305 69 30	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	B3	
0305 69 50	--- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	11	A	
0305 69 80	--- andere	12	B3	
	– Fischflossen, Fischköpfe, Fischschwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse			
0305 71	-- Haifischflossen			
0305 71 10	--- geräuchert	14	B3	
0305 71 90	--- andere	12	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0305 72 00	-- Fischköpfe, Fischschwänze und Fischblasen	13	B3	
0305 79 00	-- andere	13	B3	
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar			
	- gefroren			
0306 11	-- Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)			
0306 11 05	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
	--- andere			
0306 11 10	---- Langustenschwänze	12,5	A	
0306 11 90	---- andere	12,5	A	
0306 12	-- Hummer (<i>Homarus</i> spp.)			
0306 12 05	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
	--- andere			
0306 12 10	---- ganz	6	B3	
0306 12 90	---- andere	16	B5	
0306 14	-- Krabben			
0306 14 05	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	8	A	
	--- andere			
0306 14 10	---- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Chionoecetes</i> spp. oder der Art <i>Callinectes sapidus</i>	7,5	A	
0306 14 30	---- Taschenkrebse <i>Cancer pagurus</i>	7,5	A	
0306 14 90	---- andere	7,5	A	
0306 15	-- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)			
0306 15 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B3	
0306 15 90	--- andere	12	B3	
0306 16	-- Kaltwassergarnelen (<i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i>)			
0306 16 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	A	
	--- andere			
0306 16 91	---- Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	18	B5	
0306 16 99	---- andere	12	A	
0306 17	-- andere Garnelen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0306 17 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	A	
	--- andere			
0306 17 91	---- Rosa Geißelgarnelen (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	12	A	
0306 17 92	---- Garnelen der Gattung <i>Penaeus</i>	12	A	
0306 17 93	---- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i> , andere als der Gattung <i>Pandalus</i>	12	A	
0306 17 94	---- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , andere als der Art <i>Crangon crangon</i>	18	B5	
0306 17 99	---- andere	12	A	
0306 19	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar			
0306 19 05	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
	--- andere			
0306 19 10	---- Süßwasserkrebse	7,5	A	
0306 19 90	---- andere	12	A	
	- nicht gefroren			
0306 21	-- Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)			
0306 21 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
0306 21 90	--- andere	12,5	A	
0306 22	-- Hummer (<i>Homarus</i> spp.)			
0306 22 10	--- lebend	8	A	
	--- andere			
0306 22 30	---- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B3	
	---- andere			
0306 22 91	----- ganz	8	A	
0306 22 99	----- andere	10	A	
0306 24	-- Krabben			
0306 24 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	8	A	
	--- andere			
0306 24 30	---- Taschenkrebse <i>Cancer pagurus</i>	7,5	A	
0306 24 80	---- andere	7,5	A	
0306 25	-- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)			
0306 25 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0306 25 90	--- andere	12	B5	
0306 26	-- Kaltwassergarnelen (<i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i>)			
0306 26 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	A	
	--- andere			
	---- Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>			
0306 26 31	----- frisch oder gekühlt, oder nur in Wasser oder Dampf gekocht	18	B5	
0306 26 39	----- andere	18	B5	
0306 26 90	---- andere	12	A	
0306 27	-- andere Garnelen			
0306 27 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	A	
	--- andere			
0306 27 91	---- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i> , andere als der Gattung <i>Pandalus</i>	12	A	
0306 27 95	---- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , andere als der Art <i>Crangon crangon</i>	18	B5	
0306 27 99	---- andere	12	A	
0306 29	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar			
0306 29 05	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
	--- andere			
0306 29 10	---- Süßwasserkrebse	7,5	A	
0306 29 90	---- andere	12	B3	
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar			
	- Austern			
0307 11	-- lebend, frisch oder gekühlt			
0307 11 10	--- flache Austern (der Gattung <i>Ostrea</i>), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	0	A	
0307 11 90	--- andere	9	B3	
0307 19	-- andere			
0307 19 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
0307 19 90	--- andere	9	A	
	- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i>			
0307 21 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0307 29	-- andere			
0307 29 05	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B3	
	--- andere			
0307 29 10	---- große Pilger-Muscheln (<i>Pecten maximus</i>), gefroren	8	A	
0307 29 90	---- andere	8	A	
	- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> spp., <i>Perna</i> spp.)			
0307 31	-- lebend, frisch oder gekühlt			
0307 31 10	--- <i>Mytilus</i> spp.	10	A	
0307 31 90	--- <i>Perna</i> spp.	8	A	
0307 39	-- andere			
0307 39 05	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B3	
	--- andere			
0307 39 10	---- <i>Mytilus</i> spp.	10	A	
0307 39 90	---- <i>Perna</i> spp.	8	A	
	- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.) und Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.)			
0307 41	-- lebend, frisch oder gekühlt			
0307 41 10	--- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.)	8	A	
	--- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.)			
0307 41 91	---- <i>Loligo</i> spp., <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	A	
0307 41 99	---- andere	8	A	
0307 49	-- andere			
0307 49 05	--- geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B3	
	--- gefroren			
	---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.)			
	----- der Gattung <i>Sepiola</i> spp.			
0307 49 09	----- Zwergtintenfische (<i>Sepiola rondeleti</i>)	6	A	
0307 49 11	----- andere	8	A	
0307 49 18	----- andere	8	A	
	---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.)			
	----- <i>Loligo</i> spp.			
0307 49 31	----- <i>Loligo vulgaris</i>	6	A	
0307 49 33	----- <i>Loligo pealei</i>	6	A	
0307 49 35	----- <i>Loligo patagonica</i>	6	A	
0307 49 38	----- andere	6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0307 49 51	----- <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	A	
0307 49 59	----- andere	8	A	
	--- andere			
0307 49 71	---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.)	8	A	
	---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.)			
0307 49 91	----- <i>Loligo</i> spp., <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	A	
0307 49 99	----- andere	8	A	
	– Kraken (<i>Octopus</i> spp.)			
0307 51 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	8	A	
0307 59	-- andere			
0307 59 05	--- geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B3	
	--- andere			
0307 59 10	---- gefroren	8	A	
0307 59 90	---- andere	8	A	
0307 60	– Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken			
0307 60 10	-- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
0307 60 90	-- andere	0	A	
	– Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln (der Familien <i>Arcidae</i> , <i>Arctiidae</i> , <i>Cardiidae</i> , <i>Donacidae</i> , <i>Hiatellidae</i> , <i>Mactridae</i> , <i>Mesodesmatidae</i> , <i>Myidae</i> , <i>Semelidae</i> , <i>Solecurtidae</i> , <i>Solenidae</i> , <i>Tridacnidae</i> und <i>Veneridae</i>)			
0307 71 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	A	
0307 79	-- andere			
0307 79 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
0307 79 90	--- andere	11	A	
	– Seeohren (<i>Haliotis</i> spp.)			
0307 81 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	A	
0307 89	-- andere			
0307 89 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
0307 89 90	--- andere	11	A	
	– andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets, genießbar			
0307 91 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	A	
0307 99	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0307 99 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	B5	
	--- gefroren			
0307 99 11	---- <i>Illex</i> spp.	8	B3	
0307 99 13	---- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie <i>Veneridae</i>	8	B3	
0307 99 17	---- andere	11	B3	
0307 99 80	--- andere	11	A	
0308	Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren und Weichtieren, genießbar			
	– Seegurken (<i>Stichopus japonicus</i> , <i>Holothuriodea</i>)			
0308 11 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	B3	
0308 19	-- andere			
0308 19 10	--- geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	26	B5	
0308 19 30	--- gefroren	11	B3	
0308 19 90	--- andere	11	B3	
	– Seeigel (<i>Strongylocentrotus</i> spp., <i>Paracentrotus lividus</i> , <i>Loxechinus albus</i> , <i>Echichinus esculentus</i>)			
0308 21 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	B3	
0308 29	-- andere			
0308 29 10	--- geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	26	B5	
0308 29 30	--- gefroren	11	B3	
0308 29 90	--- andere	11	B3	
0308 30	– Quallen (<i>Rhopilema</i> spp.)			
0308 30 10	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	B3	
0308 30 30	-- geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	26	B5	
0308 30 50	-- gefroren	0	A	
0308 30 90	-- andere	11	B3	
0308 90	– andere			
0308 90 10	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	B3	
0308 90 30	-- geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	26	B5	
0308 90 50	-- gefroren	11	B3	
0308 90 90	-- andere	11	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
04	KAPITEL 4 - MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger			
0401 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 EUR/ 100 kg	A	
0401 10 90	-- andere	12,9 EUR/ 100 kg	A	
0401 20	– mit einem Fettgehalt von mehr als 1 GHT, jedoch nicht mehr als 6 GHT			
	-- mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger			
0401 20 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 EUR/ 100 kg	A	
0401 20 19	--- andere	17,9 EUR/ 100 kg	A	
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT			
0401 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 EUR/ 100 kg	A	
0401 20 99	--- andere	21,8 EUR/ 100 kg	A	
0401 40	– mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT, jedoch nicht mehr als 10 GHT			
0401 40 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/ 100 kg	A	
0401 40 90	-- andere	56,6 EUR/ 100 kg	A	
0401 50	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT			
	-- mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger			
0401 50 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/ 100 kg	A	
0401 50 19	--- andere	56,6 EUR/ 100 kg	A	
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT			
0401 50 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 EUR/ 100 kg	A	
0401 50 39	--- andere	109,1 EUR/ 100 kg	A	
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT			
0401 50 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 EUR/ 100 kg	A	
0401 50 99	--- andere	182,8 EUR/ 100 kg	A	
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0402 10	– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger			
	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0402 10 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 EUR/ 100 kg	B5	
0402 10 19	– – – andere	118,8 EUR/ 100 kg	B5	
	– – andere			
0402 10 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 27,5 EUR/ 100 kg	A	
0402 10 99	– – – andere	1,19 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 21 EUR/ 100 kg	A	
	– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT			
0402 21	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger			
0402 21 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 EUR/ 100 kg	A	
0402 21 18	– – – – andere	130,4 EUR/ 100 kg	A	
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT			
0402 21 91	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 EUR/ 100 kg	A	
0402 21 99	– – – – andere	161,9 EUR/ 100 kg	A	
0402 29	– – andere			
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger			
0402 29 11	– – – – Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
	– – – – andere			
0402 29 15	– – – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
0402 29 19	– – – – – andere	1,31 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 16,8 EUR/ 100 kg	A	
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT			
0402 29 91	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0402 29 99	----- andere	1,62 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 16,8 EUR/ 100 kg	A	
	- andere			
0402 91	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0402 91 10	--- mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger	34,7 EUR/ 100 kg	A	
0402 91 30	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT	43,4 EUR/ 100 kg	A	
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT			
0402 91 51	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des In- halts von 2,5 kg oder weniger	110 EUR/ 100 kg	A	
0402 91 59	----- andere	109,1 EUR/ 100 kg	A	
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT			
0402 91 91	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des In- halts von 2,5 kg oder weniger	183,7 EUR/ 100 kg	A	
0402 91 99	----- andere	182,8 EUR/ 100 kg	A	
0402 99	-- andere			
0402 99 10	--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger	57,2 EUR/ 100 kg	A	
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT			
0402 99 31	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des In- halts von 2,5 kg oder weniger	1,08 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 19,4 EUR/ 100 kg	A	
0402 99 39	----- andere	1,08 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 18,5 EUR/ 100 kg	A	
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT			
0402 99 91	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des In- halts von 2,5 kg oder weniger	1,81 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 19,4 EUR/ 100 kg	A	
0402 99 99	----- andere	1,81 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 18,5 EUR/ 100 kg	A	
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch einge- dickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süß- mitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0403 10	– Joghurt			
	– – weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 10 11	– – – – mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/ 100 kg	A	
0403 10 13	– – – – mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/ 100 kg	A	
0403 10 19	– – – – mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 6 GHT	59,2 EUR/ 100 kg	A	
	– – – anderer, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 10 31	– – – – mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 21,1 EUR/ 100 kg	A	
0403 10 33	– – – – mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT	0,2 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 21,1 EUR/ 100 kg	A	
0403 10 39	– – – – mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 21,1 EUR/ 100 kg	A	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 10 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/ 100 kg	A	
0403 10 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg	A	
0403 10 59	– – – – mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg	A	
	– – – anderer, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 10 91	– – – – mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg	A	
0403 10 93	– – – – mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg	A	
0403 10 99	– – – – mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg	A	
0403 90	– andere			
	– – weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form			
	– – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 11	– – – – – 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/ 100 kg	A	
0403 90 13	– – – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/ 100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0403 90 19	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	167,2 EUR/ 100 kg	A	
	----- anderer, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 31	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
0403 90 33	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
0403 90 39	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
	--- andere			
	----- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 51	----- mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/ 100 kg	A	
0403 90 53	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/ 100 kg	A	
0403 90 59	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 6 GHT	59,2 EUR/ 100 kg	A	
	----- anderer, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 61	----- mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 21,1 EUR/ 100 kg	A	
0403 90 63	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT	0,2 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 21,1 EUR/ 100 kg	A	
0403 90 69	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 21,1 EUR/ 100 kg	A	
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 71	----- mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/ 100 kg	A	
0403 90 73	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg	A	
0403 90 79	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg	A	
	--- anderer, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 91	----- mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg	A	
0403 90 93	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0403 90 99	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg	A	
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
0404 10	- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form			
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	----- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 02	----- mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	7 EUR/100 kg	A	
0404 10 04	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/ 100 kg	A	
0404 10 06	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	167,2 EUR/ 100 kg	A	
	----- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 12	----- mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/ 100 kg	A	
0404 10 14	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/ 100 kg	A	
0404 10 16	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	167,2 EUR/ 100 kg	A	
	--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	----- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 26	----- mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 16,8 EUR/ 100 kg	A	
0404 10 28	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
0404 10 32	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
	----- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 34	----- mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
0404 10 36	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0404 10 38	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
	-- andere			
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 48	----- mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/ Milchtrocken- masse	A	
0404 10 52	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/ 100 kg	A	
0404 10 54	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	167,2 EUR/ 100 kg	A	
	---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 56	----- mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/ 100 kg	A	
0404 10 58	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/ 100 kg	A	
0404 10 62	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	167,2 EUR/ 100 kg	A	
	--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 72	----- mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/ Milchtrocken- mas- se + 16,8 EUR/ 100 kg	A	
0404 10 74	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
0404 10 76	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
	---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 78	----- mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
0404 10 82	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
0404 10 84	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0404 90	– andere			
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 90 21	--- mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/ 100 kg	A	
0404 90 23	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/ 100 kg	A	
0404 90 29	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	167,2 EUR/ 100 kg	A	
	-- anderer, mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 90 81	--- mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
0404 90 83	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
0404 90 89	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/ Milchbestand- teile + 22 EUR/ 100 kg	A	
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette			
0405 10	– Butter			
	-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger			
	--- natürliche Butter			
0405 10 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 EUR/ 100 kg	B3	
0405 10 19	---- andere	189,6 EUR/ 100 kg	B3	
0405 10 30	--- rekombinierte Butter	189,6 EUR/ 100 kg	B3	
0405 10 50	--- Molkenbutter	189,6 EUR/ 100 kg	B3	
0405 10 90	-- andere	231,3 EUR/ 100 kg	B3	
0405 20	– Milchstreichfette			
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 + EA	B3	
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 + EA	B3	
0405 20 90	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 EUR/ 100 kg	B3	
0405 90	– andere			
0405 90 10	-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 EUR/ 100 kg	B3	
0405 90 90	-- andere	231,3 EUR/ 100 kg	B3	
0406	Käse und Quark/Topfen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0406 10	– Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen			
0406 10 20	-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger	185,2 EUR/ 100 kg	A	
0406 10 80	-- andere	221,2 EUR/ 100 kg	A	
0406 20	– Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform			
0406 20 10	-- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt	7,7	A	
0406 20 90	-- andere	188,2 EUR/ 100 kg	A	
0406 30	– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform			
0406 30 10	-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 EUR/ 100 kg	A	
	-- andere			
	--- mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von			
0406 30 31	---- 48 GHT oder weniger	139,1 EUR/ 100 kg	A	
0406 30 39	---- mehr als 48 GHT	144,9 EUR/ 100 kg	A	
0406 30 90	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 EUR/ 100 kg	A	
0406 40	– Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>			
0406 40 10	-- Roquefort	140,9 EUR/ 100 kg	A	
0406 40 50	-- Gorgonzola	140,9 EUR/ 100 kg	A	
0406 40 90	-- andere	140,9 EUR/ 100 kg	A	
0406 90	– andere Käse			
0406 90 01	-- für die Verarbeitung	167,1 EUR/ 100 kg	A	
	-- andere			
0406 90 13	--- Emmentaler	171,7 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 15	--- Greyerzer, Sbrinz	171,7 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 17	--- Bergkäse, Appenzeller	171,7 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 18	--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 EUR/ 100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0406 90 19	--- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt	7,7	A	
0406 90 21	--- Cheddar	167,1 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 23	--- Edamer	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 25	--- Tilsiter	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 27	--- Butterkäse	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 29	--- Kashkaval	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 32	--- Feta	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 35	--- Kefalo-Tyri	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 37	--- Finlandia	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 39	--- Jarlsberg	151 EUR/ 100 kg	A	
	--- andere			
0406 90 50	---- Schaf- oder Büffelmilch in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 EUR/ 100 kg	A	
	---- andere			
	----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von			
	----- 47 GHT oder weniger			
0406 90 61	----- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 63	----- Fiore Sardo, Pecorino	188,2 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 69	----- andere	188,2 EUR/ 100 kg	A	
	----- mehr als 47 bis 72 GHT			
0406 90 73	----- Provolone	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 75	----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 76	----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 78	----- Gouda	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 79	----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 82	----- Camembert	151 EUR/ 100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0406 90 84	----- Brie	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 85	----- Kefalograviera, Kasseri	151 EUR/ 100 kg	A	
	----- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von			
0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT	151 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 93	----- mehr als 72 GHT	185,2 EUR/ 100 kg	A	
0406 90 99	----- andere	221,2 EUR/ 100 kg	A	
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht			
	– Bruteier			
0407 11 00	-- von Hühnern der Art <i>Gallus domesticus</i>	35 EUR/ 1 000 p/st	A	
0407 19	-- andere			
	--- von Hausgeflügel anderer Art als <i>Gallus domesticus</i>			
0407 19 11	---- von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/ 1 000 p/st	A	
0407 19 19	---- andere	35 EUR/ 1 000 p/st	A	
0407 19 90	--- andere	7,7	A	
	– andere Eier, frisch			
0407 21 00	-- von Hühnern der Art <i>Gallus domesticus</i>	30,4 EUR/ 100 kg	B7	
0407 29	-- andere			
0407 29 10	--- von Hausgeflügel anderer Art als <i>Gallus domesticus</i>	30,4 EUR/ 100 kg	B7	
0407 29 90	--- andere	7,7	A	
0407 90	– andere			
0407 90 10	-- von Hausgeflügel	30,4 EUR/ 100 kg	B7	
0407 90 90	-- andere	7,7	A	
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	– Eigelb			
0408 11	-- getrocknet			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0408 11 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
0408 11 80	--- andere	142,3 EUR/ 100 kg	Zoll-kon- tingente (TRQ)	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 2
0408 19	-- andere			
0408 19 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
	--- andere			
0408 19 81	---- flüssig	62 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 2
0408 19 89	---- anderes, einschließlich gefroren	66,3 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 2
	- andere			
0408 91	-- getrocknet			
0408 91 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
0408 91 80	--- andere	137,4 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 2
0408 99	-- andere			
0408 99 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
0408 99 80	--- andere	35,3 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 2
0409 00 00	Natürlicher Honig	17,3	A	
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	7,7	A	
05	KAPITEL 5 - ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANTT NOCH INBEGRIFFEN			
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0	A	
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare			
0502 10 00	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	0	A	
0502 90 00	- andere	0	A	
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	0	A	
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen			
0505 10	- Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen			
0505 10 10	-- roh	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0505 10 90	-- andere	0	A	
0505 90 00	- andere	0	A	
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon			
0506 10 00	- Ossein und mit Säure behandelte Knochen	0	A	
0506 90 00	- andere	0	A	
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon			
0507 10 00	- Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	0	A	
0507 90 00	- andere	0	A	
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	0	A	
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0	A	
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar			
0511 10 00	- Rindersperma	0	A	
	- andere			
0511 91	-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3			
0511 91 10	--- Abfälle von Fischen	0	A	
0511 91 90	--- andere	0	A	
0511 99	-- andere			
0511 99 10	--- Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	0	A	
	--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs			
0511 99 31	---- roh	0	A	
0511 99 39	---- andere	5,1	A	
0511 99 85	--- andere	0	A	
06	KAPITEL 6 - LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMEN-HANDELS			
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)			
0601 10	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend			
0601 10 10	-- Hyazinthen	5,1	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0601 10 20	-- Narzissen	5,1	A	
0601 10 30	-- Tulpen	5,1	A	
0601 10 40	-- Gladiolen	5,1	A	
0601 10 90	-- andere	5,1	A	
0601 20	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln			
0601 20 10	-- Zichorienpflanzen und -wurzeln	0	A	
0601 20 30	-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	9,6	A	
0601 20 90	-- andere	6,4	A	
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel			
0602 10	- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser			
0602 10 10	-- von Reben	0	A	
0602 10 90	-- andere	4	A	
0602 20	- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt			
0602 20 10	-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft	0	A	
0602 20 90	-- andere	8,3	A	
0602 30 00	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	8,3	A	
0602 40 00	- Rosen, auch veredelt	8,3	A	
0602 90	- andere			
0602 90 10	-- Pilzmycel	8,3	A	
0602 90 20	-- Ananaspflänzlinge	0	A	
0602 90 30	-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3	A	
	-- andere			
	--- Freilandpflanzen			
	---- Bäume und Sträucher			
0602 90 41	----- Forstgehölze	8,3	A	
	----- andere			
0602 90 45	----- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	6,5	A	
0602 90 49	----- andere	8,3	A	
0602 90 50	---- andere Freilandpflanzen	8,3	A	
	--- Zimmerpflanzen			
0602 90 70	---- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	6,5	A	
	---- andere			
0602 90 91	----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	6,5	A	
0602 90 99	----- andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet			
	– frisch			
0603 11 00	-- Rosen	12	A	
0603 12 00	-- Nelken	12	A	
0603 13 00	-- Orchideen	12	A	
0603 14 00	-- Chrysanthemen	12	A	
0603 15 00	-- Lilien (<i>Lilium</i> spp.)	12	A	
0603 19	-- andere			
0603 19 10	--- Gladiolen	12	A	
0603 19 80	--- andere	12	A	
0603 90 00	– andere	10	A	
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet			
0604 20	– frisch			
	-- Moose und Flechten			
0604 20 11	--- Rentierflechte	0	A	
0604 20 19	--- andere	5	A	
0604 20 20	-- Weihnachtsbäume	2,5	A	
0604 20 40	-- Zweige von Nadelgehölzen	2,5	A	
0604 20 90	-- andere	2	A	
0604 90	– andere			
	-- Moose und Flechten			
0604 90 11	--- Rentierflechte	0	A	
0604 90 19	--- andere	5	A	
	-- andere			
0604 90 91	--- nur getrocknet	0	A	
0604 90 99	--- andere	10,9	A	
07	KAPITEL 7 - GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN			
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt			
0701 10 00	– Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	4,5	A	
0701 90	– andere			
0701 90 10	-- zum Herstellen von Stärke	5,8	A	
	-- andere			
0701 90 50	--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	13,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0701 90 90	--- andere	11,5	A	
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> spp., frisch oder gekühlt			
0703 10	– Speisezwiebeln und Schalotten			
	-- Speisezwiebeln			
0703 10 11	--- für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	9,6	A	
0703 10 19	--- andere	9,6	A	
0703 10 90	-- Schalotten	9,6	A	
0703 20 00	– Knoblauch	9,6 + 120 EUR/100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 3
0703 90 00	– Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> spp.	10,4	A	
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohllarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt			
0704 10 00	– Blumenkohl/Karfiol	13,6 MIN 1,6 EUR/ 100 kg	A	
0704 20 00	– Rosenkohl/Kohlsprossen	12	A	
0704 90	– andere			
0704 90 10	-- Weißkohl und Rotkohl	12 MIN 0,4 EUR/ 100 kg	A	
0704 90 90	-- andere	12	A	
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt			
	– Salate			
0705 11 00	-- Kopfsalat	12 MIN 2 EUR/100 kg/ br	A	
0705 19 00	-- andere	10,4	A	
	– Chicorée			
0705 21 00	-- Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	10,4	A	
0705 29 00	-- andere	10,4	A	
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt			
0706 10 00	– Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	13,6	A	
0706 90	– andere			
0706 90 10	-- Knollensellerie	13,6	A	
0706 90 30	-- Meerrettich/Kren (<i>Cochlearia armoracia</i>)	12	A	
0706 90 90	-- andere	13,6	A	
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0707 00 05	– Gurken	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0707 00 90	– Cornichons	12,8	A	
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt			
0708 10 00	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	13,6	A	
0708 20 00	– Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)	13,6 MIN 1,6 EUR/ 100 kg	A	
0708 90 00	– andere Hülsenfrüchte	11,2	A	
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt			
0709 20 00	– Spargel	10,2	A	
0709 30 00	– Auberginen	12,8	A	
0709 40 00	– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	12,8	A	
	– Pilze und Trüffeln			
0709 51 00	– – Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	12,8	A	
0709 59	– – andere			
0709 59 10	– – – Pfifferlinge/Eierschwämme	3,2	A	
0709 59 30	– – – Steinpilze	5,6	A	
0709 59 50	– – – Trüffeln	6,4	A	
0709 59 90	– – – andere	6,4	A	
0709 60	– Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “			
0709 60 10	– – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	7,2	A	
	– – andere			
0709 60 91	– – – der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	0	A	
0709 60 95	– – – zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	0	A	
0709 60 99	– – – andere	6,4	A	
0709 70 00	– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	10,4	A	
	– andere			
0709 91 00	– – Artischocken	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0709 92	– – Oliven			
0709 92 10	– – – zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	4,5	A	
0709 92 90	– – – andere	13,1 EUR/ 100 kg	A	
0709 93	– – Kürbisse (<i>Cucurbita</i> spp.)			
0709 93 10	– – – Zucchini (Courgettes)	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0709 93 90	– – – andere	12,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0709 99	-- andere			
0709 99 10	--- Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.))	10,4	A	
0709 99 20	--- Mangold und Karde	10,4	A	
0709 99 40	--- Kapern	5,6	A	
0709 99 50	--- Fenchel	8	A	
0709 99 60	--- Zuckermais	9,4 EUR/ 100 kg	A	
0709 99 90	--- andere	12,8	A	
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren			
0710 10 00	- Kartoffeln	14,4	A	
	- Hülsengemüse, auch ausgelöst			
0710 21 00	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	14,4	A	
0710 22 00	-- Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)	14,4	A	
0710 29 00	-- andere	14,4	A	
0710 30 00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	14,4	A	
07104000A	- Zuckermais, anderer als in Kolben mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm.	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net eda	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 4
07104000B	- Zuckermais in Kolben mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net eda	A	
0710 80	- anderes Gemüse			
0710 80 10	-- Oliven	15,2	A	
	-- Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “			
0710 80 51	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	14,4	A	
0710 80 59	--- andere	6,4	A	
	-- Pilze			
0710 80 61	--- der Gattung <i>Agaricus</i>	14,4	A	
0710 80 69	--- andere	14,4	A	
0710 80 70	-- Tomaten	14,4	A	
0710 80 80	-- Artischocken	14,4	A	
0710 80 85	-- Spargel	14,4	A	
0710 80 95	-- andere	14,4	A	
0710 90 00	- Mischungen von Gemüsen	14,4	A	
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet			
0711 20	- Oliven			
0711 20 10	-- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	6,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0711 20 90	-- andere	13,1 EUR/ 100 kg	A	
0711 40 00	- Gurken und Cornichons	12	A	
	- Pilze und Trüffeln			
0711 51 00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	9,6 + 191 EUR/100 kg/ net eda	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 16
0711 59 00	-- andere	9,6	A	
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen			
	-- Gemüse			
0711 90 10	--- Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	6,4	A	
0711 90 30	--- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net eda	A	
0711 90 50	--- Speisezwiebeln	7,2	A	
0711 90 70	--- Kapern	4,8	A	
0711 90 80	--- andere	9,6	A	
0711 90 90	-- Mischungen von Gemüsen	12	A	
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet			
0712 20 00	- Speisezwiebeln	12,8	A	
	- Pilze, Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.), Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffeln			
0712 31 00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	12,8	A	
0712 32 00	-- Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	12,8	A	
0712 33 00	-- Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	12,8	A	
0712 39 00	-- andere	12,8	A	
0712 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen			
0712 90 05	-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2	A	
	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)			
0712 90 11	--- Hybriden zur Aussaat	0	A	
0712 90 19	--- andere	9,4 EUR/ 100 kg	A	
0712 90 30	-- Tomaten	12,8	A	
0712 90 50	-- Karotten und Speisemöhren	12,8	A	
0712 90 90	-- andere	12,8	A	
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert			
0713 10	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)			
0713 10 10	-- zur Aussaat	0	A	
0713 10 90	-- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0713 20 00	– Kichererbsen	0	A	
	– Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)			
0713 31 00	-- Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	0	A	
0713 32 00	-- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)	0	A	
0713 33	-- Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)			
0713 33 10	--- zur Aussaat	0	A	
0713 33 90	--- andere	0	A	
0713 34 00	-- Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen (<i>Vigna subterranea</i> oder <i>Voandzeia subterranea</i>)	0	A	
0713 35 00	-- Kuhbohnen (<i>Vigna unguiculata</i>)	0	A	
0713 39 00	-- andere	0	A	
0713 40 00	– Linsen	0	A	
0713 50 00	– Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>) Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> , <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	3,2	A	
0713 60 00	– Straucherbsen (<i>Cajanus cajan</i>)	3,2	A	
0713 90 00	– andere	3,2	A	
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes			
0714 10	– Maniok			
0714 10 91	-- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/ 100 kg	A	
0714 10 98	-- andere	9,5 EUR/ 100 kg	A	
0714 20	– Süßkartoffeln			
0714 20 10	-- frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3	A	
0714 20 90	-- andere	6,4 EUR/ 100 kg	A	
0714 30	– Yamswurzeln (<i>Dioscorea</i> spp.)			
0714 30 10	-- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/ 100 kg	A	
0714 30 90	-- andere	9,5 EUR/ 100 kg	A	
0714 40	– Taro (<i>Colocasia</i> spp.)			
0714 40 10	-- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/ 100 kg	A	
0714 40 90	-- andere	9,5 EUR/ 100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0714 50	– Yautia (<i>Xanthosoma</i> spp.)			
0714 50 10	-- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/ 100 kg	A	
0714 50 90	-- andere	9,5 EUR/ 100 kg	A	
0714 90	– andere			
	-- Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt			
0714 90 12	--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/ 100 kg	A	
0714 90 18	--- andere	9,5 EUR/ 100 kg	A	
0714 90 90	-- andere	3	A	
08	KAPITEL 8 - GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN			
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet			
	– Kokosnüsse			
0801 11 00	-- getrocknet	0	A	
0801 12 00	-- mit innerer Fruchthaut (Endokarp)	0	A	
0801 19 00	-- andere	0	A	
	– Paranüsse			
0801 21 00	-- in der Schale	0	A	
0801 22 00	-- ohne Schale	0	A	
	– Kaschu-Nüsse			
0801 31 00	-- in der Schale	0	A	
0801 32 00	-- ohne Schale	0	A	
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet			
	– Mandeln			
0802 11	-- in der Schale			
0802 11 10	--- bittere Mandeln	0	A	
0802 11 90	--- andere	5,6	A	
0802 12	-- ohne Schale			
0802 12 10	--- bittere Mandeln	0	A	
0802 12 90	--- andere	3,5	A	
	– Haselnüsse (<i>Corylus</i> spp.)			
0802 21 00	-- in der Schale	3,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0802 22 00	-- ohne Schale	3,2	A	
	– Walnüsse			
0802 31 00	-- in der Schale	4	A	
0802 32 00	-- ohne Schale	5,1	A	
	– Esskastanien (<i>Castanea</i> spp.)			
0802 41 00	-- in der Schale	5,6	A	
0802 42 00	-- ohne Schale	5,6	A	
	– Pistazien			
0802 51 00	-- in der Schale	1,6	A	
0802 52 00	-- ohne Schale	1,6	A	
	– Macadamia-Nüsse			
0802 61 00	-- in der Schale	2	A	
0802 62 00	-- ohne Schale	2	A	
0802 70 00	– Kolanüsse (<i>Cola</i> spp.)	0	A	
0802 80 00	– Areka-(Betel-)Nüsse	0	A	
0802 90	– andere			
0802 90 10	-- Pekan-(Hickory-)Nüsse	0	A	
0802 90 50	-- Pinienkerne	2	A	
0802 90 85	-- andere	2	A	
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet			
0803 10	– Mehlbananen			
0803 10 10	-- frisch	16	A	
0803 10 90	-- getrocknet	16	A	
0803 90	– andere			
0803 90 10	-- frisch	136 EUR/1 000 kg	R75	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe 1
0803 90 90	-- getrocknet	16	A	
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet			
0804 10 00	– Datteln	7,7	A	
0804 20	– Feigen			
0804 20 10	-- frisch	5,6	A	
0804 20 90	-- getrocknet	8	A	
0804 30 00	– Ananas	5,8	A	
0804 40 00	– Avocadofrüchte	5,1	A	
0804 50 00	– Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	0	A	
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0805 10	– Orangen			
0805 10 20	-- Süßorangen, frisch	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0805 10 80	-- andere	16	A	
0805 20	– Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten			
0805 20 10	-- Clementinen	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0805 20 30	-- Monreales und Satsumas	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0805 20 50	-- Mandarinen und Wilkings	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0805 20 70	-- Tangerinen	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0805 20 90	-- andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0805 40 00	– Pampelmusen und Grapefruits	2,4	A	
0805 50	– Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) und Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)			
0805 50 10	-- Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>)	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0805 50 90	-- Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)	12,8	A	
0805 90 00	– andere	12,8	A	
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet			
0806 10	– frisch			
0806 10 10	-- Tafeltrauben	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0806 10 90	-- andere	17,6	A	
0806 20	– getrocknet			
0806 20 10	-- Korinthen	2,4	A	
0806 20 30	-- Sultaninen	2,4	A	
0806 20 90	-- andere	2,4	A	
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch			
	– Melonen (einschließlich Wassermelonen)			
0807 11 00	-- Wassermelonen	8,8	A	
0807 19 00	-- andere	8,8	A	
0807 20 00	– Papaya-Früchte	0	A	
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0808 10	– Äpfel			
0808 10 10	-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/ 100 kg/net	A	
0808 10 80	-- andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0808 30	– Birnen			
0808 30 10	-- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/ 100 kg/net	A	
0808 30 90	-- andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0808 40 00	– Quitten	7,2	A	
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch			
0809 10 00	– Aprikosen/Marillen	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
	– Kirschen			
0809 21 00	-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0809 29 00	-- andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0809 30	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen			
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0809 30 90	-- andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0809 40	– Pflaumen und Schlehen			
0809 40 05	-- Pflaumen	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
0809 40 90	-- Schlehen	12	A	
0810	Andere Früchte, frisch			
0810 10 00	– Erdbeeren	12,8 MIN 2,4 EUR/ 100 kg/net	A	
0810 20	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren			
0810 20 10	-- Himbeeren	8,8	A	
0810 20 90	-- andere	9,6	A	
0810 30	– schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren			
0810 30 10	-- schwarze Johannisbeeren	8,8	A	
0810 30 30	-- rote Johannisbeeren	8,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0810 30 90	-- andere	9,6	A	
0810 40	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>			
0810 40 10	-- Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i>)	0	A	
0810 40 30	-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	3,2	A	
0810 40 50	-- Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	3,2	A	
0810 40 90	-- andere	9,6	A	
0810 50 00	- Kiwifrüchte	8,8	A	
0810 60 00	- Durian	8,8	A	
0810 70 00	- Kaki	8,8	A	
0810 90	- andere			
0810 90 20	-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0	A	
0810 90 75	-- andere	8,8	A	
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0811 10	- Erdbeeren			
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0811 10 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg	A	
0811 10 19	--- andere	20,8	A	
0811 10 90	-- andere	14,4	A	
0811 20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren			
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0811 20 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg	A	
0811 20 19	--- andere	20,8	A	
	-- andere			
0811 20 31	--- Himbeeren	14,4	A	
0811 20 39	--- schwarze Johannisbeeren	14,4	A	
0811 20 51	--- rote Johannisbeeren	12	A	
0811 20 59	--- Brombeeren und Maulbeeren	12	A	
0811 20 90	--- andere	14,4	A	
0811 90	- andere			
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
0811 90 11	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13 + 5,3 EUR/ 100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0811 90 19	----- andere	20,8 + 8,4 EUR/100 kg	A	
	--- andere			
0811 90 31	----- tropische Früchte und tropische Nüsse	13	A	
0811 90 39	----- andere	20,8	A	
	-- andere			
0811 90 50	--- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	12	A	
0811 90 70	--- Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>	3,2	A	
	--- Kirschen			
0811 90 75	----- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	14,4	A	
0811 90 80	----- andere	14,4	A	
0811 90 85	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	9	A	
0811 90 95	--- andere	14,4	A	
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet			
0812 10 00	– Kirschen	8,8	A	
0812 90	– andere			
0812 90 25	-- Aprikosen/Marillen; Orangen	12,8	A	
0812 90 30	-- Papaya-Früchte	2,3	A	
0812 90 40	-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	6,4	A	
0812 90 70	-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	5,5	A	
0812 90 98	-- andere	8,8	A	
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels			
0813 10 00	– Aprikosen/Marillen	5,6	A	
0813 20 00	– Pflaumen	9,6	A	
0813 30 00	– Äpfel	3,2	A	
0813 40	– andere Früchte			
0813 40 10	-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	5,6	A	
0813 40 30	-- Birnen	6,4	A	
0813 40 50	-- Papaya-Früchte	2	A	
0813 40 65	-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0	A	
0813 40 95	-- andere	2,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0813 50	– Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels			
	– – Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806			
	– – – ohne Pflaumen			
0813 50 12	– – – – von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	4	A	
0813 50 15	– – – – andere	6,4	A	
0813 50 19	– – – mit Pflaumen	9,6	A	
	– – Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802			
0813 50 31	– – – von tropischen Nüssen	4	A	
0813 50 39	– – – andere	6,4	A	
	– – andere Mischungen			
0813 50 91	– – – ohne Pflaumen oder Feigen	8	A	
0813 50 99	– – – andere	9,6	A	
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6	A	
09	KAPITEL 9 - KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE			
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt			
	– Kaffee, nicht geröstet			
0901 11 00	– – nicht entkoffeiniert	0	A	
0901 12 00	– – entkoffeiniert	8,3	A	
	– Kaffee, geröstet			
0901 21 00	– – nicht entkoffeiniert	7,5	A	
0901 22 00	– – entkoffeiniert	9	A	
0901 90	– andere			
0901 90 10	– – Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	0	A	
0901 90 90	– – Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	11,5	A	
0902	Tee, auch aromatisiert			
0902 10 00	– grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	3,2	A	
0902 20 00	– anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	0	A	
0902 30 00	– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	0	A	
0902 40 00	– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	0	A	
0903 00 00	Mate	0	A	
0904	Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> ; Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert			
	– Pfeffer			
0904 11 00	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0904 12 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	4	A	
	– Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i>			
0904 21	-- getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert			
0904 21 10	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (<i>Capsicum annuum</i>)	9,6	A	
0904 21 90	--- andere	0	A	
0904 22 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5	A	
0905	Vanille			
0905 10 00	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	6	A	
0905 20 00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	6	A	
0906	Zimt und Zimtblüten			
	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert			
0906 11 00	-- Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	0	A	
0906 19 00	-- andere	0	A	
0906 20 00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
0907	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele			
0907 10 00	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	8	A	
0907 20 00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	8	A	
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen			
	– Muskatnüsse			
0908 11 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0908 12 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
	– Muskatblüte			
0908 21 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0908 22 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
	– Amomen und Kardamomen			
0908 31 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0908 32 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren			
	– Korianderfrüchte			
0909 21 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0909 22 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
	– Kreuzkümmelfrüchte			
0909 31 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0909 32 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
	– Anis-, Sternanis-, Kümmel- oder Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren			
0909 61 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0909 62 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze			
	– Ingwer			
0910 11 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0910 12 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
0910 20	– Safran			
0910 20 10	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0910 20 90	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	A	
0910 30 00	– Kurkuma	0	A	
	– andere Gewürze			
0910 91	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel			
0910 91 05	--- Curry	0	A	
	--- andere			
0910 91 10	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0910 91 90	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	A	
0910 99	-- andere			
0910 99 10	--- Samen von Bockshornklee	0	A	
	--- Thymian			
	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert			
0910 99 31	----- Feldthymian (<i>Thymus serpyllum</i>)	0	A	
0910 99 33	----- andere	7	A	
0910 99 39	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	A	
0910 99 50	--- Lorbeerblätter	7	A	
	--- andere			
0910 99 91	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
0910 99 99	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	A	
10	KAPITEL 10 - GETREIDE			
1001	Weizen und Mengkorn			
	– Hartweizen			
1001 11 00	-- zur Aussaat	148 EUR/1 000 kg	A	
1001 19 00	-- andere	148 EUR/1 000 kg	A	
	– andere			
1001 91	-- zur Aussaat			
1001 91 10	--- Spelz	12,8	A	
1001 91 20	--- Weichweizen und Mengkorn	95 EUR/1 000 kg	A	
1001 91 90	--- andere	95 EUR/1 000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1001 99 00	-- andere	95 EUR/1 000 kg	A	
1002	Roggen			
1002 10 00	-- zur Aussaat	93 EUR/1 000 kg	A	
1002 90 00	-- andere	93 EUR/1 000 kg	A	
1003	Gerste			
1003 10 00	-- zur Aussaat	93 EUR/1 000 kg	A	
1003 90 00	-- andere	93 EUR/1 000 kg	A	
1004	Hafer			
1004 10 00	-- zur Aussaat	89 EUR/1 000 kg	A	
1004 90 00	-- andere	89 EUR/1 000 kg	A	
1005	Mais			
1005 10	-- zur Aussaat			
	-- Hybridmais			
1005 10 13	--- Dreiweghybriden	0	A	
1005 10 15	--- Einfachhybriden	0	A	
1005 10 18	--- andere	0	A	
1005 10 90	-- andere	94 EUR/1 000 kg	A	
1005 90 00	-- andere	94 EUR/1 000 kg	A	
1006	Reis			
1006 10	-- Rohreis (Paddy-Reis)			
1006 10 10	-- zur Aussaat	7,7	A	
	-- anderer			
	--- parboiled			
1006 10 21	---- rundkörniger	211 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 10 23	---- mittelkörniger	211 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
	---- langkörniger			
1006 10 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1006 10 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
	--- andere			
1006 10 92	---- rundkörniger	211 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 10 94	---- mittelkörniger	211 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
	---- langkörniger			
1006 10 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 10 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 20	- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)			
	-- parboiled			
1006 20 11	--- rundkörniger	65 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 20 13	--- mittelkörniger	65 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
	--- langkörniger			
1006 20 15	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 20 17	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
	-- andere			
1006 20 92	--- rundkörniger	65 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1006 20 94	--- mittelkörniger	65 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
	--- langkörniger			
1006 20 96	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 20 98	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 5 und 7 bis 10
1006 30	- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert			
	-- halbgeschliffener Reis			
	--- parboiled			
1006 30 21	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 23	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	---- langkörniger			
1006 30 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	--- andere			
1006 30 42	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 44	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	---- langkörniger			
1006 30 46	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1006 30 48	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	-- vollständig geschliffener Reis			
	--- parboiled			
1006 30 61	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 63	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	---- langkörniger			
1006 30 65	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 67	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	--- andere			
1006 30 92	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 94	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
	---- langkörniger			
1006 30 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 30 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absätze 6 bis 10
1006 40 00	- Bruchreis	65 EUR/1 000 kg	B5 (siehe Anmer- kung)	- 50 % Schnitt beim Inkrafttreten und linearer Abbau nach fünf Jahren
1007	Körner-Sorghum			
1007 10	- zur Aussaat			
1007 10 10	-- Hybrid-Körner-Sorghum	6,4	A	
1007 10 90	-- andere	94 EUR/1 000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1007 90 00	– andere	94 EUR/1 000 kg	A	
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide			
1008 10 00	– Buchweizen	37 EUR/1 000 kg	A	
	– Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)			
1008 21 00	-- zur Aussaat	56 EUR/1 000 kg	A	
1008 29 00	-- andere	56 EUR/1 000 kg	A	
1008 30 00	– Kanariensaat	0	A	
1008 40 00	– Fonio (<i>Digitaria</i> spp.)	37 EUR/1 000 kg	A	
1008 50 00	– Quinoa (<i>Chenopodium quinoa</i>)	37 EUR/1 000 kg	A	
1008 60 00	– Triticale	93 EUR/1 000 kg	A	
1008 90 00	– anderes Getreide	37 EUR/1 000 kg	A	
11	KAPITEL 11 - MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN			
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn			
	– von Weizen			
1101 00 11	-- von Hartweizen	172 EUR/1 000 kg	B3	
1101 00 15	-- von Weichweizen und Spelz	172 EUR/1 000 kg	B3	
1101 00 90	– von Mengkorn	172 EUR/1 000 kg	B3	
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn			
1102 20	– von Mais			
1102 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1 000 kg	B3	
1102 20 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	B3	
1102 90	– andere			
1102 90 10	-- von Gerste	171 EUR/1 000 kg	B5	
1102 90 30	-- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	B5	
1102 90 50	-- von Reis	138 EUR/1 000 kg	A	
1102 90 70	-- von Roggen	168 EUR/1 000 kg	B5	
1102 90 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide			
	– Grobgrieß und Feingrieß			
1103 11	-- von Weizen			
1103 11 10	--- Hartweizen	267 EUR/1 000 kg	A	
1103 11 90	--- von Weichweizen und Spelz	186 EUR/1 000 kg	A	
1103 13	-- von Mais			
1103 13 10	--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1 000 kg	B5	
1103 13 90	--- andere	98 EUR/1 000 kg	B5	
1103 19	-- von anderem Getreide			
1103 19 20	--- von Roggen oder Gerste	171 EUR/1 000 kg	A	
1103 19 40	--- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	A	
1103 19 50	--- von Reis	138 EUR/1 000 kg	B5	
1103 19 90	--- andere	98 EUR/1 000 kg	A	
1103 20	– Pellets			
1103 20 25	-- von Roggen oder Gerste	171 EUR/1 000 kg	A	
1103 20 30	-- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	A	
1103 20 40	-- von Mais	173 EUR/1 000 kg	B5	
1103 20 50	-- von Reis	138 EUR/1 000 kg	B5	
1103 20 60	-- von Weizen	175 EUR/1 000 kg	A	
1103 20 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	A	
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen			
	– Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken			
1104 12	-- von Hafer			
1104 12 10	--- gequetscht	93 EUR/1 000 kg	A	
1104 12 90	--- als Flocken	182 EUR/1 000 kg	A	
1104 19	-- von anderem Getreide			
1104 19 10	--- von Weizen	175 EUR/1 000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1104 19 30	--- von Roggen	171 EUR/1 000 kg	A	
1104 19 50	--- von Mais	173 EUR/1 000 kg	B5	
	--- von Gerste			
1104 19 61	---- gequetscht	97 EUR/1 000 kg	A	
1104 19 69	---- als Flocken	189 EUR/1 000 kg	A	
	--- andere			
1104 19 91	---- Reisflocken	234 EUR/1 000 kg	B5	
1104 19 99	---- andere	173 EUR/1 000 kg	B5	
	– Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)			
1104 22	-- von Hafer			
1104 22 40	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	162 EUR/1 000 kg	A	
1104 22 50	--- perlformig geschliffen	145 EUR/1 000 kg	A	
1104 22 95	--- andere	93 EUR/1 000 kg	A	
1104 23	-- von Mais			
1104 23 40	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet; perlformig geschliffen	152 EUR/1 000 kg	A	
1104 23 98	--- andere	98 EUR/1 000 kg	B5	
1104 29	-- von anderem Getreide			
	--- von Gerste			
1104 29 04	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	150 EUR/1 000 kg	A	
1104 29 05	---- perlformig geschliffen	236 EUR/1 000 kg	A	
1104 29 08	---- andere	97 EUR/1 000 kg	A	
	--- andere			
1104 29 17	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	129 EUR/1 000 kg	A	
1104 29 30	---- perlformig geschliffen	154 EUR/1 000 kg	B5	
	---- nur geschrotet			
1104 29 51	----- von Weizen	99 EUR/1 000 kg	A	
1104 29 55	----- von Roggen	97 EUR/1 000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1104 29 59	----- andere	98 EUR/1 000 kg	B5	
	---- andere			
1104 29 81	----- von Weizen	99 EUR/1 000 kg	B5	
1104 29 85	----- von Roggen	97 EUR/1 000 kg	B5	
1104 29 89	----- andere	98 EUR/1 000 kg	B5	
1104 30	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen			
1104 30 10	-- von Weizen	76 EUR/1 000 kg	A	
1104 30 90	-- von anderem Getreide	75 EUR/1 000 kg	A	
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln			
1105 10 00	– Mehl, Grieß und Pulver	12,2	B3	
1105 20 00	– Flocken, Granulat und Pellets	12,2	B3	
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8			
1106 10 00	– von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7	A	
1106 20	– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714			
1106 20 10	-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/1 000 kg	B5	
1106 20 90	-- andere	166 EUR/1 000 kg	B5	
1106 30	– von Erzeugnissen des Kapitels 8			
1106 30 10	-- von Bananen	10,9	B3	
1106 30 90	-- andere	8,3	A	
1107	Malz, auch geröstet			
1107 10	– nicht geröstet			
	-- von Weizen			
1107 10 11	--- in Form von Mehl	177 EUR/1 000 kg	A	
1107 10 19	--- andere	134 EUR/1 000 kg	A	
	-- andere			
1107 10 91	--- in Form von Mehl	173 EUR/1 000 kg	A	
1107 10 99	--- andere	131 EUR/1 000 kg	A	
1107 20 00	– geröstet	152 EUR/1 000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1108	Stärke; Inulin			
	– Stärke			
1108 11 00	-- von Weizen	224 EUR/1 000 kg	B7	
1108 12 00	-- von Mais	166 EUR/1 000 kg	B7	
1108 13 00	-- von Kartoffeln	166 EUR/1 000 kg	B7	
1108 14 00	-- von Maniok	166 EUR/1 000 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 11
1108 19	-- andere Stärke			
1108 19 10	--- von Reis	216 EUR/1 000 kg	B7	
1108 19 90	--- andere	166 EUR/1 000 kg	B7	
1108 20 00	– Inulin	19,2	B7	
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/1 000 kg	B5	
12	KAPITEL 12 - ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER			
1201	Sojabohnen, auch geschrotet			
1201 10 00	– zur Aussaat	0	A	
1201 90 00	– andere	0	A	
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet			
1202 30 00	– zur Aussaat	0	A	
	– andere			
1202 41 00	-- in der Schale	0	A	
1202 42 00	-- geschält, auch geschrotet	0	A	
1203 00 00	Kopra	0	A	
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet			
1204 00 10	– zur Aussaat	0	A	
1204 00 90	– andere	0	A	
1205	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet			
1205 10	– erucasäurearme Raps- oder Rübensamen			
1205 10 10	-- zur Aussaat	0	A	
1205 10 90	-- andere	0	A	
1205 90 00	– andere	0	A	
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1206 00 10	– zur Aussaat	0	A	
	– andere			
1206 00 91	-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	0	A	
1206 00 99	-- andere	0	A	
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet			
1207 10 00	– Palminüsse und Palmkerne	0	A	
	– Baumwollsaamen			
1207 21 00	-- zur Aussaat	0	A	
1207 29 00	-- andere	0	A	
1207 30 00	– Rizinussamen	0	A	
1207 40	– Sesamsamen			
1207 40 10	-- zur Aussaat	0	A	
1207 40 90	-- andere	0	A	
1207 50	– Senfsamen			
1207 50 10	-- zur Aussaat	0	A	
1207 50 90	-- andere	0	A	
1207 60 00	– Saflorsamen (<i>Carthamus tinctorius</i>)	0	A	
1207 70 00	– Melonenkerne	0	A	
	– andere			
1207 91	-- Mohnsamen			
1207 91 10	--- zur Aussaat	0	A	
1207 91 90	--- andere	0	A	
1207 99	-- andere			
1207 99 20	--- zur Aussaat	0	A	
	--- andere			
1207 99 91	---- Hanfsamen	0	A	
1207 99 96	---- andere	0	A	
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl			
1208 10 00	– von Sojabohnen	4,5	A	
1208 90 00	– andere	0	A	
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat			
1209 10 00	– Samen von Zuckerrüben	8,3	A	
	– Samen von Futterpflanzen			
1209 21 00	-- Samen von Luzernen	2,5	A	
1209 22	-- Samen von Klee (<i>Trifolium</i> spp.)			
1209 22 10	--- Samen von Rotklee (<i>Trifolium pratense</i> L.)	0	A	
1209 22 80	--- andere	0	A	
1209 23	-- Samen von Schwingel			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1209 23 11	--- Samen von Wiesenschwingel (<i>Festuca pratensis</i> Huds.)	0	A	
1209 23 15	--- Samen von Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i> L.)	0	A	
1209 23 80	--- andere	2,5	A	
1209 24 00	-- Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	0	A	
1209 25	-- Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)			
1209 25 10	--- Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam.)	0	A	
1209 25 90	--- Samen von Deutschem Weidelgras (<i>Lolium perenne</i> L.)	0	A	
1209 29	-- andere			
1209 29 45	--- Samen von Wiesenlieschgras; Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L.; Samen von Gemeinem Knautgras (<i>Dactylis glomerata</i> L.); Samen von Straußgras (<i>Agrostis</i> spp.)	0	A	
1209 29 50	--- Samen von Lupinen	2,5	A	
1209 29 60	--- Samen von Futterrüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>alba</i>)	8,3	A	
1209 29 80	--- andere	2,5	A	
1209 30 00	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	3	A	
	- andere			
1209 91	-- Samen von Gemüsen			
1209 91 30	--- Samen von Roten Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>)	8,3	A	
1209 91 80	--- andere	3	A	
1209 99	-- andere			
1209 99 10	--- Forstsamen	0	A	
	--- andere			
1209 99 91	---- Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30	3	A	
1209 99 99	---- andere	4	A	
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin			
1210 10 00	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,8	A	
1210 20	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin			
1210 20 10	-- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8	A	
1210 20 90	-- andere	5,8	A	
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert			
1211 20 00	- Ginsengwurzeln	0	A	
1211 30 00	- Cocablätter	0	A	
1211 40 00	- Mohnstroh	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1211 90	– andere			
1211 90 30	-- Tonkabohnen	3	A	
1211 90 85	-- andere	0	A	
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	– Algen und Tange			
1212 21 00	-- genießbar	0	A	
1212 29 00	-- andere	0	A	
	– andere			
1212 91	-- Zuckerrüben			
1212 91 20	--- getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/ 100 kg	A	
1212 91 80	--- andere	6,7 EUR/ 100 kg	A	
1212 92 00	-- Johannisbrot (Carob)	5,1	A	
1212 93 00	-- Zuckerrohr	4,6 EUR/ 100 kg	A	
1212 94 00	-- Zichorienwurzeln	0	A	
1212 99	-- andere			
	--- Johannisbrotkerne			
1212 99 41	---- ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
1212 99 49	---- andere	5,8	A	
1212 99 95	--- andere	0	A	
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	0	A	
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparssette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets			
1214 10 00	– Mehl und Pellets von Luzerne	0	A	
1214 90	– andere			
1214 90 10	-- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8	A	
1214 90 90	-- andere	0	A	
13	KAPITEL 13 - SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE			
1301	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)			
1301 20 00	– Gummi arabicum	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1301 90 00	– andere	0	A	
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert			
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge			
1302 11 00	-- Opium	0	A	
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln	3,2	A	
1302 13 00	-- von Hopfen	3,2	A	
1302 19	-- andere			
1302 19 05	--- Vanille-Oleoresin	3	A	
1302 19 80	--- andere	0	A	
1302 20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate			
1302 20 10	-- trocken	19,2	A	
1302 20 90	-- andere	11,2	A	
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert			
1302 31 00	-- Agar-Agar	0	A	
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert			
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0	A	
1302 32 90	--- aus Guarsamen	0	A	
1302 39 00	-- andere	0	A	
14	KAPITEL 14 - FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)			
1401 10 00	– Bambus	0	A	
1401 20 00	– Peddig und Stuhlrohr	0	A	
1401 90 00	– andere	0	A	
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1404 20 00	– Baumwoll-Linters	0	A	
1404 90 00	– andere	0	A	
15	KAPITEL 15 - TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS			
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503			
1501 10	– Schweineschmalz			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1501 10 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1501 10 90	-- andere	17,2 EUR/ 100 kg	B3	
1501 20	- anderes Schweinefett			
1501 20 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1501 20 90	-- andere	17,2 EUR/ 100 kg	B3	
1501 90 00	- andere	11,5	A	
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503			
1502 10	- Talg			
1502 10 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1502 10 90	-- andere	3,2	A	
1502 90	- andere			
1502 90 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1502 90 90	-- andere	3,2	A	
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet			
	- Schmalzstearin und Oleostearin			
1503 00 11	-- zu industriellen Zwecken	0	A	
1503 00 19	-- andere	5,1	A	
1503 00 30	- Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1503 00 90	- andere	6,4	A	
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1504 10	- Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen			
1504 10 10	-- mit einem Gehalt an Vitamin A von 2500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	3,8	A	
	-- andere			
1504 10 91	--- von Heilbutten	0	A	
1504 10 99	--- andere	0	A	
1504 20	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle			
1504 20 10	-- feste Fraktionen	10,9	B7	
1504 20 90	-- andere	0	A	
1504 30	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren			
1504 30 10	-- feste Fraktionen	10,9	B7	
1504 30 90	-- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin			
1505 00 10	– Wollfett, roh	3,2	A	
1505 00 90	– andere	0	A	
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0	A	
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1507 10	– rohes Öl, auch entschleimt			
1507 10 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1507 10 90	– – andere	6,4	A	
1507 90	– andere			
1507 90 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1507 90 90	– – andere	9,6	A	
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1508 10	– rohes Öl			
1508 10 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1508 10 90	– – andere	6,4	A	
1508 90	– andere			
1508 90 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1508 90 90	– – andere	9,6	A	
1509	Oliveöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1509 10	– nicht behandelt			
1509 10 10	– – Lampantöl	122,6 EUR/ 100 kg	A	
1509 10 90	– – andere	124,5 EUR/ 100 kg	A	
1509 90 00	– andere	134,6 EUR/ 100 kg	A	
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509			
1510 00 10	– rohe Öle	110,2 EUR/ 100 kg	A	
1510 00 90	– andere	160,3 EUR/ 100 kg	A	
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1511 10	– rohes Öl			
1511 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1511 10 90	-- andere	3,8	A	
1511 90	– andere			
	-- feste Fraktionen			
1511 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1511 90 19	--- andere	10,9	A	
	-- andere			
1511 90 91	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1511 90 99	--- andere	9	A	
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
	– Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen			
1512 11	– rohes Öl			
1512 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
	--- andere			
1512 11 91	---- Sonnenblumenöl	6,4	A	
1512 11 99	---- Safloröl	6,4	A	
1512 19	– andere			
1512 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1512 19 90	--- andere	9,6	A	
	– Baumwollsamensöl und seine Fraktionen			
1512 21	– rohes Öl, auch von Gossypol befreit			
1512 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1512 21 90	--- andere	6,4	A	
1512 29	– andere			
1512 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1512 29 90	--- andere	9,6	A	
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
	– Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen			
1513 11	– rohes Öl			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1513 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5	A	
	--- andere			
1513 11 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 11 99	---- andere	6,4	A	
1513 19	-- andere			
	--- feste Fraktionen			
1513 19 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 19 19	---- andere	10,9	A	
	--- andere			
1513 19 30	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
	---- andere			
1513 19 91	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 19 99	----- andere	9,6	A	
	- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen			
1513 21	-- rohes Öl			
1513 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
	--- andere			
1513 21 30	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 21 90	---- andere	6,4	A	
1513 29	-- andere			
	--- feste Fraktionen			
1513 29 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 29 19	---- andere	10,9	A	
	--- andere			
1513 29 30	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
	---- andere			
1513 29 50	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 29 90	----- andere	9,6	A	
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
	- erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen			
1514 11	-- rohes Öl			
1514 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1514 11 90	--- andere	6,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1514 19	-- andere			
1514 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1514 19 90	--- andere	9,6	A	
	- andere			
1514 91	-- rohes Öl			
1514 91 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1514 91 90	--- andere	6,4	A	
1514 99	-- andere			
1514 99 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1514 99 90	--- andere	9,6	A	
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
	- Leinöl und seine Fraktionen			
1515 11 00	-- rohes Öl	3,2	A	
1515 19	-- andere			
1515 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1515 19 90	--- andere	9,6	A	
	- Maisöl und seine Fraktionen			
1515 21	-- rohes Öl			
1515 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1515 21 90	--- andere	6,4	A	
1515 29	-- andere			
1515 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1515 29 90	--- andere	9,6	A	
1515 30	- Rizinusöl und seine Fraktionen			
1515 30 10	-- zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	0	A	
1515 30 90	-- andere	5,1	A	
1515 50	- Sesamöl und seine Fraktionen			
	-- rohes Öl			
1515 50 11	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1515 50 19	--- andere	6,4	A	
	-- andere			
1515 50 91	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1515 50 99	--- andere	9,6	A	
1515 90	– andere			
1515 90 11	-- Tungöl (Holzöl); Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	0	A	
	-- Tabaksamenöl und seine Fraktionen			
	--- rohes Öl			
1515 90 21	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1515 90 29	---- andere	6,4	A	
	--- andere			
1515 90 31	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A	
1515 90 39	---- andere	9,6	A	
	-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen			
	--- rohe Öle			
1515 90 40	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
	---- andere			
1515 90 51	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1515 90 59	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4	A	
	--- andere			
1515 90 60	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
	---- andere			
1515 90 91	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1515 90 99	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6	A	
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet			
1516 10	– tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen			
1516 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1516 10 90	-- andere	10,9	A	
1516 20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4	A	
	-- andere			
1516 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
	--- andere			
1516 20 95	---- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
	---- andere			
1516 20 96	----- Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6	A	
1516 20 98	----- andere	10,9	A	
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516			
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine			
1517 10 10	-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg	A	
1517 10 90	-- andere	16	A	
1517 90	– andere			
1517 90 10	-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg	A	
	-- andere			
1517 90 91	--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	9,6	A	
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2,9	A	
1517 90 99	--- andere	16	A	
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1518 00 10	– Linosyn	7,7	A	
	– Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln			
1518 00 31	-- roh	3,2	A	
1518 00 39	-- andere	5,1	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
	– andere			
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7	A	
	-- andere			
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	A	
1518 00 99	--- andere	7,7	A	
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0	A	
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt			
1521 10 00	– Pflanzenwachse	0	A	
1521 90	– andere			
1521 90 10	-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	0	A	
	-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt			
1521 90 91	--- roh	0	A	
1521 90 99	--- andere	2,5	A	
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen			
1522 00 10	– Degras	3,8	A	
	– Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen			
	-- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist			
1522 00 31	--- Soapstock	29,9 EUR/ 100 kg	A	
1522 00 39	--- andere	47,8 EUR/ 100 kg	A	
	-- andere			
1522 00 91	--- Öldrass und Soapstock	3,2	A	
1522 00 99	--- andere	0	A	
16	KAPITEL 16 - ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN			
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse			
1601 00 10	– aus Lebern	15,4	B7	
	– andere			
1601 00 91	-- Rohwürste, nicht gekocht	149,4 EUR/ 100 kg	B7	
1601 00 99	-- andere	100,5 EUR/ 100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht			
1602 10 00	– homogenisierte Zubereitungen	16,6	B7	
1602 20	– aus Lebern aller Tierarten			
1602 20 10	-- von Gänsen oder Enten	10,2	B7	
1602 20 90	-- andere	16	B7	
	– von Geflügel der Position 0105			
1602 31	-- von Truthühnern			
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr			
1602 31 11	---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	1024 EUR/1 000 kg	B7	
1602 31 19	---- andere	1024 EUR/1 000 kg	B7	
1602 31 80	--- andere	1024 EUR/1 000 kg	B7	
1602 32	-- von Hühnern der Art <i>Gallus domesticus</i>			
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr			
1602 32 11	---- nicht gegart	2765 EUR/1 000 kg	B7	
1602 32 19	---- andere	1024 EUR/1 000 kg	B7	
1602 32 30	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	2765 EUR/1 000 kg	B7	
1602 32 90	--- andere	2765 EUR/1 000 kg	B7	
1602 39	-- andere			
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr			
1602 39 21	---- nicht gegart	2765 EUR/1 000 kg	B7	
1602 39 29	---- andere	2765 EUR/1 000 kg	B7	
1602 39 85	--- andere	2765 EUR/1 000 kg	B7	
	– von Schweinen			
1602 41	-- Schinken und Teile davon			
1602 41 10	--- von Hausschweinen	156,8 EUR/ 100 kg	A	
1602 41 90	--- andere	10,9	A	
1602 42	-- Schultern und Teile davon			
1602 42 10	--- von Hausschweinen	129,3 EUR/ 100 kg	A	
1602 42 90	--- andere	10,9	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen			
	--- von Hausschweinen			
	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr			
1602 49 11	----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 EUR/ 100 kg	A	
1602 49 13	----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 EUR/ 100 kg	A	
1602 49 15	----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 EUR/ 100 kg	A	
1602 49 19	----- andere	85,7 EUR/ 100 kg	A	
1602 49 30	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 EUR/ 100 kg	A	
1602 49 50	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 EUR/ 100 kg	A	
1602 49 90	--- andere	10,9	A	
1602 50	- von Rindern			
1602 50 10	-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnieberzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnieberzeugnissen	303,4 EUR/ 100 kg	B7	
	-- andere			
1602 50 31	--- Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	16,6	B7	
1602 50 95	--- andere	16,6	B7	
1602 90	- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten			
1602 90 10	-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	16,6	B7	
	-- andere			
1602 90 31	--- von Wild oder Kaninchen	10,9	B7	
	--- andere			
1602 90 51	---- Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 EUR/ 100 kg	B7	
	---- andere			
	----- Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Rindern enthaltend			
1602 90 61	----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnieberzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnieberzeugnissen	303,4 EUR/ 100 kg	B7	
1602 90 69	----- andere	16,6	B7	
	----- andere			
1602 90 91	----- von Schafen	12,8	B5	
1602 90 95	----- von Ziegen	16,6	B7	
1602 90 99	----- andere	16,6	B7	
1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren			
1603 00 10	- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1603 00 80	– andere	0	A	
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen			
	– Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert			
1604 11 00	-- Lachse	5,5	B5	
1604 12	-- Heringe			
1604 12 10	--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	B5	
	--- andere			
1604 12 91	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	B5	
1604 12 99	---- andere	20	B5	
1604 13	-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten			
	--- Sardinen			
1604 13 11	---- in Olivenöl	12,5	B7	
1604 13 19	---- andere	12,5	B7	
1604 13 90	--- andere	12,5	B7	
1604 14	-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (<i>Sarda</i> spp.)			
	--- Thunfische und echter Bonito			
1604 14 11	---- in Pflanzenöl	24	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 12
	---- andere			
1604 14 16	----- Filets genannt „Loins“	24	B7	
1604 14 18	----- andere	24	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 12
1604 14 90	--- Pelamide (<i>Sarda</i> spp.)	25	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 12
1604 15	-- Makrelen			
	--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>			
1604 15 11	---- Filets	25	B7	
1604 15 19	---- andere	25	B7	
1604 15 90	--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	20	B7	
1604 16 00	-- Sardellen	25	B7	
1604 17 00	-- Aale	20	B7	
1604 19	-- andere			
1604 19 10	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	B3	
	--- Fische der Gattung <i>Euthynnus</i> , andere als echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>)			
1604 19 31	---- Filets genannt „Loins“	24	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1604 19 39	----- andere	24	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 12
1604 19 50	--- Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	12,5	B3	
	--- andere			
1604 19 91	----- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	7,5	B7	
	----- andere			
1604 19 92	----- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	B3	
1604 19 93	----- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20	B3	
1604 19 94	----- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	20	B3	
1604 19 95	----- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	20	B3	
1604 19 97	----- andere	20	B7	
1604 20	- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht			
1604 20 05	-- Surimizubereitungen	20	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 13
	-- andere			
1604 20 10	--- Lachse	5,5	B3	
1604 20 30	--- Salmoniden, <i>Salmonidae</i> , ausgenommen Lachse	7	B3	
1604 20 40	--- Sardellen	25	B7	
1604 20 50	--- Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	25	B5	
1604 20 70	--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Gattung <i>Euthynnus</i>	24	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 12
1604 20 90	--- andere	14	B3	
	- Kaviar und Kaviarersatz			
1604 31 00	-- Kaviar	20	B3	
1604 32 00	-- Kaviarersatz	20	B3	
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht			
1605 10 00	- Krabben	8	B3	
	- Garnelen			
1605 21	-- nicht in luftdichten Behältnissen			
1605 21 10	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	20	B7	
1605 21 90	--- andere	20	B7	
1605 29 00	-- andere	20	B7	
1605 30	- Hummer			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1605 30 10	-- Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	0	A	
1605 30 90	-- andere	20	B3	
1605 40 00	- andere Krebstiere	20	B3	
	- Weichtiere			
1605 51 00	-- Austern	20	A	
1605 52 00	-- Jakobs- oder Kammuscheln	20	A	
1605 53	-- Miesmuscheln			
1605 53 10	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	B3	
1605 53 90	--- andere	20	B3	
1605 54 00	-- Tintenfische und Kalmare	20	A	
1605 55 00	-- Kraken	20	A	
1605 56 00	-- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln	20	A	
1605 57 00	-- Seeohren	20	A	
1605 58 00	-- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	20	A	
1605 59 00	-- andere	20	A	
	- andere wirbellose Wassertiere			
1605 61 00	-- Seegurken	26	B3	
1605 62 00	-- Seeigel	26	B3	
1605 63 00	-- Quallen	26	B3	
1605 69 00	-- andere	26	B3	
17	KAPITEL 17 - ZUCKER UND ZUCKERWAREN			
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest			
	- Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen			
1701 12	-- Rübenzucker			
1701 12 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/ 100 kg Standardqual.	B7	
1701 12 90	--- andere	41,9 EUR/ 100 kg	B7	
1701 13	-- Rohrzucker im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel			
1701 13 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/ 100 kg Standardqual.	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1701 13 90	--- andere	41,9 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1701 14	-- anderer Rohrzucker			
1701 14 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/ 100 kg Standardqual.	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1701 14 90	--- andere	41,9 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 15
	- andere			
1701 91 00	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1701 99	-- andere			
1701 99 10	--- Weißzucker	41,9 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1701 99 90	--- andere	41,9 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert			
	- Lactose und Lactosesirup			
1702 11 00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 EUR/ 100 kg	B7	
1702 19 00	-- andere	14 EUR/ 100 kg	B7	
1702 20	- Ahornzucker und Ahornsirup			
1702 20 10	-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/ 100 kg netto/ %Saccharose	B7	
1702 20 90	-- andere	8	B7	
1702 30	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT			
1702 30 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/ 100 kg/net mas	B7	
	-- andere			
1702 30 50	--- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1702 30 90	--- andere	20 EUR/ 100 kg	B7	
1702 40	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker			
1702 40 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/ 100 kg/net mas	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1702 40 90	-- andere	20 EUR/ 100 kg	B7	
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	16 + 50,7 EUR/100 kg/ net mas	B7	
1702 60	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker			
1702 60 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/ 100 kg/net mas	B7	
1702 60 80	-- Inulinsirup	0,4 EUR/ 100 kg netto/ %Saccharose	B7	
1702 60 95	-- andere	0,4 EUR/ 100 kg netto/ %Saccharose	B7	
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT			
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	12,8	B7	
1702 90 30	-- Isoglucose	50,7 EUR/ 100 kg/net mas	B7	
1702 90 50	-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
	-- Zucker und Melassen, karamellisiert			
1702 90 71	--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 EUR/ 100 kg netto/ %Saccharose	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
	--- andere			
1702 90 75	---- als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1702 90 79	---- andere	19,2 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1702 90 80	-- Inulinsirup	0,4 EUR/ 100 kg netto/ %Saccharose	B7	
1702 90 95	-- andere	0,4 EUR/ 100 kg netto/ %Saccharose	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker			
1703 10 00	- Rohrzuckermelasse	0,35 EUR/ 100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1703 90 00	– andere	0,35 EUR/ 100 kg	A	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)			
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen			
1704 10 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	6,2 + 27,1 EUR/100 kg MAX 17,9	B5	
1704 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	6,3 + 30,9 EUR/100 kg MAX 18,2	B5	
1704 90	– andere			
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	B5	
1704 90 30	-- weiße Schokolade	9,1 + 45,1 EUR/100 kg MAX 18,9 + 16,5 EUR/100 kg	B5	
	-- andere			
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1704 90 61	--- Dragees	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
	--- andere			
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Frucht-pasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1704 90 75	---- Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
	---- andere			
1704 90 81	----- Komprimate	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1704 90 99	----- andere	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
18	KAPITEL 18 - KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO			
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	0	A	
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	0	A	
1803	Kakaomasse, auch entfettet			
1803 10 00	– nicht entfettet	9,6	B7	
1803 20 00	– ganz oder teilweise entfettet	9,6	B7	
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	7,7	B7	
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen			
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8	B5	
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 + 25,2 EUR/ 100 kg	B5	
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8 + 31,4 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 + 41,9 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 14
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg			
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
	-- andere			
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	15,4 + EA	B5	
1806 20 80	--- Kakaoglasur	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 20 95	--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln			
1806 31 00	-- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 32	-- nicht gefüllt			
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 32 90	--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1806 90	– andere			
	– – Schokolade und Schokoladeerzeugnisse			
	– – – Pralinen, auch gefüllt			
1806 90 11	– – – – alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 90 19	– – – – andere	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
	– – – andere			
1806 90 31	– – – – gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 90 39	– – – – nicht gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 90 50	– – kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 90 60	– – kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 90 70	– – kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
1806 90 90	– – andere	8,3 + EA MAX 18,7 + ADSZ	B5	
19	KAPITEL 19 - ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN			
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Fein Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7,6 + EA	B7	
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA	B7	
1901 90	– andere			
	– – Malzextrakt			
1901 90 11	– – – mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 + 18 EUR/ 100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1901 90 19	--- andere	5,1 + 14,7 EUR/100 kg	B7	
	-- andere			
1901 90 91	--- kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	12,8	A	
1901 90 99	--- andere	7,6 + EA	B5	
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet			
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet			
1902 11 00	-- Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg	A	
1902 19	-- andere			
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg	A	
1902 19 90	--- andere	7,7 + 21,1 EUR/100 kg	A	
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)			
1902 20 10	-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	B7	
1902 20 30	-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 EUR/ 100 kg	B7	
	-- andere			
1902 20 91	--- gekocht	8,3 + 6,1 EUR/100 kg	A	
1902 20 99	--- andere	8,3 + 17,1 EUR/100 kg	A	
1902 30	– andere Teigwaren			
1902 30 10	-- getrocknet	6,4 + 24,6 EUR/100 kg	A	
1902 30 90	-- andere	6,4 + 9,7 EUR/ 100 kg	A	
1902 40	– Couscous			
1902 40 10	-- nicht zubereitet	7,7 + 24,6 EUR/100 kg	A	
1902 40 90	-- andere	6,4 + 9,7 EUR/ 100 kg	A	
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 EUR/100 kg	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt			
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg	B5	
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg	B5	
1904 10 90	-- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg	B5	
1904 20	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide			
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA	B5	
	-- andere			
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg	B5	
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg	B5	
1904 20 99	--- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg	B5	
1904 30 00	– Bulgur-Weizen	8,3 + 25,7 EUR/100 kg	B5	
1904 90	– andere			
1904 90 10	-- auf der Grundlage von Reis	8,3 + 46 EUR/100 kg	B5	
1904 90 80	-- andere	8,3 + 25,7 EUR/100 kg	B5	
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren			
1905 10 00	– Knäckebrötchen	5,8 + 13 EUR/100 kg	B3	
1905 20	– Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren			
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 + 18,3 EUR/100 kg	B3	
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 + 24,6 EUR/100 kg	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 + 31,4 EUR/100 kg	B3	
	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln			
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt			
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt			
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
1905 31 19	---- andere	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
	--- andere			
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an MilCHFett von 8 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
	---- andere			
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
1905 31 99	----- andere	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
1905 32	-- Waffeln			
1905 32 05	--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	9 + EA MAX 20,7 + ADFM	B3	
	--- andere			
	---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt			
1905 32 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
1905 32 19	----- andere	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
	---- andere			
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt	9 + EA MAX 20,7 + ADFM	B3	
1905 32 99	----- andere	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren			
1905 40 10	-- Zwieback	9,7 + EA	B3	
1905 40 90	-- andere	9,7 + EA	B3	
1905 90	- andere			
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 EUR/100 kg	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4,5 + 60,5 EUR/100 kg	B3	
	-- andere			
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 + EA	B3	
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	9 + EA MAX 20,7 + ADFM	B3	
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	9 + EA MAX 20,7 + ADFM	B3	
	--- andere			
1905 90 60	---- gesüßt	9 + EA MAX 24,2 + ADSZ	B3	
1905 90 90	---- andere	9 + EA MAX 20,7 + ADFM	B3	
20	KAPITEL 20 - ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN			
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
2001 10 00	- Gurken und Cornichons	17,6	A	
2001 90	- andere			
2001 90 10	-- Mango-Chutney	0	A	
2001 90 20	-- Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> , mit brennendem Geschmack	5	A	
20019030A	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), anderer als in Kolben mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm.	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/ net eda	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 4
20019030B	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), in Kolben mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm.	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/ net eda	A	
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/ net eda	A	
2001 90 50	-- Pilze	16	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 16
2001 90 65	-- Oliven	16	A	
2001 90 70	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16	A	
2001 90 92	-- tropische Früchte und tropische Nüsse; Palmherzen	10	A	
2001 90 97	-- andere	16	A	
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
2002 10	- Tomaten, ganz oder in Stücken			
2002 10 10	-- geschält	14,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2002 10 90	-- andere	14,4	A	
2002 90	- andere			
	-- mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT			
2002 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	A	
2002 90 19	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	A	
	-- mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT			
2002 90 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	A	
2002 90 39	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	A	
	-- mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT			
2002 90 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	A	
2002 90 99	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	A	
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
2003 10	- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>			
2003 10 20	-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	18,4 + 191 EUR/100 kg/ net eda	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 16
2003 10 30	-- andere	18,4 + 222 EUR/100 kg/ net eda	TRQ	Siehe Anhang 2- A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 16
2003 90	- andere			
2003 90 10	-- Trüffeln	14,4	A	
2003 90 90	-- andere	18,4	A	
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006			
2004 10	- Kartoffeln			
2004 10 10	-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	14,4	A	
	-- andere			
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 + EA	A	
2004 10 99	--- andere	17,6	A	
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen			
2004 90 10	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/ net eda	A	
2004 90 30	-- Sauerkraut, Kapern und Oliven	16	A	
2004 90 50	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen <i>Phaseolus</i> spp.	19,2	A	
	-- andere, einschließlich Mischungen			
2004 90 91	--- Zwiebeln, nur gegart	14,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2004 90 98	--- andere	17,6	A	
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006			
2005 10 00	– Gemüse, homogenisiert	17,6	A	
2005 20	– Kartoffeln			
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 + EA	A	
	-- andere			
2005 20 20	--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	14,1	A	
2005 20 80	--- andere	14,1	A	
2005 40 00	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	19,2	A	
	– Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)			
2005 51 00	-- Bohnen, ausgelöst	17,6	A	
2005 59 00	-- andere	19,2	A	
2005 60 00	– Spargel	17,6	A	
2005 70 00	– Oliven	12,8	A	
20058000A	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), anderer als in Kolben mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net eda	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 4
20058000B	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), in Kolben mit einem Durchmesser von 8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net eda	A	
	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen			
2005 91 00	-- Bambussprossen	17,6	A	
2005 99	-- andere			
2005 99 10	--- Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> , mit brennendem Geschmack	6,4	A	
2005 99 20	--- Kapern	16	A	
2005 99 30	--- Artischocken	17,6	A	
2005 99 50	--- Mischungen von Gemüsen	17,6	A	
2005 99 60	--- Sauerkraut	16	A	
2005 99 80	--- andere	17,6	A	
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)			
2006 00 10	– Ingwer	0	A	
	– andere			
	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2006 00 31	--- Kirschen	20 + 23,9 EUR/100 kg	A	
2006 00 35	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5 + 15 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2006 00 38	--- andere	20 + 23,9 EUR/100 kg	A	
	-- andere			
2006 00 91	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5	A	
2006 00 99	--- andere	20	A	
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
2007 10	- homogenisierte Zubereitungen			
2007 10 10	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	-- andere			
2007 10 91	--- von tropischen Früchten	15	A	
2007 10 99	--- andere	24	A	
	- andere			
2007 91	-- von Zitrusfrüchten			
2007 91 10	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	20 + 23 EUR/100 kg	A	
2007 91 30	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 + 4,2 EUR/100 kg	A	
2007 91 90	--- andere	21,6	A	
2007 99	-- andere			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT			
2007 99 10	---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4	A	
2007 99 20	---- Maronenpaste und Maronenmus	24 + 19,7 EUR/100 kg	A	
	---- andere			
2007 99 31	----- von Kirschen	24 + 23 EUR/100 kg	A	
2007 99 33	----- von Erdbeeren	24 + 23 EUR/100 kg	A	
2007 99 35	----- von Himbeeren	24 + 23 EUR/100 kg	A	
2007 99 39	----- andere	24 + 23 EUR/100 kg	A	
2007 99 50	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	--- andere			
2007 99 93	---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	15	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2007 99 97	---- andere	24	A	
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt			
2008 11	-- Erdnüsse			
2008 11 10	--- Erdnussbutter	12,8	A	
	--- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 11 91	---- mehr als 1 kg	11,2	A	
	---- 1 kg oder weniger			
2008 11 96	----- geröstet	12	A	
2008 11 98	----- andere	12,8	A	
2008 19	-- andere, einschließlich Mischungen			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 19 11	---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	7	A	
	---- andere			
2008 19 13	----- geröstete Mandeln und Pistazien	9	A	
2008 19 19	----- andere	11,2	A	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 19 91	---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	8	A	
	---- andere			
	----- geröstete Nüsse			
2008 19 93	----- Mandeln und Pistazien	10,2	A	
2008 19 95	----- andere	12	A	
2008 19 99	----- andere	12,8	A	
2008 20	– Ananas			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 20 11	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg	A	
2008 20 19	---- andere	25,6	A	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 20 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2008 20 39	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 20 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	19,2	A	
2008 20 59	---- andere	17,6	A	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 20 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	20,8	A	
2008 20 79	---- andere	19,2	A	
2008 20 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	A	
2008 30	- von Zitrusfrüchten			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
2008 30 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 30 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	--- andere			
2008 30 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 30 39	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 30 51	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	A	
2008 30 55	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18,4	A	
2008 30 59	---- andere	17,6	A	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 30 71	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	A	
2008 30 75	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17,6	A	
2008 30 79	---- andere	20,8	A	
2008 30 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2008 40	– Birnen			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2008 40 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 40 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	---- andere			
2008 40 21	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 40 29	----- andere	25,6	A	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 40 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
2008 40 39	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 40 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,6	A	
2008 40 59	---- andere	16	A	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 40 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	A	
2008 40 79	---- andere	17,6	A	
2008 40 90	--- ohne Zusatz von Zucker	16,8	A	
2008 50	– Aprikosen/Marillen			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2008 50 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 50 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	---- andere			
2008 50 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 50 39	----- andere	25,6	A	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 50 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2008 50 59	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 50 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	A	
2008 50 69	---- andere	17,6	A	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 50 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	20,8	A	
2008 50 79	---- andere	19,2	A	
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 50 92	---- von mehr als 5 kg	13,6	A	
2008 50 98	---- von weniger als 5 kg	18,4	A	
2008 60	- Kirschen			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
2008 60 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 60 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	--- andere			
2008 60 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 60 39	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 60 50	---- mehr als 1 kg	17,6	A	
2008 60 60	---- 1 kg oder weniger	20,8	A	
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 60 70	---- von mehr als 4,5 kg	18,4	A	
2008 60 90	---- von weniger als 4,5 kg	18,4	A	
2008 70	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2008 70 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 70 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	---- andere			
2008 70 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2008 70 39	----- andere	25,6	A	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 70 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
2008 70 59	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 70 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	A	
2008 70 69	---- andere	17,6	A	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 70 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	A	
2008 70 79	---- andere	17,6	A	
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 70 92	---- von mehr als 5 kg	15,2	A	
2008 70 98	---- von weniger als 5 kg	18,4	A	
2008 80	- Erdbeeren			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
2008 80 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 80 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	--- andere			
2008 80 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 80 39	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
2008 80 50	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	A	
2008 80 70	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	A	
2008 80 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	A	
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 200 819			
2008 91 00	-- Palmherzen	10	A	
2008 93	-- Preiselbeeren und Moosbeeren (<i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i>)			
	--- mit Zusatz von Alkohol			
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
2008 93 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2008 93 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	---- andere			
2008 93 21	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 93 29	----- andere	25,6	A	
	--- ohne Zusatz von Alkohol			
2008 93 91	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	A	
2008 93 93	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	A	
2008 93 99	---- ohne Zusatz von Zucker	18,4	A	
2008 97	-- Mischungen			
	--- mit Zusatz von Alkohol			
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 97 12	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit ei- nem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	A	
2008 97 14	----- andere	25,6	A	
	----- andere			
2008 97 16	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit ei- nem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16 + 2,6 EUR/100 kg	A	
2008 97 18	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	---- andere			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 97 32	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit ei- nem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	A	
2008 97 34	----- andere	24	A	
	----- andere			
2008 97 36	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit ei- nem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	A	
2008 97 38	----- andere	25,6	A	
	--- ohne Zusatz von Alkohol			
	---- mit Zusatz von Zucker			
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 97 51	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit ei- nem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2008 97 59	----- andere	17,6	A	
	----- andere			
	----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt			
2008 97 72	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	8,5	A	
2008 97 74	----- andere	13,6	A	
	----- andere			
2008 97 76	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	12	A	
2008 97 78	----- andere	19,2	A	
	---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
	----- von mehr als 5 kg			
2008 97 92	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	A	
2008 97 93	----- andere	18,4	A	
	----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg			
2008 97 94	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	A	
2008 97 96	----- andere	18,4	A	
	----- von weniger als 4,5 kg			
2008 97 97	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	A	
2008 97 98	----- andere	18,4	A	
2008 99	-- andere			
	--- mit Zusatz von Alkohol			
	---- Ingwer			
2008 99 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	A	
2008 99 19	----- andere	16	A	
	---- Weintrauben			
2008 99 21	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/100 kg	A	
2008 99 23	----- andere	25,6	A	
	---- andere			
	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 99 24	----- tropische Früchte	16	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2008 99 28	----- andere	25,6	A	
	----- andere			
2008 99 31	----- tropische Früchte	16 + 2,6 EUR/100 kg	A	
2008 99 34	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	A	
	----- andere			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 99 36	----- tropische Früchte	15	A	
2008 99 37	----- andere	24	A	
	----- andere			
2008 99 38	----- tropische Früchte	16	A	
2008 99 40	----- andere	25,6	A	
	--- ohne Zusatz von Alkohol			
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 99 41	----- Ingwer	0	A	
2008 99 43	----- Weintrauben	19,2	A	
2008 99 45	----- Pflaumen	17,6	A	
2008 99 48	----- tropische Früchte	11	A	
2008 99 49	----- andere	17,6	A	
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 99 51	----- Ingwer	0	A	
2008 99 63	----- tropische Früchte	13	A	
2008 99 67	----- andere	20,8	A	
	---- ohne Zusatz von Zucker			
	----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Ge- wicht des Inhalts von			
2008 99 72	----- von mehr als 5 kg	15,2	A	
2008 99 78	----- von weniger als 5 kg	18,4	A	
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/ net eda	A	
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflan- zenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/ net eda	A	
2008 99 99	----- andere	18,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	– Orangensaft			
2009 11	-- gefroren			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 11 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 11 19	---- andere	33,6	A	
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
2009 11 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 11 99	---- andere	15,2	A	
2009 12 00	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12,2	A	
2009 19	-- andere			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 19 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 19 19	---- andere	33,6	A	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			
2009 19 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 19 98	---- andere	12,2	A	
	– Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits			
2009 21 00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12	A	
2009 29	-- andere			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 29 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 29 19	---- andere	33,6	A	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			
2009 29 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	12 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 29 99	---- andere	12	A	
	– Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)			
2009 31	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger			
	--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht			
2009 31 11	---- mit Zusatz von Zucker	14,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2009 31 19	----- ohne Zusatz von Zucker	15,2	A	
	--- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	----- Zitronensaft			
2009 31 51	----- mit Zusatz von Zucker	14,4	A	
2009 31 59	----- ohne Zusatz von Zucker	15,2	A	
	----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten			
2009 31 91	----- mit Zusatz von Zucker	14,4	A	
2009 31 99	----- ohne Zusatz von Zucker	15,2	A	
2009 39	-- andere			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 39 11	----- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 39 19	----- andere	33,6	A	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			
	----- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht			
2009 39 31	----- mit Zusatz von Zucker	14,4	A	
2009 39 39	----- ohne Zusatz von Zucker	15,2	A	
	----- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	----- Zitronensaft			
2009 39 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 39 55	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	A	
2009 39 59	----- ohne Zusatz von Zucker	15,2	A	
	----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten			
2009 39 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 39 95	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	A	
2009 39 99	----- ohne Zusatz von Zucker	15,2	A	
	- Ananassaft			
2009 41	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger			
2009 41 92	--- mit Zusatz von Zucker	15,2	A	
2009 41 99	--- ohne Zusatz von Zucker	16	A	
2009 49	-- andere			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 49 11	----- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2009 49 19	----- andere	33,6	A	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			
2009 49 30	----- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A	
	----- andere			
2009 49 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 49 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	A	
2009 49 99	----- ohne Zusatz von Zucker	16	A	
2009 50	- Tomatensaft			
2009 50 10	-- mit Zusatz von Zucker	16	A	
2009 50 90	-- andere	16,8	A	
	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)			
2009 61	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger			
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
2009 61 90	--- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/hl	A	
2009 69	-- andere			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 69 11	----- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 69 19	----- andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
	--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67			
	----- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht			
2009 69 51	----- konzentriert	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
2009 69 59	----- andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
	----- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
2009 69 71	----- konzentriert	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 69 79	----- andere	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2009 69 90	----- andere	22,4 + 27 EUR/hl	A	
	- Apfelsaft			
2009 71	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger			
2009 71 20	--- mit Zusatz von Zucker	18	A	
2009 71 99	--- ohne Zusatz von Zucker	18	A	
2009 79	-- andere			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 79 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30 + 18,4 EUR/100 kg	A	
2009 79 19	---- andere	30	A	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			
2009 79 30	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	A	
	---- andere			
2009 79 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 + 19,3 EUR/100 kg	A	
2009 79 98	----- andere	18	A	
	- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)			
2009 81	-- Saft aus Preiselbeeren oder Moosbeeren (<i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccos</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i>)			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 81 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 81 19	---- andere	33,6	A	
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
2009 81 31	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	A	
	---- andere			
2009 81 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	16,8 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 81 59	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	16,8	A	
	----- ohne Zusatz von Zucker			
2009 81 95	----- aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i>	14	A	
2009 81 99	----- andere	17,6	A	
2009 89	-- andere			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
	---- Birnensaft			
2009 89 11	----- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2009 89 19	----- andere	33,6	A	
	----- andere			
	----- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
2009 89 34	----- aus tropischen Früchten	21 + 12,9 EUR/100 kg	A	
2009 89 35	----- andere	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
	----- andere			
2009 89 36	----- aus tropischen Früchten	21	A	
2009 89 38	----- andere	33,6	A	
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
	----- Birnensaft			
2009 89 50	----- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2	A	
	----- andere			
2009 89 61	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 89 63	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	19,2	A	
2009 89 69	----- ohne Zusatz von Zucker	20	A	
	----- andere			
	----- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend			
2009 89 71	----- Kirschsafte	16,8	A	
2009 89 73	----- aus tropischen Früchten	10,5	A	
2009 89 79	----- andere	16,8	A	
	----- andere			
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
2009 89 85	----- aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg	A	
2009 89 86	----- andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg	A	
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger			
2009 89 88	----- aus tropischen Früchten	10,5	A	
2009 89 89	----- andere	16,8	A	
	----- ohne Zusatz von Zucker			
2009 89 96	----- Kirschsafte	17,6	A	
2009 89 97	----- aus tropischen Früchten	11	A	
2009 89 99	----- andere	17,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2009 90	– Mischungen von Säften			
	-- mit einem Brixwert von mehr als 67			
	--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft			
2009 90 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 90 19	---- andere	33,6	A	
	--- andere			
2009 90 21	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 90 29	---- andere	33,6	A	
	-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
	--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft			
2009 90 31	---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	20 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 90 39	---- andere	20	A	
	--- andere			
	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht			
	----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft			
2009 90 41	----- mit Zusatz von Zucker	15,2	A	
2009 90 49	----- andere	16	A	
	----- andere			
2009 90 51	----- mit Zusatz von Zucker	16,8	A	
2009 90 59	----- andere	17,6	A	
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft			
2009 90 71	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	A	
2009 90 73	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	A	
2009 90 79	----- ohne Zusatz von Zucker	16	A	
	----- andere			
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
2009 90 92	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg	A	
2009 90 94	----- andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg	A	
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger			
2009 90 95	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2009 90 96	----- andere	16,8	A	
	----- ohne Zusatz von Zucker			
2009 90 97	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	11	A	
2009 90 98	----- andere	17,6	A	
21	KAPITEL 21 - VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN			
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus			
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee			
2101 11 00	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	9	A	
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee			
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	A	
2101 12 98	--- andere	9 + EA	B3	
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate			
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6	A	
	-- Zubereitungen			
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6	A	
2101 20 98	--- andere	6,5 + EA	B3	
2101 30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus			
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel			
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	11,5	B3	
2101 30 19	--- andere	5,1 + 12,7 EUR/100 kg	B5	
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln			
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	14,1	B3	
2101 30 99	--- andere	10,8 + 22,7 EUR/100 kg	B5	
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform			
2102 10	– Hefen, lebend			
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9	B5	
	-- Backhefen			
2102 10 31	--- getrocknet	12	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2102 10 39	--- andere	12	B7	
2102 10 90	-- andere	14,7	B7	
2102 20	– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend			
	-- Hefen, nicht lebend			
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3	B5	
2102 20 19	--- andere	5,1	A	
2102 20 90	-- andere	0	A	
2102 30 00	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1	A	
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf			
2103 10 00	– Sojasoße	7,7	A	
2103 20 00	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	B3	
2103 30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf			
2103 30 10	-- Senfmehl	0	A	
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9	A	
2103 90	– andere			
2103 90 10	-- Mango-Chutney, flüssig	0	A	
2103 90 30	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	0	A	
2103 90 90	-- andere	7,7	A	
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen			
2104 10 00	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	11,5	A	
2104 20 00	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	14,1	B3	
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig			
2105 00 10	– kein Milhfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milhfett von weniger als 3 GHT	8,6 + 20,2 EUR/100 kg MAX 19,4 + 9,4 EUR/100 kg	B5	
	– mit einem Gehalt an Milhfett von			
2105 00 91	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8 + 38,5 EUR/100 kg MAX 18,1 + 7 EUR/100 kg	B5	
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr	7,9 + 54 EUR/100 kg MAX 17,8 + 6,9 EUR/100 kg	B5	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe			
2106 10 20	-- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	B3	
2106 10 80	-- andere	0 + EA	B3	
2106 90	– andere			
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 MIN 1 EUR/%vol/hl	B5	
	-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt			
2106 90 30	--- Isoglucosesirup	42,7 EUR/ 100 kg/net mas	B7	
	--- andere			
2106 90 51	---- Lactosesirup	14 EUR/ 100 kg	B7	
2106 90 55	---- Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/ 100 kg	B7	
2106 90 59	---- andere	0,4 EUR/ 100 kg netto/ %Saccharose	B7	
	-- andere			
2106 90 92	--- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	A	
2106 90 98	--- andere	9 + EA	B3	
22	KAPITEL 22 - GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG			
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee			
2201 10	– Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser			
	-- natürliches Mineralwasser			
2201 10 11	--- ohne Kohlensäure	0	A	
2201 10 19	--- andere	0	A	
2201 10 90	-- andere	0	A	
2201 90 00	– andere	0	A	
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009			
2202 10 00	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	9,6	B3	
2202 90	– andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	9,6	B5	
	-- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von			
2202 90 91	--- weniger als 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/100 kg	B5	
2202 90 95	--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/100 kg	B5	
2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr	5,4 + 21,2 EUR/100 kg	B5	
2203 00	Bier aus Malz			
	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger			
2203 00 01	-- in Flaschen	0	A	
2203 00 09	-- andere	0	A	
2203 00 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	0	A	
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009			
2204 10	- Schaumwein			
	-- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)			
2204 10 11	--- Champagner	32 EUR/hl	A	
2204 10 91	--- Asti spumante	32 EUR/hl	A	
2204 10 93	--- andere	32 EUR/hl	A	
2204 10 94	-- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	32 EUR/hl	A	
2204 10 96	-- andere Rebsortenweine	32 EUR/hl	A	
2204 10 98	-- andere	32 EUR/hl	A	
	- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist			
2204 21	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C			
2204 21 06	---- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)	32 EUR/hl	A	
2204 21 07	---- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	32 EUR/hl	A	
2204 21 08	---- andere Rebsortenweine	32 EUR/hl	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2204 21 09	----- andere	32 EUR/hl	A	
	--- andere			
	----- In der Gemeinschaft erzeugt			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger			
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)			
	----- Weißwein			
2204 21 11	----- Alsace (Elsass)	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 12	----- Bordeaux	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 13	----- Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 17	----- Val de Loire	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 18	----- Mosel	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 19	----- Pfalz	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 22	----- Rheinhessen	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 23	----- Tokaj	15,8 EUR/hl	A	
2204 21 24	----- Lazio	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 26	----- Toscana	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 27	----- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 28	----- Veneto	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 32	----- Vinho Verde	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 34	----- Penedés	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 36	----- Rioja	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 37	----- Valencia	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 38	----- andere	15,4 EUR/hl	A	
	----- andere			
2204 21 42	----- Bordeaux	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 43	----- Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 44	----- Beaujolais	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 46	----- Côtes-du-Rhône	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 47	----- Languedoc-Roussillon	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 48	----- Val de Loire	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 62	----- Piemonte (Piemont)	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 66	----- Toscana	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 67	----- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 68	----- Veneto	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 69	----- Dão, Bairrada und Douro	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 71	----- Navarra	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 74	----- Penedés	15,4 EUR/hl	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2204 21 76	----- Rioja	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 77	----- Valdepeñas	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 78	----- andere	15,4 EUR/hl	A	
	----- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)			
2204 21 79	----- Weißwein	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 80	----- andere	15,4 EUR/hl	A	
	----- andere Rebsortenweine			
2204 21 81	----- Weißwein	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 82	----- andere	15,4 EUR/hl	A	
	----- andere			
2204 21 83	----- Weißwein	15,4 EUR/hl	A	
2204 21 84	----- andere	15,4 EUR/hl	A	
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 22 % vol			
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)			
2204 21 85	----- Madeira und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/hl	A	
2204 21 86	----- Sherry	15,8 EUR/hl	A	
2204 21 87	----- Marsala	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 88	----- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 89	----- Port	15,8 EUR/hl	A	
2204 21 90	----- andere	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 91	----- andere	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 92	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/%vol/hl	A	
	----- andere			
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)			
2204 21 93	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 94	----- andere	20,9 EUR/hl	A	
	----- andere Rebsortenweine			
2204 21 95	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 96	----- andere	20,9 EUR/hl	A	
	----- andere			
2204 21 97	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A	
2204 21 98	----- andere	20,9 EUR/hl	A	
2204 29	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2204 29 10	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	A	
	--- andere			
	---- In der Gemeinschaft erzeugt			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger			
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)			
	----- Weißwein			
2204 29 11	----- Tokaj	14,2 EUR/hl	A	
2204 29 12	----- Bordeaux	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 13	----- Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 17	----- Val de Loire	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 18	----- andere	12,1 EUR/hl	A	
	----- andere			
2204 29 42	----- Bordeaux	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 43	----- Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 44	----- Beaujolais	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 46	----- Côtes-du-Rhône	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 47	----- Languedoc-Roussillon	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 48	----- Val de Loire	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 58	----- andere	12,1 EUR/hl	A	
	----- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)			
2204 29 79	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 80	----- andere	12,1 EUR/hl	A	
	----- andere Rebsortenweine			
2204 29 81	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 82	----- andere	12,1 EUR/hl	A	
	----- andere			
2204 29 83	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	A	
2204 29 84	----- andere	12,1 EUR/hl	A	
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 22 % vol			
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)			
2204 29 85	----- Madeira und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	A	
2204 29 86	----- Sherry	13,1 EUR/hl	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2204 29 87	----- Marsala	20,9 EUR/hl	A	
2204 29 88	----- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl	A	
2204 29 89	----- Port	13,1 EUR/hl	A	
2204 29 90	----- andere	20,9 EUR/hl	A	
2204 29 91	----- andere	20,9 EUR/hl	A	
2204 29 92	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/%vol/hl	A	
	---- andere			
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)			
2204 29 93	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A	
2204 29 94	----- andere	20,9 EUR/hl	A	
	----- andere Rebsortenweine			
2204 29 95	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A	
2204 29 96	----- andere	20,9 EUR/hl	A	
	----- andere			
2204 29 97	----- Weißwein	20,9 EUR/hl	A	
2204 29 98	----- andere	20,9 EUR/hl	A	
2204 30	- anderer Traubenmost			
2204 30 10	-- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	32	A	
	-- andere			
	--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger			
2204 30 92	---- konzentriert	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
2204 30 94	---- andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
	--- andere			
2204 30 96	---- konzentriert	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
2204 30 98	---- andere	Einfuhrpreise	A + EP	Siehe Anhang 2-A Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe k
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert			
2205 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/hl	B7	
2205 10 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/%vol/hl + 6,4 EUR/hl	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2205 90	– andere			
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/hl	B7	
2205 90 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/%vol/hl	A	
2206 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
2206 00 10	– Tresterwein	1,3 EUR/%vol/hl MIN 7,2 EUR/hl	A	
	– andere			
	-- schäumend			
2206 00 31	--- Apfelwein und Birnenwein	19,2 EUR/hl	A	
2206 00 39	--- andere	19,2 EUR/hl	A	
	-- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
	--- 2 l oder weniger			
2206 00 51	---- Apfelwein und Birnenwein	7,7 EUR/hl	A	
2206 00 59	---- andere	7,7 EUR/hl	A	
	--- mehr als 2 l			
2206 00 81	---- Apfelwein und Birnenwein	5,76 EUR/hl	A	
2206 00 89	---- andere	5,76 EUR/hl	A	
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt			
2207 10 00	– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 17
2207 20 00	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	TRQ	Siehe Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Absatz 17
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke			
2208 20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester			
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
2208 20 12	--- Cognac	0	A	
2208 20 14	--- Armagnac	0	A	
2208 20 26	--- Grappa	0	A	
2208 20 27	--- Brandy de Jerez	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2208 20 29	--- andere	0	A	
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l			
2208 20 40	--- Rohbrand	0	A	
	--- andere			
2208 20 62	---- Cognac	0	A	
2208 20 64	---- Armagnac	0	A	
2208 20 86	---- Grappa	0	A	
2208 20 87	---- Brandy de Jerez	0	A	
2208 20 89	---- andere	0	A	
2208 30	- Whisky			
	-- „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 11	--- 2 l oder weniger	0	A	
2208 30 19	--- mehr als 2 l	0	A	
	-- „Scotch“-Whisky			
2208 30 30	--- „Single Malt“-Whisky	0	A	
	--- „Blended Malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 41	---- 2 l oder weniger	0	A	
2208 30 49	---- mehr als 2 l	0	A	
	--- „Single Grain“-Whisky und „Blended Grain“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 61	---- 2 l oder weniger	0	A	
2208 30 69	---- mehr als 2 l	0	A	
	--- anderer „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 71	---- 2 l oder weniger	0	A	
2208 30 79	---- mehr als 2 l	0	A	
	-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 82	--- 2 l oder weniger	0	A	
2208 30 88	--- mehr als 2 l	0	A	
2208 40	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse			
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/%vol/hl + 3,2 EUR/hl	B7	
	--- andere			
2208 40 31	---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohols	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2208 40 39	----- andere	0,6 EUR/%vol/ hl + 3,2 EUR/ hl	B7	
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l			
2208 40 51	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/%vol/ hl	B7	
	--- andere			
2208 40 91	----- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohols	0	A	
2208 40 99	----- andere	0,6 EUR/%vol/ hl	B7	
2208 50	- Gin und Genever			
	-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 50 11	--- 2 l oder weniger	0	A	
2208 50 19	--- mehr als 2 l	0	A	
	-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 50 91	--- 2 l oder weniger	0	A	
2208 50 99	--- mehr als 2 l	0	A	
2208 60	- Wodka			
	-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 60 11	--- 2 l oder weniger	0	A	
2208 60 19	--- mehr als 2 l	0	A	
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 60 91	--- 2 l oder weniger	0	A	
2208 60 99	--- mehr als 2 l	0	A	
2208 70	- Likör			
2208 70 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0	A	
2208 70 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	0	A	
2208 90	- andere			
	-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 90 11	--- 2 l oder weniger	0	A	
2208 90 19	--- mehr als 2 l	0	A	
	-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 90 33	--- 2 l oder weniger	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2208 90 38	--- mehr als 2 l	0	A	
	-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
	--- 2 l oder weniger			
2208 90 41	---- Ouzo	0	A	
	---- andere			
	----- Branntwein			
	----- Obstbranntwein			
2208 90 45	----- Calvados	0	A	
2208 90 48	----- andere	0	A	
	----- andere			
2208 90 54	----- Tequila	0	A	
2208 90 56	----- andere	0	A	
2208 90 69	----- andere alkoholhaltige Getränke	0	A	
	--- mehr als 2 l			
	---- Branntwein			
2208 90 71	----- Obstbranntwein	0	A	
2208 90 75	----- Tequila	0	A	
2208 90 77	----- andere	0	A	
2208 90 78	----- andere alkoholhaltige Getränke	0	A	
	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	1 EUR/%vol/hl + 6,4 EUR/hl	B7	
2208 90 99	--- mehr als 2 l	1 EUR/%vol/hl	B7	
2209 00	Speiseessig			
	- Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2209 00 11	-- 2 l oder weniger	6,4 EUR/hl	A	
2209 00 19	-- mehr als 2 l	4,8 EUR/hl	A	
	- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2209 00 91	-- 2 l oder weniger	5,12 EUR/hl	A	
2209 00 99	-- mehr als 2 l	3,84 EUR/hl	A	
23	KAPITEL 23 - RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTEL-INDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER			
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2301 10 00	– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln	0	A	
2301 20 00	– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	0	A	
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten			
2302 10	– von Mais			
2302 10 10	-- mit einem Stärkegehalt von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1 000 kg	A	
2302 10 90	-- andere	89 EUR/1 000 kg	A	
2302 30	– von Weizen			
2302 30 10	-- mit einem Stärkegehalt von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/1 000 kg	A	
2302 30 90	-- andere	89 EUR/1 000 kg	A	
2302 40	– von anderem Getreide			
	-- von Reis			
2302 40 02	--- mit einem Stärkegehalt von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1 000 kg	A	
2302 40 08	--- andere	89 EUR/1 000 kg	A	
	-- andere			
2302 40 10	--- mit einem Stärkegehalt von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/1 000 kg	A	
2302 40 90	--- andere	89 EUR/1 000 kg	A	
2302 50 00	– von Hülsenfrüchten	5,1	A	
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zucker- gewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Bren- nereien, auch in Form von Pellets			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2303 10	– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände			
	– – Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von			
2303 10 11	– – – mehr als 40 GHT	320 EUR/1 000 kg	A	
2303 10 19	– – – 40 GHT oder weniger	0	A	
2303 10 90	– – andere	0	A	
2303 20	– ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung			
2303 20 10	– – ausgelaugte Rübenschnitzel	0	A	
2303 20 90	– – andere	0	A	
2303 30 00	– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	0	A	
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0	A	
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0	A	
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 2304 und 2305			
2306 10 00	– aus Baumwollsaamen	0	A	
2306 20 00	– aus Leinsamen	0	A	
2306 30 00	– aus Sonnenblumenkernen	0	A	
	– aus Raps- oder Rübsensamen			
2306 41 00	– – aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	0	A	
2306 49 00	– – andere	0	A	
2306 50 00	– aus Kokosnüssen (Kopra)	0	A	
2306 60 00	– aus Palmnüssen oder Palmkernen	0	A	
2306 90	– andere			
2306 90 05	– – aus Maiskeimen	0	A	
	– – andere			
	– – – Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl			
2306 90 11	– – – – mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	0	A	
2306 90 19	– – – – mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 EUR/1 000 kg	A	
2306 90 90	– – – andere	0	A	
2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh			
	– Weintrub/Weingeläger			
2307 00 11	– – mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2307 00 19	-- andere	1,62 EUR/kg/ tot/alc	A	
2307 00 90	- Weinstein, roh	0	A	
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	- Traubentrester			
2308 00 11	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	0	A	
2308 00 19	-- andere	1,62 EUR/kg/ tot/alc	A	
2308 00 40	- Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	0	A	
2308 00 90	- andere	1,6	A	
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art			
2309 10	- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	-- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milchprodukte			
	--- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend			
	---- keine Stärke enthaltend oder mit einem Stärkegehalt von 10 GHT oder weniger			
2309 10 11	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	0	A	
2309 10 13	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/1 000 kg	A	
2309 10 15	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/1 000 kg	A	
2309 10 19	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/1 000 kg	A	
	---- mit einem Stärkegehalt von mehr als 10 bis 30 GHT			
2309 10 31	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	0	A	
2309 10 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/1 000 kg	A	
2309 10 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/1 000 kg	A	
	---- mit einem Stärkegehalt an Stärke von mehr als 30 GHT			
2309 10 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/1 000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2309 10 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/1 000 kg	A	
2309 10 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/1 000 kg	A	
2309 10 70	--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/1 000 kg	A	
2309 10 90	-- andere	9,6	A	
2309 90	- andere			
2309 90 10	-- Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	3,8	A	
2309 90 20	-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	0	A	
	-- andere, einschließlich Vormischungen			
	--- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milchprodukte			
	---- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend			
	----- keine Stärke enthaltend oder mit einem Stärkegehalt von 10 GHT oder weniger			
2309 90 31	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 EUR/1 000 kg	A	
2309 90 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/1 000 kg	A	
2309 90 35	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/1 000 kg	A	
2309 90 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/1 000 kg	A	
	----- mit einem Stärkegehalt von mehr als 10 bis 30 GHT			
2309 90 41	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 EUR/1 000 kg	A	
2309 90 43	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/1 000 kg	A	
2309 90 49	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/1 000 kg	A	
	----- mit einem Stärkegehalt an Stärke von mehr als 30 GHT			
2309 90 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/1 000 kg	A	
2309 90 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/1 000 kg	A	
2309 90 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/1 000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2309 90 70	---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/1 000 kg	A	
	--- andere			
2309 90 91	---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	12	A	
2309 90 96	---- andere	9,6	A	
24	KAPITEL 24 - TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE			
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle			
2401 10	- Tabak, nicht entrippt			
2401 10 35	-- „light-air-cured“ Tabak	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg MAX 24 EUR/ 100 kg	B7	
2401 10 60	-- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg MAX 56 EUR/ 100 kg	B7	
2401 10 70	-- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg MAX 56 EUR/ 100 kg	B7	
2401 10 85	-- „flue-cured“ Tabak	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg MAX 24 EUR/ 100 kg	B7	
2401 10 95	-- andere	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg MAX 24 EUR/ 100 kg	B7	
2401 20	- Tabak, teilweise oder ganz entrippt			
2401 20 35	-- „light-air-cured“ Tabak	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg MAX 24 EUR/ 100 kg	B7	
2401 20 60	-- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg MAX 56 EUR/ 100 kg	B7	
2401 20 70	-- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg MAX 56 EUR/ 100 kg	B7	
2401 20 85	-- „flue-cured“ Tabak	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg MAX 24 EUR/ 100 kg	B7	
2401 20 95	-- andere	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg MAX 24 EUR/ 100 kg	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2401 30 00	– Tabakabfälle	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg MAX 56 EUR/ 100 kg	B7	
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen			
2402 10 00	– Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	B7	
2402 20	– Zigaretten, Tabak enthaltend			
2402 20 10	– – Nelken enthaltend	10	B7	
2402 20 90	– – andere	57,6	B7	
2402 90 00	– andere	57,6	B7	
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen			
	– Rauchtabak, auch mit einem beliebigen Anteil an Tabakersatzstoffen			
2403 11 00	– – Wasserpfeifentabak im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	74,9	B7	
2403 19	– – andere			
2403 19 10	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9	B7	
2403 19 90	– – – andere	74,9	B7	
	– andere			
2403 91 00	– – „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	16,6	B7	
2403 99	– – andere			
2403 99 10	– – – Kautabak und Schnupftabak	41,6	B7	
2403 99 90	– – – andere	16,6	B7	
25	KAPITEL 25 - SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT			
2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser			
2501 00 10	– Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	0	A	
	– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten)			
2501 00 31	– – zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	0	A	
	– – andere			
2501 00 51	– – – vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	1,7 EUR/1 000 kg	A	
	– – – andere			
2501 00 91	– – – – Speisesalz	2,6 EUR/1 000 kg	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2501 00 99	----- andere	2,6 EUR/1 000 kg	A	
2502 00 00	Schwefelkies, nicht geröstet	0	A	
2503 00	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel			
2503 00 10	– roh oder nicht raffiniert	0	A	
2503 00 90	– andere	1,7	A	
2504	Natürlicher Grafit			
2504 10 00	– in Pulverform oder in Flocken	0	A	
2504 90 00	– andere	0	A	
2505	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26			
2505 10 00	– kieselsaure Sande und Quarzsande	0	A	
2505 90 00	– andere	0	A	
2506	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
2506 10 00	– Quarz	0	A	
2506 20 00	– Quarzite	0	A	
2507 00	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt			
2507 00 20	– Kaolin	0	A	
2507 00 80	– anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	0	A	
2508	Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen			
2508 10 00	– Bentonit	0	A	
2508 30 00	– feuerfester Ton und Lehm	0	A	
2508 40 00	– anderer Ton und Lehm	0	A	
2508 50 00	– Andalusit, Cyanit und Sillimanit	0	A	
2508 60 00	– Mullit	0	A	
2508 70 00	– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	0	A	
2509 00 00	Kreide	0	A	
2510	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden			
2510 10 00	– nicht gemahlen	0	A	
2510 20 00	– gemahlen	0	A	
2511	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 2816			
2511 10 00	– natürliches Bariumsulfat (Baryt)	0	A	
2511 20 00	– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2512 00 00	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	0	A	
2513	Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt			
2513 10 00	– Bimsstein	0	A	
2513 20 00	– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	0	A	
2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0	A	
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
	– Marmor und Travertin			
2515 11 00	-- roh oder grob behauen	0	A	
2515 12 00	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0	A	
2515 20 00	– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	0	A	
2516	Granit, Porphyrt, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
	– Granit			
2516 11 00	-- roh oder grob behauen	0	A	
2516 12 00	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0	A	
2516 20 00	– Sandstein	0	A	
2516 90 00	– andere Werksteine	0	A	
2517	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt			
2517 10	– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2517 10 10	-- Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	0	A	
2517 10 20	-- Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	0	A	
2517 10 80	-- andere	0	A	
2517 20 00	- Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 251 710 aufgeführten Stoffen vermischt	0	A	
2517 30 00	- Teermakadam	0	A	
	- Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt			
2517 41 00	-- aus Marmor	0	A	
2517 49 00	-- andere	0	A	
2518	Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse			
2518 10 00	- Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	0	A	
2518 20 00	- Dolomit, gebrannt oder gesintert	0	A	
2518 30 00	- Dolomitstampfmasse	0	A	
2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein			
2519 10 00	- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	0	A	
2519 90	- andere			
2519 90 10	-- Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	1,7	A	
2519 90 30	-- totgebrannte (gesinterte) Magnesia	0	A	
2519 90 90	-- andere	0	A	
2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern			
2520 10 00	- Gipsstein; Anhydrit	0	A	
2520 20 00	- Gips	0	A	
2521 00 00	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	0	A	
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825			
2522 10 00	- Luftkalk, ungelöscht	1,7	A	
2522 20 00	- Luftkalk, gelöscht	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2522 30 00	– hydraulischer Kalk	1,7	A	
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt			
2523 10 00	– Zementklinker	1,7	A	
	– Portlandzement			
2523 21 00	– – weißer Zement, auch künstlich gefärbt	1,7	A	
2523 29 00	– – andere	1,7	A	
2523 30 00	– Tonerdezement	1,7	A	
2523 90 00	– anderer Zement	1,7	A	
2524	Asbest			
2524 10 00	– Krokydolith	0	A	
2524 90 00	– andere	0	A	
2525	Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall			
2525 10 00	– Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	0	A	
2525 20 00	– Glimmerpulver	0	A	
2525 30 00	– Glimmerabfall	0	A	
2526	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum			
2526 10 00	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	
2526 20 00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	
2528 00 00	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse	0	A	
2529	Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat			
2529 10 00	– Feldspat	0	A	
	– Flussspat			
2529 21 00	– – mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	0	A	
2529 22 00	– – mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	0	A	
2529 30 00	– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	0	A	
2530	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
2530 10 00	– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	0	A	
2530 20 00	– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	0	A	
2530 90 00	– andere	0	A	
26	KAPITEL 26 - ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN			
2601	Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände			
	– Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände			
2601 11 00	– – nicht agglomeriert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2601 12 00	-- agglomeriert	0	A	
2601 20 00	– Schwefelkiesabbrände	0	A	
2602 00 00	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	0	A	
2603 00 00	Kupfererze und ihre Konzentrate	0	A	
2604 00 00	Nickelerze und ihre Konzentrate	0	A	
2605 00 00	Cobalterze und ihre Konzentrate	0	A	
2606 00 00	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	0	A	
2607 00 00	Bleierze und ihre Konzentrate	0	A	
2608 00 00	Zinkerze und ihre Konzentrate	0	A	
2609 00 00	Zinnerze und ihre Konzentrate	0	A	
2610 00 00	Chromerze und ihre Konzentrate	0	A	
2611 00 00	Wolframerze und ihre Konzentrate	0	A	
2612	Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate			
2612 10	– Uranerze und ihre Konzentrate			
2612 10 10	-- Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom)	0	A	
2612 10 90	-- andere	0	A	
2612 20	– Thoriumerze und ihre Konzentrate			
2612 20 10	-- Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (Euratom)	0	A	
2612 20 90	-- andere	0	A	
2613	Molybdänerze und ihre Konzentrate			
2613 10 00	– geröstet	0	A	
2613 90 00	– andere	0	A	
2614 00 00	Titanerze und ihre Konzentrate	0	A	
2615	Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate			
2615 10 00	– Zirkonerze und ihre Konzentrate	0	A	
2615 90 00	– andere	0	A	
2616	Edelmetallerze und ihre Konzentrate			
2616 10 00	– Silbererze und ihre Konzentrate	0	A	
2616 90 00	– andere	0	A	
2617	Andere Erze und ihre Konzentrate			
2617 10 00	– Antimonerze und ihre Konzentrate	0	A	
2617 90 00	– andere	0	A	
2618 00 00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	0	A	
2619 00	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2619 00 20	– Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	0	A	
2619 00 90	– andere	0	A	
2620	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten			
	– überwiegend Zink enthaltend			
2620 11 00	-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	0	A	
2620 19 00	-- andere	0	A	
	– überwiegend Blei enthaltend			
2620 21 00	-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	0	A	
2620 29 00	-- andere	0	A	
2620 30 00	– überwiegend Kupfer enthaltend	0	A	
2620 40 00	– überwiegend Aluminium enthaltend	0	A	
2620 60 00	– Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	0	A	
	– andere			
2620 91 00	-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	0	A	
2620 99	-- andere			
2620 99 10	--- überwiegend Nickel enthaltend	0	A	
2620 99 20	--- überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	0	A	
2620 99 40	--- überwiegend Zinn enthaltend	0	A	
2620 99 60	--- überwiegend Titan enthaltend	0	A	
2620 99 95	--- andere	0	A	
2621	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen			
2621 10 00	– Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	0	A	
2621 90 00	– andere	0	A	
27	KAPITEL 27 - MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE			
2701	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe			
	– Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert			
2701 11 00	-- Anthrazit	0	A	
2701 12	-- bitumenhaltige Steinkohle			
2701 12 10	--- Kokskohle	0	A	
2701 12 90	--- andere	0	A	
2701 19 00	-- andere Steinkohle	0	A	
2701 20 00	– Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	0	A	
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2702 10 00	– Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	0	A	
2702 20 00	– Braunkohle, agglomeriert	0	A	
2703 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	0	A	
2704 00	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle			
	– Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle			
2704 00 11	-- zum Herstellen von Elektroden	0	A	
2704 00 19	-- andere	0	A	
2704 00 30	– Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	0	A	
2704 00 90	– andere	0	A	
2705 00 00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	0	A	
2706 00 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	0	A	
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen			
2707 10	– Benzole			
2707 10 10	-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	A	
2707 10 90	-- zu anderer Verwendung	0	A	
2707 20	– Toluole			
2707 20 10	-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	A	
2707 20 90	-- zu anderer Verwendung	0	A	
2707 30	– Xylole			
2707 30 10	-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	A	
2707 30 90	-- zu anderer Verwendung	0	A	
2707 40 00	– Naphthalin	0	A	
2707 50	– andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen			
2707 50 10	-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	A	
2707 50 90	-- zu anderer Verwendung	0	A	
	– andere			
2707 91 00	-- Kreosotöle	1,7	A	
2707 99	-- andere			
	--- rohe Öle			
2707 99 11	---- rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	1,7	A	
2707 99 19	---- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2707 99 20	--- schwefelhaltige Kopfprodukte; Anthracen	0	A	
2707 99 50	--- basische Erzeugnisse	1,7	A	
2707 99 80	--- Phenole	1,2	A	
	--- andere			
2707 99 91	---- zum Herstellen von Waren der Position 2803	0	A	
2707 99 99	---- andere	1,7	A	
2708	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren			
2708 10 00	- Pech	0	A	
2708 20 00	- Pechkoks	0	A	
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh			
2709 00 10	- Erdgaskondensate	0	A	
2709 00 90	- andere	0	A	
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle			
	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche, die Biodiesel enthalten, und ausgenommen Ölabfälle			
2710 12	-- Leichtöle und Zubereitungen			
2710 12 11	--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	
2710 12 15	--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 12 11	0	A	
	--- zu anderer Verwendung			
	---- Spezialbenzine			
2710 12 21	----- Testbenzin (white spirit)	4,7	A	
2710 12 25	----- andere	4,7	A	
	---- andere			
	----- Motorenbenzin			
2710 12 31	----- Flugbenzin	4,7	A	
	----- anderes, mit einem Bleigehalt von			
	----- 0,013 g/l oder weniger			
2710 12 41	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	4,7	A	
2710 12 45	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	4,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2710 12 49	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	A	
	----- mehr als 0,013 g/l			
2710 12 51	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98	4,7	A	
2710 12 59	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	A	
2710 12 70	----- leichter Flugturbinenkraftstoff	4,7	A	
2710 12 90	----- andere Leichtöle	4,7	A	
2710 19	-- andere			
	--- mittelschwere Öle			
2710 19 11	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	
2710 19 15	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11	0	A	
	---- zu anderer Verwendung			
	----- Leuchtöl (Kerosin)			
2710 19 21	----- Flugturbinenkraftstoff	4,7	A	
2710 19 25	----- andere	4,7	A	
2710 19 29	----- andere	4,7	A	
	--- Schweröle			
	---- Gasöl			
2710 19 31	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	
2710 19 35	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31	0	A	
	----- zu anderer Verwendung			
2710 19 43	----- mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger	0	A	
2710 19 46	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,002 GHT	0	A	
2710 19 47	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,002 GHT bis 0,1 GHT	0	A	
2710 19 48	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT	3,5	A	
	---- Heizöle			
2710 19 51	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	
2710 19 55	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51	0	A	
	----- zu anderer Verwendung			
2710 19 62	----- mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT oder weniger	3,5	A	
2710 19 64	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT bis 1 GHT	3,5	A	
2710 19 68	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT	3,5	A	
	---- Schmieröle; andere Öle			
2710 19 71	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2710 19 75	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71	0	A	
	----- zu anderer Verwendung			
2710 19 81	----- Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	3,7	A	
2710 19 83	----- Hydrauliköle	3,7	A	
2710 19 85	----- Weißöle, Paraffinum liquidum	3,7	A	
2710 19 87	----- Getriebeöle	3,7	A	
2710 19 91	----- Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	3,7	A	
2710 19 93	----- Elektroisolieröle	3,7	A	
2710 19 99	----- andere Schmieröle und andere Öle	3,7	A	
2710 20	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die Biodiesel enthalten, ausgenommen Ölabfälle			
	-- Gasöl			
2710 20 11	--- mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger	0	A	
2710 20 15	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,002 GHT	0	A	
2710 20 17	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,002 GHT bis 0,1 GHT	0	A	
2710 20 19	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT	3,5	A	
	-- Heizöle			
2710 20 31	--- mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT oder weniger	3,5	A	
2710 20 35	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT bis 1 GHT	3,5	A	
2710 20 39	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT	3,5	A	
2710 20 90	-- andere Öle	3,7	A	
	- Ölabfälle			
2710 91 00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	3,5	A	
2710 99 00	-- andere	3,5	A	
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe			
	- verflüssigt			
2711 11 00	-- Erdgas	0	A	
2711 12	-- Propan			
	--- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr			
2711 12 11	---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2711 12 19	----- zu anderer Verwendung	0	A	
	--- andere			
2711 12 91	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	
2711 12 93	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91	0	A	
	----- zu anderer Verwendung			
2711 12 94	----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	0,7	A	
2711 12 97	----- andere	0,7	A	
2711 13	-- Butane			
2711 13 10	--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	
2711 13 30	--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10	0	A	
	--- zu anderer Verwendung			
2711 13 91	----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	0,7	A	
2711 13 97	----- andere	0,7	A	
2711 14 00	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0	A	
2711 19 00	-- andere	0	A	
	- in gasförmigem Zustand			
2711 21 00	-- Erdgas	0	A	
2711 29 00	-- andere	0	A	
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt			
2712 10	- Vaseline			
2712 10 10	-- roh	0	A	
2712 10 90	-- andere	2,2	A	
2712 20	- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT			
2712 20 10	-- synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1560	0	A	
2712 20 90	-- andere	2,2	A	
2712 90	- andere			
	-- Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse)			
2712 90 11	--- roh	0,7	A	
2712 90 19	--- andere	2,2	A	
	-- andere			
	--- roh			
2712 90 31	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2712 90 33	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31	0	A	
2712 90 39	----- zu anderer Verwendung	0,7	A	
	--- andere			
2712 90 91	----- Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	0	A	
2712 90 99	----- andere	2,2	A	
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien			
	– Petrolkoks			
2713 11 00	-- nicht calciniert	0	A	
2713 12 00	-- calciniert	0	A	
2713 20 00	– Bitumen aus Erdöl	0	A	
2713 90	– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien			
2713 90 10	-- zum Herstellen von Waren der Position 2803	0	A	
2713 90 90	-- andere	0,7	A	
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein			
2714 10 00	– bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	0	A	
2714 90 00	– andere	0	A	
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	0	A	
2716 00 00	Elektrischer Strom	0	A	
28	KAPITEL 28 - ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; AN-ORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIOAKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN			
	I. CHEMISCHE ELEMENTE			
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod			
2801 10 00	– Chlor	5,5	A	
2801 20 00	– Iod	0	A	
2801 30	– Fluor; Brom			
2801 30 10	-- Fluor	5	A	
2801 30 90	-- Brom	5,5	A	
2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	4,6	A	
2803 00 00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)	0	A	
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2804 10 00	– Wasserstoff	3,7	A	
	– Edelgase			
2804 21 00	-- Argon	5	A	
2804 29	-- andere			
2804 29 10	--- Helium	0	A	
2804 29 90	--- andere	5	A	
2804 30 00	– Stickstoff	5,5	A	
2804 40 00	– Sauerstoff	5	A	
2804 50	– Bor; Tellur			
2804 50 10	-- Bor	5,5	A	
2804 50 90	-- Tellur	2,1	A	
	– Silicium			
2804 61 00	-- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	0	A	
2804 69 00	-- andere	5,5	B3	
2804 70 00	– Phosphor	5,5	A	
2804 80 00	– Arsen	2,1	A	
2804 90 00	– Selen	0	A	
2805	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber			
	– Alkali- oder Erdalkalimetalle			
2805 11 00	-- Natrium	5	B3	
2805 12 00	-- Calcium	5,5	B3	
2805 19	-- andere			
2805 19 10	--- Strontium und Barium	5,5	B3	
2805 19 90	--- andere	4,1	A	
2805 30	– Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert			
2805 30 10	-- untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5	B3	
2805 30 90	-- andere	2,7	A	
2805 40	– Quecksilber			
2805 40 10	-- in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 EUR oder weniger für 1 Flasche	3	A	
2805 40 90	-- andere	0	A	
	II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE			
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure			
2806 10 00	– Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	A	
2806 20 00	– Chloroschwefelsäure	5,5	A	
2807 00 00	Schwefelsäure; Oleum	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5	A	
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich			
2809 10 00	– Diphosphorpentaoxid	5,5	A	
2809 20 00	– Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	5,5	A	
2810 00	Boroxide; Borsäuren			
2810 00 10	– Dibortrioxid	0	A	
2810 00 90	– andere	3,7	A	
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle			
	– andere anorganische Säuren			
2811 11 00	-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5,5	A	
2811 19	-- andere			
2811 19 10	--- Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	0	A	
2811 19 20	--- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	5,3	A	
2811 19 80	--- andere	5,3	A	
	– andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle			
2811 21 00	-- Kohlenstoffdioxid	5,5	A	
2811 22 00	-- Siliciumdioxid	4,6	A	
2811 29	-- andere			
2811 29 05	--- Schwefeldioxid	5,5	A	
2811 29 10	--- Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsenigsäureanhydrid)	4,6	A	
2811 29 30	--- Stickstoffoxide	5	A	
2811 29 90	--- andere	5,3	A	
	III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHT-METALLE			
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle			
2812 10	– Chloride und Chloridoxide			
	– des Phosphors			
2812 10 11	--- Phosphortrichloridoxid (Phosphorylchlorid)	5,5	A	
2812 10 15	--- Phosphortrichlorid	5,5	A	
2812 10 16	--- Phosphorpentachlorid	5,5	A	
2812 10 18	--- andere	5,5	A	
	– andere			
2812 10 91	--- Dischwefeldichlorid	5,5	A	
2812 10 93	--- Schwefeldichlorid	5,5	A	
2812 10 94	--- Phosgen (Carbonylchlorid)	5,5	A	
2812 10 95	--- Thionylchlorid (Thionylchlorid)	5,5	A	
2812 10 99	--- andere	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2812 90 00	– andere	5,5	A	
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid			
2813 10 00	– Kohlenstoffdisulfid	5,5	A	
2813 90	– andere			
2813 90 10	– – Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid	5,3	A	
2813 90 90	– – andere	3,7	A	
	IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE			
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung			
2814 10 00	– Ammoniak, wasserfrei	5,5	A	
2814 20 00	– Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	A	
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums			
	– Natriumhydroxid (Ätznatron)			
2815 11 00	– – fest	5,5	A	
2815 12 00	– – in wässriger Lösung (Natronlauge)	5,5	A	
2815 20 00	– Kaliumhydroxid (Ätzkali)	5,5	A	
2815 30 00	– Natrium- oder Kaliumperoxid	5,5	A	
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums			
2816 10 00	– Magnesiumhydroxid und -peroxid	4,1	A	
2816 40 00	– Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,5	A	
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5	A	
2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid			
2818 10	– künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich			
	– – mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von 98,5 GHT oder mehr			
2818 10 11	– – – von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	A	
2818 10 19	– – – von dem mindestens 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	A	
	– – mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von weniger als 98,5 GHT			
2818 10 91	– – – von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	A	
2818 10 99	– – – von dem mindestens 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	A	
2818 20 00	– anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	4	A	
2818 30 00	– Aluminiumhydroxid	5,5	B3	
2819	Chromoxide und -hydroxide			
2819 10 00	– Chromtrioxid	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2819 90	– andere			
2819 90 10	-- Chromdioxid	3,7	A	
2819 90 90	-- andere	5,5	A	
2820	Manganoxide			
2820 10 00	– Mangandioxid	5,3	A	
2820 90	– andere			
2820 90 10	-- Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr	0	A	
2820 90 90	-- andere	5,5	A	
2821	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3			
2821 10 00	– Eisenoxide und -hydroxide	4,6	A	
2821 20 00	– Farberden	4,6	A	
2822 00 00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6	A	
2823 00 00	Titanoxide	5,5	B3	
2824	Bleioxide; Mennige und Orangemennige			
2824 10 00	– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5	A	
2824 90 00	– andere	5,5	A	
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide			
2825 10 00	– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5	A	
2825 20 00	– Lithiumoxid und -hydroxid	5,3	A	
2825 30 00	– Vanadiumoxide und -hydroxide	5,5	A	
2825 40 00	– Nickeloxide und -hydroxide	0	A	
2825 50 00	– Kupferoxide und -hydroxide	3,2	A	
2825 60 00	– Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	5,5	A	
2825 70 00	– Molybdänoxide und -hydroxide	5,3	A	
2825 80 00	– Antimonoxide	5,5	B3	
2825 90	– andere			
	-- Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid			
2825 90 11	--- Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die: - zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 Mikrometer und - zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 Mikrometer aufweisen	0	A	
2825 90 19	--- andere	4,6	A	
2825 90 20	-- Berylliumoxid und -hydroxid	5,3	A	
2825 90 40	-- Wolframoxide und -hydroxide	4,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2825 90 60	-- Cadmiumoxid	0	A	
2825 90 85	-- andere	5,5	A	
	V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN			
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze			
	– Fluoride			
2826 12 00	-- des Aluminiums	5,3	A	
2826 19	-- andere			
2826 19 10	--- des Ammoniums oder des Natriums	5,5	A	
2826 19 90	--- andere	5,3	A	
2826 30 00	– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5	A	
2826 90	– andere			
2826 90 10	-- Dikaliumhexafluorozirconat	5	A	
2826 90 80	-- andere	5,5	A	
2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide			
2827 10 00	– Ammoniumchlorid	5,5	B3	
2827 20 00	– Calciumchlorid	4,6	A	
	– andere Chloride			
2827 31 00	-- des Magnesiums	4,6	A	
2827 32 00	-- des Aluminiums	5,5	A	
2827 35 00	-- des Nickels	5,5	A	
2827 39	-- andere			
2827 39 10	--- des Zinns	4,1	A	
2827 39 20	--- des Eisens	2,1	A	
2827 39 30	--- des Cobalts	5,5	A	
2827 39 85	--- andere	5,5	A	
	– Chloridoxide und Chloridhydroxide			
2827 41 00	-- des Kupfers	3,2	A	
2827 49	-- andere			
2827 49 10	--- des Bleis	3,2	A	
2827 49 90	--- andere	5,3	A	
	– Bromide und Bromidoxide			
2827 51 00	-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	5,5	A	
2827 59 00	-- andere	5,5	A	
2827 60 00	– Iodide und Iodidoxide	5,5	A	
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2828 10 00	– handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	A	
2828 90 00	– andere	5,5	A	
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate			
	– Chlorate			
2829 11 00	-- des Natriums	5,5	A	
2829 19 00	-- andere	5,5	A	
2829 90	– andere			
2829 90 10	-- Perchlorate	4,8	A	
2829 90 40	-- Bromate des Kaliums oder des Natriums	0	A	
2829 90 80	-- andere	5,5	A	
2830	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich			
2830 10 00	– Natriumsulfide	5,5	B3	
2830 90	– andere			
2830 90 11	-- Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	4,6	A	
2830 90 85	-- andere	5,5	A	
2831	Dithionite und Sulfoxylate			
2831 10 00	– des Natriums	5,5	A	
2831 90 00	– andere	5,5	A	
2832	Sulfite; Thiosulfate			
2832 10 00	– Natriumsulfite	5,5	A	
2832 20 00	– andere Sulfite	5,5	A	
2832 30 00	– Thiosulfate	5,5	A	
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)			
	– Natriumsulfate			
2833 11 00	-- Dinatriumsulfat	5,5	A	
2833 19 00	-- andere	5,5	A	
	– andere Sulfate			
2833 21 00	-- des Magnesiums	5,5	A	
2833 22 00	-- des Aluminiums	5,5	A	
2833 24 00	-- des Nickels	5	A	
2833 25 00	-- des Kupfers	3,2	A	
2833 27 00	-- des Bariums	5,5	A	
2833 29	-- andere			
2833 29 20	--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks	5,5	A	
2833 29 30	--- des Cobalts, des Titans	5,3	A	
2833 29 60	--- des Bleis	4,6	A	
2833 29 80	--- andere	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2833 30 00	– Alaune	5,5	A	
2833 40 00	– Peroxosulfate (Persulfate)	5,5	A	
2834	Nitrite; Nitrate			
2834 10 00	– Nitrite	5,5	A	
	– Nitrate			
2834 21 00	-- des Kaliums	5,5	A	
2834 29	-- andere			
2834 29 20	--- des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis	5,5	A	
2834 29 40	--- des Kupfers	4,6	A	
2834 29 80	--- andere	3	A	
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich			
2835 10 00	– Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5,5	B3	
	– Phosphate			
2835 22 00	-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5	B3	
2835 24 00	-- des Kaliums	5,5	B3	
2835 25 00	-- Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)	5,5	B3	
2835 26 00	-- andere Calciumphosphate	5,5	B3	
2835 29	-- andere			
2835 29 10	--- Triammoniumphosphat	5,3	A	
2835 29 30	--- Trinatriumphosphat	5,5	B3	
2835 29 90	--- andere	5,5	B3	
	– Polyphosphate			
2835 31 00	-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5	B3	
2835 39 00	-- andere	5,5	B3	
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend			
2836 20 00	– Dinatriumcarbonat	5,5	B3	
2836 30 00	– Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	A	
2836 40 00	– Kaliumcarbonate	5,5	B3	
2836 50 00	– Calciumcarbonat	5	A	
2836 60 00	– Bariumcarbonat	5,5	B3	
	– andere			
2836 91 00	-- Lithiumcarbonate	5,5	A	
2836 92 00	-- Strontiumcarbonat	5,5	A	
2836 99	-- andere			
	--- Carbonate			
2836 99 11	---- des Magnesiums, des Kupfers	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2836 99 17	---- andere	5,5	A	
2836 99 90	--- Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5	A	
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide			
	– Cyanide und Cyanidoxide			
2837 11 00	-- des Natriums	5,5	A	
2837 19 00	-- andere	5,5	A	
2837 20 00	– komplexe Cyanide	5,5	A	
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle			
	– des Natriums			
2839 11 00	-- Natriummetasilicate	5	A	
2839 19 00	-- andere	5	A	
2839 90 00	– andere	5	A	
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)			
	– Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax)			
2840 11 00	-- wasserfrei	0	A	
2840 19	-- andere			
2840 19 10	--- Dinatriumtetraboratpentahydrat	0	A	
2840 19 90	--- andere	5,3	A	
2840 20	– andere Borate			
2840 20 10	-- Natriumborate, wasserfrei	0	A	
2840 20 90	-- andere	5,3	A	
2840 30 00	– Peroxoborate (Perborate)	5,5	A	
2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide			
2841 30 00	– Natriumdichromat	5,5	A	
2841 50 00	– andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5,5	A	
	– Manganite, Manganate und Permanganate			
2841 61 00	-- Kaliumpermanganat	5,5	B3	
2841 69 00	-- andere	5,5	A	
2841 70 00	– Molybdate	5,5	A	
2841 80 00	– Wolframate	5,5	A	
2841 90	– andere			
2841 90 30	-- Zinkate und Vanadate	4,6	A	
2841 90 85	-- andere	5,5	A	
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide			
2842 10 00	– Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2842 90	– andere			
2842 90 10	-- Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selen oder des Tellurs	5,3	A	
2842 90 80	-- andere	5,5	A	
	VI. SONSTIGE			
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame			
2843 10	– Edelmetalle in kolloidem Zustand			
2843 10 10	-- Silber	5,3	A	
2843 10 90	-- andere	3,7	A	
	– Silberverbindungen			
2843 21 00	-- Silbernitrat	5,5	A	
2843 29 00	-- andere	5,5	A	
2843 30 00	– Goldverbindungen	3	A	
2843 90	– andere Verbindungen; Amalgame			
2843 90 10	-- Amalgame	5,3	A	
2843 90 90	-- andere	3	A	
2844	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten			
2844 10	– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten			
	-- natürliches Uran			
2844 10 10	--- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	0	A	
2844 10 30	--- verarbeitet (Euratom)	0	A	
2844 10 50	-- Ferrouren	0	A	
2844 10 90	-- andere (Euratom)	0	A	
2844 20	– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten			
	-- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten			
2844 20 25	--- Ferrouren	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2844 20 35	--- andere (Euratom)	0	A	
	-- Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten			
	--- Mischungen von Uran und Plutonium			
2844 20 51	---- Ferrouren	0	A	
2844 20 59	---- andere (Euratom)	0	A	
2844 20 99	--- andere	0	A	
2844 30	- an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten			
	-- an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten			
2844 30 11	--- Cermets	5,5	A	
2844 30 19	--- andere	2,9	A	
	-- Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten			
2844 30 51	--- Cermets	5,5	A	
	--- andere			
2844 30 55	---- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	0	A	
	---- verarbeitet			
2844 30 61	----- Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien (Euratom)	0	A	
2844 30 69	----- andere (Euratom)	0	A	
	-- Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt			
2844 30 91	--- des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (Euratom), ausgenommen Salze des Thoriums	0	A	
2844 30 99	--- andere	0	A	
2844 40	- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterposition 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2844 40 10	-- an U 233 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	0	A	
	-- andere			
2844 40 20	--- künstlich radioaktive Isotope (Euratom)	0	A	
2844 40 30	--- Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	0	A	
2844 40 80	--- andere	0	A	
2844 50 00	- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (Euratom)	0	A	
2845	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich			
2845 10 00	- schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)	5,5	B3	
2845 90	- anderes			
2845 90 10	-- Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	5,5	B3	
2845 90 90	-- andere	5,5	A	
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle			
2846 10 00	- Cerverbindungen	3,2	A	
2846 90 00	- andere	3,2	A	
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5	A	
2848 00 00	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	5,5	A	
2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich			
2849 10 00	- des Calciums	5,5	A	
2849 20 00	- des Siliciums	5,5	B3	
2849 90	- andere			
2849 90 10	-- des Bors	4,1	A	
2849 90 30	-- des Wolframs	5,5	B3	
2849 90 50	-- des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals, des Titans	5,5	A	
2849 90 90	-- andere	5,3	A	
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind			
2850 00 20	- Hydride, Nitride	4,6	A	
2850 00 60	- Azide, Silicide	5,5	B3	
2850 00 90	- Boride	5,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2852	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Amalgame			
2852 10 00	– chemisch einheitlich	5,5	A	
2852 90 00	– andere	5,5	A	
2853 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen			
2853 00 10	– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	2,7	A	
2853 00 30	– flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft	4,1	A	
2853 00 50	– Cyanogenchlorid	5,5	A	
2853 00 90	– andere	5,5	A	
29	KAPITEL 29 - ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE			
	I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe			
2901 10 00	– gesättigt	0	A	
	– ungesättigt			
2901 21 00	– – Ethylen	0	A	
2901 22 00	– – Propen (Propylen)	0	A	
2901 23 00	– – Buten (Butylen) und seine Isomere	0	A	
2901 24 00	– – Buta-1,3-dien und Isopren	0	A	
2901 29 00	– – andere	0	A	
2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe			
	– alicyclische			
2902 11 00	– – Cyclohexan	0	A	
2902 19 00	– – andere	0	A	
2902 20 00	– Benzol	0	A	
2902 30 00	– Toluol	0	A	
	– Xylole			
2902 41 00	– – o-Xylol	0	A	
2902 42 00	– – m-Xylol	0	A	
2902 43 00	– – p-Xylol	0	A	
2902 44 00	– – Xylol-Isomerengemische	0	A	
2902 50 00	– Styrol	0	A	
2902 60 00	– Ethylbenzol	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2902 70 00	– Cumol	0	A	
2902 90 00	– andere	0	A	
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe			
	– gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 11 00	-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5	B3	
2903 12 00	-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	B3	
2903 13 00	-- Chloroform (Trichlormethan)	5,5	B3	
2903 14 00	-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	B3	
2903 15 00	-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,5	B3	
2903 19	-- andere			
2903 19 10	--- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5,5	B3	
2903 19 80	--- andere	5,5	B3	
	– ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 21 00	-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	B3	
2903 22 00	-- Trichlorethylen	5,5	B3	
2903 23 00	-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	B3	
2903 29 00	-- andere	5,5	B3	
	– Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 31 00	-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	B3	
2903 39	-- andere			
	--- Bromide			
2903 39 11	---- Brommethan (Methylbromid)	5,5	B3	
2903 39 15	---- Dibrommethan	0	A	
2903 39 19	---- andere	5,5	B3	
2903 39 90	--- Fluoride und Iodide	5,5	B3	
	– Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen			
2903 71 00	-- Chlordifluormethan	5,5	B3	
2903 72 00	-- Dichlortrifluorethane	5,5	B3	
2903 73 00	-- Dichlorfluorethane	5,5	B3	
2903 74 00	-- Chlordifluorethane	5,5	B3	
2903 75 00	-- Dichlorpentafluorpropane	5,5	B3	
2903 76	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane			
2903 76 10	--- Bromchlordifluormethan	5,5	B3	
2903 76 20	--- Bromtrifluormethan	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2903 76 90	--- Dibromtetrafluorethane	5,5	B3	
2903 77	-- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate			
2903 77 10	--- Trichlorfluormethan	5,5	B3	
2903 77 20	--- Dichlordifluormethan	5,5	B3	
2903 77 30	--- Trichlortrifluorethane	5,5	B3	
2903 77 40	--- Dichlortetrafluorethane	5,5	B3	
2903 77 50	--- Chlorpentafluorethan	5,5	B3	
2903 77 90	--- andere	5,5	B3	
2903 78 00	-- andere perhalogenierte Derivate	5,5	B3	
2903 79	-- andere			
	--- nur mit Fluor und Chlor halogenierte Derivate			
2903 79 11	---- des Methans, Ethans oder Propans (H-FCKW)	5,5	B3	
2903 79 19	---- andere	5,5	B3	
	--- nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate			
2903 79 21	---- des Methans, Ethans oder Propans	5,5	B3	
2903 79 29	---- andere	5,5	B3	
2903 79 90	--- andere	5,5	B3	
	- Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 81 00	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	B3	
2903 82 00	-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	B3	
2903 89	-- andere			
2903 89 10	--- 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan; Tetrabromcyclooctane	0	A	
2903 89 90	--- anderes	5,5	B3	
	- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe			
2903 91 00	-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	B3	
2903 92 00	-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan)	5,5	B3	
2903 99	-- andere			
2903 99 10	--- 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	0	A	
2903 99 90	--- andere	5,5	B3	
2904	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert			
2904 10 00	- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	5,5	A	
2904 20 00	- nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	5,5	A	
2904 90	- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2904 90 40	-- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5	A	
2904 90 95	-- andere	5,5	A	
	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITRO-SODERIVATE			
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	– einwertige gesättigte Alkohole			
2905 11 00	-- Methanol (Methylalkohol)	5,5	B3	
2905 12 00	-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	5,5	B3	
2905 13 00	-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5,5	B3	
2905 14	-- andere Butanole			
2905 14 10	--- 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	4,6	A	
2905 14 90	--- andere	5,5	B3	
2905 16	-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere			
2905 16 20	--- Octan-2-ol	0	A	
2905 16 85	--- andere	5,5	B3	
2905 17 00	-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	B3	
2905 19 00	-- andere	5,5	B3	
	– einwertige ungesättigte Alkohole			
2905 22 00	-- acyclische Terpenalkohole	5,5	B3	
2905 29	-- andere			
2905 29 10	--- Allylalkohol	5,5	B3	
2905 29 90	--- andere	5,5	B3	
	– zweiwertige Alkohole			
2905 31 00	-- Ethylenglykol (Ethandiol)	5,5	B3	
2905 32 00	-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	B3	
2905 39	-- andere			
2905 39 20	--- Butan-1,3-diol	0	A	
2905 39 25	--- Butan-1,4-diol	5,5	B3	
2905 39 30	--- 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	0	A	
2905 39 95	--- andere	5,5	B3	
	– andere mehrwertige Alkohole			
2905 41 00	-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	B3	
2905 42 00	-- Pentaerythritol	5,5	B3	
2905 43 00	-- Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A, Abschnitt B, Unterabschnitt 1, Absatz 18

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit)			
	--- in wässriger Lösung			
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A, Abschnitt B, Unterabschnitt 1, Absatz 18
2905 44 19	---- andere	9 + 37,8 EUR/100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A, Abschnitt B, Unterabschnitt 1, Absatz 18
	--- andere			
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A, Abschnitt B, Unterabschnitt 1, Absatz 18
2905 44 99	---- andere	9	B7	
2905 45 00	-- Glycerin	3,8	A	
2905 49 00	-- andere	5,5	B3	
	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole			
2905 51 00	-- Ethchlorvynol (INN)	0	A	
2905 59	-- andere			
2905 59 91	--- 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	0	A	
2905 59 98	--- andere	5,5	B3	
2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- alicyclische			
2906 11 00	-- Menthol	5,5	A	
2906 12 00	-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanol, Dimethylcyclohexanol	5,5	A	
2906 13	-- Sterine und Inosite			
2906 13 10	--- Sterine	5,5	A	
2906 13 90	--- Inosite	0	A	
2906 19 00	-- andere	5,5	A	
	- aromatische			
2906 21 00	-- Benzylalkohol	5,5	A	
2906 29 00	-- andere	5,5	A	
	III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2907	Phenole; Phenolalkohole			
	- einwertige Phenole			
2907 11 00	-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	3	A	
2907 12 00	-- Kresole und ihre Salze	2,1	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2907 13 00	-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	A	
2907 15	-- Naphthole und ihre Salze			
2907 15 10	--- 1-Naphthol	0	A	
2907 15 90	--- andere	5,5	B3	
2907 19	-- andere			
2907 19 10	--- Xylenole und ihre Salze	2,1	A	
2907 19 90	--- andere	5,5	A	
	– mehrwertige Phenole; Phenolalkohole			
2907 21 00	-- Resorcin und seine Salze	5,5	A	
2907 22 00	-- Hydrochinon und seine Salze	5,5	B3	
2907 23 00	-- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5,5	A	
2907 29 00	-- andere	5,5	A	
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole			
	– nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze			
2908 11 00	-- Pentachlorphenol (ISO)	5,5	A	
2908 19 00	-- andere	5,5	A	
	– andere			
2908 91 00	-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	A	
2908 92 00	-- 4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC (ISO)) und seine Salze	5,5	A	
2908 99 00	-- andere	5,5	A	
	IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	– acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2909 11 00	-- Diethylether	5,5	B3	
2909 19	-- andere			
2909 19 10	--- tert-Butyl-ethylether (Ethyl-tert-butylether, ETBE)	5,5	B3	
2909 19 90	--- andere	5,5	B3	
2909 20 00	– alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	B3	
2909 30	– aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2909 30 10	-- Diphenylether	0	A	
	-- nur mit Brom halogenierte Derivate			
2909 30 31	--- Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	0	A	
2909 30 35	--- 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	0	A	
2909 30 38	--- andere	5,5	B3	
2909 30 90	-- andere	5,5	B3	
	- Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2909 41 00	-- 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5	B3	
2909 43 00	-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	B3	
2909 44 00	-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	B3	
2909 49	-- andere			
2909 49 11	--- 2-(2-Chlorethoxy)ethanol	0	A	
2909 49 80	--- andere	5,5	B3	
2909 50 00	- Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	B3	
2909 60 00	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	B3	
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2910 10 00	- Oxiran (Ethylenoxid)	5,5	A	
2910 20 00	- Methyloxiran (Propylenoxid)	5,5	A	
2910 30 00	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	A	
2910 40 00	- Dieldrin (ISO, INN)	5,5	A	
2910 90 00	- andere	5,5	A	
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	A	
	V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION			
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd			
	- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2912 11 00	-- Methanal (Formaldehyd)	5,5	A	
2912 12 00	-- Ethanal (Acetaldehyd)	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2912 19 00	-- andere	5,5	A	
	– cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2912 21 00	-- Benzaldehyd	5,5	A	
2912 29 00	-- andere	5,5	A	
	– Aldehydalkohole, Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen			
2912 41 00	-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5,5	B3	
2912 42 00	-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5	A	
2912 49 00	-- andere	5,5	A	
2912 50 00	– cyclische Polymere der Aldehyde	5,5	A	
2912 60 00	– Paraformaldehyd	5,5	A	
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	A	
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION			
2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	– acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2914 11 00	-- Aceton	5,5	B3	
2914 12 00	-- Butanon (Methylethylketon)	5,5	A	
2914 13 00	-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	A	
2914 19	-- andere			
2914 19 10	--- 5-Methylhexan-2-on	0	A	
2914 19 90	--- andere	5,5	A	
	– alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2914 22 00	-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5,5	A	
2914 23 00	-- Jonone und Methyljonone	5,5	A	
2914 29 00	-- andere	5,5	B3	
	– aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2914 31 00	-- Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	5,5	A	
2914 39 00	-- andere	5,5	A	
2914 40	– Ketonalkohole und Ketonaldehyde			
2914 40 10	-- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5,5	A	
2914 40 90	-- andere	3	A	
2914 50 00	– Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5	A	
	– Chinone			
2914 61 00	-- Anthrachinon	5,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2914 69	-- andere			
2914 69 10	--- 1,4-Naphthochinon	0	A	
2914 69 90	--- andere	5,5	A	
2914 70 00	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	A	
	VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- Ameisensäure, ihre Salze und Ester			
2915 11 00	-- Ameisensäure	5,5	B3	
2915 12 00	-- Salze der Ameisensäure	5,5	B3	
2915 13 00	-- Ester der Ameisensäure	5,5	B3	
	- Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid			
2915 21 00	-- Essigsäure	5,5	B3	
2915 24 00	-- Essigsäureanhydrid	5,5	B3	
2915 29 00	-- andere	5,5	B3	
	- Ester der Essigsäure			
2915 31 00	-- Ethylacetat	5,5	B3	
2915 32 00	-- Vinylacetat	5,5	B3	
2915 33 00	-- n-Butylacetat	5,5	B3	
2915 36 00	-- Dinosebacetat	5,5	B3	
2915 39 00	-- andere	5,5	B3	
2915 40 00	- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5	B3	
2915 50 00	- Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2	A	
2915 60	- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester			
	-- Butansäuren, ihre Salze und Ester			
2915 60 11	--- 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutytrat	0	A	
2915 60 19	--- andere	5,5	B3	
2915 60 90	-- Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	B3	
2915 70	- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester			
2915 70 40	-- Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	5,5	B3	
2915 70 50	-- Stearinsäure, ihre Salze und Ester	5,5	B3	
2915 90	- andere			
2915 90 30	-- Laurinsäure und ihre Salze und Ester	5,5	B3	
2915 90 70	-- andere	5,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	– ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2916 11 00	-- Acrylsäure und ihre Salze	6,5	B3	
2916 12 00	-- Ester der Acrylsäure	6,5	B3	
2916 13 00	-- Methacrylsäure und ihre Salze	6,5	A	
2916 14 00	-- Ester der Methacrylsäure	6,5	B3	
2916 15 00	-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2916 16 00	-- Binapacryl (ISO)	6,5	A	
2916 19	-- andere			
2916 19 10	--- Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9	A	
2916 19 40	--- Crotonsäure	0	A	
2916 19 95	--- andere	6,5	A	
2916 20 00	– alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	A	
	– aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2916 31 00	-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2916 32 00	-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid	6,5	A	
2916 34 00	-- Phenylelessigsäure und ihre Salze	0	A	
2916 39	-- andere			
2916 39 10	--- Ester der Phenylelessigsäure	0	A	
2916 39 90	--- andere	6,5	A	
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	– acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2917 11 00	-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	6,5	B3	
2917 12 00	-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester	6,5	B3	
2917 13	-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester			
2917 13 10	--- Sebacinsäure	0	A	
2917 13 90	--- andere	6	A	
2917 14 00	-- Maleinsäureanhydrid	6,5	B3	
2917 19	-- andere			
2917 19 10	--- Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2917 19 90	--- andere	6,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2917 20 00	– alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6	A	
	– aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2917 32 00	-- Dioctylorthophthalate	6,5	B3	
2917 33 00	-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	6,5	A	
2917 34 00	-- andere Ester der Orthophthalsäure	6,5	A	
2917 35 00	-- Phthalsäureanhydrid	6,5	B3	
2917 36 00	-- Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	B3	
2917 37 00	-- Dimethylterephthalat	6,5	A	
2917 39	-- andere			
2917 39 20	--- Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure; Benzol-1,2,4-tricarbonsäure; Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger; Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure; Tetrachlorphthalsäureanhydrid; Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	0	A	
2917 39 95	--- andere	6,5	A	
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	– Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2918 11 00	-- Milchsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2918 12 00	-- Weinsäure	6,5	A	
2918 13 00	-- Salze und Ester der Weinsäure	6,5	A	
2918 14 00	-- Citronensäure	6,5	B3	
2918 15 00	-- Salze und Ester der Citronensäure	6,5	B3	
2918 16 00	-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2918 18 00	-- Chlorbenzilat (ISO)	6,5	A	
2918 19	-- andere			
2918 19 30	--- Cholsäure und 3 α ,12 α -Dihydroxy-5 β -cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	6,3	A	
2918 19 40	--- 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	0	A	
2918 19 50	--- 2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure)	6,5	A	
2918 19 98	--- andere	6,5	A	
	– Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2918 21 00	-- Salicylsäure und ihre Salze	6,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2918 22 00	-- o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5	B3	
2918 23 00	-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	6,5	A	
2918 29 00	-- andere	6,5	B3	
2918 30 00	- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	A	
	- andere			
2918 91 00	-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	A	
2918 99	-- andere			
2918 99 40	--- 2,6-Dimethoxybenzoesäure; Dicamba (ISO); Natriumphenoxyacetat	0	A	
2918 99 90	--- andere	6,5	A	
	VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHTMETALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2919	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2919 10 00	- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	A	
2919 90 00	- andere	6,5	A	
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2920 11 00	-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5	A	
2920 19 00	-- andere	6,5	A	
2920 90	- andere			
2920 90 10	-- Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	A	
2920 90 20	-- Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit)	6,5	A	
2920 90 30	-- Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin)	6,5	A	
2920 90 40	-- Triethylphosphit	6,5	A	
2920 90 50	-- Diethylphosphonat (Diethylhydrogenphosphit) (Diethylphosphit)	6,5	A	
2920 90 85	-- andere	6,5	A	
	IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN			
2921	Verbindungen mit Aminofunktion			
	- acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 11 00	-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	6,5	B3	
2921 19	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2921 19 40	--- 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	0	A	
2921 19 50	--- Diethylamin und seine Salze	5,7	B3	
2921 19 60	--- 2-(N,N-Diethylamino)ethylchloridhydrochlorid, 2-(N,N-Diisopropylamino)ethylchloridhydrochlorid und 2-(N,N-Dimethylamino)ethylchloridhydrochlorid	6,5	B3	
2921 19 99	--- andere	6,5	B3	
	- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 21 00	-- Ethylendiamin und seine Salze	6	B3	
2921 22 00	-- Hexamethylendiamin und seine Salze	6,5	B3	
2921 29 00	-- andere	6	B3	
2921 30	- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 30 10	-- Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3	B3	
2921 30 91	-- Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	0	A	
2921 30 99	-- andere	6,5	B3	
	- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 41 00	-- Anilin und seine Salze	6,5	B3	
2921 42 00	-- Anilinderivate und ihre Salze	6,5	B3	
2921 43 00	-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	B3	
2921 44 00	-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	B3	
2921 45 00	-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	B3	
2921 46 00	-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2921 49 00	-- andere	6,5	B3	
	- aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 51	-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
	--- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 51 11	---- m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an: - Wasser von 1 GHT oder weniger, - o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und - p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	0	A	
2921 51 19	---- andere	6,5	B3	
2921 51 90	--- andere	6,5	B3	
2921 59	-- andere			
2921 59 50	--- m-Phenylbis(methylamin); 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin; 4,4'-Bi-o-toluidin; 1,8-Naphthyldiamin	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2921 59 90	--- andere	6,5	B3	
2922	Amine mit Sauerstoff-Funktionen			
	- Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 11 00	-- Monoethanolamin und seine Salze	6,5	B3	
2922 12 00	-- Diethanolamin und seine Salze	6,5	B3	
2922 13	-- Triethanolamin und seine Salze			
2922 13 10	--- Triethanolamin	6,5	B3	
2922 13 90	--- Salze des Triethanolamins	6,5	B3	
2922 14 00	-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	0	A	
2922 19	-- andere			
2922 19 10	--- N-Ethyldiethanolamin	6,5	B3	
2922 19 20	--- 2,2'-Methyliminodiethanol (N-Methyldiethanolamin)	6,5	B3	
2922 19 30	--- 2-(N,N-Diisopropylamino)ethanol	6,5	B3	
2922 19 85	--- andere	6,5	B3	
	- Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 21 00	-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5	B3	
2922 29 00	-- andere	6,5	B3	
	- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 31 00	-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2922 39 00	-- andere	6,5	B3	
	- Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 41 00	-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3	B3	
2922 42 00	-- Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	B3	
2922 43 00	-- Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	B3	
2922 44 00	-- Tilidin (INN) und seine Salze	0	A	
2922 49	-- andere			
2922 49 20	--- β -Alanin	0	A	
2922 49 85	--- andere	6,5	B3	
2922 50 00	- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	6,5	B3	
2923	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2923 10 00	– Cholin und seine Salze	6,5	A	
2923 20 00	– Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	5,7	A	
2923 90 00	– andere	6,5	A	
2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion			
	– acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2924 11 00	-- Meprobamat (INN)	0	A	
2924 12 00	-- Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	6,5	B3	
2924 19 00	-- andere	6,5	B3	
	– cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2924 21 00	-- Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	B3	
2924 23 00	-- 2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	6,5	A	
2924 24 00	-- Ethinamat (INN)	0	A	
2924 29	-- andere			
2924 29 10	--- Lidocain (INN)	0	A	
2924 29 98	--- andere	6,5	B3	
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion			
	– Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2925 11 00	-- Saccharin und seine Salze	6,5	A	
2925 12 00	-- Glutethimid (INN)	0	A	
2925 19	-- andere			
2925 19 20	--- 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphtalimid; N,N'-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	0	A	
2925 19 95	--- andere	6,5	A	
	– Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2925 21 00	-- Chlordimeform (ISO)	6,5	A	
2925 29 00	-- andere	6,5	A	
2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion			
2926 10 00	– Acrylnitril	6,5	B3	
2926 20 00	– 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	A	
2926 30 00	– Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischen- erzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5	A	
2926 90	– andere			
2926 90 20	-- Isophthalonitril	6	A	
2926 90 95	-- andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2927 00 00	– Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	6,5	B3	
2928 00	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins			
2928 00 10	– N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	0	A	
2928 00 90	– andere	6,5	A	
2929	Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen			
2929 10 00	– Isocyanate	6,5	B3	
2929 90 00	– andere	6,5	A	
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE			
2930	Organische Thioverbindungen			
2930 20 00	– Thiocarbamate und Dithiocarbamate	6,5	A	
2930 30 00	– Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	6,5	A	
2930 40	– Methionin			
2930 40 10	-- Methionin (INN)	0	A	
2930 40 90	-- andere	6,5	B3	
2930 50 00	– Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	6,5	B3	
2930 90	– andere			
2930 90 13	-- Cystein und Cystin	6,5	B3	
2930 90 16	-- Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5	B3	
2930 90 20	-- Thiodiglycol (INN) (2,2'-Thiodiethanol)	6,5	B3	
2930 90 30	-- DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	0	A	
2930 90 40	-- 2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	0	A	
2930 90 50	-- Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin	0	A	
2930 90 60	-- 2-(N,N-Diethylamino)ethanthiol	6,5	B3	
2930 90 99	-- andere	6,5	B3	
2931	Andere organisch-anorganische Verbindungen			
2931 10 00	– Tetramethylblei und Tetraethylblei	6,5	A	
2931 20 00	– Tributylzinnverbindungen	6,5	A	
2931 90	– andere			
2931 90 10	-- Dimethylmethylphosphonat	6,5	A	
2931 90 20	-- Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	6,5	A	
2931 90 30	-- Methylphosphonyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid)	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2931 90 40	-- (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl-methyl-methylphosphonat; Bis[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl]methylphosphonat; 2,4,6-Tripropyl-1,3,5,2,4,6-trioxatriphosphinan-2,4,6-trioxid; Dimethylpropylphosphonat; Diethylethylphosphonat; Natrium-3-(trihydroxysilyl)propylmethylphosphonat; Mischungen, hauptsächlich bestehend aus Methylphosphonsäure und (Aminoiminomethyl)harnstoff (im Verhältnis 50:50)	6,5	A	
2931 90 90	-- andere	6,5	A	
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)			
	-- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2932 11 00	-- Tetrahydrofuran	6,5	A	
2932 12 00	-- 2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	B3	
2932 13 00	-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	B3	
2932 19 00	-- andere	6,5	A	
2932 20	-- Lactone			
2932 20 10	-- Phenolphthalein; 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H,3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure; 3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H),9'-xanthen]-3-on; 6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3H),9'-xanthen]-3-on; Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	0	A	
2932 20 20	-- gamma-Butyrolacton	6,5	A	
2932 20 90	-- andere	6,5	B3	
	-- andere			
2932 91 00	-- Isosafrol	6,5	A	
2932 92 00	-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	A	
2932 93 00	-- Piperonal	6,5	A	
2932 94 00	-- Safrol	6,5	A	
2932 95 00	-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	A	
2932 99 00	-- andere	6,5	A	
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)			
	-- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 11	-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2933 11 10	--- Propyphenazon (INN)	0	A	
2933 11 90	--- andere	6,5	A	
2933 19	-- andere			
2933 19 10	--- Phenylbutazon (INN)	0	A	
2933 19 90	--- andere	6,5	A	
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 21 00	-- Hydantoin und seine Derivate	6,5	A	
2933 29	-- andere			
2933 29 10	--- Naphazolin-Hydrochlorid (INN) und Naphazolin-Nitrat (INN); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INN)	0	A	
2933 29 90	--- andere	6,5	A	
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 31 00	-- Pyridin und seine Salze	5,3	A	
2933 32 00	-- Piperidin und seine Salze	6,5	A	
2933 33 00	-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoazin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A	
2933 39	-- andere			
2933 39 10	--- Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INN); Pyridostigminbromid (INN)	0	A	
2933 39 20	--- 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	0	A	
2933 39 25	--- 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	0	A	
2933 39 35	--- 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	0	A	
2933 39 40	--- 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	0	A	
2933 39 45	--- 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	0	A	
2933 39 50	--- Methylester von Fluroxypyr (ISO)	4	A	
2933 39 55	--- 4-Methylpyridin	0	A	
2933 39 99	--- andere	6,5	A	
	- Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert			
2933 41 00	-- Levorphanol (INN) und seine Salze	0	A	
2933 49	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2933 49 10	--- Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5	A	
2933 49 30	--- Dextromethorphan (INN) und seine Salze	0	A	
2933 49 90	--- andere	6,5	A	
	- Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten			
2933 52 00	-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	A	
2933 53	-- Allobarbitol (INN), Amobarbitol (INN), Barbitol (INN), Butalbitol (INN), Butobarbitol, Cyclobarbitol (INN), Methylphenobarbitol (INN), Pentobarbitol (INN), Phenobarbitol (INN), Secbutobarbitol (INN), Secobarbitol (INN) und Vinylbitol (INN); Salze dieser Erzeugnisse			
2933 53 10	--- Phenobarbitol (INN), Barbitol (INN), und ihre Salze	0	A	
2933 53 90	--- andere	6,5	A	
2933 54 00	-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A	
2933 55 00	-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2933 59	-- andere			
2933 59 10	--- Diazinon (ISO)	0	A	
2933 59 20	--- 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan (Triethylenediamin)	0	A	
2933 59 95	--- andere	6,5	A	
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 61 00	-- Melamin	6,5	B3	
2933 69	-- andere			
2933 69 10	--- Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethyltrinitramin)	5,5	A	
2933 69 40	--- Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin); 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]phenol	0	A	
2933 69 80	--- andere	6,5	A	
	- Lactame			
2933 71 00	-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	6,5	A	
2933 72 00	-- Clobazam (INN) und Methpyrilon (INN)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2933 79 00	-- andere Lactame	6,5	A	
	- andere			
2933 91	-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse			
2933 91 10	--- Chlordiazepoxid (INN)	0	A	
2933 91 90	--- andere	6,5	A	
2933 99	-- andere			
2933 99 20	--- Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz[c,e]azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INN)	5,5	A	
2933 99 50	--- 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	0	A	
2933 99 80	--- andere	6,5	A	
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen			
2934 10 00	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	6,5	A	
2934 20	- Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert			
2934 20 20	-- Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercapto-benzthiazol) und seine Salze	6,5	A	
2934 20 80	-- andere	6,5	A	
2934 30	- Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert			
2934 30 10	-- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	0	A	
2934 30 90	-- andere	6,5	A	
	- andere			
2934 91 00	-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2934 99	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2934 99 60	--- Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate; Furazolidon (INN); 7-Aminocephalosporansäure; Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxymethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure; 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	0	A	
2934 99 90	--- andere	6,5	A	
2935 00	Sulfonamide			
2935 00 30	- 3-{1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl}-N, N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid; Metosulam (ISO)	0	A	
2935 00 90	- andere	6,5	B3	
	XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE			
2936	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art			
	- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt			
2936 21 00	-- Vitamine A und ihre Derivate	0	A	
2936 22 00	-- Vitamin B1 und seine Derivate	0	A	
2936 23 00	-- Vitamin B2 und seine Derivate	0	A	
2936 24 00	-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	0	A	
2936 25 00	-- Vitamin B6 und seine Derivate	0	A	
2936 26 00	-- Vitamin B12 und seine Derivate	0	A	
2936 27 00	-- Vitamin C und seine Derivate	0	A	
2936 28 00	-- Vitamin E und seine Derivate	0	A	
2936 29 00	-- andere Vitamine und ihre Derivate	0	A	
2936 90 00	- andere, einschließlich natürliche Konzentrate	0	A	
2937	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet			
	- Polypeptidhormone, Proteinhormone und Glycoproteinhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen			
2937 11 00	-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	0	A	
2937 12 00	-- Insulin und seine Salze	0	A	
2937 19 00	-- andere	0	A	
	- Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen			
2937 21 00	-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	0	A	
2937 22 00	-- Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2937 23 00	-- Östrogene und Gestagene	0	A	
2937 29 00	-- andere	0	A	
2937 50 00	- Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	0	A	
2937 90 00	- andere	0	A	
	XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE			
2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate			
2938 10 00	- Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6,5	A	
2938 90	- andere			
2938 90 10	-- Digitalis-Glykoside	6	A	
2938 90 30	-- Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7	A	
2938 90 90	-- andere	6,5	A	
2939	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate			
	- Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2939 11 00	-- Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2939 19 00	-- andere	0	A	
2939 20 00	- Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2939 30 00	- Coffein und seine Salze	0	A	
	- Ephedrine und ihre Salze			
2939 41 00	-- Ephedrin und seine Salze	0	A	
2939 42 00	-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	0	A	
2939 43 00	-- Cathin (INN) und seine Salze	0	A	
2939 44 00	-- Norephedrin und seine Salze	0	A	
2939 49 00	-- andere	0	A	
	- Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2939 51 00	-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	0	A	
2939 59 00	-- andere	0	A	
	- Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2939 61 00	-- Ergometrin (INN) und seine Salze	0	A	
2939 62 00	-- Ergotamin (INN) und seine Salze	0	A	
2939 63 00	-- Lysergsäure und ihre Salze	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
2939 69 00	-- andere	0	A	
	- andere			
2939 91 00	-- Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate	0	A	
2939 99 00	-- andere	0	A	
	XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN			
2940 00 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	6,5	B3	
2941	Antibiotika			
2941 10 00	- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2941 20	- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2941 20 30	-- Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3	A	
2941 20 80	-- andere	0	A	
2941 30 00	- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2941 40 00	- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2941 50 00	- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	
2941 90 00	- andere	0	A	
2942 00 00	Andere organische Verbindungen	6,5	A	
30	KAPITEL 30 - PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE			
3001	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3001 20	- Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen			
3001 20 10	-- von Menschen	0	A	
3001 20 90	-- andere	0	A	
3001 90	- andere			
3001 90 20	-- von Menschen	0	A	
	-- andere			
3001 90 91	--- Heparin und seine Salze	0	A	
3001 90 98	--- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse			
3002 10	– Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt			
3002 10 10	-- Antisera	0	A	
	-- andere			
3002 10 91	--- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	0	A	
	--- andere			
3002 10 95	---- von Menschen	0	A	
3002 10 99	---- andere	0	A	
3002 20 00	– Vaccine für die Humanmedizin	0	A	
3002 30 00	– Vaccine für die Veterinärmedizin	0	A	
3002 90	– andere			
3002 90 10	-- menschliches Blut	0	A	
3002 90 30	-- tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	0	A	
3002 90 50	-- Kulturen von Mikroorganismen	0	A	
3002 90 90	-- andere	0	A	
3003	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3003 10 00	– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	0	A	
3003 20 00	– andere Antibiotika enthaltend	0	A	
	– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend			
3003 31 00	-- Insulin enthaltend	0	A	
3003 39 00	-- andere	0	A	
3003 40 00	– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	0	A	
3003 90 00	– andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3004 10 00	– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	0	A	
3004 20 00	– andere Antibiotika enthaltend	0	A	
	– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend			
3004 31 00	-- Insulin enthaltend	0	A	
3004 32 00	-- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend	0	A	
3004 39 00	-- andere	0	A	
3004 40 00	– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	0	A	
3004 50 00	– andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend	0	A	
3004 90 00	– andere	0	A	
3005	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken			
3005 10 00	– Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	0	A	
3005 90	– andere			
3005 90 10	-- Watte und Waren daraus	0	A	
	-- andere			
	--- aus Spinnstoffen			
3005 90 31	----- Gaze und Waren daraus	0	A	
3005 90 50	----- andere	0	A	
3005 90 99	--- andere	0	A	
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30			
3006 10	– steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar			
3006 10 10	-- steriles chirurgisches Catgut	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3006 10 30	-- sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	0	A	
3006 10 90	-- andere	0	A	
3006 20 00	-- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	0	A	
3006 30 00	-- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	0	A	
3006 40 00	-- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	0	A	
3006 50 00	-- Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	0	A	
3006 60 00	-- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden	0	A	
3006 70 00	-- Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	0	A	
	-- andere			
3006 91 00	-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	0	A	
3006 92 00	-- pharmazeutische Abfälle	0	A	
31	KAPITEL 31 - DÜNGEMITTEL			
3101 00 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	0	A	
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel			
3102 10	-- Harnstoff, auch in wässriger Lösung			
3102 10 10	-- Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	6,5	B3	
3102 10 90	-- anderer	6,5	B3	
	-- Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)			
3102 21 00	-- Ammoniumsulfat	6,5	B3	
3102 29 00	-- andere	6,5	B3	
3102 30	-- Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung			
3102 30 10	-- in wässriger Lösung	6,5	B3	
3102 30 90	-- anderes	6,5	B3	
3102 40	-- Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen			
3102 40 10	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	6,5	B3	
3102 40 90	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	6,5	B3	
3102 50	-- Natriumnitrat (Natronsalpeter)			
3102 50 10	-- natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3102 50 90	-- anderes	6,5	B3	
3102 60 00	– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	B3	
3102 80 00	– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5	B3	
3102 90 00	– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	6,5	B3	
3103	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel			
3103 10	– Superphosphate			
3103 10 10	-- mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von mehr als 35 GHT	4,8	A	
3103 10 90	-- andere	4,8	A	
3103 90 00	– andere	0	A	
3104	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel			
3104 20	– Kaliumchlorid			
3104 20 10	-- Mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A	
3104 20 50	-- Mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A	
3104 20 90	-- Mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O , von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A	
3104 30 00	– Kaliumsulfat	0	A	
3104 90 00	– andere	0	A	
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger			
3105 10 00	– Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5	B3	
3105 20	– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend			
3105 20 10	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	B3	
3105 20 90	-- andere	6,5	B3	
3105 30 00	– Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat)	6,5	B3	
3105 40 00	– Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5	B3	
	– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend			
3105 51 00	-- Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3105 59 00	-- andere	6,5	B3	
3105 60 00	– mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	3,2	A	
3105 90	– andere			
3105 90 10	-- natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A	
	-- andere			
3105 90 91	--- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	B3	
3105 90 99	--- andere	3,2	A	
32	KAPITEL 32 - GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN			
3201	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate			
3201 10 00	– Quebrachoauszug	0	A	
3201 20 00	– Mimosaauszug	3	B3	
3201 90	– andere			
3201 90 20	-- Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	5,8	B5	
3201 90 90	-- andere	5,3	A	
3202	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben			
3202 10 00	– synthetische organische Gerbstoffe	5,3	A	
3202 90 00	– andere	5,3	A	
3203 00	Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs			
3203 00 10	– pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	0	A	
3203 00 90	– tierische Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	2,5	A	
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Lumiphore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich			
	– synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel			
3204 11 00	-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3204 12 00	-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	B5	
3204 13 00	-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	B5	
3204 14 00	-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	B5	
3204 15 00	-- Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	B5	
3204 16 00	-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	B5	
3204 17 00	-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	6,5	B5	
3204 19 00	-- andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19	6,5	B5	
3204 20 00	-- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6	B5	
3204 90 00	-- andere	6,5	B5	
3205 00 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	6,5	A	
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich			
	-- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid			
3206 11 00	-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6	B5	
3206 19 00	-- andere	6,5	B5	
3206 20 00	-- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	6,5	B5	
	-- andere Farbmittel und andere Zubereitungen			
3206 41 00	-- Ultramarin und seine Zubereitungen	6,5	B5	
3206 42 00	-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	6,5	B5	
3206 49	-- andere			
3206 49 10	--- Magnetit	0	A	
3206 49 70	--- andere	6,5	B5	
3206 50 00	-- anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5,3	B3	
3207	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken			
3207 10 00	-- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3207 20	– Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen			
3207 20 10	-- Engoben	5,3	A	
3207 20 90	-- andere	6,3	A	
3207 30 00	– flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5,3	A	
3207 40	– Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken			
3207 40 40	-- Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer; Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	0	A	
3207 40 85	-- anderes	3,7	A	
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel			
3208 10	– auf der Grundlage von Polyestern			
3208 10 10	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	A	
3208 10 90	-- andere	6,5	A	
3208 20	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren			
3208 20 10	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	A	
3208 20 90	-- andere	6,5	A	
3208 90	– andere			
	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel			
3208 90 11	--- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	0	A	
3208 90 13	--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	0	A	
3208 90 19	--- andere	6,5	A	
	-- andere			
3208 90 91	--- auf der Grundlage von synthetischen Polymeren	6,5	A	
3208 90 99	--- auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	6,5	A	
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst			
3209 10 00	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	6,5	A	
3209 90 00	– andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art			
3210 00 10	– Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	A	
3210 00 90	– andere	6,5	A	
3211 00 00	Zubereitete Sikkative	6,5	A	
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf			
3212 10 00	– Prägefolien	6,5	A	
3212 90 00	– andere	6,5	A	
3213	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen			
3213 10 00	– Farben in Zusammenstellungen	6,5	A	
3213 90 00	– andere	6,5	A	
3214	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitt; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen			
3214 10	– Glaserkitt, Harzzement und andere Kitt; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten			
3214 10 10	– – Glaserkitt, Harzzement und andere Kitt	5	A	
3214 10 90	– – Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	A	
3214 90 00	– andere	5	A	
3215	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form			
	– Druckfarben			
3215 11 00	– – schwarz	6,5	A	
3215 19 00	– – andere	6,5	A	
3215 90 00	– andere	6,5	A	
33	KAPITEL 33 - ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL			
3301	Ätherische Öle (auch entterpenisiert), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle			
	– ätherische Öle von Citrusfrüchten			
3301 12	– – Süß- und Bitterorangenöl			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3301 12 10	--- nicht entterpenisiert	7	A	
3301 12 90	--- entterpenisiert	4,4	A	
3301 13	-- Citronenöl			
3301 13 10	--- nicht entterpenisiert	7	A	
3301 13 90	--- entterpenisiert	4,4	A	
3301 19	-- andere			
3301 19 20	--- nicht entterpenisiert	7	A	
3301 19 80	--- entterpenisiert	4,4	A	
	– andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten			
3301 24	-- Pfefferminzöl (<i>Mentha piperita</i>)			
3301 24 10	--- nicht entterpenisiert	0	A	
3301 24 90	--- entterpenisiert	2,9	A	
3301 25	-- andere Minzenöle			
3301 25 10	--- nicht entterpenisiert	0	A	
3301 25 90	--- entterpenisiert	2,9	A	
3301 29	-- andere			
	--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl			
3301 29 11	---- nicht entterpenisiert	0	A	
3301 29 31	---- entterpenisiert	2,3	A	
	--- andere			
3301 29 41	---- nicht entterpenisiert	0	A	
	---- entterpenisiert			
3301 29 71	----- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl	2,3	A	
3301 29 79	----- Lavendelöl und Lavandinöl	2,9	A	
3301 29 91	----- andere	2,3	A	
3301 30 00	– Resinoide	2	A	
3301 90	– andere			
3301 90 10	-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	2,3	A	
	-- extrahierte Oleoresine			
3301 90 21	--- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2	A	
3301 90 30	--- andere	0	A	
3301 90 90	-- andere	3	A	
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art			
	– – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art			
	– – – Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten			
3302 10 10	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	17,3 MIN 1 EUR/%vol/hl	A	
	– – – – andere			
3302 10 21	– – – – – kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	A	
3302 10 29	– – – – – andere	9 + EA	B7	
3302 10 40	– – – andere	0	A	
3302 10 90	– – von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	0	A	
3302 90	– andere			
3302 90 10	– – alkoholische Lösungen	0	A	
3302 90 90	– – andere	0	A	
3303 00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)			
3303 00 10	– Duftstoffe (Parfüms)	0	A	
3303 00 90	– Duftwässer (Toilettewässer)	0	A	
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre			
3304 10 00	– Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	0	A	
3304 20 00	– Schminkmittel (Make-up) für die Augen	0	A	
3304 30 00	– Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre	0	A	
	– andere			
3304 91 00	– – Puder, lose oder fest	0	A	
3304 99 00	– – andere	0	A	
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel			
3305 10 00	– Haarwaschmittel (Shampoo)	0	A	
3305 20 00	– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	0	A	
3305 30 00	– Haarlacke	0	A	
3305 90 00	– andere	0	A	
3306	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3306 10 00	– Zahnputzmittel	0	A	
3306 20 00	– Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3306 90 00	– andere	0	A	
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften			
3307 10 00	– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	6,5	A	
3307 20 00	– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5	A	
3307 30 00	– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	6,5	A	
	– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien			
3307 41 00	-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	A	
3307 49 00	-- andere	6,5	A	
3307 90 00	– andere	6,5	A	
34	KAPITEL 34 - SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTALWACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS			
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen			
	– Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen			
3401 11 00	-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	0	A	
3401 19 00	-- andere	0	A	
3401 20	– Seifen in anderen Formen			
3401 20 10	-- Flocken, Körner oder Pulver	0	A	
3401 20 90	-- andere	0	A	
3401 30 00	– organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401			
	– organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3402 11	-- anionisch wirkend			
3402 11 10	--- wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT	0	A	
3402 11 90	--- andere	4	A	
3402 12 00	-- kationisch wirkend	4	A	
3402 13 00	-- nicht ionogen wirkend	4	A	
3402 19 00	-- andere	4	A	
3402 20	– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf			
3402 20 20	-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	A	
3402 20 90	-- zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	A	
3402 90	– andere			
3402 90 10	-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	A	
3402 90 90	-- zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	A	
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmiermittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten			
	– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend			
3403 11 00	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	A	
3403 19	-- andere			
3403 19 10	--- mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle nicht der Grundbestandteil sind	6,5	A	
3403 19 90	--- andere	4,6	A	
	– andere			
3403 91 00	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3403 99 00	-- andere	4,6	A	
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse			
3404 20 00	- Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	0	A	
3404 90 00	- andere	0	A	
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt, bestrichen oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404			
3405 10 00	- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	0	A	
3405 20 00	- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	0	A	
3405 30 00	- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	0	A	
3405 40 00	- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	0	A	
3405 90	- andere			
3405 90 10	-- zum Polieren von Metall	0	A	
3405 90 90	-- andere	0	A	
3406 00 00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	0	A	
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	0	A	
35	KAPITEL 35 - EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME			
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime			
3501 10	- Casein			
3501 10 10	-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	0	A	
3501 10 50	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3,2	A	
3501 10 90	-- anderes	9	B3	
3501 90	- andere			
3501 90 10	-- Caseinleime	8,3	A	
3501 90 90	-- andere	6,4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate			
	– Eialbumin			
3502 11	-- getrocknet			
3502 11 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
3502 11 90	--- anderes	123,5 EUR/ 100 kg	B7	
3502 19	-- anderes			
3502 19 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
3502 19 90	--- anderes	16,7 EUR/ 100 kg	B7	
3502 20	– Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen			
3502 20 10	-- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
	-- andere			
3502 20 91	--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/ 100 kg	B7	
3502 20 99	--- andere	16,7 EUR/ 100 kg	B7	
3502 90	– andere			
	-- Albumine, ausgenommen Eialbumin und Molkenproteine (Lactalbumin)			
3502 90 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A	
3502 90 70	--- andere	6,4	B3	
3502 90 90	-- Albuminate und andere Albuminderivate	7,7	A	
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501			
3503 00 10	– Gelatine und ihre Derivate	7,7	A	
3503 00 80	– andere	7,7	A	
3504 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert			
3504 00 10	– Konzentrate aus Milcheiweiß im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 35	3,4	A	
3504 00 90	– andere	3,4	A	
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken			
3505 10 10	-- Dextrine	9 + 17,7 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A, Abschnitt B, Unterabschnitt 1, Absatz 18
	-- andere modifizierte Stärken			
3505 10 50	--- veretherte Stärken und veresterte Stärken	7,7	A	
3505 10 90	--- andere	9 + 17,7 EUR/ 100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A, Abschnitt B, Unterabschnitt 1, Absatz 18
3505 20	– Leime			
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + 4,5 EUR/ 100 kg MAX 11,5	B7	
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/ 100 kg MAX 11,5	B7	
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + 14,2 EUR/100 kg MAX 11,5	B7	
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg MAX 11,5	B7	
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
3506 10 00	– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6,5	A	
	– andere			
3506 91 00	-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	6,5	A	
3506 99 00	-- andere	6,5	A	
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3507 10 00	– Lab und seine Konzentrate	6,3	B5	
3507 90	– andere			
3507 90 30	-- Lipoproteinlipase; Aspergillus-Alkaline Protease	0	A	
3507 90 90	-- andere	6,3	B5	
36	KAPITEL 36 - PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE			
3601 00 00	Schießpulver	5,7	A	
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	A	
3603 00	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3603 00 10	– Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre	6	A	
3603 00 90	– andere	6,5	A	
3604	Feuerwerkskörper, Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel			
3604 10 00	– Feuerwerkskörper	6,5	A	
3604 90 00	– andere	6,5	A	
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	6,5	A	
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel			
3606 10 00	– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	6,5	A	
3606 90	– andere			
3606 90 10	-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6	A	
3606 90 90	-- andere	6,5	A	
37	KAPITEL 37 - ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN			
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten			
3701 10 00	– für Röntgenaufnahmen	6,5	A	
3701 20 00	– Sofortbild-Planfilme	6,5	A	
3701 30 00	– andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	6,5	A	
	– andere			
3701 91 00	-- für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A	
3701 99 00	-- andere	6,5	A	
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet			
3702 10 00	– für Röntgenaufnahmen	6,5	A	
	– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger			
3702 31	-- für mehrfarbige Aufnahmen			
3702 31 91	--- Negativfarbfilm mit: - einer Breite von 75 mm bis 105 mm und - einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	0	A	
3702 31 97	--- andere	6,5	A	
3702 32	-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion			
	--- mit einer Breite von 35 mm oder weniger			
3702 32 10	---- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A	
3702 32 20	---- andere	5,3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3702 32 85	--- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A	
3702 39 00	-- andere	6,5	A	
	- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm			
3702 41 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A	
3702 42 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A	
3702 43 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	6,5	A	
3702 44 00	-- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	6,5	A	
	- andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen			
3702 52 00	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger	5,3	A	
3702 53 00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5,3	A	
3702 54 00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive	5	A	
3702 55 00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5,3	A	
3702 56 00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A	
	- andere			
3702 96	-- mit einer Breite von 35 mm oder weniger und einer Länge von 30 m oder weniger			
3702 96 10	--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A	
3702 96 90	--- andere	5,3	A	
3702 97	-- mit einer Breite von 35 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 30 m			
3702 97 10	--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A	
3702 97 90	--- andere	5,3	A	
3702 98 00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A	
3703	Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet			
3703 10 00	- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	6,5	A	
3703 20 00	- andere, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A	
3703 90 00	- andere	6,5	A	
3704 00	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt			
3704 00 10	- Platten und Filme	0	A	
3704 00 90	- andere	6,5	A	
3705	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3705 10 00	– für Offsetreproduktionen	5,3	A	
3705 90	– andere			
3705 90 10	-- Mikrofilme	3,2	A	
3705 90 90	-- andere	5,3	A	
3706	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung			
3706 10	– mit einer Breite von 35 mm oder mehr			
3706 10 20	-- nur mit Tonaufzeichnung; Negative; Zwischenpositive	0	A	
3706 10 99	-- andere Positive	6,5 MAX 5 EUR/100 m	A	
3706 90	– andere			
3706 90 52	-- nur mit Tonaufzeichnung; Negative; Zwischenpositive; Wochenschaufilme	0	A	
	-- andere, mit einer Breite von			
3706 90 91	--- weniger als 10 mm	0	A	
3706 90 99	--- 10 mm oder mehr	5,4 MAX 3,5 EUR/ 100 m	A	
3707	Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf			
3707 10 00	– Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6	A	
3707 90	– andere			
3707 90 20	-- Entwickler und Fixierer	6	A	
3707 90 90	-- andere	6	A	
38	KAPITEL 38 - VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE			
3801	Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen			
3801 10 00	– künstlicher Grafit	3,6	A	
3801 20	– kolloider und halbkolloider Grafit			
3801 20 10	-- kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	6,5	A	
3801 20 90	-- anderer	4,1	A	
3801 30 00	– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3	A	
3801 90 00	– andere	3,7	A	
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht			
3802 10 00	– Aktivkohle	3,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3802 90 00	– andere	5,7	A	
3803 00	Tallöl, auch raffiniert			
3803 00 10	– roh	0	A	
3803 00 90	– anderes	4,1	A	
3804 00 00	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803	5	A	
3805	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend			
3805 10	– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl			
3805 10 10	– – Balsamterpentinöl	4	A	
3805 10 30	– – Holzterpentinöl	3,7	A	
3805 10 90	– – Sulfatterpentinöl	3,2	A	
3805 90	– andere			
3805 90 10	– – Pine-Oil	3,7	A	
3805 90 90	– – andere	3,4	A	
3806	Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)			
3806 10 00	– Kolofonium und Harzsäuren	5	A	
3806 20 00	– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	4,2	A	
3806 30 00	– Harzester	6,5	A	
3806 90 00	– andere	4,2	A	
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech			
3807 00 10	– Holzteere	2,1	A	
3807 00 90	– andere	4,6	A	
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)			
3808 50 00	– Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	6	A	
	– andere			
3808 91	– – Insektizide			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3808 91 10	--- auf der Grundlage von Pyrethroiden	6	A	
3808 91 20	--- auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	6	A	
3808 91 30	--- auf der Grundlage von Carbamaten	6	A	
3808 91 40	--- auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen	6	A	
3808 91 90	--- andere	6	A	
3808 92	-- Fungizide			
	--- anorganische			
3808 92 10	---- Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	4,6	A	
3808 92 20	---- andere	6	A	
	--- andere			
3808 92 30	---- auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6	A	
3808 92 40	---- auf der Grundlage von Benzimidazolen	6	A	
3808 92 50	---- auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen	6	A	
3808 92 60	---- auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen	6	A	
3808 92 90	---- andere	6	A	
3808 93	-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren			
	--- Herbizide			
3808 93 11	---- auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen	6	A	
3808 93 13	---- auf der Grundlage von Triazinen	6	A	
3808 93 15	---- auf der Grundlage von Amidin	6	A	
3808 93 17	---- auf der Grundlage von Carbamaten	6	A	
3808 93 21	---- auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	6	A	
3808 93 23	---- auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	6	A	
3808 93 27	---- andere	6	A	
3808 93 30	--- Keimhemmungsmittel	6	A	
3808 93 90	--- Pflanzenwuchsregulatoren	6,5	A	
3808 94	-- Desinfektionsmittel			
3808 94 10	--- auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	6	A	
3808 94 20	--- auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	6	A	
3808 94 90	--- andere	6	A	
3808 99	-- andere			
3808 99 10	--- Rodentizide	6	A	
3808 99 90	--- andere	6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten			
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/ 100 kg MAX 12,8	B7	
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + 12,4 EUR/100 kg MAX 12,8	B7	
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + 15,1 EUR/100 kg MAX 12,8	B7	
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg MAX 12,8	B7	
	– andere			
3809 91 00	-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A	
3809 92 00	-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A	
3809 93 00	-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A	
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art			
3810 10 00	– Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5	A	
3810 90	– andere			
3810 90 10	-- Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1	A	
3810 90 90	-- andere	5	A	
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten			
	– zubereitete Antiklopfmittel			
3811 11	-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen			
3811 11 10	--- auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5	A	
3811 11 90	--- andere	5,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3811 19 00	-- andere	5,8	A	
	– Additive für Schmieröle			
3811 21 00	-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3	A	
3811 29 00	-- andere	5,8	A	
3811 90 00	– andere	5,8	A	
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe			
3812 10 00	– zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	6,3	A	
3812 20	– zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe			
3812 20 10	-- Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	0	A	
3812 20 90	-- andere	6,5	A	
3812 30	– zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe			
	-- zubereitete Antioxidationsmittel			
3812 30 21	--- Mischungen von Oligomeren des 1,2-Dihydro-2,2,4-trimethylchinolins	6,5	A	
3812 30 29	--- andere	6,5	A	
3812 30 80	-- andere	6,5	A	
3813 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	6,5	A	
3814 00	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken			
3814 00 10	– auf der Grundlage von Butylacetat	6,5	A	
3814 00 90	– andere	6,5	A	
3815	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	– auf Trägern fixierte Katalysatoren			
3815 11 00	-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5	A	
3815 12 00	-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	6,5	A	
3815 19	-- andere			
3815 19 10	--- Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 Mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an: - Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und - Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3815 19 90	--- andere	6,5	A	
3815 90	– andere			
3815 90 10	-- Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst	0	A	
3815 90 90	-- andere	6,5	A	
3816 00 00	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	2,7	A	
3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902			
3817 00 50	– lineares Alkylbenzol	6,3	A	
3817 00 80	– andere	6,3	A	
3818 00	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert			
3818 00 10	– dotiertes Silicium	0	A	
3818 00 90	– andere	0	A	
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	6,5	A	
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Ent-eisen	6,5	A	
3821 00 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorga-nismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5	A	
3822 00 00	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenom-men Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzma-terialien	0	A	
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; tech-nische Fettalkohole			
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination			
3823 11 00	-- Stearinsäure	5,1	A	
3823 12 00	-- Ölsäure	4,5	A	
3823 13 00	-- Tallölfettsäuren	2,9	A	
3823 19	-- andere			
3823 19 10	--- destillierte Fettsäuren	2,9	A	
3823 19 30	--- Destillationsfettsäuren	2,9	A	
3823 19 90	--- andere	2,9	A	
3823 70 00	– technische Fettalkohole	3,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3824 10 00	– zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	A	
3824 30 00	– nicht gesinterte Metalle carbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3	A	
3824 40 00	– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	A	
3824 50	– Mörtel und Beton, nicht feuerfest			
3824 50 10	-- Frischbeton	6,5	A	
3824 50 90	-- anderer	6,5	A	
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44			
	-- in wässriger Lösung			
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/100 kg	B7	
3824 60 19	--- anderer	9 + 37,8 EUR/100 kg	TRQ	Siehe Anhang 2-A, Abschnitt B, Unterabschnitt 1, Absatz 18
	-- anderer			
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/100 kg	B7	
3824 60 99	--- anderer	9 + 53,7 EUR/100 kg	B7	
	– Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten			
3824 71 00	-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	6,5	A	
3824 72 00	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	6,5	A	
3824 73 00	-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5	A	
3824 74 00	-- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	6,5	A	
3824 75 00	-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	A	
3824 76 00	-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5	A	
3824 77 00	-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	A	
3824 78 00	-- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3824 79 00	-- anderer	6,5	A	
	– Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid), polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten			
3824 81 00	-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5	A	
3824 82 00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5	A	
3824 83 00	-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5	A	
3824 90	– andere			
3824 90 10	-- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	5,7	A	
3824 90 15	-- Ionenaustauscher	6,5	A	
3824 90 20	-- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6	A	
3824 90 25	-- Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1	A	
3824 90 30	-- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2	A	
3824 90 35	-- zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	6,5	A	
3824 90 40	-- zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	6,5	A	
	-- andere			
3824 90 45	--- Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen	6,5	A	
3824 90 50	--- Zubereitungen für die Galvanotechnik	6,5	A	
3824 90 55	--- Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	6,5	A	
3824 90 58	--- Nikotinpflaster (transdermal) zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung	0	A	
	--- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken			
3824 90 61	---- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von <i>Streptomyces tenebrarius</i> , auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	0	A	
3824 90 62	---- Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	0	A	
3824 90 64	---- andere	6,5	A	
3824 90 65	--- Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3824 90 70	--- Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5	A	
	--- andere			
3824 90 75	---- Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	0	A	
3824 90 80	---- Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	0	A	
3824 90 85	---- 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	0	A	
3824 90 87	---- Mischungen, hauptsächlich bestehend aus (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl-methyl-methylphosphonat und Bis[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl] methylphosphonat, und Mischungen, hauptsächlich bestehend aus Dimethylmethylphosphonat, Oxiran und Diphosphorpentaoxid	6,5	A	
3824 90 97	---- andere	6,5	A	
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle			
3825 10 00	– Siedlungsabfälle	6,5	A	
3825 20 00	– Klärschlamm	6,5	A	
3825 30 00	– klinische Abfälle	6,5	A	
	– Abfälle von organischen Lösemitteln			
3825 41 00	-- halogeniert	6,5	A	
3825 49 00	-- andere	6,5	A	
3825 50 00	– Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	A	
	– andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien			
3825 61 00	-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5	A	
3825 69 00	-- andere	6,5	A	
3825 90	– andere			
3825 90 10	-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	5	A	
3825 90 90	-- andere	6,5	A	
3826 00	Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT			
3826 00 10	– Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von 96,5 % vol oder mehr (FAMAE)	6,5	A	
3826 00 90	– andere	6,5	A	
39	KAPITEL 39 - KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS			
	I. PRIMÄRFORMEN			
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3901 10	– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94			
3901 10 10	-- lineares Polyethylen	6,5	A	
3901 10 90	-- anderes	6,5	A	
3901 20	– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr			
3901 20 10	-- Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: - Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, - Calcium von 2 mg/kg oder weniger, - Chrom von 2 mg/kg oder weniger, - Eisen von 2 mg/kg oder weniger, - Nickel von 2 mg/kg oder weniger, - Titan von 2 mg/kg oder weniger, und - Vanadium von 8 mg/kg oder weniger, zum Herstellen von chloresulfoniertem Polyethylen	0	A	
3901 20 90	-- anderes	6,5	A	
3901 30 00	– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	A	
3901 90	– andere			
3901 90 30	-- ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers; A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A	
3901 90 90	-- andere	6,5	A	
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen			
3902 10 00	– Polypropylen	6,5	A	
3902 20 00	– Polyisobutylen	6,5	A	
3902 30 00	– Propylen-Copolymere	6,5	A	
3902 90	– andere			
3902 90 10	-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A	
3902 90 20	-- Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A	
3902 90 90	-- andere	6,5	A	
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen			
	– Polystyrol			
3903 11 00	-- expandierbar	6,5	A	
3903 19 00	-- anderes	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3903 20 00	– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	A	
3903 30 00	– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	A	
3903 90	– andere			
3903 90 10	-- Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	0	A	
3903 90 20	-- bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A	
3903 90 90	-- andere	6,5	A	
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen			
3904 10 00	– Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	A	
	– anderes Poly(vinylchlorid)			
3904 21 00	-- nicht weich gemacht	6,5	A	
3904 22 00	-- weich gemacht	6,5	A	
3904 30 00	– Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	A	
3904 40 00	– andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	A	
3904 50	– Polymere des Vinylidenchlorids			
3904 50 10	-- Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	0	A	
3904 50 90	-- andere	6,5	A	
	– fluorierte Polymere			
3904 61 00	-- Polytetrafluorethylen	6,5	A	
3904 69	-- andere			
3904 69 10	---- Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A	
3904 69 20	---- Fluorelastomere FKM	6,5	A	
3904 69 80	---- andere	6,5	A	
3904 90 00	– andere	6,5	A	
3905	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen			
	– Poly(vinylacetat)			
3905 12 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	A	
3905 19 00	-- anderes	6,5	A	
	– Vinylacetat-Copolymere			
3905 21 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	A	
3905 29 00	-- andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3905 30 00	– Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	6,5	A	
	– andere			
3905 91 00	-- Copolymere	6,5	A	
3905 99	-- andere			
3905 99 10	--- Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an: - Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und - Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	0	A	
3905 99 90	--- andere	6,5	A	
3906	Acrylpolymer in Primärformen			
3906 10 00	– Poly(methylmethacrylat)	6,5	A	
3906 90	– andere			
3906 90 10	-- Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	0	A	
3906 90 20	-- Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	0	A	
3906 90 30	-- Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	0	A	
3906 90 40	-- Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	0	A	
3906 90 50	-- Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	0	A	
3906 90 60	-- Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	5	A	
3906 90 90	-- andere	6,5	A	
3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen			
3907 10 00	– Polyacetale	6,5	A	
3907 20	– andere Polyether			
	-- Polyetheralkohole			
3907 20 11	--- Polyethylenglykole	6,5	A	
3907 20 20	--- andere	6,5	A	
	-- andere			
3907 20 91	--- Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3907 20 99	--- andere	6,5	A	
3907 30 00	– Epoxidharze	6,5	A	
3907 40 00	– Polycarbonate	6,5	A	
3907 50 00	– Alkydharze	6,5	A	
3907 60	– Poly(ethyleneterephthalat)			
3907 60 20	-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5	A	
3907 60 80	-- anderes	6,5	A	
3907 70 00	– Poly(milchsäure)	6,5	A	
	– andere Polyester			
3907 91	-- ungesättigt			
3907 91 10	--- flüssig	6,5	A	
3907 91 90	--- andere	6,5	A	
3907 99	-- andere			
3907 99 10	--- Poly(ethylenaphthalin-2,6-dicarboxylat)	0	A	
3907 99 90	--- andere	6,5	A	
3908	Polyamide in Primärformen			
3908 10 00	– Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	6,5	A	
3908 90 00	– andere	6,5	A	
3909	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen			
3909 10 00	– Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	6,5	A	
3909 20 00	– Melaminharze	6,5	A	
3909 30 00	– andere Aminoharze	6,5	A	
3909 40 00	– Phenolharze	6,5	A	
3909 50	– Polyurethane			
3909 50 10	-- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	0	A	
3909 50 90	-- andere	6,5	A	
3910 00 00	Silicone in Primärformen	6,5	A	
3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen			
3911 10 00	– Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3911 90	– andere			
	– – Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisations- erzeugnisse, auch chemisch modifiziert			
3911 90 11	– – – Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenyleniso- propyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmer- kung 6 b) zu diesem Kapitel	3,5	A	
3911 90 13	– – – Poly(thio-1,4-phenylen)	0	A	
3911 90 19	– – – andere	6,5	A	
	– – andere			
3911 90 92	– – – Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lö- sung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr; hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α -Methylstyrol	0	A	
3911 90 99	– – – andere	6,5	A	
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen			
	– Celluloseacetate			
3912 11 00	– – nicht weich gemacht	6,5	A	
3912 12 00	– – weich gemacht	6,5	A	
3912 20	– Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)			
	– – nicht weich gemacht			
3912 20 11	– – – Collodium und Celloidin	6,5	A	
3912 20 19	– – – anderes	6	A	
3912 20 90	– – weich gemacht	6,5	A	
	– Celluloseether			
3912 31 00	– – Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5	A	
3912 39	– – andere			
3912 39 20	– – – Hydroxypropylcellulose	0	A	
3912 39 85	– – – andere	6,5	A	
3912 90	– andere			
3912 90 10	– – Celluloseester	6,4	A	
3912 90 90	– – andere	6,5	A	
3913	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Natur- kautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärfor- men			
3913 10 00	– Alginsäure, ihre Salze und Ester	5	A	
3913 90 00	– andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3914 00 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	A	
	II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE			
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen			
3915 10 00	– von Polymeren des Ethylens	6,5	A	
3915 20 00	– von Polymeren des Styrols	6,5	A	
3915 30 00	– von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	A	
3915 90	– von anderen Kunststoffen			
3915 90 11	-- von Polymeren des Propylens	6,5	A	
3915 90 80	-- andere	6,5	A	
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen			
3916 10 00	– aus Polymeren des Ethylens	6,5	A	
3916 20 00	– aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	A	
3916 90	– aus anderen Kunststoffen			
3916 90 10	-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	A	
3916 90 50	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	A	
3916 90 90	-- andere	6,5	A	
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen			
3917 10	– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen			
3917 10 10	-- aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	A	
3917 10 90	-- aus Cellulosekunststoffen	6,5	A	
	– Rohre und Schläuche, nicht biegsam			
3917 21	-- aus Polymeren des Ethylens			
3917 21 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	A	
3917 21 90	--- andere	6,5	A	
3917 22	-- aus Polymeren des Propylens			
3917 22 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	A	
3917 22 90	--- andere	6,5	A	
3917 23	-- aus Polymeren des Vinylchlorids			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3917 23 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	A	
3917 23 90	--- andere	6,5	A	
3917 29 00	-- aus anderen Kunststoffen	6,5	A	
	- andere Rohre und Schläuche			
3917 31 00	-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	6,5	A	
3917 32 00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	A	
3917 33 00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	A	
3917 39 00	-- andere	6,5	A	
3917 40 00	- Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	A	
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel			
3918 10	- aus Polymeren des Vinylchlorids			
3918 10 10	-- bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	A	
3918 10 90	-- andere	6,5	A	
3918 90 00	- aus anderen Kunststoffen	6,5	A	
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen			
3919 10	- in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger			
	-- Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen			
3919 10 12	--- aus Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,3	A	
3919 10 15	--- aus Polypropylen	6,3	A	
3919 10 19	--- andere	6,3	A	
3919 10 80	-- andere	6,5	A	
3919 90 00	- andere	6,5	A	
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage			
3920 10	- aus Polymeren des Ethylens			
	-- mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger			
	--- aus Polyethylen mit einer Dichte von			
	---- weniger als 0,94			
3920 10 23	----- Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3920 10 24	----- Stretchfolien, nicht bedruckt	6,5	A	
3920 10 25	----- andere	6,5	A	
3920 10 28	---- 0,94 oder mehr	6,5	A	
3920 10 40	--- andere	6,5	A	
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm			
3920 10 81	--- synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	0	A	
3920 10 89	--- andere	6,5	A	
3920 20	- aus Polymeren des Propylens			
	-- mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger			
3920 20 21	--- biaxial orientiert	6,5	A	
3920 20 29	--- andere	6,5	A	
3920 20 80	-- mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm	6,5	A	
3920 30 00	- aus Polymeren des Styrols	6,5	A	
	- aus Polymeren des Vinylchlorids			
3920 43	-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr			
3920 43 10	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	A	
3920 43 90	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	A	
3920 49	-- andere			
3920 49 10	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	A	
3920 49 90	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	A	
	- aus Acrylpolymeren			
3920 51 00	-- aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	A	
3920 59	-- andere			
3920 59 10	--- Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger	0	A	
3920 59 90	--- andere	6,5	A	
	- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern			
3920 61 00	-- aus Polycarbonaten	6,5	A	
3920 62	-- aus Poly(ethylenterephthalat)			
	--- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger			
3920 62 12	---- Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten; Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3920 62 19	---- andere	6,5	A	
3920 62 90	--- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	6,5	A	
3920 63 00	-- aus ungesättigten Polyestern	6,5	A	
3920 69 00	-- aus anderen Polyestern	6,5	A	
	- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten			
3920 71 00	-- aus regenerierter Cellulose	6,5	A	
3920 73	-- aus Celluloseacetat			
3920 73 10	--- Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	6,3	A	
3920 73 80	--- andere	6,5	A	
3920 79	-- aus anderen Cellulosederivaten			
3920 79 10	--- aus Vulkanfaser	5,7	A	
3920 79 90	--- andere	6,5	A	
	- aus anderen Kunststoffen			
3920 91 00	-- aus Poly(vinylbutyral)	6,1	A	
3920 92 00	-- aus Polyamiden	6,5	A	
3920 93 00	-- aus Aminoharzen	6,5	A	
3920 94 00	-- aus Phenolharzen	6,5	A	
3920 99	-- aus anderen Kunststoffen			
	--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
3920 99 21	---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	0	A	
3920 99 28	---- andere	6,5	A	
	--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen			
3920 99 52	---- Folien aus Poly(vinylfluorid); biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	0	A	
3920 99 53	---- Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	0	A	
3920 99 59	---- andere	6,5	A	
3920 99 90	--- andere	6,5	A	
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen			
	- aus Zellkunststoff			
3921 11 00	-- aus Polymeren des Styrols	6,5	A	
3921 12 00	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	A	
3921 13	-- aus Polyurethanen			
3921 13 10	--- aus Weichschaum	6,5	A	
3921 13 90	--- andere	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3921 14 00	-- aus regenerierter Cellulose	6,5	A	
3921 19 00	-- aus anderen Kunststoffen	6,5	A	
3921 90	- andere			
	-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
3921 90 10	--- aus Polyestern	6,5	A	
3921 90 30	--- aus Phenolharzen	6,5	A	
	--- aus Aminoharzen			
	---- geschichtet			
3921 90 41	----- Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten	6,5	A	
3921 90 43	----- andere	6,5	A	
3921 90 49	----- andere	6,5	A	
3921 90 55	--- andere	6,5	A	
3921 90 60	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	A	
3921 90 90	-- andere	6,5	A	
3922	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen			
3922 10 00	- Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	6,5	A	
3922 20 00	- Klosettsitze und -deckel	6,5	A	
3922 90 00	- andere	6,5	A	
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen			
3923 10 00	- Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren	6,5	A	
	- Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)			
3923 21 00	-- aus Polymeren des Ethylens	6,5	A	
3923 29	-- aus anderen Kunststoffen			
3923 29 10	--- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	A	
3923 29 90	--- andere	6,5	A	
3923 30	- Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren			
3923 30 10	-- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5	A	
3923 30 90	-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5	A	
3923 40	- Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger			
3923 40 10	-- Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5,3	A	
3923 40 90	-- andere	6,5	A	
3923 50	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse			
3923 50 10	-- Verschluss- oder Flaschenkapseln	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
3923 50 90	-- andere	6,5	A	
3923 90 00	- andere	6,5	A	
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen			
3924 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5	A	
3924 90 00	- andere	6,5	A	
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3925 10 00	- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	6,5	A	
3925 20 00	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6,5	A	
3925 30 00	- Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	6,5	A	
3925 90	- andere			
3925 90 10	-- Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	6,5	A	
3925 90 20	-- Kabelkanäle für elektrische Leitungen	6,5	A	
3925 90 80	-- andere	6,5	A	
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914			
3926 10 00	- Büro- oder Schulartikel	6,5	A	
3926 20 00	- Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	6,5	A	
3926 30 00	- Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	6,5	A	
3926 40 00	- Statuetten und andere Ziergegenstände	6,5	A	
3926 90	- andere			
3926 90 50	-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	6,5	A	
	-- andere			
3926 90 92	--- aus Folien hergestellt	6,5	A	
3926 90 97	--- andere	6,5	A	
40	KAPITEL 40 - KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS			
4001	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen			
4001 10 00	- Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	0	A	
	- Naturkautschuk in anderen Formen			
4001 21 00	-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	0	A	
4001 22 00	-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	0	A	
4001 29 00	-- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4001 30 00	– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	0	A	
4002	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen			
	– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)			
4002 11 00	-- Latex	0	A	
4002 19	-- andere			
4002 19 10	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	0	A	
4002 19 20	--- Styrol-Butadien-Styrol-Blockcopolymere, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	0	A	
4002 19 30	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	0	A	
4002 19 90	--- andere	0	A	
4002 20 00	– Butadien-Kautschuk (BR)	0	A	
	– Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR)			
4002 31 00	-- Butylkautschuk (IIR)	0	A	
4002 39 00	-- andere	0	A	
	– Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)			
4002 41 00	-- Latex	0	A	
4002 49 00	-- andere	0	A	
	– Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)			
4002 51 00	-- Latex	0	A	
4002 59 00	-- andere	0	A	
4002 60 00	– Isopren-Kautschuk (IR)	0	A	
4002 70 00	– Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	0	A	
4002 80 00	– Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	0	A	
	– andere			
4002 91 00	-- Latex	0	A	
4002 99	-- andere			
4002 99 10	--- durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	2,9	A	
4002 99 90	--- andere	0	A	
4003 00 00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	0	A	
4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen			
4005 10 00	– Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	0	A	
4005 20 00	– Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10	0	A	
	– andere			
4005 91 00	-- Platten, Blätter und Streifen	0	A	
4005 99 00	-- andere	0	A	
4006	Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk			
4006 10 00	– Rohlaufprofile	0	A	
4006 90 00	– andere	0	A	
4007 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	3	A	
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk			
	– aus Zellkautschuk			
4008 11 00	-- Platten, Blätter und Streifen	3	A	
4008 19 00	-- andere	2,9	A	
	– aus Vollkautschuk			
4008 21	-- Platten, Blätter und Streifen			
4008 21 10	--- Bodenbeläge und Fußmatten	3	A	
4008 21 90	--- andere	3	A	
4008 29 00	-- andere	2,9	A	
4009	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen)			
	– weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen			
4009 11 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A	
4009 12 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A	
	– ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall			
4009 21 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A	
4009 22 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A	
	– ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen			
4009 31 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A	
4009 32 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A	
	– mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen			
4009 41 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A	
4009 42 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A	
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk			
	– Förderbänder			
4010 11 00	-- nur mit Metall verstärkt	6,5	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4010 12 00	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	B5	
4010 19 00	-- andere	6,5	B5	
	– Treibriemen			
4010 31 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	B5	
4010 32 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	B5	
4010 33 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	B5	
4010 34 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	B5	
4010 35 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5	B5	
4010 36 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5	B5	
4010 39 00	-- andere	6,5	B5	
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu			
4011 10 00	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	A	
4011 20	– von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art			
4011 20 10	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4,5	A	
4011 20 90	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4,5	A	
4011 30 00	– von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	A	
4011 40 00	– von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	4,5	A	
4011 50 00	– von der für Fahrräder verwendeten Art	4	A	
	– andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen			
4011 61 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	A	
4011 62 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	A	
4011 63 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	A	
4011 69 00	-- andere	4	A	
	– andere			
4011 92 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4011 93 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	A	
4011 94 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	A	
4011 99 00	-- andere	4	A	
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk			
	– Luftreifen, runderneuert			
4012 11 00	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	A	
4012 12 00	-- von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4,5	A	
4012 13 00	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	A	
4012 19 00	-- andere	4,5	A	
4012 20 00	– Luftreifen, gebraucht	4,5	A	
4012 90	– andere			
4012 90 20	-- Voll- oder Hohlkammerreifen	2,5	A	
4012 90 30	-- Überreifen	2,5	A	
4012 90 90	-- Felgenbänder	4	A	
4013	Luftschläuche aus Kautschuk			
4013 10 00	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4	A	
4013 20 00	– von der für Fahrräder verwendeten Art	4	A	
4013 90 00	– andere	4	A	
4014	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen			
4014 10 00	– Präservative	0	A	
4014 90 00	– andere	0	A	
4015	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk			
	– Handschuhe			
4015 11 00	-- für chirurgische Zwecke	2	A	
4015 19 00	-- andere	2,7	A	
4015 90 00	– andere	5	A	
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk			
4016 10 00	– aus Zellkautschuk	3,5	A	
	– andere			
4016 91 00	-- Bodenbeläge und Fußmatten	2,5	A	
4016 92 00	-- Radiergummi	2,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4016 93 00	-- Dichtungen	2,5	A	
4016 94 00	-- Fender, auch aufblasbar	2,5	A	
4016 95 00	-- andere aufblasbare Waren	2,5	A	
4016 99	-- andere			
	--- für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705			
4016 99 52	---- Gummi-Metall-Teile	2,5	A	
4016 99 57	---- andere	2,5	A	
	--- andere			
4016 99 91	---- Gummi-Metall-Teile	2,5	A	
4016 99 97	---- andere	2,5	A	
4017 00 00	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk	0	A	
41	KAPITEL 41 - HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LE-DER			
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büf-feln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten			
4101 20	- ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weni-ger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind			
4101 20 10	-- frisch	0	A	
4101 20 30	-- nass gesalzen	0	A	
4101 20 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen	0	A	
4101 20 80	-- andere	0	A	
4101 50	- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg			
4101 50 10	-- frisch	0	A	
4101 50 30	-- nass gesalzen	0	A	
4101 50 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen	0	A	
4101 50 90	-- andere	0	A	
4101 90 00	- andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke	0	A	
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind			
4102 10	- nicht enthaart			
4102 10 10	-- von Lämmern	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4102 10 90	-- andere	0	A	
	- enthaart			
4102 21 00	-- gepickelt	0	A	
4102 29 00	-- andere	0	A	
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind			
4103 20 00	- von Kriechtieren	0	A	
4103 30 00	- von Schweinen	0	A	
4103 90 00	- andere	0	A	
4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet			
	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)			
4104 11	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt			
4104 11 10	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	0	A	
	--- andere			
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 11 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	0	A	
4104 11 59	----- andere	0	A	
4104 11 90	---- andere	5,5	A	
4104 19	-- andere			
4104 19 10	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	0	A	
	--- andere			
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 19 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	0	A	
4104 19 59	----- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4104 19 90	----- andere	5,5	A	
	– in getrocknetem Zustand (crust)			
4104 41	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt			
	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4104 41 11	----- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A	
4104 41 19	----- andere	6,5	A	
	--- andere			
	----- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 41 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	A	
4104 41 59	----- andere	6,5	A	
4104 41 90	----- andere	5,5	A	
4104 49	-- andere			
	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4104 49 11	----- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A	
4104 49 19	----- andere	6,5	A	
	--- andere			
	----- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 49 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	A	
4104 49 59	----- andere	6,5	A	
4104 49 90	----- andere	5,5	A	
4105	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet			
4105 10 00	– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A	
4105 30	– in getrocknetem Zustand (crust)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4105 30 10	-- von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A	
4105 30 90	-- andere	2	A	
4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet			
	– von Ziegen oder Zickeln			
4106 21 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A	
4106 22	-- in getrocknetem Zustand (crust)			
4106 22 10	--- von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A	
4106 22 90	--- andere	2	A	
	– von Schweinen			
4106 31 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A	
4106 32 00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	A	
4106 40	– von Kriechtieren			
4106 40 10	-- pflanzlich vorgegerbt	0	A	
4106 40 90	-- andere	2	A	
	– von anderen Tieren			
4106 91 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A	
4106 92 00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	A	
4107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114			
	– ganze Häute und Felle			
4107 11	-- Vollleder, ungespalten			
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4107 11 11	---- Boxcalf	6,5	A	
4107 11 19	---- anderes	6,5	A	
4107 11 90	--- anderes	6,5	A	
4107 12	-- Narbenspalt			
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4107 12 11	---- Boxcalf	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4107 12 19	----- anderes	6,5	A	
	--- anderes			
4107 12 91	----- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	A	
4107 12 99	----- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A	
4107 19	-- anderes			
4107 19 10	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	6,5	A	
4107 19 90	--- anderes	6,5	A	
	- anderes, einschließlich Flanken			
4107 91	-- Vollleder, ungespalten			
4107 91 10	--- Sohlenleder	6,5	A	
4107 91 90	--- anderes	6,5	A	
4107 92	-- Narbenspalt			
4107 92 10	--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	A	
4107 92 90	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A	
4107 99	-- anderes			
4107 99 10	--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	6,5	A	
4107 99 90	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A	
4112 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	3,5	A	
4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114			
4113 10 00	- von Ziegen oder Zickeln	3,5	A	
4113 20 00	- von Schweinen	2	A	
4113 30 00	- von Kriechtieren	2	A	
4113 90 00	- von anderen Tieren	2	A	
4114	Sämischeder (einschließlich Neusämischeder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder			
4114 10	- Sämischeder (einschließlich Neusämischeder)			
4114 10 10	-- von Schafen und Lämmern	2,5	A	
4114 10 90	-- von anderen Tieren	2,5	A	
4114 20 00	- Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	2,5	A	
4115	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl			
4115 10 00	- rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4115 20 00	– Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	0	A	
42	KAPITEL 42 - LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN			
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	2,7	A	
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toiletentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen			
	– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse			
4202 11	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
4202 11 10	--- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3	A	
4202 11 90	--- andere	3	A	
4202 12	-- mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen			
	--- aus Kunststofffolien			
4202 12 11	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	9,7	A	
4202 12 19	---- andere	9,7	A	
4202 12 50	--- aus formgepresstem Kunststoff	5,2	A	
	--- aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber			
4202 12 91	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3,7	A	
4202 12 99	---- andere	3,7	A	
4202 19	-- andere			
4202 19 10	--- aus Aluminium	5,7	A	
4202 19 90	--- aus anderen Stoffen	3,7	A	
	– Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solche ohne Handgriff			
4202 21 00	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	A	
4202 22	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4202 22 10	--- aus Kunststofffolien	9,7	A	
4202 22 90	--- aus Spinnstoffen	3,7	A	
4202 29 00	-- andere	3,7	A	
	- Taschen- oder Handtaschenartikel			
4202 31 00	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	A	
4202 32	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen			
4202 32 10	--- aus Kunststofffolien	9,7	A	
4202 32 90	--- aus Spinnstoffen	3,7	A	
4202 39 00	-- andere	3,7	A	
	- andere			
4202 91	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
4202 91 10	--- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	3	A	
4202 91 80	--- andere	3	A	
4202 92	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen			
	--- aus Kunststofffolien			
4202 92 11	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	9,7	A	
4202 92 15	---- Behälter für Musikinstrumente	6,7	A	
4202 92 19	---- andere	9,7	A	
	--- aus Spinnstoffen			
4202 92 91	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	2,7	A	
4202 92 98	---- andere	2,7	A	
4202 99 00	-- andere	3,7	A	
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
4203 10 00	- Kleidung	4	A	
	- Handschuhe			
4203 21 00	-- Spezialsporthandschuhe	9	A	
4203 29	-- andere			
4203 29 10	--- Schutzhandschuhe für alle Berufe	9	A	
4203 29 90	--- andere	7	A	
4203 30 00	- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	5	A	
4203 40 00	- anderes Bekleidungszubehör	5	A	
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	- zu technischen Zwecken			
4205 00 11	-- Treibriemen und Förderbänder	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4205 00 19	-- andere	3	A	
4205 00 90	- andere	2,5	A	
4206 00 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	1,7	A	
43	KAPITEL 43 - PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS			
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103			
4301 10 00	- von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A	
4301 30 00	- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A	
4301 60 00	- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A	
4301 80 00	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A	
4301 90 00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	0	A	
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303			
	- ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt			
4302 11 00	-- von Nerzen	0	A	
4302 19	-- andere			
4302 19 15	--- von Bibern, Bisamratten oder Füchsen	0	A	
4302 19 35	--- von Kaninchen oder Hasen	0	A	
	--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben			
4302 19 41	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	A	
4302 19 49	---- andere	2,2	A	
	--- von Schafen und Lämmern			
4302 19 75	---- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern	0	A	
4302 19 80	---- andere	2,2	A	
4302 19 99	--- andere	2,2	A	
4302 20 00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	0	A	
4302 30	- ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt			
4302 30 10	-- „ausgelassene“ Pelzfelle	2,7	A	
	-- andere			
4302 30 25	--- von Kaninchen oder Hasen	2,2	A	
	--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben			
4302 30 51	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4302 30 55	---- andere	2,2	A	
4302 30 99	--- andere	2,2	A	
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen			
4303 10	– Kleidung und Bekleidungszubehör			
4303 10 10	-- aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	3,7	A	
4303 10 90	-- andere	3,7	A	
4303 90 00	– andere	3,7	A	
4304 00 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	3,2	A	
44	KAPITEL 44 - HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE			
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst			
4401 10 00	– Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	0	A	
	– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln			
4401 21 00	-- Nadelholz	0	A	
4401 22 00	-- anderes Holz	0	A	
	– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst			
4401 31 00	-- Holzpellets	0	A	
4401 39	-- andere			
4401 39 10	--- Sägespäne	0	A	
4401 39 90	--- andere	0	A	
4402	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst			
4402 10 00	– aus Bambus	0	A	
4402 90 00	– andere	0	A	
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet			
4403 10 00	– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	0	A	
4403 20	– anderes, von Nadelholz			
	-- Fichtenholz von der Art <i>Picea abies</i> Karst. oder Tannenholz von der Art <i>Abies alba</i> Mill.			
4403 20 11	--- Sägerundholz	0	A	
4403 20 19	--- anderes	0	A	
	-- Kiefernholz von der Art <i>Pinus sylvestris</i> L.			
4403 20 31	--- Sägerundholz	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4403 20 39	--- anderes	0	A	
	-- anderes			
4403 20 91	--- Sägerundholz	0	A	
4403 20 99	--- anderes	0	A	
	- anderes, von den in der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4403 41 00	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	0	A	
4403 49	-- anderes			
4403 49 10	--- Acajou d'Afrique, Iroko und Sapelli	0	A	
4403 49 35	--- Okoumé und Sipo	0	A	
4403 49 95	--- anderes	0	A	
	- anderes			
4403 91	-- Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)			
4403 91 10	--- Sägerundholz	0	A	
4403 91 90	--- anderes	0	A	
4403 92	-- Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)			
4403 92 10	--- Sägerundholz	0	A	
4403 92 90	--- anderes	0	A	
4403 99	-- anderes			
4403 99 10	--- Pappelholz	0	A	
4403 99 30	--- Eukalyptusholz	0	A	
	--- Birkenholz			
4403 99 51	---- Sägerundholz	0	A	
4403 99 59	---- anderes	0	A	
4403 99 95	--- anderes	0	A	
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespalten, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen			
4404 10 00	- aus Nadelholz	0	A	
4404 20 00	- anderes	0	A	
4405 00 00	Holzwohle; Holzmehl	0	A	
4406	Bahnschwellen aus Holz			
4406 10 00	- nicht imprägniert	0	A	
4406 90 00	- andere	0	A	
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4407 10	– aus Nadelholz			
4407 10 15	-- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A	
	-- anderes			
	--- gehobelt			
4407 10 31	---- Fichtenholz von der Art <i>Picea abies</i> Karst. oder Tannenholz von der Art <i>Abies alba</i> Mill.	0	A	
4407 10 33	---- Kiefernholz von der Art <i>Pinus sylvestris</i> L.	0	A	
4407 10 38	---- anderes	0	A	
	--- anderes			
4407 10 91	---- Fichtenholz von der Art <i>Picea abies</i> Karst. oder Tannenholz von der Art <i>Abies alba</i> Mill.	0	A	
4407 10 93	---- Kiefernholz von der Art <i>Pinus sylvestris</i> L.	0	A	
4407 10 98	---- anderes	0	A	
	– von den in der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4407 21	-- Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.)			
4407 21 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			
4407 21 91	---- gehobelt	2	A	
4407 21 99	---- anderes	0	A	
4407 22	-- Virola, Imbuia und Balsa			
4407 22 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			
4407 22 91	---- gehobelt	2	A	
4407 22 99	---- anderes	0	A	
4407 25	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau			
4407 25 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			
4407 25 30	---- gehobelt	2	A	
4407 25 50	---- geschliffen	2,5	A	
4407 25 90	---- anderes	0	A	
4407 26	-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan			
4407 26 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			
4407 26 30	---- gehobelt	2	A	
4407 26 50	---- geschliffen	2,5	A	
4407 26 90	---- anderes	0	A	
4407 27	-- Sapelli			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4407 27 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			
4407 27 91	---- gehobelt	2	A	
4407 27 99	---- anderes	0	A	
4407 28	-- Iroko			
4407 28 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			
4407 28 91	---- gehobelt	2	A	
4407 28 99	---- anderes	0	A	
4407 29	-- anderes			
4407 29 15	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			
	---- Acajou d'Afrique, Azobé, Dibétou, Ilomba, Jelutong, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Limba, Makoré, Mansonia, Merbau, Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Ramin, Sipo, Teak und Tiama			
	----- gehobelt			
4407 29 20	----- Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose	2	A	
4407 29 25	----- anderes	2	A	
4407 29 45	----- geschliffen	2,5	A	
4407 29 60	----- anderes	0	A	
	----- anderes			
4407 29 83	----- gehobelt	2	A	
4407 29 85	----- geschliffen	2,5	A	
4407 29 95	----- anderes	0	A	
	- anderes			
4407 91	-- Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)			
4407 91 15	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A	
	--- anderes			
	---- gehobelt			
4407 91 31	----- Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	0	A	
4407 91 39	----- anderes	0	A	
4407 91 90	---- anderes	0	A	
4407 92 00	-- Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)	0	A	
4407 93	-- Ahornholz (<i>Acer</i> spp.)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4407 93 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A	
	--- anderes			
4407 93 91	---- geschliffen	2,5	A	
4407 93 99	---- anderes	0	A	
4407 94	-- Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.)			
4407 94 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A	
	--- anderes			
4407 94 91	---- geschliffen	2,5	A	
4407 94 99	---- anderes	0	A	
4407 95	-- Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)			
4407 95 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A	
	--- anderes			
4407 95 91	---- geschliffen	2,5	A	
4407 95 99	---- anderes	0	A	
4407 99	-- anderes			
4407 99 27	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A	
	--- anderes			
4407 99 40	---- geschliffen	2,5	A	
	---- anderes			
4407 99 91	----- Pappelholz	0	A	
4407 99 96	----- von tropischen Hölzern	0	A	
4407 99 98	----- anderes	0	A	
4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger			
4408 10	– Nadelholz			
4408 10 15	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A	
	-- anderes			
4408 10 91	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0	A	
4408 10 98	--- anderes	4	A	
	– von den in der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4408 31	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau			
4408 31 11	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A	
	--- anderes			
4408 31 21	---- gehobelt	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4408 31 25	---- geschliffen	4,9	A	
4408 31 30	---- anderes	6	A	
4408 39	-- anderes			
	--- Acajou d'Afrique, Limba, Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola und White Lauan			
4408 39 15	---- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A	
	---- anderes			
4408 39 21	----- gehobelt	4	A	
4408 39 30	----- anderes	6	A	
	--- anderes			
4408 39 55	---- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A	
	---- anderes			
4408 39 70	----- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0	A	
	----- anderes			
4408 39 85	----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	A	
4408 39 95	----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	A	
4408 90	- anderes			
4408 90 15	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A	
	-- anderes			
4408 90 35	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0	A	
	--- anderes			
4408 90 85	---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	A	
4408 90 95	---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	A	
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden			
4409 10	- Nadelholz			
4409 10 11	-- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	0	A	
4409 10 18	-- anderes	0	A	
	- anderes			
4409 21 00	-- Bambus	0	A	
4409 29	-- anderes			
4409 29 10	--- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	0	A	
	--- anderes			
4409 29 91	---- Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4409 29 99	---- anderes	0	A	
4410	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt			
	– aus Holz			
4410 11	-- Spanplatten			
4410 11 10	--- roh oder nur geschliffen	7	B5	
4410 11 30	--- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	7	B5	
4410 11 50	--- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	7	B5	
4410 11 90	--- andere	7	B5	
4410 12	-- „oriented strand board“-Platten (OSB)			
4410 12 10	--- roh oder nur geschliffen	7	B5	
4410 12 90	--- andere	7	B5	
4410 19 00	-- andere	7	B5	
4410 90 00	– andere	7	B5	
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt			
	– mitteldichte Faserplatten (MDF)			
4411 12	-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger			
4411 12 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	B5	
4411 12 90	--- andere	7	B5	
4411 13	-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm			
4411 13 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	B5	
4411 13 90	--- andere	7	B5	
4411 14	-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm			
4411 14 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	B5	
4411 14 90	--- andere	7	B5	
	– andere			
4411 92	-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³			
4411 92 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	B5	
4411 92 90	--- andere	7	B5	
4411 93	-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³			
4411 93 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	B5	
4411 93 90	--- andere	7	B5	
4411 94	-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger			
4411 94 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	B5	
4411 94 90	--- andere	7	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz			
4412 10 00	– Bambus	10	B5	
	– anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger			
4412 31	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4412 31 10	--- aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipò, Virola oder White Lauan	10	B5	
4412 31 90	--- anderes	7	B5	
4412 32	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz			
4412 32 10	--- aus Erle, Esche, Buche, Birke, Kastanie, Ulme, Hickory, Hainbuche, Linde, Ahorn, Eiche, Platane, Pappel, Robinie (Akazie), Nussbaum, Kirschbaum, gelbe Pappel oder Rosskastanie	7	B5	
4412 32 90	--- anderes	7	B5	
4412 39 00	-- anderes	7	B5	
	– anderes			
4412 94	-- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage			
4412 94 10	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	B5	
4412 94 90	--- anderes	6	B3	
4412 99	-- anderes			
4412 99 30	--- mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	B3	
	--- anderes			
	---- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz			
4412 99 40	----- aus Erle, Esche, Buche, Birke, Kastanie, Ulme, Hickory, Hainbuche, Linde, Ahorn, Eiche, Platane, Pappel, Robinie (Akazie), Nussbaum, Kirschbaum, gelbe Pappel oder Rosskastanie	10	B5	
4412 99 50	----- anderes	10	B5	
4412 99 85	---- anderes	10	B5	
4413 00 00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	0	A	
4414 00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen			
4414 00 10	– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	2,5	A	
4414 00 90	– andere	0	A	
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz			
4415 10	– Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln			
4415 10 10	-- Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	4	A	
4415 10 90	-- Kabeltrommeln	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4415 20	– Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände			
4415 20 20	– – Flachpaletten; Palettenaufsatzwände	3	A	
4415 20 90	– – andere	4	A	
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	0	A	
4417 00 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	0	A	
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz			
4418 10	– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür			
4418 10 10	– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A	
4418 10 50	– – aus Nadelholz	3	A	
4418 10 90	– – andere	3	A	
4418 20	– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen			
4418 20 10	– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A	
4418 20 50	– – aus Nadelholz	0	A	
4418 20 80	– – andere	0	A	
4418 40 00	– Verschalungen für Betonarbeiten	0	A	
4418 50 00	– Schindeln („shingles“ und „shakes“)	0	A	
4418 60 00	– Pfosten und Balken	0	A	
	– zusammengesetzte Fußbodenplatten			
4418 71 00	– – für Mosaikfußböden	3	A	
4418 72 00	– – andere, mehrlagig	0	A	
4418 79 00	– – andere	0	A	
4418 90	– andere			
4418 90 10	– – Lamellenholz	0	A	
4418 90 80	– – andere	0	A	
4419 00	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche			
4419 00 10	– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	0	A	
4419 00 90	– andere	0	A	
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94			
4420 10	– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz			
4420 10 11	– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A	
4420 10 19	– – andere	0	A	
4420 90	– andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4420 90 10	-- Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	4	A	
	-- andere			
4420 90 91	--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A	
4420 90 99	--- andere	0	A	
4421	Andere Waren aus Holz			
4421 10 00	- Kleiderbügel	0	A	
4421 90	- andere			
4421 90 91	-- aus Faserplatten	4	A	
4421 90 98	-- andere	0	A	
45	KAPITEL 45 - KORK UND KORKWAREN			
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschröt und Korkmehl			
4501 10 00	- Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	0	A	
4501 90 00	- anderer	0	A	
4502 00 00	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	0	A	
4503	Waren aus Naturkork			
4503 10	- Stopfen			
4503 10 10	-- zylindrisch	4,7	A	
4503 10 90	-- andere	4,7	A	
4503 90 00	- andere	4,7	A	
4504	Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork			
4504 10	- Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben			
	-- Stopfen			
4504 10 11	--- für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork	4,7	A	
4504 10 19	--- andere	4,7	A	
	-- andere			
4504 10 91	--- mit Bindemittel	4,7	A	
4504 10 99	--- andere	4,7	A	
4504 90	- andere			
4504 90 20	-- Stopfen	4,7	A	
4504 90 80	-- andere	4,7	A	
46	KAPITEL 46 - FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4601	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte)			
	– Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen			
4601 21	-- aus Bambus			
4601 21 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 21 90	--- andere	2,2	A	
4601 22	-- aus Rattan			
4601 22 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 22 90	--- andere	2,2	A	
4601 29	-- andere			
4601 29 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 29 90	--- andere	2,2	A	
	– andere			
4601 92	-- aus Bambus			
4601 92 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0	A	
	--- andere			
4601 92 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 92 90	---- andere	2,2	A	
4601 93	-- aus Rattan			
4601 93 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0	A	
	--- andere			
4601 93 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 93 90	---- andere	2,2	A	
4601 94	-- aus anderen pflanzlichen Stoffen			
4601 94 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0	A	
	--- andere			
4601 94 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 94 90	---- andere	2,2	A	
4601 99	-- andere			
4601 99 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	1,7	A	
	--- andere			
4601 99 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4601 99 90	---- andere	2,7	A	
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa			
	– aus pflanzlichen Stoffen			
4602 11 00	-- aus Bambus	3,7	A	
4602 12 00	-- aus Rattan	3,7	A	
4602 19	-- andere			
4602 19 10	--- Flaschenhülsen aus Stroh	1,7	A	
4602 19 90	--- andere	3,7	A	
4602 90 00	– andere	4,7	A	
47	KAPITEL 47 - HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG			
4701 00	Mechanische Halbstoffe aus Holz			
4701 00 10	– thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz	0	A	
4701 00 90	– andere	0	A	
4702 00 00	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	0	A	
4703	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen			
	– roh			
4703 11 00	-- aus Nadelholz	0	A	
4703 19 00	-- aus anderem Holz	0	A	
	– halbgebleicht oder gebleicht			
4703 21 00	-- aus Nadelholz	0	A	
4703 29 00	-- aus anderem Holz	0	A	
4704	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen			
	– ungebleicht			
4704 11 00	-- aus Nadelholz	0	A	
4704 19 00	-- aus anderem Holz	0	A	
	– halbgebleicht oder gebleicht			
4704 21 00	-- aus Nadelholz	0	A	
4704 29 00	-- aus anderem Holz	0	A	
4705 00 00	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	0	A	
4706	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen			
4706 10 00	– aus Baumwoll-Linters	0	A	
4706 20 00	– Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4706 30 00	– andere, aus Bambus	0	A	
	– andere			
4706 91 00	-- mechanisch aufbereitet	0	A	
4706 92 00	-- chemisch aufbereitet	0	A	
4706 93 00	-- gewonnen aus einer Kombination mechanischer und chemischer Aufbereitung	0	A	
4707	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung			
4707 10 00	– ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	0	A	
4707 20 00	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	0	A	
4707 30	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)			
4707 30 10	-- alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	0	A	
4707 30 90	-- andere	0	A	
4707 90	– andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)			
4707 90 10	-- unsortiert	0	A	
4707 90 90	-- sortiert	0	A	
48	KAPITEL 48 - PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE			
4801 00 00	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	0	A	
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)			
4802 10 00	– Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	0	A	
4802 20 00	– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	0	A	
4802 40	– Tapetenrohpapier			
4802 40 10	-- ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A	
4802 40 90	-- andere	0	A	
	– andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4802 54 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	0	A	
4802 55	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4802 55 15	--- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g	0	A	
4802 55 25	--- mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g	0	A	
4802 55 30	--- mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g	0	A	
4802 55 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr	0	A	
4802 56	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen			
4802 56 20	--- auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A4-Format)	0	A	
4802 56 80	--- andere	0	A	
4802 57 00	-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g	0	A	
4802 58	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
4802 58 10	--- in Rollen	0	A	
4802 58 90	--- andere	0	A	
	- andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4802 61	-- in Rollen			
4802 61 15	--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A	
4802 61 80	--- andere	0	A	
4802 62 00	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	0	A	
4802 69 00	-- andere	0	A	
4803 00	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen			
4803 00 10	- Zellstoffwatte	0	A	
	- gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von			
4803 00 31	-- 25 g oder weniger	0	A	
4803 00 39	-- mehr als 25 g	0	A	
4803 00 90	- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803			
	– Kraftliner			
4804 11	-- ungebleicht			
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
4804 11 11	---- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	0	A	
4804 11 15	---- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	0	A	
4804 11 19	---- mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	0	A	
4804 11 90	--- andere	0	A	
4804 19	-- anderer			
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
	---- aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von			
4804 19 12	----- weniger als 175 g	0	A	
4804 19 19	----- 175 g oder mehr	0	A	
4804 19 30	---- andere	0	A	
4804 19 90	--- andere	0	A	
	– Kraftsackpapier			
4804 21	-- ungebleicht			
4804 21 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	A	
4804 21 90	--- anderes	0	A	
4804 29	-- anderes			
4804 29 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	A	
4804 29 90	--- anderes	0	A	
	– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger			
4804 31	-- ungebleicht			
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
4804 31 51	---- Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	0	A	
4804 31 58	---- andere	0	A	
4804 31 80	--- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4804 39	-- andere			
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
4804 39 51	---- in der Masse einheitlich gebleicht	0	A	
4804 39 58	---- andere	0	A	
4804 39 80	--- andere	0	A	
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g			
4804 41	-- ungebleicht			
4804 41 91	--- sog. „saturating kraft“	0	A	
4804 41 98	--- andere	0	A	
4804 42 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A	
4804 49 00	-- andere	0	A	
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr			
4804 51 00	-- ungebleicht	0	A	
4804 52 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A	
4804 59	-- andere			
4804 59 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	A	
4804 59 90	--- andere	0	A	
4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben			
	- Wellenpapier			
4805 11 00	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	0	A	
4805 12 00	-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe	0	A	
4805 19	-- anderes			
4805 19 10	--- Wellenstoff	0	A	
4805 19 90	--- anderes	0	A	
	- Testliner (wiederaufbereiteter Liner)			
4805 24 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A	
4805 25 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	A	
4805 30 00	- Sulfitpackpapier	0	A	
4805 40 00	- Filterpapier und Filterpappe	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4805 50 00	– Filzpapier und Filzpappe	0	A	
	– andere			
4805 91 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A	
4805 92 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	0	A	
4805 93	– – mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr			
4805 93 20	– – – aus wiederaufbereitetem Papier	0	A	
4805 93 80	– – – andere	0	A	
4806	Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen			
4806 10 00	– Pergamentpapier und -pappe	0	A	
4806 20 00	– Pergamentersatzpapier	0	A	
4806 30 00	– Naturpauspapier	0	A	
4806 40	– Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere			
4806 40 10	– – Pergaminpapier	0	A	
4806 40 90	– – andere	0	A	
4807 00	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen			
4807 00 30	– aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier versehen	0	A	
4807 00 80	– andere	0	A	
4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art			
4808 10 00	– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	0	A	
4808 40 00	– Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	0	A	
4808 90 00	– andere	0	A	
4809	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen			
4809 20 00	– präpariertes Durchschreibepapier	0	A	
4809 90 00	– anderes	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe			
	– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4810 13 00	-- in Rollen	0	A	
4810 14 00	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	0	A	
4810 19 00	-- andere	0	A	
	– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4810 22 00	-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“	0	A	
4810 29	-- andere			
4810 29 30	--- in Rollen	0	A	
4810 29 80	--- andere	0	A	
	– Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden			
4810 31 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A	
4810 32	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
4810 32 10	--- mit Kaolin gestrichen oder überzogen	0	A	
4810 32 90	--- andere	0	A	
4810 39 00	-- andere	0	A	
	– andere Papiere und Pappen			
4810 92	-- Multiplex			
4810 92 10	--- jede Lage gebleicht	0	A	
4810 92 30	--- mit nur einer gebleichten Außenlage	0	A	
4810 92 90	--- andere	0	A	
4810 99	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4810 99 10	--- Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen	0	A	
4810 99 80	--- andere	0	A	
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art			
4811 10 00	– Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	0	A	
	– Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen			
4811 41	-- selbstklebend			
4811 41 20	--- mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	0	A	
4811 41 90	--- andere	0	A	
4811 49 00	-- andere	0	A	
	– mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen			
4811 51 00	-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	A	
4811 59 00	-- andere	0	A	
4811 60 00	– Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	0	A	
4811 90 00	– andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	0	A	
4812 00 00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	0	A	
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen			
4813 10 00	– in Form von Heftchen oder Hülsen	0	A	
4813 20 00	– In Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	0	A	
4813 90	– anderes			
4813 90 10	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm bis 15 cm	0	A	
4813 90 90	-- anderes	0	A	
4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier			
4814 20 00	– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	0	A	
4814 90	– andere			
4814 90 10	-- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4814 90 70	-- andere	0	A	
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons			
4816 20 00	– präpariertes Durchschreibepapier	0	A	
4816 90 00	– andere	0	A	
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe			
4817 10 00	– Briefumschläge	0	A	
4817 20 00	– Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	0	A	
4817 30 00	– Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	0	A	
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern			
4818 10	– Toilettenpapier			
4818 10 10	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger	0	A	
4818 10 90	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g	0	A	
4818 20	– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher			
4818 20 10	-- Taschentücher und Abschminktücher	0	A	
	-- Handtücher			
4818 20 91	--- in Rollen	0	A	
4818 20 99	--- andere	0	A	
4818 30 00	– Tischtücher und Servietten	0	A	
4818 50 00	– Kleidung und Bekleidungszubehör	0	A	
4818 90	– andere			
4818 90 10	Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	0	A	
4818 90 90	-- andere	0	A	
4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art			
4819 10 00	– Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4819 20 00	– Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	0	A	
4819 30 00	– Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	0	A	
4819 40 00	– andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	0	A	
4819 50 00	– andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	0	A	
4819 60 00	– Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	0	A	
4820	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe			
4820 10	– Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen			
4820 10 10	– – Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher	0	A	
4820 10 30	– – Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	0	A	
4820 10 50	– – Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium	0	A	
4820 10 90	– – andere	0	A	
4820 20 00	– Hefte	0	A	
4820 30 00	– Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	0	A	
4820 40 00	– Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier	0	A	
4820 50 00	– Alben für Muster oder für Sammlungen	0	A	
4820 90 00	– andere	0	A	
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt			
4821 10	– bedruckt			
4821 10 10	– – selbstklebend	0	A	
4821 10 90	– – andere	0	A	
4821 90	– andere			
4821 90 10	– – selbstklebend	0	A	
4821 90 90	– – andere	0	A	
4822	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet			
4822 10 00	– zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	0	A	
4822 90 00	– andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern			
4823 20 00	– Filterpapier und Filterpappe	0	A	
4823 40 00	– Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	0	A	
	– Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe			
4823 61 00	-- aus Bambus	0	A	
4823 69	-- andere			
4823 69 10	--- Tabletts, Schüsseln und Teller	0	A	
4823 69 90	--- andere	0	A	
4823 70	– formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff			
4823 70 10	-- Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier	0	A	
4823 70 90	-- andere	0	A	
4823 90	– andere			
4823 90 40	-- Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	0	A	
4823 90 85	-- andere	0	A	
49	KAPITEL 49 - BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHriebENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE			
4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern			
4901 10 00	– in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	0	A	
	– andere			
4901 91 00	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	0	A	
4901 99 00	-- andere	0	A	
4902	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend			
4902 10 00	– mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	0	A	
4902 90 00	– andere	0	A	
4903 00 00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	0	A	
4904 00 00	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	0	A	
4905	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt			
4905 10 00	– Globen	0	A	
	– andere			
4905 91 00	-- in Form von Büchern oder Broschüren	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
4905 99 00	-- andere	0	A	
4906 00 00	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	0	A	
4907 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbrieft werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere			
4907 00 10	– Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	0	A	
4907 00 30	– Banknoten	0	A	
4907 00 90	– andere	0	A	
4908	Abziehbilder aller Art			
4908 10 00	– Abziehbilder, verglasbar	0	A	
4908 90 00	– andere	0	A	
4909 00 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	0	A	
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	0	A	
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien			
4911 10	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen			
4911 10 10	-- Verkaufskataloge	0	A	
4911 10 90	-- andere	0	A	
	– andere			
4911 91 00	-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien	0	A	
4911 99 00	-- andere	0	A	
50	KAPITEL 50 - SEIDE			
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	0	A	
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	0	A	
5003 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	0	A	
5004 00	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5004 00 10	– roh, abgekocht oder gebleicht	4	A	
5004 00 90	– andere	4	A	
5005 00	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5005 00 10	– roh, abgekocht oder gebleicht	2,9	A	
5005 00 90	– andere	2,9	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5006 00	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar			
5006 00 10	– Seidengarne	5	A	
5006 00 90	– Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	2,9	A	
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide			
5007 10 00	– Gewebe aus Bourretteseide	3	A	
5007 20	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr			
	– – Kreppgewebe			
5007 20 11	– – – roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	A	
5007 20 19	– – – andere	6,9	A	
	– – Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt)			
5007 20 21	– – – taftbindig, roh oder nur abgekocht	5,3	A	
	– – – andere			
5007 20 31	– – – – taftbindig	7,5	A	
5007 20 39	– – – – andere	7,5	A	
	– – andere			
5007 20 41	– – – undichte Gewebe	7,2	A	
	– – – andere			
5007 20 51	– – – – roh, abgekocht oder gebleicht	7,2	A	
5007 20 59	– – – – gefärbt	7,2	A	
	– – – – buntgewebt			
5007 20 61	– – – – – mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm	7,2	A	
5007 20 69	– – – – – andere	7,2	A	
5007 20 71	– – – – bedruckt	7,2	A	
5007 90	– andere Gewebe			
5007 90 10	– – roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	A	
5007 90 30	– – gefärbt	6,9	A	
5007 90 50	– – buntgewebt	6,9	A	
5007 90 90	– – bedruckt	6,9	A	
51	KAPITEL 51 - WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR			
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt			
	– Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle			
5101 11 00	– – Schurwolle	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5101 19 00	-- andere	0	A	
	– entschweißt, nicht carbonisiert			
5101 21 00	-- Schurwolle	0	A	
5101 29 00	-- andere	0	A	
5101 30 00	– carbonisiert	0	A	
5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt			
	– feine Tierhaare			
5102 11 00	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	0	A	
5102 19	-- andere			
5102 19 10	--- Angorakaninchenhaare	0	A	
5102 19 30	--- Alpaka-, Lama- und Vikunjahaare	0	A	
5102 19 40	--- Kamel- (einschließlich Dromedar) und Jakhaare; Angora-, Tibet- ziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	0	A	
5102 19 90	--- Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasen- haare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	0	A	
5102 20 00	– grobe Tierhaare	0	A	
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff			
5103 10	– Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren			
5103 10 10	-- nicht carbonisiert	0	A	
5103 10 90	-- carbonisiert	0	A	
5103 20 00	– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	0	A	
5103 30 00	– Abfälle von groben Tierhaaren	0	A	
5104 00 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	0	A	
5105	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (ein- schließlich gekämmte Wolle in loser Form)			
5105 10 00	– gekrempelte Wolle	2	A	
	– gekämmte Wolle			
5105 21 00	-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	2	A	
5105 29 00	-- andere	2	A	
	– feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt			
5105 31 00	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	2	A	
5105 39 00	-- andere	2	A	
5105 40 00	– grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2	A	
5106	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5106 10	– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr			
5106 10 10	-- roh	3,8	A	
5106 10 90	-- andere	3,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5106 20	– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT			
5106 20 10	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	3,8	A	
	-- andere			
5106 20 91	--- roh	4	A	
5106 20 99	--- andere	4	A	
5107	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5107 10	– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr			
5107 10 10	-- roh	3,8	A	
5107 10 90	-- andere	3,8	A	
5107 20	– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT			
	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5107 20 10	--- roh	4	A	
5107 20 30	--- andere	4	A	
	-- andere			
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt			
5107 20 51	---- roh	4	A	
5107 20 59	---- andere	4	A	
	--- anders gemischt			
5107 20 91	---- roh	4	A	
5107 20 99	---- andere	4	A	
5108	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5108 10	– Streichgarne			
5108 10 10	-- roh	3,2	A	
5108 10 90	-- andere	3,2	A	
5108 20	– Kammgarne			
5108 20 10	-- roh	3,2	A	
5108 20 90	-- andere	3,2	A	
5109	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5109 10	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5109 10 10	-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	3,8	A	
5109 10 90	-- andere	5	A	
5109 90 00	– andere	5	A	
5110 00 00	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5111 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A	
5111 19	-- andere			
5111 19 10	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	A	
5111 19 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	A	
5111 20 00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	A	
5111 30	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt			
5111 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A	
5111 30 30	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	A	
5111 30 90	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	A	
5111 90	– andere			
5111 90 10	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	A	
	-- andere			
5111 90 91	--- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A	
5111 90 93	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	A	
5111 90 99	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	A	
5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5112 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A	
5112 19	-- andere			
5112 19 10	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	A	
5112 19 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	A	
5112 20 00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	A	
5112 30	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt			
5112 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A	
5112 30 30	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	A	
5112 30 90	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	A	
5112 90	– andere			
5112 90 10	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	A	
	-- andere			
5112 90 91	--- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A	
5112 90 93	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	A	
5112 90 99	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	A	
5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5,3	A	
52	KAPITEL 52 - BAUMWOLLE			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5201 00	Baumwolle, weder kardierte noch gekämmte			
5201 00 10	– hydrophil oder gebleicht	0	A	
5201 00 90	– andere	0	A	
5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5202 10 00	– Garnabfälle	0	A	
	– andere			
5202 91 00	-- Reißspinnstoff	0	A	
5202 99 00	-- andere	0	A	
5203 00 00	Baumwolle, kardierte oder gekämmte	0	A	
5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5204 11 00	-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	4	A	
5204 19 00	-- andere	4	A	
5204 20 00	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5205	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			
5205 11 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A	
5205 12 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A	
5205 13 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A	
5205 14 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A	
5205 15	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)			
5205 15 10	--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	4,4	A	
5205 15 90	--- Mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	A	
	– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5205 21 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A	
5205 22 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5205 23 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A	
5205 24 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A	
5205 26 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	4	A	
5205 27 00	-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	4	A	
5205 28 00	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	A	
	– gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			
5205 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A	
5205 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A	
5205 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A	
5205 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
5205 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
	– gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5205 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A	
5205 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A	
5205 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A	
5205 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5205 46 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	4	A	
5205 47 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	4	A	
5205 48 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	4	A	
5206	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			
5206 11 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A	
5206 12 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A	
5206 13 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A	
5206 14 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A	
5206 15 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	A	
	– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5206 21 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A	
5206 22 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A	
5206 23 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A	
5206 24 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A	
5206 25 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	A	
	– gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			
5206 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A	
5206 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5206 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A	
5206 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
5206 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5206 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A	
5206 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A	
5206 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A	
5206 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
5206 45 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
5207	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5207 10 00	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	A	
5207 90 00	- andere	5	A	
5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
	- roh			
5208 11	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger			
5208 11 10	--- Verbandmull	8	A	
5208 11 90	--- andere	8	A	
5208 12	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g			
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von			
5208 12 16	---- 165 cm oder weniger	8	A	
5208 12 19	---- mehr als 165 cm	8	A	
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von			
5208 12 96	---- 165 cm oder weniger	8	A	
5208 12 99	---- mehr als 165 cm	8	A	
5208 13 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5208 19 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– gebleicht			
5208 21	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger			
5208 21 10	--- Verbandmull	8	A	
5208 21 90	--- andere	8	A	
5208 22	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g			
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von			
5208 22 16	---- 165 cm oder weniger	8	A	
5208 22 19	---- mehr als 165 cm	8	A	
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von			
5208 22 96	---- 165 cm oder weniger	8	A	
5208 22 99	---- mehr als 165 cm	8	A	
5208 23 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5208 29 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– gefärbt			
5208 31 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A	
5208 32	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g			
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von			
5208 32 16	---- 165 cm oder weniger	8	A	
5208 32 19	---- mehr als 165 cm	8	A	
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von			
5208 32 96	---- 165 cm oder weniger	8	A	
5208 32 99	---- mehr als 165 cm	8	A	
5208 33 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5208 39 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– buntgewebt			
5208 41 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A	
5208 42 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	A	
5208 43 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5208 49 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– bedruckt			
5208 51 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A	
5208 52 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	A	
5208 59	-- andere Gewebe			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5208 59 10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5208 59 90	--- andere	8	A	
5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
	– roh			
5209 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 19 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– gebleicht			
5209 21 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 22 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 29 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– gefärbt			
5209 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 39 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– buntgewebt			
5209 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 42 00	-- Denim	8	A	
5209 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 49 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– bedruckt			
5209 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 59 00	-- andere Gewebe	8	A	
5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
	– roh			
5210 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 19 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– gebleicht			
5210 21 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 29 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– gefärbt			
5210 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5210 39 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– buntgewebt			
5210 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 49 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– bedruckt			
5210 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 59 00	-- andere Gewebe	8	A	
5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
	– roh			
5211 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5211 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5211 19 00	-- andere Gewebe	8	A	
5211 20 00	– gebleicht	8	A	
	– gefärbt			
5211 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5211 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5211 39 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– buntgewebt			
5211 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5211 42 00	-- Denim	8	A	
5211 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5211 49	-- andere Gewebe			
5211 49 10	--- Jacquard-Gewebe	8	A	
5211 49 90	--- andere	8	A	
	– bedruckt			
5211 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5211 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5211 59 00	-- andere Gewebe	8	A	
5212	Andere Gewebe aus Baumwolle			
	– mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
5212 11	-- roh			
5212 11 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 11 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 12	-- gebleicht			
5212 12 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5212 12 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 13	-- gefärbt			
5212 13 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 13 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 14	-- buntgewebt			
5212 14 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 14 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 15	-- bedruckt			
5212 15 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 15 90	--- anders gemischt	8	A	
	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
5212 21	-- roh			
5212 21 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 21 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 22	-- gebleicht			
5212 22 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 22 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 23	-- gefärbt			
5212 23 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 23 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 24	-- buntgewebt			
5212 24 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 24 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 25	-- bedruckt			
5212 25 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 25 90	--- anders gemischt	8	A	
53	KAPITEL 53 - ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIER-GARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN			
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5301 10 00	- Flachs (Leinen), roh oder geröstet	0	A	
	- Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen			
5301 21 00	-- gebrochen oder geschwungen	0	A	
5301 29 00	-- anderer	0	A	
5301 30 00	- Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	0	A	
5302	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5302 10 00	– Hanf, roh oder geröstet	0	A	
5302 90 00	– andere	0	A	
5303	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5303 10 00	– Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	0	A	
5303 90 00	– andere	0	A	
5305 00 00	Kokos, Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	0	A	
5306	Garne aus Flachs (Leinengarne)			
5306 10	– ungezwirnt			
	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5306 10 10	– – – mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger)	4	A	
5306 10 30	– – – mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	4	A	
5306 10 50	– – – mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	A	
5306 10 90	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5306 20	– gezwirnt			
5306 20 10	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A	
5306 20 90	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5307	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
5307 10 00	– ungezwirnt	0	A	
5307 20 00	– gezwirnt	0	A	
5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne			
5308 10 00	– Kokosgarne	0	A	
5308 20	– Hanfgarne			
5308 20 10	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3	A	
5308 20 90	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9	A	
5308 90	– andere			
	– – Ramiegarne			
5308 90 12	– – – mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger)	4	A	
5308 90 19	– – – mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5308 90 50	-- Papiergarne	4	A	
5308 90 90	-- andere	3,8	A	
5309	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)			
	– mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr			
5309 11	-- roh oder gebleicht			
5309 11 10	--- roh	8	A	
5309 11 90	--- gebleicht	8	A	
5309 19 00	-- andere	8	A	
	– mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT			
5309 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5309 29 00	-- andere	8	A	
5310	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
5310 10	– roh			
5310 10 10	-- mit einer Breite von 150 cm oder weniger	4	A	
5310 10 90	-- mit einer Breite von mehr als 150 cm	4	A	
5310 90 00	– andere	4	A	
5311 00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen			
5311 00 10	– Gewebe aus Ramie	8	A	
5311 00 90	– andere	5,8	A	
54	KAPITEL 54 - SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE; STREIFEN UND DERGLEICHEN AUS SYNTHETISCHER ODER KÜNSTLICHER SPINNMASSE			
5401	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5401 10	– aus synthetischen Filamenten			
	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	--- Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“)			
5401 10 12	---- Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umspinnen	4	A	
5401 10 14	---- andere	4	A	
	--- andere			
5401 10 16	---- texturierte Garne	4	A	
5401 10 18	---- andere	4	A	
5401 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5401 20	– aus künstlichen Filamenten			
5401 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A	
5401 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5402	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex			
	– hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5402 11 00	-- aus Aramid	4	A	
5402 19 00	-- andere	4	A	
5402 20 00	– hochfeste Garne aus Polyestern	4	A	
	– texturierte Garne			
5402 31 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	4	A	
5402 32 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	4	A	
5402 33 00	-- aus Polyestern	4	A	
5402 34 00	-- aus Polypropylen	4	A	
5402 39 00	-- andere	4	A	
	– andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter			
5402 44 00	-- aus Elastomeren	4	A	
5402 45 00	-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5402 46 00	-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	4	A	
5402 47 00	-- andere, aus Polyestern	4	A	
5402 48 00	-- andere, aus Polypropylen	4	A	
5402 49 00	-- andere	4	A	
	– andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter			
5402 51 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5402 52 00	-- aus Polyestern	4	A	
5402 59	-- andere			
5402 59 10	--- aus Polypropylen	4	A	
5402 59 90	--- andere	4	A	
	– andere Garne, gezwirnt			
5402 61 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5402 62 00	-- aus Polyestern	4	A	
5402 69	-- andere			
5402 69 10	--- aus Polypropylen	4	A	
5402 69 90	--- andere	4	A	
5403	Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5403 10 00	– hochfeste Garne aus Viskose	4	A	
	– andere Garne, ungezwirnt			
5403 31 00	-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	4	A	
5403 32 00	-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	4	A	
5403 33 00	-- aus Celluloseacetat	4	A	
5403 39 00	-- andere	4	A	
	– andere Garne, gezwirnt			
5403 41 00	-- aus Viskose	4	A	
5403 42 00	-- aus Celluloseacetat	4	A	
5403 49 00	-- andere	4	A	
5404	Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger			
	– Monofile			
5404 11 00	-- aus Elastomeren	4	A	
5404 12 00	-- andere, aus Polypropylen	4	A	
5404 19 00	-- andere	4	A	
5404 90	– andere			
5404 90 10	-- aus Polypropylen	4	A	
5404 90 90	-- andere	4	A	
5405 00 00	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	3,8	A	
5406 00 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5407	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404			
5407 10 00	– Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	8	A	
5407 20	– Gewebe aus Streifen oder dergleichen			
	-- aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von			
5407 20 11	--- weniger als 3 m	8	A	
5407 20 19	--- 3 m oder mehr	8	A	
5407 20 90	-- andere	8	A	
5407 30 00	– Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8	A	
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr			
5407 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5407 42 00	-- gefärbt	8	A	
5407 43 00	-- buntgewebt	8	A	
5407 44 00	-- bedruckt	8	A	
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 51 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5407 52 00	-- gefärbt	8	A	
5407 53 00	-- buntgewebt	8	A	
5407 54 00	-- bedruckt	8	A	
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 61	-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 61 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5407 61 30	--- gefärbt	8	A	
5407 61 50	--- buntgewirkt	8	A	
5407 61 90	--- bedruckt	8	A	
5407 69	-- andere			
5407 69 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5407 69 90	--- andere	8	A	
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 71 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5407 72 00	-- gefärbt	8	A	
5407 73 00	-- buntgewebt	8	A	
5407 74 00	-- bedruckt	8	A	
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt			
5407 81 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5407 82 00	-- gefärbt	8	A	
5407 83 00	-- buntgewebt	8	A	
5407 84 00	-- bedruckt	8	A	
	– andere Bänder			
5407 91 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5407 92 00	-- gefärbt	8	A	
5407 93 00	-- buntgewebt	8	A	
5407 94 00	-- bedruckt	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5408	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405			
5408 10 00	– Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8	A	
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr			
5408 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5408 22	-- gefärbt			
5408 22 10	--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung	8	A	
5408 22 90	--- andere	8	A	
5408 23 00	-- buntgewebt	8	A	
5408 24 00	-- bedruckt	8	A	
	– andere Gewebe			
5408 31 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5408 32 00	-- gefärbt	8	A	
5408 33 00	-- buntgewebt	8	A	
5408 34 00	-- bedruckt	8	A	
55	KAPITEL 55 - SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFASERN			
5501	Kabel aus synthetischen Filamenten			
5501 10 00	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5501 20 00	– aus Polyestern	4	A	
5501 30 00	– aus Polyacryl oder Modacryl	4	A	
5501 40 00	– aus Polypropylen	4	A	
5501 90 00	– andere	4	A	
5502 00	Kabel aus künstlichen Filamenten			
5502 00 10	– aus Viskose	4	A	
5502 00 40	– aus Acetat	4	A	
5502 00 80	– andere	4	A	
5503	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet			
	– aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5503 11 00	-- aus Aramid	4	A	
5503 19 00	-- andere	4	A	
5503 20 00	– aus Polyestern	4	B3	
5503 30 00	– aus Polyacryl oder Modacryl	4	A	
5503 40 00	– aus Polypropylen	4	A	
5503 90 00	– andere	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5504	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet			
5504 10 00	– aus Viskose	4	A	
5504 90 00	– andere	4	A	
5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5505 10	– aus synthetischen Chemiefasern			
5505 10 10	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5505 10 30	-- aus Polyestern	4	A	
5505 10 50	-- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A	
5505 10 70	-- aus Polypropylen	4	A	
5505 10 90	-- andere	4	A	
5505 20 00	– aus künstlichen Chemiefasern	4	A	
5506	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet			
5506 10 00	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5506 20 00	– aus Polyestern	4	B3	
5506 30 00	– aus Polyacryl oder Modacryl	4	A	
5506 90 00	– andere	4	A	
5507 00 00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	A	
5508	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5508 10	– aus synthetischen Spinnfasern			
5508 10 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A	
5508 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5508 20	– aus künstlichen Spinnfasern			
5508 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A	
5508 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5509	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	– mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 11 00	-- ungezwirnt	4	A	
5509 12 00	-- gezwirnt	4	A	
	– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 21 00	-- ungezwirnt	4	A	
5509 22 00	-- gezwirnt	4	A	
	– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 31 00	-- ungezwirnt	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5509 32 00	-- gezwirnt	4	A	
	– andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 41 00	-- ungezwirnt	4	A	
5509 42 00	-- gezwirnt	4	A	
	– andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern			
5509 51 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	4	A	
5509 52 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A	
5509 53 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A	
5509 59 00	-- andere	4	A	
	– andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern			
5509 61 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A	
5509 62 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A	
5509 69 00	-- andere	4	A	
	– andere Garne			
5509 91 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A	
5509 92 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A	
5509 99 00	-- andere	4	A	
5510	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5510 11 00	-- ungezwirnt	4	A	
5510 12 00	-- gezwirnt	4	A	
5510 20 00	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A	
5510 30 00	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A	
5510 90 00	– andere Garne	4	A	
5511	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5511 10 00	– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5	A	
5511 20 00	– aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5	A	
5511 30 00	– aus künstlichen Spinnfasern	5	A	
5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
	– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5512 11 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5512 19	-- andere			
5512 19 10	--- bedruckt	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5512 19 90	--- andere	8	A	
	- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5512 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5512 29	-- andere			
5512 29 10	--- bedruckt	8	A	
5512 29 90	--- andere	8	A	
	- andere			
5512 91 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5512 99	-- andere			
5512 99 10	--- bedruckt	8	A	
5512 99 90	--- andere	8	A	
5513	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger			
	- roh oder gebleicht			
5513 11	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung			
5513 11 20	--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	8	A	
5513 11 90	--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	A	
5513 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5513 13 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5513 19 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- gefärbt			
5513 21 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5513 23	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern			
5513 23 10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5513 23 90	--- andere	8	A	
5513 29 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- buntgewebt			
5513 31 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5513 39 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- bedruckt			
5513 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5513 49 00	-- andere Gewebe	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5514	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g			
	– roh oder gebleicht			
5514 11 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5514 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5514 19	-- andere Gewebe			
5514 19 10	--- aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5514 19 90	--- andere	8	A	
	– gefärbt			
5514 21 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5514 22 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5514 23 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5514 29 00	-- andere Gewebe	8	A	
5514 30	– buntgewebt			
5514 30 10	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5514 30 30	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5514 30 50	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5514 30 90	-- andere Gewebe	8	A	
	– bedruckt			
5514 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5514 42 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5514 43 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5514 49 00	-- andere Gewebe	8	A	
5515	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern			
	– aus Polyester-Spinnfasern			
5515 11	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt			
5515 11 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 11 30	--- bedruckt	8	A	
5515 11 90	--- andere	8	A	
5515 12	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5515 12 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 12 30	--- bedruckt	8	A	
5515 12 90	--- andere	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5515 13	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt			
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt			
5515 13 11	---- roh oder gebleicht	8	A	
5515 13 19	---- andere	8	A	
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt			
5515 13 91	---- roh oder gebleicht	8	A	
5515 13 99	---- andere	8	A	
5515 19	-- andere			
5515 19 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 19 30	--- bedruckt	8	A	
5515 19 90	--- andere	8	A	
	- aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern			
5515 21	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5515 21 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 21 30	--- bedruckt	8	A	
5515 21 90	--- andere	8	A	
5515 22	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt			
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt			
5515 22 11	---- roh oder gebleicht	8	A	
5515 22 19	---- andere	8	A	
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt			
5515 22 91	---- roh oder gebleicht	8	A	
5515 22 99	---- andere	8	A	
5515 29 00	-- andere	8	A	
	- andere Gewebe			
5515 91	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5515 91 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 91 30	--- bedruckt	8	A	
5515 91 90	--- andere	8	A	
5515 99	-- andere			
5515 99 20	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 99 40	--- bedruckt	8	A	
5515 99 80	--- andere	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5516	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern			
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5516 11 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5516 12 00	-- gefärbt	8	A	
5516 13 00	-- buntgewebt	8	A	
5516 14 00	-- bedruckt	8	A	
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5516 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5516 22 00	-- gefärbt	8	A	
5516 23	-- buntgewebt			
5516 23 10	--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle)	8	A	
5516 23 90	--- andere	8	A	
5516 24 00	-- bedruckt	8	A	
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt			
5516 31 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5516 32 00	-- gefärbt	8	A	
5516 33 00	-- buntgewebt	8	A	
5516 34 00	-- bedruckt	8	A	
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt			
5516 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5516 42 00	-- gefärbt	8	A	
5516 43 00	-- buntgewebt	8	A	
5516 44 00	-- bedruckt	8	A	
	– andere			
5516 91 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5516 92 00	-- gefärbt	8	A	
5516 93 00	-- buntgewebt	8	A	
5516 94 00	-- bedruckt	8	A	
56	KAPITEL 56 - WATTE, FILZE UND VLIESTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN			
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen			
	– Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus			
5601 21	-- aus Baumwolle			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5601 21 10	--- hydrophil	3,8	A	
5601 21 90	--- andere	3,8	A	
5601 22	-- aus Chemiefasern			
5601 22 10	--- Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	3,8	A	
5601 22 90	--- andere	4	A	
5601 29 00	-- andere	3,8	A	
5601 30 00	- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	A	
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen			
5602 10	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse			
	-- weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen			
	--- Nadelfilze			
5602 10 11	---- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6,7	A	
5602 10 19	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	A	
	--- nähgewirkte Flächenerzeugnisse			
5602 10 31	---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	A	
5602 10 38	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	A	
5602 10 90	-- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	6,7	A	
	- andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen			
5602 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	A	
5602 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	6,7	A	
5602 90 00	- andere	6,7	A	
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen			
	- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten			
5603 11	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger			
5603 11 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 11 90	--- andere	4,3	A	
5603 12	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g			
5603 12 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 12 90	--- andere	4,3	A	
5603 13	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g			
5603 13 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 13 90	--- andere	4,3	A	
5603 14	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
5603 14 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 14 90	--- andere	4,3	A	
	- anderes			
5603 91	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5603 91 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 91 90	--- andere	4,3	A	
5603 92	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g			
5603 92 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 92 90	--- andere	4,3	A	
5603 93	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g			
5603 93 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 93 90	--- andere	4,3	A	
5603 94	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
5603 94 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 94 90	--- andere	4,3	A	
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt			
5604 10 00	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	A	
5604 90	- andere			
5604 90 10	-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	4	A	
5604 90 90	-- andere	4	A	
5605 00 00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	4	A	
5606 00	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“			
5606 00 10	- „Maschengarne“	8	A	
	- andere			
5606 00 91	-- Gimpen	5,3	A	
5606 00 99	-- andere	5,3	A	
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt			
	- aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern			
5607 21 00	-- Bindegarne oder Pressengarne	12	A	
5607 29 00	-- andere	12	A	
	- aus Polyethylen oder Polypropylen			
5607 41 00	-- Bindegarne oder Pressengarne	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5607 49	-- andere			
	--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)			
5607 49 11	---- geflochten	8	A	
5607 49 19	---- andere	8	A	
5607 49 90	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	A	
5607 50	- aus anderen synthetischen Chemiefasern			
	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern			
	--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)			
5607 50 11	---- geflochten	8	A	
5607 50 19	---- andere	8	A	
5607 50 30	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	A	
5607 50 90	-- aus anderen synthetischen Chemiefasern	8	A	
5607 90	- andere			
5607 90 20	-- aus Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6	A	
5607 90 90	-- andere	8	A	
5608	Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen			
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5608 11	-- konfektionierte Fischernetze			
5608 11 20	--- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	A	
5608 11 80	--- andere	8	A	
5608 19	-- andere			
	--- konfektionierte Netze			
	---- aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5608 19 11	----- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	A	
5608 19 19	----- andere	8	A	
5608 19 30	---- andere	8	A	
5608 19 90	--- andere	8	A	
5608 90 00	- andere	8	A	
5609 00 00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,8	A	
57	KAPITEL 57 - TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN			
5701	Geknüpft Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert			
5701 10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5701 10 10	-- mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8	A	
5701 10 90	-- andere	8 MAX 2,8 EUR/m ²	A	
5701 90	– aus anderen Spinnstoffen			
5701 90 10	-- aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	8	A	
5701 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	3,5	A	
5702	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche			
5702 10 00	– Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	3	A	
5702 20 00	– Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	4	A	
	– andere, mit Flor, nicht konfektioniert			
5702 31	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
5702 31 10	--- Axminster-Teppiche	8	A	
5702 31 80	--- andere	8	A	
5702 32	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 32 10	--- Axminster-Teppiche	8	A	
5702 32 90	--- andere	8	A	
5702 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
	– andere, mit Flor, konfektioniert			
5702 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
5702 41 10	--- Axminster-Teppiche	8	A	
5702 41 90	--- andere	8	A	
5702 42	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 42 10	--- Axminster-Teppiche	8	A	
5702 42 90	--- andere	8	A	
5702 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
5702 50	– andere, ohne Flor, nicht konfektioniert			
5702 50 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 50 31	--- aus Polypropylen	8	A	
5702 50 39	--- andere	8	A	
5702 50 90	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
	– andere, ohne Flor, konfektioniert			
5702 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5702 92	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 92 10	--- aus Polypropylen	8	A	
5702 92 90	--- andere	8	A	
5702 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
5703	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert			
5703 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
5703 20	- aus Nylon oder anderen Polyamiden			
	-- bedruckt			
5703 20 12	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A	
5703 20 18	--- andere	8	A	
	-- andere			
5703 20 92	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A	
5703 20 98	--- andere	8	A	
5703 30	- aus anderen synthetischen Spinnstoffen oder aus künstlichen Spinnstoffen			
	-- aus Polypropylen			
5703 30 12	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A	
5703 30 18	--- andere	8	A	
	-- andere			
5703 30 82	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A	
5703 30 88	--- andere	8	A	
5703 90	- aus anderen Spinnstoffen			
5703 90 20	-- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m ² oder weniger	8	A	
5703 90 80	-- andere	8	A	
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert			
5704 10 00	- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	6,7	A	
5704 90 00	- andere	6,7	A	
5705 00	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert			
5705 00 30	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	A	
5705 00 80	- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
58	KAPITEL 58 - SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKE-REIEN			
5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806			
5801 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
	- aus Baumwolle			
5801 21 00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5801 22 00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	A	
5801 23 00	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	A	
5801 26 00	-- Chenillegewebe	8	A	
5801 27 00	-- Kettsamt und Kettplüsch	8	A	
	– aus Chemiefasern			
5801 31 00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	A	
5801 32 00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	A	
5801 33 00	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	A	
5801 36 00	-- Chenillegewebe	8	A	
5801 37 00	-- Kettsamt und Kettplüsch	8	A	
5801 90	– aus anderen Spinnstoffen			
5801 90 10	-- aus Flachs	8	A	
5801 90 90	-- andere	8	A	
5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstoffzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703			
	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle			
5802 11 00	-- roh	8	A	
5802 19 00	-- andere	8	A	
5802 20 00	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	A	
5802 30 00	– getuftete Spinnstoffzeugnisse	8	A	
5803 00	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806			
5803 00 10	– aus Baumwolle	5,8	A	
5803 00 30	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	7,2	A	
5803 00 90	– andere	8	A	
5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006			
5804 10	– Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe			
5804 10 10	-- ungemustert	6,5	A	
5804 10 90	-- andere	8	A	
	– maschinengefertigte Spitzen			
5804 21	-- aus Chemiefasern			
5804 21 10	--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	A	
5804 21 90	--- andere	8	A	
5804 29	-- aus anderen Spinnstoffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5804 29 10	--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	A	
5804 29 90	--- andere	8	A	
5804 30 00	– handgefertigte Spitzen	8	A	
5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	5,6	A	
5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)			
5806 10 00	– Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	6,3	A	
5806 20 00	– andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5	A	
	– andere Bänder			
5806 31 00	-- aus Baumwolle	7,5	A	
5806 32	-- aus Chemiefasern			
5806 32 10	--- mit echten Webkanten	7,5	A	
5806 32 90	--- andere	7,5	A	
5806 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	7,5	A	
5806 40 00	– schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	6,2	A	
5807	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt			
5807 10	– gewebt			
5807 10 10	-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	A	
5807 10 90	-- andere	6,2	A	
5807 90	– andere			
5807 90 10	-- aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3	A	
5807 90 90	-- andere	8	A	
5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestriken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren			
5808 10 00	– Geflechte als Meterware	5	A	
5808 90 00	– andere	5,3	A	
5809 00 00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,6	A	
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive			
5810 10	– Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund			
5810 10 10	-- mit einem Wert von mehr als 35 € je kg Eigengewicht	5,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5810 10 90	-- andere	8	A	
	– andere Stickereien			
5810 91	-- aus Baumwolle			
5810 91 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht	5,8	A	
5810 91 90	--- andere	7,2	A	
5810 92	-- aus Chemiefasern			
5810 92 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht	5,8	A	
5810 92 90	--- andere	7,2	A	
5810 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
5810 99 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht	5,8	A	
5810 99 90	--- andere	7,2	A	
5811 00 00	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	8	A	
59	KAPITEL 59 - GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN			
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art			
5901 10 00	– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5	A	
5901 90 00	– andere	6,5	A	
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose			
5902 10	– aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5902 10 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	A	
5902 10 90	-- andere	8	A	
5902 20	– aus Polyestern			
5902 20 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	A	
5902 20 90	-- andere	8	A	
5902 90	– andere			
5902 90 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	A	
5902 90 90	-- andere	8	A	
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902			
5903 10	– mit Poly(vinylchlorid)			
5903 10 10	-- getränkt	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5903 10 90	-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	A	
5903 20	- mit Polyurethan			
5903 20 10	-- getränkt	8	A	
5903 20 90	-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	A	
5903 90	- andere			
5903 90 10	-- getränkt	8	A	
	-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen			
5903 90 91	--- mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen	8	A	
5903 90 99	--- andere	8	A	
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten			
5904 10 00	- Linoleum	5,3	A	
5904 90 00	- andere	5,3	A	
5905 00	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen			
5905 00 10	- aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5,8	A	
	- andere			
5905 00 30	-- aus Flachs	8	A	
5905 00 50	-- aus Jute	4	A	
5905 00 70	-- aus Chemiefasern	8	A	
5905 00 90	-- andere	6	A	
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902			
5906 10 00	- Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	4,6	A	
	- andere			
5906 91 00	-- aus Gewirken oder Gestriicken	6,5	A	
5906 99	-- andere			
5906 99 10	--- gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c) zu diesem Kapitel	8	A	
5906 99 90	--- andere	5,6	A	
5907 00 00	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	4,9	A	
5908 00 00	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	5,6	A	
5909 00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen			
5909 00 10	- aus synthetischen Chemiefasern	6,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
5909 00 90	– aus anderen Spinnstoffen	6,5	A	
5910 00 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5,1	A	
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel			
5911 10 00	– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5,3	A	
5911 20 00	– Müllergaze, auch konfektioniert	4,6	A	
	– Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement)			
5911 31	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g			
	--- aus Seide oder Chemiefasern			
5911 31 11	---- Gewebe von der auf Papiermaschinen verwendeten Art (z. B. Formiersiebe)	5,8	A	
5911 31 19	---- andere	5,8	A	
5911 31 90	--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	A	
5911 32	-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr			
	--- aus Seide oder Chemiefasern			
5911 32 11	---- Gewebe mit einer mittels Vernadelung aufgebrachten Faserauflage, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art (z. B. Pressfilze)	5,8	A	
5911 32 19	---- andere	5,8	A	
5911 32 90	--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	A	
5911 40 00	– Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	A	
5911 90	– andere			
5911 90 10	-- aus Filz	6	A	
5911 90 90	-- andere	6	A	
60	KAPITEL 60 - GEWIRKE UND GESTRICKE			
6001	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorerzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke			
6001 10 00	– „Hochflorerzeugnisse“	8	A	
	– Schlingengewirke und Schlingengestricke			
6001 21 00	-- aus Baumwolle	8	A	
6001 22 00	-- aus Chemiefasern	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6001 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
	– andere			
6001 91 00	-- aus Baumwolle	8	A	
6001 92 00	-- aus Chemiefasern	8	A	
6001 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
6002	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001			
6002 40 00	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	A	
6002 90 00	– andere	6,5	A	
6003	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002			
6003 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
6003 20 00	– aus Baumwolle	8	A	
6003 30	– aus synthetischen Chemiefasern			
6003 30 10	-- Raschelspitzen	8	A	
6003 30 90	-- andere	8	A	
6003 40 00	– aus künstlichen Chemiefasern	8	A	
6003 90 00	– andere	8	A	
6004	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001			
6004 10 00	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	A	
6004 90 00	– andere	6,5	A	
6005	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004			
	– aus Baumwolle			
6005 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
6005 22 00	-- gefärbt	8	A	
6005 23 00	-- buntgewirkt	8	A	
6005 24 00	-- bedruckt	8	A	
	– aus synthetischen Chemiefasern			
6005 31	-- roh oder gebleicht			
6005 31 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 31 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 31 90	--- andere	8	A	
6005 32	-- gefärbt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6005 32 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 32 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 32 90	--- andere	8	A	
6005 33	-- buntgewirkt			
6005 33 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 33 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 33 90	--- andere	8	A	
6005 34	-- bedruckt			
6005 34 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 34 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 34 90	--- andere	8	A	
	– aus künstlichen Chemiefasern			
6005 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
6005 42 00	-- gefärbt	8	A	
6005 43 00	-- buntgewirkt	8	A	
6005 44 00	-- bedruckt	8	A	
6005 90	– andere			
6005 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
6005 90 90	-- andere	8	A	
6006	Andere Gewirke und Gestricke			
6006 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
	– aus Baumwolle			
6006 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
6006 22 00	-- gefärbt	8	A	
6006 23 00	-- buntgewirkt	8	A	
6006 24 00	-- bedruckt	8	A	
	– aus synthetischen Chemiefasern			
6006 31	-- roh oder gebleicht			
6006 31 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6006 31 90	--- andere	8	A	
6006 32	-- gefärbt			
6006 32 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6006 32 90	--- andere	8	A	
6006 33	-- buntgewirkt			
6006 33 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6006 33 90	--- andere	8	A	
6006 34	-- bedruckt			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6006 34 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6006 34 90	--- andere	8	A	
	- aus künstlichen Chemiefasern			
6006 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
6006 42 00	-- gefärbt	8	A	
6006 43 00	-- buntgewirkt	8	A	
6006 44 00	-- bedruckt	8	A	
6006 90 00	- andere	8	A	
61	KAPITEL 61 - KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN			
6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103			
6101 20	- aus Baumwolle			
6101 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B5	
6101 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	B5	
6101 30	- aus Chemiefasern			
6101 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B3	
6101 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A	
6101 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6101 90 20	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B3	
6101 90 80	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	B3	
6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104			
6102 10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6102 10 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B5	
6102 10 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	B5	
6102 20	- aus Baumwolle			
6102 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B3	
6102 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	B3	
6102 30	- aus Chemiefasern			
6102 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B3	
6102 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6102 90	– aus anderen Spinnstoffen			
6102 90 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	B3	
6102 90 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	B3	
6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben			
6103 10	– Anzüge			
6103 10 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6103 10 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– Kombinationen			
6103 22 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6103 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B5	
6103 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– Jacken			
6103 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6103 32 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6103 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B3	
6103 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B3	
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6103 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6103 42 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6103 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B5	
6103 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B3	
6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen			
	– Kostüme			
6104 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6104 19	-- aus anderen Spinnstoffen			
6104 19 20	--- aus Baumwolle	12	A	
6104 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– Kombinationen			
6104 22 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6104 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6104 29	-- aus anderen Spinnstoffen			
6104 29 10	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6104 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Jacken			
6104 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6104 32 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6104 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B5	
6104 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Kleider			
6104 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6104 42 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6104 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B3	
6104 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	A	
6104 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Röcke und Hosenröcke			
6104 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6104 52 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6104 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B5	
6104 59 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6104 61 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6104 62 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6104 63 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B3	
6104 69 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6105	Hemden und Unterhemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben			
6105 10 00	- aus Baumwolle	12	B5	
6105 20	- aus Chemiefasern			
6105 20 10	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B5	
6105 20 90	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	B5	
6105 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6105 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6105 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen			
6106 10 00	- aus Baumwolle	12	A	
6106 20 00	- aus Chemiefasern	12	A	
6106 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6106 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6106 90 30	-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	A	
6106 90 50	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6106 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben			
	– Slips und andere Unterhosen			
6107 11 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6107 12 00	-- aus Chemiefasern	12	B3	
6107 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– Nachthemden und Schlafanzüge			
6107 21 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6107 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6107 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– andere			
6107 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6107 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6108	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen			
	– Unterkleider und Unterröcke			
6108 11 00	-- aus Chemiefasern	12	B3	
6108 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– Slips und andere Unterhosen			
6108 21 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6108 22 00	-- aus Chemiefasern	12	B5	
6108 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– Nachthemden und Schlafanzüge			
6108 31 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6108 32 00	-- aus Chemiefasern	12	B3	
6108 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– andere			
6108 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6108 92 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6108 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken			
6109 10 00	– aus Baumwolle	12	B5	
6109 90	– aus anderen Spinnstoffen			
6109 90 20	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren oder Chemiefasern	12	B5	
6109 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken			
	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6110 11	-- aus Wolle			
6110 11 10	--- Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5	B5	
	--- andere			
6110 11 30	---- für Männer oder Knaben	12	B5	
6110 11 90	---- für Frauen oder Mädchen	12	B5	
6110 12	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)			
6110 12 10	--- für Männer oder Knaben	12	B5	
6110 12 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	B5	
6110 19	-- andere			
6110 19 10	--- für Männer oder Knaben	12	B5	
6110 19 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	B5	
6110 20	– aus Baumwolle			
6110 20 10	-- Unterziehpullis	12	B5	
	-- andere			
6110 20 91	--- für Männer oder Knaben	12	B5	
6110 20 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	B5	
6110 30	– aus Chemiefasern			
6110 30 10	-- Unterziehpullis	12	B5	
	-- andere			
6110 30 91	--- für Männer oder Knaben	12	B5	
6110 30 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	B5	
6110 90	– aus anderen Spinnstoffen			
6110 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	B5	
6110 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
6111	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder			
6111 20	– aus Baumwolle			
6111 20 10	-- Handschuhe	8,9	A	
6111 20 90	-- andere	12	A	
6111 30	– aus synthetischen Chemiefasern			
6111 30 10	-- Handschuhe	8,9	A	
6111 30 90	-- andere	12	A	
6111 90	– aus anderen Spinnstoffen			
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6111 90 11	--- Handschuhe	8,9	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6111 90 19	--- andere	12	A	
6111 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken			
	- Trainingsanzüge			
6112 11 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6112 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6112 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6112 20 00	- Skianzüge	12	B3	
	- Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben			
6112 31	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6112 31 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	B3	
6112 31 90	--- andere	12	B3	
6112 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
6112 39 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A	
6112 39 90	--- andere	12	A	
	- Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen			
6112 41	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6112 41 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A	
6112 41 90	--- andere	12	B3	
6112 49	-- aus anderen Spinnstoffen			
6112 49 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A	
6112 49 90	--- andere	12	A	
6113 00	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907			
6113 00 10	- aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906	8	A	
6113 00 90	- andere	12	A	
6114	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken			
6114 20 00	- aus Baumwolle	12	A	
6114 30 00	- aus Chemiefasern	12	A	
6114 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken			
6115 10	- Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe)			
6115 10 10	-- Krampfaderstrümpfe aus synthetischen Chemiefasern	8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6115 10 90	-- andere	12	A	
	– andere Strumpfhosen			
6115 21 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12	A	
6115 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12	A	
6115 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6115 30	– andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex			
	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6115 30 11	--- Kniestrümpfe	12	A	
6115 30 19	--- andere	12	A	
6115 30 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– andere			
6115 94 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6115 95 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6115 96	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6115 96 10	--- Kniestrümpfe	12	A	
	--- andere			
6115 96 91	---- Strümpfe für Frauen	12	A	
6115 96 99	---- andere	12	A	
6115 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6116	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken			
6116 10	– mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen			
6116 10 20	-- Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	A	
6116 10 80	-- andere	8,9	A	
	– andere			
6116 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8,9	A	
6116 92 00	-- aus Baumwolle	8,9	A	
6116 93 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	8,9	B3	
6116 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8,9	A	
6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken			
6117 10 00	– Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12	A	
6117 80	– anderes Bekleidungszubehör			
6117 80 10	-- aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken	8	A	
6117 80 80	-- anderes	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6117 90 00	– Teile	12	A	
62	KAPITEL 62 - KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN			
6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203			
	– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren			
6201 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B7	
6201 12	-- aus Baumwolle			
6201 12 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	B7	
6201 12 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	B7	
6201 13	-- aus Chemiefasern			
6201 13 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	B7	
6201 13 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	B7	
6201 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B7	
	– anderes			
6201 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B7	
6201 92 00	-- aus Baumwolle	12	B7	
6201 93 00	-- aus Chemiefasern	12	B5	
6201 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B7	
6202	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204			
	– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren			
6202 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B5	
6202 12	-- aus Baumwolle			
6202 12 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	B7	
6202 12 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	B5	
6202 13	-- aus Chemiefasern			
6202 13 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	B7	
6202 13 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	B5	
6202 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B7	
	– andere			
6202 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B7	
6202 92 00	-- aus Baumwolle	12	B7	
6202 93 00	-- aus Chemiefasern	12	B7	
6202 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben			
	– Anzüge			
6203 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B7	
6203 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B7	
6203 19	-- aus anderen Spinnstoffen			
6203 19 10	--- aus Baumwolle	12	A	
6203 19 30	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	A	
6203 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– Kombinationen			
6203 22	-- aus Baumwolle			
6203 22 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 22 80	--- andere	12	B5	
6203 23	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6203 23 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 23 80	--- andere	12	B5	
6203 29	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
6203 29 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 29 18	---- andere	12	B5	
6203 29 30	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B5	
6203 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
	– Jacken			
6203 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6203 32	-- aus Baumwolle			
6203 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 32 90	--- andere	12	B5	
6203 33	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6203 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 33 90	--- andere	12	B5	
6203 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
6203 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 39 19	---- andere	12	B5	
6203 39 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6203 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6203 41 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6203 41 30	--- Latzhosen	12	B5	
6203 41 90	--- andere	12	B5	
6203 42	-- aus Baumwolle			
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6203 42 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
	---- andere			
6203 42 31	----- aus Denim	12	B5	
6203 42 33	----- aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	B5	
6203 42 35	----- andere	12	B5	
	--- Latzhosen			
6203 42 51	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 42 59	---- andere	12	B5	
6203 42 90	--- andere	12	B5	
6203 43	-- aus synthetischen Chemiefasern			
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6203 43 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 43 19	---- andere	12	B5	
	--- Latzhosen			
6203 43 31	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6203 43 39	---- andere	12	B5	
6203 43 90	--- andere	12	B5	
6203 49	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
	---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6203 49 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	B3	
6203 49 19	----- andere	12	B3	
	---- Latzhosen			
6203 49 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	B3	
6203 49 39	----- andere	12	B3	
6203 49 50	---- andere	12	B3	
6203 49 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	B3	
6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen			
	– Kostüme			
6204 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6204 12 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6204 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6204 19	-- aus anderen Spinnstoffen			
6204 19 10	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	A	
6204 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Kombinationen			
6204 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6204 22	-- aus Baumwolle			
6204 22 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 22 80	--- andere	12	A	
6204 23	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6204 23 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 23 80	--- andere	12	A	
6204 29	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
6204 29 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 29 18	---- andere	12	A	
6204 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Jacken			
6204 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6204 32	-- aus Baumwolle			
6204 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6204 32 90	--- andere	12	B5	
6204 33	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6204 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
6204 33 90	--- andere	12	B5	
6204 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
6204 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	B3	
6204 39 19	---- andere	12	B3	
6204 39 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	B3	
	- Kleider			
6204 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B5	
6204 42 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6204 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B7	
6204 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	B7	
6204 49	-- aus anderen Spinnstoffen			
6204 49 10	--- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6204 49 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
	- Röcke und Hosenröcke			
6204 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B5	
6204 52 00	-- aus Baumwolle	12	B7	
6204 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	B7	
6204 59	-- aus anderen Spinnstoffen			
6204 59 10	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	B7	
6204 59 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6204 61	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6204 61 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	B5	
6204 61 85	--- andere	12	B5	
6204 62	-- aus Baumwolle			
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6204 62 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	B7	
	---- andere			
6204 62 31	----- aus Denim	12	B7	
6204 62 33	----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	B7	
6204 62 39	----- andere	12	B7	
	--- Latzhosen			
6204 62 51	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	B7	
6204 62 59	---- andere	12	B7	
6204 62 90	--- andere	12	B7	
6204 63	-- aus synthetischen Chemiefasern			
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6204 63 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	B7	
6204 63 18	---- andere	12	B7	
	--- Latzhosen			
6204 63 31	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	B7	
6204 63 39	---- andere	12	B7	
6204 63 90	--- andere	12	B7	
6204 69	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
	---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6204 69 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	B7	
6204 69 18	----- andere	12	B7	
	---- Latzhosen			
6204 69 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6204 69 39	----- andere	12	B7	
6204 69 50	---- andere	12	B7	
6204 69 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	B7	
6205	Hemden für Männer oder Knaben			
6205 20 00	– aus Baumwolle	12	B5	
6205 30 00	– aus Chemiefasern	12	B7	
6205 90	– aus anderen Spinnstoffen			
6205 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	B7	
6205 90 80	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B7	
6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen			
6206 10 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	B3	
6206 20 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	B3	
6206 30 00	– aus Baumwolle	12	B3	
6206 40 00	– aus Chemiefasern	12	B5	
6206 90	– aus anderen Spinnstoffen			
6206 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A	
6206 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben			
	– Slips und andere Unterhosen			
6207 11 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6207 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
	– Nachthemden und Schlafanzüge			
6207 21 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6207 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6207 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
	– andere			
6207 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6207 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
6207 99 10	--- aus Chemiefasern	12	A	
6207 99 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6208	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen			
	– Unterkleider und Unterröcke			
6208 11 00	-- aus Chemiefasern	12	B5	
6208 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– Nachthemden und Schlafanzüge			
6208 21 00	-- aus Baumwolle	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6208 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6208 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- andere			
6208 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6208 92 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6208 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6209	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder			
6209 20 00	- aus Baumwolle	10,5	B5	
6209 30 00	- aus synthetischen Chemiefasern	10,5	B5	
6209 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6209 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10,5	A	
6209 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	10,5	A	
6210	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907			
6210 10	- aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603			
6210 10 10	-- aus Erzeugnissen der Position 5602	12	B5	
	-- aus Erzeugnissen der Position 5603			
6210 10 92	--- Einwegkittel, von der durch Patienten bzw. Chirurgen bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	12	B5	
6210 10 98	--- andere	12	B5	
6210 20 00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	12	B5	
6210 30 00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren	12	B5	
6210 40 00	- andere Kleidung für Männer oder Knaben	12	B5	
6210 50 00	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12	B5	
6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung			
	- Badeanzüge und Badehosen			
6211 11 00	-- für Männer oder Knaben	12	A	
6211 12 00	-- für Frauen oder Mädchen	12	A	
6211 20 00	- Skianzüge	12	A	
	- andere Kleidung für Männer oder Knaben			
6211 32	-- aus Baumwolle			
6211 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
	--- Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 32 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A	
	---- andere			
6211 32 41	----- Oberteile	12	A	
6211 32 42	----- Unterteile	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6211 32 90	--- andere	12	A	
6211 33	-- aus Chemiefasern			
6211 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
	--- Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 33 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	B3	
	---- andere			
6211 33 41	----- Oberteile	12	B3	
6211 33 42	----- Unterteile	12	B3	
6211 33 90	--- andere	12	B3	
6211 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen			
6211 42	-- aus Baumwolle			
6211 42 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
	--- Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 42 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	B5	
	---- andere			
6211 42 41	----- Oberteile	12	B3	
6211 42 42	----- Unterteile	12	B3	
6211 42 90	--- andere	12	B3	
6211 43	-- aus Chemiefasern			
6211 43 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	B5	
	--- Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 43 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	B3	
	---- andere			
6211 43 41	----- Oberteile	12	A	
6211 43 42	----- Unterteile	12	A	
6211 43 90	--- andere	12	A	
6211 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken			
6212 10	- Büstenhalter			
6212 10 10	-- aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	B5	
6212 10 90	-- andere	6,5	B5	
6212 20 00	- Hüftgürtel und Miederhosen	6,5	B5	
6212 30 00	- Korsetts	6,5	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6212 90 00	– andere	6,5	B5	
6213	Taschentücher und Ziertaschentücher			
6213 20 00	– aus Baumwolle	10	A	
6213 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	10	A	
6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren			
6214 10 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	B5	
6214 20 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
6214 30 00	– aus synthetischen Chemiefasern	8	A	
6214 40 00	– aus künstlichen Chemiefasern	8	A	
6214 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	8	A	
6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals			
6215 10 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3	B3	
6215 20 00	– aus Chemiefasern	6,3	A	
6215 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	6,3	A	
6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	7,6	A	
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212			
6217 10 00	– Bekleidungszubehör	6,3	A	
6217 90 00	– Teile	12	A	
63	KAPITEL 63 - ANDERE KONFEKTIONIERTES SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN			
	I. ANDERE KONFEKTIONIERTES SPINNSTOFFWAREN			
6301	Decken			
6301 10 00	– Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	A	
6301 20	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6301 20 10	– – aus Gewirken oder Gestriicken	12	A	
6301 20 90	– – andere	12	A	
6301 30	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle			
6301 30 10	– – aus Gewirken oder Gestriicken	12	A	
6301 30 90	– – andere	7,5	A	
6301 40	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern			
6301 40 10	– – aus Gewirken oder Gestriicken	12	A	
6301 40 90	– – andere	12	A	
6301 90	– andere Decken			
6301 90 10	– – aus Gewirken oder Gestriicken	12	A	
6301 90 90	– – andere	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche			
6302 10 00	– Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	B3	
	– andere Bettwäsche, bedruckt			
6302 21 00	-- aus Baumwolle	12	B3	
6302 22	-- aus Chemiefasern			
6302 22 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6302 22 90	--- andere	12	B3	
6302 29	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 29 10	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	B5	
6302 29 90	--- andere	12	B3	
	– andere Bettwäsche			
6302 31 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6302 32	-- aus Chemiefasern			
6302 32 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6302 32 90	--- andere	12	B3	
6302 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 39 20	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	B5	
6302 39 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	B3	
6302 40 00	– Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	B3	
	– andere Tischwäsche			
6302 51 00	-- aus Baumwolle	12	B3	
6302 53	-- aus Chemiefasern			
6302 53 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6302 53 90	--- andere	12	B3	
6302 59	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 59 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	B5	
6302 59 90	--- andere	12	B5	
6302 60 00	– Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12	B5	
	– andere			
6302 91 00	-- aus Baumwolle	12	B5	
6302 93	-- aus Chemiefasern			
6302 93 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	B5	
6302 93 90	--- andere	12	B5	
6302 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 99 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	B5	
6302 99 90	--- andere	12	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Scha-bracken)			
	– aus Gewirken oder Gestricken			
6303 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6303 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– andere			
6303 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6303 92	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6303 92 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6303 92 90	--- andere	12	A	
6303 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
6303 99 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6303 99 90	--- andere	12	A	
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Posi-tion 9404			
	– Bettüberwürfe			
6304 11 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	B5	
6304 19	-- andere			
6304 19 10	--- aus Baumwolle	12	B5	
6304 19 30	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	B5	
6304 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	B5	
	– andere			
6304 91 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	B5	
6304 92 00	-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	B5	
6304 93 00	-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	B5	
6304 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Ge-stricken)	12	B5	
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken			
6305 10	– aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
6305 10 10	-- gebraucht	2	A	
6305 10 90	-- andere	4	A	
6305 20 00	– aus Baumwolle	7,2	A	
	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
6305 32	-- flexible Schüttgutbehälter			
	--- aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen			
6305 32 11	---- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
6305 32 19	---- andere	7,2	A	
6305 32 90	--- andere	7,2	A	
6305 33	-- andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Poly-propylen			
6305 33 10	--- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6305 33 90	--- andere	7,2	A	
6305 39 00	-- andere	7,2	A	
6305 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	6,2	A	
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen			
	– Planen und Markisen			
6306 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6306 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– Zelte			
6306 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6306 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6306 30 00	– Segel	12	A	
6306 40 00	– Luftmatratzen	12	A	
6306 90 00	– andere	12	A	
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung			
6307 10	– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher			
6307 10 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
6307 10 30	-- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6307 10 90	-- andere	7,7	A	
6307 20 00	– Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3	A	
6307 90	– andere			
6307 90 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
	-- andere			
6307 90 91	--- aus Filz	6,3	A	
	--- andere			
6307 90 92	---- Einweg-Abdecktücher aus Erzeugnissen der Position 5603, von der bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	6,3	A	
6307 90 98	---- andere	6,3	A	
	II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN			
6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12	A	
	III. ALTWAREN UND LUMPEN			
6309 00 00	Altwaren	5,3	A	
6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren			
6310 10 00	– sortiert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6310 90 00	– andere	0	A	
64	KAPITEL 64 - SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON			
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist			
6401 10 00	– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A	
	– Andere Schuhe			
6401 92	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend			
6401 92 10	--- mit Oberteil aus Kautschuk	17	A	
6401 92 90	--- mit Oberteil aus Kunststoff	17	A	
6401 99 00	-- andere	17	A	
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff			
	– Sportschuhe			
6402 12	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe			
6402 12 10	--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe	17	A	
6402 12 90	--- Snowboardschuhe	17	A	
6402 19 00	-- andere	16,9	A	
6402 20 00	– Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	17	A	
	– andere Schuhe			
6402 91	-- den Knöchel bedeckend			
6402 91 10	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A	
6402 91 90	--- andere	16,9	A	
6402 99	-- andere			
6402 99 05	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A	
	--- andere			
6402 99 10	---- mit Oberteil aus Kautschuk	16,8	A	
	---- mit Oberteil aus Kunststoff			
	----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist			
6402 99 31	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8	A	
6402 99 39	----- andere	16,8	A	
6402 99 50	----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8	A	
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6402 99 91	----- weniger als 24 cm	16,8	A	
	----- 24 cm oder mehr			
6402 99 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
	----- andere			
6402 99 96	----- für Männer	16,8	A	
6402 99 98	----- für Frauen	16,8	A	
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder			
	– Sportschuhe			
6403 12 00	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	8	B3	
6403 19 00	-- andere	8	A	
6403 20 00	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	B3	
6403 40 00	– andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	B3	
	– andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder			
6403 51	-- den Knöchel bedeckend			
6403 51 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	B7	
	--- andere			
	---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 51 11	----- weniger als 24 cm	8	B7	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 51 15	----- für Männer	8	B7	
6403 51 19	----- für Frauen	8	B7	
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 51 91	----- weniger als 24 cm	8	B7	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 51 95	----- für Männer	8	B7	
6403 51 99	----- für Frauen	8	B7	
6403 59	-- andere			
6403 59 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	B7	
	--- andere			
	---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist			
6403 59 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	5	A	
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 59 31	----- weniger als 24 cm	8	B7	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 59 35	----- für Männer	8	B7	
6403 59 39	----- für Frauen	8	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6403 59 50	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	B7	
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 59 91	----- weniger als 24 cm	8	B7	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 59 95	----- für Männer	8	B7	
6403 59 99	----- für Frauen	8	B7	
	- andere Schuhe			
6403 91	-- den Knöchel bedeckend			
6403 91 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	B5	
	--- andere			
	---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von			
64039111A	----- weniger als 24 cm, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B5	
64039111B	----- weniger als 24 cm (Sportschuhe mit Oberteil aus Leder, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe)	8	B3	Siehe Allgemeine Anmerkungen, Nummer 3
	----- 24 cm oder mehr			
64039113A	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B5	
64039113B	----- Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	B3	Siehe Allgemeine Anmerkungen, Nummer 3
	----- andere			
64039116A	----- für Männer, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B5	
64039116B	----- Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe für Männer	8	B3	Siehe Allgemeine Anmerkungen, Nummer 3
64039118A	----- für Frauen, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B5	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
64039118B	----- Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe für Frauen	8	B3	Siehe Allgemeine Anmerkungen, Nummer 3
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 91 91	----- weniger als 24 cm	8	B5	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 91 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	B5	
	----- andere			
6403 91 96	----- für Männer	8	B5	
6403 91 98	----- für Frauen	5	B5	
6403 99	-- andere			
6403 99 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	B7	
	--- andere			
	---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist			
6403 99 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	8	B7	
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 99 31	----- weniger als 24 cm	8	B7	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 99 33	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	B7	
	----- andere			
6403 99 36	----- für Männer	8	B7	
6403 99 38	----- für Frauen	5	B7	
6403 99 50	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	B7	
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
64039991A	----- weniger als 24 cm, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B7	
64039991B	----- weniger als 24 cm (Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe)	8	B3	Siehe Allgemeine Anmerkungen, Nummer 3
	----- 24 cm oder mehr			
64039993A	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
64039993B	----- Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	B3	Siehe Allgemeine Anmerkungen, Nummer 3
	----- andere			
64039996A	----- für Männer, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	8	B7	
64039996B	----- Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe für Männer	8	B3	Siehe Allgemeine Anmerkungen, Nummer 3
64039998A	----- für Frauen, ausgenommen Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	7	B7	
64039998B	----- Sportschuhe, Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe für Frauen	7	B3	Siehe Allgemeine Anmerkungen, Nummer 3
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen			
	– Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff			
6404 11 00	-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	16,9	A	
6404 19	-- andere			
6404 19 10	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9	B3	
6404 19 90	--- andere	17	B3	
6404 20	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
6404 20 10	-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	17	A	
6404 20 90	-- andere	17	A	
6405	Andere Schuhe			
6405 10 00	– mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3,5	A	
6405 20	– mit Oberteil aus Spinnstoffen			
6405 20 10	-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	3,5	A	
	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen			
6405 20 91	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	4	A	
6405 20 99	--- andere	4	A	
6405 90	– andere			
6405 90 10	-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17	B5	
6405 90 90	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	4	A	
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon			
6406 10	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6406 10 10	-- aus Leder	3	A	
6406 10 90	-- aus anderen Stoffen	3	A	
6406 20	– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff			
6406 20 10	-- aus Kautschuk	3	A	
6406 20 90	-- aus Kunststoff	3	A	
6406 90	– andere			
6406 90 30	-- Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	3	A	
6406 90 50	-- Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	3	A	
6406 90 60	-- Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	A	
6406 90 90	-- andere	3	A	
65	KAPITEL 65 - KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON			
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7	A	
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	0	A	
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	0	A	
6505 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet			
6505 00 10	– aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	B5	
	– andere			
6505 00 30	-- Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	2,7	A	
6505 00 90	-- andere	2,7	A	
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet			
6506 10	– Sicherheitskopfbedeckungen			
6506 10 10	-- aus Kunststoff	2,7	A	
6506 10 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
	– andere			
6506 91 00	-- aus Kautschuk oder Kunststoff	2,7	A	
6506 99	-- aus anderen Stoffen			
6506 99 10	--- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	B5	
6506 99 90	--- andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	2,7	A	
66	KAPITEL 66 - REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON			
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)			
6601 10 00	– Gartenschirme und ähnliche Waren	4,7	A	
	– andere			
6601 91 00	-- Schirme mit Teleskopauszug	4,7	A	
6601 99	-- andere			
6601 99 20	--- mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen	4,7	A	
6601 99 90	--- andere	4,7	A	
6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	2,7	A	
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602			
6603 20 00	– Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5,2	A	
6603 90	– andere			
6603 90 10	-- Griffe und Knäufe	2,7	A	
6603 90 90	-- andere	5	A	
67	KAPITEL 67 - ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN			
6701 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	2,7	A	
6702	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten			
6702 10 00	– aus Kunststoff	4,7	A	
6702 90 00	– aus anderen Stoffen	4,7	A	
6703 00 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	1,7	A	
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	– aus synthetischen Spinnstoffen			
6704 11 00	-- vollständige Perücken	2,2	A	
6704 19 00	-- andere	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6704 20 00	– aus Menschenhaaren	2,2	A	
6704 90 00	– aus anderen Stoffen	2,2	A	
68	KAPITEL 68 - WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN			
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	0	A	
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt			
6802 10 00	– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	0	A	
	– andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche			
6802 21 00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	A	
6802 23 00	-- Granit	1,7	A	
6802 29 00	-- andere Steine	1,7	A	
	– andere			
6802 91 00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	A	
6802 92 00	-- andere Kalksteine	1,7	A	
6802 93	-- Granit			
6802 93 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	0	A	
6802 93 90	--- andere	1,7	A	
6802 99	-- andere Steine			
6802 99 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	0	A	
6802 99 90	--- andere	1,7	A	
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer			
6803 00 10	– Schiefer für Dächer oder Fassaden	1,7	A	
6803 00 90	– andere	1,7	A	
6804	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6804 10 00	– Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	0	A	
	– andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen			
6804 21 00	-- aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	1,7	A	
6804 22	-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt			
	--- aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel			
	---- aus Kunstharz			
6804 22 12	----- nicht verstärkt	0	A	
6804 22 18	----- verstärkt	0	A	
6804 22 30	----- aus keramischen Stoffen oder Silicaten	0	A	
6804 22 50	----- aus anderen Stoffen	0	A	
6804 22 90	--- andere	0	A	
6804 23 00	-- aus Naturstein	0	A	
6804 30 00	– Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	0	A	
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt			
6805 10 00	– nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	1,7	A	
6805 20 00	– nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	1,7	A	
6805 30 00	– auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	1,7	A	
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69			
6806 10 00	– Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	0	A	
6806 20	– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt			
6806 20 10	-- geblähter Ton	0	A	
6806 20 90	-- andere	0	A	
6806 90 00	– andere	0	A	
6807	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)			
6807 10 00	– in Rollen	0	A	
6807 90 00	– andere	0	A	
6808 00 00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips			
	– Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert			
6809 11 00	-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	1,7	A	
6809 19 00	-- andere	1,7	A	
6809 90 00	– andere	1,7	A	
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt			
	– Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen			
6810 11	-- Baublöcke und Mauersteine			
6810 11 10	--- aus Leichtbeton (auf Basis von Bims Kies, granulierter Schlacke usw.)	1,7	A	
6810 11 90	--- andere	1,7	A	
6810 19 00	-- andere	1,7	A	
	– andere			
6810 91 00	-- vorgefertigte Bauelemente	1,7	A	
6810 99 00	-- andere	1,7	A	
6811	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen			
6811 40 00	– Asbest enthaltend	1,7	A	
	– keinen Asbest enthaltend			
6811 81 00	-- Wellplatten	1,7	A	
6811 82 00	-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	1,7	A	
6811 89 00	-- andere	1,7	A	
6812	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813			
6812 80	– aus Krokydololith			
6812 80 10	-- bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	A	
6812 80 90	-- andere	3,7	A	
	– andere			
6812 91 00	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	3,7	A	
6812 92 00	-- Papier, Pappe und Filz	3,7	A	
6812 93 00	-- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	3,7	A	
6812 99	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6812 99 10	--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	A	
6812 99 90	--- andere	3,7	A	
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen			
6813 20 00	- Asbest enthaltend	2,7	A	
	- keinen Asbest enthaltend			
6813 81 00	-- Bremsbeläge und Bremsklötze	2,7	A	
6813 89 00	-- andere	2,7	A	
6814	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen			
6814 10 00	- Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	1,7	A	
6814 90 00	- andere	1,7	A	
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen			
6815 10	- Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke			
6815 10 10	-- Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern	0	A	
6815 10 90	-- andere	0	A	
6815 20 00	- Waren aus Torf	0	A	
	- andere			
6815 91 00	-- Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	0	A	
6815 99 00	-- andere	0	A	
69	KAPITEL 69 - KERAMISCHE WAREN			
	I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN			
6901 00 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	2	A	
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden			
6902 10 00	- mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	2	A	
6902 20	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6902 20 10	-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr	2	A	
	-- andere			
6902 20 91	--- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	2	A	
6902 20 99	--- andere	2	A	
6902 90 00	- andere	2	A	
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden			
6903 10 00	- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	5	A	
6903 20	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure (SiO ₂) von mehr als 50 GHT			
6903 20 10	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von weniger als 45 GHT	5	A	
6903 20 90	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von 45 GHT oder mehr	5	A	
6903 90	- andere			
6903 90 10	-- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	5	A	
6903 90 90	-- andere	5	A	
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN			
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen			
6904 10 00	- Mauerziegel	2	A	
6904 90 00	- andere	2	A	
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik			
6905 10 00	- Dachziegel	0	A	
6905 90 00	- andere	0	A	
6906 00 00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	0	A	
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage			
6907 10 00	- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	5	A	
6907 90	- andere			
6907 90 20	-- aus Steinzeug	5	A	
6907 90 80	-- andere	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaiken, auch auf Unterlage			
6908 10 00	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	7	B5	
6908 90	– andere			
	– – aus gewöhnlichem Ton			
6908 90 11	– – – Spaltplatten	6	B3	
6908 90 20	– – – andere	5	A	
	– – andere			
6908 90 31	– – – Spaltplatten	5	A	
	– – – andere			
6908 90 51	– – – – mit einer Oberfläche von 90 cm ² oder weniger	7	B5	
	– – – – andere			
6908 90 91	– – – – – aus Steinzeug	5	A	
6908 90 93	– – – – – aus Steingut oder feinen Erden	5	A	
6908 90 99	– – – – – andere	5	A	
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behälter für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken			
	– Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken			
6909 11 00	– – aus Porzellan	5	A	
6909 12 00	– – Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5	A	
6909 19 00	– – andere	5	A	
6909 90 00	– andere	5	A	
6910	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urnierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken			
6910 10 00	– aus Porzellan	7	B5	
6910 90 00	– andere	7	B5	
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan			
6911 10 00	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	12	B5	
6911 90 00	– andere	12	B5	
6912 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände			
6912 00 10	– aus gewöhnlichem Ton	5	A	
6912 00 30	– aus Steinzeug	5,5	A	
6912 00 50	– aus Steingut oder feinen Erden	9	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
6912 00 90	– andere	7	B3	
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände			
6913 10 00	– aus Porzellan	6	A	
6913 90	– andere			
6913 90 10	-- aus gewöhnlichem Ton	3,5	A	
	-- andere			
6913 90 93	--- aus Steingut oder feinen Erden	6	A	
6913 90 98	--- andere	6	A	
6914	Andere keramische Waren			
6914 10 00	– aus Porzellan	5	A	
6914 90 00	– andere	3	A	
70	KAPITEL 70 - GLAS UND GLASWAREN			
7001 00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse			
7001 00 10	– Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	0	A	
	– Glasmasse			
7001 00 91	-- optisches Glas	3	A	
7001 00 99	-- anderes	0	A	
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet			
7002 10 00	– Kugeln	3	A	
7002 20	– Stangen oder Stäbe			
7002 20 10	-- aus optischem Glas	3	A	
7002 20 90	-- andere	3	A	
	– Rohre			
7002 31 00	-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A	
7002 32 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A	
7002 39 00	-- andere	3	A	
7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet			
	– Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt			
7003 12	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht			
7003 12 10	--- aus optischem Glas	3	A	
	--- andere			
7003 12 91	---- mit nicht reflektierender Schicht	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7003 12 99	---- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/ 100 kg/br	A	
7003 19	-- andere			
7003 19 10	--- aus optischem Glas	3	A	
7003 19 90	--- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/ 100 kg/br	A	
7003 20 00	– Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	3,8 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	A	
7003 30 00	– Profile	3	A	
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet			
7004 20	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht			
7004 20 10	-- optisches Glas	3	A	
	-- anderes			
7004 20 91	--- mit nicht reflektierender Schicht	3	A	
7004 20 99	--- anderes	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	A	
7004 90	– anderes			
7004 90 10	-- optisches Glas	3	A	
7004 90 80	-- anderes	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	A	
7005	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet			
7005 10	– nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht			
7005 10 05	-- mit nicht reflektierender Schicht	3	A	
	-- anderes, mit einer Dicke von			
7005 10 25	--- 3,5 mm oder weniger	2	A	
7005 10 30	--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A	
7005 10 80	--- mehr als 4,5 mm	2	A	
	– anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt			
7005 21	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen			
7005 21 25	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	A	
7005 21 30	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A	
7005 21 80	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7005 29	-- anderes			
7005 29 25	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	A	
7005 29 35	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A	
7005 29 80	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	A	
7005 30 00	- mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	2	A	
7006 00	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen			
7006 00 10	- optisches Glas	3	A	
7006 00 90	- anderes	3	A	
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)			
	- vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas			
7007 11	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art			
7007 11 10	--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	A	
7007 11 90	--- anderes	3	A	
7007 19	-- anderes			
7007 19 10	--- emailliert	3	A	
7007 19 20	--- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	A	
7007 19 80	--- anderes	3	A	
	- Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)			
7007 21	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art			
7007 21 20	--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	A	
7007 21 80	--- anderes	3	A	
7007 29 00	-- anderes	3	A	
7008 00	Mehrschichtige Isolierverglasungen			
7008 00 20	- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	A	
	- andere			
7008 00 81	-- bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	3	A	
7008 00 89	-- andere	3	A	
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7009 10 00	– Rückspiegel für Fahrzeuge	4	A	
	– andere			
7009 91 00	-- nicht gerahmt	4	A	
7009 92 00	-- gerahmt	4	A	
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas			
7010 10 00	– Ampullen	3	A	
7010 20 00	– Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	A	
7010 90	– andere			
7010 90 10	-- Haushaltskonservengläser	5	A	
	-- andere			
7010 90 21	--- hergestellt aus Glasröhren	5	A	
	--- andere, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 31	---- 2,5 l oder mehr	5	A	
	---- weniger als 2,5 l			
	----- für Nahrungsmittel und Getränke			
	----- Flaschen			
	----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 41	----- 1 l oder mehr	5	A	
7010 90 43	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	A	
7010 90 45	----- 0,15 l bis 0,33 l	5	A	
7010 90 47	----- weniger als 0,15 l	5	A	
	----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 51	----- 1 l oder mehr	5	A	
7010 90 53	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	A	
7010 90 55	----- 0,15 l bis 0,33 l	5	A	
7010 90 57	----- weniger als 0,15 l	5	A	
	----- andere, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 61	----- 0,25 l oder mehr	5	A	
7010 90 67	----- weniger als 0,25 l	5	A	
	----- für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 71	----- mehr als 0,055 l	5	A	
7010 90 79	----- 0,055 l oder weniger	5	A	
	----- für andere Erzeugnisse			
7010 90 91	----- aus nicht gefärbtem Glas	5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7010 90 99	----- aus gefärbtem Glas	5	A	
7011	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen			
7011 10 00	– für elektrische Beleuchtung	4	A	
7011 20 00	– für Kathodenstrahlröhren	4	A	
7011 90 00	– andere	4	A	
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)			
7013 10 00	– aus Glaskeramik	11	B3	
	– Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik			
7013 22	-- aus Bleikristall			
7013 22 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B3	
7013 22 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B3	
7013 28	-- andere			
7013 28 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B3	
7013 28 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B3	
	– andere Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik			
7013 33	-- aus Bleikristall			
	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
7013 33 11	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	B3	
7013 33 19	---- andere	11	B3	
	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)			
7013 33 91	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	B3	
7013 33 99	---- andere	11	B3	
7013 37	-- andere			
7013 37 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	B3	
	--- andere			
	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
7013 37 51	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	B3	
7013 37 59	----- andere	11	B3	
	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)			
7013 37 91	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7013 37 99	----- andere	11	B3	
	– Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik			
7013 41	-- aus Bleikristall			
7013 41 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B3	
7013 41 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B3	
7013 42 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	11	B3	
7013 49	-- andere			
7013 49 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	B3	
	--- andere			
7013 49 91	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B3	
7013 49 99	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B3	
	– andere Glaswaren			
7013 91	-- aus Bleikristall			
7013 91 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B3	
7013 91 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B3	
7013 99 00	-- andere	11	B3	
7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	3	A	
7015	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser			
7015 10 00	– Gläser für medizinische Brillen	3	A	
7015 90 00	– andere	3	A	
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaiken oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen			
7016 10 00	– Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaiken oder zu ähnlichen Zierzwecken	8	B3	
7016 90	– andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7016 90 10	-- Kunstverglasungen	3	A	
7016 90 40	-- Glassteine, zu Bauzwecken	3 MIN 1,2 EUR/ 100 kg/br	A	
7016 90 70	-- andere	3 MIN 1,2 EUR/ 100 kg/br	A	
7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen			
7017 10 00	– aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A	
7017 20 00	– aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A	
7017 90 00	– andere	3	A	
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger			
7018 10	– Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren			
	-- Glasperlen			
7018 10 11	--- geschliffen und mechanisch poliert	0	A	
7018 10 19	--- andere	7	B3	
7018 10 30	-- Nachahmungen von Perlen	0	A	
	-- Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen			
7018 10 51	--- geschliffen und mechanisch poliert	0	A	
7018 10 59	--- andere	3	A	
7018 10 90	-- andere	3	A	
7018 20 00	– Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	3	A	
7018 90	– andere			
7018 90 10	-- Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	3	A	
7018 90 90	-- andere	6	B3	
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)			
	– Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern			
7019 11 00	-- Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7	B3	
7019 12 00	-- Glasseidenstränge (Rovings)	7	B3	
7019 19	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7019 19 10	--- aus Filamenten	7	B3	
7019 19 90	--- aus Stapelfasern	7	B3	
	- Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse			
7019 31	-- Matten			
7019 31 10	--- aus Filamenten	7	B3	
7019 31 90	--- andere	7	B3	
7019 32	-- Vliese			
7019 32 10	--- aus Filamenten	5	A	
7019 32 90	--- andere	5	A	
7019 39 00	-- andere	5	A	
7019 40 00	- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7	B3	
	- andere Gewebe			
7019 51 00	-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7	B3	
7019 52 00	-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	7	B3	
7019 59 00	-- andere	7	B3	
7019 90 00	- andere	7	B3	
7020 00	Andere Waren aus Glas			
7020 00 05	- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	0	A	
	- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter			
7020 00 07	-- unfertig	3	A	
7020 00 08	-- fertig	6	B3	
	- andere			
7020 00 10	-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A	
7020 00 30	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A	
7020 00 80	-- andere	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
71	KAPITEL 71 – ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN			
	I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE			
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht			
7101 10 00	– echte Perlen	0	A	
	– Zuchtperlen			
7101 21 00	-- roh	0	A	
7101 22 00	-- bearbeitet	0	A	
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst			
7102 10 00	– nicht sortiert	0	A	
	– Industriediamanten			
7102 21 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0	A	
7102 29 00	-- andere	0	A	
	– andere			
7102 31 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0	A	
7102 39 00	-- andere	0	A	
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht			
7103 10 00	– roh oder nur gesägt oder grob geformt	0	A	
	– anders bearbeitet			
7103 91 00	-- Rubine, Saphire und Smaragde	0	A	
7103 99 00	-- andere	0	A	
7104	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht			
7104 10 00	– piezoelektrischer Quarz	0	A	
7104 20 00	– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	0	A	
7104 90 00	– andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7105	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen			
7105 10 00	– von Diamanten	0	A	
7105 90 00	– andere	0	A	
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN			
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platinierter Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver			
7106 10 00	– Pulver	0	A	
	– anderes			
7106 91 00	-- in Rohform	0	A	
7106 92 00	-- als Halbzeug	0	A	
7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	0	A	
7108	Gold (einschließlich platinierter Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver			
	– zu nicht monetären Zwecken			
7108 11 00	-- Pulver	0	A	
7108 12 00	-- in Rohform	0	A	
7108 13	-- als Halbzeug			
7108 13 10	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	0	A	
7108 13 80	--- anderes	0	A	
7108 20 00	– zu monetären Zwecken	0	A	
7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	0	A	
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver			
	– Platin			
7110 11 00	-- in Rohform oder als Pulver	0	A	
7110 19	-- anderes			
7110 19 10	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	0	A	
7110 19 80	--- anderes	0	A	
	– Palladium			
7110 21 00	-- in Rohform oder als Pulver	0	A	
7110 29 00	-- anderes	0	A	
	– Rhodium			
7110 31 00	-- in Rohform oder als Pulver	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7110 39 00	-- anderes	0	A	
	– Iridium, Osmium und Ruthenium			
7110 41 00	-- in Rohform oder als Pulver	0	A	
7110 49 00	-- anderes	0	A	
7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	0	A	
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art			
7112 30 00	– Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	0	A	
	– andere			
7112 91 00	-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0	A	
7112 92 00	-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0	A	
7112 99 00	-- andere	0	A	
	III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN			
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
	– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert			
7113 11 00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	A	
7113 19 00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	A	
7113 20 00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	4	A	
7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
	– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert			
7114 11 00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	A	
7114 19 00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	A	
7114 20 00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	2	A	
7115	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
7115 10 00	– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	0	A	
7115 90 00	– andere	3	A	
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7116 10 00	– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	0	A	
7116 20	– aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)			
7116 20 11	-- Halsketten, Armbänder und andere Waren, ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	0	A	
7116 20 80	-- andere	2,5	A	
7117	Fantasieschmuck			
	– aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinert			
7117 11 00	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	4	A	
7117 19 00	-- anderer	4	A	
7117 90 00	– anderer	4	A	
7118	Münzen			
7118 10 00	– Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	0	A	
7118 90 00	– andere	0	A	
72	KAPITEL 72 – EISEN UND STAHL			
	I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER			
7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen			
7201 10	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger			
	-- mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr			
7201 10 11	--- mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	1,7	A	
7201 10 19	--- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	1,7	A	
7201 10 30	-- mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	1,7	A	
7201 10 90	-- mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	0	A	
7201 20 00	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	2,2	A	
7201 50	– Roheisen, legiert; Spiegeleisen			
7201 50 10	-- Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	0	A	
7201 50 90	-- anderes	1,7	A	
7202	Ferrolegierungen			
	– Ferromangan			
7202 11	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT			
7202 11 20	--- mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangan-gehalt von mehr als 65 GHT	2,7	A	
7202 11 80	--- anderes	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7202 19 00	-- anderes	2,7	A	
	– Ferrosilicium			
7202 21 00	-- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5,7	A	
7202 29	-- anderes			
7202 29 10	--- mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7	A	
7202 29 90	--- anderes	5,7	A	
7202 30 00	– Ferrosiliciummangan	3,7	A	
	– Ferrochrom			
7202 41	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT			
7202 41 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	4	A	
7202 41 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	4	A	
7202 49	-- anderes			
7202 49 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7	B7	
7202 49 50	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7	B7	
7202 49 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7	B7	
7202 50 00	– Ferrosiliciumchrom	2,7	A	
7202 60 00	– Ferronickel	0	A	
7202 70 00	– Ferromolybdän	2,7	A	
7202 80 00	– Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	0	A	
	– andere			
7202 91 00	-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7	A	
7202 92 00	-- Ferrovanadium	2,7	A	
7202 93 00	-- Ferroniob	0	A	
7202 99	-- andere			
7202 99 10	--- Ferrophosphor	0	A	
7202 99 30	--- Ferrosiliciummagnesium	2,7	A	
7202 99 80	--- andere	2,7	A	
7203	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen			
7203 10 00	– durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	0	A	
7203 90 00	– andere	0	A	
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7204 10 00	– Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0	A	
	– Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl			
7204 21	-- aus nicht rostendem Stahl			
7204 21 10	--- mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	0	A	
7204 21 90	--- andere	0	A	
7204 29 00	-- andere	0	A	
7204 30 00	– Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	0	A	
	– andere Abfälle und anderer Schrott			
7204 41	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi			
7204 41 10	--- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	0	A	
	--- Stanz- oder Schneidabfälle			
7204 41 91	---- paketi	0	A	
7204 41 99	---- andere	0	A	
7204 49	-- andere			
7204 49 10	--- geschreddert	0	A	
	--- andere			
7204 49 30	---- paketi	0	A	
7204 49 90	---- andere	0	A	
7204 50 00	– Abfallblöcke	0	A	
7205	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl			
7205 10 00	– Körner	0	A	
	– Pulver			
7205 21 00	-- aus legiertem Stahl	0	A	
7205 29 00	-- andere	0	A	
	II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL			
7206	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203			
7206 10 00	– Rohblöcke (Ingots)	0	A	
7206 90 00	– andere	0	A	
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7207 11	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke			
	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen			
7207 11 11	---- aus Automatenstahl	0	A	
	---- anderes			
7207 11 14	----- mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7207 11 16	----- mit einer Dicke von mehr als 130 mm	0	A	
7207 11 90	--- vorgeschmiedet	0	A	
7207 12	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7207 12 10	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A	
7207 12 90	--- vorgeschmiedet	0	A	
7207 19	-- anderes			
	--- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt			
7207 19 12	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A	
7207 19 19	---- vorgeschmiedet	0	A	
7207 19 80	--- anderes	0	A	
7207 20	- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr			
	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke			
	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen			
7207 20 11	---- aus Automatenstahl	0	A	
	---- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von			
7207 20 15	----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A	
7207 20 17	----- 0,6 GHT oder mehr	0	A	
7207 20 19	--- vorgeschmiedet	0	A	
	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7207 20 32	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A	
7207 20 39	--- vorgeschmiedet	0	A	
	-- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt			
7207 20 52	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A	
7207 20 59	--- vorgeschmiedet	0	A	
7207 20 80	-- anderes	0	A	
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen			
7208 10 00	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0	A	
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt			
7208 25 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	
7208 26 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	A	
7208 27 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt			
7208 36 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A	
7208 37 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7208 38 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	A	
7208 39 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	
7208 40 00	- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0	A	
	- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt			
7208 51	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm			
7208 51 20	--- mit einer Dicke von mehr als 15 mm	0	A	
	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von			
7208 51 91	---- 2 050 mm oder mehr	0	A	
7208 51 98	---- weniger als 2 050 mm	0	A	
7208 52	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm			
7208 52 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger	0	A	
	--- andere, mit einer Breite von			
7208 52 91	---- 2 050 mm oder mehr	0	A	
7208 52 99	---- weniger als 2 050 mm	0	A	
7208 53	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm			
7208 53 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	0	A	
7208 53 90	--- andere	0	A	
7208 54 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	
7208 90	- andere			
7208 90 20	-- gelocht	0	A	
7208 90 80	-- andere	0	A	
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen			
	- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt			
7209 15 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0	A	
7209 16	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
7209 16 10	--- Elektrobleche	0	A	
7209 16 90	--- andere	0	A	
7209 17	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
7209 17 10	--- Elektrobleche	0	A	
7209 17 90	--- andere	0	A	
7209 18	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7209 18 10	--- Elektrobleche	0	A	
	--- andere			
7209 18 91	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	0	A	
7209 18 99	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	0	A	
	- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt			
7209 25 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0	A	
7209 26	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
7209 26 10	--- Elektrobleche	0	A	
7209 26 90	--- andere	0	A	
7209 27	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
7209 27 10	--- Elektrobleche	0	A	
7209 27 90	--- andere	0	A	
7209 28	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7209 28 10	--- Elektrobleche	0	A	
7209 28 90	--- andere	0	A	
7209 90	- andere			
7209 90 20	-- gelocht	0	A	
7209 90 80	-- andere	0	A	
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen			
	- verzinkt			
7210 11 00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	0	A	
7210 12	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7210 12 20	--- Weißbleche	0	A	
7210 12 80	--- andere	0	A	
7210 20 00	- verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	0	A	
7210 30 00	- elektrolytisch verzinkt	0	A	
	- anders verzinkt			
7210 41 00	-- gewellt	0	A	
7210 49 00	-- andere	0	A	
7210 50 00	- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0	A	
	- mit Aluminium überzogen			
7210 61 00	-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	0	A	
7210 69 00	-- andere	0	A	
7210 70	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen			
7210 70 10	-- Weißbleche, lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7210 70 80	-- andere	0	A	
7210 90	- andere			
7210 90 30	-- plattiert	0	A	
7210 90 40	-- verzinkt und bedruckt	0	A	
7210 90 80	-- andere	0	A	
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen			
	- nur warmgewalzt			
7211 13 00	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	0	A	
7211 14 00	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	
7211 19 00	-- andere	0	A	
	- nur kaltgewalzt			
7211 23	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7211 23 20	--- Elektrobänder	0	A	
	--- andere			
7211 23 30	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr	0	A	
7211 23 80	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	0	A	
7211 29 00	-- andere	0	A	
7211 90	- andere			
7211 90 20	-- gelocht	0	A	
7211 90 80	-- andere	0	A	
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen			
7212 10	- verzinkt			
7212 10 10	-- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet	0	A	
7212 10 90	-- andere	0	A	
7212 20 00	- elektrolytisch verzinkt	0	A	
7212 30 00	- anders verzinkt	0	A	
7212 40	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen			
7212 40 20	-- Weißbleche und -bänder, nur lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	0	A	
7212 40 80	-- andere	0	A	
7212 50	- anders überzogen			
7212 50 20	-- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0	A	
7212 50 30	-- verchromt oder vernickelt	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7212 50 40	-- verкупfert	0	A	
	-- mit Aluminium überzogen			
7212 50 61	--- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	0	A	
7212 50 69	--- andere	0	A	
7212 50 90	-- andere	0	A	
7212 60 00	- plattiert	0	A	
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7213 10 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	0	A	
7213 20 00	- anderer, aus Automatenstahl	0	A	
	- anderer			
7213 91	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm			
7213 91 10	--- von der für Betonarmierung verwendeten Art	0	A	
7213 91 20	--- von der für Reifencord verwendeten Art	0	A	
	--- anderer			
7213 91 41	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	0	A	
7213 91 49	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	0	A	
7213 91 70	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	0	A	
7213 91 90	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	0	A	
7213 99	-- anderer			
7213 99 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0	A	
7213 99 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	A	
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden			
7214 10 00	- geschmiedet	0	A	
7214 20 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	0	A	
7214 30 00	- anderer, aus Automatenstahl	0	A	
	- anderer			
7214 91	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7214 91 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0	A	
7214 91 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	A	
7214 99	-- anderer			
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7214 99 10	---- von der für Betonarmierung verwendeten Art	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
	---- anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7214 99 31	----- 80 mm oder mehr	0	A	
7214 99 39	----- weniger als 80 mm	0	A	
7214 99 50	---- anderer	0	A	
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr			
	---- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7214 99 71	----- 80 mm oder mehr	0	A	
7214 99 79	----- weniger als 80 mm	0	A	
7214 99 95	---- anderer	0	A	
7215	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7215 10 00	- aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	A	
7215 50	- anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7215 50 11	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	0	A	
7215 50 19	--- anderer	0	A	
7215 50 80	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	A	
7215 90 00	- anderer	0	A	
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7216 10 00	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	0	A	
	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm			
7216 21 00	-- L-Profile	0	A	
7216 22 00	-- T-Profile	0	A	
	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr			
7216 31	-- U-Profile			
7216 31 10	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	0	A	
7216 31 90	--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm	0	A	
7216 32	-- I-Profile			
	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm			
7216 32 11	---- mit parallelen Flanschflächen	0	A	
7216 32 19	---- andere	0	A	
	--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm			
7216 32 91	---- mit parallelen Flanschflächen	0	A	
7216 32 99	---- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7216 33	-- H-Profile			
7216 33 10	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	0	A	
7216 33 90	--- mit einer Höhe von mehr als 180 mm	0	A	
7216 40	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr			
7216 40 10	-- L-Profile	0	A	
7216 40 90	-- T-Profile	0	A	
7216 50	- andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst			
7216 50 10	-- mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm passt	0	A	
	-- andere			
7216 50 91	--- Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	0	A	
7216 50 99	--- andere	0	A	
	- Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
7216 61	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt			
7216 61 10	--- C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	0	A	
7216 61 90	--- andere	0	A	
7216 69 00	-- andere	0	A	
	- andere			
7216 91	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt			
7216 91 10	--- profilierte Bleche	0	A	
7216 91 80	--- andere	0	A	
7216 99 00	-- andere	0	A	
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7217 10	- nicht überzogen, auch poliert			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7217 10 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	0	A	
	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr			
7217 10 31	---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	0	A	
7217 10 39	---- anderer	0	A	
7217 10 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A	
7217 10 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7217 20	– verzinkt			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7217 20 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	0	A	
7217 20 30	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	0	A	
7217 20 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A	
7217 20 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	A	
7217 30	– mit anderen unedlen Metallen überzogen			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7217 30 41	--- verkupfert	0	A	
7217 30 49	--- anderer	0	A	
7217 30 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A	
7217 30 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	A	
7217 90	– anderer			
7217 90 20	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0	A	
7217 90 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A	
7217 90 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	A	
	III. NICHT ROSTENDER STAHL			
7218	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl			
7218 10 00	– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	0	A	
	– andere			
7218 91	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7218 91 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7218 91 80	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7218 99	-- andere			
	--- mit quadratischem Querschnitt			
7218 99 11	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A	
7218 99 19	---- vorgeschmiedet	0	A	
	--- andere			
7218 99 20	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A	
7218 99 80	---- vorgeschmiedet	0	A	
7219	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr			
	– nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)			
7219 11 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7219 12	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm			
7219 12 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 12 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 13	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm			
7219 13 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 13 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 14	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm			
7219 14 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 14 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
	- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)			
7219 21	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm			
7219 21 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 21 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 22	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm			
7219 22 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 22 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 23 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	A	
7219 24 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	
	- nur kaltgewalzt			
7219 31 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	
7219 32	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm			
7219 32 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 32 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 33	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
7219 33 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 33 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 34	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
7219 34 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 34 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 35	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7219 35 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7219 35 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7219 90	- andere			
7219 90 20	-- gelocht	0	A	
7219 90 80	-- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm			
	– nur warmgewalzt			
7220 11 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	
7220 12 00	-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	A	
7220 20	– nur kaltgewalzt			
	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von			
7220 20 21	--- 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7220 20 29	--- weniger als 2,5 GHT	0	A	
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7220 20 41	--- 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7220 20 49	--- weniger als 2,5 GHT	0	A	
	-- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von			
7220 20 81	--- 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7220 20 89	--- weniger als 2,5 GHT	0	A	
7220 90	– andere			
7220 90 20	-- gelocht	0	A	
7220 90 80	-- andere	0	A	
7221 00	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl			
7221 00 10	– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7221 00 90	– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	
7222	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl			
	– Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur stranggepresst			
7222 11	-- mit kreisförmigem Querschnitt			
	--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von			
7222 11 11	---- 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 11 19	---- weniger als 2,5 GHT	0	A	
	--- mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7222 11 81	---- 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 11 89	---- weniger als 2,5 GHT	0	A	
7222 19	-- anderer			
7222 19 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 19 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7222 20	– Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
	– – mit kreisförmigem Querschnitt			
	– – – mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 11	– – – – 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 20 19	– – – – weniger als 2,5 GHT	0	A	
	– – – mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 21	– – – – 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 20 29	– – – – weniger als 2,5 GHT	0	A	
	– – – mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 31	– – – – 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 20 39	– – – – weniger als 2,5 GHT	0	A	
	– – anderer, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 81	– – – 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 20 89	– – – weniger als 2,5 GHT	0	A	
7222 30	– anderer Stabstahl			
	– – geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von			
7222 30 51	– – – 2,5 GHT oder mehr	0	A	
7222 30 91	– – – weniger als 2,5 GHT	0	A	
7222 30 97	– – anderer	0	A	
7222 40	– Profile			
7222 40 10	– – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	A	
7222 40 50	– – nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	A	
7222 40 90	– – andere	0	A	
7223 00	Draht aus nicht rostendem Stahl			
	– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
7223 00 11	– – mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT	0	A	
7223 00 19	– – anderer	0	A	
	– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT			
7223 00 91	– – mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT	0	A	
7223 00 99	– – anderer	0	A	
	IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL			
7224	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7224 10	– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen			
7224 10 10	-- aus Werkzeugstahl	0	A	
7224 10 90	-- anderer	0	A	
7224 90	– andere			
7224 90 02	-- aus Werkzeugstahl	0	A	
	-- andere			
	--- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt			
	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen			
	----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke			
7224 90 03	----- aus Schnellarbeitsstahl	0	A	
7224 90 05	----- aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	0	A	
7224 90 07	----- andere	0	A	
7224 90 14	----- andere	0	A	
7224 90 18	---- vorgeschmiedet	0	A	
	--- andere			
	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen			
7224 90 31	----- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A	
7224 90 38	----- andere	0	A	
7224 90 90	---- vorgeschmiedet	0	A	
7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr			
	– aus Silicium-Elektrostahl			
7225 11 00	-- kornorientiert	0	A	
7225 19	-- andere			
7225 19 10	--- warmgewalzt	0	A	
7225 19 90	--- kaltgewalzt	0	A	
7225 30	– andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)			
7225 30 10	-- aus Werkzeugstahl	0	A	
7225 30 30	-- aus Schnellarbeitsstahl	0	A	
7225 30 90	-- andere	0	A	
7225 40	– andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7225 40 12	-- aus Werkzeugstahl	0	A	
7225 40 15	-- aus Schnellarbeitsstahl	0	A	
	-- andere			
7225 40 40	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A	
7225 40 60	--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	A	
7225 40 90	--- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	A	
7225 50	- andere, nur kaltgewalzt			
7225 50 20	-- aus Schnellarbeitsstahl	0	A	
7225 50 80	-- andere	0	A	
	- andere			
7225 91 00	-- elektrolytisch verzinkt	0	A	
7225 92 00	-- anders verzinkt	0	A	
7225 99 00	-- andere	0	A	
7226	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm			
	- aus Silicium-Elektrostahl			
7226 11 00	-- kornorientiert	0	A	
7226 19	-- andere			
7226 19 10	--- nur warmgewalzt	0	A	
7226 19 80	--- andere	0	A	
7226 20 00	- aus Schnellarbeitsstahl	0	A	
	- andere			
7226 91	-- nur warmgewalzt			
7226 91 20	--- aus Werkzeugstahl	0	A	
	--- andere			
7226 91 91	---- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	
7226 91 99	---- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	A	
7226 92 00	-- nur kaltgewalzt	0	A	
7226 99	-- andere			
7226 99 10	--- elektrolytisch verzinkt	0	A	
7226 99 30	--- anders verzinkt	0	A	
7226 99 70	--- andere	0	A	
7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl			
7227 10 00	- aus Schnellarbeitsstahl	0	A	
7227 20 00	- aus Mangan-Silicium-Stahl	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7227 90	– anderer			
7227 90 10	-- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	0	A	
7227 90 50	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A	
7227 90 95	-- anderer	0	A	
7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl			
7228 10	– Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl			
7228 10 20	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	0	A	
7228 10 50	-- geschmiedet	0	A	
7228 10 90	-- anderer	0	A	
7228 20	– Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl			
7228 20 10	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	0	A	
	-- anderer			
7228 20 91	--- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	0	A	
7228 20 99	--- anderer	0	A	
7228 30	– anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst			
7228 30 20	-- aus Werkzeugstahl	0	A	
	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger			
7228 30 41	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	0	A	
7228 30 49	--- anderer	0	A	
	-- anderer			
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7228 30 61	---- 80 mm oder mehr	0	A	
7228 30 69	---- weniger als 80 mm	0	A	
7228 30 70	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	0	A	
7228 30 89	--- anderer	0	A	
7228 40	– anderer Stabstahl, nur geschmiedet			
7228 40 10	-- aus Werkzeugstahl	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7228 40 90	-- anderer	0	A	
7228 50	– anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
7228 50 20	-- aus Werkzeugstahl	0	A	
7228 50 40	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A	
	-- anderer			
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7228 50 61	---- 80 mm oder mehr	0	A	
7228 50 69	---- weniger als 80 mm	0	A	
7228 50 80	--- anderer	0	A	
7228 60	– anderer Stabstahl			
7228 60 20	-- aus Werkzeugstahl	0	A	
7228 60 80	-- anderer	0	A	
7228 70	– Profile			
7228 70 10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	A	
7228 70 90	-- andere	0	A	
7228 80 00	– Hohlbohrerstäbe	0	A	
7229	Draht aus anderem legierten Stahl			
7229 20 00	– aus Mangan-Silicium-Stahl	0	A	
7229 90	– anderer			
7229 90 20	-- aus Schnellarbeitsstahl	0	A	
7229 90 50	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A	
7229 90 90	-- andere	0	A	
73	KAPITEL 73 – WAREN AUS EISEN ODER STAHL			
7301	Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl			
7301 10 00	– Spundwunderzeugnisse	0	A	
7301 20 00	– Profile	0	A	
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material			
7302 10	– Schienen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7302 10 10	-- Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	0	A	
	-- andere			
	--- neu			
	---- Vignolschienen			
7302 10 22	----- mit einem Gewicht je Meter von 36 kg oder mehr	0	A	
7302 10 28	----- mit einem Gewicht je Meter von weniger als 36 kg	0	A	
7302 10 40	---- Rillenschienen	0	A	
7302 10 50	---- andere	0	A	
7302 10 90	--- gebraucht	0	A	
7302 30 00	- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	2,7	A	
7302 40 00	- Laschen und Unterlagsplatten	0	A	
7302 90 00	- andere	0	A	
7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen			
7303 00 10	- Druckrohre	3,2	A	
7303 00 90	- andere	3,2	A	
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl			
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
7304 11 00	-- aus nicht rostendem Stahl	0	A	
7304 19	-- andere			
7304 19 10	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0	A	
7304 19 30	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A	
7304 19 90	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0	A	
	- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)			
7304 22 00	-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	0	A	
7304 23 00	-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	0	A	
7304 24 00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	0	A	
7304 29	-- andere			
7304 29 10	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0	A	
7304 29 30	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A	
7304 29 90	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0	A	
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7304 31	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt			
7304 31 20	--- Präzisionsstahlrohre	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7304 31 80	--- andere	0	A	
7304 39	-- andere			
7304 39 10	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	0	A	
	--- andere			
	---- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)			
7304 39 52	----- verzinkt	0	A	
7304 39 58	----- andere	0	A	
	---- andere, mit einem äußeren Durchmesser von			
7304 39 92	----- 168,3 mm oder weniger	0	A	
7304 39 93	----- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A	
7304 39 98	----- mehr als 406,4 mm	0	A	
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl			
7304 41 00	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A	
7304 49	-- andere			
7304 49 10	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	0	A	
	--- andere			
7304 49 93	---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0	A	
7304 49 95	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A	
7304 49 99	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0	A	
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl			
7304 51	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt			
	--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von			
7304 51 12	---- 0,5 m oder weniger	0	A	
7304 51 18	---- mehr als 0,5 m	0	A	
	--- andere			
7304 51 81	---- Präzisionsstahlrohre	0	A	
7304 51 89	---- andere	0	A	
7304 59	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7304 59 10	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	0	A	
	--- andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von			
7304 59 32	---- 0,5 m oder weniger	0	A	
7304 59 38	---- mehr als 0,5 m	0	A	
	--- andere			
7304 59 92	---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0	A	
7304 59 93	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A	
7304 59 99	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0	A	
7304 90 00	- andere	0	A	
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl			
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
7305 11 00	-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	0	A	
7305 12 00	-- anders längsnahtgeschweißt	0	A	
7305 19 00	-- andere	0	A	
7305 20 00	- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	0	A	
	- andere, geschweißt			
7305 31 00	-- längsnahtgeschweißt	0	A	
7305 39 00	-- andere	0	A	
7305 90 00	- andere	0	A	
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl			
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
7306 11	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl			
7306 11 10	--- längsnahtgeschweißt	0	A	
7306 11 90	--- spiralnahtgeschweißt	0	A	
7306 19	-- andere			
7306 19 10	--- längsnahtgeschweißt	0	A	
7306 19 90	--- spiralnahtgeschweißt	0	A	
	- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)			
7306 21 00	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7306 29 00	-- andere	0	A	
7306 30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
	-- Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von			
7306 30 11	--- 2 mm oder weniger	0	A	
7306 30 19	--- mehr als 2 mm	0	A	
	-- andere			
	--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)			
7306 30 41	---- verzinkt	0	A	
7306 30 49	---- andere	0	A	
	--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von			
	---- 168,3 mm oder weniger			
7306 30 72	----- verzinkt	0	A	
7306 30 77	----- andere	0	A	
7306 30 80	---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0	A	
7306 40	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl			
7306 40 20	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A	
7306 40 80	-- andere	0	A	
7306 50	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl			
7306 50 20	-- Präzisionsstahlrohre	0	A	
7306 50 80	-- andere	0	A	
	- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt			
7306 61	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt			
7306 61 10	--- aus nicht rostendem Stahl	0	A	
	--- andere			
7306 61 92	---- mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger	0	A	
7306 61 99	---- mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm	0	A	
7306 69	-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt			
7306 69 10	--- aus nicht rostendem Stahl	0	A	
7306 69 90	--- andere	0	A	
7306 90 00	- andere	0	A	
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen, aus Eisen oder Stahl)			
	- gegossen			
7307 11	-- aus nicht verformbarem Gusseisen			
7307 11 10	--- von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7	A	
7307 11 90	--- andere	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7307 19	-- andere			
7307 19 10	--- aus verformbarem Gusseisen	3,7	A	
7307 19 90	--- andere	3,7	A	
	- andere, aus nicht rostendem Stahl			
7307 21 00	-- Flansche	3,7	A	
7307 22	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde			
7307 22 10	--- Muffen	0	A	
7307 22 90	--- Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 23	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen			
7307 23 10	--- Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 23 90	--- andere	3,7	A	
7307 29	-- andere			
7307 29 10	--- mit Gewinde	3,7	A	
7307 29 80	--- andere	3,7	A	
	- andere			
7307 91 00	-- Flansche	3,7	A	
7307 92	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde			
7307 92 10	--- Muffen	0	A	
7307 92 90	--- Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 93	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen			
	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger			
7307 93 11	---- Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 93 19	---- andere	3,7	A	
	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm			
7307 93 91	---- Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 93 99	---- andere	3,7	A	
7307 99	-- andere			
7307 99 10	--- mit Gewinde	3,7	A	
7307 99 80	--- andere	3,7	A	
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl			
7308 10 00	- Brücken und Brückenelemente	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7308 20 00	– Türme und Gittermasten	0	A	
7308 30 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	0	A	
7308 40 00	– Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	0	A	
7308 90	– andere			
	– – ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech			
7308 90 51	– – – Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	0	A	
7308 90 59	– – – andere	0	A	
7308 90 98	– – andere	0	A	
7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung			
7309 00 10	– für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	2,2	A	
	– für flüssige Stoffe			
7309 00 30	– – mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	2,2	A	
	– – andere, mit einem Fassungsvermögen von			
7309 00 51	– – – mehr als 100 000 l	2,2	A	
7309 00 59	– – – – 100 000 l oder weniger	2,2	A	
7309 00 90	– für feste Stoffe	2,2	A	
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung			
7310 10 00	– mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	2,7	A	
	– mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l			
7310 21	– – Dosen, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden			
7310 21 11	– – – Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7	A	
7310 21 19	– – – Dosen von der für Getränke verwendeten Art	2,7	A	
	– – – andere, mit einer Wanddicke von			
7310 21 91	– – – – weniger als 0,5 mm	2,7	A	
7310 21 99	– – – – 0,5 mm oder mehr	2,7	A	
7310 29	– – andere			
7310 29 10	– – – mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	2,7	A	
7310 29 90	– – – mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7311 00	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase			
	– nahtlos			
	-- für einen Druck von mindestens 165 bar, mit einem Fassungsvermögen von			
7311 00 11	--- weniger als 20 l	2,7	A	
7311 00 13	--- 20 l oder mehr jedoch nicht mehr als 50 l	2,7	A	
7311 00 19	--- mehr als 50 l	2,7	A	
7311 00 30	-- andere	2,7	A	
	– andere, mit einem Fassungsvermögen von			
7311 00 91	-- weniger als 1 000 l	2,7	A	
7311 00 99	-- 1 000 l oder mehr	2,7	A	
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik			
7312 10	– Litzen, Kabel und Seile			
7312 10 20	-- aus nicht rostendem Stahl	0	A	
	-- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von			
	--- 3 mm oder weniger			
7312 10 41	---- mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	0	A	
7312 10 49	---- andere	0	A	
	--- mehr als 3 mm			
	---- Litzen			
7312 10 61	----- nicht überzogen	0	A	
	----- überzogen			
7312 10 65	----- verzinkt	0	A	
7312 10 69	----- andere	0	A	
	---- Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile)			
	----- nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von			
7312 10 81	----- mehr als 3 mm bis 12 mm	0	A	
7312 10 83	----- mehr als 12 mm bis 24 mm	0	A	
7312 10 85	----- mehr als 24 mm bis 48 mm	0	A	
7312 10 89	----- mehr als 48 mm	0	A	
7312 10 98	----- andere	0	A	
7312 90 00	– andere	0	A	
7313 00 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl			
	– Gewebe			
7314 12 00	-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	0	A	
7314 14 00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	0	A	
7314 19 00	-- andere	0	A	
7314 20	– Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr			
7314 20 10	-- aus geripptem Draht	0	A	
7314 20 90	-- andere	0	A	
	– andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt			
7314 31 00	-- verzinkt	0	A	
7314 39 00	-- andere	0	A	
	– andere Gitter und Geflechte			
7314 41 00	-- verzinkt	0	A	
7314 42 00	-- mit Kunststoff überzogen	0	A	
7314 49 00	-- andere	0	A	
7314 50 00	– Streckbleche und -bänder	0	A	
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
	– Gelenkketten und Teile davon			
7315 11	-- Rollenketten			
7315 11 10	--- von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7	A	
7315 11 90	--- andere	2,7	A	
7315 12 00	-- andere Gelenkketten	2,7	A	
7315 19 00	-- Teile	2,7	A	
7315 20 00	– Gleitschutzketten	2,7	A	
	– andere Ketten			
7315 81 00	-- Stegketten	2,7	A	
7315 82 00	-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	2,7	A	
7315 89 00	-- andere	2,7	A	
7315 90 00	– andere Teile	2,7	A	
7316 00 00	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7	A	
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer			
	– aus Draht			
7317 00 20	-- Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7317 00 60	-- andere	0	A	
7317 00 80	- andere	0	A	
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl			
	- Waren mit Gewinde			
7318 11 00	-- Schwellenschrauben	3,7	A	
7318 12	-- andere Holzschrauben			
7318 12 10	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
7318 12 90	--- andere	3,7	A	
7318 13 00	-- Schraubhaken, Ring- und Ösensschrauben	3,7	A	
7318 14	-- gewindeformende Schrauben			
7318 14 10	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
	--- andere			
7318 14 91	---- Blechschrauben	3,7	A	
7318 14 99	---- andere	3,7	A	
7318 15	-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben			
7318 15 10	--- Schrauben, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von 6 mm oder weniger	3,7	A	
	--- andere			
7318 15 20	---- zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	3,7	A	
	---- andere			
	----- ohne Kopf			
7318 15 30	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
	----- andere, mit einer Zugfestigkeit von			
7318 15 41	----- weniger als 800 MPa	3,7	A	
7318 15 49	----- 800 MPa oder mehr	3,7	A	
	----- mit Kopf			
	----- mit Schlitz oder Kreuzschlitz			
7318 15 51	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
7318 15 59	----- andere	3,7	A	
	----- mit Innensechskant			
7318 15 61	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
7318 15 69	----- andere	3,7	A	
	----- mit Außensechskant			
7318 15 70	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
	----- andere, mit einer Zugfestigkeit von			
7318 15 81	----- weniger als 800 MPa	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7318 15 89	----- 800 MPa oder mehr	3,7	A	
7318 15 90	----- andere	3,7	A	
7318 16	-- Muttern			
7318 16 10	--- aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von 6 mm oder weniger	3,7	A	
	--- andere			
7318 16 30	---- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
	---- andere			
7318 16 50	----- Sicherungsmuttern	3,7	A	
	----- andere, mit einer Lochweite von			
7318 16 91	----- 12 mm oder weniger	3,7	A	
7318 16 99	----- mehr als 12 mm	3,7	A	
7318 19 00	-- andere	3,7	A	
	– Waren ohne Gewinde			
7318 21 00	-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	3,7	A	
7318 22 00	-- andere Unterlegscheiben	3,7	A	
7318 23 00	-- Niete	3,7	A	
7318 24 00	-- Splinte und Keile	3,7	A	
7318 29 00	-- andere	3,7	A	
7319	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
7319 40 00	– Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln	2,7	A	
7319 90	– andere			
7319 90 10	-- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	2,7	A	
7319 90 90	-- andere	2,7	A	
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl			
7320 10	– Blattfedern und Federblätter dafür			
	-- warmgeformt			
7320 10 11	--- Parabelfedern und Federblätter dafür	2,7	A	
7320 10 19	--- andere	2,7	A	
7320 10 90	-- andere	2,7	A	
7320 20	– schraubenlinienförmige Federn			
7320 20 20	-- warmgeformt	2,7	A	
	-- andere			
7320 20 81	--- Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern)	2,7	A	
7320 20 85	--- Zugfedern	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7320 20 89	--- andere	2,7	A	
7320 90	- andere			
7320 90 10	-- Spiralfachfedern	2,7	A	
7320 90 30	-- Tellerfedern	2,7	A	
7320 90 90	-- andere	2,7	A	
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
	- Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer			
7321 11	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen			
7321 11 10	--- mit Backöfen, einschließlich Einbau-Backöfen	2,7	A	
7321 11 90	--- andere	2,7	A	
7321 12 00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	A	
7321 19 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	A	
	- andere Geräte			
7321 81 00	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	2,7	A	
7321 82 00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	A	
7321 89 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	A	
7321 90 00	- Teile	2,7	A	
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
	- Heizkörper und Teile davon			
7322 11 00	-- aus Gusseisen	3,2	A	
7322 19 00	-- andere	3,2	A	
7322 90 00	- andere	3,2	A	
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl			
7323 10 00	- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3,2	A	
	- andere			
7323 91 00	-- aus Gusseisen, nicht emailliert	3,2	A	
7323 92 00	-- aus Gusseisen, emailliert	3,2	A	
7323 93 00	-- aus nicht rostendem Stahl	3,2	A	
7323 94 00	-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	3,2	A	
7323 99 00	-- andere	3,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
7324 10 00	– Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	2,7	A	
	– Badewannen			
7324 21 00	-- aus Gusseisen, auch emailliert	3,2	A	
7324 29 00	-- andere	3,2	A	
7324 90 00	– andere, einschließlich Teile	3,2	A	
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen			
7325 10	– aus nicht verformbarem Gusseisen			
7325 10 50	-- Straßenkappen	1,7	A	
	-- andere			
7325 10 92	--- Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	1,7	A	
7325 10 99	--- andere	1,7	A	
	– andere			
7325 91 00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	A	
7325 99	-- andere			
7325 99 10	--- aus verformbarem Gusseisen	2,7	A	
7325 99 90	--- andere	2,7	A	
7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl			
	– geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet			
7326 11 00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	A	
7326 19	-- andere			
7326 19 10	--- freiformgeschmiedet	2,7	A	
7326 19 90	--- andere	2,7	A	
7326 20 00	– Waren aus Eisen- oder Stahldraht	2,7	A	
7326 90	– andere			
7326 90 30	-- Leitern und Trittschmel	2,7	A	
7326 90 40	-- Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	2,7	A	
7326 90 50	-- Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	2,7	A	
7326 90 60	-- nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	2,7	A	
	-- andere Waren aus Eisen oder Stahl			
7326 90 92	--- freiformgeschmiedet	2,7	A	
7326 90 94	--- gesenkgeschmiedet	2,7	A	
7326 90 96	--- gesintert	2,7	A	
7326 90 98	--- andere	2,7	A	
74	KAPITEL 74 – KUPFER UND WAREN DARAUS			
7401 00 00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7402 00 00	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	0	A	
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform			
	– raffiniertes Kupfer			
7403 11 00	-- Kathoden und Kathodenabschnitte	0	A	
7403 12 00	-- Drahtbarren	0	A	
7403 13 00	-- Knüppel	0	A	
7403 19 00	-- anderes	0	A	
	– Kupferlegierungen			
7403 21 00	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A	
7403 22 00	-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	0	A	
7403 29 00	-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)	0	A	
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer			
7404 00 10	– aus raffiniertem Kupfer	0	A	
	– aus Kupferlegierungen			
7404 00 91	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A	
7404 00 99	-- andere	0	A	
7405 00 00	Kupfervorlegierungen	0	A	
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer			
7406 10 00	– Pulver ohne Lamellenstruktur	0	A	
7406 20 00	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0	A	
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer			
7407 10 00	– aus raffiniertem Kupfer	4,8	B3	
	– aus Kupferlegierungen			
7407 21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)			
7407 21 10	--- Stangen (Stäbe)	4,8	B3	
7407 21 90	--- Profile	4,8	B3	
7407 29 00	-- andere	4,8	B3	
7408	Draht aus Kupfer			
	– aus raffiniertem Kupfer			
7408 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	4,8	B3	
7408 19	-- anderer			
7408 19 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	4,8	B3	
7408 19 90	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	4,8	B3	
	– aus Kupferlegierungen			
7408 21 00	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7408 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	B3	
7408 29 00	-- anderer	4,8	B3	
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm			
	– aus raffiniertem Kupfer			
7409 11 00	-- in Rollen	4,8	B3	
7409 19 00	-- andere	4,8	B3	
	– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)			
7409 21 00	-- in Rollen	4,8	B3	
7409 29 00	-- andere	4,8	B3	
	– aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)			
7409 31 00	-- in Rollen	4,8	B3	
7409 39 00	-- andere	4,8	B3	
7409 40 00	– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	B3	
7409 90 00	– aus anderen Kupferlegierungen	4,8	B3	
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger			
	– ohne Unterlage			
7410 11 00	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	B3	
7410 12 00	-- aus Kupferlegierungen	5,2	B3	
	– auf Unterlage			
7410 21 00	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	B3	
7410 22 00	-- aus Kupferlegierungen	5,2	B3	
7411	Rohre aus Kupfer			
7411 10	– aus raffiniertem Kupfer			
7411 10 10	-- gerade	4,8	B3	
7411 10 90	-- andere	4,8	A	
	– aus Kupferlegierungen			
7411 21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)			
7411 21 10	--- gerade	4,8	B3	
7411 21 90	--- andere	4,8	B3	
7411 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	B3	
7411 29 00	-- andere	4,8	B3	
7412	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer			
7412 10 00	– aus raffiniertem Kupfer	5,2	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7412 20 00	– aus Kupferlegierungen	5,2	B3	
7413 00 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	5,2	B3	
7415	Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer			
7415 10 00	– Stifte und Nägel, Reißnägeln, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	4	A	
	– andere Waren, ohne Gewinde			
7415 21 00	-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	3	A	
7415 29 00	-- andere	3	A	
	– andere Waren, mit Gewinde			
7415 33 00	-- Schrauben; Bolzen und Muttern	3	A	
7415 39 00	-- andere	3	A	
7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer			
7418 10	– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen			
7418 10 10	-- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon	4	A	
7418 10 90	-- andere	3	A	
7418 20 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	3	A	
7419	Andere Waren aus Kupfer			
7419 10 00	– Ketten und Teile davon	3	A	
	– andere			
7419 91 00	-- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	3	A	
7419 99	-- andere			
7419 99 10	--- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder	4,3	A	
7419 99 30	--- Federn	4	A	
7419 99 90	--- andere	3	A	
75	KAPITEL 75 – NICKEL UND WAREN DARAUS			
7501	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie			
7501 10 00	– Nickelmatte	0	A	
7501 20 00	– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	0	A	
7502	Nickel in Rohform			
7502 10 00	– nicht legiertes Nickel	0	A	
7502 20 00	– Nickellegierungen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel			
7503 00 10	– aus nicht legiertem Nickel	0	A	
7503 00 90	– aus Nickellegierungen	0	A	
7504 00 00	Pulver und Flitter, aus Nickel	0	A	
7505	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel			
	– Stangen (Stäbe) und Profile			
7505 11 00	– – aus nicht legiertem Nickel	0	A	
7505 12 00	– – aus Nickellegierungen	2,9	A	
	– Draht			
7505 21 00	– – aus nicht legiertem Nickel	0	A	
7505 22 00	– – aus Nickellegierungen	2,9	A	
7506	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel			
7506 10 00	– aus nicht legiertem Nickel	0	A	
7506 20 00	– aus Nickellegierungen	3,3	A	
7507	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel			
	– Rohre			
7507 11 00	– – aus nicht legiertem Nickel	0	A	
7507 12 00	– – aus Nickellegierungen	0	A	
7507 20 00	– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	2,5	A	
7508	Andere Waren aus Nickel			
7508 10 00	– Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	0	A	
7508 90 00	– andere	0	A	
76	KAPITEL 76 – ALUMINIUM UND WAREN DARAUS			
7601	Aluminium in Rohform			
7601 10 00	– nicht legiertes Aluminium	3	A	
7601 20	– Aluminiumlegierungen			
7601 20 10	– – Primäraluminium	6	B3	
	– – Sekundäraluminium			
7601 20 91	– – – in Rohblöcken (Ingots) oder in flüssiger Form	6	B3	
7601 20 99	– – – anderes	6	B3	
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium			
	– Abfälle			
7602 00 11	– – Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	0	A	
7602 00 19	– – andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	0	A	
7602 00 90	– Schrott	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium			
7603 10 00	– Pulver ohne Lamellenstruktur	5	B3	
7603 20 00	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5	B3	
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium			
7604 10	– aus nicht legiertem Aluminium			
7604 10 10	-- Stangen (Stäbe)	7,5	A	
7604 10 90	-- Profile	7,5	A	
	– aus Aluminiumlegierungen			
7604 21 00	-- Hohlprofile	7,5	A	
7604 29	-- andere			
7604 29 10	--- Stangen (Stäbe)	7,5	A	
7604 29 90	--- Profile	7,5	A	
7605	Draht aus Aluminium			
	– aus nicht legiertem Aluminium			
7605 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	A	
7605 19 00	-- anderer	7,5	B7	
	– aus Aluminiumlegierungen			
7605 21 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	B7	
7605 29 00	-- anderer	7,5	A	
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm			
	– quadratisch oder rechteckig			
7606 11	-- aus nicht legiertem Aluminium			
7606 11 10	--- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	B7	
	--- andere, mit einer Dicke von			
7606 11 91	---- weniger als 3 mm	7,5	B7	
7606 11 93	---- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	B7	
7606 11 99	---- 6 mm oder mehr	7,5	A	
7606 12	-- aus Aluminiumlegierungen			
7606 12 20	--- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	B7	
	--- andere, mit einer Dicke von			
7606 12 92	---- weniger als 3 mm	7,5	B7	
7606 12 93	---- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	B7	
7606 12 99	---- 6 mm oder mehr	7,5	B7	
	– andere			
7606 91 00	-- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7606 92 00	-- aus Aluminiumlegierungen	7,5	A	
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger			
	– ohne Unterlage			
7607 11	-- nur gewalzt			
	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm			
7607 11 11	---- in Rollen mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	7,5	B7	
7607 11 19	---- andere	7,5	B7	
7607 11 90	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	B7	
7607 19	-- andere			
7607 19 10	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	A	
7607 19 90	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	B7	
7607 20	– auf Unterlage			
7607 20 10	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	10	B7	
7607 20 90	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	A	
7608	Rohre aus Aluminium			
7608 10 00	– aus nicht legiertem Aluminium	7,5	B7	
7608 20	– aus Aluminiumlegierungen			
7608 20 20	-- geschweißt	7,5	B7	
	-- andere			
7608 20 81	--- nur stranggepresst	7,5	A	
7608 20 89	--- andere	7,5	A	
7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5,9	A	
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium			
7610 10 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	6	B3	
7610 90	– andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7610 90 10	-- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermasten	7	B7	
7610 90 90	-- andere	6	B3	
7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	6	B3	
7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung			
7612 10 00	- Tuben	6	B3	
7612 90	- andere			
7612 90 20	-- Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	6	B3	
7612 90 90	-- andere	6	B3	
7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6	B3	
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik			
7614 10 00	- mit Stahlseele	6	B3	
7614 90 00	- andere	6	B3	
7615	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium			
7615 10	- Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen			
7615 10 10	-- gegossen	6	B3	
7615 10 90	-- andere	6	B3	
7615 20 00	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	6	B3	
7616	Andere Waren aus Aluminium			
7616 10 00	- Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	6	B3	
	- andere			
7616 91 00	-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	6	B3	
7616 99	-- andere			
7616 99 10	--- gegossen	6	B3	
7616 99 90	--- andere	6	A	
78	KAPITEL 78 – BLEI UND WAREN DARAUS			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
7801	Blei in Rohform			
7801 10 00	– raffiniertes Blei	2,5	A	
	– anderes			
7801 91 00	-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	2,5	A	
7801 99	-- anderes			
7801 99 10	--- mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	0	A	
7801 99 90	--- anderes	2,5	A	
7802 00 00	Abfälle und Schrott, aus Blei	0	A	
7804	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei			
	– Platten, Bleche, Bänder und Folien			
7804 11 00	-- Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	5	A	
7804 19 00	-- andere	5	A	
7804 20 00	– Pulver und Flitter	0	A	
7806 00	Andere Waren aus Blei			
7806 00 10	– Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (Euratom)	0	A	
7806 00 80	– andere	5	A	
79	KAPITEL 79 – ZINK UND WAREN DARAUS			
7901	Zink in Rohform			
	– nicht legiertes Zink			
7901 11 00	-- mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	2,5	A	
7901 12	-- mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT			
7901 12 10	--- mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	2,5	A	
7901 12 30	--- mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	2,5	A	
7901 12 90	--- mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	2,5	A	
7901 20 00	– Zinklegierungen	2,5	A	
7902 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zink	0	A	
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink			
7903 10 00	– Zinkstaub	2,5	A	
7903 90 00	– andere	2,5	A	
7904 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	5	A	
7905 00 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5	A	
7907 00 00	Andere Waren aus Zink	5	A	
80	KAPITEL 80 – ZINN UND WAREN DARAUS			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8001	Zinn in Rohform			
8001 10 00	– nicht legiertes Zinn	0	A	
8001 20 00	– Zinnlegierungen	0	A	
8002 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	0	A	
8003 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	0	A	
8007 00	Andere Waren aus Zinn			
8007 00 10	– Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	0	A	
8007 00 80	– andere	0	A	
81	KAPITEL 81 – ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS			
8101	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8101 10 00	– Pulver	5	A	
	– andere			
8101 94 00	-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	A	
8101 96 00	-- Draht	6	A	
8101 97 00	-- Abfälle und Schrott	0	A	
8101 99	-- andere			
8101 99 10	--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	6	A	
8101 99 90	--- andere	7	A	
8102	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8102 10 00	– Pulver	4	A	
	– andere			
8102 94 00	-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	A	
8102 95 00	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	A	
8102 96 00	-- Draht	6,1	A	
8102 97 00	-- Abfälle und Schrott	0	A	
8102 99 00	-- andere	7	A	
8103	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8103 20 00	– Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	0	A	
8103 30 00	– Abfälle und Schrott	0	A	
8103 90	– andere			
8103 90 10	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	3	A	
8103 90 90	-- andere	4	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8104	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
	– Magnesium in Rohform			
8104 11 00	-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5,3	A	
8104 19 00	-- anderes	4	A	
8104 20 00	– Abfälle und Schrott	0	A	
8104 30 00	– Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	4	A	
8104 90 00	– andere	4	A	
8105	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8105 20 00	– Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	0	A	
8105 30 00	– Abfälle und Schrott	0	A	
8105 90 00	– andere	3	A	
8106 00	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8106 00 10	– Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	0	A	
8106 00 90	– andere	2	A	
8107	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8107 20 00	– Cadmium in Rohform; Pulver	3	A	
8107 30 00	– Abfälle und Schrott	0	A	
8107 90 00	– andere	4	A	
8108	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8108 20 00	– Titan in Rohform; Pulver	5	A	
8108 30 00	– Abfälle und Schrott	5	A	
8108 90	– andere			
8108 90 30	-- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	7	A	
8108 90 50	-- Bleche, Bänder und Folien	7	A	
8108 90 60	-- Rohre	7	A	
8108 90 90	-- andere	7	A	
8109	Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8109 20 00	– Zirkonium in Rohform; Pulver	5	A	
8109 30 00	– Abfälle und Schrott	0	A	
8109 90 00	– andere	9	A	
8110	Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8110 10 00	– Antimon in Rohform; Pulver	7	A	
8110 20 00	– Abfälle und Schrott	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8110 90 00	– andere	7	A	
8111 00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
	– Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver			
8111 00 11	-- Mangan in Rohform; Pulver	0	A	
8111 00 19	-- Abfälle und Schrott	0	A	
8111 00 90	– andere	5	A	
8112	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
	– Beryllium			
8112 12 00	-- in Rohform; Pulver	0	A	
8112 13 00	-- Abfälle und Schrott	0	A	
8112 19 00	-- andere	3	A	
	– Chrom			
8112 21	-- in Rohform; Pulver			
8112 21 10	--- Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	0	A	
8112 21 90	--- andere	3	A	
8112 22 00	-- Abfälle und Schrott	0	A	
8112 29 00	-- andere	5	A	
	– Thallium			
8112 51 00	-- in Rohform; Pulver	1,5	A	
8112 52 00	-- Abfälle und Schrott	0	A	
8112 59 00	-- andere	3	A	
	– andere			
8112 92	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver			
8112 92 10	--- Hafnium	3	A	
	--- Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium, Germanium			
8112 92 21	---- Abfälle und Schrott	0	A	
	---- andere			
8112 92 31	----- Niob (Columbium), Rhenium	3	A	
8112 92 81	----- Indium	2	A	
8112 92 89	----- Gallium	1,5	A	
8112 92 91	----- Vanadium	0	A	
8112 92 95	----- Germanium	4,5	A	
8112 99	-- andere			
8112 99 20	--- Hafnium, Germanium	7	A	
8112 99 30	--- Niob (Columbium), Rhenium	9	A	
8112 99 70	--- Gallium, Indium, Vanadium	3	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8113 00	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8113 00 20	– in Rohform	4	A	
8113 00 40	– Abfälle und Schrott	0	A	
8113 00 90	– andere	5	A	
82	KAPITEL 82 – WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN			
8201	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft			
8201 10 00	– Spaten und Schaufeln	1,7	A	
8201 30 00	– Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	1,7	A	
8201 40 00	– Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	1,7	A	
8201 50 00	– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	1,7	A	
8201 60 00	– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	1,7	A	
8201 90 00	– andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	A	
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)			
8202 10 00	– Handsägen	1,7	A	
8202 20 00	– Bandsägeblätter	1,7	A	
	– Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter			
8202 31 00	– – mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7	A	
8202 39 00	– – andere, einschließlich Teile	2,7	A	
8202 40 00	– Sägeketten	1,7	A	
	– andere Sägeblätter			
8202 91 00	– – Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8202 99	– – andere			
8202 99 20	– – – für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8202 99 80	– – – für die Bearbeitung anderer Stoffe	2,7	A	
8203	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge			
8203 10 00	– Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A	
8203 20 00	– Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A	
8203 30 00	– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	1,7	A	
8203 40 00	– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8204	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); austauschbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff			
	– von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel			
8204 11 00	-- mit nicht verstellbarer Spannweite	1,7	A	
8204 12 00	-- mit verstellbarer Spannweite	1,7	A	
8204 20 00	– austauschbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	1,7	A	
8205	– Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb			
8205 10 00	– Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	1,7	A	
8205 20 00	– Hämmer und Fäustel	3,7	A	
8205 30 00	– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7	A	
8205 40 00	– Schraubenzieher (Schraubendreher)	3,7	A	
	– andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten)			
8205 51 00	-- Haushaltswerkzeuge	3,7	A	
8205 59	-- andere			
8205 59 10	--- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler	3,7	A	
8205 59 80	--- andere	2,7	A	
8205 60 00	– Lötlampen und dergleichen	2,7	A	
8205 70 00	– Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	3,7	A	
8205 90	– andere, einschließlich Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position			
8205 90 10	-- Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	2,7	A	
8205 90 90	-- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position	3,7	A	
8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7	A	
8207	Austauschbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge			
	– Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge			
8207 13 00	-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	2,7	A	
8207 19	-- andere, einschließlich Teile			
8207 19 10	--- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
8207 19 90	--- andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8207 20	– Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen			
8207 20 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
8207 20 90	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	A	
8207 30	– Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge			
8207 30 10	-- für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 30 90	-- andere	2,7	A	
8207 40	– Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden			
	-- für die Metallbearbeitung			
8207 40 10	--- Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	2,7	A	
8207 40 30	--- Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	2,7	A	
8207 40 90	-- andere	2,7	A	
8207 50	– Bohrwerkzeuge			
8207 50 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen			
8207 50 30	--- Mauerbohrer	2,7	A	
	--- andere			
	---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil			
8207 50 50	----- aus Cermets	2,7	A	
8207 50 60	----- aus Schnellarbeitsstahl	2,7	A	
8207 50 70	----- aus anderen Stoffen	2,7	A	
8207 50 90	---- andere	2,7	A	
8207 60	– Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge			
8207 60 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen			
	--- Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge			
8207 60 30	---- für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 60 50	---- andere	2,7	A	
	--- Räumwerkzeuge			
8207 60 70	---- für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 60 90	---- andere	2,7	A	
8207 70	– Fräswerkzeuge			
	-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil			
8207 70 10	--- aus Cermets	2,7	A	
	--- aus anderen Stoffen			
8207 70 31	---- Schaftfräser	2,7	A	
8207 70 37	---- andere	2,7	A	
8207 70 90	-- andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8207 80	– Drehwerkzeuge			
	– – für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil			
8207 80 11	– – – aus Cermets	2,7	A	
8207 80 19	– – – aus anderen Stoffen	2,7	A	
8207 80 90	– – andere	2,7	A	
8207 90	– andere auswechselbare Werkzeuge			
8207 90 10	– – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
	– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen			
8207 90 30	– – – Schraubendrehereinsätze	2,7	A	
8207 90 50	– – – Verzahnwerkzeuge	2,7	A	
	– – – andere, mit arbeitendem Teil			
	– – – – aus Cermets			
8207 90 71	– – – – für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 90 78	– – – – andere	2,7	A	
	– – – – aus anderen Stoffen			
8207 90 91	– – – – für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 90 99	– – – – andere	2,7	A	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte			
8208 10 00	– für die Metallbearbeitung	1,7	A	
8208 20 00	– für die Holzbearbeitung	1,7	A	
8208 30 00	– für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	1,7	A	
8208 40 00	– für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	A	
8208 90 00	– andere	1,7	A	
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets			
8209 00 20	– Wendeschneidplatten	2,7	A	
8209 00 80	– andere	2,7	A	
8210 00 00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7	A	
8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür			
8211 10 00	– Zusammenstellungen	8,5	A	
	– andere			
8211 91 00	– – Tischmesser mit feststehender Klinge	8,5	A	
8211 92 00	– – andere Messer mit feststehender Klinge	8,5	A	
8211 93 00	– – Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8,5	A	
8211 94 00	– – Klingen	6,7	A	
8211 95 00	– – Griffe aus unedlen Metallen	2,7	A	
8212	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8212 10	– Rasiermesser und Rasierapparate			
8212 10 10	-- Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen	2,7	A	
8212 10 90	-- andere	2,7	A	
8212 20 00	– Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	2,7	A	
8212 90 00	– andere Teile	2,7	A	
8213 00 00	Scheren und Scherenblätter	4,2	A	
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)			
8214 10 00	– Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	2,7	A	
8214 20 00	– Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)	2,7	A	
8214 90 00	– andere	2,7	A	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren			
8215 10	– Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthalten			
8215 10 20	-- nur versilberte, vergoldete oder platierte Bestandteile enthaltend	4,7	A	
	-- andere			
8215 10 30	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	A	
8215 10 80	--- andere	4,7	A	
8215 20	– andere Zusammenstellungen			
8215 20 10	-- aus nicht rostendem Stahl	8,5	A	
8215 20 90	-- andere	4,7	A	
	– andere			
8215 91 00	-- versilbert, vergoldet oder platiert	4,7	A	
8215 99	-- andere			
8215 99 10	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	A	
8215 99 90	--- andere	4,7	A	
83	KAPITEL 83 – VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN			
8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen			
8301 10 00	– Vorhängeschlösser	2,7	A	
8301 20 00	– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A	
8301 30 00	– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	2,7	A	
8301 40	– andere Schlösser; Sicherheitsriegel			
	-- Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art			
8301 40 11	--- Zylinderschlösser	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8301 40 19	--- andere	2,7	A	
8301 40 90	-- andere Schlösser; Sicherheitsriegel	2,7	A	
8301 50 00	- Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	2,7	A	
8301 60 00	- Teile	2,7	A	
8301 70 00	- Schlüssel, gesondert gestellt	2,7	A	
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Lauf- rädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen			
8302 10 00	- Scharniere	2,7	A	
8302 20 00	- Laufrädchen oder -rollen	2,7	A	
8302 30 00	- andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	2,7	A	
	- andere Beschläge und andere ähnliche Waren			
8302 41	-- Baubeschläge			
8302 41 10	--- für Türen	2,7	A	
8302 41 50	--- für Fenster und Fenstertüren	2,7	A	
8302 41 90	--- andere	2,7	A	
8302 42 00	-- andere, für Möbel	2,7	A	
8302 49 00	-- andere	2,7	A	
8302 50 00	- Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	2,7	A	
8302 60 00	- automatische Türschließer	2,7	A	
8303 00	Panzerschranke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen			
8303 00 40	- Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern	2,7	A	
8303 00 90	- Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	2,7	A	
8304 00 00	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Feder- schalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	2,7	A	
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heft- ecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen			
8305 10 00	- Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	2,7	A	
8305 20 00	- Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	2,7	A	
8305 90 00	- andere, einschließlich Teile	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8306	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen			
8306 10 00	– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	0	A	
	– Statuetten und andere Ziergegenstände			
8306 21 00	-- versilbert, vergoldet oder platinisiert	0	A	
8306 29 00	-- andere	0	A	
8306 30 00	– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	2,7	A	
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken			
8307 10 00	– aus Eisen oder Stahl	2,7	A	
8307 90 00	– aus anderen unedlen Metallen	2,7	A	
8308	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Taschenwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen			
8308 10 00	– Klammern, Haken und Ösen	2,7	A	
8308 20 00	– Hohniete oder Zweispitzniete	2,7	A	
8308 90 00	– andere, einschließlich Teile	2,7	A	
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen			
8309 10 00	– Kronenverschlüsse	2,7	A	
8309 90	– andere			
8309 90 10	-- Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	3,7	A	
8309 90 90	-- andere	2,7	A	
8310 00 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	2,7	A	
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren			
8311 10 00	– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	A	
8311 20 00	– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	A	
8311 30 00	– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8311 90 00	– andere	2,7	A	
84	KAPITEL 84 – KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON			
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung			
8401 10 00	– Kernreaktoren (Euratom)	5,7	A	
8401 20 00	– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (Euratom)	3,7	A	
8401 30 00	– nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Euratom)	3,7	A	
8401 40 00	– Teile von Kernreaktoren (Euratom)	3,7	A	
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser			
	– Dampfkessel			
8402 11 00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	2,7	A	
8402 12 00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	2,7	A	
8402 19	-- andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)			
8402 19 10	--- Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel	2,7	A	
8402 19 90	--- andere	2,7	A	
8402 20 00	– Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	2,7	A	
8402 90 00	– Teile	2,7	A	
8403	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402			
8403 10	– Heizkessel			
8403 10 10	-- aus Gusseisen	2,7	A	
8403 10 90	-- andere	2,7	A	
8403 90	– Teile			
8403 90 10	-- aus Gusseisen	2,7	A	
8403 90 90	-- andere	2,7	A	
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen			
8404 10 00	– Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403	2,7	A	
8404 20 00	– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	2,7	A	
8404 90 00	– Teile	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8405	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern			
8405 10 00	– Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	1,7	A	
8405 90 00	– Teile	1,7	A	
8406	Dampfturbinen			
8406 10 00	– Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	2,7	A	
	– andere Turbinen			
8406 81 00	-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW	2,7	A	
8406 82 00	-- mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	2,7	A	
8406 90	– Teile			
8406 90 10	-- Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren	2,7	A	
8406 90 90	-- andere	2,7	A	
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung			
8407 10 00	– Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	A	
	– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge			
8407 21	-- Außenbordmotoren			
8407 21 10	--- mit einem Hubraum von 325 cm ³ oder weniger	6,2	A	
	--- mit einem Hubraum von mehr als 325 cm ³			
8407 21 91	---- mit einer Leistung von 30 kW oder weniger	4,2	A	
8407 21 99	---- mit einer Leistung von mehr als 30 kW	4,2	A	
8407 29 00	-- andere	4,2	A	
	– Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art			
8407 31 00	-- mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	2,7	A	
8407 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³			
8407 32 10	--- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	2,7	A	
8407 32 90	--- mit einem Hubraum von mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	2,7	A	
8407 33 00	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³	2,7	A	
8407 34	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8407 34 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 870 110, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A	
	--- andere			
8407 34 30	---- gebraucht	4,2	A	
	---- neu, mit einem Hubraum von			
8407 34 91	-----1 500 cm ³ oder weniger	4,2	A	
8407 34 99	----- mehr als 1 500 cm ³	4,2	A	
8407 90	- andere Motoren			
8407 90 10	-- mit einem Hubraum von 250 cm ³ oder weniger	2,7	A	
	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³			
8407 90 50	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A	
	--- andere			
8407 90 80	---- mit einer Leistung von 10 kW oder weniger	4,2	A	
8407 90 90	---- mit einer Leistung von mehr als 10 kW	4,2	A	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)			
8408 10	- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge			
	-- gebraucht			
8408 10 11	--- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 19	--- andere	2,7	A	
	-- neu, mit einer Leistung von			
	--- 50 kW oder weniger			
8408 10 23	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 27	---- andere	2,7	A	
	--- mehr als 50 kW bis 100 kW			
8408 10 31	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8408 10 39	----- andere	2,7	A	
	--- mehr als 100 kW bis 200 kW			
8408 10 41	----- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 49	----- andere	2,7	A	
	--- mehr als 200 kW bis 300 kW			
8408 10 51	----- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 59	----- andere	2,7	A	
	--- mehr als 300 kW bis 500 kW			
8408 10 61	----- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 69	----- andere	2,7	A	
	--- mehr als 500 kW bis 1 000 kW			
8408 10 71	----- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 79	----- andere	2,7	A	
	--- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW			
8408 10 81	----- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 89	----- andere	2,7	A	
	--- mehr als 5 000 kW			
8408 10 91	----- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A	
8408 10 99	----- andere	2,7	A	
8408 20	– Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8408 20 10	-- für die industrielle Montage; von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A	
	-- andere			
	--- für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von			
8408 20 31	---- 50 kW oder weniger	4,2	A	
8408 20 35	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	A	
8408 20 37	---- mehr als 100 kW	4,2	A	
	--- für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von			
8408 20 51	---- 50 kW oder weniger	4,2	A	
8408 20 55	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	A	
8408 20 57	---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	A	
8408 20 99	---- mehr als 200 kW	4,2	A	
8408 90	- andere Motoren			
8408 90 21	-- Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	4,2	A	
	-- andere			
8408 90 27	--- gebraucht	4,2	A	
	--- neu, mit einer Leistung von			
8408 90 41	---- 15 kW oder weniger	4,2	A	
8408 90 43	---- mehr als 15 kW bis 30 kW	4,2	A	
8408 90 45	---- mehr als 30 kW bis 50 kW	4,2	A	
8408 90 47	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	A	
8408 90 61	---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	A	
8408 90 65	---- mehr als 200 kW bis 300 kW	4,2	A	
8408 90 67	---- mehr als 300 kW bis 500 kW	4,2	A	
8408 90 81	---- mehr als 500 kW bis 1 000 kW	4,2	A	
8408 90 85	---- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	4,2	A	
8408 90 89	---- mehr als 5 000 kW	4,2	A	
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt			
8409 10 00	- von Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	A	
	- andere			
8409 91 00	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	2,7	A	
8409 99 00	-- andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8410	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür			
	– Wasserturbinen und Wasserräder			
8410 11 00	-- mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	4,5	A	
8410 12 00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	4,5	A	
8410 13 00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	4,5	A	
8410 90 00	– Teile, einschließlich Regler	4,5	A	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen			
	– Turbo-Strahltriebwerke			
8411 11 00	-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	3,2	A	
8411 12	-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN			
8411 12 10	--- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN	2,7	A	
8411 12 30	--- mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN	2,7	A	
8411 12 80	--- mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	2,7	A	
	– Turbo-Propellertriebwerke			
8411 21 00	-- mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	3,6	A	
8411 22	-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW			
8411 22 20	--- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW	2,7	A	
8411 22 80	--- mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW	2,7	A	
	– andere Gasturbinen			
8411 81 00	-- mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	4,1	A	
8411 82	-- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW			
8411 82 20	--- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW	4,1	A	
8411 82 60	--- mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW	4,1	A	
8411 82 80	--- mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	4,1	A	
	– Teile			
8411 91 00	-- von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	2,7	A	
8411 99 00	-- andere	4,1	A	
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen			
8412 10 00	– Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	2,2	A	
	– Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren			
8412 21	-- linear arbeitend (Zylinder)			
8412 21 20	--- Hydrosysteme	2,7	A	
8412 21 80	--- andere	2,7	A	
8412 29	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8412 29 20	--- Hydrosysteme	4,2	A	
	--- andere			
8412 29 81	---- Hydromotoren	4,2	A	
8412 29 89	---- andere	4,2	A	
	- Druckluftmotoren			
8412 31 00	-- linear arbeitend (Zylinder)	4,2	A	
8412 39 00	-- andere	4,2	A	
8412 80	- andere			
8412 80 10	-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf	2,7	A	
8412 80 80	-- andere	4,2	A	
8412 90	- Teile			
8412 90 20	-- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken	1,7	A	
8412 90 40	-- von Hydromotoren	2,7	A	
8412 90 80	-- andere	2,7	A	
8413	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten			
	- Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt			
8413 11 00	-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	1,7	A	
8413 19 00	-- andere	1,7	A	
8413 20 00	- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	1,7	A	
8413 30	- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren			
8413 30 20	-- Einspritzpumpen	1,7	A	
8413 30 80	-- andere	1,7	A	
8413 40 00	- Betonpumpen	1,7	A	
8413 50	- andere oszillierende Verdrängerpumpen			
8413 50 20	-- Hydroaggregate	1,7	A	
8413 50 40	-- Dosierpumpen	1,7	A	
	-- andere			
	--- Kolbenpumpen			
8413 50 61	---- Hydropumpen	1,7	A	
8413 50 69	---- andere	1,7	A	
8413 50 80	--- andere	1,7	A	
8413 60	- andere rotierende Verdrängerpumpen			
8413 60 20	-- Hydroaggregate	1,7	A	
	-- andere			
	--- Zahnradpumpen			
8413 60 31	---- Hydropumpen	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8413 60 39	----- andere	1,7	A	
	--- Flügelzellenpumpen			
8413 60 61	----- Hydropumpen	1,7	A	
8413 60 69	----- andere	1,7	A	
8413 60 70	--- Schraubenspindelpumpen	1,7	A	
8413 60 80	--- andere	1,7	A	
8413 70	- andere Kreislumpen			
	-- Tauchmotorpumpen			
8413 70 21	--- einstufig	1,7	A	
8413 70 29	--- mehrstufig	1,7	A	
8413 70 30	-- Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	1,7	A	
	-- andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von			
8413 70 35	--- 15 mm oder weniger	1,7	A	
	--- mehr als 15 mm			
8413 70 45	----- Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen	1,7	A	
	----- Radialkreislumpen			
	----- einstufig			
	----- einströmig			
8413 70 51	----- in Blockbauweise	1,7	A	
8413 70 59	----- andere	1,7	A	
8413 70 65	----- mehrströmig	1,7	A	
8413 70 75	----- mehrstufig	1,7	A	
	----- andere Kreislumpen			
8413 70 81	----- einstufig	1,7	A	
8413 70 89	----- mehrstufig	1,7	A	
	- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten			
8413 81 00	-- Pumpen	1,7	A	
8413 82 00	-- Hebewerke für Flüssigkeiten	1,7	A	
	- Teile			
8413 91 00	-- von Pumpen	1,7	A	
8413 92 00	-- von Hebewerken für Flüssigkeiten	1,7	A	
8414	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter			
8414 10	- Vakuumpumpen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8414 10 20	-- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	A	
	-- andere			
8414 10 25	--- Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen	1,7	A	
	--- andere			
8414 10 81	---- Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	1,7	A	
8414 10 89	---- andere	1,7	A	
8414 20	- hand- oder fußbetriebene Luftpumpen			
8414 20 20	-- Handpumpen für Fahrräder	1,7	A	
8414 20 80	-- andere	2,2	A	
8414 30	- Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art			
8414 30 20	-- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger	2,2	A	
	-- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW			
8414 30 81	--- hermetische oder halbhermetische	2,2	A	
8414 30 89	--- andere	2,2	A	
8414 40	- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert			
8414 40 10	-- mit einer Liefermenge je Minute von 2 m ³ oder weniger	2,2	A	
8414 40 90	-- mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m ³	2,2	A	
	- Ventilatoren			
8414 51 00	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	3,2	A	
8414 59	-- andere			
8414 59 20	--- Axialventilatoren	2,3	A	
8414 59 40	--- Zentrifugalventilatoren	2,3	A	
8414 59 80	--- andere	2,3	A	
8414 60 00	- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	2,7	A	
8414 80	- andere			
	-- Turbokompressoren			
8414 80 11	--- einstufig	2,2	A	
8414 80 19	--- mehrstufig	2,2	A	
	-- oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von			
	--- 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von			
8414 80 22	---- 60 m ³ oder weniger	2,2	A	
8414 80 28	---- mehr als 60 m ³	2,2	A	
	--- mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von			
8414 80 51	---- 120 m ³ oder weniger	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8414 80 59	----- mehr als 120 m ³	2,2	A	
	-- rotierende Verdrängerkompressoren			
8414 80 73	--- einwellig	2,2	A	
	--- mehrwellig			
8414 80 75	----- Schraubenkompressoren	2,2	A	
8414 80 78	----- andere	2,2	A	
8414 80 80	-- andere	2,2	A	
8414 90 00	- Teile	2,2	A	
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird			
8415 10	- zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)			
8415 10 10	-- Kompaktgeräte	2,2	A	
8415 10 90	-- „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)	2,7	A	
8415 20 00	- von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2,7	A	
	- andere			
8415 81 00	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	2,7	A	
8415 82 00	-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	A	
8415 83 00	-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	A	
8415 90 00	- Teile	2,7	A	
8416	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen			
8416 10	- Brenner für flüssigen Brennstoff			
8416 10 10	-- mit fest angebaute automatischer Steuerung	1,7	A	
8416 10 90	-- andere	1,7	A	
8416 20	- andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner			
8416 20 10	-- ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	1,7	A	
	-- andere			
8416 20 20	--- kombinierte Brenner	1,7	A	
8416 20 80	--- andere	1,7	A	
8416 30 00	- automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	1,7	A	
8416 90 00	- Teile	1,7	A	
8417	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8417 10 00	– Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	1,7	A	
8417 20	– Backöfen			
8417 20 10	-- Tunnelöfen	1,7	A	
8417 20 90	-- andere	1,7	A	
8417 80	– andere			
8417 80 30	-- Öfen zum Brennen von keramischen Produkten	1,7	A	
8417 80 50	-- Öfen zum Brennen von Zement, Glas oder chemischen Produkten	1,7	A	
8417 80 70	-- andere	1,7	A	
8417 90 00	– Teile	1,7	A	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415			
8418 10	– kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren			
8418 10 20	-- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,9	A	
8418 10 80	-- andere	1,9	A	
	– Haushaltskühlschränke			
8418 21	-- Kompressorkühlschränke			
8418 21 10	--- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,5	A	
	--- andere			
8418 21 51	---- Tischkühlschränke	2,5	A	
8418 21 59	---- Einbaukühlschränke	1,9	A	
	---- andere, mit einem Inhalt von			
8418 21 91	----- 250 l oder weniger	2,5	A	
8418 21 99	----- mehr als 250 l bis 340 l	1,9	A	
8418 29 00	-- andere	2,2	A	
8418 30	– Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger			
8418 30 20	-- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger	2,2	A	
8418 30 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l	2,2	A	
8418 40	– Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger			
8418 40 20	-- mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	2,2	A	
8418 40 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	2,2	A	
8418 50	– andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren			
	-- Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer)			
8418 50 11	--- für tiefgekühlte Waren	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8418 50 19	--- andere	2,2	A	
8418 50 90	-- andere Kühlmöbel	2,2	A	
	- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen			
8418 61 00	-- Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	2,2	A	
8418 69 00	-- andere	2,2	A	
	- Teile			
8418 91 00	-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	2,2	A	
8418 99	-- andere			
8418 99 10	--- Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	2,2	A	
8418 99 90	--- andere	2,2	A	
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher			
	- nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher			
8419 11 00	-- Gasdurchlauferhitzer	2,6	A	
8419 19 00	-- andere	2,6	A	
8419 20 00	- Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	0	A	
	- Trockner			
8419 31 00	-- für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,7	A	
8419 32 00	-- für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	A	
8419 39 00	-- andere	1,7	A	
8419 40 00	- Destillier- und Rektifizierapparate	1,7	A	
8419 50 00	- Wärmeaustauscher	1,7	A	
8419 60 00	- Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	1,7	A	
	- andere Apparate und Vorrichtungen			
8419 81	-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen			
8419 81 20	--- Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken	2,7	A	
8419 81 80	--- andere	1,7	A	
8419 89	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8419 89 10	--- Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	1,7	A	
8419 89 30	--- Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2,4	A	
8419 89 98	--- andere	2,4	A	
8419 90	- Teile			
8419 90 15	-- von Sterilisierapparaten der Unterposition 8419 20 00	0	A	
8419 90 85	-- andere	1,7	A	
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen			
8420 10	- Kalander und Walzwerke			
8420 10 10	-- von der in der Textilindustrie verwendeten Art	1,7	A	
8420 10 30	-- von der in der Papierindustrie verwendeten Art	1,7	A	
8420 10 80	-- andere	1,7	A	
	- Teile			
8420 91	-- Walzen			
8420 91 10	--- aus Gusseisen	1,7	A	
8420 91 80	--- andere	2,2	A	
8420 99 00	-- andere	2,2	A	
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen			
	- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner			
8421 11 00	-- Milchenträher	2,2	A	
8421 12 00	-- Wäscheschleudern	2,7	A	
8421 19	-- andere			
8421 19 20	--- Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	1,5	A	
8421 19 70	--- andere	0	A	
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten			
8421 21 00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	1,7	A	
8421 22 00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	1,7	A	
8421 23 00	-- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	A	
8421 29 00	-- andere	1,7	A	
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen			
8421 31 00	-- Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	A	
8421 39	-- andere			
8421 39 20	--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft	1,7	A	
	--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen			
8421 39 60	---- durch katalytisches Verfahren	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8421 39 80	---- andere	1,7	A	
	– Teile			
8421 91 00	-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	1,7	A	
8421 99 00	-- andere	1,7	A	
8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure			
	– Geschirrspülmaschinen			
8422 11 00	-- Haushaltsgeschirrspülmaschinen	2,7	A	
8422 19 00	-- andere	1,7	A	
8422 20 00	– Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	1,7	A	
8422 30 00	– Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	1,7	A	
8422 40 00	– andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	1,7	A	
8422 90	– Teile			
8422 90 10	-- von Geschirrspülmaschinen	1,7	A	
8422 90 90	-- andere	1,7	A	
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art			
8423 10	– Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen			
8423 10 10	-- Haushaltswaagen	1,7	A	
8423 10 90	-- andere	1,7	A	
8423 20 00	– Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	1,7	A	
8423 30 00	– Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	1,7	A	
	– andere Waagen			
8423 81	-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger			
8423 81 10	--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	A	
8423 81 30	--- Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	1,7	A	
8423 81 50	--- Ladenwaagen	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8423 81 90	--- andere	1,7	A	
8423 82	-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg			
8423 82 10	--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	A	
8423 82 90	--- andere	1,7	A	
8423 89 00	-- andere	1,7	A	
8423 90 00	- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	1,7	A	
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate			
8424 10 00	- Feuerlöscher, auch mit Füllung	1,7	A	
8424 20 00	- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	1,7	A	
8424 30	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate			
	-- Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor			
8424 30 01	--- mit Heizvorrichtung	1,7	A	
8424 30 08	--- andere	1,7	A	
	-- andere Maschinen und Apparate			
8424 30 10	--- mit Druckluft betrieben	1,7	A	
8424 30 90	--- andere	1,7	A	
	- andere Apparate			
8424 81	-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau			
8424 81 10	--- Apparate zur Bewässerung	1,7	A	
	--- andere			
8424 81 30	---- tragbare Apparate	1,7	A	
	---- andere			
8424 81 91	----- Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	1,7	A	
8424 81 99	----- andere	1,7	A	
8424 89 00	-- andere	1,7	A	
8424 90 00	- Teile	1,7	A	
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden			
	- Flaschenzüge			
8425 11 00	-- mit Elektromotor	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8425 19 00	-- andere	0	A	
	– Zugwinden; Spille			
8425 31 00	-- mit Elektromotor	0	A	
8425 39 00	-- andere	0	A	
	– Hubwinden			
8425 41 00	-- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0	A	
8425 42 00	-- andere hydraulische Hubwinden	0	A	
8425 49 00	-- andere	0	A	
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren			
	– Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren			
8426 11 00	-- Konsol- oder Wandlaufkrane	0	A	
8426 12 00	-- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	0	A	
8426 19 00	-- andere	0	A	
8426 20 00	– Turmdrehkrane	0	A	
8426 30 00	– Portaldrehkrane	0	A	
	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte			
8426 41 00	-- mit luftbereiften Rädern	0	A	
8426 49 00	-- andere	0	A	
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8426 91	-- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt			
8426 91 10	--- hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	0	A	
8426 91 90	--- andere	0	A	
8426 99 00	-- andere	0	A	
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren			
8427 10	– Elektrokraftkarren			
8427 10 10	-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	4,5	A	
8427 10 90	-- andere	4,5	A	
8427 20	– andere selbstfahrende Karren			
	– zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr			
8427 20 11	--- geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren	4,5	A	
8427 20 19	--- andere	4,5	A	
8427 20 90	-- andere	4,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8427 90 00	– andere Karren	4	A	
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen)			
8428 10	– Personen- und Lastenaufzüge			
8428 10 20	-- elektrische	0	A	
8428 10 80	-- andere	0	A	
8428 20	– pneumatische Stetigförderer			
8428 20 20	-- für Schüttgut	0	A	
8428 20 80	-- andere	0	A	
	– andere Stetigförderer für Waren			
8428 31 00	-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	0	A	
8428 32 00	-- andere, mit Kübeln	0	A	
8428 33 00	-- andere, mit Bändern oder Gurten	0	A	
8428 39	-- andere			
8428 39 20	--- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	0	A	
8428 39 90	--- andere	0	A	
8428 40 00	– Rolltreppen und Rollsteige	0	A	
8428 60 00	– Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	0	A	
8428 90	– andere Maschinen, Apparate und Geräte			
	-- Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt			
8428 90 71	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	0	A	
8428 90 79	--- andere	0	A	
8428 90 90	-- andere	0	A	
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter			
	– Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)			
8429 11 00	-- auf Gleisketten	0	A	
8429 19 00	-- andere	0	A	
8429 20 00	– Erd- oder Straßenhobel (Grader)	0	A	
8429 30 00	– Schürfwagen (Scraper)	0	A	
8429 40	– Straßenwalzen und andere Bodenverdichter			
	-- Straßenwalzen			
8429 40 10	--- Vibrationswalzen	0	A	
8429 40 30	--- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8429 40 90	-- andere Bodenverdichter	0	A	
	– Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader			
8429 51	-- Frontschaufellader			
8429 51 10	--- Lader, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	0	A	
	--- andere			
8429 51 91	---- Schaufellader auf Gleisketten	0	A	
8429 51 99	---- andere	0	A	
8429 52	-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen			
8429 52 10	--- Bagger auf Gleisketten	0	A	
8429 52 90	--- andere	0	A	
8429 59 00	-- andere	0	A	
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer			
8430 10 00	– Rammen und Pfahlzieher	0	A	
8430 20 00	– Schneeräumer	0	A	
	– Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen			
8430 31 00	-- selbstfahrend	0	A	
8430 39 00	-- andere	0	A	
	– andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte			
8430 41 00	-- selbstfahrend	0	A	
8430 49 00	-- andere	0	A	
8430 50 00	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	
	– andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte			
8430 61 00	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	0	A	
8430 69 00	-- andere	0	A	
8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt			
8431 10 00	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	0	A	
8431 20 00	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	4	A	
	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428			
8431 31 00	-- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	0	A	
8431 39 00	-- andere	0	A	
	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430			
8431 41 00	-- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	0	A	
8431 42 00	-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8431 43 00	-- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	0	A	
8431 49	-- andere			
8431 49 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	A	
8431 49 80	--- andere	0	A	
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze			
8432 10 00	- Pflüge	0	A	
	- Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen			
8432 21 00	-- Scheibeneggen	0	A	
8432 29	-- andere			
8432 29 10	--- Vertikutierer und Grubber (Kultivatoren)	0	A	
8432 29 30	--- Eggen	0	A	
8432 29 50	--- Motorhacken	0	A	
8432 29 90	--- andere	0	A	
8432 30	- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen			
	-- Sämaschinen			
8432 30 11	--- Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb	0	A	
8432 30 19	--- andere	0	A	
8432 30 90	-- Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	0	A	
8432 40	- Düngerstreuer			
8432 40 10	-- für Kunstdünger	0	A	
8432 40 90	-- andere	0	A	
8432 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	
8432 90 00	- Teile	0	A	
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437			
	- Rasenmäher			
8433 11	-- mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk			
8433 11 10	--- mit Elektromotor	0	A	
	--- andere			
	---- selbstfahrend			
8433 11 51	----- mit Sitz	0	A	
8433 11 59	----- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8433 11 90	----- andere	0	A	
8433 19	-- andere			
	--- mit Motor			
8433 19 10	----- mit Elektromotor	0	A	
	----- andere			
	----- selbstfahrend			
8433 19 51	----- mit Sitz	0	A	
8433 19 59	----- andere	0	A	
8433 19 70	----- andere	0	A	
8433 19 90	--- ohne Motor	0	A	
8433 20	- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau			
8433 20 10	-- mit Motor	0	A	
	-- andere			
8433 20 50	--- ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	0	A	
8433 20 90	--- andere	0	A	
8433 30 00	- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	0	A	
8433 40 00	- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	0	A	
	- andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte			
8433 51 00	-- Mähdrescher	0	A	
8433 52 00	-- andere Dreschmaschinen und -geräte	0	A	
8433 53	-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten			
8433 53 10	--- Kartoffelerntemaschinen	0	A	
8433 53 30	--- Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	0	A	
8433 53 90	--- andere	0	A	
8433 59	-- andere			
	--- Feldhäcksler			
8433 59 11	----- selbstfahrend	0	A	
8433 59 19	----- andere	0	A	
8433 59 85	--- andere	0	A	
8433 60 00	- Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	0	A	
8433 90 00	- Teile	0	A	
8434	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte			
8434 10 00	- Melkmaschinen	0	A	
8434 20 00	- andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	
8434 90 00	- Teile	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8435	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken			
8435 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	A	
8435 90 00	– Teile	1,7	A	
8436	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht			
8436 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	1,7	A	
	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate			
8436 21 00	-- Brut- und Aufzuchtapparate	1,7	A	
8436 29 00	-- andere	1,7	A	
8436 80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8436 80 10	-- für die Forstwirtschaft	1,7	A	
8436 80 90	-- andere	1,7	A	
	– Teile			
8436 91 00	-- von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	1,7	A	
8436 99 00	-- andere	1,7	A	
8437	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art			
8437 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	1,7	A	
8437 80 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	A	
8437 90 00	– Teile	1,7	A	
8438	Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten			
8438 10	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren			
8438 10 10	-- zum Herstellen von Backwaren	1,7	A	
8438 10 90	-- zum Herstellen von Teigwaren	1,7	A	
8438 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	1,7	A	
8438 30 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	1,7	A	
8438 40 00	– Brauereimaschinen und -apparate	1,7	A	
8438 50 00	– Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	1,7	A	
8438 60 00	– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	1,7	A	
8438 80	– andere Maschinen und Apparate			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8438 80 10	-- zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee	1,7	A	
	-- andere			
8438 80 91	--- zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken	1,7	A	
8438 80 99	--- andere	1,7	A	
8438 90 00	- Teile	1,7	A	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe			
8439 10 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7	A	
8439 20 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	1,7	A	
8439 30 00	- Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	1,7	A	
	- Teile			
8439 91 00	-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7	A	
8439 99 00	-- andere	1,7	A	
8440	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen			
8440 10	- Maschinen und Apparate			
8440 10 10	-- Falzmaschinen	1,7	A	
8440 10 20	-- Zusammentragmaschinen	1,7	A	
8440 10 30	-- Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen	1,7	A	
8440 10 40	-- Klebebindemaschinen	1,7	A	
8440 10 90	-- andere	1,7	A	
8440 90 00	- Teile	1,7	A	
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art			
8441 10	- Schneidemaschinen			
8441 10 10	-- kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen	1,7	A	
8441 10 20	-- Längs- und Querschneider	1,7	A	
8441 10 30	-- Schnellschneider	1,7	A	
8441 10 70	-- andere	1,7	A	
8441 20 00	- Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	1,7	A	
8441 30 00	- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	1,7	A	
8441 40 00	- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	A	
8441 80 00	- andere Maschinen und Apparate	1,7	A	
8441 90	- Teile			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8441 90 10	-- von Schneidemaschinen	1,7	A	
8441 90 90	-- andere	1,7	A	
8442	Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylinder oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)			
8442 30	- Maschinen, Apparate und Geräte			
8442 30 10	-- Fotosetzmachines	1,7	A	
	-- andere			
8442 30 91	--- kombinierte Schriftgieß- und -setzmachines (z. B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Machines), auch mit Gießvorrichtung	0	A	
8442 30 99	--- andere	1,7	A	
8442 40 00	- Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	A	
8442 50	- Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)			
8442 50 20	-- mit Druckbild	1,7	A	
8442 50 80	-- andere	1,7	A	
8443	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte			
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442			
8443 11 00	-- Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A	
8443 12 00	-- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	1,7	A	
8443 13	-- andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte			
	--- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte			
8443 13 10	---- gebraucht	1,7	A	
	---- neu, für ein Format von			
8443 13 31	----- 52 × 74 cm oder weniger	1,7	A	
8443 13 35	----- mehr als 52 × 74 cm bis 74 × 107 cm	1,7	A	
8443 13 39	----- mehr als 74 × 107 cm	1,7	A	
8443 13 90	--- andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8443 14 00	-- Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A	
8443 15 00	-- Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A	
8443 16 00	-- Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A	
8443 17 00	-- Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A	
8443 19	-- andere			
8443 19 20	--- zum Bedrucken von Spinnstoffen	1,7	A	
8443 19 40	--- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	A	
8443 19 70	--- andere	1,7	A	
	- andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert			
8443 31	-- Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können			
8443 31 20	--- Maschinen, deren Hauptfunktion das digitale Kopieren ist, wobei Originale gescannt und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens gedruckt werden	2,2	A	
8443 31 80	--- andere	0	A	
8443 32	-- andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können			
8443 32 10	--- Drucker	0	A	
8443 32 30	--- Fernkopiergeräte	0	A	
	--- andere			
8443 32 91	---- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	A	
8443 32 93	---- andere Maschinen mit Kopierfunktion mit optischem System	0	A	
8443 32 99	---- andere	2,2	A	
8443 39	-- andere			
8443 39 10	--- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	A	
	--- andere Kopiergeräte			
8443 39 31	---- mit optischem System	0	A	
8443 39 39	---- andere	3	A	
8443 39 90	--- andere	2,2	A	
	- Teile und Zubehör			
8443 91	-- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8443 91 10	--- von Apparaten der Unterposition 8443 19 40	0	A	
	--- andere			
8443 91 91	---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8443 91 99	---- andere	1,7	A	
8443 99	-- andere			
8443 99 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A	
8443 99 90	--- andere	0	A	
8444 00	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
8444 00 10	– Düsenspinnmaschinen	1,7	A	
8444 00 90	– andere	1,7	A	
8445	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447			
	– Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen			
8445 11 00	-- Krempeln (Karden)	1,7	A	
8445 12 00	-- Kämmmaschinen	1,7	A	
8445 13 00	-- Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	1,7	A	
8445 19 00	-- andere	1,7	A	
8445 20 00	– Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	1,7	A	
8445 30 00	– Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	1,7	A	
8445 40 00	– Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	1,7	A	
8445 90 00	– andere	1,7	A	
8446	Webmaschinen			
8446 10 00	– Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	1,7	A	
	– Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm			
8446 21 00	-- motorbetrieben	1,7	A	
8446 29 00	-- andere	1,7	A	
8446 30 00	– Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	1,7	A	
8447	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpfer- und Tuftingmaschinen			
	– Rundwirk- und Rundstrickmaschinen			
8447 11 00	-- mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger	1,7	A	
8447 12 00	-- mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8447 20	– Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen			
8447 20 20	-- Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmashinen; Nähwirkmaschinen	1,7	A	
8447 20 80	-- andere	1,7	A	
8447 90 00	– andere	1,7	A	
8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinddüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen)			
	– Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447			
8448 11 00	-- Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	1,7	A	
8448 19 00	-- andere	1,7	A	
8448 20 00	– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	1,7	A	
	– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate			
8448 31 00	-- Kratzengarnituren	1,7	A	
8448 32 00	-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	1,7	A	
8448 33 00	-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	1,7	A	
8448 39 00	-- andere	1,7	A	
	– Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate			
8448 42 00	-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	1,7	A	
8448 49 00	-- andere	1,7	A	
	– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate			
8448 51	-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung			
8448 51 10	--- Platinen	1,7	A	
8448 51 90	--- andere	1,7	A	
8448 59 00	-- andere	1,7	A	
8449 00 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung			
	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger			
8450 11	-- Waschvollautomaten			
	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger			
8450 11 11	---- Frontlader	3	A	
8450 11 19	---- Toplader	3	A	
8450 11 90	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,6	A	
8450 12 00	-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	2,7	A	
8450 19 00	-- andere	2,7	A	
8450 20 00	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	2,2	A	
8450 90 00	– Teile	2,7	A	
8451	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen			
8451 10 00	– Maschinen für die chemische Reinigung	2,2	A	
	– Trockner			
8451 21 00	-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	2,2	A	
8451 29 00	-- andere	2,2	A	
8451 30 00	– Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen	2,2	A	
8451 40 00	– Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	2,2	A	
8451 50 00	– Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	2,2	A	
8451 80	– andere Maschinen und Apparate			
8451 80 10	-- Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	2,2	A	
8451 80 30	-- Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten	2,2	A	
8451 80 80	-- andere	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8451 90 00	– Teile	2,2	A	
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln			
8452 10	– Haushaltsnähmaschinen			
	– – Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen			
8452 10 11	– – – Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 EUR	5,7	A	
8452 10 19	– – – andere	9,7	A	
8452 10 90	– – andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	3,7	A	
	– andere Nähmaschinen			
8452 21 00	– – Nähautomaten	3,7	A	
8452 29 00	– – andere	3,7	A	
8452 30 00	– Nähmaschinennadeln	2,7	A	
8452 90 00	– Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon; andere Nähmaschinenteile	2,7	A	
8453	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen			
8453 10 00	– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	1,7	A	
8453 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	1,7	A	
8453 80 00	– andere Maschinen und Apparate	1,7	A	
8453 90 00	– Teile	1,7	A	
8454	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe			
8454 10 00	– Konverter	1,7	A	
8454 20 00	– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	1,7	A	
8454 30	– Gießmaschinen			
8454 30 10	– – Druckgießmaschinen	1,7	A	
8454 30 90	– – andere	1,7	A	
8454 90 00	– Teile	1,7	A	
8455	Metallwalzwerke und Walzen dafür			
8455 10 00	– Rohrwalzwerke	2,7	A	
	– andere Walzwerke			
8455 21 00	– – Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	A	
8455 22 00	– – Kaltwalzwerke	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8455 30	– Walzen für Walzwerke			
8455 30 10	– – aus Gusseisen	2,7	A	
	– – aus Stahl, freiformgeschmiedet			
8455 30 31	– – – Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	A	
8455 30 39	– – – Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke	2,7	A	
8455 30 90	– – andere	2,7	A	
8455 90 00	– andere Teile	2,7	A	
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl; Wasserstrahlschneidemaschinen			
8456 10 00	– Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	4,5	A	
8456 20 00	– Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	A	
8456 30	– Elektroerosionswerkzeugmaschinen			
	– – numerisch gesteuert			
8456 30 11	– – – Drahterodiermaschinen	3,5	A	
8456 30 19	– – – andere	3,5	A	
8456 30 90	– – andere	3,5	A	
8456 90	– andere			
8456 90 20	– – Wasserstrahlschneidemaschinen	1,7	A	
8456 90 80	– – andere	3,5	A	
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen			
8457 10	– Bearbeitungszentren			
8457 10 10	– – Horizontal-Maschinenzentren	2,7	A	
8457 10 90	– – andere	2,7	A	
8457 20 00	– Mehrwegemaschinen	2,7	A	
8457 30	– Transfermaschinen			
8457 30 10	– – numerisch gesteuert	2,7	A	
8457 30 90	– – andere	2,7	A	
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung			
	– Horizontal-Drehmaschinen			
8458 11	– – numerisch gesteuert			
8458 11 20	– – – Drehzentren	2,7	A	
	– – – Drehautomaten			
8458 11 41	– – – – Einspindeldrehautomaten	2,7	A	
8458 11 49	– – – – Mehrspindeldrehautomaten	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8458 11 80	--- andere	2,7	A	
8458 19 00	-- andere	2,7	A	
	– andere Drehmaschinen			
8458 91	-- numerisch gesteuert			
8458 91 20	--- Drehzentren	2,7	A	
8458 91 80	--- andere	2,7	A	
8458 99 00	-- andere	2,7	A	
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458			
8459 10 00	– Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	2,7	A	
	– andere Bohrmaschinen			
8459 21 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A	
8459 29 00	-- andere	2,7	A	
	– andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen			
8459 31 00	-- numerisch gesteuert	1,7	A	
8459 39 00	-- andere	1,7	A	
8459 40	– andere Ausbohrmaschinen			
8459 40 10	-- numerisch gesteuert	1,7	A	
8459 40 90	-- andere	1,7	A	
	– Konsolfräsmaschinen			
8459 51 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A	
8459 59 00	-- andere	2,7	A	
	– andere Fräsmaschinen			
8459 61	-- numerisch gesteuert			
8459 61 10	--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	A	
8459 61 90	--- andere	2,7	A	
8459 69	-- andere			
8459 69 10	--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	A	
8459 69 90	--- andere	2,7	A	
8459 70 00	– andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	2,7	A	
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermeten mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461			
	– Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm			
8460 11 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8460 19 00	-- andere	2,7	A	
	- andere Schleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm			
8460 21	-- numerisch gesteuert			
	--- Rundschleifmaschinen			
8460 21 11	---- Innenrundschleifmaschinen	2,7	A	
8460 21 15	---- spitzenlose Außenrundschleifmaschinen	2,7	A	
8460 21 19	---- andere	2,7	A	
8460 21 90	--- andere	2,7	A	
8460 29	-- andere			
8460 29 10	--- Rundschleifmaschinen	2,7	A	
8460 29 90	--- andere	2,7	A	
	- Schärfmaschinen			
8460 31 00	-- numerisch gesteuert	1,7	A	
8460 39 00	-- andere	1,7	A	
8460 40	- Honmaschinen und Läppmaschinen			
8460 40 10	-- numerisch gesteuert	1,7	A	
8460 40 90	-- andere	1,7	A	
8460 90	- andere			
8460 90 10	-- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm	2,7	A	
8460 90 90	-- andere	1,7	A	
8461	Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8461 20 00	- Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	1,7	A	
8461 30	- Räummaschinen			
8461 30 10	-- numerisch gesteuert	1,7	A	
8461 30 90	-- andere	1,7	A	
8461 40	- Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen			
	-- Verzahnmaschinen			
	--- für zylindrische Verzahnungen			
8461 40 11	---- numerisch gesteuert	2,7	A	
8461 40 19	---- andere	2,7	A	
	--- für andere Verzahnungen			
8461 40 31	---- numerisch gesteuert	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8461 40 39	---- andere	1,7	A	
	-- Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne			
	--- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm			
8461 40 71	---- numerisch gesteuert	2,7	A	
8461 40 79	---- andere	2,7	A	
8461 40 90	--- andere	1,7	A	
8461 50	- Sägemaschinen und Trennmaschinen			
	-- Sägemaschinen			
8461 50 11	--- Kreissägemaschinen	1,7	A	
8461 50 19	--- andere	1,7	A	
8461 50 90	-- Trennmaschinen	1,7	A	
8461 90 00	- andere	2,7	A	
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt			
8462 10	- Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer			
8462 10 10	-- numerisch gesteuert	2,7	A	
8462 10 90	-- andere	1,7	A	
	- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen)			
8462 21	-- numerisch gesteuert			
8462 21 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	A	
8462 21 80	--- andere	2,7	A	
8462 29	-- andere			
8462 29 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	A	
	--- andere			
8462 29 91	---- hydraulisch arbeitend	1,7	A	
8462 29 98	---- andere	1,7	A	
	- Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren			
8462 31 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A	
8462 39	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8462 39 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	A	
	--- andere			
8462 39 91	---- hydraulisch arbeitend	1,7	A	
8462 39 99	---- andere	1,7	A	
	- Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren			
8462 41	-- numerisch gesteuert			
8462 41 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	A	
8462 41 90	--- andere	2,7	A	
8462 49	-- andere			
8462 49 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	A	
8462 49 90	--- andere	1,7	A	
	- andere			
8462 91	-- hydraulische Pressen			
8462 91 20	--- numerisch gesteuert	2,7	A	
8462 91 80	--- andere	2,7	A	
8462 99	-- andere			
8462 99 20	--- numerisch gesteuert	2,7	A	
8462 99 80	--- andere	2,7	A	
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets			
8463 10	- Ziehbanken für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen			
8463 10 10	-- Drahtziehmaschinen	2,7	A	
8463 10 90	-- andere	2,7	A	
8463 20 00	- Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	2,7	A	
8463 30 00	- Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	2,7	A	
8463 90 00	- andere	2,7	A	
8464	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas			
8464 10 00	- Sägemaschinen	2,2	A	
8464 20	- Schleifmaschinen und Poliermaschinen			
	-- Maschinen zum Bearbeiten von Glas			
8464 20 11	--- von optischen Gläsern	2,2	A	
8464 20 19	--- andere	2,2	A	
8464 20 80	-- andere	2,2	A	
8464 90 00	- andere	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen			
8465 10	– Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können			
8465 10 10	-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	2,7	A	
8465 10 90	-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	2,7	A	
	– andere			
8465 91	-- Sägemaschinen			
8465 91 10	--- Bandsägen	2,7	A	
8465 91 20	--- Kreissägen	2,7	A	
8465 91 90	--- andere	2,7	A	
8465 92 00	-- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	2,7	A	
8465 93 00	-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	2,7	A	
8465 94 00	-- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	2,7	A	
8465 95 00	-- Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	2,7	A	
8465 96 00	-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	2,7	A	
8465 99 00	-- andere	2,7	A	
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art			
8466 10	– Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe			
	-- Werkzeughalter			
8466 10 20	--- Dorne, Spannzangen und Hülsen	1,2	A	
	--- andere			
8466 10 31	---- für Drehmaschinen	1,2	A	
8466 10 38	---- andere	1,2	A	
8466 10 80	-- selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	1,2	A	
8466 20	– Werkstückhalter			
8466 20 20	-- werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	1,2	A	
	-- andere			
8466 20 91	--- für Drehmaschinen	1,2	A	
8466 20 98	--- andere	1,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8466 30 00	– Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	1,2	A	
	– andere			
8466 91	-- für Maschinen der Position 8464			
8466 91 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	A	
8466 91 95	--- andere	1,2	A	
8466 92	-- für Maschinen der Position 8465			
8466 92 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	A	
8466 92 80	--- andere	1,2	A	
8466 93	-- für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461			
8466 93 30	--- für Maschinen der Unterposition 8456 90 20	1,7	A	
8466 93 70	--- andere	1,2	A	
8466 94 00	-- für Maschinen der Position 8462 oder 8463	1,2	A	
8467	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen			
	– pneumatische Werkzeuge			
8467 11	-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge			
8467 11 10	--- zum Bearbeiten von Metallen	1,7	A	
8467 11 90	--- andere	1,7	A	
8467 19 00	-- andere	1,7	A	
	– mit eingebautem Elektromotor			
8467 21	-- Bohrmaschinen aller Art			
8467 21 10	--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	A	
	--- andere			
8467 21 91	---- elektropneumatische	2,7	A	
8467 21 99	---- andere	2,7	A	
8467 22	-- Sägen			
8467 22 10	--- Kettensägen	2,7	A	
8467 22 30	--- Kreissägen	2,7	A	
8467 22 90	--- andere	2,7	A	
8467 29	-- andere			
8467 29 20	--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	A	
	--- andere			
	---- Schleifmaschinen			
8467 29 51	----- Winkelschleifer	2,7	A	
8467 29 53	----- Bandschleifmaschinen	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8467 29 59	----- andere	2,7	A	
8467 29 70	----- Hobelmaschinen	2,7	A	
8467 29 80	----- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	2,7	A	
8467 29 85	----- andere	2,7	A	
	– andere Werkzeuge			
8467 81 00	-- Kettensägen	1,7	A	
8467 89 00	-- andere	1,7	A	
	– Teile			
8467 91 00	-- von Kettensägen	1,7	A	
8467 92 00	-- von pneumatischen Werkzeugen	1,7	A	
8467 99 00	-- andere	1,7	A	
8468	Maschinen, Apparate und Geräte zum Löt- oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten			
8468 10 00	– Handapparate und -geräte (Brenner)	2,2	A	
8468 20 00	– andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	2,2	A	
8468 80 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	2,2	A	
8468 90 00	– Teile	2,2	A	
8469 00	Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443; Textverarbeitungsmaschinen			
8469 00 10	– Textverarbeitungsmaschinen	0	A	
	– andere			
8469 00 91	-- elektrisch	2,3	A	
8469 00 99	-- andere	2,5	A	
8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen			
8470 10 00	– elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	0	A	
	– andere elektronische Rechenmaschinen			
8470 21 00	-- druckende	0	A	
8470 29 00	-- andere	0	A	
8470 30 00	– andere Rechenmaschinen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8470 50 00	– Registrierkassen	0	A	
8470 90 00	– andere	0	A	
8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8471 30 00	– tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	0	A	
	– andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen			
8471 41 00	-- mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	0	A	
8471 49 00	-- andere, als System gestellt	0	A	
8471 50 00	– Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	0	A	
8471 60	– Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten			
8471 60 60	-- Tastaturen	0	A	
8471 60 70	-- andere	0	A	
8471 70	– Speichereinheiten			
8471 70 20	-- Zentralspeichereinheiten	0	A	
	-- andere			
	--- Plattenspeichereinheiten			
8471 70 30	---- optisch, einschließlich magneto-optisch	0	A	
	---- andere			
8471 70 50	----- Festplattenspeichereinheiten	0	A	
8471 70 70	----- andere	0	A	
8471 70 80	--- Bandspeichereinheiten	0	A	
8471 70 98	--- andere	0	A	
8471 80 00	– andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	A	
8471 90 00	– andere	0	A	
8472	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)			
8472 10 00	– Vervielfältigungsmaschinen	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8472 30 00	– Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	2,2	A	
8472 90	– andere			
8472 90 10	-- Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	2,2	A	
8472 90 30	-- Bankautomaten	0	A	
8472 90 70	-- andere	2,2	A	
8473	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt			
8473 10	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8469			
	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)			
8473 10 11	--- von Maschinen der Unterposition 8469 00 10	0	A	
8473 10 19	--- andere	3	A	
8473 10 90	-- andere	0	A	
	– Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 8470			
8473 21	-- für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29			
8473 21 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A	
8473 21 90	--- andere	0	A	
8473 29	-- andere			
8473 29 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A	
8473 29 90	--- andere	0	A	
8473 30	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471			
8473 30 20	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A	
8473 30 80	-- andere	0	A	
8473 40	– Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8472			
	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)			
8473 40 11	--- für Geräte der Unterposition 8472 90 30	0	A	
8473 40 18	--- andere	3	A	
8473 40 80	-- andere	0	A	
8473 50	– Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt			
8473 50 20	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A	
8473 50 80	-- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand			
8474 10 00	– Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	0	A	
8474 20 00	– Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen	0	A	
	– Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten			
8474 31 00	-- Beton- und Mörtelmischmaschinen	0	A	
8474 32 00	-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	0	A	
8474 39 00	-- andere	0	A	
8474 80	– andere Maschinen und Apparate			
8474 80 10	-- Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	0	A	
8474 80 90	-- andere	0	A	
8474 90	– Teile			
8474 90 10	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	A	
8474 90 90	-- andere	0	A	
8475	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren			
8475 10 00	– Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	1,7	A	
	– Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren			
8475 21 00	-- Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	1,7	A	
8475 29 00	-- andere	1,7	A	
8475 90 00	– Teile	1,7	A	
8476	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten			
	– Getränkeverkaufsautomaten			
8476 21 00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	A	
8476 29 00	-- andere	1,7	A	
	– andere Maschinen			
8476 81 00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	A	
8476 89 00	-- andere	1,7	A	
8476 90 00	– Teile	1,7	A	
8477	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8477 10 00	– Spritzgießmaschinen	1,7	A	
8477 20 00	– Extruder	1,7	A	
8477 30 00	– Blasformmaschinen	1,7	A	
8477 40 00	– Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	1,7	A	
	– andere Maschinen und Apparate zum Formen			
8477 51 00	-- zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	1,7	A	
8477 59	-- andere			
8477 59 10	--- Pressen	1,7	A	
8477 59 80	--- andere	1,7	A	
8477 80	– andere Maschinen und Apparate			
	-- Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk			
8477 80 11	--- Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	1,7	A	
8477 80 19	--- andere	1,7	A	
	-- andere			
8477 80 91	--- Zerkleinerungsmaschinen	1,7	A	
8477 80 93	--- Mischer, Knetter und Rührwerke	1,7	A	
8477 80 95	--- Schneid-, Spalt- und Schälmaschinen	1,7	A	
8477 80 99	--- andere	1,7	A	
8477 90	– Teile			
8477 90 10	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8477 90 80	-- andere	1,7	A	
8478	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8478 10 00	– Maschinen und Apparate	1,7	A	
8478 90 00	– Teile	1,7	A	
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8479 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	0	A	
8479 20 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	1,7	A	
8479 30	– Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork			
8479 30 10	-- Pressen	1,7	A	
8479 30 90	-- andere	1,7	A	
8479 40 00	– Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	1,7	A	
8479 50 00	– Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8479 60 00	– Verdunstungsluftkühler	1,7	A	
	– Fahrgastbrücken			
8479 71 00	-- von der auf Flughäfen verwendeten Art	1,7	A	
8479 79 00	-- andere	1,7	A	
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8479 81 00	-- zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	1,7	A	
8479 82 00	-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	1,7	A	
8479 89	-- andere			
8479 89 30	--- schreitender hydraulischer Grubenausbau	1,7	A	
8479 89 60	--- Zentralschmiersysteme	1,7	A	
8479 89 97	--- andere	1,7	A	
8479 90	– Teile			
8479 90 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8479 90 80	-- andere	1,7	A	
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe			
8480 10 00	– Gießerei-Formkästen	1,7	A	
8480 20 00	– Grundplatten für Formen	1,7	A	
8480 30	– Gießereimodelle			
8480 30 10	-- aus Holz	1,7	A	
8480 30 90	-- andere	2,7	A	
	– Formen für Metalle oder Metallcarbide			
8480 41 00	-- zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	1,7	A	
8480 49 00	-- andere	1,7	A	
8480 50 00	– Formen für Glas	1,7	A	
8480 60 00	– Formen für mineralische Stoffe	1,7	A	
	– Formen für Kautschuk oder Kunststoffe			
8480 71 00	-- zum Spritzgießen oder Formpressen	1,7	A	
8480 79 00	-- andere	1,7	A	
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile			
8481 10	– Druckminderventile			
8481 10 05	-- kombiniert mit Filtern oder Ölern	2,2	A	
	-- andere			
8481 10 19	--- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8481 10 99	--- andere	2,2	A	
8481 20	- Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung			
8481 20 10	-- Ventile für ölhydraulische Energieübertragung	2,2	A	
8481 20 90	-- Ventile für pneumatische Energieübertragung	2,2	A	
8481 30	- Rückschlagklappen und -ventile			
8481 30 91	-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	A	
8481 30 99	-- andere	2,2	A	
8481 40	- Überdruckventile und Sicherheitsventile			
8481 40 10	-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	A	
8481 40 90	-- andere	2,2	A	
8481 80	- andere Armaturen und ähnliche Apparate			
	-- Sanitärarmaturen			
8481 80 11	--- Mischarmaturen	2,2	A	
8481 80 19	--- andere	2,2	A	
	-- Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen			
8481 80 31	--- Thermostatventile	2,2	A	
8481 80 39	--- andere	2,2	A	
8481 80 40	-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche	2,2	A	
	-- andere			
	--- Regelventile			
8481 80 51	---- Temperaturregelventile	2,2	A	
8481 80 59	---- andere	2,2	A	
	--- andere			
	---- Schieber			
8481 80 61	----- aus Gusseisen	2,2	A	
8481 80 63	----- aus Stahl	2,2	A	
8481 80 69	----- andere	2,2	A	
	---- Ventile			
8481 80 71	----- aus Gusseisen	2,2	A	
8481 80 73	----- aus Stahl	2,2	A	
8481 80 79	----- andere	2,2	A	
8481 80 81	---- Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne	2,2	A	
8481 80 85	---- Klappen	2,2	A	
8481 80 87	---- Membranarmaturen	2,2	A	
8481 80 99	---- andere	2,2	A	
8481 90 00	- Teile	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)			
8482 10	– Kugellager			
8482 10 10	-- mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8	A	
8482 10 90	-- andere	8	A	
8482 20 00	– Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	A	
8482 30 00	– Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	A	
8482 40 00	– Nadellager	8	A	
8482 50 00	– Zylinderrollenlager	8	A	
8482 80 00	– andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8	A	
	– Teile			
8482 91	-- Kugeln, Rollen und Nadeln			
8482 91 10	--- Kegelrollen	8	A	
8482 91 90	--- andere	7,7	A	
8482 99 00	-- andere	8	A	
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)			
8483 10	– Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln			
	-- Kurbeln und Kurbelwellen			
8483 10 21	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4	A	
8483 10 25	--- aus Stahl, freiformgeschmiedet	4	A	
8483 10 29	--- andere	4	A	
8483 10 50	-- Gelenkwellen	4	A	
8483 10 95	-- andere	4	A	
8483 20 00	– Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	6	A	
8483 30	– Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen			
	-- Lagergehäuse			
8483 30 32	--- für Wälzlager aller Art	5,7	A	
8483 30 38	--- andere	3,4	A	
8483 30 80	-- Gleitlager und Lagerschalen	3,4	A	
8483 40	– Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln			
	-- Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe)			
8483 40 21	--- Stirnradgetriebe	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8483 40 23	--- Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe	3,7	A	
8483 40 25	--- Schneckengetriebe	3,7	A	
8483 40 29	--- andere	3,7	A	
8483 40 30	-- Kugel- oder Rollenrollspindeln	3,7	A	
	-- Schaltgetriebe			
8483 40 51	--- Zahnradschaltgetriebe	3,7	A	
8483 40 59	--- andere	3,7	A	
8483 40 90	-- andere	3,7	A	
8483 50	- Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)			
8483 50 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A	
8483 50 80	-- andere	2,7	A	
8483 60	- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)			
8483 60 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A	
8483 60 80	-- andere	2,7	A	
8483 90	- Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile			
8483 90 20	-- Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art	5,7	A	
	-- andere			
8483 90 81	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A	
8483 90 89	--- andere	2,7	A	
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen			
8484 10 00	- metalloplastische Dichtungen	1,7	A	
8484 20 00	- mechanische Dichtungen	1,7	A	
8484 90 00	- andere	1,7	A	
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör			
8486 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	0	A	
8486 20	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen			
8486 20 10	-- Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	A	
8486 20 90	-- andere	0	A	
8486 30	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8486 30 10	-- Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	0	A	
8486 30 30	-- Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	0	A	
8486 30 50	-- Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	0	A	
8486 30 90	-- andere	0	A	
8486 40 00	- in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	
8486 90	- Teile und Zubehör			
8486 90 10	-- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter	1,2	A	
	-- andere			
8486 90 20	--- Teile von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) mit fotografischen Emulsionen	0	A	
8486 90 30	--- Teile für Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)	0	A	
8486 90 40	--- Teile von Apparaten zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	0	A	
8486 90 50	--- Teile und Zubehör von Apparaten für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	0	A	
8486 90 60	--- Teile und Zubehör für Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	0	A	
8486 90 70	--- Teile und Zubehör für Ultraschallwerkzeugmaschinen	1,2	A	
8486 90 90	--- andere	0	A	
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren			
8487 10	- Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür			
8487 10 10	-- aus Bronze	1,7	A	
8487 10 90	-- andere	1,7	A	
8487 90	- andere			
8487 90 40	-- aus Gusseisen	1,7	A	
	-- aus Eisen oder Stahl			
8487 90 51	--- aus Stahl, gegossen	1,7	A	
8487 90 57	--- aus freiformgeschmiedetem oder gesenkschmiedetem Eisen oder Stahl	1,7	A	
8487 90 59	--- andere	1,7	A	
8487 90 90	-- andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
85	KAPITEL 85 – ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE			
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate			
8501 10	– Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger			
8501 10 10	-- Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	4,7	A	
	-- andere			
8501 10 91	--- Allstrom-(Universal-)motoren	2,7	A	
8501 10 93	--- Wechselstrommotoren	2,7	A	
8501 10 99	--- Gleichstrommotoren	2,7	A	
8501 20 00	– Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	2,7	A	
	– andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren			
8501 31 00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A	
8501 32 00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	2,7	A	
8501 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	A	
8501 34 00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW	2,7	A	
8501 40	– andere Einphasen-Wechselstrommotoren			
8501 40 20	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A	
8501 40 80	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W	2,7	A	
	– andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren			
8501 51 00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A	
8501 52	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW			
8501 52 20	--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	A	
8501 52 30	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	2,7	A	
8501 52 90	--- mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	2,7	A	
8501 53	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW			
8501 53 50	--- Fahrmotoren	2,7	A	
	--- andere, mit einer Leistung von			
8501 53 81	---- mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	A	
8501 53 94	---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	A	
8501 53 99	---- mehr als 750 kW	2,7	A	
	– Wechselstromgeneratoren			
8501 61	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger			
8501 61 20	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A	
8501 61 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8501 62 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	A	
8501 63 00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A	
8501 64 00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	A	
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer			
	– Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
8502 11	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger			
8502 11 20	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A	
8502 11 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	A	
8502 12 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	A	
8502 13	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA			
8502 13 20	--- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A	
8502 13 40	--- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA	2,7	A	
8502 13 80	--- mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA	2,7	A	
8502 20	– Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
8502 20 20	-- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A	
8502 20 40	-- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA	2,7	A	
8502 20 60	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A	
8502 20 80	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	A	
	– andere Stromerzeugungsaggregate			
8502 31 00	-- windgetrieben	2,7	A	
8502 39	-- andere			
8502 39 20	--- Turbogeneratoren	2,7	A	
8502 39 80	--- andere	2,7	A	
8502 40 00	– elektrische rotierende Umformer	2,7	A	
8503 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt			
8503 00 10	– amagnetische Schrumpfringe	2,7	A	
	– andere			
8503 00 91	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A	
8503 00 99	-- andere	2,7	A	
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen			
8504 10	– Vorschaltgeräte für Entladungslampen			
8504 10 20	-- Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8504 10 80	-- andere	3,7	A	
	– Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation			
8504 21 00	-- mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	3,7	A	
8504 22	-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA			
8504 22 10	--- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA	3,7	A	
8504 22 90	--- mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	3,7	A	
8504 23 00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	3,7	A	
	– andere Transformatoren			
8504 31	-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger			
	--- Messwandler			
8504 31 21	---- Spannungswandler	3,7	A	
8504 31 29	---- andere	3,7	A	
8504 31 80	--- andere	3,7	A	
8504 32 00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA	3,7	A	
8504 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	3,7	A	
8504 34 00	-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	3,7	A	
8504 40	– Stromrichter			
8504 40 30	-- von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsanlagen und ihren Einheiten verwendeten Art	0	A	
	-- andere			
8504 40 55	--- Akkumulatorenladegeräte	3,3	A	
	--- andere			
8504 40 82	---- Gleichrichter	3,3	A	
	---- Wechselrichter			
8504 40 84	----- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	3,3	A	
8504 40 88	----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	3,3	A	
8504 40 90	---- andere	3,3	A	
8504 50	– andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen			
8504 50 20	-- von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsanlagen und ihren Einheiten verwendeten Art	0	A	
8504 50 95	-- andere	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8504 90	– Teile			
	– – von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen			
8504 90 05	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 50 20	0	A	
	– – – andere			
8504 90 11	– – – – Ferritkerne	2,2	A	
8504 90 18	– – – – andere	2,2	A	
	– – von Stromrichtern			
8504 90 91	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 40 30	0	A	
8504 90 99	– – – andere	2,2	A	
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe			
	– Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden			
8505 11 00	– – aus Metall	2,2	A	
8505 19	– – andere			
8505 19 10	– – – Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	2,2	A	
8505 19 90	– – – andere	2,2	A	
8505 20 00	– elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	2,2	A	
8505 90	– andere, einschließlich Teile			
8505 90 20	– – Elektromagnete; Spannplatten und Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	1,8	A	
8505 90 50	– – elektromagnetische Hebeköpfe	2,2	A	
8505 90 90	– – Teile	1,8	A	
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien			
8506 10	– Mangandioxidentelemente und -batterien			
	– – alkalische			
8506 10 11	– – – Rundzellen	4,7	A	
8506 10 18	– – – andere	4,7	A	
	– – andere			
8506 10 91	– – – Rundzellen	4,7	A	
8506 10 98	– – – andere	4,7	A	
8506 30 00	– Quecksilberoxidentelemente und -batterien	4,7	A	
8506 40 00	– Silberoxidentelemente und -batterien	4,7	A	
8506 50	– Lithiumelemente und -batterien			
8506 50 10	– – Rundzellen	4,7	A	
8506 50 30	– – Knopfzellen	4,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8506 50 90	-- andere	4,7	A	
8506 60 00	– Luft-Zink-Elemente und -Batterien	4,7	A	
8506 80	– andere Primärelemente und Primärbatterien			
8506 80 05	-- Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V	0	A	
8506 80 80	-- andere	4,7	A	
8506 90 00	– Teile	4,7	A	
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form			
8507 10	– Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)			
8507 10 20	-- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	A	
8507 10 80	-- andere	3,7	A	
8507 20	– andere Blei-Akkumulatoren			
8507 20 20	-- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	A	
8507 20 80	-- andere	3,7	A	
8507 30	– Nickel-Cadmium-Akkumulatoren			
8507 30 20	-- gasdichte	2,6	A	
8507 30 80	-- andere	2,6	A	
8507 40 00	– Nickel-Eisen-Akkumulatoren	2,7	A	
8507 50 00	– Nickelhydrid-Akkumulatoren	2,7	A	
8507 60 00	– Lithium-Ionen-Akkumulatoren	2,7	A	
8507 80 00	– andere Akkumulatoren	2,7	A	
8507 90	– Teile			
8507 90 30	-- Scheider (Separatoren)	2,7	A	
8507 90 80	-- andere	2,7	A	
8508	Staubsauger			
	– mit eingebautem Elektromotor			
8508 11 00	-- mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	2,2	A	
8508 19 00	-- andere	1,7	A	
8508 60 00	– andere Staubsauger	1,7	A	
8508 70 00	– Teile	1,7	A	
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508			
8509 40 00	– Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	2,2	A	
8509 80 00	– andere Geräte	2,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8509 90 00	– Teile	2,2	A	
8510	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor			
8510 10 00	– Rasierapparate	2,2	A	
8510 20 00	– Haarschneide- und Schermaschinen	2,2	A	
8510 30 00	– Haarentferner (Epilatoren)	2,2	A	
8510 90 00	– Teile	2,2	A	
8511	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter			
8511 10 00	– Zündkerzen	3,2	A	
8511 20 00	– Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler	3,2	A	
8511 30 00	– Zündverteiler; Zündspulen	3,2	A	
8511 40 00	– Anlasser und Lichtanlasser	3,2	A	
8511 50 00	– andere Lichtmaschinen	3,2	A	
8511 80 00	– andere Apparate und Vorrichtungen	3,2	A	
8511 90 00	– Teile	3,2	A	
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art			
8512 10 00	– Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	2,7	A	
8512 20 00	– andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	2,7	A	
8512 30	– Hörsignalgeräte			
8512 30 10	– – Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,2	A	
8512 30 90	– – andere	2,7	A	
8512 40 00	– Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	2,7	A	
8512 90	– Teile			
8512 90 10	– – von Geräten der Unterposition 8512 30 10	2,2	A	
8512 90 90	– – andere	2,7	A	
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512			
8513 10 00	– Leuchten	5,7	A	
8513 90 00	– Teile	5,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8514	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung			
8514 10	– Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung			
8514 10 10	-- Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	2,2	A	
8514 10 80	-- andere	2,2	A	
8514 20	– Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung			
8514 20 10	-- Induktionsöfen	2,2	A	
8514 20 80	-- Öfen mit dielektrischer Erwärmung	2,2	A	
8514 30 00	– andere Öfen	2,2	A	
8514 40 00	– andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	2,2	A	
8514 90 00	– Teile	2,2	A	
8515	Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets			
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten			
8515 11 00	-- LötKolben und Lötpistolen	2,7	A	
8515 19 00	-- andere	2,7	A	
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen			
8515 21 00	-- voll- oder teilautomatische	2,7	A	
8515 29 00	-- andere	2,7	A	
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen			
8515 31 00	-- voll- oder teilautomatische	2,7	A	
8515 39	-- andere			
	--- zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und			
8515 39 13	---- Transformator	2,7	A	
8515 39 18	---- Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	2,7	A	
8515 39 90	--- andere	2,7	A	
8515 80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8515 80 10	-- zum Behandeln von Metallen	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8515 80 90	-- andere	2,7	A	
8515 90 00	- Teile	2,7	A	
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545			
8516 10	- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder			
8516 10 11	-- Durchlauferhitzer	2,7	A	
8516 10 80	-- andere	2,7	A	
	- elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken			
8516 21 00	-- Speicherheizgeräte	2,7	A	
8516 29	-- andere			
8516 29 10	--- Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf	2,7	A	
8516 29 50	--- Konvektoren	2,7	A	
	--- andere			
8516 29 91	---- mit eingebautem Ventilator	2,7	A	
8516 29 99	---- andere	2,7	A	
	- Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen			
8516 31 00	-- Haartrockner	2,7	A	
8516 32 00	-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	2,7	A	
8516 33 00	-- Händetrockner	2,7	A	
8516 40 00	- elektrische Bügeleisen	2,7	A	
8516 50 00	- Mikrowellengeräte	5	A	
8516 60	- andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte			
8516 60 10	-- Vollherde	2,7	A	
8516 60 50	-- Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden	2,7	A	
8516 60 70	-- Grillgeräte und Bratgeräte	2,7	A	
8516 60 80	-- Einbau-Backöfen	2,7	A	
8516 60 90	-- andere	2,7	A	
	- andere Elektrowärmegeräte			
8516 71 00	-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	2,7	A	
8516 72 00	-- Brotröster (Toaster)	2,7	A	
8516 79	-- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8516 79 20	--- Fritteusen	2,7	A	
8516 79 70	--- andere	2,7	A	
8516 80	– elektrische Heizwiderstände			
8516 80 20	-- mit einem Träger aus Isolierstoff versehen	2,7	A	
8516 80 80	-- andere	2,7	A	
8516 90 00	– Teile	2,7	A	
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Position 8443, 8525, 8527 oder 8528			
	– Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke			
8517 11 00	-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	0	A	
8517 12 00	-- Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	0	A	
8517 18 00	-- andere	0	A	
	– andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk)			
8517 61 00	-- Basisstationen	0	A	
8517 62 00	-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)	0	A	
8517 69	-- andere			
8517 69 10	--- Videofone	0	A	
8517 69 20	--- Gegensprechanlagen	0	A	
	--- Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr			
8517 69 31	---- tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	0	A	
8517 69 39	---- andere	9,3	B3	
8517 69 90	--- andere	0	A	
8517 70	– Teile			
	-- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden			
8517 70 11	--- Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8517 70 15	--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	A	
8517 70 19	--- andere	3,6	A	
8517 70 90	-- andere	0	A	
8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen			
8518 10	- Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür			
8518 10 30	-- Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	0	A	
8518 10 95	-- andere	2,5	A	
	- Lautsprecher, auch in Gehäusen			
8518 21 00	-- Einzellautsprecher im Gehäuse	4,5	A	
8518 22 00	-- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	4,5	A	
8518 29	-- andere			
8518 29 30	--- Lautsprecher mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	0	A	
8518 29 95	--- andere	3	A	
8518 30	- Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend			
8518 30 20	-- Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	0	A	
8518 30 95	-- andere	2	A	
8518 40	- elektrische Tonfrequenzverstärker			
8518 40 30	-- für die Fernsprech- oder Messtechnik	3	A	
8518 40 80	-- andere	4,5	A	
8518 50 00	- elektrische Tonverstärkereinrichtungen	2	A	
8518 90 00	- Teile	2	A	
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte			
8519 20	- Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden			
8519 20 10	-- münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	6	B5	
	-- andere			
8519 20 91	--- mit Laserabnehmersystem	9,5	B5	
8519 20 99	--- andere	4,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8519 30 00	– Plattenteller	2	A	
8519 50 00	– Telefonanrufbeantworter	0	A	
	– andere Geräte			
8519 81	– – magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend			
	– – – Tonwiedergabegeräte (einschließlich Kassettenabspielgeräte), ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung			
8519 81 11	– – – – Diktiergeräte	5	B3	
	– – – – andere Tonwiedergabegeräte			
8519 81 15	– – – – – Kassettenabspielgeräte im Taschenformat	0	A	
	– – – – – andere Kassettenabspielgeräte			
8519 81 21	– – – – – mit analogem und digitalem Abnehmersystem	9	B5	
8519 81 25	– – – – – andere	2	A	
	– – – – – andere			
	– – – – – mit Laserabnehmersystem			
8519 81 31	– – – – – von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für „discs“ mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	9	B5	
8519 81 35	– – – – – andere	9,5	B5	
8519 81 45	– – – – – andere	4,5	A	
	– – – andere Geräte			
8519 81 51	– – – – Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	4	A	
	– – – – andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe			
	– – – – – Kassettengeräte			
	– – – – – mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern			
8519 81 55	– – – – – Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	0	A	
8519 81 61	– – – – – andere	2	A	
8519 81 65	– – – – – im Taschenformat	0	A	
8519 81 75	– – – – – andere	2	A	
	– – – – – andere			
8519 81 81	– – – – – für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm pro Sekunde oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm pro Sekunde beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind	2	A	
8519 81 85	– – – – – andere	7	B5	
8519 81 95	– – – – andere	2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8519 89	-- andere			
	--- Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung			
8519 89 11	---- Schallplattenspieler, ausgenommen solche der Unterposition 8519 20	2	A	
8519 89 15	---- Diktiergeräte	5	B3	
8519 89 19	---- andere	4,5	A	
8519 89 90	--- andere	2	A	
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner			
8521 10	- Magnetbandgeräte			
8521 10 20	-- für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde	14	B5	
8521 10 95	-- andere	8	B5	
8521 90 00	- andere	13,9	B5	
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 oder 8521 bestimmt			
8522 10 00	- Tonabnehmer für Rillentonträger	4	A	
8522 90	- andere			
8522 90 30	-- Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert	0	A	
	-- andere			
	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)			
8522 90 41	---- für Telefonanrufbeantworter der Unterposition 8519 50 00	0	A	
8522 90 49	---- andere	4	A	
8522 90 70	--- Baugruppen für Kassetteneinzellaufwerke mit einer Gesamthöhe von 53 mm oder weniger, von der für die Herstellung von Geräten für die Tonaufnahme und für die Herstellung von Geräten für die Tonwiedergabe verwendeten Art	0	A	
8522 90 80	--- andere	4	A	
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37			
	- magnetische Aufzeichnungsträger			
8523 21 00	-- Karten mit Magnetstreifen	3,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8523 29	-- andere			
	--- Magnetbänder, Magnetplatten			
8523 29 15	---- ohne Aufzeichnung	0	A	
	---- andere			
8523 29 31	----- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	
8523 29 33	----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	A	
8523 29 39	----- andere	3,5	A	
8523 29 90	--- andere	3,5	A	
	- optische Aufzeichnungsträger			
8523 41	-- ohne Aufzeichnung			
8523 41 10	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von 900 Megabytes oder weniger, nicht löschbar	0	A	
8523 41 30	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 900 Megabytes bis 18 Gigabytes, nicht löschbar	0	A	
8523 41 90	--- andere	0	A	
8523 49	-- andere			
	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme			
8523 49 25	---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	
	---- nur zur Tonwiedergabe			
8523 49 31	----- mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	3,5	A	
8523 49 39	----- mit einem Durchmesser von mehr als 6,5 cm	3,5	A	
	---- andere			
8523 49 45	----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	A	
	----- andere			
8523 49 51	----- „Digital versatile discs (DVD)“	3,5	A	
8523 49 59	----- andere	3,5	A	
	--- andere			
8523 49 91	---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8523 49 93	----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	A	
8523 49 99	----- andere	3,5	A	
	- Halbleiter-Aufzeichnungsträger			
8523 51	-- nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen			
8523 51 10	--- ohne Aufzeichnung	0	A	
	--- andere			
8523 51 91	----- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	
8523 51 93	----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	A	
8523 51 99	----- andere	3,5	A	
8523 52	-- „intelligente Karten (smart cards)“			
8523 52 10	--- mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen	3,7	A	
8523 52 90	--- andere	0	A	
8523 59	-- andere			
8523 59 10	--- ohne Aufzeichnung	0	A	
	--- andere			
8523 59 91	----- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	
8523 59 93	----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	A	
8523 59 99	----- andere	3,5	A	
8523 80	- andere			
8523 80 10	-- ohne Aufzeichnung	0	A	
	-- andere			
8523 80 91	--- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	
8523 80 93	--- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	A	
8523 80 99	--- andere	3,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte			
8525 50 00	– Sendegeräte	3,6	A	
8525 60 00	– Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	0	A	
8525 80	– Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte			
	– – Fernsehkameras			
8525 80 11	– – – mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren	3	A	
8525 80 19	– – – andere	4,9	A	
8525 80 30	– – digitale Fotoapparate	0	A	
	– – Videokameraaufnahmegeräte			
8525 80 91	– – – nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	4,9	A	
8525 80 99	– – – andere	14	B3	
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte			
8526 10 00	– Funkmessgeräte (Radargeräte)	3,7	A	
	– andere			
8526 91	– – Funknavigationsgeräte			
8526 91 20	– – – Funknavigationsempfangsgeräte	3,7	A	
8526 91 80	– – – andere	3,7	A	
8526 92 00	– – Funkfernsteuergeräte	3,7	A	
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert			
	– Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können			
8527 12	– – Radiokassettengeräte im Taschenformat			
8527 12 10	– – – mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B3	
8527 12 90	– – – andere	10	B3	
8527 13	– – andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
8527 13 10	– – – mit Laserabnehmersystem	12	B3	
	– – – andere			
8527 13 91	– – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B3	
8527 13 99	– – – – andere	10	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8527 19 00	-- andere	0	A	
	– Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können			
8527 21	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
	--- Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können			
8527 21 20	---- mit Laserabnehmersystem	14	B3	
	---- andere			
8527 21 52	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B3	
8527 21 59	----- andere	10	B3	
	--- andere			
8527 21 70	---- mit Laserabnehmersystem	14	B3	
	---- andere			
8527 21 92	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B3	
8527 21 98	----- andere	10	B3	
8527 29 00	-- andere	12	B3	
	– andere			
8527 91	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
	--- mit einem oder mehreren Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse			
8527 91 11	---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B3	
8527 91 19	---- andere	10	B3	
	--- andere			
8527 91 35	---- mit Laserabnehmersystem	12	B3	
	---- andere			
8527 91 91	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B3	
8527 91 99	----- andere	10	B3	
8527 92	-- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert			
8527 92 10	--- Radiowecker	0	A	
8527 92 90	--- andere	9	B3	
8527 99 00	-- andere	9	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät			
	– Monitore mit Kathodenstrahlröhre			
8528 41 00	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	A	
8528 49	-- andere			
8528 49 10	--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	B3	
8528 49 80	--- für mehrfarbiges Bild	14	B3	
	– andere Monitore			
8528 51 00	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	A	
8528 59	-- andere			
8528 59 10	--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	B3	
	--- für mehrfarbiges Bild			
8528 59 40	---- mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	14	B3	
8528 59 80	---- andere	14	B3	
	– Projektoren			
8528 61 00	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	A	
8528 69	-- andere			
8528 69 10	--- mittels Flachbildschirm (z. B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend	0	A	
	--- andere			
8528 69 91	---- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	A	
8528 69 99	---- für mehrfarbiges Bild	14	B3	
	– Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät			
8528 71	-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet			
	--- Videotuner			
8528 71 11	---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8528 71 15	----- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (sog. „Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“, einschließlich Geräte, die mit einer Aufnahme- oder Wiedergabefunktion ausgestattet sind, vorausgesetzt, das Gerät behält den wesentlichen Charakter einer Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion)	0	A	
8528 71 19	----- andere	14	B3	
	--- andere			
8528 71 91	----- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (sog. „Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“, einschließlich Geräte, die mit einer Aufnahme- oder Wiedergabefunktion ausgestattet sind, vorausgesetzt, das Gerät behält den wesentlichen Charakter einer Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion)	0	A	
8528 71 99	----- andere	14	B3	
8528 72	-- andere, für mehrfarbiges Bild			
8528 72 10	--- Projektionsfernsehgeräte	14	B5	
8528 72 20	--- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	14	B5	
	--- andere			
8528 72 30	----- mit eingebauter Bildröhre	14	B5	
8528 72 40	----- mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	14	B5	
8528 72 60	----- mit einem Bildschirm mit Plasmaanzeige (PDP)	14	B5	
8528 72 80	----- andere	14	B5	
8528 73 00	-- andere, für einfarbiges Bild	2	A	
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt			
8529 10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden			
	-- Antennen			
8529 10 11	--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	B3	
	--- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang			
8529 10 31	----- für Empfang über Satellit	3,6	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8529 10 39	----- andere	3,6	A	
8529 10 65	--- Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen	4	A	
8529 10 69	--- andere	3,6	A	
8529 10 80	-- Filter und Weichen, für Antennen	3,6	A	
8529 10 95	-- andere	3,6	A	
8529 90	- andere			
8529 90 20	-- Teile von Geräten der Unterpositionen 8525 60 00, 8525 80 30, 8528 41 00, 8528 51 00 und 8528 61 00	0	A	
	-- andere			
	--- Möbel und Gehäuse			
8529 90 41	----- aus Holz	2	A	
8529 90 49	----- andere	3	A	
8529 90 65	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3	A	
	--- andere			
8529 90 92	----- für Fernsehkameras der Unterpositionen 8525 80 11 und 8525 80 19 und Geräte der Positionen 8527 und 8528	5	B3	
8529 90 97	----- andere	3	A	
8530	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)			
8530 10 00	- Geräte für Schienenwege oder dergleichen	1,7	A	
8530 80 00	- andere Geräte	1,7	A	
8530 90 00	- Teile	1,7	A	
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530			
8531 10	- Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte			
8531 10 30	-- von der für Gebäude verwendeten Art	2,2	A	
8531 10 95	-- andere	2,2	A	
8531 20	- Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)			
8531 20 20	-- mit Leuchtdiodenanzeige (LED)	0	A	
	-- mit Flüssigkristallanzeige (LCD)			
8531 20 40	--- mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)	0	A	
8531 20 95	--- andere	0	A	
8531 80	- andere Geräte			
8531 80 20	-- mit Flachbildschirm	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8531 80 95	-- andere	2,2	A	
8531 90	– Teile			
8531 90 20	-- von Geräten der Unterpositionen 8531 20 und 8531 80 20	0	A	
8531 90 85	-- andere	2,2	A	
8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren			
8532 10 00	– Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	0	A	
	– andere Festkondensatoren			
8532 21 00	-- Tantalkondensatoren	0	A	
8532 22 00	-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0	A	
8532 23 00	-- einschichtige Keramik Kondensatoren	0	A	
8532 24 00	-- mehrschichtige Keramik Kondensatoren	0	A	
8532 25 00	-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	0	A	
8532 29 00	-- andere	0	A	
8532 30 00	– Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0	A	
8532 90 00	– Teile	0	A	
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände			
8533 10 00	– Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	0	A	
	– andere Festwiderstände			
8533 21 00	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A	
8533 29 00	-- andere	0	A	
	– Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)			
8533 31 00	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A	
8533 39 00	-- andere	0	A	
8533 40	– andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)			
8533 40 10	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A	
8533 40 90	-- andere	0	A	
8533 90 00	– Teile	0	A	
8534 00	Gedruckte Schaltungen			
	– nur mit Leiterbahnen oder Kontakten			
8534 00 11	-- Mehrlagenschaltungen	0	A	
8534 00 19	-- andere	0	A	
8534 00 90	– mit anderen passiven Elementen	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V			
8535 10 00	– Sicherungen	2,7	A	
	– Leistungsschalter			
8535 21 00	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	A	
8535 29 00	-- andere	2,7	A	
8535 30	– Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter			
8535 30 10	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	A	
8535 30 90	-- andere	2,7	A	
8535 40 00	– Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	2,7	A	
8535 90 00	– andere	2,7	A	
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel			
8536 10	– Sicherungen			
8536 10 10	-- für eine Stromstärke von 10 A oder weniger	2,3	A	
8536 10 50	-- für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A	2,3	A	
8536 10 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	A	
8536 20	– Leistungsschalter			
8536 20 10	-- für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	2,3	A	
8536 20 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	A	
8536 30	– andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen			
8536 30 10	-- für eine Stromstärke von 16 A oder weniger	2,3	A	
8536 30 30	-- für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A	2,3	A	
8536 30 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 125 A	2,3	A	
	– Relais			
8536 41	-- für eine Spannung von 60 V oder weniger			
8536 41 10	--- für eine Stromstärke von 2 A oder weniger	2,3	A	
8536 41 90	--- für eine Stromstärke von mehr als 2 A	2,3	A	
8536 49 00	-- andere	2,3	A	
8536 50	– andere Schalter			
8536 50 03	-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8536 50 05	-- elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)	0	A	
8536 50 07	-- elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	0	A	
	-- andere			
	--- für eine Spannung von 60 V oder weniger			
8536 50 11	---- Tastenschalter	2,3	A	
8536 50 15	---- Drehschalter	2,3	A	
8536 50 19	---- andere	2,3	A	
8536 50 80	--- andere	2,3	A	
	- Lampenfassungen und Steckvorrichtungen			
8536 61	-- Lampenfassungen			
8536 61 10	--- mit Edisongewinde	2,3	A	
8536 61 90	--- andere	2,3	A	
8536 69	-- andere			
8536 69 10	--- für Koaxialkabel	0	A	
8536 69 30	--- für gedruckte Schaltungen	0	A	
8536 69 90	--- andere	2,3	A	
8536 70 00	- Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	3	A	
8536 90	- andere Geräte			
8536 90 01	-- vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen	2,3	A	
8536 90 10	-- Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	0	A	
8536 90 20	-- Wafer-Prober	0	A	
8536 90 85	-- andere	2,3	A	
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517			
8537 10	- für eine Spannung von 1 000 V oder weniger			
8537 10 10	-- Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	2,1	A	
	-- andere			
8537 10 91	--- speicherprogrammierbare Steuerungen	2,1	A	
8537 10 99	--- andere	2,1	A	
8537 20	- für eine Spannung von mehr als 1 000 V			
8537 20 91	-- für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV	2,1	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8537 20 99	-- für eine Spannung von mehr als 72,5 kV	2,1	A	
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt			
8538 10 00	- Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	2,2	A	
8538 90	- andere			
	-- für Wafer-Prober der Unterposition 8536 90 20			
8538 90 11	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A	
8538 90 19	--- andere	0	A	
	-- andere			
8538 90 91	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	A	
8538 90 99	--- andere	1,7	A	
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelter Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen			
8539 10 00	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	2,7	A	
	- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen			
8539 21	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen			
8539 21 30	--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A	
	--- andere, für eine Spannung von			
8539 21 92	---- mehr als 100 V	2,7	A	
8539 21 98	---- 100 V oder weniger	2,7	A	
8539 22	-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V			
8539 22 10	--- Reflektorlampen	2,7	A	
8539 22 90	--- andere	2,7	A	
8539 29	-- andere			
8539 29 30	--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A	
	--- andere, für eine Spannung von			
8539 29 92	---- mehr als 100 V	2,7	A	
8539 29 98	---- 100 V oder weniger	2,7	A	
	- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen			
8539 31	-- Glühkathoden-Leuchtstofflampen			
8539 31 10	--- mit zwei Lampensockeln	2,7	A	
8539 31 90	--- andere	2,7	A	
8539 32	-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metalldampflampen			
8539 32 20	--- Quecksilber- oder Natriumdampflampen	2,7	A	
8539 32 90	--- Halogen-Metalldampflampen	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8539 39 00	-- andere	2,7	A	
	– Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen			
8539 41 00	-- Bogenlampen	2,7	A	
8539 49 00	-- andere	2,7	A	
8539 90	– Teile			
8539 90 10	-- Lampensockel	2,7	A	
8539 90 90	-- andere	2,7	A	
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmehöhren für Fernsehkameras)			
	– Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitor			
8540 11 00	-- für mehrfarbiges Bild	14	B3	
8540 12 00	-- für einfarbiges Bild	7,5	B3	
8540 20	– Bildaufnahmehöhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkeröhren; andere Fotokathodenröhren			
8540 20 10	-- Bildaufnahmehöhren für Fernsehkameras	2,7	A	
8540 20 80	-- andere	2,7	A	
8540 40 00	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für einfarbiges Bild; Anzeigeröhren für Datenmonitore für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	2,6	A	
8540 60 00	– andere Kathodenstrahlröhren	2,6	A	
	– Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Carcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren			
8540 71 00	-- Magnetronen	2,7	A	
8540 79 00	-- andere	2,7	A	
	– andere Elektronenröhren			
8540 81 00	-- Empfänger- und Verstärkeröhren	2,7	A	
8540 89 00	-- andere	2,7	A	
	– Teile			
8540 91 00	-- von Kathodenstrahlröhren	2,7	A	
8540 99 00	-- andere	2,7	A	
8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle			
8541 10 00	– Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	0	A	
	– Transistoren, andere als Fototransistoren			
8541 21 00	-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8541 29 00	-- andere	0	A	
8541 30 00	– Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	0	A	
8541 40	– lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden			
8541 40 10	-- Leuchtdioden, einschließlich Laserdioden	0	A	
8541 40 90	-- andere	0	A	
8541 50 00	– andere Halbleiterbauelemente	0	A	
8541 60 00	– gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	0	A	
8541 90 00	– Teile	0	A	
8542	Elektronische integrierte Schaltungen			
	– elektronische integrierte Schaltungen			
8542 31	-- Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen			
8542 31 10	--- in Anmerkung 8 b) Ziffer 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	0	A	
8542 31 90	--- andere	0	A	
8542 32	-- Speicher			
8542 32 10	--- in Anmerkung 8 b) Ziffer 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	0	A	
	--- andere			
	---- dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte dynamische RAMs, DRAMs)			
8542 32 31	----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	0	A	
8542 32 39	----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	0	A	
8542 32 45	---- statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte statische RAMs, SRAMs), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte Cache-RAMs)	0	A	
8542 32 55	---- UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)	0	A	
	---- elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte E ² PROMs), einschließlich Flash E ² PROMs			
	----- Flash E ² PROMs			
8542 32 61	----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	0	A	
8542 32 69	----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	0	A	
8542 32 75	----- andere	0	A	
8542 32 90	---- andere Speicher	0	A	
8542 33 00	-- Verstärker	0	A	
8542 39	-- andere			
8542 39 10	--- in Anmerkung 8 b) Ziffer 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	0	A	
8542 39 90	--- andere	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8542 90 00	– Teile	0	A	
8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8543 10 00	– Teilchenbeschleuniger	4	A	
8543 20 00	– Signalgeneratoren	3,7	A	
8543 30 00	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	3,7	A	
8543 70	– andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8543 70 10	-- Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	0	A	
8543 70 30	-- Antennenverstärker	3,7	A	
8543 70 50	-- Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte	3,7	A	
8543 70 60	-- Elektrozaungeräte	3,7	A	
8543 70 90	-- andere	3,7	A	
8543 90 00	– Teile	3,7	A	
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen			
	– Wickeldrähte			
8544 11	-- aus Kupfer			
8544 11 10	--- lackiert	3,7	A	
8544 11 90	--- andere	3,7	A	
8544 19 00	-- andere	3,7	A	
8544 20 00	– Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	3,7	A	
8544 30 00	– Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	3,7	A	
	– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger			
8544 42	-- mit Anschlussstücken versehen			
8544 42 10	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art	0	A	
8544 42 90	--- andere	3,3	A	
8544 49	-- andere			
8544 49 20	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger	0	A	
	--- andere			
8544 49 91	---- Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm	3,7	A	
	---- andere			
8544 49 93	----- für eine Spannung von 80 V oder weniger	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8544 49 95	----- für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V	3,7	A	
8544 49 99	----- für eine Spannung von 1 000 V	3,7	A	
8544 60	– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V			
8544 60 10	-- mit Kupferleitern	3,7	A	
8544 60 90	-- mit anderen Leitern	3,7	A	
8544 70 00	– Kabel aus optischen Fasern	0	A	
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall			
	– Elektroden			
8545 11 00	-- von der für Öfen verwendeten Art	2,7	A	
8545 19 00	-- andere	2,7	A	
8545 20 00	– Kohlebürsten	2,7	A	
8545 90	– andere			
8545 90 10	-- Heizwiderstände	1,7	A	
8545 90 90	-- andere	2,7	A	
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art			
8546 10 00	– aus Glas	3,7	A	
8546 20 00	– aus keramischen Stoffen	4,7	A	
8546 90	– andere			
8546 90 10	-- aus Kunststoffen	3,7	A	
8546 90 90	-- andere	3,7	A	
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung			
8547 10 00	– Isolierteile aus keramischen Stoffen	4,7	A	
8547 20 00	– Isolierteile aus Kunststoffen	3,7	A	
8547 90 00	– andere	3,7	A	
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8548 10	– Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren			
8548 10 10	-- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	A	
	-- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren			
8548 10 21	--- Blei-Akkumulatoren	2,6	A	
8548 10 29	--- andere	2,6	A	
	-- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren			
8548 10 91	--- Blei enthaltend	0	A	
8548 10 99	--- andere	0	A	
8548 90	– andere			
8548 90 20	-- Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack-D-RAMs oder Module	0	A	
8548 90 90	-- andere	2,7	A	
86	KAPITEL 86 – SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTRO-MECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE			
8601	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren			
8601 10 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	A	
8601 20 00	– mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7	A	
8602	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender			
8602 10 00	– dieselelektrische Lokomotiven	1,7	A	
8602 90 00	– andere	1,7	A	
8603	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604			
8603 10 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	A	
8603 90 00	– andere	1,7	A	
8604 00 00	Schienfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmachines, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7	A	
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8606	Schienengebundene Güterwagen			
8606 10 00	– Kesselwagen und dergleichen	1,7	A	
8606 30 00	– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	1,7	A	
	– andere			
8606 91	-- gedeckt und geschlossen			
8606 91 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (Euratom)	1,7	A	
8606 91 80	--- andere	1,7	A	
8606 92 00	-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	1,7	A	
8606 99 00	-- andere	1,7	A	
8607	Teile von Schienenfahrzeugen			
	– Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon			
8607 11 00	-- Triebgestelle	1,7	A	
8607 12 00	-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	1,7	A	
8607 19	-- andere, einschließlich Teile davon			
8607 19 10	--- Achsen, Radsätze, Räder und Radteile	2,7	A	
8607 19 90	--- Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen	1,7	A	
	– Bremsvorrichtungen und Teile davon			
8607 21	-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon			
8607 21 10	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8607 21 90	--- andere	1,7	A	
8607 29 00	-- andere	1,7	A	
8607 30 00	– Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	1,7	A	
	– andere			
8607 91	-- von Lokomotiven			
8607 91 10	--- Achslager und Teile davon	3,7	A	
8607 91 90	--- andere	1,7	A	
8607 99	-- andere			
8607 99 10	--- Achslager und Teile davon	3,7	A	
8607 99 80	--- andere	1,7	A	
8608 00 00	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8609 00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet			
8609 00 10	– Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (Euratom)	0	A	
8609 00 90	– andere	0	A	
87	KAPITEL 87 – ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR			
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)			
8701 10 00	– Einachsschlepper	3	A	
8701 20	– Sattel-Straßenzugmaschinen			
8701 20 10	-- neu	16	A	
8701 20 90	-- gebraucht	16	A	
8701 30 00	– Gleiskettenzugmaschinen	0	A	
8701 90	– andere			
	-- Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern			
	--- neu, mit einer Motorleistung von			
8701 90 11	---- 18 kW oder weniger	0	A	
8701 90 20	---- mehr als 18 kW bis 37 kW	0	A	
8701 90 25	---- mehr als 37 kW bis 59 kW	0	A	
8701 90 31	---- mehr als 59 kW bis 75 kW	0	A	
8701 90 35	---- mehr als 75 kW bis 90 kW	0	A	
8701 90 39	---- mehr als 90 kW	0	A	
8701 90 50	--- gebraucht	0	A	
8701 90 90	-- andere	7	A	
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer			
8702 10	– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³			
8702 10 11	--- neu	16	B7	
8702 10 19	--- gebraucht	16	B7	
	-- mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger			
8702 10 91	--- neu	10	B7	
8702 10 99	--- gebraucht	10	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8702 90	– andere			
	– – mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
	– – – mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³			
8702 90 11	– – – – neu	16	B7	
8702 90 19	– – – – gebraucht	16	B7	
	– – – mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger			
8702 90 31	– – – – neu	10	B7	
8702 90 39	– – – – gebraucht	10	B7	
8702 90 90	– – andere	10	B7	
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen			
8703 10	– Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge			
8703 10 11	– – Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	5	B3	
8703 10 18	– – andere	10	B7	
	– andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
8703 21	– – mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger			
8703 21 10	– – – neu	10	B7	
8703 21 90	– – – gebraucht	10	B7	
8703 22	– – mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³			
8703 22 10	– – – neu	10	B7	
8703 22 90	– – – gebraucht	10	B7	
8703 23	– – mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³			
	– – – neu			
8703 23 11	– – – – Wohnmobile	10	B7	
8703 23 19	– – – – andere	10	B7	
8703 23 90	– – – gebraucht	10	B7	
8703 24	– – mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³			
8703 24 10	– – – neu	10	B7	
8703 24 90	– – – gebraucht	10	B7	
	– andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
8703 31	– – mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8703 31 10	--- neu	10	B7	
8703 31 90	--- gebraucht	10	B7	
8703 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³			
	--- neu			
8703 32 11	---- Wohnmobile	10	B7	
8703 32 19	---- andere	10	B7	
8703 32 90	--- gebraucht	10	B7	
8703 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³			
	--- neu			
8703 33 11	---- Wohnmobile	10	B7	
8703 33 19	---- andere	10	B7	
8703 33 90	--- gebraucht	10	B7	
8703 90	- andere			
8703 90 10	-- Fahrzeuge mit Elektromotor	10	B7	
8703 90 90	-- andere	10	B7	
8704	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren			
8704 10	- Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt			
8704 10 10	-- mit Kolbenverbrennungsmotor	0	A	
8704 10 90	-- andere	0	A	
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
8704 21	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger			
8704 21 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A	
	--- andere			
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³			
8704 21 31	----- neu	22	B7	
8704 21 39	----- gebraucht	22	B7	
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger			
8704 21 91	----- neu	10	B7	
8704 21 99	----- gebraucht	10	B7	
8704 22	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t			
8704 22 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A	
	--- andere			
8704 22 91	---- neu	22	B7	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8704 22 99	---- gebraucht	22	B7	
8704 23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t			
8704 23 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A	
	--- andere			
8704 23 91	---- neu	22	B7	
8704 23 99	---- gebraucht	22	B7	
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
8704 31	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger			
8704 31 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A	
	--- andere			
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³			
8704 31 31	----- neu	22	B7	
8704 31 39	----- gebraucht	22	B7	
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger			
8704 31 91	----- neu	10	B7	
8704 31 99	----- gebraucht	10	B7	
8704 32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t			
8704 32 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	A	
	--- andere			
8704 32 91	---- neu	22	B7	
8704 32 99	---- gebraucht	22	B7	
8704 90 00	- andere	10	B7	
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)			
8705 10 00	- Kranwagen (Autokrane)	3,7	A	
8705 20 00	- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7	A	
8705 30 00	- Feuerwehrwagen	3,7	A	
8705 40 00	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7	A	
8705 90	- andere			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8705 90 30	-- Betonpumpenwagen	3,7	A	
8705 90 80	-- andere	3,7	A	
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor			
	– Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³			
8706 00 11	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19	B7	
8706 00 19	-- andere	6	A	
	– andere			
8706 00 91	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8703	4,5	A	
8706 00 99	-- andere	10	B7	
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705			
8707 10	– für Kraftfahrzeuge der Position 8703			
8707 10 10	-- für die industrielle Montage	4,5	A	
8707 10 90	-- andere	4,5	A	
8707 90	– andere			
8707 90 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 870 110, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	4,5	A	
8707 90 90	-- andere	4,5	A	
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705			
8708 10	– Stoßstangen und Teile davon			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8708 10 10	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
8708 10 90	-- andere	4,5	A	
	- andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser)			
8708 21	-- Sicherheitsgurte			
8708 21 10	--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
8708 21 90	--- andere	4,5	A	
8708 29	-- andere			
8708 29 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
8708 29 90	--- andere	4,5	A	
8708 30	- Bremsen und Servobremsen; Teile davon			
8708 30 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	-- andere			
8708 30 91	--- für Scheibenbremsen	4,5	A	
8708 30 99	--- andere	4,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8708 40	– Schaltgetriebe und Teile davon			
8708 40 20	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	-- andere			
8708 40 50	--- Schaltgetriebe	4,5	A	
	--- Teile			
8708 40 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 40 99	---- andere	3,5	A	
8708 50	– Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen; Teile davon			
8708 50 20	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	-- andere			
8708 50 35	--- Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen	4,5	A	
	--- Teile			
8708 50 55	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
	---- andere			
8708 50 91	----- für nicht angetriebene Achsen	4,5	A	
8708 50 99	----- andere	3,5	A	
8708 70	– Räder sowie Teile davon und Zubehör			
8708 70 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 870 110, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	-- andere			
8708 70 50	--- Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	4,5	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8708 70 91	--- in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	3	A	
8708 70 99	--- andere	4,5	A	
8708 80	– Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)			
8708 80 20	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	-- andere			
8708 80 35	--- Stoßdämpfer	4,5	A	
8708 80 55	--- Stabilisatoren; Drehstabfedern	3,5	A	
	--- andere			
8708 80 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 80 99	---- andere	3,5	A	
	– andere Teile und anderes Zubehör			
8708 91	-- Kühler und Teile davon			
8708 91 20	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	--- andere			
8708 91 35	---- Kühler	4,5	A	
	---- Teile			
8708 91 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 91 99	----- andere	3,5	A	
8708 92	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8708 92 20	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	--- andere			
8708 92 35	---- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	4,5	A	
	---- Teile			
8708 92 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 92 99	----- andere	3,5	A	
8708 93	-- Schaltkupplungen und Teile davon			
8708 93 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
8708 93 90	--- andere	4,5	A	
8708 94	-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon			
8708 94 20	--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	--- andere			
8708 94 35	---- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	4,5	A	
	---- Teile			
8708 94 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 94 99	----- andere	3,5	A	
8708 95	-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8708 95 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	--- andere			
8708 95 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 95 99	---- andere	3,5	A	
8708 99	-- andere			
8708 99 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	--- andere			
8708 99 93	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 99 97	---- andere	3,5	A	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon			
	- Kraftkarren			
8709 11	-- Elektrokarren			
8709 11 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2	A	
8709 11 90	--- andere	4	A	
8709 19	-- andere			
8709 19 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2	A	
8709 19 90	--- andere	4	A	
8709 90 00	- Teile	3,5	A	
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	1,7	A	
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8711 10 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	8	B7	
8711 20	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³			
8711 20 10	-- Motorroller	8	A	
	-- andere, mit einem Hubraum von			
8711 20 92	--- mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	8	A	
8711 20 98	--- mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	8	A	
8711 30	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³			
8711 30 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 380 cm ³	6	B5	
8711 30 90	-- mit einem Hubraum von mehr als 380 cm ³ bis 500 cm ³	6	B5	
8711 40 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³	6	B5	
8711 50 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	6	B5	
8711 90	– andere			
8711 90 10	-- Fahrräder mit Elektrohilfsmotor mit einer Nenndauerleistung von 250 Watt oder weniger	6	B5	
8711 90 90	-- andere	6	B5	
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor			
8712 00 30	– Zweiräder mit Kugellager	14	B5	
8712 00 70	– andere	15	B5	
8713	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung			
8713 10 00	– ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	0	A	
8713 90 00	– andere	0	A	
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713			
8714 10 00	– für Krafträder (einschließlich Mopeds)	3,7	A	
8714 20 00	– für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	0	A	
	– andere			
8714 91	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon			
8714 91 10	--- Rahmen	4,7	B3	
8714 91 30	--- Gabeln	4,7	B3	
8714 91 90	--- Teile	4,7	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8714 92	-- Felgen und Speichen			
8714 92 10	--- Felgen	4,7	B3	
8714 92 90	--- Speichen	4,7	B3	
8714 93 00	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze	4,7	B3	
8714 94	-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon			
8714 94 20	--- Bremsen	4,7	B3	
8714 94 90	--- Teile	4,7	B3	
8714 95 00	-- Sättel	4,7	B3	
8714 96	-- Pedale und Kurbelgarnituren sowie Teile davon			
8714 96 10	--- Pedale	4,7	B3	
8714 96 30	--- Kurbelgarnituren	4,7	B3	
8714 96 90	--- Teile	4,7	B3	
8714 99	-- andere			
8714 99 10	--- Lenker	4,7	B3	
8714 99 30	--- Gepäckträger	4,7	B3	
8714 99 50	--- Kettenschaltungen	4,7	B3	
8714 99 90	--- andere; Teile	4,7	B3	
8715 00	Kinderwagen und Teile davon			
8715 00 10	- Kinderwagen	2,7	A	
8715 00 90	- Teile	2,7	A	
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon			
8716 10	- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen			
8716 10 92	-- mit einem Gewicht von 1 600 kg oder weniger	2,7	A	
8716 10 98	-- mit einem Gewicht von mehr als 1 600 kg	2,7	A	
8716 20 00	- Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	2,7	A	
	- andere Anhänger zum Befördern von Gütern			
8716 31 00	-- Anhänger mit Tankaufbau	2,7	A	
8716 39	-- andere			
8716 39 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2,7	A	
	--- andere			
	---- neu			
8716 39 30	----- Sattelanhänger	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8716 39 50	----- andere	2,7	A	
8716 39 80	---- gebraucht	2,7	A	
8716 40 00	- andere Anhänger	2,7	A	
8716 80 00	- andere Fahrzeuge	1,7	A	
8716 90	- Teile			
8716 90 10	-- Fahrgestelle	1,7	A	
8716 90 30	-- Karosserien und Aufbauten	1,7	A	
8716 90 50	-- Achsen	1,7	A	
8716 90 90	-- andere Teile	1,7	A	
88	KAPITEL 88 – LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON			
8801 00	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge			
8801 00 10	- Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge und Hanggleiter	3,7	A	
8801 00 90	- andere	2,7	A	
8802	Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge			
	- Hubschrauber			
8802 11 00	-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	A	
8802 12 00	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	A	
8802 20 00	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,7	A	
8802 30 00	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	2,7	A	
8802 40 00	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	2,7	A	
8802 60	- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge			
8802 60 10	-- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)	4,2	A	
8802 60 90	-- Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2	A	
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802			
8803 10 00	- Propeller und Rotoren, Teile davon	2,7	A	
8803 20 00	- Fahrgestelle und Teile davon	2,7	A	
8803 30 00	- andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	2,7	A	
8803 90	- andere			
8803 90 10	-- von Drachen	1,7	A	
8803 90 20	-- von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten)	1,7	A	
8803 90 30	-- von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8803 90 90	-- andere	2,7	A	
8804 00 00	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	2,7	A	
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon			
8805 10	-- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon			
8805 10 10	-- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	2,7	A	
8805 10 90	-- andere	1,7	A	
	-- Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon			
8805 21 00	-- Luftkampsimulatoren und Teile davon	1,7	A	
8805 29 00	-- andere	1,7	A	
89	KAPITEL 89 – WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN			
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern			
8901 10	-- Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe			
8901 10 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A	
8901 10 90	-- andere	1,7	A	
8901 20	-- Tankschiffe			
8901 20 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A	
8901 20 90	-- andere	1,7	A	
8901 30	-- Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20			
8901 30 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A	
8901 30 90	-- andere	1,7	A	
8901 90	-- andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind			
8901 90 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A	
8901 90 90	-- andere	1,7	A	
8902 00	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen			
8902 00 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A	
8902 00 90	-- andere	1,7	A	
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus			
8903 10	-- aufblasbare Boote			
8903 10 10	-- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A	
8903 10 90	-- andere	1,7	A	
	-- andere			
8903 91	-- Segelboote, auch mit Hilfsmotor			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8903 91 10	--- für die Seeschifffahrt	0	A	
8903 91 90	--- andere	1,7	A	
8903 92	-- Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor			
8903 92 10	--- für die Seeschifffahrt	0	A	
	--- andere			
8903 92 91	---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	A	
8903 92 99	---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	A	
8903 99	-- andere			
8903 99 10	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A	
	--- andere			
8903 99 91	---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	A	
8903 99 99	---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	A	
8904 00	Schlepper und Schubschiffe			
8904 00 10	- Schlepper	0	A	
	- Schubschiffe			
8904 00 91	-- für die Seeschifffahrt	0	A	
8904 00 99	-- andere	1,7	A	
8905	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen			
8905 10	- Schwimmbagger			
8905 10 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A	
8905 10 90	-- andere	1,7	A	
8905 20 00	- schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	0	A	
8905 90	- andere			
8905 90 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A	
8905 90 90	-- andere	1,7	A	
8906	Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote			
8906 10 00	- Kriegsschiffe	0	A	
8906 90	- andere			
8906 90 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A	
	-- andere			
8906 90 91	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A	
8906 90 99	--- andere	1,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
8907	Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken)			
8907 10 00	– aufblasbare Flöße	2,7	A	
8907 90 00	– andere	2,7	A	
8908 00 00	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	0	A	
90	KAPITEL 90 – OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE			
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)			
9001 10	– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern			
9001 10 10	-- Kabel zur Bildübertragung	2,9	A	
9001 10 90	-- andere	2,9	A	
9001 20 00	– polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	2,9	A	
9001 30 00	– Kontaktlinsen	2,9	A	
9001 40	– Brillengläser aus Glas			
9001 40 20	-- ohne Korrektionswirkung	2,9	A	
	-- mit Korrektionswirkung			
	--- beide Flächen fertig bearbeitet			
9001 40 41	---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	A	
9001 40 49	---- andere	2,9	A	
9001 40 80	--- andere	2,9	A	
9001 50	– Brillengläser aus anderen Stoffen			
9001 50 20	-- ohne Korrektionswirkung	2,9	A	
	-- mit Korrektionswirkung			
	--- beide Flächen fertig bearbeitet			
9001 50 41	---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	A	
9001 50 49	---- andere	2,9	A	
9001 50 80	--- andere	2,9	A	
9001 90 00	– andere	2,9	A	
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)			
	– Objektive			
9002 11 00	-- für Kameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	6,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9002 19 00	-- andere	6,7	A	
9002 20 00	– Filter	6,7	A	
9002 90 00	– andere	6,7	A	
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon			
	– Fassungen			
9003 11 00	-- aus Kunststoffen	2,2	A	
9003 19 00	-- aus anderen Stoffen	2,2	A	
9003 90 00	– Teile	2,2	A	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren			
9004 10	– Sonnenbrillen			
9004 10 10	-- mit optisch bearbeiteten Gläsern	2,9	A	
	-- andere			
9004 10 91	--- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	A	
9004 10 99	--- andere	2,9	A	
9004 90	– andere			
9004 90 10	-- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	A	
9004 90 90	-- andere	2,9	A	
9005	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)			
9005 10 00	– Ferngläser	4,2	A	
9005 80 00	– andere Instrumente	4,2	A	
9005 90 00	– Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	4,2	A	
9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)			
9006 10 00	– Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzyklindern verwendeten Art	4,2	A	
9006 30 00	– Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	4,2	A	
9006 40 00	– Sofortbildkameras	3,2	A	
	– andere Fotoapparate			
9006 51 00	-- Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	4,2	A	
9006 52 00	-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm	4,2	A	
9006 53	-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm			
9006 53 10	--- Wegwerffotoapparate	4,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9006 53 80	--- andere	4,2	A	
9006 59 00	-- andere	4,2	A	
	- Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen			
9006 61 00	-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	3,2	A	
9006 69 00	-- andere	3,2	A	
	- Teile und Zubehör			
9006 91 00	-- für Fotoapparate	3,7	A	
9006 99 00	-- andere	3,2	A	
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
9007 10 00	- Filmkameras	3,7	A	
9007 20 00	- Filmvorführapparate	3,7	A	
	- Teile und Zubehör			
9007 91 00	-- für Filmkameras	3,7	A	
9007 92 00	-- für Filmvorführapparate	3,7	A	
9008	Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate			
9008 50 00	- Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	3,7	A	
9008 90 00	- Teile und Zubehör	3,7	A	
9010	Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände			
9010 10 00	- Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	2,7	A	
9010 50 00	- andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	2,7	A	
9010 60 00	- Lichtbildwände	2,7	A	
9010 90 00	- Teile und Zubehör	2,7	A	
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion			
9011 10	- Stereomikroskope			
9011 10 10	-- mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Retikeln (reticles) besonders bestimmt sind	0	A	
9011 10 90	-- andere	6,7	A	
9011 20	- andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9011 20 10	-- Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Retikeln (reticles) besonders bestimmt sind	0	A	
9011 20 90	-- andere	6,7	A	
9011 80 00	-- andere Mikroskope	6,7	A	
9011 90	-- Teile und Zubehör			
9011 90 10	-- für Mikroskope der Unterposition 9011 10 10 oder 9011 20 10	0	A	
9011 90 90	-- andere	6,7	A	
9012	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen			
9012 10	-- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen			
9012 10 10	-- Elektronenmikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Retikeln (reticles) besonders bestimmt sind	0	A	
9012 10 90	-- andere	3,7	A	
9012 90	-- Teile und Zubehör			
9012 90 10	-- von Geräten der Unterposition 9012 10 10	0	A	
9012 90 90	-- andere	3,7	A	
9013	Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte			
9013 10 00	-- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	4,7	A	
9013 20 00	-- Laser, ausgenommen Laserdioden	4,7	A	
9013 80	-- andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte			
	-- Flüssigkristallvorrichtungen			
9013 80 20	--- aktive Matrix-Flüssigkristallvorrichtungen	0	A	
9013 80 30	--- andere	0	A	
9013 80 90	-- andere	4,7	A	
9013 90	-- Teile und Zubehör			
9013 90 10	-- von Flüssigkristallvorrichtungen (LCD)	0	A	
9013 90 90	-- andere	4,7	A	
9014	Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte			
9014 10 00	-- Kompasse, einschließlich Navigationskompass	2,7	A	
9014 20	-- Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompasse)			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9014 20 20	-- Trägheitsnavigationssysteme	3,7	A	
9014 20 80	-- andere	3,7	A	
9014 80 00	- andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	3,7	A	
9014 90 00	- Teile und Zubehör	2,7	A	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser			
9015 10	- Entfernungsmesser			
9015 10 10	-- elektronische	3,7	A	
9015 10 90	-- andere	2,7	A	
9015 20	- Theodolite und Tachymeter			
9015 20 10	-- elektronische	3,7	A	
9015 20 90	-- andere	2,7	A	
9015 30	- Nivellierinstrumente			
9015 30 10	-- elektronische	3,7	A	
9015 30 90	-- andere	2,7	A	
9015 40	- Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie			
9015 40 10	-- elektronische	3,7	A	
9015 40 90	-- andere	2,7	A	
9015 80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte			
	-- elektronische			
9015 80 11	--- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	3,7	A	
9015 80 19	--- andere	3,7	A	
	-- andere			
9015 80 91	--- für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie	2,7	A	
9015 80 93	--- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	2,7	A	
9015 80 99	--- andere	2,7	A	
9015 90 00	- Teile und Zubehör	2,7	A	
9016 00	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten			
9016 00 10	- Waagen	3,7	A	
9016 00 90	- Teile und Zubehör	3,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieb- lehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			
9017 10	– Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische			
9017 10 10	-- Plotter	0	A	
9017 10 90	-- andere	2,7	A	
9017 20	– andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte			
9017 20 05	-- Plotter	0	A	
9017 20 10	-- andere Zeicheninstrumente und -geräte	2,7	A	
9017 20 39	-- Anreißinstrumente und -geräte	2,7	A	
9017 20 90	-- Recheninstrumente und -geräte	2,7	A	
9017 30 00	– Mikrometer, Schieb- lehren und andere Lehren sowie Eichmaße	2,7	A	
9017 80	– andere Instrumente und Geräte			
9017 80 10	-- Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	2,7	A	
9017 80 90	-- andere	2,7	A	
9017 90 00	– Teile und Zubehör	2,7	A	
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumen- te, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elek- tromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe			
	– Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern)			
9018 11 00	-- Elektrokardiografen	0	A	
9018 12 00	-- Ultraschall Diagnosegeräte	0	A	
9018 13 00	-- Magnetresonanzgeräte	0	A	
9018 14 00	-- Szintigrafiegeräte	0	A	
9018 19	-- andere			
9018 19 10	--- Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Über- wachung von zwei oder mehr Parametern	0	A	
9018 19 90	--- andere	0	A	
9018 20 00	– Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	0	A	
	– Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen			
9018 31	-- Spritzen, auch mit Nadeln			
9018 31 10	--- aus Kunststoffen	0	A	
9018 31 90	--- andere	0	A	
9018 32	-- Hohl- nadeln aus Metall und Operationsnäh- nadeln			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9018 32 10	--- Hohlnadeln aus Metall	0	A	
9018 32 90	--- Operationsnähnadeln	0	A	
9018 39 00	-- andere	0	A	
	- andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte			
9018 41 00	-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	0	A	
9018 49	-- andere			
9018 49 10	--- Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	0	A	
9018 49 90	--- andere	0	A	
9018 50	- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte			
9018 50 10	-- nicht optische	0	A	
9018 50 90	-- optische	0	A	
9018 90	- andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9018 90 10	-- Blutdruckmessgeräte	0	A	
9018 90 20	-- Endoskope	0	A	
9018 90 30	-- künstliche Nieren	0	A	
9018 90 40	-- Apparate und Geräte für Diathermie	0	A	
9018 90 50	-- Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte	0	A	
9018 90 60	-- Apparate und Geräte für Anästhesie	0	A	
9018 90 75	-- Apparate und Geräte zur Nervenreizung	0	A	
9018 90 84	-- andere	0	A	
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie			
9019 10	- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik			
9019 10 10	-- elektrische Vibrationsmassagegeräte	0	A	
9019 10 90	-- andere	0	A	
9019 20 00	- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	0	A	
9020 00 00	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	1,7	A	
9021	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9021 10	– Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen			
9021 10 10	-- orthopädische Apparate und Vorrichtungen	0	A	
9021 10 90	-- Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	0	A	
	– künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik			
9021 21	-- künstliche Zähne			
9021 21 10	--- aus Kunststoffen	0	A	
9021 21 90	--- aus anderen Stoffen	0	A	
9021 29 00	-- andere	0	A	
	– andere künstliche Körperteile und Organe			
9021 31 00	-- künstliche Gelenke	0	A	
9021 39	-- andere			
9021 39 10	--- Augenprothesen	0	A	
9021 39 90	--- andere	0	A	
9021 40 00	– Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	0	A	
9021 50 00	– Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	0	A	
9021 90	– andere			
9021 90 10	-- Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte	0	A	
9021 90 90	-- andere	0	A	
9022	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -essel und dergleichen			
	– Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie			
9022 12 00	-- Apparate für die Computertomografie	0	A	
9022 13 00	-- andere, für zahnärztliche Zwecke	0	A	
9022 14 00	-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	0	A	
9022 19 00	-- für andere Zwecke	0	A	
	– Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie			
9022 21 00	-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9022 29 00	-- für andere Zwecke	2,1	A	
9022 30 00	-- Röntgenröhren	2,1	A	
9022 90 00	-- andere, einschließlich Teile und Zubehör	2,1	A	
9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet			
9023 00 10	-- von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	1,4	A	
9023 00 80	-- andere	1,4	A	
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)			
9024 10	-- Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle			
	-- elektronische			
9024 10 11	--- Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	3,2	A	
9024 10 13	--- Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	3,2	A	
9024 10 19	--- andere	3,2	A	
9024 10 90	-- andere	2,1	A	
9024 80	-- andere Maschinen, Apparate und Geräte			
	-- elektronische			
9024 80 11	--- zum Prüfen von Spinnstoffen, Papier und Pappe	3,2	A	
9024 80 19	--- andere	3,2	A	
9024 80 90	-- andere	2,1	A	
9024 90 00	-- Teile und Zubehör	2,1	A	
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert			
	-- Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert			
9025 11	-- unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt			
9025 11 20	--- Fieberthermometer	0	A	
9025 11 80	--- andere	2,8	A	
9025 19	-- andere			
9025 19 20	--- elektronische	3,2	A	
9025 19 80	--- andere	2,1	A	
9025 80	-- andere Instrumente			
9025 80 20	-- Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	2,1	A	
	-- andere			
9025 80 40	--- elektronische	3,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9025 80 80	--- andere	2,1	A	
9025 90 00	- Teile und Zubehör	3,2	A	
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032			
9026 10	- zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten			
	-- elektronische			
9026 10 21	--- Durchflussmesser	0	A	
9026 10 29	--- andere	0	A	
	-- andere			
9026 10 81	--- Durchflussmesser	0	A	
9026 10 89	--- andere	0	A	
9026 20	- zum Messen oder Überwachen des Druckes			
9026 20 20	-- elektronische	0	A	
	-- andere			
9026 20 40	--- Manometer mit Metallfederwerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	0	A	
9026 20 80	--- andere	0	A	
9026 80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9026 80 20	-- elektronische	0	A	
9026 80 80	-- andere	0	A	
9026 90 00	- Teile und Zubehör	0	A	
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome			
9027 10	- Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch			
9027 10 10	-- elektronische	2,5	A	
9027 10 90	-- andere	2,5	A	
9027 20 00	- Chromatografen und Elektrophoresegeräte	0	A	
9027 30 00	- Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrographen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	0	A	
9027 50 00	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9027 80	– andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9027 80 05	-- Belichtungsmesser	2,5	A	
	-- andere			
	--- elektronische			
9027 80 11	---- pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	0	A	
9027 80 13	---- Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	0	A	
9027 80 17	---- andere	0	A	
	--- andere			
9027 80 91	---- Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer	0	A	
9027 80 99	---- andere	0	A	
9027 90	– Mikrotome; Teile und Zubehör			
9027 90 10	-- Mikrotome	2,5	A	
	-- Teile und Zubehör			
9027 90 50	--- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9027 20 bis 9027 80	0	A	
9027 90 80	--- von Mikrotomen oder Untersuchungsgeräten für Gase oder Rauch	2,5	A	
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür			
9028 10 00	– Gaszähler	2,1	A	
9028 20 00	– Flüssigkeitszähler	2,1	A	
9028 30	– Elektrizitätszähler			
	-- Wechselstromzähler			
9028 30 11	--- Einphasen-Wechselstromzähler	2,1	A	
9028 30 19	--- Drehstromzähler	2,1	A	
9028 30 90	-- andere	2,1	A	
9028 90	– Teile und Zubehör			
9028 90 10	-- für Elektrizitätszähler	2,1	A	
9028 90 90	-- andere	2,1	A	
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9029 10 00	– Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	1,9	A	
9029 20	– Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope			
	– – Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser			
9029 20 31	– – – Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6	A	
9029 20 38	– – – andere	2,6	A	
9029 20 90	– – Stroboskope	2,6	A	
9029 90 00	– Teile und Zubehör	2,2	A	
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Position 9028; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen			
9030 10 00	– Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	4,2	A	
9030 20	– Oszilloskope und Oszillografen			
9030 20 10	– – Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillografen	4,2	A	
9030 20 30	– – andere, mit Registriervorrichtung	0	A	
	– – andere			
9030 20 91	– – – elektronische	0	A	
9030 20 99	– – – andere	2,1	A	
	– andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung			
9030 31 00	– – Multimeter, ohne Registriervorrichtung	4,2	A	
9030 32 00	– – Multimeter, mit Registriervorrichtung	0	A	
9030 33	– – andere, ohne Registriervorrichtung			
9030 33 10	– – – elektronische	4,2	A	
	– – – andere			
9030 33 91	– – – – Voltmeter	2,1	A	
9030 33 99	– – – – andere	2,1	A	
9030 39 00	– – andere, mit Registriervorrichtung	0	A	
9030 40 00	– andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	0	A	
	– andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9030 82 00	– – zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	0	A	
9030 84 00	– – andere, mit Registriervorrichtung	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9030 89	-- andere			
9030 89 30	--- elektronische	0	A	
9030 89 90	--- andere	2,1	A	
9030 90	- Teile und Zubehör			
9030 90 20	-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9030 82 00	0	A	
9030 90 85	-- andere	2,5	A	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren			
9031 10 00	- Auswuchtmaschinen	2,8	A	
9031 20 00	- Prüfstände	2,8	A	
	- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte			
9031 41 00	-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Retikeln (reticles) für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	0	A	
9031 49	-- andere			
9031 49 10	--- Profilprojektoren	2,8	A	
9031 49 90	--- andere	0	A	
9031 80	- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen			
	-- elektronische			
	--- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen			
9031 80 32	---- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Retikeln (reticles) für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	0	A	
9031 80 34	---- andere	2,8	A	
9031 80 38	--- andere	4	A	
	-- andere			
9031 80 91	--- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	2,8	A	
9031 80 98	--- andere	4	A	
9031 90	- Teile und Zubehör			
9031 90 20	-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 41 00 oder für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers) der Unterposition 9031 49 90	0	A	
9031 90 30	-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 80 32	0	A	
9031 90 85	-- andere	2,8	A	
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln			
9032 10	- Thermostate			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9032 10 20	-- elektronische	2,8	A	
	-- andere			
9032 10 81	--- mit elektrischer Schalteinrichtung	2,1	A	
9032 10 89	--- andere	2,1	A	
9032 20 00	- Druckregler	2,8	A	
	- andere Regler			
9032 81 00	-- hydraulische oder pneumatische	2,8	A	
9032 89 00	-- andere	2,8	A	
9032 90 00	- Teile und Zubehör	2,8	A	
9033 00 00	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	3,7	A	
91	KAPITEL 91 – UHRMACHERWAREN			
9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
	- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung			
9101 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9101 19 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
	- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung			
9101 21 00	-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9101 29 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
	- andere			
9101 91 00	-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9101 99 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101			
	– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung			
9102 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9102 12 00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9102 19 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
	– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung			
9102 21 00	-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9102 29 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
	– andere			
9102 91 00	-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9102 99 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A	
9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104			
9103 10 00	– elektrisch betrieben	4,7	B3	
9103 90 00	– andere	4,7	B3	
9104 00 00	Armaturenbrettuhr und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	3,7	A	
9105	Andere Uhren			
	– Wecker			
9105 11 00	-- elektrisch betrieben	4,7	B3	
9105 19 00	-- andere	3,7	A	
	– Wanduhren			
9105 21 00	-- elektrisch betrieben	4,7	B3	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9105 29 00	-- andere	3,7	A	
	– andere			
9105 91 00	-- elektrisch betrieben	4,7	B3	
9105 99 00	-- andere	3,7	A	
9106	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren)			
9106 10 00	– Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	4,7	B3	
9106 90 00	– andere	4,7	B3	
9107 00 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	4,7	B3	
9108	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt			
	– elektrisch betrieben			
9108 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	4,7	B3	
9108 12 00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,7	B3	
9108 19 00	-- andere	4,7	B3	
9108 20 00	– mit automatischem Aufzug	5 MIN 0,17 EUR/p/st	B3	
9108 90 00	– andere	5 MIN 0,17 EUR/p/st	B3	
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt			
9109 10 00	– elektrisch betrieben	4,7	B3	
9109 90 00	– andere	4,7	B3	
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohrwerke			
	– Kleinuhr-Werke			
9110 11	-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)			
9110 11 10	--- mit einer Unruh mit Spiralfeder	5 MIN 0,17 EUR/p/st	B3	
9110 11 90	--- andere	4,7	B3	
9110 12 00	-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	3,7	A	
9110 19 00	-- Uhrrohrwerke	4,7	B3	
9110 90 00	– andere	3,7	A	
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9111 10 00	– Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A	
9111 20 00	– Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A	
9111 80 00	– andere Gehäuse	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A	
9111 90 00	– Teile	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A	
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon			
9112 20 00	– Gehäuse	2,7	A	
9112 90 00	– Teile	2,7	A	
9113	Uhrarmbänder und Teile davon			
9113 10	– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
9113 10 10	– – aus Edelmetallen	2,7	A	
9113 10 90	– – aus Edelmetallplattierungen	3,7	A	
9113 20 00	– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	6	B5	
9113 90 00	– andere	6	B5	
9114	Andere Uhrenteile			
9114 10 00	– Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	3,7	A	
9114 30 00	– Zifferblätter	2,7	A	
9114 40 00	– Werkplatten und Brücken	2,7	A	
9114 90 00	– andere	2,7	A	
92	KAPITEL 92 – MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE			
9201	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur			
9201 10	– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen			
9201 10 10	– – neu	4	A	
9201 10 90	– – gebraucht	4	A	
9201 20 00	– Flügel	4	A	
9201 90 00	– andere	4	A	
9202	Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)			
9202 10	– Streichinstrumente			
9202 10 10	– – Geigen	3,2	A	
9202 10 90	– – andere	3,2	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9202 90	– andere			
9202 90 30	-- Gitarren	3,2	A	
9202 90 80	-- andere	3,2	A	
9205	Blasinstrumente (z.B. Pfeifenorgeln mit Klaviatur, Akkordeons, Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke), andere als Orchestrien und Drehorgeln			
9205 10 00	– Blechblasinstrumente	3,2	A	
9205 90	– andere			
9205 90 10	-- Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	3,7	A	
9205 90 30	-- Mundharmonikas	3,7	A	
9205 90 50	-- Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	3,2	A	
9205 90 90	-- andere	3,2	A	
9206 00 00	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	3,2	A	
9207	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)			
9207 10	– Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons			
9207 10 10	-- Orgeln	3,2	A	
9207 10 30	-- Digital-Pianos	3,2	A	
9207 10 50	-- Synthesizer	3,2	A	
9207 10 80	-- andere	3,2	A	
9207 90	– andere			
9207 90 10	-- Gitarren	3,7	A	
9207 90 90	-- andere	3,7	A	
9208	Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in diesem Kapitel anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalthörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken			
9208 10 00	– Spieldosen	2,7	A	
9208 90 00	– andere	3,2	A	
9209	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art			
9209 30 00	– Musiksaiten	2,7	A	
	– andere			
9209 91 00	-- Teile und Zubehör für Klaviere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9209 92 00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	2,7	A	
9209 94 00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	2,7	A	
9209 99	-- andere			
9209 99 20	--- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9205	2,7	A	
	--- andere			
9209 99 40	---- Metronome, Stimmgabeln und Stimpfpeifen	3,2	A	
9209 99 50	---- Musikwerke für Spieldosen	1,7	A	
9209 99 70	---- andere	2,7	A	
93	KAPITEL 93 – WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR			
9301	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307			
9301 10 00	– Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))	0	A	
9301 20 00	– Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	0	A	
9301 90 00	– andere	0	A	
9302 00 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	2,7	A	
9303	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)			
9303 10 00	– Vorderlader	3,2	B3	
9303 20	– andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf			
9303 20 10	-- mit einem Lauf, glatt	3,2	B3	
9303 20 95	-- andere	3,2	B3	
9303 30 00	– andere Jagd- und Sportgewehre	3,2	B3	
9303 90 00	– andere	3,2	B3	
9304 00 00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	3,2	B3	
9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304			
9305 10 00	– für Revolver oder Pistolen	3,2	B3	
9305 20 00	– für Gewehre der Position 9303	2,7	A	
	– andere			
9305 91 00	-- von Kriegswaffen der Position 9301	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9305 99 00	-- andere	2,7	A	
9306	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen			
	– Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen			
9306 21 00	-- Patronen	2,7	A	
9306 29 00	-- andere	2,7	A	
9306 30	– andere Patronen und Teile davon			
9306 30 10	-- für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinenpistolen der Position 9301	2,7	A	
	-- andere			
9306 30 30	--- für Kriegswaffen	1,7	A	
9306 30 90	--- andere	2,7	A	
9306 90	– andere			
9306 90 10	-- zu Kriegszwecken	1,7	A	
9306 90 90	-- andere	2,7	A	
9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	1,7	A	
94	KAPITEL 94 – MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE			
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon			
9401 10 00	– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0	A	
9401 20 00	– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7	A	
9401 30 00	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe	0	A	
9401 40 00	– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	0	A	
	– Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen			
9401 51 00	-- aus Bambus oder Rattan	5,6	A	
9401 59 00	-- andere	5,6	A	
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz			
9401 61 00	-- gepolstert	0	A	
9401 69 00	-- andere	0	A	
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall			
9401 71 00	-- gepolstert	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9401 79 00	-- andere	0	A	
9401 80 00	-- andere Sitzmöbel	0	A	
9401 90	-- Teile			
9401 90 10	-- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	A	
	-- andere			
9401 90 30	--- aus Holz	2,7	A	
9401 90 80	--- andere	2,7	A	
9402	Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon			
9402 10 00	-- Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	0	A	
9402 90 00	-- andere	0	A	
9403	Andere Möbel und Teile davon			
9403 10	-- Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art			
	-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger			
9403 10 51	--- Schreibtische	0	A	
9403 10 58	--- andere	0	A	
	-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm			
9403 10 91	--- Schränke mit Türen oder Rollläden	0	A	
9403 10 93	--- Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	0	A	
9403 10 98	--- andere	0	A	
9403 20	-- andere Metallmöbel			
9403 20 20	-- Betten	0	A	
9403 20 80	-- andere	0	A	
9403 30	-- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art			
	-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger			
9403 30 11	--- Schreibtische	0	A	
9403 30 19	--- andere	0	A	
	-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm			
9403 30 91	--- Schränke	0	A	
9403 30 99	--- andere	0	A	
9403 40	-- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art			
9403 40 10	-- Einbauküchenelemente	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9403 40 90	-- andere	2,7	A	
9403 50 00	- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	0	A	
9403 60	- andere Holzmöbel			
9403 60 10	-- Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	0	A	
9403 60 30	-- Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	0	A	
9403 60 90	-- andere Holzmöbel	0	A	
9403 70 00	- Kunststoffmöbel	0	A	
	- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/ Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe			
9403 81 00	-- aus Bambus oder Rattan	5,6	A	
9403 89 00	-- andere	5,6	A	
9403 90	- Teile			
9403 90 10	-- aus Metall	2,7	A	
9403 90 30	-- aus Holz	2,7	A	
9403 90 90	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen			
9404 10 00	- Sprungrahmen	3,7	A	
	- Auflegematratten			
9404 21	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen			
9404 21 10	--- aus Zellkautschuk	3,7	A	
9404 21 90	--- aus Zellkunststoff	3,7	A	
9404 29	-- aus anderen Stoffen			
9404 29 10	--- mit Federkern	3,7	A	
9404 29 90	--- andere	3,7	A	
9404 30 00	- Schlafsäcke	3,7	A	
9404 90	- andere			
9404 90 10	-- mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	A	
9404 90 90	-- andere	3,7	A	
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9405 10	– Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art			
	-- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen			
9405 10 21	--- aus Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	A	
9405 10 40	--- andere	4,7	A	
9405 10 50	-- aus Glas	3,7	A	
	-- aus anderen Stoffen			
9405 10 91	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	A	
9405 10 98	--- andere	2,7	A	
9405 20	– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen			
	-- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen			
9405 20 11	--- aus Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	A	
9405 20 40	--- andere	4,7	A	
9405 20 50	-- aus Glas	3,7	A	
	-- aus anderen Stoffen			
9405 20 91	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	A	
9405 20 99	--- andere	2,7	A	
9405 30 00	– elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	3,7	A	
9405 40	– andere elektrische Beleuchtungskörper			
9405 40 10	-- Scheinwerfer	3,7	A	
	-- andere			
	--- aus Kunststoffen			
9405 40 31	---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	A	
9405 40 35	---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	4,7	A	
9405 40 39	---- andere	4,7	A	
	--- aus anderen Stoffen			
9405 40 91	---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	A	
9405 40 95	---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	2,7	A	
9405 40 99	---- andere	2,7	A	
9405 50 00	– nicht elektrische Beleuchtungskörper	2,7	A	
9405 60	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen			
9405 60 20	-- aus Kunststoffen	4,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9405 60 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
	– Teile			
9405 91	-- aus Glas			
9405 91 10	--- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)	5,7	A	
9405 91 90	--- andere	3,7	A	
9405 92 00	-- aus Kunststoffen	4,7	A	
9405 99 00	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
9406 00	Vorgefertigte Gebäude			
9406 00 11	– Mobilheime	2,7	A	
	– andere			
9406 00 20	-- aus Holz	2,7	A	
	-- aus Eisen oder Stahl			
9406 00 31	--- Gewächshäuser	2,7	A	
9406 00 38	--- andere	2,7	A	
9406 00 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
95	KAPITEL 95 – SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR			
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art			
9503 00 10	– Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	0	A	
	– Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör			
9503 00 21	-- Puppen	4,7	A	
9503 00 29	-- Teile und Zubehör	0	A	
9503 00 30	– elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	0	A	
	– andere Bausätze und Baukastenspielzeug			
9503 00 35	-- aus Kunststoff	4,7	A	
9503 00 39	-- aus anderen Stoffen	0	A	
	– Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend			
9503 00 41	-- Füllmaterial enthaltend	4,7	A	
9503 00 49	-- andere	0	A	
9503 00 55	– Musikspielzeuginstrumente und -geräte	0	A	
	– Puzzles			
9503 00 61	-- aus Holz	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9503 00 69	-- andere	4,7	A	
9503 00 70	– anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	4,7	A	
	– anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor			
9503 00 75	-- aus Kunststoff	4,7	A	
9503 00 79	-- aus anderen Stoffen	0	A	
	– andere			
9503 00 81	-- Spielzeugwaffen	0	A	
9503 00 85	-- im Gussverfahren hergestellte Miniaturmodelle aus Metall	4,7	A	
	-- andere			
9503 00 95	--- aus Kunststoff	4,7	A	
9503 00 99	--- andere	0	A	
9504	Videospielkonsolen und -geräte; Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen)			
9504 20 00	– Billardspiele aller Art und Zubehör	0	A	
9504 30	– andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)			
9504 30 10	-- Spiele mit Bildschirm	0	A	
9504 30 20	-- andere Spiele	0	A	
9504 30 90	-- Teile	0	A	
9504 40 00	– Spielkarten	2,7	A	
9504 50 00	– Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30	0	A	
9504 90	– andere			
9504 90 10	-- elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	0	A	
9504 90 80	-- andere	0	A	
9505	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel			
9505 10	– Weihnachtsartikel			
9505 10 10	-- aus Glas	0	A	
9505 10 90	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
9505 90 00	– andere	2,7	A	
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken			
	– Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport			
9506 11	-- Ski			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9506 11 10	--- Langlaufski	3,7	A	
	--- Ski für den alpinen Skilauf			
9506 11 21	---- Monoski und Snowboards	3,7	A	
9506 11 29	---- andere	3,7	A	
9506 11 80	--- andere Ski	3,7	A	
9506 12 00	-- Skibindungen	3,7	A	
9506 19 00	-- andere	2,7	A	
	- Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport			
9506 21 00	-- Windsurfer	2,7	A	
9506 29 00	-- andere	2,7	A	
	- Golfschläger und andere Golfausrüstungen			
9506 31 00	-- vollständige Golfschläger	2,7	A	
9506 32 00	-- Bälle	2,7	A	
9506 39	-- andere			
9506 39 10	--- Teile von Golfschlägern	2,7	A	
9506 39 90	--- andere	2,7	A	
9506 40 00	- Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	2,7	A	
	- Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung			
9506 51 00	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	4,7	A	
9506 59 00	-- andere	2,7	A	
	- Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle			
9506 61 00	-- Tennisbälle	2,7	A	
9506 62 00	-- aufblasbare Bälle	2,7	A	
9506 69	-- andere			
9506 69 10	--- Cricket- und Polobälle	0	A	
9506 69 90	--- andere	2,7	A	
9506 70	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen			
9506 70 10	-- Schlittschuhe	0	A	
9506 70 30	-- Rollschuhe	2,7	A	
9506 70 90	-- Teile und Zubehör	2,7	A	
	- andere			
9506 91	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik			
9506 91 10	--- Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7	A	
9506 91 90	--- andere	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9506 99	-- andere			
9506 99 10	--- Krieket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	0	A	
9506 99 90	--- andere	2,7	A	
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte			
9507 10 00	- Angelruten	3,7	A	
9507 20	- Angelhaken, auch mit Vorfach			
9507 20 10	-- Angelhaken, nicht montiert	1,7	A	
9507 20 90	-- andere	3,7	A	
9507 30 00	- Angelrollen	3,7	A	
9507 90 00	- andere	3,7	A	
9508	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen			
9508 10 00	- Wanderzirkusse und Wandertierschauen	1,7	A	
9508 90 00	- andere	1,7	A	
96	KAPITEL 96 - VERSCHIEDENE WAREN			
9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)			
9601 10 00	- Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	2,7	A	
9601 90 00	- andere	0	A	
9602 00 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	2,2	A	
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen			

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9603 10 00	– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7	A	
	– Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind			
9603 21 00	-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	3,7	A	
9603 29	-- andere			
9603 29 30	--- Haarbürsten	3,7	A	
9603 29 80	--- andere	3,7	A	
9603 30	– Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen			
9603 30 10	-- Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	3,7	A	
9603 30 90	-- Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	3,7	A	
9603 40	– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen			
9603 40 10	-- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	3,7	A	
9603 40 90	-- Kissen und Roller zum Anstreichen	3,7	A	
9603 50 00	– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	2,7	A	
9603 90	– andere			
9603 90 10	-- von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	2,7	A	
	-- andere			
9603 90 91	--- Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	3,7	A	
9603 90 99	--- andere	3,7	A	
9604 00 00	Handsiebe	3,7	A	
9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	3,7	A	
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzer			
9606 10 00	– Druckknöpfe und Teile davon	3,7	A	
	– Knöpfe			
9606 21 00	-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	A	
9606 22 00	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	A	
9606 29 00	-- andere	3,7	A	
9606 30 00	– Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhölzer	2,7	A	
9607	Reißverschlüsse und Teile davon			
	– Reißverschlüsse			
9607 11 00	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9607 19 00	-- andere	7,7	A	
9607 20	- Teile			
9607 20 10	-- aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	6,7	A	
9607 20 90	-- andere	7,7	A	
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609			
9608 10	- Kugelschreiber			
9608 10 10	-- mit flüssiger Tinte	3,7	A	
	-- andere			
9608 10 92	--- mit auswechselbarer Mine	3,7	A	
9608 10 99	--- andere	3,7	A	
9608 20 00	- Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7	A	
9608 30 00	- Füllfederhalter und andere Füllhalter	3,7	A	
9608 40 00	- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7	A	
9608 50 00	- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	A	
9608 60 00	- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	2,7	A	
	- andere			
9608 91 00	-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7	A	
9608 99 00	-- andere	2,7	A	
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide			
9609 10	- Stifte mit festem Schutzmantel			
9609 10 10	-- Bleistifte	2,7	A	
9609 10 90	-- andere	2,7	A	
9609 20 00	- Minen für Stifte	2,7	A	
9609 90	- andere			
9609 90 10	-- Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7	A	
9609 90 90	-- andere	1,7	A	
9610 00 00	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9611 00 00	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	2,7	A	
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln			
9612 10	– Bänder			
9612 10 10	– – aus Kunststoff	2,7	A	
9612 10 20	– – aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungs- maschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	0	A	
9612 10 80	– – andere	2,7	A	
9612 20 00	– Stempelkissen	2,7	A	
9613	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte			
9613 10 00	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	2,7	A	
9613 20 00	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	2,7	A	
9613 80 00	– andere Feuerzeuge und Anzünder	2,7	A	
9613 90 00	– Teile	2,7	A	
9614 00	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon			
9614 00 10	– Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	0	A	
9614 00 90	– andere	2,7	A	
9615	Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon			
	– Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen			
9615 11 00	– – aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	A	
9615 19 00	– – andere	2,7	A	
9615 90 00	– andere	2,7	A	
9616	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln			
9616 10	– Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür			
9616 10 10	– – Zerstäuber	2,7	A	
9616 10 90	– – Vorrichtungen und Köpfe	2,7	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9616 20 00	– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7	A	
9617 00 00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben	6,7	A	
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	1,7	A	
9619 00	Hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln und Windeinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren, aus Stoffen aller Art			
	– aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern			
	-- Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren			
9619 00 11	--- Hygienische Binden (Einlagen)	0	A	
9619 00 13	--- Tampons	0	A	
9619 00 19	--- andere	0	A	
	-- Windeln und Windeinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren			
9619 00 21	--- Windeln und Windeinlagen für Säuglinge und Kleinkinder	0	A	
9619 00 29	--- andere (z. B. Artikel für Inkontinenz)	0	A	
	– aus Spinnstoffwatte			
9619 00 31	-- aus Chemiefasern	5	A	
9619 00 39	-- andere	3,8	A	
	– aus anderen Spinnstoffen			
	-- Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren			
9619 00 41	--- aus Gewirken oder Gestrickten	12	A	
9619 00 49	--- andere	6,3	A	
	-- Windeln und Windeinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren			
9619 00 51	--- aus Gewirken oder Gestrickten	12	A	
9619 00 59	--- andere	10,5	A	
9619 00 90	– aus anderen Stoffen	6,5	A	
97	KAPITEL 97 – KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN			
9701	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke			
9701 10 00	– Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	0	A	
9701 90 00	– andere	0	A	
9702 00 00	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	0	A	
9703 00 00	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	0	A	

KN 2012	Warenbezeichnung	Basissatz	Abbaustufe	Anmerkung
9704 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	0	A	
9705 00 00	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	0	A	
9706 00 00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	0	A	

Anlage 2-A-2

STUFENPLAN VIETNAMS

Allgemeine Hinweise

1. Zusammenhang mit der Nomenklatur für die Einreihung der Aus- und Einfuhren (Export and Import Classification Nomenclature) Vietnams (EICN)

Die Positionen dieses Stufenplans werden in aller Regel anhand der EICN ausgedrückt und für ihr Verständnis (sowie zum Verständnis der mit den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Waren) sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der EICN maßgeblich. Sofern die Positionen des Stufenplans mit den entsprechenden Positionen der EICN identisch sind, sind sie mit diesen als gleichbedeutend zu verstehen.

2. Basiszollsätze

Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, entsprechen die Basiszollsätze, die in diesem Stufenplan aufgeführt sind, den am 26. Juni 2012 geltenden Meistbegünstigungszollsätzen Vietnams.

Stufenplan VietNams

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0101.21.00	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0101.29.00	-- andere	5,0	A
0101.30.10	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0101.30.90	-- andere	5,0	A
0101.90.00	-- andere	5,0	A
0102.21.00	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0102.29.10	--- männliche Rinder (einschließlich Ochsen)	5,0	A
0102.29.90	--- andere	5,0	A
0102.31.00	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0102.39.00	-- andere	5,0	A
0102.90.10	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0102.90.90	-- andere	5,0	A
0103.10.00	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0103.91.00	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg	5,0	A
0103.92.00	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	5,0	A
0104.10.10	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0104.10.90	-- andere	5,0	A
0104.20.10	-- reinrassige Zuchttiere	0,0	A
0104.20.90	-- andere	5,0	A
0105.11.10	--- Zuchtgeflügel	0,0	A
0105.11.90	--- andere	10,0	A
0105.12.10	--- Zuchttruthühner	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0105.12.90	--- andere	5,0	A
0105.13.10	--- Zuchtentenküken	0,0	A
0105.13.90	--- andere	5,0	A
0105.14.10	--- Zuchtgänseküken	0,0	A
0105.14.90	--- andere	5,0	A
0105.15.10	--- Zuchtperlhühner	0,0	A
0105.15.90	--- andere	5,0	A
0105.94.10	--- Zuchtgeflügel, ausgenommen Kampfhähne	0,0	A
0105.94.40	--- Kampfhähne	5,0	A
0105.94.91	---- mit einem Gewicht von 2 kg oder weniger	5,0	A
0105.94.99	---- andere	5,0	A
0105.99.10	--- Zuchtenten	0,0	A
0105.99.20	--- andere Enten	5,0	A
0105.99.30	--- Zuchtgänse, -puten und -perlhühner	0,0	A
0105.99.40	--- andere Gänse, Truthähne und Perlhühner	5,0	A
0106.11.00	-- Primaten	5,0	A
0106.12.00	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)	5,0	A
0106.13.00	-- Kamele (Camelidae)	5,0	A
0106.14.00	-- Kaninchen und Hasen	5,0	A
0106.19.00	-- andere	5,0	A
0106.20.00	-- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	5,0	A
0106.31.00	-- Raubvögel	5,0	A
0106.32.00	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	5,0	A
0106.33.00	Strauße; Emus (– <i>Dromaius novaehollandiae</i>)	5,0	A
0106.39.00	-- andere	5,0	A
0106.41.00	-- Bienen	5,0	A
0106.49.00	-- andere	5,0	A
0106.90.00	-- andere	5,0	A
0201.10.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	30,0	B3
0201.20.00	-- andere Teile, mit Knochen	20,0	B3
0201.30.00	-- ohne Knochen	14,0	B3
0202.10.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	20,0	B3
0202.20.00	-- andere Teile, mit Knochen	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0202.30.00	– ohne Knochen	14,0	B3
0203.11.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	25,0	B9
0203.12.00	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	25,0	B9
0203.19.00	-- andere	25,0	B9
0203.21.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	15,0	B7
0203.22.00	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	15,0	B7
0203.29.00	-- andere	15,0	B7
0204.10.00	– ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	7,0	B3
0204.21.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	7,0	B3
0204.22.00	-- andere Teile, mit Knochen	7,0	B3
0204.23.00	-- ohne Knochen	7,0	B3
0204.30.00	– ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	7,0	B3
0204.41.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	7,0	B3
0204.42.00	-- andere Teile, mit Knochen	7,0	B3
0204.43.00	-- ohne Knochen	7,0	B3
0204.50.00	– Fleisch von Ziegen	7,0	B3
0205.00.00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	10,0	B5
0206.10.00	– von Rindern, frisch oder gekühlt	8,0	B10
0206.21.00	-- Zungen	8,0	B10
0206.22.00	-- Lebern	8,0	B10
0206.29.00	-- andere	8,0	B10
0206.30.00	– von Schweinen, frisch oder gekühlt	8,0	B9
0206.41.00	-- Lebern	8,0	B9
0206.49.00	-- andere	8,0	B9
0206.80.00	– andere, frisch oder gekühlt	10,0	B10
0206.90.00	– andere, gefroren	10,0	B10
0207.11.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	40,0	B10
0207.12.00	-- unzerteilt, gefroren	40,0	B10
0207.13.00	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	40,0	B10
0207.14.10	---- Flügel	20,0	B10
0207.14.20	---- Oberschenkel	20,0	B10
0207.14.30	---- Lebern	20,0	B10
0207.14.91	----- maschinell entbeintes Fleisch oder Separatorenfleisch	20,0	B10
0207.14.99	----- andere	20,0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0207.24.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	40,0	B10
0207.25.00	-- unzerteilt, gefroren	40,0	B10
0207.26.00	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	40,0	B10
0207.27.10	---- Lebern	20,0	B10
0207.27.91	---- maschinell entbeintes Fleisch oder Separatorenfleisch	20,0	B10
0207.27.99	---- andere	20,0	B10
0207.41.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	40,0	B10
0207.42.00	-- unzerteilt, gefroren	40,0	B10
0207.43.00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	15,0	B10
0207.44.00	-- andere, frisch oder gekühlt	15,0	B10
0207.45.00	-- andere, gefroren	15,0	B10
0207.51.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	40,0	B10
0207.52.00	-- unzerteilt, gefroren	40,0	B10
0207.53.00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	15,0	B10
0207.54.00	-- andere, frisch oder gekühlt	15,0	B10
0207.55.00	-- andere, gefroren	15,0	B10
0207.60.00	-- von Perlhühnern	40,0	B10
0208.10.00	-- von Kaninchen oder Hasen	10,0	B5
0208.30.00	-- von Primaten	10,0	B7
0208.40.10	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	10,0	B7
0208.40.90	-- andere	5,0	B7
0208.50.00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	10,0	B7
0208.60.00	-- von Kamelen (Camelidae)	5,0	B7
0208.90.10	-- Froschschenkel	10,0	B7
0208.90.90	-- andere	5,0	B7
0209.10.00	-- von Schweinen	10,0	B7
0209.90.00	-- andere	10,0	B7
0210.11.00	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	10,0	B9
0210.12.00	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	10,0	B9
0210.19.30	--- Speck oder Schinken ohne Knochen	10,0	B9
0210.19.90	--- andere	10,0	B9
0210.20.00	-- Fleisch von Rindern	15,0	B7
0210.91.00	-- von Primaten	20,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0210.92.10	--- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschnauzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	20,0	B10
0210.92.90	--- andere	20,0	B10
0210.93.00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	20,0	B7
0210.99.10	--- gefriergetrocknete Hühnerfleischwürfel	20,0	B7
0210.99.20	--- getrocknete Schweineschwarte	20,0	B7
0210.99.90	--- andere	20,0	B7
0301.11.10	--- Fischbrut	15,0	B3
0301.11.91	---- Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	20,0	B3
0301.11.92	---- Goldfisch (<i>Carassius auratus</i>)	20,0	B3
0301.11.93	---- Siamesischer Kampffisch (<i>Betta splendens</i>)	20,0	B3
0301.11.94	---- Pfauenaugenbuntbarsche (<i>Astonotus ocellatus</i>)	20,0	B3
0301.11.95	---- Asiatischer Gabelbart (<i>Scleropages formosus</i>)	20,0	B3
0301.11.99	---- andere	20,0	B3
0301.19.10	--- Fischbrut	15,0	B3
0301.19.90	--- andere	20,0	B3
0301.91.00	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	20,0	B3
0301.92.00	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	20,0	B3
0301.93.10	--- zur Zucht, ausgenommen Fischbrut	0,0	A
0301.93.90	--- andere	20,0	B3
0301.94.00	-- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)	20,0	B3
0301.95.00	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	20,0	B3
0301.99.11	---- Zucht	0,0	A
0301.99.19	---- andere	20,0	B3
0301.99.21	---- Zucht	0,0	A
0301.99.29	---- andere	20,0	B3
0301.99.31	---- Milchfisch, Zucht	0,0	A
0301.99.39	---- andere	20,0	B3
0301.99.40	--- andere, Süßwasserfisch	20,0	B3
0302.11.00	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15,0	B3
0302.13.00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	10,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0302.14.00	-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	10,0	A
0302.19.00	-- andere	20,0	B3
0302.21.00	-- Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	20,0	B3
0302.22.00	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	20,0	B3
0302.23.00	-- Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	20,0	B3
0302.24.00	-- Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	15,0	B3
0302.29.00	-- andere	15,0	B3
0302.31.00	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	15,0	B3
0302.32.00	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	15,0	B3
0302.33.00	-- echter Bonito	20,0	B3
0302.34.00	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	15,0	B3
0302.35.00	-- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)	15,0	B3
0302.36.00	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	15,0	B3
0302.39.00	-- andere	15,0	B3
0302.41.00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20,0	B3
0302.42.00	-- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	12,0	B3
0302.43.00	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	20,0	B3
0302.44.00	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	15,0	B3
0302.45.00	-- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)	12,0	B3
0302.46.00	-- Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>)	12,0	B3
0302.47.00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	12,0	B3
0302.51.00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20,0	B3
0302.52.00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	20,0	B3
0302.53.00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20,0	B3
0302.54.00	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	12,0	B3
0302.55.00	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	12,0	B3
0302.56.00	-- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>) und Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	12,0	B3
0302.59.00	-- andere	12,0	B3
0302.71.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	20,0	B3
0302.72.10	--- Schwarzflossen-Haiwels (<i>Pangasius pangasius</i>)	20,0	B3
0302.72.90	--- andere	20,0	B3
0302.73.10	--- Mrigal (<i>Cirrhinus cirrhosus</i>)	20,0	B3
0302.73.90	--- andere	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0302.74.00	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	20,0	B3
0302.79.00	-- andere	20,0	B3
0302.81.00	-- Haie	15,0	B3
0302.82.00	-- Rochen (<i>Rajidae</i>)	12,0	B3
0302.83.00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	12,0	B3
0302.84.00	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus</i> spp.)	12,0	B3
0302.85.00	-- Meerbrassen (<i>Sparidae</i>)	12,0	B3
0302.89.12	---- Langflossen-Mojarra (<i>Pentaprion longimanus</i>)	12,0	B3
0302.89.13	---- Gemalter Eidechsenfisch (<i>Trachinocephalus myops</i>)	12,0	B3
0302.89.14	---- Savala-Degenfisch (<i>Lepturacanthus savala</i>), Schwarzflossen-Umberfisch (<i>Johnius belangerii</i>), Gold-Umberfisch (<i>Chrysochir aureus</i>) und Großaugen-Umberfisch (<i>Pennahia anea</i>)	12,0	B3
0302.89.15	---- Indische Zwergmakrele (<i>Rastrelliger kanagurta</i>) und Insel-Zwergmakrele (<i>Rastrelliger faughni</i>)	12,0	B3
0302.89.16	---- Torpedo-Stachelmakrelen (<i>Megalaspis cordyla</i>), Geperlter Sichelflosser (<i>Drepane punctata</i>) und Großer Barracuda (<i>Sphyrna barracuda</i>)	12,0	B3
0302.89.17	---- Silberner Butterfisch (<i>Pampus argenteus</i>) und Schwarzer Pomfret (<i>Parastromateus niger</i>)	12,0	B3
0302.89.18	---- Mangroven-Schnapper (<i>Lutjanus argentimaculatus</i>)	12,0	B3
0302.89.19	---- andere	12,0	B3
0302.89.22	---- Rohu (<i>Labeo rohita</i>), Catlabarbe (<i>Catla catla</i>) und Kiemenfleckbarbe (<i>Puntius chola</i>)	20,0	B3
0302.89.24	---- Schaufelfadenfisch (<i>Trichogaster pectoralis</i>)	20,0	B3
0302.89.26	---- Bastardäsche (<i>Polynemus indicus</i>) und Silberne Süßlippe (<i>Pomadasys argenteus</i>)	20,0	B3
0302.89.27	---- Ilisha-Alse (<i>Tenualosa ilisha</i>)	20,0	B3
0302.89.28	---- Gemeiner Hubschrauberwels (<i>Wallago attu</i>) und Riesen-Stachelwels (<i>Sperata seenghala</i>)	20,0	B3
0302.89.29	---- andere	20,0	B3
0302.90.00	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20,0	B3
0303.11.00	-- Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	15,0	B3
0303.12.00	-- andere pazifische Lachse (<i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>)	12,0	B3
0303.13.00	-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	15,0	B3
0303.14.00	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15,0	A
0303.19.00	-- andere	20,0	B3
0303.23.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	20,0	B3
0303.24.00	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	20,0	B3
0303.25.00	-- Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>)	20,0	B3
0303.26.00	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	15,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0303.29.00	-- andere	20,0	B3
0303.31.00	-- Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	12,0	A
0303.32.00	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	20,0	B3
0303.33.00	-- Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	20,0	B3
0303.34.00	-- Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	15,0	B3
0303.39.00	-- andere	15,0	B3
0303.41.00	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	12,0	B3
0303.42.00	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	20,0	B3
0303.43.00	-- echter Bonito	15,0	B3
0303.44.00	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	20,0	B3
0303.45.00	-- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)	14,0	B3
0303.46.00	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	15,0	B3
0303.49.00	-- andere	15,0	B3
0303.51.00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15,0	B3
0303.53.00	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	20,0	B3
0303.54.00	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	12,0	B3
0303.55.00	-- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)	10,0	B3
0303.56.00	-- Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>)	10,0	B3
0303.57.00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	10,0	B3
0303.63.00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	14,0	B3
0303.64.00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	14,0	B3
0303.65.00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	14,0	B3
0303.66.00	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	12,0	B3
0303.67.00	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	10,0	B3
0303.68.00	-- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>) und Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	10,0	B3
0303.69.00	-- andere	10,0	B3
0303.81.00	-- Haie	15,0	B3
0303.82.00	-- Rochen (Rajidae)	10,0	B3
0303.83.00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	10,0	B3
0303.84.00	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus</i> spp.)	20,0	B3
0303.89.12	----- Langflossen-Mojarra (<i>Pentaptrion longimanus</i>)	10,0	B3
0303.89.13	----- Gemalter Eidechsenfisch (<i>Trachinocephalus myops</i>)	10,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0303.89.14	----- Savala-Degenfisch (<i>Lepturacanthus savala</i>), Schwarzflossen-Umberfisch (<i>Johnius belangerii</i>), Gold-Umberfisch (<i>Chrysochir aureus</i>) und Großaugen-Umberfisch (<i>Pennahia anea</i>)	10,0	B3
0303.89.15	----- Indische Zwergmakrele (<i>Rastrelliger kanagurta</i>) und Insel-Zwergmakrele (<i>Rastrelliger faughni</i>)	10,0	B3
0303.89.16	----- Torpedo-Stachelmakrelen (<i>Megalaspis cordyla</i>), Geperlter Sichelflosser (<i>Drepane punctata</i>) und Großer Barracuda (<i>Sphyræna barracuda</i>)	10,0	B3
0303.89.17	----- Silberner Butterfisch (<i>Pampus argenteus</i>) und Schwarzer Pomfret (<i>Parastromateus niger</i>)	10,0	B3
0303.89.18	----- Mangroven-Schnapper (<i>Lutjanus argentimaculatus</i>)	10,0	B3
0303.89.19	----- andere	10,0	B3
0303.89.22	----- Rohu (<i>Labeo rohita</i>), Catlabarbe (<i>Catla catla</i>) und Kiemenfleckbarbe (<i>Puntius chola</i>)	20,0	B3
0303.89.24	----- Schaufelfadenfisch (<i>Trichogaster pectoralis</i>)	20,0	B3
0303.89.26	----- Bastardäsche (<i>Polynemus indicus</i>) und Silberne Süßlippe (<i>pomadasys argenteus</i>)	20,0	B3
0303.89.27	----- Ilisha-Alse (<i>Tenualosa ilisha</i>)	20,0	B3
0303.89.28	----- Gemeiner Hubschrauberwels (<i>Wallago attu</i>) und Riesen-Stachelwels (<i>Sperata seenghala</i>)	20,0	B3
0303.89.29	----- andere	20,0	B3
0303.90.10	-- Lebern	12,0	B3
0303.90.20	-- Fischrogen	12,0	B3
0304.31.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	15,0	B3
0304.32.00	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	15,0	B3
0304.33.00	-- Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>)	15,0	B3
0304.39.00	-- andere	15,0	B3
0304.41.00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	15,0	B3
0304.42.00	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15,0	B3
0304.43.00	-- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scopthalmidae und Citharidae)	15,0	B3
0304.44.00	-- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	15,0	B3
0304.45.00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15,0	B3
0304.46.00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15,0	B3
0304.49.00	-- andere	15,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0304.51.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	15,0	B3
0304.52.00	-- Salmoniden	15,0	B3
0304.53.00	-- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	15,0	B3
0304.54.00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15,0	B3
0304.55.00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15,0	B3
0304.59.00	-- andere	15,0	B3
0304.61.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.)	15,0	B3
0304.62.00	-- Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	15,0	B3
0304.63.00	-- Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>)	15,0	B3
0304.69.00	-- andere	15,0	B3
0304.71.00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	15,0	B3
0304.72.00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	15,0	B3
0304.73.00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	15,0	B3
0304.74.00	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	15,0	B3
0304.75.00	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	15,0	B3
0304.79.00	-- andere	15,0	B3
0304.81.00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	15,0	A
0304.82.00	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15,0	B3
0304.83.00	-- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scopthalmidae und Citharidae)	15,0	B3
0304.84.00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15,0	B3
0304.85.00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15,0	B3
0304.86.00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15,0	B3
0304.87.00	-- Thunfische der Gattung Thunnus und echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>)	15,0	B3
0304.89.00	-- andere	15,0	B3
0304.91.00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15,0	B3
0304.92.00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0304.93.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	15,0	B3
0304.94.00	-- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	15,0	B3
0304.95.00	-- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	15,0	B3
0304.99.00	-- andere	15,0	B3
0305.10.00	-- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	20,0	B3
0305.20.10	-- von Süßwasserfischen, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	20,0	B3
0305.20.90	-- andere	20,0	B3
0305.31.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	20,0	B3
0305.32.00	-- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	20,0	B3
0305.39.10	--- Süßwasser-Hornhecht (<i>Xenentodon cancila</i>), Gelbstreifen-Meerbarbe (<i>Upeneus vittatus</i>) und Langdornen-Stachelmakrele (<i>Ulua mentalis</i>)	20,0	B3
0305.39.20	--- Savala-Degenfisch (<i>Lepturacanthus savala</i>), Schwarzflossen-Umberfisch (<i>Johnius belangerii</i>), Gold-Umberfisch (<i>Chrysochir aureus</i>) und Großaugen-Umberfisch (<i>Pennahia anea</i>)	20,0	B3
0305.39.90	--- andere	20,0	B3
0305.41.00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	15,0	B3
0305.42.00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20,0	B3
0305.43.00	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	20,0	B3
0305.44.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	20,0	B3
0305.49.00	-- andere	20,0	B3
0305.51.00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0305.59.20	--- Meeresfische	20,0	B3
0305.59.90	--- andere	20,0	B3
0305.61.00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20,0	B3
0305.62.00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20,0	B3
0305.63.00	-- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	20,0	B3
0305.64.00	-- Tilapia (<i>Oreochromis</i> spp.), Welse (<i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>), Aale (<i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch (<i>Lates niloticus</i>) und Schlangenkopffische (<i>Channa</i> spp.)	20,0	B3
0305.69.10	--- Meeresfische	20,0	B3
0305.69.90	--- andere	20,0	B3
0305.71.00	-- Haifischflossen	20,0	B3
0305.72.10	--- Fischmagen	15,0	B3
0305.72.90	--- andere	15,0	B3
0305.79.00	-- andere	15,0	B3
0306.11.00	-- Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)	10,0	A
0306.12.00	-- Hummer (<i>Homarus</i> spp.)	10,0	B3
0306.14.10	--- Butterkrebis	0,0	A
0306.14.90	--- andere	0,0	A
0306.15.00	-- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	10,0	B3
0306.16.00	-- Kaltwassergarnelen (<i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i>)	0,0	A
0306.17.10	--- Bärengarnele (<i>Penaeus monodon</i>)	10,0	B3
0306.17.20	--- Weißfuß-Garnele (<i>Litopenaeus vannamei</i>)	10,0	B3
0306.17.30	--- Rosenbergs Süßwassergarnele (<i>Macrobrachium rosenbergii</i>)	10,0	B3
0306.17.90	--- andere	0,0	A
0306.19.00	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	0,0	A
0306.21.10	--- Zucht	0,0	A
0306.21.20	--- andere, lebend	10,0	B3
0306.21.30	--- frisch oder gekühlt	10,0	B3
0306.21.91	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.21.99	---- andere	10,0	B3
0306.22.10	--- Zucht	0,0	A
0306.22.20	--- andere, lebend	10,0	B3
0306.22.30	--- frisch oder gekühlt	10,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0306.22.91	----- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.22.99	----- andere	10,0	B3
0306.24.10	---- lebend	0,0	A
0306.24.20	---- frisch oder gekühlt	0,0	A
0306.24.91	----- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.24.99	----- andere	10,0	B3
0306.25.00	-- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	10,0	B3
0306.26.10	---- Zucht	0,0	A
0306.26.20	---- andere, lebend	0,0	A
0306.26.30	---- frisch oder gekühlt	0,0	A
0306.26.41	----- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.26.49	----- andere	10,0	B3
0306.26.91	----- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.26.99	----- andere	10,0	B3
0306.27.11	----- Bärengarnele (<i>Penaeus monodon</i>)	0,0	A
0306.27.12	----- Weißfuß-Garnele (<i>Litopenaeus vannamei</i>)	0,0	A
0306.27.19	----- andere	0,0	A
0306.27.21	----- Bärengarnele (<i>Penaeus monodon</i>)	10,0	B3
0306.27.22	----- Weißfuß-Garnele (<i>Litopenaeus vannamei</i>)	10,0	B3
0306.27.29	----- andere	0,0	A
0306.27.31	----- Bärengarnele (<i>Penaeus monodon</i>)	10,0	B3
0306.27.32	----- Weißfuß-Garnele (<i>Litopenaeus vannamei</i>)	10,0	B3
0306.27.39	----- andere	0,0	A
0306.27.41	----- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.27.49	----- andere	10,0	B3
0306.27.91	----- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.27.99	----- andere	10,0	B3
0306.29.10	---- lebend	0,0	A
0306.29.20	---- frisch oder gekühlt	0,0	A
0306.29.30	---- Mehl, Pulver und Pellets	20,0	B3
0306.29.91	----- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10,0	B3
0306.29.99	----- andere	10,0	B3
0307.11.10	---- lebend	0,0	A
0307.11.20	---- frisch oder gekühlt	0,0	A
0307.19.10	---- gefroren	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0307.19.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0307.19.30	--- geräuchert	25,0	B3
0307.21.10	--- lebend	0,0	A
0307.21.20	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0307.29.10	--- gefroren	0,0	A
0307.29.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert	10,0	B3
0307.31.10	--- lebend	0,0	A
0307.31.20	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0307.39.10	--- gefroren	0,0	A
0307.39.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert	10,0	B3
0307.41.10	--- lebend	0,0	A
0307.41.20	--- frisch oder gekühlt	10,0	B3
0307.49.10	--- gefroren	10,0	B3
0307.49.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0307.49.30	--- geräuchert	25,0	B3
0307.51.10	--- lebend	0,0	A
0307.51.20	--- frisch oder gekühlt	10,0	B3
0307.59.10	--- gefroren	10,0	B3
0307.59.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0307.59.30	--- geräuchert	25,0	B3
0307.60.10	-- lebend	0,0	A
0307.60.20	-- frisch, gekühlt oder gefroren	0,0	A
0307.60.30	-- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert	10,0	B3
0307.71.10	--- lebend	0,0	A
0307.71.20	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0307.79.10	--- gefroren	0,0	A
0307.79.20	-- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert	10,0	B3
0307.81.10	--- lebend	0,0	A
0307.81.20	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0307.89.10	--- gefroren	0,0	A
0307.89.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert	10,0	B3
0307.91.10	--- lebend	0,0	A
0307.91.20	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0307.99.10	--- gefroren	0,0	A
0307.99.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert	10,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0307.99.90	--- andere	15,0	B3
0308.11.10	--- lebend	0,0	A
0308.11.20	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0308.19.10	--- gefroren	0,0	A
0308.19.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0308.19.30	--- geräuchert	25,0	B3
0308.21.10	--- lebend	0,0	A
0308.21.20	--- frisch oder gekühlt	0,0	A
0308.29.10	--- gefroren	0,0	A
0308.29.20	--- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0308.29.30	--- geräuchert	25,0	B3
0308.30.10	-- lebend	0,0	A
0308.30.20	-- frisch oder gekühlt	0,0	A
0308.30.30	-- gefroren	0,0	A
0308.30.40	-- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0308.30.50	-- geräuchert	25,0	B3
0308.90.10	-- lebend	0,0	A
0308.90.20	-- frisch oder gekühlt	0,0	A
0308.90.30	-- gefroren	0,0	A
0308.90.40	-- getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10,0	B3
0308.90.50	-- geräuchert	25,0	B3
0308.90.90	-- andere	0,0	A
0401.10.10	-- flüssig	15,0	B3
0401.10.90	-- andere	15,0	B3
0401.20.10	-- flüssig	15,0	B3
0401.20.90	-- andere	15,0	B3
0401.40.10	-- Flüssigmilch	15,0	B3
0401.40.20	-- Gefriermilch	15,0	B3
0401.40.90	-- andere	15,0	B3
0401.50.10	-- flüssig	15,0	B3
0401.50.90	-- andere	15,0	B3
0402.10.41	--- in Behältnissen mit einem Rohgewicht von 20 kg oder mehr	3,0	B3
0402.10.49	--- andere	3,0	B3
0402.10.91	--- in Behältnissen mit einem Rohgewicht von 20 kg oder mehr	5,0	B5
0402.10.99	--- andere	5,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0402.21.20	--- in Behältnissen mit einem Rohgewicht von 20 kg oder mehr	3,0	B3
0402.21.90	--- andere	3,0	B3
0402.29.20	--- in Behältnissen mit einem Rohgewicht von 20 kg oder mehr	5,0	B5
0402.29.90	--- andere	5,0	B5
0402.91.00	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	10,0	B5
0402.99.00	-- andere	20,0	B5
0403.10.20	-- flüssig, auch kondensiert	7,0	B5
0403.10.90	-- andere	7,0	B5
0403.90.10	-- Buttermilch	3,0	B3
0403.90.90	-- andere	7,0	B5
0404.10.00	- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,0	A
0404.90.00	- andere	0,0	A
0405.10.00	- Butter	15,0	B5
0405.20.00	- Milchstreichfette	15,0	B5
0405.90.10	-- wasserfreies Butterfett	5,0	B5
0405.90.20	-- Butteröl	5,0	B5
0405.90.30	-- Ghee	15,0	B5
0405.90.90	-- andere	15,0	B5
0406.10.10	-- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse	10,0	B5
0406.10.20	-- Quark/Topfen	10,0	B5
0406.20.10	-- in Packungen mit einem Rohgewicht von mehr als 20 kg	10,0	B5
0406.20.90	-- andere	10,0	B5
0406.30.00	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	10,0	B5
0406.40.00	- Blauschimmelpilz und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>	10,0	B5
0406.90.00	- andere Käse	10,0	B3
0407.11.00	-- von Hühnern	0,0	A
0407.19.10	--- von Enten	0,0	A
0407.19.90	--- andere	0,0	A
0407.21.00	-- von Hühnern	30,0	B10-in quota
0407.29.10	--- von Enten	30,0	B10-in quota
0407.29.90	--- andere	30,0	B10-in quota

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0407.90.10	-- von Hühnern	30,0	B10-in quota
0407.90.20	-- von Enten	30,0	B10-in quota
0407.90.90	-- andere	30,0	B10-in quota
0408.11.00	-- getrocknet	20,0	B7
0408.19.00	-- andere	20,0	B7
0408.91.00	-- getrocknet	20,0	B7
0408.99.00	-- andere	20,0	B7
0409.00.00	Natürlicher Honig	10,0	A
0410.00.10	– Vogelnester	5,0	A
0410.00.90	– andere	5,0	B5
0501.00.00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0,0	A
0502.10.00	– Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	5,0	A
0502.90.00	– andere	5,0	A
0504.00.00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	3,0	A
0505.10.10	-- Entenfedern	5,0	A
0505.10.90	-- andere	5,0	A
0505.90.10	-- Entenfedern	5,0	A
0505.90.90	-- andere	5,0	A
0506.10.00	– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	0,0	A
0506.90.00	– andere	0,0	A
0507.10.10	-- Hörner des Nashorns; Mehl und Abfälle von Elfenbein	3,0	A
0507.10.90	-- andere	3,0	A
0507.90.10	-- Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel	3,0	A
0507.90.20	-- Schildplatt	5,0	A
0507.90.90	-- andere	3,0	A
0508.00.10	– Korallen und ähnliche Stoffe	5,0	A
0508.00.20	– Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern	5,0	A
0508.00.90	– andere	5,0	A
0510.00.10	– Kanthariden	0,0	A
0510.00.20	– Moschus	0,0	A
0510.00.90	– andere	0,0	A
0511.10.00	– Rindersperma	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0511.91.00	-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3	5,0	A
0511.99.10	--- Samen von Haustieren	0,0	A
0511.99.20	--- Seidenraupeneier	0,0	A
0511.99.30	--- Meerschwämme	0,0	A
0511.99.90	--- andere	0,0	A
0601.10.00	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend	0,0	A
0601.20.10	-- Zichorienpflanzen	0,0	A
0601.20.20	-- Zichorienwurzeln	0,0	A
0601.20.90	-- andere	0,0	A
0602.10.10	-- von Orchideen	0,0	A
0602.10.20	-- von Kautschukbäumen	0,0	A
0602.10.90	-- andere	0,0	A
0602.20.00	- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	0,0	A
0602.30.00	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	0,0	A
0602.40.00	- Rosen, auch veredelt	0,0	A
0602.90.10	-- Stecklinge, bewurzelt, und Pfropfreiser von Orchideen	0,0	A
0602.90.20	-- Orchideensetzlinge	0,0	A
0602.90.40	-- okulierte Baumstümpfe der Gattung <i>Hevea</i>	0,0	A
0602.90.50	-- Setzlinge der Gattung <i>Hevea</i>	0,0	A
0602.90.60	-- Pfropfreiser der Gattung <i>Hevea</i>	0,0	A
0602.90.70	-- Lederfarne	0,0	A
0602.90.90	-- andere	0,0	A
0603.11.00	-- Rosen	20,0	B3
0603.12.00	-- Nelken	20,0	B3
0603.13.00	-- Orchideen	20,0	B3
0603.14.00	-- Chrysanthemen	20,0	B3
0603.15.00	-- Lilien (<i>Lilium</i> spp.)	20,0	B3
0603.19.00	-- andere	20,0	B3
0603.90.00	- andere	20,0	B3
0604.20.10	-- Moose und Flechten	20,0	B3
0604.20.90	-- andere	20,0	B3
0604.90.10	-- Moose und Flechten	20,0	B3
0604.90.90	-- andere	20,0	B3
0701.10.00	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	0,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0701.90.00	– andere	20,0	B5
0702.00.00	Tomaten, frisch oder gekühlt	20,0	B5
0703.10.11	--- Zwiebeln zur Vermehrung	0,0	A
0703.10.19	--- andere	15,0	B5
0703.10.21	--- Zwiebeln zur Vermehrung	0,0	A
0703.10.29	--- andere	20,0	B5
0703.20.10	-- Zwiebeln zur Vermehrung	0,0	A
0703.20.90	-- andere	20,0	B5
0703.90.10	-- Zwiebeln zur Vermehrung	0,0	A
0703.90.90	-- andere	20,0	B5
0704.10.10	-- Blumenkohl/Karfiol	20,0	B5
0704.10.20	-- Romanesco	20,0	B5
0704.20.00	– Rosenkohl/Kohlsprossen	20,0	B5
0704.90.11	--- Kohl, rundköpfig (plattrund)	20,0	B5
0704.90.19	--- andere	20,0	B5
0704.90.90	-- andere	20,0	B5
0705.11.00	-- Kopfsalat	20,0	B5
0705.19.00	-- andere	20,0	B5
0705.21.00	-- Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	20,0	B5
0705.29.00	-- andere	20,0	B5
0706.10.10	-- Karotten und Speisemöhren	17,0	B5
0706.10.20	-- Speiserüben	20,0	B5
0706.90.00	– andere	20,0	B5
0707.00.00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	20,0	B5
0708.10.00	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	20,0	B5
0708.20.10	-- grüne Bohnen	20,0	B5
0708.20.20	-- Langbohnen	20,0	B5
0708.20.90	-- andere	20,0	B5
0708.90.00	– andere Hülsenfrüchte	20,0	B5
0709.20.00	– Spargel	15,0	B5
0709.30.00	– Auberginen	15,0	B5
0709.40.00	– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	15,0	B5
0709.51.00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	15,0	B5
0709.59.10	--- Trüffeln	15,0	B5
0709.59.90	--- andere	15,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0709.60.10	-- Chili (Früchte der Gattung <i>Capsicum</i>)	12,0	B5
0709.60.90	-- andere	12,0	B5
0709.70.00	-- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15,0	B5
0709.91.00	-- Artischocken	12,0	B5
0709.92.00	-- Oliven	12,0	B5
0709.93.00	-- Kürbisse (<i>Cucurbita</i> spp.)	12,0	B5
0709.99.00	-- andere	12,0	B5
0710.10.00	-- Kartoffeln	10,0	B5
0710.21.00	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	17,0	B5
0710.22.00	-- Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)	17,0	B5
0710.29.00	-- andere	17,0	B5
0710.30.00	-- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15,0	B5
0710.40.00	-- Zuckermais	17,0	B5
0710.80.00	-- anderes Gemüse	17,0	B5
0710.90.00	-- Mischungen von Gemüsen	17,0	B5
0711.20.10	-- mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	15,0	B5
0711.20.90	-- andere	15,0	B5
0711.40.10	-- mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	30,0	B5
0711.40.90	-- andere	30,0	B5
0711.51.10	--- mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	30,0	B5
0711.51.90	--- andere	30,0	B5
0711.59.10	--- mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	30,0	B5
0711.59.90	--- andere	30,0	B5
0711.90.10	-- Zuckermais	30,0	B5
0711.90.20	-- Chili (Früchte der Gattung <i>Capsicum</i>)	30,0	B5
0711.90.31	--- mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	15,0	B5
0711.90.39	--- andere	15,0	B5
0711.90.40	-- Zwiebeln, mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	30,0	B5
0711.90.50	-- Zwiebeln, anders als mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	30,0	B5
0711.90.60	-- andere, mit Schwefeldioxid haltbar gemacht	30,0	B5
0711.90.90	-- andere	30,0	B5
0712.20.00	-- Speisewiebeln	30,0	B5
0712.31.00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	30,0	B5
0712.32.00	-- Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	30,0	B5
0712.33.00	-- Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	30,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0712.39.10	--- Trüffeln	30,0	B5
0712.39.20	--- Shiitake (Dong Gu)	30,0	B5
0712.39.90	--- andere	30,0	B5
0712.90.10	-- Knoblauch	22,0	B5
0712.90.90	-- andere	22,0	B5
0713.10.10	-- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.10.90	-- andere	10,0	B5
0713.20.10	-- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.20.90	-- andere	10,0	B5
0713.31.10	--- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.31.90	--- andere	10,0	B5
0713.32.10	--- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.32.90	--- andere	10,0	B5
0713.33.10	--- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.33.90	--- andere	10,0	B5
0713.34.10	--- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.34.90	--- andere	10,0	B5
0713.35.10	--- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.35.90	--- andere	10,0	B5
0713.39.10	--- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.39.90	--- andere	10,0	B5
0713.40.10	-- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.40.90	-- andere	10,0	B5
0713.50.10	-- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.50.90	-- andere	10,0	B5
0713.60.00	- Straucherbsen (<i>Cajanus cajan</i>)	10,0	B5
0713.90.10	-- zur Aussaat geeignet	0,0	A
0713.90.90	-- andere	10,0	B5
0714.10.11	--- getrocknete Chips	10,0	B5
0714.10.19	--- andere	10,0	B5
0714.10.91	--- gefroren	10,0	B5
0714.10.99	--- andere	10,0	B5
0714.20.10	-- gefroren	10,0	B5
0714.20.90	-- andere	10,0	B5
0714.30.10	-- gefroren	10,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0714.30.90	-- andere	10,0	B5
0714.40.10	-- gefroren	10,0	B5
0714.40.90	-- andere	10,0	B5
0714.50.10	-- gefroren	10,0	B5
0714.50.90	-- andere	10,0	B5
0714.90.11	--- gefroren	10,0	B5
0714.90.19	--- andere	10,0	B5
0714.90.91	--- gefroren	10,0	B5
0714.90.99	--- andere	10,0	B5
0801.11.00	-- getrocknet	30,0	B5
0801.12.00	-- mit innerer Fruchthaut (Endokarp)	30,0	B5
0801.19.00	-- andere	30,0	B5
0801.21.00	-- in der Schale	30,0	B5
0801.22.00	-- ohne Schale	30,0	B5
0801.31.00	-- in der Schale	3,0	B5
0801.32.00	-- ohne Schale	25,0	B5
0802.11.00	-- in der Schale	15,0	B5
0802.12.00	-- ohne Schale	10,0	B5
0802.21.00	-- in der Schale	20,0	B5
0802.22.00	-- ohne Schale	20,0	B5
0802.31.00	-- in der Schale	10,0	B5
0802.32.00	-- ohne Schale	30,0	B5
0802.41.00	-- in der Schale	30,0	B5
0802.42.00	-- ohne Schale	30,0	B5
0802.51.00	-- in der Schale	15,0	B5
0802.52.00	-- ohne Schale	15,0	B5
0802.61.00	-- in der Schale	30,0	B5
0802.62.00	-- ohne Schale	30,0	B5
0802.70.00	-- Kolanüsse (<i>Cola</i> spp.)	30,0	B5
0802.80.00	-- Areka-(Betel-)Nüsse	30,0	B5
0802.90.00	-- andere	30,0	B5
0803.10.00	-- Mehlbananen	25,0	B5
0803.90.00	-- andere	25,0	B5
0804.10.00	-- Datteln	30,0	B5
0804.20.00	-- Feigen	30,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0804.30.00	– Ananas	30,0	B5
0804.40.00	– Avocadofrüchte	15,0	B5
0804.50.10	– – Guaven	25,0	B5
0804.50.20	– – Mangofrüchte	25,0	B5
0804.50.30	– – Mangostanfrüchte	25,0	B5
0805.10.10	– – frisch	20,0	B3
0805.10.20	– – getrocknet	20,0	B3
0805.20.00	– Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	30,0	B3
0805.40.00	– Pampelmusen und Grapefruits	40,0	B5
0805.50.00	– Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) und Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)	20,0	B3
0805.90.00	– andere	40,0	B5
0806.10.00	– frisch	10,0	B3
0806.20.00	– getrocknet	12,0	B5
0807.11.00	– – Wassermelonen	30,0	B5
0807.19.00	– – andere	30,0	B5
0807.20.10	– – Eksotika-Papaya (Betik Solo)	30,0	B5
0807.20.90	– – andere	30,0	B5
0808.10.00	– Äpfel	10,0	B3
0808.30.00	– Birnen	10,0	B3
0808.40.00	– Quitten	10,0	B5
0809.10.00	– Aprikosen/Marillen	20,0	B5
0809.21.00	– – Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	10,0	B5
0809.29.00	– – andere	10,0	B5
0809.30.00	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	20,0	B3
0809.40.10	– – Pflaumen	20,0	B5
0809.40.20	– – Schlehen	20,0	B5
0810.10.00	– Erdbeeren	15,0	B5
0810.20.00	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	15,0	B5
0810.30.00	– schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	15,0	B5
0810.40.00	– Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>	15,0	B5
0810.50.00	– Kiwifrüchte	7,0	A
0810.60.00	– Durian	30,0	B5
0810.70.00	– Kaki	25,0	B5
0810.90.10	– – Longan (einschließlich Mata Kucing)	25,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0810.90.20	-- Litschis	30,0	B5
0810.90.30	-- Rambutan	25,0	B5
0810.90.40	-- Langsat; Karambolen	25,0	B5
0810.90.50	-- Jackfrüchte (Cempedak und Nangka)	25,0	B5
0810.90.60	-- Tamarinden	25,0	B5
0810.90.91	--- Salak (Schlangenhautfrucht)	25,0	B5
0810.90.92	--- Drachenfrucht	25,0	B5
0810.90.93	--- Sapodilla (Ciku)	25,0	B5
0810.90.99	--- andere	25,0	B5
0811.10.00	– Erdbeeren	30,0	B5
0811.20.00	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	30,0	B5
0811.90.00	– andere	30,0	B5
0812.10.00	– Kirschen	30,0	B5
0812.90.10	-- Erdbeeren	30,0	B5
0812.90.90	-- andere	30,0	B5
0813.10.00	– Aprikosen/Marillen	30,0	B5
0813.20.00	– Pflaumen	30,0	B5
0813.30.00	– Äpfel	30,0	B5
0813.40.10	-- Longan	30,0	B5
0813.40.20	-- Tamarinden	30,0	B5
0813.40.90	-- andere	30,0	B5
0813.50.10	-- mit Kaschunüssen oder Paranüssen als gewichtsmäßig vorherrschendem Bestandteil	30,0	B5
0813.50.20	-- mit anderen Schalenfrüchten als gewichtsmäßig vorherrschendem Bestandteil	30,0	B5
0813.50.30	-- mit Datteln als gewichtsmäßig vorherrschendem Bestandteil	30,0	B5
0813.50.40	-- mit Avocadofrüchten, Orangen oder Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas) als gewichtsmäßig vorherrschendem Bestandteil	30,0	B5
0813.50.90	-- andere	30,0	B5
0814.00.00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	10,0	B5
0901.11.10	--- Arabica WIB oder Robusta OIB	15,0	B5
0901.11.90	--- andere	15,0	B5
0901.12.10	--- Arabica WIB oder Robusta OIB	20,0	B5
0901.12.90	--- andere	20,0	B5
0901.21.10	--- nicht gemahlen	30,0	B5
0901.21.20	--- gemahlen	30,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0901.22.10	--- nicht gemahlen	30,0	B5
0901.22.20	--- gemahlen	30,0	B5
0901.90.10	-- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	30,0	B5
0901.90.20	-- Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	30,0	B5
0902.10.10	-- Blätter	40,0	B5
0902.10.90	-- andere	40,0	B5
0902.20.10	-- Blätter	40,0	B5
0902.20.90	-- andere	40,0	B5
0902.30.10	-- Blätter	40,0	B5
0902.30.90	-- andere	40,0	B5
0902.40.10	-- Blätter	40,0	B5
0902.40.90	-- andere	40,0	B5
0903.00.00	Mate	30,0	B5
0904.11.10	---- weiß	20,0	B5
0904.11.20	---- schwarz	20,0	B5
0904.11.90	---- andere	20,0	B5
0904.12.10	---- weiß	20,0	B5
0904.12.20	---- schwarz	20,0	B5
0904.12.90	---- andere	20,0	B5
0904.21.10	---- Chili (Früchte der Gattung <i>Capsicum</i>)	20,0	B5
0904.21.90	---- andere	20,0	B5
0904.22.10	---- Chili (Früchte der Gattung <i>Capsicum</i>)	20,0	B5
0904.22.90	---- andere	20,0	B5
0905.10.00	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	20,0	B5
0905.20.00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	20,0	B5
0906.11.00	-- Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	20,0	B5
0906.19.00	-- andere	20,0	B5
0906.20.00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	20,0	B5
0907.10.00	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	20,0	B5
0907.20.00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	20,0	B5
0908.11.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	20,0	B5
0908.12.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	20,0	B5
0908.21.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	20,0	B5
0908.22.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	20,0	B5
0908.31.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	20,0	B5

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
0908.32.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	20,0	B5
0909.21.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15,0	B5
0909.22.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	15,0	B5
0909.31.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15,0	B5
0909.32.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	15,0	B5
0909.61.10	---- Anisfrüchte	15,0	B5
0909.61.20	---- Sternanisfrüchte	15,0	B5
0909.61.30	---- Kümmelfrüchte	15,0	B5
0909.61.90	---- andere	15,0	B5
0909.62.10	---- Anisfrüchte	15,0	B5
0909.62.20	---- Sternanisfrüchte	15,0	B5
0909.62.30	---- Kümmelfrüchte	15,0	B5
0909.62.90	---- andere	15,0	B5
0910.11.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15,0	B5
0910.12.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	15,0	B5
0910.20.00	– Safran	15,0	B5
0910.30.00	– Kurkuma	15,0	B5
0910.91.10	---- Curry	15,0	B5
0910.91.90	---- andere	15,0	B5
0910.99.10	---- Thymian; Lorbeerblätter	15,0	B5
0910.99.90	---- andere	15,0	B5
1001.11.00	-- zur Aussaat	5,0	B3
1001.19.00	-- andere	5,0	B3
1001.91.00	-- zur Aussaat	5,0	B3
1001.99.11	----- Mengkorn	5,0	B3
1001.99.19	----- andere	5,0	B3
1001.99.90	---- andere	5,0	B3
1002.10.00	– zur Aussaat	0,0	A
1002.90.00	– andere	0,0	A
1003.10.00	– zur Aussaat	0,0	A
1003.90.00	– andere	0,0	A
1004.10.00	– zur Aussaat	0,0	A
1004.90.00	– andere	0,0	A
1005.10.00	– zur Aussaat	0,0	A
1005.90.10	-- Puffmais	30,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1005.90.90	-- andere	5,0	B5
1006.10.10	-- zur Aussaat geeignet	0,0	A
1006.10.90	-- andere	40,0	B10
1006.20.10	-- Reis der Sorte Thai Hom Mali	40,0	B7
1006.20.90	-- andere	40,0	B10
1006.30.30	-- Klebreis	40,0	B10
1006.30.40	-- Reis der Sorte Thai Hom Mali	40,0	B7
1006.30.91	--- Parboiled-Reis	40,0	B10
1006.30.99	--- andere	40,0	B10
1006.40.10	-- von der für Futter verwendeten Art	40,0	B10
1006.40.90	-- andere	40,0	B10
1007.10.00	-- zur Aussaat	5,0	A
1007.90.00	-- andere	5,0	A
1008.10.00	-- Buchweizen	3,0	A
1008.21.00	-- zur Aussaat	0,0	A
1008.29.00	-- andere	0,0	A
1008.30.00	-- Kanariensaar	10,0	B5
1008.40.00	-- Fonio (<i>Digitaria</i> spp.)	5,0	B5
1008.50.00	-- Quinoa (<i>Chenopodium quinoa</i>)	5,0	B5
1008.60.00	-- Triticale	5,0	B5
1008.90.00	-- anderes Getreide	5,0	B5
1101.00.10	-- von Weizen	15,0	B3
1101.00.20	-- von Mengkorn	15,0	B5
1102.20.00	-- von Mais	15,0	B5
1102.90.10	-- von Reis	15,0	B7
1102.90.20	-- von Roggen	15,0	B7
1102.90.90	-- andere	15,0	B7
1103.11.20	--- Hartweizengrieß	20,0	B7
1103.11.90	--- andere	20,0	B7
1103.13.00	-- von Mais	10,0	B7
1103.19.10	--- von Mengkorn	20,0	B7
1103.19.20	--- von Reis	20,0	B7
1103.19.90	--- andere	20,0	B7
1103.20.00	-- Pellets	20,0	B7
1104.12.00	-- von Hafer	15,0	B7

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1104.19.10	--- von Mais	5,0	B7
1104.19.90	--- andere	5,0	B7
1104.22.00	-- von Hafer	15,0	B7
1104.23.00	-- von Mais	5,0	B7
1104.29.20	--- von Gerste	15,0	B7
1104.29.90	--- andere	5,0	B7
1104.30.00	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	15,0	B7
1105.10.00	– Mehl, Grieß und Pulver	30,0	B10
1105.20.00	– Flocken, Granulat und Pellets	30,0	B7
1106.10.00	– von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 07.13	30,0	B7
1106.20.10	-- von Maniok	30,0	B7
1106.20.21	--- Grieß	30,0	B7
1106.20.29	--- andere	30,0	B7
1106.20.90	-- andere	30,0	B7
1106.30.00	– von Erzeugnissen des Kapitels 8	30,0	B7
1107.10.00	– nicht geröstet	5,0	B5
1107.20.00	– geröstet	5,0	B5
1108.11.00	-- von Weizen	15,0	B5
1108.12.00	-- von Mais	15,0	B7
1108.13.00	-- von Kartoffeln	20,0	B10
1108.14.00	-- von Maniok	20,0	B7
1108.19.10	--- von Sago	20,0	B7
1108.19.90	--- andere	20,0	B7
1108.20.00	– Inulin	20,0	B7
1109.00.00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	10,0	B7
1201.10.00	– zur Aussaat	0,0	A
1201.90.00	– andere	0,0	A
1202.30.00	– zur Aussaat	0,0	A
1202.41.00	-- ungeschält	10,0	B3
1202.42.00	-- geschält, auch geschrotet	10,0	B3
1203.00.00	Kopra	10,0	B3
1204.00.00	Leinsamen, auch geschrotet	10,0	B3
1205.10.00	– erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen	5,0	B3
1205.90.00	– andere	5,0	B3
1206.00.00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet	10,0	B3

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1207.10.10	-- zur Aussaat geeignet	5,0	B3
1207.10.20	-- nicht zur Aussaat geeignet	5,0	B3
1207.21.00	-- zur Aussaat	5,0	B3
1207.29.00	-- andere	5,0	B3
1207.30.00	-- Rizinussamen	10,0	B3
1207.40.10	-- genießbar	5,0	B3
1207.40.90	-- andere	5,0	B3
1207.50.00	-- Senfsamen	5,0	B3
1207.60.00	-- Saflorsamen (<i>Carthamus tinctorius</i>)	10,0	B3
1207.70.00	-- Melonenkerne	10,0	B3
1207.91.00	-- Mohnsamen	10,0	B10
1207.99.40	---- Illipesamen (<i>Illipe-Nüsse</i>)	10,0	B3
1207.99.90	---- andere	10,0	B3
1208.10.00	-- von Sojabohnen	8,0	B3
1208.90.00	-- andere	25,0	B3
1209.10.00	-- Samen von Zuckerrüben	0,0	A
1209.21.00	-- Samen von Luzernen	0,0	A
1209.22.00	-- Samen von Klee (<i>Trifolium</i> spp.)	0,0	A
1209.23.00	-- Samen von Schwingel	0,0	A
1209.24.00	-- Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	0,0	A
1209.25.00	-- Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)	0,0	A
1209.29.10	---- Samen von Wiesenlieschgras	0,0	A
1209.29.20	---- andere Samen von Rüben	0,0	A
1209.29.90	---- andere	0,0	A
1209.30.00	-- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	0,0	A
1209.91.10	---- Zwiebelsamen	0,0	A
1209.91.90	---- andere	0,0	A
1209.99.10	---- Kautschukbaum- oder Kenafsamen	0,0	A
1209.99.90	---- andere	0,0	A
1210.10.00	-- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,0	B3
1210.20.00	-- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	5,0	B3
1211.20.10	-- in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	5,0	A
1211.20.90	-- andere	5,0	A
1211.30.10	-- in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	5,0	A
1211.30.90	-- andere	5,0	A

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Abbaustufe
1211.40.00	– Mohnstroh	0,0	A
1211.90.11	---- Cannabis, in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	10,0	A
1211.90.12	---- Cannabis in anderen Formen	0,0	A
1211.90.13	---- Wurzel von <i>Rauwolfia serpentina</i>	5,0	A
1211.90.14	---- andere, in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	10,0	A
1211.90.19	---- andere	0,0	A
1211.90.91	---- Pyrethrum, in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	10,0	A
1211.90.92	---- Pyrethrum in anderen Formen	0,0	A
1211.90.94	---- Sandelholz	10,0	A
1211.90.95	---- Adlerholz (Gaharu) in Form von Plättchen	10,0	A
1211.90.96	---- Süßholzwurzeln	5,0	A
1211.90.97	---- <i>Persea</i> -Rinde (<i>Persea Kurzii</i> Kosterm)	0,0	A
1211.90.98	---- andere, in geschnittener, gemahlener oder ähnlich fein zerkleinerter Form	0,0	A
1211.90.99	---- andere	0,0	A
1212.21.10	---- <i>Eucheuma</i> spp.	10,0	B3
1212.21.20	---- <i>Gracilaria lichenoides</i>	10,0	B3
1212.21.90	---- andere	10,0	B3
1212.29.11	----- von der zu Zwecken der Medizin verwendeten Art	10,0	B3
1212.29.19	----- andere	10,0	B3
1212.29.20	---- andere, frisch, gekühlt oder getrocknet	10,0	B3
1212.29.30	---- andere, gefroren	10,0	B3
1212.91.00	-- Zuckerrüben	10,0	B3
1212.92.00	-- Johanniskraut (Carob)	10,0	B3
1212.93.10	---- zum Anpflanzen geeignet	0,0	A
1212.93.90	---- andere	10,0	B3
1212.94.00	-- Zichorienwurzeln	10,0	B3
1212.99.00	-- andere	10,0	B3
1213.00.00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	10,0	B3
1214.10.00	– Mehl und Pellets von Luzerne	0,0	A
1214.90.00	– andere	0,0	A
1301.20.00	– Gummi arabicum	5,0	B3
1301.90.10	-- Benzoe	5,0	B3
1301.90.20	-- Dammar	5,0	B3
1301.90.30	-- Cannabisharze	5,0	B3